Merc. 260d

Dr Vinc. Aug. Wagner

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<3661979795001 9
S
<3661979795001 9
Bayer. Staatsbibliothek

Kritisches Handbuch

des

in den österreichisch-deutschen Staaten

geltenden

Wechselrechtes;

von

D. Vincenz August Wagner,

Mitgliede und Referenten der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen, k. k. o. ö. Professor des Lehen- Handels und Wechselrechtes, des gerichtlichen Verfahrens und des Geschäftsstyles an der Universität zu Wien, Syndicus derselben, Mitgliede der k. k. steyermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft, ehmahls mährisch-schlesischem Landesadvocaten.

Dritter Band.

(Bewahrung und Erlöschung der Wechselrechte.)

R

Bayerische Staatsbibliothek München

Wien, 1832.

Bey J. G. Ritters v. Mösle Witwe, am Graben Nr. 1144.

357. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt des dritten Bandes.

Fünftes Hauptstück.

Von der Bewahrung der Wechselrechte durch den Protest.

§. 386. Rückblick auf die Bedingungen zum Regressrechte.

§. 387. Sie müssen bewiesen werden.

§. 388. Sie werden durch den Protest bewiesen. Gründe, warum ihn die Gesetze fordern.

§. 389. Begriff des Protestes und der Protestlevirung.

§. 390. Natur des Protestes als öffentlicher Urkunde. Wer ihn auszufertigen habe.

§. 391. Zwecke des Protestes. Hauptzwecke: a.) nächster;

§. 392. b.) letzter.

§. 393. Nebenzweck des Protestes.

§. 394. In welchen Fällen Protest zu erheben sey. Allgemeiner Grundsatz.

§. 395. Besondere Fälle der Protestlevirung nach den Bestimmungen der österreichischen Wechselordnungen.

§. 396. I.) Fälle derselben, wegen gar nicht, oder nicht gehörig geleisteter gemeiner Acceptation:

§. 397. a.) wegen gänzlichen Mangels der Acceptation;

§. 398. b.) wegen Mangels der gehörigen Acceptation.

§. 399. II.) Fälle der Protestlevirung wegen gar nicht oder nicht gehörig geleisteter Zahlung von Seite der direct verbundenen Wechselschuldner:

§. 400. a.) wegen gänzlichen Mangels der Zahlung;

§. 401. b.) wegen nicht gehöriger Leistung derselben.

§§. 402—404. III.) Fälle des Protestes wegen Verweigerung des Regresses von Seite regresspflichtiger Vormänner (Contraprotest).

§§. 405—407. IV.) Fälle des Protestes wegen Mangelhaftigkeit in der Ausstellung des Wechsels.
§. 408. Besondere Rücksicht auf einige problematische Fälle des Protestes.
§§. 409—410. a.) Sicherheitsprotest.
§§. 411—412 b.) Protest bey vorhandenen Nothadressen.
§. 413. c.) Protest bey Mangel der Zahlung von Seite des Ehrenacceptanten.
§. 414 d.) Zweymahliger Protest wegen Nichtacceptation gegen denselben Trassaten.
§. 415. e.) Interventionsprotest.
§. 416. f.) Protestirung von Assignationen.
§. 417. g.) Neuerlicher Protest wegen Mangels der Zahlung von bereits wegen Mangels der Acceptation protestirten Wechseln.
§§ 418—420. h.) Protest wegen Nichtausfolgung oder nicht gehöriger Ausfolgung der Prima oder des Originales des Wechsels.
§. 421. i.) Protest gegen den Ablauf der Verjährung.
§§. 422 und 423. Wer protestiren müsse.
§. 424. Gegen wen zu protestiren sey: A.) im Allgemeinen;
§. 425. B.) insbesondere: a.) im Falle eines Concurses oder einer Curatel;
§. 426. b.) bey einem Todfalle;
§. 427. c.) im Falle, als der Präsentant und Präsentat dieselbe Person ist
§. 428. Was zu protestiren sey. Regel.
§. 429. Ausnahmen.
§. 430 Wo zu protestiren sey.
§. 431. Wann zu protestiren sey:
§. 432. a.) wegen Mangels der Acceptation oder Zahlung;
§. 433. b.) wegen nicht geleisteten Regresses;
§. 434. c.) wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels.
§ 435. Wie Protest zu erheben sey:
§. 436. a.) von Seite des Wechselgläubigers;
§§. 437 u. 438. b.) von Seite des Notars.
§. 439. Inhalt und äussere Form des Protestes.
§§. 440—449. Erläuterungen der einzelnen Puncte des Protestes.
§. 450. Formulare der gegenwärtig üblichen Proteste.
§. 451. Verbesserte Formulare.
§. 452. Versendung des Protestes.

§. 453. Was zu versenden sey. Regel.
§. 454. Ausnahmen.
§. 455. Verschiedene Ansichten der österreichischen Schriftsteller und Handelspraxis über die im §. 453 enthaltene Regel.
§. 456. Auf welche Art die Versendung geschehen müsse.
§. 457. Wann die Versendung geschehen müsse. Allgemeiner Grundsatz.
§. 458 u. 459. Besondere Bestimmungen der österreichischen Wechselordnungen hierüber nach den verschiedenen Gattungen des Protestes: a.) bey dem Proteste wegen Nichtzahlung;
§. 460. b.) bey dem Proteste wegen Nichtacceptation;
§. 461. c.) bey dem Proteste wegen nicht geleisteten Regresses;
§. 462. d.) bey dem Proteste wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels.
§. 463. Besondere Rücksicht auf die Fälle: a.) wenn die Versendung nicht durch die Post geschehen kann;
§. 464. b.) wenn der vom Proteste zu verständigende Vormann am Orte des Protestes selbst gegenwärtig ist.
§§. 465–469. Von wem und an wen die Versendung geschehen müsse.
§. 470. Notirung des Protestes. Begriff derselben.
§. 471. Fälle der Notirung nach unseren Gesetzen.
§. 472. Zweck derselben.
§. 473. Verfahren dabey. Verschiedene Meinungen hierüber.
§§. 474 u. 475. Prüfung derselben.
§§. 476 u. 477. Einfluss der Notirung auf die Ausfertigung des Protestes.
§. 478. Formulare hiezu.
§. 479. Ob auch in Fällen, für welche die Wechselordnungen keiner Notirung erwähnen, notirt werden könne.
§§. 480–483. Wirkung des Protestes und der Protestnotirung.
§. 484. Folgen der Unterlassung der darüber bestehenden Vorschriften.

Sechstes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Wechselrechte.

§. 485. Erlöschungsarten der Wechselrechte überhaupt.
§. 486. Einzelne Erlöschungsarten insbesondere. I.) Zahlung.

§. 487. Hinderung der Erlöschung der Wechselschuld mittelst Zahlung durch Unvorsichtigkeit des Zahlers:
§. 488. a.) durch Nichtbeachtung einer Contraordre oder eines gerichtlichen Verbotes;
§. 489. b.) durch zu früh geleistete Zahlung;
§. 490. c.) durch unterlassene Einziehung des bezahlten Wechsels:
§. 491. α.) wenn nur ein Exemplar des Wechsels ausgefertigt wurde;
§. 192. β.) wenn mehrere Exemplare des Wechsels ausgefertigt wurden;
§. 493. d.) durch Bezahlung an eine zum Empfange derselben nicht gehörig legitimirte Person;
§. 494. e.) durch Täuschung über die Echtheit des Wechsels oder der eigenen Handschrift des Zahlers.
§§. 495—497. II.) Compensation.
§. 498. III.) Consolidation.
§. 499. Einige wichtige Resultate aus der Compensation und Consolidation im Wechselgeschäfte.
§. 500. IV.) Novation.
§. 501. V.) Expromission und Delegation (vollständige Assignation.)
§. 502. VI.) Contramandirung.
§§. 503—505. VII.) Wechselverjährung.
§§. 506—510. VIII.) Wechselrechtliches Versäumniss.
§. 511. IX.) Entsagung (Erlassung der Wechselschuld).
§. 512. Entsagung mit Zurückstellung des Wechsels.
§. 513. Entsagung ohne Zurückstellung des Wechsels.
§. 514. X.) Concurs der Gläubiger.
§. 515. XI.) Amortisirung des Wechsels.
§. 516. XII.) Pränotation und Intabulation des Wechsels.
§§. 517 u. 518. Ob durch den Tod des Schuldners die Wechselverbindlichkeit erlösche.

Fünftes Hauptstück.

Von der Bewahrung der Wechselrechte durch den Protest.

§. 386.

Rückblick auf die Bedingungen zum Regressrechte.

Aus dem, was über die Rechte des Wechselgläubigers im zweyten Bande dieses Handbuches vorgetragen wurde, fällt von selbst die Bemerkung auf, dass die Forderungen des Wechselgläubigers in zweyfacher Richtung wirksam werden können; nähmlich einmahl direct, gegen den Aussteller eines eigenen, oder den Acceptanten eines fremden Wechsels (§§. 215 und 216); dann aber auch indirect, im Wege des Regresses, gegen die Vormänner (§. 218).

Um in der ersten Richtung seine Forderung geltend zu machen, bedarf der Gläubiger nichts, als des Wechsels selbst, welcher ihm zum vollen Beweise dient, was, an wen, wo, wann und wie er zu fordern habe; in der zweyten ist aber seine Forderung — sein wechselrechtlicher Regress — von einer zwey-

fachen Bedingung abhängig, nähmlich: 1.) dass jemand, der durch den Wechsel, oder in Rücksicht desselben verbunden werden sollte, oder verbunden war, diese Verbindlichkeit entweder gar nicht, oder nicht gehörig übernahm, oder erfüllte; wie z. B. dass der Trassat den auf ihn trassirten Wechsel nicht acceptirte, oder den acceptirten nicht bezahlte (§. 218); 2.) dass weder der Wechselgläubiger selbst, noch einer seiner Vormänner sich ein wechselrechtliches Versäumniss zu Schulden kommen liess (§. 221), oder, mit anderen Worten, dass er und seine Vormänner alle jene Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Wechselmanipulation erfüllten, welche ihm zur Sicherung der Wechselverbundenen (§. 26, Nr. 2) nach den Gesetzen zu erfüllen oblagen (*a*).

§. 387.

Sie müssen bewiesen werden.

Beyde dieser Bedingungen müssen, da die Gesetze für das Vorhandenseyn derselben nirgends eine gesetzliche Vermuthung aufstellen, durch den Beweis zur Gewissheit erhoben werden, soll vernünftiger Weise von einer Verpflichtung der Vormänner, den Regress zu leisten, irgend eine Rede seyn.

Während in Beziehung auf die erste dieser

(*a*) Vergl. die im §. 389, Anm. b.), angeführte Literatur.

Bedingungen, nähmlich: dass jener, welcher durch den Wechsel verbunden war, oder verbunden werden sollte, diese Verbindlichkeit nicht erfüllte, oder nicht übernahm, wohl kein vernünftiger Zweifel obwalten kann, dass die Existenz derselben von dem Wechselgläubiger erwiesen werden müsse, wenn er einen Regress gegen seine Vormänner ansprechen will; liesse sich doch in Beziehung auf die zweyte, d. i. dass dem Wechselgläubiger, oder seinen Vormännern kein wechselrechtliches Versäumniss zur Last falle, zweifeln, ob nach den gegenwärtigen österreichischen Gesetzen derselbe diessfalls einen Beweis zu liefern habe, da es scheinen dürfte, dass an die Stelle dieses Beweises eine, im §. 1296 des a. b. G. B. (*a*) gegründete, gesetzliche Vermuthung trete. Dieser Paragraph des a. b. G. B. erklärt nähmlich: es gelte die Vermuthung, dass ein Schade ohne Verschulden eines Anderen entstanden sey. Hiernach scheint denn folgendes Raisonnement Platz greifen zu können. Der Schade, welcher dadurch eintritt, dass eine Person, die im Wechselgeschäfte verbunden werden sollte, oder verbunden war, diese Verbindlichkeit nicht übernahm, oder nicht erfüllte, bestehe in dem Regresse, welchen die Vormänner dem Wech-

(*a*) A. b. G. B. §. 1296. „Im Zweifel gilt die Vermuthung, „dass ein Schade ohne Verschulden eines Anderen entstan- „den sey."

selgläubiger desswegen leisten müssen; das Verschulden, welches in dieser Beziehung dem Wechselinhaber zur Last fallen könnte, wäre ein wechselrechtliches Versäumniss von seiner oder eines seiner Vormänner Seite. Wenn nun überhaupt die gesetzliche Vermuthung gelte, dass ein Schade ohne Verschulden eines Anderen entstanden sey; so müsse auch insbesondere hier dieselbe dafür stehen, dass die Nichtübernahme oder Nichterfüllung jener Verbindlichkeit von Seite der Person, die sie übernehmen oder erfüllen sollte, und der daraus entstehende Regress nicht durch ein Versäumniss des Wechselgläubigers oder seiner Vormänner entstanden sey, folglich ihnen in dieser Beziehung kein Verschulden zur Last falle. In dieser Beziehung hätte also der Wechselgläubiger nichts zu beweisen nöthig; denn was die Gesetze vermuthen, bedürfe keines Beweises (*a*).

Allein bey näherer Untersuchung zeigt sich dieses Raisonnement sehr lückenhaft und sogar gänzlich unzulässig. Denn einmahl setzt es voraus, dass die Verbindlichkeit der Vormänner, dem Wechselgläubiger den Regress zu leisten, für sie wirklich immer ein Schade sey, was zwar wohl häufig, jedoch nicht immer der Fall ist; man denke sich, unter mehreren anderen, nur das gar nicht seltene Beyspiel, dass der Tras-

(*a*) Allg. G. O. §. 105; westgal. §. 171; ital. §. 161.

sant den Trassaten für den auf diesen trassirten Wechsel nicht deckte, ungeachtet er vom Remittenten die Zahlung der Valuta erhielt, wo er sonach, wenn er im Wege des Regresses diese wieder sammt Zinsen zurückstellen muss, keinen Schaden leidet, da er nur zurückstellt, was er dem Trassaten, hätte dieser acceptirt und bezahlt, ohnehin als Vergütung dafür hätte leisten müssen und Zinsen für ein Capital bezahlt, welches er mittlerweile benützen konnte und gewöhnlich auch (oft sogar bedeutend höher, als die gesetzlichen Wechselzinsen betragen) benützt hat. — Ferner setzt das Gesetz nicht bloss auf solche Versäumnisse des Wechselgläubigers oder seiner Vormänner, wodurch wenigstens einiger Massen der Fall einer Regressleistung causirt erschiene (wie z. B., wenn der Präsentant den Wechsel zur gehörigen Zeit nicht eincassirt, wo sich die spätere Nichtzahlung doch unter gewissen Voraussetzungen allerdings als Folge der verspäteten Eincassirung ansehen liesse), sondern auch auf solche Versäumnisse den Regressverlust, welche unter keiner Voraussetzung mehr darauf, dass jene Person, welche im Wechselgeschäfte verbunden werden sollte, oder bereits verbunden war, diese Verbindlichkeit nicht übernahm, oder nicht erfüllte, woraus die Regresspflicht der Vormänner entsteht, einen Einfluss nehmen können (wie z. B., wenn der Wechsel pünctlich präsentirt, aber nach verweigerter Ac-

ceptation oder Zahlung nicht genau in der gesetzlich bestimmten Zeit protestirt worden wäre, wodurch offenbar die bereits verweigerte Acceptation oder Zahlung, somit die dadurch schon rege gewordene Pflicht der Vormänner zur Leistung des Regresses nicht erst herbeygeführt werden kann). Einer Beziehung hierauf müsste aber nothwendig das Versäumniss des Wechselgläubigers fähig seyn, sollte das obige, aus dem §. 1296 des b. G. B. entnommene, Raisonnement auch hieher passen. — Man sieht sonach, wie lückenhaft dasselbe ist, da es nicht auf alle Fälle des Regresses und des Versäumnisses des Wechselgläubigers und seiner Vormänner passt.

Aber nicht bloss lückenhaft, sondern auch gänzlich unzulässig ist es. Dieses springt zuvörderst schon dadurch in die Augen, wenn man erwägt, dass der §. 1296 des b. G. B. von einem ganz anderen Falle spricht, als hier die Rede ist. Denn sein Gegenstand, so wie jener des ganzen Hauptstückes, in dem er steht (»von dem »Rechte des Schadenersatzes und der Genug»thuung«), ist der Ersatz, den jemand, welcher einen Schaden durch sein Verschulden zufügt, demjenigen leisten muss, dem er diesen Schaden zufügte, was sehr deutlich aus der Verbindung dieses §. des a. b. G. B. mit dem unmittelbar vorhergehenden (*a*) erhellt. Hier aber

(*a*) §. 1295 des b. G. B. „Jedermann ist berechtigt, von dem

handelt es sich um den ganz von diesem verschiedenen Fall, dass gerade jener (nähmlich der Wechselgläubiger) einen Ersatz (nähmlich den Regress) fordert, von welchem es problematisch ist, ob nicht gerade e r s e l b s t einen Schaden den Vormännern durch sein Versäumniss zugezogen habe. Das Gesetz stellt eine Vermuthung zu Gunsten desjenigen auf, d e r einen Schadenersatz desswegen zu leisten hätte, weil er einen Anderen beschädigt haben soll; hier aber wollte man gerade u m g e k e h r t aus diesem Gesetze eine gesetzliche Vermuthung zu Gunsten desjenigen ableiten, d e m ein Ersatz von e i n e m A n d e r e n (von den Vormännern nähmlich) zu leisten ist; was um so weniger angeht, da Vermuthungen, sollen sie g e s e t z l i c h e seyn, in einem Gesetze insbesondere begründet seyn müssen (*a*), wornach nicht einmahl das A n a l o g i s i r e n von gesetzlichen Vermuthungen, d. i. das Anwenden derselben auf ä h n l i c h e Fälle, erlaubt ist; um wie viel weniger kann daher die Anwendung einer ausdrücklich nur für e i n e n Fall ausgesprochenen gesetzlichen Vermuthung auf einen w e s e n t l i c h v e r s c h i e d e n e n Fall Platz greifen.

Sehen wir der Sache mehr noch auf den Grund; so werden wir finden: dass es sich hier

„Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm „aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag „durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Be-„ziehung auf einen Vertrag verursacht worden seyn."

(*a*) Allg G. O. §. 105; westgal. §. 171; ital. §. 161.

überhaupt nicht einmahl um die Anwendung der Grundsätze über die Culpa (das Verschulden) auf das Benehmen des Wechselgläubigers und seiner Vormänner, sondern bloss jener der Bedingungen handle. Stellen wir den hieher bezüglichen Satz des Wechselrechtes, der zu dieser Verwechslung der Begriffe Anlass geben mag, nähmlich jenen: »der Wechselgläubiger, dem »ein eigenes wechselrechtliches Versäumniss, »oder eines seiner Vormänner in der Manipu- »lation mit dem Wechsel zur Last fällt, kann »keinen Regress gegen die Vormänner geltend »machen« (§. 221), nur affirmativ in der ganz gleich bedeutenden Formel hin: »damit der »Wechselgläubiger ein Regressrecht geltend ma- »chen könne, ist (als Bedingung hiezu) noth- »wendig, dass sowohl er, als seine Vormänner »alle jene Verbindlichkeiten erfüllten, welche ih- »nen die Gesetze in Beziehung auf die Wechsel- »manipulation zur Sicherung der Wechselver- »pflichteten auflegen«; so zeigt sich sogleich offenbar, dass es sich hier nur um erfüllte Bedingungen zur Begründung des Regressrechtes handle. Dass aber von jenem, welcher nur unter einer Bedingung eine Forderung zu stellen berechtigt ist, diese Bedingung erfüllt worden sey, dafür steht nirgends im Gesetze irgend eine Vermuthung; sie muss also wohl bewiesen werden.

Setzen wir endlich sogar, im bürgerl. Ge-

setzbuche stünde wirklich eine gesetzliche Vermuthung, die einer Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand des Wechselrechtes fähig wäre; so würde schon desswegen von der Anwendung derselben auf das Wechselrecht keine Rede seyn können, weil dieses den Beweis der Erfüllung dieser Bedingungen allerdings vom Wechselgläubiger fordert, indem es Verfügungen (z. B. in Beziehung auf die Zeit der Levirung des Protestes) enthält, welche durchaus auf keine andere Art erklärt werden können, als aus der Absicht des Gesetzgebers, dass auch dieser Beweis von dem Wechselgläubiger hergestellt werde. Wo aber die Bestimmungen des Wechselrechtes von jenen des bürgerl. G. B. abweichen, dort kann, nach der eigenen Erklärung des Letzten (*a*), von dessen Anwendung auf Wechselgeschäfte keine Rede seyn.

§. 388.

Sie werden durch den Protest bewiesen. Gründe, warum ihn die Gesetze fordern.

Alles, was im Wechselgeschäfte und sonach im Wechselprocesse eines Beweises bedarf, soll, dem Zwecke des Letzten — möglichste Schnelligkeit in der Durchsetzung der Wechselrechte, verbunden mit der Si-

(*a*) S. die hieher gehörige Stelle des Kundmachungspatentes des a. b. G. B., bey §. 16, Anm. f.).

cherung aller Wechselverpflichteten vor unverschuldetem und vermeidlichem Schaden (§§. 1, 24—26) — gemäss, durch die schnellsten und sichersten Beweismittel erwiesen werden.

Von allen Beweismitteln ist offenbar jenes durch Urkunden das den schnellsten Beweis wirkende; denn durch ihre Vorlegung im Originale bey Gericht ist der Beweis sogleich unmittelbar hergestellt. Zugleich gewähren auch die Urkunden, in so fern sie nur zweckmässig, ihrem Inhalte nach, abgefasst und, in Rücksicht ihrer äusseren Form, mit jenen Erfordernissen versehen sind, welche den Widerspruch ihrer Echtheit möglichst hintanhalten und sie als glaubwürdig darstellen, die grösste Sicherheit, dass dasjenige auch wahr sey, was sie bestätigen. Besonders gilt dieses in Beziehung auf öffentliche Urkunden, zumahl, wenn die Gesetze selbst, oder die rechtlichen Gewohnheiten ihre inneren und äusseren Erfordernisse genau bestimmen; denn die Amtseigenschaft jener öffentlichen Person, die sie ausstellt, bürgt einerseits für die Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, so wie für die Unparteylichkeit bey ihrer Ausstellung und andererseits hält die Authorität dieser öffentlichen Person und die Bekanntheit ihrer Fertigung und Siegelung muthwillige Widersprüche der Echtheit solcher Urkunden in den Schranken, oder erleich-

tert wenigstens, wird dessen ungeachtet die Echtheit widersprochen, dem Producenten ungemein den Beweis derselben (*a*).

(*a*) Bey dieser Gelegenheit muss ich bemerken, dass ich mich überhaupt zu dem beynahe von allen Processrechtslehrern [vergl. Pratobevera, Materialien (Wien, 1813—1824), 4. B., S. 24; Reinhardt, Handbuch des gemeinen ordentlichen Processes (Stuttgard, 1823—1824), §§. 194 u. 381; Schneider, vollständige Lehre vom rechtlichen Beweise in bürgerlichen Rechtssachen (Giessen und Darmstadt, 1803), §. 232; Gensler, über die Begriffe: Beweis, Beweismittel, Beweisgründe, Beweislast, Beweissatz; im Archive f. d. civil. Praxis (Heidelberg, 1818—1831), I. B., S. 60—61 und II. B., S. 320—322; desselben (nach dessen Tod von Morstadt herausgegebener) Commentar über Martin's Civilprocess-Lehrbuch (Heidelberg, 1825), §§. 195 u. 196 (diese Paragraphzahlen richten sich noch nach den früheren Ausgaben des Martin'schen Werkes); Martin (Christoph), Lehrbuch des deutschen gemeinen Processes (10. Auflage; Heidelberg, 1827), §§. 206 u. 207, Anm. g.) u. i.); Danz, Grundsätze des ordentlichen Processes (4. Ausg. von Gönner; Stuttgart, 1806), §. 330; Claproth, Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Process (3. Aufl.; Göttingen 1795), II. Th., §§. 236 u. 242 (jedoch mit bedeutenden Beschränkungen); Bayer (Hieron.), Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprocess mit Beziehung auf Martin's Lehrbuch (2. Aufl.; München, 1830), S. 369—370; Grolman, Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten (3. Aufl.; Giessen u. Darmstadt, 1810), §. 89; v. Globig, Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit (Regensburg, 1806), II. Th. IX. Abschn., §. 7, S. 232—233; Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Processes (2. Aufl.; Erlangen, 1804), 46. Abh., §. 9, II. B., S. 471—472; desselben Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerl. Rechtssachen (Erlangen, 1815), I. Bd., II. Buch, 6. Cap., §. 4, Nr. 7 (S. 172); Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses (2. Aufl.; Bonn, 1828), §. 286] ausgesprochenen Satze,

Aus diesem Grunde haben denn auch die Wechselgesetze (*a*) zur Bewahrheitung jener fac-

wenigstens nach österreichischem Processrechte, nicht bekenne, dass öffentliche Urkunden die Vermuthung der Echtheit für sich haben, den ich für einen *circulus vitiosus* halte; sondern der Meinung bin, dass auch die Echtheit dieser Art von Urkunden (als Grundbedingung ihrer Oeffentlichkeit, ohne die sonach auch von einer auf die Oeffentlichkeit derselben gebauten Vermuthung keine Rede seyn kann) vom Producenten erwiesen werden müsse, wenn diese Eigenschaft vom Gegner widersprochen wird (§§. 133 und 134 der allg. G. O.; §§. 207 u. 208 der westgal. und §§. 197 u. 198 der ital. G. O.). Selbst nach dem gemeinen Rechte kann ich mich von der Richtigkeit der Ansicht der oben angeführten Schriftsteller nicht überzeugen. Die gewöhnlich und von den meisten aus ihnen dafür angeführte Nov. 49., cap. 2., §. 2., ist zuverlässig kein ausreichender Beleg, da dieses Gesetz nur von der Glaubwürdigkeit, nicht aber von der Echtheit spricht.

(*a*) W. O. vom 1. October 1763 und ost- und westgal. W. O., Art. 11, bey §. 343, Anm. a.) und §. 272, Anm. b.); Art. 13, bey §. 201, Anm. d.); Art. 14, bey §. 432, Anm. c.); Art. 19, bey §. 245, Anm. b.); Art. 24, bey §. 323, Anm. a.); Art. 26, bey §. 275, Anm. a.); Art. 35, bey §. 243, Anm. a.). W. O. vom 10. September 1717, Art. 11, 13, 14, 19, 25, 27 und 36. — Vergl. auch die botzner Marktstat. §§. 69, 79 u. 81 und *Cod. de com.* Art. 119, 162, 175. — Gleichen Inhaltes in dieser Beziehung sind beynahe alle Wechselgesetze; nahmentlich: die W. O. von Anhalt-Dessau, §§. 62—65, 84, 87 u. 88; v. Altenburg, Cap. II., §. 8; v. Augsburg, Cap. III., §. 9; Cap. V., §§. 2 u. 3; das badische L. R., Anh., Art. 119, 162; W. O. v. Bayern, §. 5, Nr. 5 und §. 12; v. Basel, §§. 14, 18 u. 32; v. Bilbao, Cap. XIII., §. 28; v. Bologna, Art. 16; v. Braunschweig, §§. 33, 36 u. 38; v. Bremen, §§. 10, 11, 24, 27, 39 u. 40; v. Cöthen, Art. 37 u. 38; v. Dänemark, §§. 27, 29, 37, 47, 52, 54, 57 u. 58; v. Danzig, Art. 9 u. 18; v. Frankfurt a.

tischen Umstände, von denen als Bedingung das Wechselrecht des Wechselgläubigers abhängt, eine öffentliche Urkunde gefordert, welche Protest genannt wird und ausser diesem Beweise lassen sie in der Regel kein anderes Beweismittel über diese Bedingungen zu, da sie bloss von diesem sprechen. Nur versteht es sich nach der Rechtsregel: *ad impossibile nemo tenetur*, von selbst, dass diese Regel dort einer Ausnahme unterliegen müsse, wo es un-

M., §§. 14, 20 u. 24; v. St. Gallen, Art. 19; v. Gotha, §. 6; v Hannover, §§. 21 u. 26; v. Hamburg, §§. 9, 17, 27, 28 u. 38; v. Jever, §. 7; v. Leipzig, §§. 5, 13 u. 28; das niederländische Handelsgesetzbuch, VII. Titel, Art. 75, 78 u. 80; v. Nürnberg, Cap. II., §§. 2 u. 3, Cap. IV., §§. 6 u. 7; das preussische L. R., II. Th., VIII. Tit., §§. 1006, 1018, 1107—1111; die W. O. v. Russland, Cap. I., §§. 7, 10 u. 14; v. Schweden, Art. IV., §§. 2 u. 3; das spänische Handelsgesetzbuch (*Codigo de comercio*, *decretado*, *sancionado y promulgado en* 30. *de Mayo de* 1829), Art. 511—525; die W. O. von Weimar (W. O. f. Sachsen-Weimar-Eisenach v. 20. April 1819), §§. 121 u. 122; von Würtemberg, Cap. IV., §§. 13—15, 22 u. 32; v. Zürich, §§. 8, 14 u. 26. — Nach dem englischen Wechselrechte aber sind inländische Wechsel, welche auf Sicht lauten, gar nicht, jene, welche nach Dato gestellt sind, nur, wenn sie auf mehr, als 20 Pfund lauten und das Valutabekenntniss darin enthalten ist, zu protestiren. Ausländische Wechsel dagegen werden überhaupt auch in England protestirt. In Schottland sind die inländischen, gleich den ausländischen Wechseln, zu protestiren (s. das treffliche Werk Schulin's: niederländische und grossbritannische Wechsel- und Münzgesetze; Frankfurt a. M., 1827, S. 336—341). In Rom sollen die Proteste gar nicht gebräuchlich seyn (*Baldasseroni*, *Part. II.*, *Art. VIII.*, *Nr.* 44. und *Du Puy de la Serra*, *Cap. XIV.*, *Nr.* 21.). Wenn man aber die in

möglich ist, einen Protest leviren zu lassen, was z. B. in Kriegszeiten, wenn kein Notar in Activität ist und auch die Gerichte geschlossen sind, der Fall seyn kann (*a*). Doch müssten nicht nur jene Umstände, die der Regel nach durch den Protest erwiesen werden sollen, durch andere gerichtsordnungsmässige Beweismittel, sondern auch der Umstand, dass es unmöglich war, Protest leviren zu lassen, strenge erwiesen werden; denn wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmässigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sey, dem liegt der Beweis ob (*b*).

§. 389.

Begriff des Protestes und der Protestlevirung.

Aus den bisher (§§. 386 — 388) vorgetragenen Ansichten ergibt sich der Begriff des

v. Zimmerl's Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa (III. B., S. 5—6) enthaltene römische Sentenz vom 3. September 1779 liest; so überzeugt man sich leicht vom Gegentheile.

(*a*) Der *Cod. de Com.* Art. 175 erklärt sogar unbedingt, dass, ausser dem Falle des Verlustes eines Wechsels (Art. 150 u. f.), kein Act von Seite des Wechselinhabers die Stelle des Protestes vertreten könne. Vergl. *Locré*, *Esprit du code de commerce (Paris*, 1811*)*, *Tom. II.*, *pag.* 292—293; *Pardessus*, *Traité du contract et des lettres de change etc. (Paris*, 1809*)*, *Tom. I. pag.* 391, 392, *Nr.* 363; indess führt dieser doch einige Beschränkungen an (S. 396, 397, Nr. 367 u. 368); *Vincens*, *Exposition raisonée de la legislation commerciale etc.*, *(Paris*, 1821*)*, *Tom. II.*, *pag.* 206, *Nr.* 6.

(*b*) Allg. b. G. B., §. 1298.

Protestes von selbst. Er ist eine öffentliche Urkunde (*a*), welche zum Beweise der Bedingungen des Regressrechtes des Wechselgläubigers — d. i. zum Beweise, dass jemand, der im Wechselgeschäfte verbunden werden sollte, oder verbunden war, diese Verbindlichkeit entweder gar nicht, oder (in Beziehung auf Qualität oder Quantität) nicht gehörig übernahm oder erfüllte und dass der Präsentant und seine Vormänner ihre wechselrechtlichen Pflichten in Beziehung auf die Wechselmanipulation erfüllt haben — errichtet wird (*b*).

(*a*) Allg. G. O. §. 112, lit. d.); westgal., §. 180, lit. d.); ital., §. 170, lit. d.).

(*b*) Vergl. Eichhorn's deutsches Privatrecht (Göttingen, 1823.— Eine neuere Auflage dieses ausgezeichneten Werkes ist hier nicht zu haben), §. 137, zwischen dessen und meiner Definition der Sache nach kein wesentlicher Unterschied seyn dürfte, obgleich die von mir gewählte Fassung derselben (durch welche ich einige mehrere Augenfälligkeit des Gegenstandes erreicht zu haben glaube) sehr verschieden ist — und v. Weissenek (§. 231), mit dessen Definition die von mir gegebene grösstentheils übereinstimmt; wir unterscheiden uns jedoch darin, dass er den Protest bloss in der Absicht aufnehmen lässt, um im Wechselprocesse davon Gebrauch zu machen; bey mir diese Beschränkung aber fehlt, da ich der Meinung bin, dass, wie sich später (daraus nähmlich, dass man seinen Regress gänzlich verliert, wenn man den Protest zu leviren unterlässt) zeigen wird, man des Protestes auch bedürfe, um seinen Wechselregress sowohl aussergerichtlich fordern, als auch gemeinrechtlich geltend machen zu können. — Mehr oder weniger abweichend sind davon die Defini-

Die Handluug von Seite des Wechselinteressenten, welchem sie obliegt (§. 422), wodurch

tionen anderer Wechselrechtsgelehrter, von denen ich, zum Beweise, wie sehr verschieden die Meinungen über den Begriff des Protestes noch sind, nur die bekanntesten anführen will. Am meisten stimmen damit v. Zimmerl (Anleitung, §. 211), Sieveking (§. 125), Luzac (kaufmännisch-praktische Anleitung zur Führung der Wechselgeschäfte, oder das Commercielle des Wechselgeschäftes, mit Anführung mehrerer für die österreichischen Staaten bestehenden Wechselgesetze; Prag, 1831, S. 100), Pöhls (Darstellung des W. R., Hamburg, 1829, §. 309), Mittermaier (Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes, mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Seerechtes, 4. Aufl.; Landshut, 1830; S. 568, §. 245), Martens (Grundriss, §. 97), Selchow (§. 69), Daniels (Grundsätze des Wechselrechtes; Cölln 1829, S. 276—277), v. Adlersburg (Practische Anleitung zur Protestirung der Wechselbriefe; — in meiner Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde; Jahrg. 1831, Novemberheft, S. 217); Pestalutz (Abhandlung über das Zürcherische Wechselrecht; Zürch 1827, §. 13, S. 93) überein; doch weichen die drey Ersten darin davon ab, dass ihnen der Protest nur ein Beweismittel über den Umstand, dass jemand, welcher im Wechselgeschäfte verbunden werden sollte, oder es war, diese Verbindlichkeit nicht übernahm, oder nicht erfüllte. Da aber auch der zweyte Umstand, nähmlich dass der Präsentant und seine Vormänner ihre wechselrechtlichen Verbindlichkeiten in Hinsicht auf die Wechselmanipulation erfüllten, eine Bedingung des Wechselregresses ist, welche ebenfalls bewiesen werden muss (§. 387); auch dadurch, wie später (§§. 481—483) gezeigt werden wird, bewiesen werden kann und die Gesetze zur Geltendmachung des Regresses in der Regel kein anderes Beweismittel dieser Bedingungen, als den Wechselprotest anerkennen; so glaube ich, dass desswegen diese Definitionen nicht vollständig genug seyen. — Die Letzten dagegen lassen, gerade umgekehrt, den Protest nur zum Beweise des zweyten Umstandes errichten; daher mir, aus ähnlichen Gründen, auch

der Protest bey dem Notare (oder, in dessen Ermanglung, bey dem Gerichte) bestellt, sonach

ihre Definitionen nicht umfassend genug zu seyn scheinen. Indess zeigt Mittermaier, im Eingange seines §. 145, dass er auch den Beweis des ersten Umstandes nöthig finde, wenn er dieses auch nicht ausdrücklich in seine Definition aufnahm. — Noch mehr weichen *Sáfár (Institutiones juris cambialis; Budae*, 1825, §. 235), Koschak (§. 132), Sonnleithner (Leitfaden, §. 130; Lehrbuch, §. 506), Neupauer (§. 216), *Baldasseroni* (S. 150—151; *Art. VIII. della Parte II.*) und, nach ihm, *Reale (del diritto commerciale e marittimo, secondo le leggi austriache ed italiche, nella parte, in cui queste sono mantenutte in vigore nel regno lombardo-veneto, dissertazioni; Pavia*, 1822; S. 16); Zachariä (kurzer Abriss des gemeinen Wechselrechtes, Breslau, 1817, S. 22), Scheidlein (Erklärung des österr. Provinzialrechtes, III. B., S. 301) ab; diese fordern den Protest bloss zum Beweise, dass nicht acceptirt, oder nicht bezahlt wurde (was offenbar zu enge ist, da, wie die Folge lehren wird, auch in anderen Fällen die Erhebung des Protestes geschehen muss); mit Ausnahme des Ersten, nehmen diese Schriftsteller aber auch den Vorbehalt des Regressrechtes im Proteste als Begriffsmerkmahl auf, was ich, aus den im §. 392 vorzutragenden Gründen, für ausserwesentlich im Proteste halte. — Gleichen Vorbehalt fordern im Proteste v. Boset (S. 176—178) und Scherer (II. B., S. 447—449); sie weichen aber darin von einander ab, dass der Erste bloss den Beweis, dass jemand, der im Wechselgeschäfte verbunden war, oder verbunden werden sollte, diese Verbindlichkeit nicht übernahm, oder nicht erfüllte; der Letzte dagegen bloss den Beweis, dass der Präsentant seiner Obliegenheit genug gethan habe, im Proteste sucht. — Ganz verschieden von der meinigen sind die Definitionen Hufeland's (*primae lineae de prot. camb.*, §. 7.), Gmelin's (Grundzüge einer Theorie vom Wechselproteste, §. 1), Musäus (§. 214), Siegel's (Cap. IV., §. 15), v. Moshamm's (§. 235), Schiebe's (Lehre der Wechselbriefe, Frankfurt a. M., 1818; §. 110), Uffenbach's (*Diss. de protestat.*

die Ausfertigung desselben veranlasst und der ausgefertigte in Empfang genommen wird; so

in cambiis; in Beseke *thes., P. I., p.* 553—574; *Cap. II.*), Euler's (Wechsel-Encyclopädie, 3. Cap., §. 7), Meyer's (9. Cap., §. 1), Leuchs (§. 43), Berghaus (Handbuch für Kaufleute, oder Encyclopädie der vornehmsten Gegenstände der Handlungswissenschaft u. s. w.; Münster und Osnabrück, 1797, II. Th., S. 190, unter dem Schlagworte „Pro-„test") und Wegelin's (S. 50, not. a. zum Art. XII), in welchen sogar theils das *Genus proximum*, theils die *Differentia ultima* des Protestes in den eben gedachten Vorbehalt des Regressrechtes gesetzt ist, worauf ich ebenfalls im §. 392 antworten werde. — Uebrigens kann ich die Definition Gmelin's, so wenig ich auch mit ihr einverstanden bin, nicht für einen *circulus vitiosus* halten, wie Hufeland (im Vorberichte zu seinen *primae lineae*) ihr vorwirft. Gmelin definirt nähmlich den Protest als „die ausdrückliche und gesetzmässige Vorbehaltung sol-„cher Rechte, deren Fortdauer von der Vollziehung die-„ser Handlung nach der Anordnung der Gesetze abhängt"; — worauf Hufeland erwiedert: „dass dadurch die ganze „Lehre" (vom Proteste) „eine solche Richtung bekomme, „dass von dem Wechselproteste diejenigen Rechte abgelei-„tet werden, die davon abhängen und wieder der Wech-„selprotest zur Unterstützung dieser Rechte gebraucht wird, „die ohne denselben ganz ohne Stütze seyn würden." — Wenn man aber den Worten der Definition Gmelin's getreu bleibt; so trifft sie dieser Vorwurf nicht; denn darin sind ja nicht die Rechte des Wechselgläubigers gegen die Vormänner aus dem Proteste erst abgeleitet, sondern nur ihre Fortdauer, also das Nichterlöschen bereits gegründeter Rechte ist von der Protestlevirung abhängig gemacht, was jeder Wechselrechtslehrer behaupten muss und auch Hufeland selbst (§§. 10, 11 u. 55) behauptet. — Dass übrigens Hufeland's Definition („der „Protest sey ein in einer öffentlichen Urkunde geschehener „Vorbehalt der Rechte irgend eines Wechselgläubigers gegen „einen anderen, welche von der Unterlassung einer durch „einen Dritten vorzunehmenden Handlung, als von ihrer

wie die Ausfertigung des Protestes selbst von „Bedingung, abhängen") in ihrer Art deutlicher sey, als jene Gmelin's, ist nicht zu verkennen; doch auch dieser erkennt ja eben dadurch, dass er nur die Fortdauer der Rechte des Wechselgläubigers gegen die Vormänner von dem Proteste abhängig macht, einen anderen Entstehungsgrund dieser Rechte, als den Protest, an. —

Noch sey es mir erlaubt, die Definitionen, welche zwey der neuesten wechselrechtlichen Schriftsteller (Treitschke und Bender) aufstellen, zum Schlusse dieser Anmerkung insbesondere zu würdigen, mit denen ich mich durchaus nicht befreunden kann. Die Eine derselben, nähmlich die von Treitschke (in dessen „Handbuch des „Wechselrechtes", Leipzig, 1824; §. 185) sagt: „Ein „Protest ist eine öffentliche Urkunde zum „Erweis einer Thatsache, von der die Bewahrung eines (?) Rechtes abhängt." Diese Definition des würdigen Schriftstellers, der sich erst neuerlich ein bleibendes Verdienst durch sein ausgezeichnetes Werk: „alphabetische Encyclopädie der Wechsel-„rechte und Wechselgesetze" (2 Bde., Leipzig, 1831), erworben hat, ist offenbar viel zu weit, um ihr beystimmen zu können. Was wäre nach ihr nicht Alles ein Protest zu nennen. So (um nur eines Beyspieles zu gedenken) würden sogar unsere Erwerbsteuerscheine für Proteste erklärt werden müssen, da sie genau unter jene Definition passen. Denn erstens sind sie ohne Zweifel „öffentliche Urkunden," weil sie von einer öffentlichen Behörde in Amtssachen ausgestellt werden (a. G. O., §. 112); zweytens dienen sie zum „Erweis „einer Thatsache," nähmlich zum Beweise der Zahlung der Erwerbsteuer; endlich hängt von dieser Thatsache (der Zahlung der Erwerbsteuer) „die Bewährung eines Rechtes," nähmlich die Bewahrung des Rechtes des Gewerbsmannes, sein Gewerbe fortzusetzen, ab, indem die Fortdauer und Ausübung jedes Gewerbes auf die Bedingung der richtigen Zahlung der Erwerbsteuer gebunden ist (Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812, §. 9). — Viel richtiger ist aber von diesem Gelehr-

Seite des Notars (oder Gerichtes) heisst Protest

ten der Begriff des Protestes in seiner alphab. Encyclopädie, S. 276–278, wenn gleich ohne eigentliche Definition, angegeben. — Die zweyte der oben erwähnten Definitionen, nähmlich jene von Bender (in seinen „Grundsätzen des deutschen Wechselrech-„tes"; Darmstadt, 1828, §. 405, Nr. 1), erklärt: „Prote-„stiren heisst im gewöhnlichen und hauptsächlichen Sinne „eine schriftliche, formrichtige und darum über alle Ein-„wendungen gegen die Aechtheit und Glaubwürdigkeit er-„habene Erklärung abgegeben darüber, dass man als Inhaber „eines Wechsels diesen bey dem Berufenen nicht habe zur „Honoration(?) bringen können, und darum sich durch „dieses Benehmen genöthigt sehe, seine Rechtszuständig-„keiten gegen die Vormänner nunmehr auf dem Regress-„wege geltend zu machen." — Nach dieser Definition wäre also zuvörderst die Erklärung des Wechselinhabers das Wesentliche des Protestes; — während es doch dabey auf diese gar nicht ankommt, noch ankommen kann, da von der eigenen Erklärung des Wechselinhabers, die er begreiflich immer so einrichten und abgeben würde, wie er es seinem Interesse am zuträglichsten fände, unmöglich die Regresspflicht der Vormänner abhängen kann. Dagegen ist gerade das, was das Wesen des Protestes ausmacht, nähmlich die durch die, den Protest aufnehmende, öffentliche Person erklärte Constatirung derjenigen factischen Umstände, von denen, als Bedingungen, das Regressrecht abhängt, von dieser Definition durchaus nicht gefordert. Indess ist jenes ohne Zweifel die Ansicht dieses Schriftstellers selbst nicht, wenn man den Eingang seines §. 405 mit dieser Definition zusammenhält. — Ferner ist dieselbe auch zu enge, indem nach ihr nur Protest levirt werden könnte, wenn der Trassat oder Nothaddressat („der Berufene") nicht acceptirt oder zahlt (wie es der Verfasser nennt: wenn der Inhaber des Wechsels „die-„sen bey dem Berufenen nicht hat zur Honoration brin-„gen können"). Es gibt aber mehrere Fälle, in denen Protest levirt werden muss, wobey es gar nicht auf die Handlungsweise des „Berufenen" mehr ankommt; wie z. B. den

leviren (*c*). Als Handlung der Partey wird diese Benennung besser und deutlicher durch den Ausdruck: Protest leviren (oder protestiren) lassen, oder: Protest erheben; als Handlung des Notars (oder Gerichtes) aber, durch den Ausdruck: Protest aufnehmen, vertreten.

§. 390.

Natur des Protestes, als öffentlicher Urkunde. Wer ihn auszufertigen habe.

Aus der Begriffsbestimmung des Protestes geht zunächst hervor, dass der Protest eine

im österr. Wechselrechte bekannten Protestfall wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels (§§. 405 — 407), wegen verweigerten Regresses (§§. 402 — 404), wegen Mangels der Zahlung von Seite eines unberufenen Acceptanten *per onore di lettera* (§. 413) u. dgl. m. — Endlich würde auch diese Definition den Vorbehalt des Regressrechtes als wesentlich im Proteste annehmen müssen, worüber das oben in dieser Beziehung Gesagte auch hier gilt.

(*c*) Hufeland, §. 8, Anm.; v. Weisseneck, §. 233; Scherer, II. B., S. 448 u. 528. — Hufeland und Scherer verstehen darunter auch das Zurücksenden des Wechselprotestes an die Vormänner; der Letzte hält dieses sogar für die eigentliche Bedeutung davon. Mir scheint das aber weder nach dem Sprachgebrauche — unserer, so wie der ausländischen W. O. —, noch nach der Etymologie richtig zu seyn; sondern dafür besser der Ausdruck: Protestversendung gewählt zu werden. Mit einem und demselben Nahmen mehrere Begriffe zu bezeichnen, halte ich überhaupt für eine missliche Sache, da dadurch gar zu leicht Missverständnisse entstehen, welche im Gebiete der Rechtswissenschaft auch practisch schädlich werden können; ohne Noth soll dieses sonach wohl niemahls geschehen.

öffentliche Urkunde sey; er muss also von einer öffentlichen, das ist vom Staate authorisirten und beeidigten Person ausgefertigt werden. Der Regel nach ist diese Person der Notar (*a*), da, wie wir im §. 385 gehört haben, an Orten, wo ein solcher besteht, nur ihm das Recht zusteht, Proteste zu leviren. Dessen ungeachtet kann dieses Merkmahl (dass nähmlich der Protest ein Notariatsinstrument sey) in den Begriff des Protestes nicht aufgenommen werden, wie wohl von mehreren Wechselrechtslehrern geschah (*b*); denn in eine Definition gehören nur wesentliche Merkmahle; wesentlich

(*a*) Rücksichtlich der botzner Marktwechsel, der Marktnotar (botzner Marktstatuten, §§. 69 und 79). — Nach dem *Codice di Commercio* (Art. 173.) müssen die Proteste durch zwey Notare, oder durch einen Notar und zwey Zeugen, oder durch einen Gerichtsdiener (*usciere*) und zwey Zeugen aufgenommen werden. Vergleiche Locré, a. a. O., S. 288—290; Pardessus, Nr. 354; Vincens, a. a. O., S. 206, Nr. 6. So war es in Frankreich, nach dem Zeugnisse von *Du Puy de la Serra*, Cap. VI., Nr. 27, schon in Folge der Ordonanz vom März 1673, Tit. 5., Art. 8. — Gegenwärtig ist aber im lombardisch-venetianischen Königreiche die Abänderung des diessfälligen Artikels des Cod. d. Com. eingetreten, dass die Proteste daselbst bloss von Notaren und nicht mehr auch von Gerichtsdienern aufzunehmen sind. Hofdecret des lomb. venet. Senates der obersten Justizstelle vom 26. März 1818. Vergl. Reale, S. 163.

(*b*) Sieveking, §. 125; Keschak, §. 133; Rosenman, §. 135; Sonleithner, Leitfaden, §. 130; Scheidlein (österr. Provinzialrecht), S. 301; Wegelin, S. 50, Anm. a); Siegel, Cap. IV., §. 15, sammt Anm. *); v. Moshamm, §. 238; Berghaus, II. Thl. S. 190.

kann jedoch dieses nicht genannt werden, weil sich sonst kein gültiger Protest müsste denken lassen, wenn dieses Merkmahl fehlte. Nun gibt es aber in Oesterreich mehrere nicht ganz unbedeutende Handelsorte, wo gar kein Notar existirt (z. B. in Olmütz, Troppau); wo daher den Parteyen durchaus nichts Anderes übrig bleibt, als die Proteste von dem Gerichte leviren zu lassen (§. 385), ohne dass es jemand einfällt, diese desswegen für wirkungslos zu erklären; ganz natürlich, weil daraus, dass die Staatsverwaltung an solchen Orten keine Notare aufstellte, was sie oft nicht einmahl zu thun vermag, da sich in kleineren Städten niemand um das Notariat bewirbt, den Parteyen unmöglich der Nachtheil erwachsen kann, dass sie, wenn sie wenigstens das thun, was in ähnlichen Fällen zu thun möglich ist, nähmlich das Gericht um die Ausfertigung des Protestes ersuchen, ihr Regressrecht aus Mangel eines von einem Notare ausgefertigten Protestes verlieren.

§. 391.

Zwecke des Protestes:

Hauptzwecke: a) nächster;

Der Begriff des Protestes leitet uns ferner auf die Erkenntniss der Zwecke desselben. Um hier nicht zu irren, muss man zuvörderst die Haupt- und Nebenzwecke und, rücksicht-

lich der Ersten, den nächsten von dem letzten Zwecke des Protestes unterscheiden.

Der nächste Hauptzweck ist offenbar kein anderer, als: an dem Proteste einen Beweis für die Existenz jener Bedingungen, von welchen das Recht des Wechselgläubigers auf den Regress gegen die Vormänner abhängt, zu haben (*a*).

Welche diese Bedingungen seyen, wurde bereits (§§. 218, 221, 386 und 389) angegeben und nachgewiesen, dass jede derselben eines Beweises bedürfe (§. 387); — bey den Wirkungen des Protestes wird aber auch gezeigt werden, dass durch denselben dieser Beweis wirklich hergestellt werden könne (§§. 481—483).

§. 392.

b) *letzter*.

Der letzte Hauptzweck des Protestes ist ebenso, wie der nächste, schon in der Definition des Protestes angedeutet und besteht in der Bewahrung der Wechselrechte gegen die Vormänner, d. i., des wechselrechtlichen Regresses gegen dieselben; indem einerseits

(*a*) Bender, §. 405, Nr. 2, erkennt nur diesen Zweck des Protestes an, fasst ihn daher zu enge, da er, wie sich aus den §§. 392 u. 393 dieses Handbuches zeigen wird, nicht der einzige Zweck ist; gerade entgegengesetzt gibt Scherer, II. B., S. 479, § 9, den letzten Zweck (Bewahrung der Wechselrechte, §. 392) als den einzigen an.

dadurch die Bedingungen, von denen das Regressrecht abhängt und ohne deren juristische Gewissheit von diesem Rechte keine Rede seyn kann, erwiesen werden, andererseits aber die Gesetze zu diesem Beweise kein anderes Beweismittel der Regel nach zulassen, als den Protest; will man also seinen Regress bewahren, so muss man wohl protestiren lassen, wornach unbezweifelt der angegebene, der letzte Zweck des Protestes seyn muss.

Daraus, dass dieser der letzte Zweck des Protestes ist, folgt aber keineswegs: dass hiezu im Proteste der Vorbehalt (*a*) des Regressrechtes des Wechselgläubigers gegen die Vormänner ausgedrückt seyn müsse, sonach dieser ausdrückliche Vorbehalt ein wesentliches Merkmahl in dem Begriffe dessel-

(*a*) Die Erklärung dieses Vorbehaltes bezeichnen einige Schriftsteller insbesondere mit dem Ausdrucke »Protestation.« Vgl. v. Moshamm, §. 238; Heydiger, S. 90; *Uffenbach Diss. de protest. camb. (in Beseke Thes., a. a. O.) Cap. I. et II.; Dondorff, Diss. de termino peremt. solut. et prot. camb. (ibidem, pag.* 754—782), §§. 22 und 23; v. Weissenek, §. 231, Anm. b); Schiebe, §. 110; Scherer, II. Thl., S. 447; Treitschke (Wechselencyclopädie), II. Thl., S. 277 und — wie es scheint — auch Scheidlein, a. a. O., III. Thl., S. 301. — Einen ganz sonderbaren Begriff mit der Protestation verbindet Euler (Wechselencyclopädie, unter diesem Schlagworte) und, wörtlich gleichlautend mit ihm, der ungenannte Verfasser der (ganz unbedeutenden) alphabetischen Schrift: »vollständige Erklärung aller beym Wechselgeschäfte vorkommenden üblichen, sogenannten technischen Wörter, nebst ihren Bedeutungen« (Wien, 1796), S. 71, Nr. 64.

ben sey, — wie einige Wechselrechtslehrer (*b*), oder, wie andere (*c*) meynen, dass in diesem Merkmahle sogar das Genus proximum, oder die *Differentia ultima* des Protestes liege, — wenn nicht positive Wechselgesetze (*d*) diesen

(*b*) Z. B. Koschak (§. 132), Sonnleithner (Leitfaden, §. 130; Lehrbuch, §. 506), Neupauer (§. 216), Rosenman, §. 135; v. Boset (S. 176—178), Scherer (II. Bd., S. 447). Andere Schriftsteller, z. B. v. Zimmerl (Anleitung, §. 217) und Sieveking (§. 126), die zwar diesen Vorbehalt nicht in die Definition aufnehmen, verlangen ihn doch unter den Erfordernissen des Protestes [S. übrigens die Literaturcitate bey §. 389, Anm. b)].

(*c*) Z. B. Hufeland (§. 7), Gmelin (§. 1), Musäus (§. 214), Siegel (Cap. IV, §. 15), Wegelin (S. 50), Uffenbach und Dondorff, l. c. (s. auch die übrige hieher gehörige Literatur bey §. 289, Anm. b).

(*d*) Wie z. B. die churpfälzische und die jülich-berg'sche W. O., Art. 20; jene von Augsburg, Cap. V, §. 1; von Altenburg, Cap. II, §. 8. — Dagegen schweigen von diesem Vorbehalte die neuesten Wechselgesetze, nahmentlich der *Cod. di com.*, Art. 174. (einige französische Schriftsteller fordern ihn aber, zwar nicht zum Wesen, aber zum ordentlichen Inhalte des Protestes; vergl. Pothier, Cap. 5, Nr. 135; *Du Puy de la Serra*, Cap. VI, Nr. 28 und Cap. XIV., Nr. 3 und Pardessus, Nr. 355); das niederländische Handelsgesetzbuch, Art. 81 und der spanische Commerzcodex, Art. 511—525, gänzlich; obgleich sie, a. a. O., die Erfordernisse des Protestes sehr genau bestimmen. Die neue weimar'sche W. O., §. 128, Nr. 4, erklärt sogar ausdrücklich diesen Vorbehalt für überflüssig. — Unter den deutschen Schriftstellern hat ihn u. a. Pöhls (§. 316, Nr. 2, *lit. f.*) ausdrücklich für überflüssig erklärt, wenn er nicht gesetzlich vorgeschrieben ist; so auch und zwar mit der Bemerkung, dass die Gesetze ihn nirgends ausdrücklich als nothwendig erklären, Treitschke (Encyclopädie, II. B., S. 277—278), Mittermaier (§. 245, S. 568) und v. Weissenek (§. 241).

Vorbehalt ausdrücklich fordern, oder, in Ländern, wo noch das römische Recht subsidiarisch gilt, dessen Analogie (*e*) auch im Wechselgeschäfte dafür einen Anhaltspunct gewährt. — Denn, abgesehen von positiven Gesetzen, braucht man keine Handlung zu unternehmen, um Rechte, welche man bereits besitzt, — wie hier (vorausgesetzt, dass kein wechselrechtliches Verschulden im Wege steht) das dem Wechselgläubiger bereits aus der Nichtübernahme oder Nichterfüllung der Verbindlichkeit von Seite jener Person, welche im Wechselgeschäfte verbunden werden sollte, oder verbunden war, zustehende Recht des Regresses — fortan zu behalten; wohl aber ist zum Aufgeben derselben ein Act nothwendig, wodurch man sich ihrer entäussert; folglich kann man sie, so lange man nur keinen solchen Entäusserungsact unternimmt, nicht verlieren. Dass man Rechte aufgeben wolle, kann eben desswegen nicht vermuthet werden, weil zur Aufgebung derselben die Unternehmung einer (Entäusserungs-) Handlung erfordert wird; Facta werden aber nicht vermuthet, sondern müssen bewiesen werden (*f*). Daher scheint es — wie schon bemerkt, abgesehen von positiven Gesetzen —

(*e*) *Fr.* 14., §. 8., *Lib. XI.*, *Tit.* 7. (*de religiosis*) und *Fr.* 34., *Lib. III.*, *Tit.* 5. (*de negot. gest.*) *Digest.*

(*f*) Allg. G. O., §. 104; westgal., §. 170; ital., §. 160.

eine ganz irrige Ansicht zu seyn, wenn man glaubt, der Vorbehalt sey nöthig, weil, wenn er nicht geschähe, daraus geschlossen werden möchte, dass man auf seine Rechte verzichtet habe (*g*); denn dieses würde voraussetzen, dass zu vermuthen sey, man wolle seine Rechte aufgeben. Wie will man aber vollends, wenn Protest erhoben wurde, eine solche Aufgebung des Regressrechtes aus dem Umstande vermuthen, dass darin kein Vorbehalt gemacht worden ist, da der Protest zunächst (§. 391) keinen anderen Hauptzweck hat, als daran ein Beweismittel zur Verfolgung seines Regressrechtes zu haben, folglich schon daraus, dass man ihn erhebt, der zweifellose Wille des Wechselgläubigers erhellt, seinen Regress geltend machen, somit nicht aufgeben zu wollen. Wenn es daher auch wahr wäre, dass im Allgemeinen vermuthet werden könnte, dass man seine Rechte aufgeben wolle, wenn man nicht Handlungen unternimmt, aus welchen der Wille, sie nicht aufzugeben, erhellt; so würde man ja schon an dem Erheben des Protestes allein, wenn auch darin mit keinem Worte eines Vorbehaltes erwähnt ist, eine Handlung unternommen haben, welche jede Vermuthung, man wolle auf seinen Regress verzichten, ausschliesst.

(g) So raisonirt z. B. Scherer (II. Thl., S. 447 und 492) und Dondorff (§. 22).

Die hier aus der Natur der Sache entwickelte Ansicht findet auch positiv in unseren vaterländischen Gesetzen ihre Rechtfertigung, nicht bloss dadurch, dass nach ihnen dasjenige, was dem natürlichen Rechte angemessen ist, so lange als bestehend angenommen werden muss, bis das Gegentheil erwiesen ist (*h*) (dem natürlichen Rechte ist es aber, wie eben früher gezeigt, angemessen, dass man keines Vorbehaltes bedürfe, um ein bereits zustehendes Recht zu behalten); sondern auch dadurch, dass in ihnen der Grundsatz ausdrücklich und allgemein ausgesprochen ist: »dass das Stillschweigen für keine Begebung der Rechte angesehen werden könne, sondern dazu die ausdrückliche Erklärung der Partey erfordert werde (*i*).« Es ist also nach unseren positiven Gesetzen auch der Mangel des Vorbehaltes im Proteste (das Stillschweigen über das Fortbehaltenwollen seiner Rechte) für keine Begebung des Regressrechtes anzusehen; sondern dazu würde entweder (nach dem allgemeinen österreichischen Rechte) die ausdrückliche Erklärung, oder (nach un-

(*h*) A. b. G. B., §. 17.

(*i*) Resolut. vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, *lit. oo.*). Desswegen habe ich, selbst zur Zeit, als noch das römische Recht überhaupt subsidiarisch in Oesterreich galt (bis 1. Januar 1812), nicht geglaubt, dass bey uns dieser Vorbehalt im Proteste nothwendig sey.

seren Wechselgesetzen insbesondere) ein wechselrechtliches Versäumniss des Präsentanten, oder eines seiner Vormänner vorhanden seyn müssen; ein Versäumniss kann aber das Unterlassen eines solchen Vorbehaltes im Proteste nicht genannt werden, da unsere Wechselgesetze dieses Vorbehaltes nirgends auch nur mit einem Worte erwähnen. — Man sagt (*k*) zwar, der ausdrückliche Vorbehalt müsse schon desswegen in den Begriff des Protestes aufgenommen werden, da er in dem Worte: »Protestiren« liege; denn dieses Wort heisse: sich gegen etwas erklären, sich gegen etwas verwahren. — Stellen wir uns auf das Feld der Sprachkunde; so ist der ursprünglich richtige Sinn des Wortes »*Protestari*« wohl nicht der eben angegebene; sondern der Römer verstand darunter sowohl im juristischen (*l*), als im nichtjuristischen (*m*) Sprachgebrauche: »etwas bezeugen,« — »öffentlich darthun,« — »beweisen,« — »öffentlich sagen.« Diesem Sprachgebrauche convenirt nun offenbar der in diesem Handbuche angegebene Begriff des Protestes, in welchen jener des Vor-

(*k*) Sagen habe ich diesen Einwurf von einem tüchtigen Juristen gehört; gelesen habe ich ihn aber nirgends.

(*l*) Z. B. *Justinian*, *in prooemio Institutionum*, §. 1.

(*m*) *Quintilian*, *Decl. IV.*, 21; vergl. auch *Macrobius*, *saturnal. I.* 17.

behaltes von Rechten nicht, sondern nur jener einer zum Beweise errichteten öffentlichen Urkunde aufgenommen wurde. — Erst in dem lateinverderbenden Mittelalter entstand jener Begriff des Protestirens und es lässt sich nicht läugnen, dass die Wechselgesetze, da sie selbst erst im und zu Ende des Mittelalters entstanden (*n*), denselben adoptirt haben. Allein daraus folgt (wenigstens für das österreichische Wechselrecht) noch nicht, dass desswegen auch der ausdrückliche Vorbehalt des Regressrechtes im Proteste vorkommen müsse, daher ein wesentliches Begriffsmerkmahl desselben ausmache. Alles, was daraus gefolgert werden kann, ist: 1.) dass diese Benennung auf solche Art etymologisch entstanden sey und 2.) dass im Proteste an sich schon eine Verwahrung des Regressrechtes liege. — Das Erste kann füglich zugegeben werden, ohne dass dieses der früher vertheidigten Ansicht schadet. Denn wie viele Benennungen im Rechtsfache gibt es, welche, ungeachtet sie noch immer beybehalten werden, nicht mehr jenen Inhalt haben, welcher ihnen in einer frühern Zeit eigen war; so z. B. verbindet der deutsche Jurist mit einem Literalcontracte nicht mehr den Begriff des römischen Rechtes (*o*) und der österreichische insbesondere nicht mehr jenen mit

(*n*) Vergl. §. 13 dieses Handbuches.
(*o*) Vergl. §. 68 dieses Handbuches.

dem Worte »Uebergabe« bey unbeweglichen Gütern (*p*), welcher demselben nach römischen Rechte und selbst nach neueren deutschen Gesetzgebungen beygelegt ist, obschon die alten Worte dieselben geblieben sind. — Das Zweyte beweiset mehr für, als gegen die hier vertheidigte Ansicht. Denn, wie sollte noch ein ausdrücklicher Vorbehalt, eine ausdrückliche Verwahrung des Regressrechtes, im Proteste nothwendig seyn, wenn schon in ihm an sich diese Verwahrung liegt? Diese Verwahrung liegt allerdings an sich schon im Proteste, weil sie sein letzter Hauptzweck ist und man nur mittelst des Protestes seinen Regress verfolgen kann (§. 288); in so fern folgt sie schon aus der oben (§. 389) gegebenen Definition des Protestes und wurde auch eben zuvor daraus abgeleitet. Allein gerade, weil dieser Zweck schon aus der Definition, wie sie hier gegeben ist, folgt; so ist es unnöthig, darin den ausdrücklichen Vorbehalt dieses Zweckes zu fordern, sonach ein Merkmahl in sie aufzunehmen, das eben darum überflüssig wäre, weil das, was dadurch (als Zweck) begründet werden soll, schon aus ihr, so wie sie

(*p*) Eine wirkliche Uebergabe, Einräumung des physischen Besitzes, geschieht nähmlich in Oesterreich bey unbeweglichen Gütern zur Erwerbung des Eigenthumes nicht, da unbewegliche Güter bey uns nur durch die Eintragung des neuen Besitzers in die öffentlichen Bücher übertragen werden (a. b. G. B., §. 431).

ist, auch ohne die Aufnahme dieses Merkmahles in sie, mit Nothwendigkeit fliesst.

§. 393.

Nebenzweck des Protestes.

Ausser den bisher (§§. 391 und 392) angegebenen Hauptzwecken des Protestes, kann es auch einen Nebenzweck desselben geben, welcher darin besteht, dass der Wechselinhaber dadurch manche Umstände gegen den Protestaten selbst zu erweisen vermöge, von denen Rechte desselben gegen diesen abhängen. So wird er im Wege des Regresses mit Nutzen gegen einen regresspflichtigen Vormann, der den Regress nicht leistet, Protest leviren lassen, um dadurch gegen ihn selbst auf die leichteste und kürzeste Art beweisen zu können, dass diesem der über die Nichtacceptation oder Nichtzahlung aufgenommene Protest zur gehörigen Zeit intimirt und mit dem protestirten Wechsel zur Regressleistung ordnungsmässig vorgewiesen worden sey; sohin die Einwendung hintan zu halten, dass ihm (dem Regressanten) diessfalls ein Versäumniss zur Last falle (*a*), — wenn dieser Protest auch nicht zur Verfolgung der weiteren Regressrechte gegen frühere Vormänner nöthig wäre (§§. 402 und 403). — Eben so vortheilhaft kann dem Gläubiger der Protest gegen einen directen Wechselschuldner selbst

(*a*) Bender, §. 417, Nr. 3.

(Aussteller des eigenen, oder Acceptanten des fremden Wechsels) seyn, um dadurch zu beweisen, dass und wann er von diesem die Zahlung des Wechsels gefordert habe, theils weil durch dieses Fordern die wechselrechtliche Verjährung unterbrochen (§. 421), theils der Lauf der Verzugszinsen gegen den säumigen Zahler begründet wird; folglich ein Beweis hierüber nothwendig ist; dieser aber durch kein anderes Beweismittel auf so einfache, leichte und kurze Art, als durch den Protest hergestellt werden kann.

Dieser Nebenzweck ist in den eben angedeuteten Fällen so wichtig, dass man sich dadurch allein schon bestimmt finden kann, Protest zu erheben, wenn man auch gar keinen Regress zu nehmen hat, oder keinen nehmen will; folglich zu diesem Behufe keines Protestes bedürfte.

§. 394.

In welchen Fällen Protest zu erheben sey.

Allgemeiner Grundsatz.

So wie sich Natur und Zweck des Protestes aus seiner Definition (§. 389) ergeben; so fliesst daraus auch die Bestimmung im Allgemeinen über die Fälle, in welchen Protest erhoben werden muss.

Die Definition sagt aus: dass der Protest zum Beweise der Bedingungen, von welchen das Re-

gressrecht abhängt, erfordert werde. Zur Levirung des Protestes kann man also nur dann verpflichtet seyn, wenn es sich um den Regress — und nicht auch, wenn es sich bloss um Forderungen gegen directe Wechselschuldner (Acceptanten des fremden, Aussteller des eigenen Wechsels) handelt (§. 386). Einen Regress zu nehmen wird aber nur in jenen Fällen nöthig, als jemand, welcher im Wechselgeschäfte verpflichtet werden soll, oder es war, diese Verpflichtung entweder gar nicht, oder nicht gehörig übernahm, oder erfüllte — und dieses ist die erste und vorzüglichste Bedingung des Regresses, welche durch den Protest erwiesen werden muss. Diese Ansicht leitet nun mit Nothwendigkeit auf den Grundsatz hin: dass in allen jenen Fällen, in welchen jemand, der im Wechselgeschäfte verbunden werden sollte, oder verbunden war, diese Verbindlichkeit entweder gar nicht, oder nicht gehörig übernahm, oder erfüllte, Protest erhoben werden müsse, in so fern der Wechselgläubiger wegen dieser Unterlassung sein (ihm durch die Wechselgesetze eingeräumtes) Regressrecht an seine Vormänner geltend machen will (*a*).

(*a*) Vergl. Mittermaier, §. 245; Treitschke (Wechselencyclopädie), II. Thl. S. 278, §. 2; v. Weissenek, §. 231; Hufeland, §. 16; v. Zimmerl (Anleitung), §. 221, S. 223; v. Boset, §. 29, S. 177; Sieveking, §§. 125 und 128, *in*

Aus diesem Grundsatze fällt die Bemerkung von selbst auf: dass die Protestlevirung nur bey

fine. — Der von mir im Contexte aufgestellte Grundsatz weicht von jenen der eben genannten Schriftsteller (ausser Mittermaier) darin ab, dass diese die Verbindlichkeit, Protest zu leviren, auch an die fernere Bedingung knüpfen, dass im Wechselprocesse ein Beweis (über die obgedachten Unterlassungen) geführt werden soll, welchen Beysatz ich (wie ich schon in der Anm. b) zum §. 389 vorläufig angedeutet habe) darum weggelassen habe: 1) weil man des Protestes nicht bloss erst zur gerichtlichen Verfolgung seines Regresses im Wechselprocesse, sondern auch schon zum aussergerichtlichen Angehen der Vormänner um den Regress bedarf (vergl. Art. 11, 20 und 24 d. W. O. v. J. 1763 und den §. 331 dieses Handbuches); 2) weil — was ich im VI. Hauptstücke zu erweisen hoffe — man wegen unterlassener Protestirung bey förmlichen Wechseln nicht nur seinen wechselrechtlichen, sondern allen (auch gemeinen) Regress verliert; folglich man des Protestes nicht bloss bedarf, um seinen Regress im Wechselprocesse, sondern auch, um ihn vor dem gemeinen Richter geltend machen zu können. — Dieselbe Bemerkung steht auch dem von Pöhls (§. 310, S. 484) aufgestellten Grundsatze entgegen; doch beschränkt ihn dieser Schriftsteller, consequent seiner oben (§. 389, Anm. b.) bemerkten Definition des Protestes, auf die Nothwendigkeit des Beweises der Diligenz, wornach sein Grundsatz auf gleiche Weise zu enge ist, wie seine Definition.

Auch Leuchs, §. 43, stellt einen allgemeinen Grundsatz über die Fälle der Protestlevirung auf, nach welchem dann zu protestiren wäre, »wenn die Wechselverbindlichkeit »gar nicht, oder nicht gehörig erfüllt wurde.« Dass aber dieser nicht vollständig sey, da er alle jene Fälle, in welchen desswegen protestirt werden muss, weil eine Verbindlichkeit im Wechselgeschäfte nicht übernommen wird, nicht umfasst, ist aus dem im Contexte Gesagten ohnediess klar.

Nicht mehr scheint d. Grundsatz Bender's (§. 405, Nr. 2), zu genügen, welcher sagt: »protestirt muss werden, so oft Jemand,

fremden Wechseln in allen solchen Unterlassungsfällen, bey *eigenen* aber nur dann *noth-*

»der durch ein Wechselgeschäft näher, oder entfernter (?) ver»pflichtet ist, seine Verpflichtung nicht *anerkennen* (?), »oder, wenn auch anerkennen, doch nicht erfüllen will oder »kann.« — Hieraus würde zuvörderst folgen: dass, wenn jemand eine Verbindlichkeit, die ihm *weder* »*näher*,« *noch* »*entfernter*« (also *gar nicht*) obliegt, nicht übernehmen, oder erfüllen will, z. B. wenn auf jemand trassirt wird, der in gar keinem Rechtsverhältnisse steht, aus dem er zur Acceptation oder Zahlung verpflichtet wäre und dieser die Acceptation oder Zahlung des Wechsels verweigert, *nicht* zu protestiren sey! — Ferner handelt es sich bey dem Proteste nicht darum, ob jemand eine Verbindlichkeit »*anerkenne*,« oder nicht; sondern nur, ob er sie *übernehme*, oder (die ihm schon obliegende) *erfülle*, oder nicht. *Thut er dieses*; so ist es gleichgültig, ob er die Verbindlichkeit »*anerkenne*,« oder nicht — und der Präsentant hat *keinen* Grund zum *Proteste*. Wer würde z. B. in dem Falle einen Protest nöthig erachten, wenn der Trassat zwar acceptirte, oder bezahlte, dabey jedoch ausdrücklich erklärte: er thue das nur aus gutem Willen, oder aus Gefälligkeit gegen den Trassanten, habe aber weder eine »nähere«, noch »entferntere« Verpflichtung, es zu thun? — Uebrigens fehlt es diesem Grundsatze an der Beziehung des Protestes auf den *Regress*, welche man erst nach der Hand aus dem, was der Verfasser über den (auch nicht vollständig angegebenen) *Zweck* des Protestes sagt, entnehmen muss.

Daniels, dessen (aus seinem *nachgelassenen* — offenbar noch nicht zum Drucke von ihm bestimmten — Manuscripte, von einem — eben so offenbar der Sache nicht gewachsenen Manne herausgegebenes) Werk ohne Zweifel unter der letzten Feile dieses ausgezeichneten Rechtsgelehrten selbst einen vorzüglichen Platz in der Literatur des Wechselrechts behauptet haben würde, wenn ihn der Tod nicht zu früh ereilt hätte, stellt (S. 276—282) nur die Ansichten Anderer über den vorliegenden Gegenstand zusammen, ohne selbst einen Grundsatz aufzustellen, oder ihn aus dem zusammengestellten Materiale als Resultat zu ziehen.

wendig sey, wenn sie girirt sind (*b*); da man gegen den Aussteller derselben (als directen Hauptschuldner) seine Forderung direct und nicht im Wege des Regresses geltend macht (*c*).

§. 395.

Besondere Fälle der Protestlevirung nach den Bestimmungen der österreichischen Wechselordnungen.

Dieser allgemeine Grundsatz umfasst alle Fälle, in denen, nach was immer für einer positiven Gesetzgebung, die Pflicht, Protest zu leviren, eintritt; mit Rücksicht auf die in den österreichischen W. O. enthaltenen Bestimmungen lassen sich aber die einzelnen Fälle der Protestlevirung füglich unter vier Hauptrubriquen bringen, nach welchen, als Eintheilungsgründen, wir sie hier (§§. 396—407), der systematischen und leichteren Uebersicht wegen, behandeln wollen.

Unter den positiven Gesetzgebungen hat den Grundsatz für die Fälle, in welchen Protest zu leviren ist, trefflich die W. O. von Weimar in ihren §§. 121 u. 122 durch die Worte ausgesprochen: „Die wechselmässige Re- „gressnahme an die Indossanten setzt voraus, dass der nö- „thige Protest aufgenommen worden sey. Ein Protest ist so „oft nöthig, als irgend ein Wechselinteressent, einerley aus „welchem Grunde, das nicht leistet, was er nach dem Gesetze, „oder nach der Verheissung des Trassanten leisten soll."

(*b*) S. den 3. Absatz des 3. Artikels der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 242, Anm. b.).

(*c*) S. den 2. Absatz desselben Artikels bey §. 141, Anm. a.).

Es gibt nähmlich Fälle, in welchen die Erhebung des Protestes nothwendig wird: I.) wegen gar nicht, oder nicht gehörig geleisteter gemeiner Acceptation (*Protesto di non accettando; per mancanza di accettazione*); II.) wegen Mangels aller, oder der gehörigen directen Zahlung (*Protesto di non pagamento; per mancanza di pagamento*), d. i. der Zahlung von Seite der direct durch den Wechsel verbundenen Personen (Aussteller des eigenen — und Trassat, oder Acceptant des fremden Wechsels); III.) wegen Verweigerung des Regresses von Seite regresspflichtiger Vormänner und IV.) wegen Mangelhaftigkeit in der Austellung des Wechsels (*a*).

(*a*) Nach dem *codice di com.*, Art. 119, 153, 162 u. 173, gibt es nur zwey Fälle, in denen die Protestlevirung erforderlich ist, nähmlich wegen Mangels der Acceptation und Zahlung. Vergl. Locré, a. a. O., S. 77—80, 220—222, 247—252 und 288—290; Pardessus, Nr. 158 und 350; Vincens, a. a. O., S. 206, Nr. 6; S. 244, Nr. 2; S. 277, Nr. 3 und S. 283, Nr. 6.

Unter unseren österreichischen Schriftstellern führen die meisten (ohne Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes darüber) gleichfalls nur die eben gedachten (im *cod. di commercio* behandelten) zwey Hauptfälle des Protestes an; vergl. Sonnleithner's Leitfaden, §. 132; dessen Lehrbuch, §. 500; Neupauer, §. 219; Koschak, §. 133; Reale, S. 162; Rosenman, §. 135; Tobenz, V. Art., §§. 2, 3, 7 u. 8 und Sáfár, §§. 235 u. 239. Dagegen begnügt sich v. Boset (§. 29), nach der Anlage seines ganzen, nur im Allgemeinen den Wechselcontract behandelnden Werkes, mit der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes über die Protestlevierung. Nur v. Zimmerl (Anleitung, §. 221)

§. 396.

I.) Fälle derselben wegen gar nicht, oder nicht gehörig geleisteter gemeiner Acceptation.

Wenn die Rede seyn soll von einem Proteste wegen mangelnder oder mangelhafter Acceptation; so kann dieses nur von der gemeinen Acceptation, nicht auch von jener *per onore*

gibt in einer sehr detaillirten Aufzählung 26 Protestfälle an, an welche er dann einen allgemeinen Grundsatz schliesst (vergl. §. 394, Anm. a.). Auch Luzak (S. 102—104) stellt einige mehrere Protestfälle auf, als man sonst (ausser v. Zimmerl) bey den österreichischen Schriftstellern findet; es sind jedoch nicht alle (obgleich die Zahl der von ihm angegebenen nicht gross ist) richtig (insbesondere ist es, S. 104, irrig, dass wegen Verweigerung der Ausstellung des Wechsels zu protestiren sey. Protestirt werden, können nach österr. Gesetzen, wie die Folge zeigen wird, nur Wechsel; so lange sonach der Wechsel nicht ausgestellt ist, gibt es nichts zu protestiren).

Unter den auswärtigen Schriftstellern sind, sowohl in Anordnung des Stoffes, als in Rücksicht der Vollständigkeit der einzelnen Protestfälle, vorzüglich auszuzeichnen: v. Weissenek, §§. 233—240; Sieveking, §. 128—130; Hufeland, §§. 16—36; Scherer, II. Thl., S. 483—508; Leuchs (nach v. Zimmerl), §. 45; v. Moshamm, §§. 244 u. 245; Bender, §. 405, Nr. 3; §§. 410, 414—417; Treitschke, Handbuch, §. 186; Encyclopädie, II. B., S. 278—281; Pöhls, §§. 310—313 (vorzüglich). — Im Werke von Daniels (§§. 70—75) findet man auch diessfalls (besonders im §. 70) mehr vorbereitende Zusammenstellungen aus anderen Werken, als eigene Ansicht (hier hat der Herausgeber des nachgelassenen Werkes seine Unfähigkeit, besonders aber seine Leichtfertigkeit, sogar dadurch beurkundet, dass er nicht einmahl die zusammengehörigen Materialien in den Paragraph, wohin sie ihres

di lettera gelten. Denn schon der gänzliche Mangel, oder die Verweigerung der gehörigen gemeinen Acceptation berechtigt zum Regresse (§§. 218—219), zu dessen Geltendmachung der Protest das nothwendige Mittel ist; es muss also schon bey gänzlich mangelnder, oder nicht gehörig geleisteter gemeiner Acceptation Protest levirt werden. Keineswegs wird aber das Regressrecht erst rührig, wenn es an einer Acceptation *par honneur* mangelt; denn diese kann selbst erst dann eintreten, wenn es an der gänzlichen oder gehörigen gemeinen Acceptation gebricht, wo also bereits das Recht des Wechselgläubigers auf Regress gegen die Vormänner begründet ist und hierwegen schon Protest aufgenommen seyn muss. Die Ehrenacceptation kann wohl die Ausübung des bereits aus dem Mangel der gemeinen Acceptation entstandenen Regressrechtes einigermassen — nähmlich in der Beziehung, dass von den Vormännern noch keine wirkliche Zahlung, sondern einstweilen bloss Sicherstellung gefordert werden kann (vergl. §. 219) — hindern; sie setzt aber, eben weil sie nur bey dem Mangel der gemeinen Acceptation eintreten darf, das bereits begründete Regressrecht, folg-

Zusammenhanges wegen gehören, aufzunehmen wusste. Es erscheinen daselbst zwey §§. 70 hintereinander, von denen der erste offenbar keine eigene Paragraphirung zu erhalten gehabt hätte, sondern dem §. 69 anzufügen gewesen wäre).

lich auch schon den, dieses Mangels wegen aufgenommenen, Protest voraus (*a*).

Die besonderen Fälle, in welchen die Protestirung wegen mangelnder Acceptation nothwendig wird, theilen sich in zwey Hauptclassen, nähmlich in jene *a.*) wegen gänzlichen und *b.*) wegen Mangels der gehörigen Acceptation.

§. 397.

a.) Wegen gänzlichen Mangels der Acceptation.

Die Fälle, in denen Protest wegen gänzlichen Mangels der Acceptation levirt werden muss, ereignen sich dann, wenn der Trassat (eigentlicher Trassat, oder Nothaddressat) an jenem Tage, an welchem er die Acceptation zu leisten hat (§. 272), dieselbe gemeinhin nicht leistet (*b*).

Hierunter sind folgende untergeordnete Fälle begriffen.

1.) Wenn der Trassat die gemeine Acceptation absolut verweigert (§. 219, S. 137).

2.) Wenn von dem Trassaten zwar Hoffnung

(*a*) S. den 26. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 275, Anm. a.).

(*b*) S. die hieher gehörige Stelle des 11. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 243, Anm. a.). So ist es, auch nach dem *cod. d. com.*, Art. 119, 125 u. 126. Vergl. Reale, S. 161 —162; Vincens, a. a. O, S. 244—245, Nr. 2; Pardessus, Nr. 158; Locré, a. a. O., S. 78—80, 107—115 u. 116.

gegeben wird, dass er bis zum nächsten Posttage den Wechsel acceptiren werde; aber die Acceptation einstweilen dennoch nicht leistet, sondern den Präsentanten ersucht, bis dahin zuzuwarten (ebenda) (*c*).

3.) Wenn der Trassat am Tage, an dem ihm die Präsentation geschehen soll, sey es, wegen seines inmittelst eingetretenen Todes, oder aus einem anderen Grunde, nicht anzutreffen und auch kein Stellvertreter desselben vorhanden ist, der in dessen Nahmen die Acceptation zu leisten gehörig ermächtigt erscheint.

4.) Wenn der Trassat, gleichviel ob bloss für sein Vermögen, oder auch für seine Person, zur Zeit, als die Acceptation des Wechsels erfolgen soll, unter Curatell gesetzt ist, wohin auch der Fall gehört, wenn er in den Concurs der Gläubiger verfällt (*d*) und der Curator die Acceptation nicht leistet. — Der Curand ist von dem Zeitpuncte an, als er, für seine Person, oder in Beziehung auf sein Vermögen, unter Curatell gesetzt wird, nicht mehr fähig, über sein Vermögen rechtsgültige Verpflichtungen zu überneh-

(*c*) S. die hieher gehörige Stelle desselben Art. bey §. 272, Anm. b.).

(*d*) Es scheint daher nicht zu genügen, wenn in dieser Beziehung nur dieses letzten Falles gedacht wird (vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 221, Nr. 11.; Leuch's, §. 45, Nr. 11.), da jede Curatell die Wirkung nach sich zieht, dass der Trassat nicht mehr über sein Vermögen disponiren, daher nicht acceptiren kann.

men (*e*). Da er nun durch die Acceptation eine solche Verpflichtung über sich nehmen würde; so kann er auch diese nicht gültig leisten. Daher ist es auch gleichgültig, ob er sie wirklich leisten wollte, oder nicht, indem sie ohnediess ungültig wäre. Weil aber die Gesetze allgemein die Präsentation des Wechsels zur Acceptation vorschreiben, ohne den hier behandelten Fall auszunehmen; die Präsentation an den Curanden jedoch, aus dem eben bemerkten Grunde, ganz unnütz wäre und es zur Unternehmung einer nutzlosen Präsentation keine Verbindlichkeit geben kann; so muss die Präsentation an die Personen, denen die Gesetze die Verwaltung des Vermögens des Curanden zunächst anvertraut haben, nähmlich an den Curator, oder Concursmasseverwalter geschehen (*f*), vor-

(*e*) Allg. b. G. B., §§. 244, 269, 280, 282 u. 865; allg. Concursordnung, §. 7, lit. c.) und §. 34; westgal. G. O., §§. 89, 91 u. 98; ital. G. O., §§. 84, 86 u. 93.

(*f*) Die Präsentation des Wechsels an den Curator dürfte vielleicht überflüssig scheinen, da man voraussetzen möchte, dass dieser die Acceptation, wodurch er das Vermögen des Curanden in Haftung setzt, niemahls, am wenigsten aber sogleich, als ihm der Wechsel präsentirt wird (weil er dazu erst vorläufig die Einwilligung der Curatellsbehörde einholen müsste) leisten können würde. — Bey einem über den Trassaten verhängten Concurse möchte das zwar wohl immer der Fall seyn; allein selbst hier lässt es sich recht gut denken, dass die Präsentation des Wechsels zur Acceptation an den Curator (Concursmasseverwalter) wenigstens manchmahl zum Ziele führe, da die Vormänner, wenn sie das Falliment zeitlich genug erfahren, diesem vielleicht die Fonds zur Leistung einer Ehrenacceptation angewiesen, oder ihm

ausgesetzt, dass diese am Orte, wo die Acceptation geleistet werden soll, gegenwärtig sind; denn ausserhalb desselben ist niemand schuldig, einen Wechsel zur Acceptation oder Zahlung zu präsentiren (Art. 4 und 19 der W. O.). — Sonach ist der Protest eigentlich darüber, dass von Seite des Curators oder Concursmasseverwalters die Acceptation nicht erfolgte, aufzunehmen.

5.) Wenn der Trassat die Zurückstellung eines ihm zur Acceptation eingehändigten Wechsels verweigert; er mag dieses aus was immer für

die Nachricht mitgetheilt haben, welche andere Person sie zur Ehrenacceptation des Wechsels am Zahlungsorte beauftragten, damit er den Präsentanten, wenn er sich bey ihm um die Acceptation meldet, davon verständigen könne. — Noch häufiger kann in anderen Fällen einer über den Trassaten verhängten Curatell die Präsentation an den Curator von Nutzen seyn. Setzen wir, dass ein Handelsmann unter Curatell gesetzt, von dieser jedoch dessen Handlung fortgesetzt wird. Wie der Curator die Administration der Handlung übernimmt, wird er sogleich aus den Büchern und der Correspondenz ersehen, ob und welche Wechsel zur Acceptation und Zahlung auf dieses Handelshaus laufen. Sohin kann er sich, wenn er die zu erwartenden Wechselgeschäfte in Ordnung und zum Gedeihen der Handlung erspriesslich findet, sogleich im Voraus schon die Bewilligung der Curatellsbehörde verschaffen, den Wechsel, wenn er präsentirt wird, zu acceptiren; wornach er die Acceptation allerdings und zwar sogleich bey der Präsentation leisten kann. Es versteht sich übrigens von selbst, dass der Curator bey der Acceptation die Bewilligung der Behörde zur Leistung derselben dem Präsentanten übergeben müsse, weil erst durch diese Bewilligung die in einem solchem Falle geleistete Acceptation des Curators für das Vermögen des Curanden verbindlich erscheint.

Gründen, folglich auch unter dem Vorwande thun, dass er den Wechsel verloren habe; denn in keinem Falle erhält hier der Präsentant die geforderte Acceptation; es muss also auch hier, nach der im Eingange dieses Paragraphes aufgestellten Regel, Protest wegen mangelnder Acceptation erhoben werden (*g*).

(*g*) Dass der Präsentant in diesem Falle, um im Wege des Regresses von den Vormännern die wirkliche Zahlung des Wechselbetrages (ohne von seiner Seite dafür Caution zu leisten) fordern zu können, vorläufig den Wechsel amortisiren lassen müsse und bis dahin bloss Sicherstellung von ihnen gegen den sonach allein, ohne Wechsel, zurückkommenden Protest verlangen könne, versteht sich aus dem früher Gesagten (§. 219) wohl von selbst; da der 20. Artikel der W. O. die Verbindlichkeit der Vormänner, im Wege des Regresses wirkliche Zahlung zu leisten, nur für jenen Fall unbedingt ausspricht, wenn der Protest sammt dem Wechsel retournirt wird. Aber ich glaube, dass der Präsentant ohne vorläufige Amortisirung doch gegen Cautionsleistung die wirkliche Zahlung von den Vormännern im Wege des Regresses fordern könne. Der 31. Art. der W. O., der von verlornen Wechseln handelt und dem „Debitor" eines solchen Wechsels die Verbindlichkeit auflegt, die Zahlung gegen Caution zu leisten, spricht zwar nur von der diessfälligen Pflicht des Acceptanten, was die Vergleichung des Anfanges dieses Artikels mit seinem Schlusse klar zeigt; es scheint sich aber daraus eine klare Analogie für den vorliegenden Fall des Regresses zu ergeben (denn auch hier ist in jedem Falle der vom Trassaten nicht zurückgestellte Wechsel für den Präsentanten verloren; auch hier sind die Vormänner die „Debitores" des Wechsels; auch hier fordert der Gläubiger eine Zahlung, ohne den Wechsel zurückstellen zu können); zudem scheint der (diessfalls durch den 11. zu interpretirende) 20. Artikel der W. O., der, bey einem ohne Wechsel zurückkommenden Proteste, nur von der Sicherstellung

6.) Wenn bey der qualificirten Präsentation (§. 245) der in Abschrift dem Trassaten präsentirte Wechsel (die Wechselcopie) nicht mit der zweyten ordinären Post gehörig acceptirt zurückkommt (*h*).

§. 598.

b.) Wegen Mangels der gehörigen Acceptation.

Die einzelnen Fälle, in welchen ein Protest wegen nicht gehörig geleisteter gemeiner Acceptation nothwendig wird, zeigen sich, wenn am Acceptationstage (§. 272) zwar die Acceptation gemeinhin geleistet wird; allein dieselbe nicht auf jene Art erfolgt, wie sie, entweder nach Massgabe der Gesetze, oder nach Bestimmung des Inhaltes des zu acceptirenden Wechsels, geschehen soll.

Sie sind insbesondere folgende.

spricht, bloss die Fälle im Auge zu haben, wo noch Hoffnung vorhanden ist, dass der Wechsel vom Trassaten acceptirt, oder bezahlt werden würde, was hier nicht der Fall ist, folglich auch die Disposition des 20. Artikels hieher nicht wohl anzuwenden seyn dürfte; endlich wird diese Meinung durch den §. 1428 des, das Wechselrecht supplirenden (vergl. §. 19), allg. b. Gesetzbuches bestätigt, welcher in allen Fällen, wo die Schuldurkunde nicht zurückgestellt werden kann, dieses verordnet.

(*h*) W. O. vom 1. October 1763, Art. 19, bey §. 244, Anm. b.). Kommt der Wechsel mit der ersten ordinären Post nicht zurück; so muss er einstweilen notirt werden, wovon später (§§. 470—478) die Rede seyn wird.

1.) Wenn der Wechsel auf eine geringere Summe (also nur zum Theile), oder in einer anderen Valuta, als im Wechsel ausgedrückt ist, acceptirt wird (*a*).

Hieher ist auch der (seltene) Fall zu rechnen, wenn aus Verstoss die im Wechsel mit Buchstaben ausgedrückte Summe von der mit Zahlen be-

(*a*) 10. Art. der W. O. vom 1. October 1763, bey §. 96, Anm. a.). Des Falles, wo der Wechsel auf eine kleinere Summe acceptirt wird, gedenkt der Art. im 3. Absatze ausdrücklich; wobey es sich, sowohl nach diesem, als auch nach der Analogie des 25. Art. der W. O. (s. denselben bey §. 209, Anm. a.), von selbst versteht, dass es dem Präsentanten frey stehe, den Wechsel ganz, oder nur rücksichtlich des unacceptirten Restes protestiren zu lassen, je nachdem er sich die Theilacceptation gefallen lassen will, oder nicht (§. 217). — Der Fall, wo die Acceptation auf eine andere Valuta geleistet wird, ist zwar im 10. Art. der W. O. nicht ausdrücklich bestimmt; wohl aber in so fern im 2. Absatze desselben wenigstens stillschweigend enthalten, als er eine Acceptation mit einem Anhange oder Vorbehalte verbietet.

Nach dem *cod. d. com.*, Art. 124, nach welchem es mir zweifelhaft ist, ob der Präsentant schuldig sey, sich eine Theilacceptation gefallen zu lassen, — obschon die gemeine Meinung der französischen Juristen (s. Pardessus, a. a. O., S. 154, n. 154 (153); Vincens, a. a. O., S. 253, n. 10 und S. 293, n. 14; Locré, a. a. O., S. 104—107) und jener im lomb. venetianischen Königreiche (vergl. Reale, S. 131 u. 147, not. 1.) dieses als eine ausgemachte Sache annimmt — muss der Wechsel doch auf jeden Fall wegen des unacceptirten Restes protestirt werden. — So ist es auch nach dem niederländischen Handelsgesetzbuche, VII. Titel., Art. 20, in welchem jedoch die Pflicht des Präsentanten, sich die Theilacceptation gefallen zu lassen, ausdrücklich festgesetzt wird (vergl. übrigens die treffenden Bemerkungen Mittermaier's gegen diese letzte Bestimmung in der tübinger kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, I. B., 3. Hft., S. 164).

zeichneten verschieden ist und nur die kleinere von beyden acceptirt wird (*b*).

2.) Wenn der Wechsel auf eine spätere Verfallszeit acceptirt wird, als worauf er lautet (*c*)

3.) Wenn der Acceptation eines nach Sicht verfallenden Wechsel ein späteres Datum, als gesetzlich vorgeschrieben ist, beygesetzt wurde (*d*): Davon würde jedoch der Fall eine Aus-

(*b*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 221, Nr. 4.); Leuchs, §. 45, Nr. 4.).

(*c*) 10. Art. der W. O. vom 1. October 1763. Dieser Artikel erwähnt des vorliegenden Falles zwar nicht ausdrücklich; aber auch diessfalls ist die Verordnung dieses Artikels, dass die Acceptation ohne „Vorbehalt" verrichtet werden müsse, entscheidend, da daraus folgt, dass sie auch ohne Vorbehalt einer späteren Verfallszeit zu geschehen habe.

(*d*) Dass auch hierwegen Protest zu erheben sey, ergibt sich ebenfalls aus dem im 10. Art. der W. O. enthaltenen Verbote eines „Vorbehaltes" bey der Acceptation; denn die Beyfügung eines späteren Datums bey dieser Art von Wechseln ist offenbar nichts Anderes, als ein stillschweigender Vorbehalt einer späteren Zahlungszeit, sonach dieser Fall analog mit jenem Nr. 2.

Hieher gehörige Fälle wären z. B. folgende: 1.) wenn der Acceptant der Acceptation das Datum eines späteren Tages, als desjenigen, an dem er acceptirt, beyfügte (Art. 10. der W. O.); 2.) wenn ein Jude, dem der Wechsel zuerst an einem Sabbathe präsentirt wurde, die Acceptation zwar am nächsten Werktage leistete, aber derselben nicht das Datum des Sabbathes, sondern jenes des Werktages, an dem er wirklich acceptirte, beyfügte, da er doch jenes des Sabbathes beyzufügen schuldig ist (§. 273, Nr. 3.); 3.) wenn der Trassat, welcher anfangs, bey der ersten Präsentation, die Acceptation mit Vorbehalt einer bestimmten Erklärung bis zum nächsten

nahme machen, sonach in demselben keine Protestlevirung nöthig seyn, wenn bey der qualificirten Präsentation, wo der Acceptant seiner Acceptation das Datum des an ihn überschriebenen, mit der Abschrift des zu präsentirenden Wechsels belegten, Avisobriefes beysetzen soll, derselben ein späteres Datum beygefügt würde; weil hier das Gesetz selbst bestimmt, dass die Verfallszeit bey dieser Art der Präsentation auf jeden Fall von dem Datum dieses Avisobriefes zu berechnen sey (§ 272, S. 241—242), folglich hier aus der späteren Datirung des Acceptes dem Präsentanten niemahls ein Nachtheil erwachsen kann.

4.) Wenn der Acceptant bey nach Sicht verfallenden Wechseln die Beyfügung des Datums der Präsentation verweigert (*e*).

5.) Wenn ein Wechsel auf mehrere Perso-

Hauptposttage verweigerte, an diesem zwar acceptirt, aber seinem Accepte nicht das Datum der ersten Präsentation beysetzte (§. 272, S. 240).

(*e*) 10. Art. der W. O. Auch dieser Fall der Protestlevirung ist in diesem Artikel nicht insbesondere ausgedrückt; sondern es ist darin nur die Beyfügung des Datums als ein zur Gültigkeit der Acceptation von den nach Sicht verfallenden Wechseln nothwendiges Erforderniss vorgeschrieben. Allein eben desswegen folgt daraus die Nothwendigkeit der Protestlevirung von selbst, weil die Acceptation eines solchen Wechsels ohne Beyfügung des Datums ungültig (§. 96, Anm. e.)), folglich, im juristischen Sinne, keine Acceptation geleistet ist; wo aber keine Acceptation vorhanden ist, muss auf jeden Fall protestirt werden.

nen trassirt ist und nur von einer, oder einigen davon die Acceptation geleistet wird, wo der Wechsel sonach wegen des Mangels der Acceptation von Seite der übrigen protestirt werden muss (*f*).

Hievon macht jedoch der Fall eine Ausnahme, wenn der Wechsel auf mehrere Personen, welche Handelsgesellschafter sind, trassirt ist und nur der Firmaführer acceptirt; weil dadurch ohnehin für die ganze Gesellschaft acceptirt ist, somit jeder einzelne Gesellschafter dadurch verbunden wird (*g*). Dasselbe gilt, wie sich von selbst versteht, überhaupt in allen Fällen, wenn zwar nur einer der Trassaten acceptirt, jedoch mit einer Vollmacht der übrigen zur Acceptation versehen ist und diese sohin sowohl in seinem, als in ihrem Nahmen leistet, — gleichviel, ob die mehreren Trassaten Gesellschafter sind, oder nicht.

Von mehreren Schriftstellern wird der eben erörterte Fall der Protestlevirung dahin ausgesprochen: es sey Protest zu leviren, »wenn ein »Wechsel auf mehrere Personen trassirt ist, die

(*f*) 11. Art. der W. O. vom 1. October 1763, bey §. 243, Anm. a.) und §. 272, Anm. b.). Dieser Artikel spricht zwar nicht insbesondere von diesem Falle; aber er erklärt im Allgemeinen: dass der Wechsel protestirt werden müsse, wenn der Bezogene nicht acceptirt; nun ist jeder, auf den der Wechsel trassirt ist, dieser mag auf ihn allein, oder mit mehreren Anderen lauten, ein Bezogener; also muss auch hier protestirt werden.

(*g*) 8. Art. der W. O., bey §. 235, Anm. a.); a. b. G. B., §§. 1028 und 1201.

»keine Handelsgesellschafter sind und »einige derselben die Acceptation verweigern.«(*h*). — Dieses scheint aber keineswegs richtig zu seyn. Denn, wenn auch einer oder der andere von den Handelsgesellschaftern den auf alle trassirten Wechsel acceptirt; so werden diese doch noch nicht dadurch verbunden, wenn jene nicht die Vollmacht dazu von ihnen erhalten haben; da auch jeder Handelsgesellschafter, der die übrigen einem Dritten verbindlich machen soll, hiezu die Einwilligung derselben braucht, welche entweder ausdrücklich (als besondere Vollmacht), oder stillschweigend, durch das einem Mitgliede eingeräumte Recht, die Firma zu führen, ertheilt seyn muss (*i*). Ausserdem wird auch durch die

(*h*) Vergl. v. Zimmerl (Anleitung, §. 221, Nr. 8.); Leuchs (§. 45, Nr. 8.); Sieveking (§. 128, S. 61); v. Weissenek (§. 236, Nr. 3.). — Hufeland (§. 21, Nr. 3.) sagt sogar: „wenn ein an Mehrere durch keinen Societätsver„trag vereinigte Personen trassirter Wechsel von einigen „derselben nur acceptirt wird." Nach ihm würde also nicht nur von Handelsgesellschaften, sondern von allen Gesellschaften überhaupt der Satz als ausgemacht vorausgesetzt werden müssen: dass jeder Gesellschafter alle übrigen durch seinen einseitigen Act verbindlich machen könne.

(*i*) Allg. b. G. B., §. 1201: „Ohne die ausdrückliche oder still„schweigende, rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder „ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten „nicht verbindlich gemacht werden. Bey Handelsleuten be„greift das kundgemachte, Einem oder mehreren Mitgliedern „ertheilte Recht, die Firma zu führen, nähmlich alle Un„kunden und Schriften im Nahmen der Gesellschaft zu un„terschreiben, schon eine allseitige Vollmacht in sich (§. „1028)".

Acceptation eines Handelsgesellschafters die Gesellschaft nicht verbunden (*k*); der Wechsel ist daher in Beziehung auf die übrigen Mitglieder dessenungeachtet für nicht acceptirt zu halten, muss also hierwegen protestirt werden.

Dieser Ansicht steht die im §. 1203 des allg. b. G. B. für Handelsgesellschafter aufgestellte Vermuthung nicht entgegen: »dass Alle für Einen und Einer für Alle etwas zugesagt oder angenommen haben.« Denn dieser Paragraph kann

(*k*) Vergl. den 4. Absatz des 8. Artikels der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 235, Anmerkung a.). — Nur der (in unseren Tagen bey Handelsgesellschaftern beynahe gar nicht mehr vorkommende) Fall würde davon eine Ausnahme machen, wenn, wie sich dieser Artikel in dem eben bemerkten Absatze ausdrückt: „eine Universalcompagnie, oder *Societas omnium bonorum* errichtet wäre, da nähmlich nicht eine gewisse Summe, sondern „von jedem Socio all sein Hab und Gut in die Compagnie „gelegt und einverleibt wird." — Diese Universalcompagnie ist aber gut von einer öffentlichen Handelsgesellschaft (nach dem gesetzlichen Sinne dieses Wortes) zu unterscheiden; denn, obschon sie darin übereinkommen, dass die Gesellschafter bey beyden auch mit ihrem ganzen Vermögen haften müssen; so unterscheiden sie sich doch wesentlich darin: dass die Theilnehmer an einer *Societas omnium bonorum* sowohl für Compagnieschulden, als auch für die Schulden jedes einzelnen Gesellschafters, die dieser bloss auf seinen Nahmen contrahirte und bloss für sich verwendete; die öffentlichen Gesellschafter dagegen nur für die Compagnieschulden (vorausgesetzt, dass sie durch einhellige Zustimmung, oder von dem gehörig Bevollmächtigten der Gesellschaft contrahirt werden) zu haften schuldig sind.

offenbar nur von den Fällen einer g ü l t i g e n Zusage oder Annahme durch einen einzelnen Gesellschafter für die ganze Gesellschaft, folglich nur von jenen Fällen verstanden werden, als derselbe zur Uebernahme einer Verbindlichkeit für die Gesellschaft gehörig bevollmächtigt ist; sonst stünde dieser Paragraph geradezu im Widerspruche mit dem §. 1201 des b. G. B., welcher hiezu, wie schon oben bemerkt wurde, die (ausdrückliche oder stillschweigende) Bevollmächtigung der übrigen Gesellschaftsglieder fordert (*l*). — Auch ist es gar nicht die Absicht dieser Stelle des §. 1203, zu bestimmen: ob und in wie fern ein einzelner Gesellschafter die ganze Gesellschaft verbindlich machen könne, was schon der §. 1201 entschieden hat; sondern sie spricht, nach dem Zusammenhange des ganzen §. 1203 sowohl, als auch nach dem Zusammenhange mit dem unmittelbar vorhergehenden §. 1202, nur davon: ob für eine von einem einzelnen Mitgliede für die ganze Gesellschaft (versteht sich: g ü l t i g) übernommene Verbindlichkeit

(*l*) Wenn schon an sich jeder Gesellschafter berechtigt wäre, für die Handelsgesellschaft rechtsbeständige Schulden zu contrahiren; so wäre es auch schon überhaupt widersprechend, dass die Gesetze bestimmen, dass das Recht eines Gesellschafters, die F i r m a zu führen, protocollirt werden müsse und dass (ausser dem Falle einer anderen b e s o n d e r e n Vollmacht) n u r der protocollirte F i r m a f ü h r e r die Gesellschaft verbindlich machen könne.

alle Gesellschafter *in solidum* zu haften haben, oder nicht (*m*).

6.) Wenn die Acceptation für einen anderen Zahlungsort, als im Wechsel ausgedrückt ist, geschieht (*n*).

7.) Wenn der Acceptation eine Bedingung beygefügt wird (*o*).

8.) Wenn der zu Folge einer qualificirten Präsentation geleisteten Acceptation (§. 245) kein Domicilium, wo die Wechselsumme

(*m*) Allg. b. G. B., §. 1202. „Ein Mitglied, welches nur mit „einem Theile seines Vermögens in der Gesellschaft steht, „kann ein von dem gemeinschaftlichen abgesondertes Ver„mögen besitzen, worüber es nach Belieben zu verfügen be„rechtiget ist. Rechte und Verbindlichkeiten, die ein Dritter „gegen die Gesellschaft hat, müssen also von den Rechten „und Verbindlichkeiten gegen einzelne Mitglieder unter„schieden werden."

§. 1203. „Was also jemand an ein einzelnes Mitglied, „und nicht an die Gesellschaft zu fordern oder zu zahlen „hat, kann er auch nur an das einzelne Mitglied, und nicht „an die Gesellschaft fordern oder bezahlen. Eben so hat „aber bey gesellschaftlichen Forderungen oder Schulden je„des Mitglied nur für seinen Antheil ein Recht oder eine „Verbindlichkeit zur Zahlung, ausser in dem Falle, welcher „bey Handelsleuten vermuthet wird, dass Alle für Einen „und Einer für Alle etwas zugesagt oder angenommen haben."

(*n*) Denn hier würde die Acceptation wieder mit dem Anhange eines Vorbehaltes (nähmlich mit dem Vorbehalte eines anderen Zahlungsortes geleistet); folglich tritt auch hier die Disposition des 10. Art. der W. O. ein, nach welcher gegen jeden Vorbehalt zu protestiren ist.

(*o*) 10. Art. der W. O. — In diesem Falle müsste auch nach dem *cod. d. com.* protestirt werden (Art. 124). Vergl. Reale, S. 130—131; Pardessus, a. a. O., n. 152; Vincens, a. a. O., S. 252—254, n. 10; Locré, a. a. O., S. 103—104.

am Zahlungsorte eingehoben werden kann, beygefügt wird (*p*).

§. 399.

II.) Fälle der Protestlevirung wegen gar nicht, oder nicht gehörig geleisteter Zahlung von Seite der direct verbundenen Wechselschuldner.

Die Fälle des Protestes wegen Mangels der Zahlung von Seite der direct durch den Wechsel verbundenen Schuldner (Aussteller des eigenen, — Trassat, oder Acceptant des fremden Wechselbriefes) treten dann ein, wenn der Wechsel von diesen Personen (oder, was das Nähmliche ist, von den von ihnen benannten Domicillaten) nicht in Gemässheit der Gesetze, oder des Inhaltes des Wechselbriefes (zu Händen des Präsentanten, oder mittelst Deponirung, in so fern diese in einzelnen Fällen — §. 284 — Statt findet) bezahlt wird; d. i. wenn die Zahlung (oder Deponirung) entweder gar nicht, oder nicht gehörig von ihnen geleistet wird (*a*).

(*p*) 4. und 19. Art. der W. O. vom 1. October 763, bey §. 189, Anm. a.) und §. 245, Anm. b.).

(*a*) W. O. vom 1. October 1763, Art. 3 (bey §. 242, Anm. b.), Art. 4 (bey §. 189, Anm. a.); Art. 13 (bey §. 201, Anm. d.); Art. 14 (bey §. 432, Anm. c); Art. 19 (bey §. 245, Anm. b.); Art. 20 (bey §. 219, Anm. b.); Art. 23 und 24 (bey §. 323, Anm. a.); Art. 25 (bey §. 209, Anm. a.); Art. 34 (bey §. 284, Anm. c.); Art. 35 (bey §. 243, Anm. a.); Art. 37 (bey §. 244, Anm. c.) und §. 193, Anm. a.); Art. 38 (bey

Hiernach theilen sich auch diese Fälle des Protestes in solche, wo der Protest wegen gänzlichen Mangels der Zahlung, und in solche, wo er wegen nicht gehöriger Leistung derselben zu erheben ist.

§. 400.

a.) Fälle des Protestes wegen gänzlichen Mangels der Zahlung.

Die Fälle, in welchen wegen gänzlichen Mangels der directen Zahlung protestirt werden muss, ergeben sich: wenn der Trassat, oder Acceptant eines fremden, oder der Aussteller eines girirten eigenen Wechsels (oder ihr Domicillat) die Zahlung (oder Deponirung) am Zahlungstage bis zum Ablaufe der gesetzlich bestimmten letzten Zahlungsstunde (§. 207) nicht leistet (*a*); wovon jedoch (wie in den §§. 411 und 412 gezeigt werden wird) der (höchst seltene) Fall ausgenommen ist, wenn der Wechsel

§. 208, Anm. a.) und §. 206, Anm. b.); Art. 40 (bey §. 212, Anm. a.), verglichen mit Hofdecret vom 4. October 1802 (bey §. 212, Anm. c.); Art. 42 (bey §. 210, Anm. a.); Art. 54 (bey §. 206, Anm. c.).

(*a*) W. O. vom 1. October 1763, Art. 13 (bey §. 201, Anm. d.); Art. 3 (bey §. 242, Anm. b.); vergl. auch Art. 19 (bey §. 245, Anm b.). Dasselbe gilt nach dem *cod. d. com*, Art. 153 und 162. Vergl. Locré, a. a. O., S. 220—222 und 247—252; Pardessus, a. a. O., S. 378—379, n. 350; Vincens, a. a. O., S. 206, n. 6; Reale, S. 147, 150 u. 162

auf einen Nothaddressaten lautet und dieser die Zahlung gemeinhin zu leisten erbötig ist.

Hierunter sind (die eben bemerkte Ausnahme überall mitverstanden) folgende einzelne Fälle, welche theils in den Gesetzen insbesondere ausgedrücket sind, theils sich aus der eben angeführten Regel von selbst verstehen, begriffen.

1.) Wenn die Zahlung am Zahlungstage ausdrücklich verweigert wird, gleichviel, ob dabey Hoffnung gemacht wird, sie später zu leisten, oder nicht. Denn die Gesetze (*b*) unterscheiden in dieser Beziehung nicht; sondern verordnen unbedingt, dass jederzeit, sobald die Zahlung am Zahlungstage nicht erfolgt, protestirt werden müsse, widrigens sie den Präsentanten seines Regresses an die Vormänner verlustig erklären (*c*). — Von dieser Anordnung sind jedoch die auf inländischen Märkten und die von Juden zahlbaren Wechsel, in so fern die Zahlung der Letzten auf einen Sabbath, oder jüdischen Feyertag fällt, ausgenommen; denn bey den Ersten kann der Präsentant, ungeachtet der Wechsel schon am vorletzten Tage des Marktes bezahlt werden muss (§. 200, Nr. 1 und §. 207), doch mit der Protestlevirung auf den nächst-

(*b*) Eben da.

(*c*) W. O., Art. 3 (bey §. 242, Anm. b.); Art. 14 (bey §. 432, Anm. c.); Art. 34 (bey §. 284, Anm. e.); Art. 35 (bey §. 243, Anm. a.).

folgenden Tag (*d*); bey den Letzten aber, obschon die Juden solche Wechsel den Tag vor dem Sabbathe oder jüdischen Feyertage zu zahlen schuldig sind, bis auf den nächstfolgenden Werktag (*e*), unbeschadet seinem Regressrechte, warten.

2.) Wenn derjenige, welcher die Zahlung leisten soll, sey es, weil er inmittelst starb, oder aus einem anderen Grunde, nicht anzutreffen ist und niemand an seiner Statt den Wechsel bezahlen will (*f*).

3.) Wenn der Wechsel domicillirt ist und der Domicillat die Zahlung verweigert, oder nicht anzutreffen ist und niemand an seiner Statt bezahlen will (*g*).

4.) Wenn in jenen Fällen, wo zwar nicht die Auszahlung des Wechselbetrages zu Händen des Präsentanten (wenigstens nicht ohne Cautionsleistung), sondern nur die Depositirung des Wechselbetrages gefordert werden kann (§. 284), diese verweigert wird (*h*).

5.) Wenn der Wechselschuldner zur Zah-

(*d*) Art. 37, bey §. 193, Anm. a.).
(*e*) Art. 38, bey §. 206, Anm. b.).
(*f*) Vergleiche v. Zimmerl's Anleitung, §. 221, Nr. 23 u. 24; Leuchs, §. 45, Nr. 23 u. 24.
(*g*) W. O. vom 1. October 1763, Art. 4 (*in fine*), bey §. 189, Anm. a.).
(*h*) W. O. vom 1. October 1763, Art. 31, bey §. 75, Anm. a.) und Art. 34, bey §. 284, Anm. e.). Vergl. auch v. Zimmerl's Anleitung, §. 221, Nr. 20 u. 21; Leuchs, a. a. O, Nr. 20 u. 21.

lungszeit unter Curatell gesetzt, oder über ihn der Concurs verhängt ist (*i*) und auch der Curator, oder Concursmasseverwalter die Zahlung nicht leistet (*k*).

6.) Wenn der Präsentant den ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel, ohne die Zahlung zu leisten, zurückhält (*l*).

§. 401.

b.) Wegen nicht gehöriger Leistung derselben.

Die Fälle, in denen wegen Mangels gehöriger directer Zahlung zu protestiren ist, sind

(*i*) In diesem Falle muss (wie bey der Acceptation) die Präsentation des Wechsels zur Zahlung an den Curator, oder Concursmasseverwalter, vorausgesetzt, dass diese am Zahlungsorte anwesend sind (vergl. §. 397, Nr. 4), geschehen; da dieselbe an den Curanden oder Cridatar selbst, dem das Vermögen abgenommen und in den Händen seines Curators oder Concursmasseverwalters und des Gerichtes befindlich ist (allg. b. G. B., §§. 222, 223, 229, 230, 244, 269, 280, 282 u. 865; allgemeine Concursordnung, §. 7, lit. c.) und §. 34; westgal. G. O., §§. 89, 91 u. 98; ital. G. O, §§. 84, 86 u. 93), zwecklos wäre und doch von der allgemeinen gesetzlichen Regel der Zahlungspräsentation keine Ausnahme für diesen Fall besteht; folglich sie dem geschehen muss, von dem die Zahlung möglicher Weise erwartet werden kann. Dass dieses nicht in allen Fällen unnütz sey, darüber sehe man die Anmerkung f.) zu §. 397.

(*k*) Nicht zu verwechseln mit diesem Protestfalle ist der (unnöthige) Securitätsprotest (§§. 409 u. 410); denn der Letzte soll vor der Zahlungszeit und ohne vorläufig eine Präsentation zur Zahlung vorzunehmen, levirt werden.

(*l*) S. §. 397, Nr. 5 und die dazu gehörige Anm. g.).

dann vorhanden, wenn der (directe) Schuldner zwar zur Zahlungszeit zahlen will, oder wirklich bezahlt; allein nicht in der Qualität, Quantität, oder an jenem Orte, als er in Gemässheit der Gesetze, oder des Inhaltes des Wechselbriefes schuldig ist.

Hiernach ist in dieser Beziehung in folgenden Fällen zu protestiren.

1.) Wenn der Zahler in einer anderen, als der im Wechsel ausgedrückten, Münzsorte bezahlen wollte (*a*).

2.) Wenn er in dem Falle, als nicht eine gewisse Münzsorte schon im Wechsel ausgedrückt ist, in anderen, als in den gesetzlich bestimmten Münzsorten (z. B. in kleineren Sorten, als Siebenkreuzerstücken) zahlen wollte (*b*).

3.) Wenn er die Zahlung in verruffenen (zur Zeit der Wechselzahlung nicht mehr gangbaren) Münzsorten leisten wollte (*c*). Hievon ist jedoch der Fall auszunehmen, wenn der Präsentant die Bezahluug zur gehöriger Zeit nicht einforderte (wo ohnehin wegen eingetretenen Versäumnisses des Präsentanten sein Regress an die Vormänner verloren, sonach auch der Protest ganz fruchtlos wäre) und inzwischen eine Münzveränderung erfolgte; denn unter diesen Umständen ist der Schuldner keine andere Münzsorte

(*a*) W. O. vom 1. October 1763, Art. 42, bey §. 210, Anm. a.).
(*b*) Ebenda; vergl. auch a. b. G. B., §. 989.
(*c*) Art. 42 der W. O., a. a. O.

zu bezahlen schuldig, als jene, welche bey der Zahlungszeit des Wechsels gang und gebe war (*d*) (vergl. §. 211).

4.) Wenn er in schlechten (ungewichtigen) Stücken, z. B. in beschnittenen Ducaten, bezahlen wollte (*e*).

5.) Wenn er nur unter einer Bedingung (z. B. nur gegen Caution, versteht sich ausser den Fällen, wo die Gesetze dem Präsentanten die Leistung derselben auflegen) zu zahlen erbötig ist (*f*).

6.) Wenn er dem Gläubiger wider dessen Willen, Statt barer Bezahlung, Assignationen geben will (*g*).

(*d*) Sieh den Schlusssatz des 42. Artikels der W. O. bey §. 211, Anm. a.).

(*e*) Denn der 42. Art. der W. O. (bey §. 210, Anm. a.) fordert „gute" Münze.

(*f*) Des Falles einer bloss bedingt angebotenen Zahlung gedenken unsere Gesetze zwar nicht; allein theils fliesst dieses aus der Analogie des 10. Art. der W. O. in Beziehung auf die bedingte Acceptation; theils aber versteht es sich von selbst, weil der Schuldner in diesem Falle die Zahlung gar nicht leistet, wenn die Bedingung von der Gegenseite nicht eingegangen wird, folglich dann der Protest wegen gar nicht erfolgter Zahlung eintreten muss.

(*g*) S. den 40. Art. der W. O. vom 1. October 1763 und das Hofdecret vom 4. October 1802 (bey §. 212, Anm. a.) u. c.), woraus die Nothwendigkeit, in diesem Falle Protest zu erheben, leicht abzuleiten ist, wenn man sich solche Zahlungen nicht gefallen lassen will. — Ausdrücklich gedenkt aber des Protestes für diesen Fall die ältere Resolution vom 6., Hofdecret vom 14 August 1739 in ihrem Schlusssatze. Ihr Inhalt ist folgender. „Von der röm. kaiserl. auch zu „Spanien, Hungarn und Böheim etc. königl. Majestät, Erz-

7.) Wenn er nur eine **Theilzahlung** leisten will, wo der Wechselinhaber auf jeden Fall,

„herzogens zu Oesterreich, Unsers allergnädigsten Herrns „wegen, durch das kaiserl. Ni. Oest. Appellations-Wechsel„gericht, dem auch Ni. Oest. Wechselgericht erster Instanz „anzuzeigen: Demnach erst allerhöchst, besagt Ihre kaiserl. „Majestät unterm 6. dieses allergnädigst herabgelangen las„sen, welchergestalt in Wechselsachen, wegen der Respect„täge und Assegni, dass solche über den dritten Mann, „anstatt baarer Bezahlung nicht Statt haben sollen, schon „unterm 10. Februar 1731 geordnet; und da demungeachtet „die Anweisungen wiederum, nicht nur auf den dritten, son„dern wohl auf den siebenten und zehenten Mann, auch noch „weiter hinausgetrieben würden, gedachte Verordnung un„term 7. November 1737 dahin verschärfet worden seye, dass, „wenn künftighin über derley Anweisungen, bey dem drit„ten Assignatario die baare Bezahlung nicht erfolgete, sol„che auf des Ausstellers Gefahr und Unkosten protestiret „werden sollen."

„Nachdem aber vorkommt, dass die Verzögerung der „Wechselzahlungen, wegen derley verbothener und unein„geschränkter Anweisungen, jedannoch immer fortdaure, „und Niemand, der einen Wechselbrief hat, einen Stat dar„auf machen könne, sondern, da er baares Geld zu empfan„gen verhoffet, mit Anweisungen sich befriedigen, und sol„che mit langer Hand eintreiben, öfters auch damit in Weit„läufigkeiten verfallen müsse, wie dann die Hofkammer ddo. „7. letztabgewichenen Monaths July wider diese, durch die „vielfältigen Assegni so lange hinaustreibende baare Bezah„lungen ebenfalls sich beschweret und insonderheit ange„führet hat, dass, da bey fürwaltenden Kriegs-Läuften stünd„lich gleich baare Bezahlungen vorfallen, man auch dem Ae„rario, bey häufig anliegenden Bezahlungen, mittelst eines „Anticipanten, einige Aushülfe gefunden zu haben geglau„bet, jedannoch die fast tägliche Erfahrenheit gebe, dass so„thane Aushülf öfters vor darum seine Wirklichkeit, abson„derlich an der Zeit nicht erlange, weil der Anticipant, an„statt für seine Wechselbriefe Geld zu bekommen, in die „langwierige Circulation der Anweisungen verfällt, und er

wenn er auch dieselbe annimmt, in Beziehung auf den nicht bezahlten Betrag des Wechsels Protest erheben muss; er kann aber auch, wenn es ihm nicht beliebt, die angebotene Theilzahlung anzunehmen, den Wechsel rücksichtlich der ganzen Summe protestiren lassen (*h*).

„folglich zu einer prompten Bezahlung nicht gelangen kann; „derley Umtrieb der Anweisungen aber nicht allein dem In„haber der Wechselbriefe sehr beschwerlich, dem Commercio „nachtheilig, und der so nöthig geschwinden Circulation des „Geldes hinderlich wäre, sondern auch an den in Publico „machenden Veranstaltungen, besonders bey gegenwärtigen „Umständen, aus Abgang gleich baarer Bezahlungen, die „schädlichsten Folgerungen nach sich ziehen könnte. Dem„nach sie, die Hofkammer, dahin angetragen, über den in „der hiesigen Wechselordnung enthaltenen 41. und 42. Arti„kel weiter zu verordnen: dass die Wechselbrief vor Aus„gang der statuirten Respect-Täge, mit baarem Geld ent„richtet werden, und Niemand, er möge gleich ein oder „kein Handelsmann seyn, einen Assegno anzunehmen ver„bunden, sondern bey nicht *in tempore* erfolgender Bezah„lung in baarem Geld, jeder rechtmässige Inhaber des ver„fallenen Wechselbriefs selben protestiren zu lassen, „und zurück zu senden befugt und berechti„get seyn solle."

(*h*) W. O. vom 1. October 1763, Art. 25, bey §. 209, Anm. a). Nach dem *cod. di com.*, Art. 156 (nach dessen Inhalt übrigens die Pflicht des Wechselgläubigers, sich eine Theilzahlung gefallen zu lassen, mir noch weniger ausgemacht scheint, als die ähnliche Pflicht desselben rücksichtlich der Theilacceptation), muss man ebenfalls den Wechsel wegen des unbezahlten Restes protestiren lassen. Vergl. Reale, S. 147, Anm. 1.) und Vincens, a. a. O, S. 293, n. 14, welcher Letzte die Verbindlichkeit des Inhabers, sich die Theilzahlung gefallen zu lassen, durchaus nicht bezweifelt; dagegen scheint dieses nach Locré, a. a. O., S. 232

8.) Wenn der Schuldner den Wechsel an einem anderen, als an dem darin ausgedrückten Zahlungsorte zahlen will (*i*).

§. 402.

III.) Fälle des Protestes wegen Verweigerung des Regresses von Seite regresspflichtiger Vormänner (Contraprotest).

Die Protestlevirung wegen verweigerten Regresses (der sogenannte Contraprotest) ist nur in jenen Gesetzgebungen gegründet, welche den regressnehmenden Wechselgläubiger bey der Geltendmachung seines Regresses an eine gewisse, gesetzlich vorgeschriebene Ordnung unter den regresspflichtigen Vormännern binden (*a*); wo begreiflich der Gläubiger vorläufig darzuthun im Stande seyn muss, dass jener Vormann, an den ihn das Gesetz zunächst mit

—233 immerhin zweifelhaft; Pardessus, Nr. 284, behauptet aber sogar ausdrücklich das Gegentheil. — Wenn dieser Schriftsteller recht hätte, wie mir allerdings scheint; was wäre dann für eine Consequenz zwischen dem Art. 125 und Art. 156 des *cod. d. com.*, wenn der Erste wirklich dahin gemeint wäre, wie ihn alle französischen Juristen verstehen (s. die Anm. a. zu §. 401); nähmlich dass sich der Inhaber die Theilacceptation müsse gefallen lassen? Sollte dieses nicht ein erhebliches Argument gegen diese Auslegung des 125. Artikels seyn?

(*i*) W. O., Art. 19 (bey §. 245, Anm. b. und §. 208, Anm. b.) und 38 (bey §. 208, Anm. a. und §. 206, Anm. b.).

(*a*) S. die diese Disposition enthaltenden Gesetze des In- und Auslandes bey §. 323, Anm. a.).

seinem Regressanspruche weist, seiner Verbindlichkeit nicht genug gethan habe, ehvor er sich an den entfernteren wenden kann, wozu der Protest auch hier das geeignete Mittel ist. — Jenen Gesetzgebungen dagegen, welche es ganz der Willkür des Wechselinhabers überlassen, gegen welchen der Vormänner und in welcher Ordnung er gegen sie seinen Regress suchen will (*b*), ist natürlich dieser Fall des Protestes ganz fremd.

§. 403.

Fortsetzung.

Unsere deutsch-österreichischen (*a*) Wechselgesetze gehören zur Classe derjenigen, welche dem Präsentanten eine bestimmte Ordnung vorschreiben, in welcher er aussergerichtlich seine Vormänner um den Regress anzugehen hat (§. 323); sie fordern daher

(*b*) S. auch die hieher gehörigen Gesetze am so eben (Anm. a.) angeführten Orte.

(*a*) Nicht auch der *cod. d. com.*, welcher (Art. 140 und 164) den regressnehmenden Gläubiger an keine Ordnung unter den Vormännern bindet (vergl. Locré, a. a. O., S. 156—158 und 257—270; Vincens, a. a. O., S. 307, Nr. 6.; S. 324—326, Nr. 1—3; S. 331, Nr. 7.; Pardessus, Nr. 236, 237, 371 und 374—377; Reale, S. 147 — 149; — über das, diessfalls übereinstimmende, ältere französische Recht s. *Du Puy de la Serra*, *Chap.* 16, *Nr.* 1.); wesswegen denn auch der Fall eines Protestes wegen verweigerten Regresses nach demselben nicht eintreten kann.

ganz folgerecht, dass, ehvor man sich vom späteren Vormanne an den früheren um seinen Regress wenden kann, man vorläufig wegen der Regressverweigerung jenes protestiren lasse (*b*).

Es besteht zwar auf dem hiesigen Platze ziemlich allgemein die Praxis, den Protest nur einmahl, nähmlich wegen verweigerter Acceptation oder Zahlung von Seite des Hauptschuldners (Trassaten oder Acceptanten des fremden, — Aussteller des eigenen Wechsels), erheben und ihn sonach durch alle Vormänner durchlaufen zu lassen, bis einer derselben den Regress leistet, ohne über jede einzelne Regressverweigerung eines Vormannes neuerdings zu protestiren, — wornach es nun freylich keinen besonderen Fall eines Protestes wegen Verweigerung des Regresses gäbe; — allein dieser Praxis gebricht es an aller gesetzmässigen Grundlage. Denn der 24. Artikel der W. O. verordnet in seinem Eingange einmahl, dass ein Protest wegen Mangels der Zahlung des Acceptanten levirt werden soll (dieser wird in der hiesigen Praxis auch gehörig erhoben); dann aber sagt dieser Artikel in seinem Verlaufe auch noch weiter: dass, wenn der Inhaber von seinem unmittelbaren Vormanne den Regress nicht erlangt, er an den nächst vorhergehenden, »wo-

(*b*) S. den 24. Art. der W. O. vom 1. October 1763, bey §. 323, Anm. a.).

»fern derselbe . . . wider sich der er»mangelnden Zahlung *nicht auch* pro»testiren lassen, und *also*« (auf diese Art) »von einem Indossirer zu dem andern, »nach der Ordnung, wie sie von einander »geschrieben stehen, zurückgehen« soll. — Die Bedingung dieses Zurückgehens von einem zu dem anderen der Vormänner ist somit, nach dem ausdrücklichen Inhalte dieser Stelle: dass der spätere Vormann der Zahlung wegen wider sich protestiren lässt. Es genügt also nicht, bloss wider den Acceptanten Protest leviren zu lassen; sondern er muss auch über jede einzelne Verweigerung des Regresses der Vormänner erhoben werden. Dieses liegt auch ganz in der Natur der Sache; denn, wenn die Bedingung, unter welcher man einen Regress gegen die früheren Vormänner suchen kann, die ist: dass der spätere ihn nicht leistet; so muss man darüber ja den wechselrechtlichen Beweis mittelst des Protestes herzustellen im Stande seyn.

Hiernach scheint es denn nach den deutsch-österreichischen Wechselgesetzen ausgemacht zu seyn: dass es nicht nur überhaupt einen Protest wegen Regressverweigerung gebe; sondern auch: dass derselbe bey jeder einzelnen Regressverweigerung eines Vormannes Statt finden müsse.

§. 404.

Fortsetzung.

Der Regress ist, wie im §. 219 bemerkt wurde, von zweyerley Art: nähmlich entweder auf wirkliche Bezahlung der Wechselsumme und Nebengebühren, oder bloss auf Sicherstellung gerichtet; daher ist auch der Protest wegen Verweigerung des Regresses zweyfach: nähmlich jener wegen verweigerter Sicherstellung und jener wegen verweigerter Bezahlung von Seite der regresspflichtigen Vormänner (*a*).

(*a*) Gäbe es nur diese eine Art der Protestlevirung, nähmlich wegen der im Wege des Regresses verweigerten Bezahlung; so würde es überflüssig seyn, eine eigene Classe von Fällen, in denen wegen verweigerten Regresses Protest erhoben werden muss, aufzustellen, weil sie sich füglich unter die Rubrike: Protest wegen mangelnder Zahlung überhaupt subsummiren liessen. Da aber auch die Fälle des Protestes wegen verweigerter Sicherstellung hinzukommen; so ist diese Subsumtion nicht möglich, weil Sicherstellung keine Species der Zahlung ist. Es war also hierwegen unerlässlich, eine eigene Classe von Fällen anzunehmen; wobey es freylich möglich gewesen wäre, sie nur auf die Fälle der verweigerten Sicherstellung zu beschränken und die Fälle wegen verweigerter Regresszahlung unter die Classe des Protestes wegen verweigerter Zahlung überhaupt einzureihen; allein ich habe, da die Sache im Wesentlichen ziemlich gleichgültig ist, geglaubt, dass, bey der Innigkeit des Zusammenhanges zwischen den Fällen der Verweigerung des Regresses auf Sicherstellung und Zahlung, die von mir gewählte Classificirung, der Klarheit der Darstellung und der Leichtigkeit des Ueberblickes wegen, den Vorzug verdiene.

Dass bey der im Wege des Regresses geschehenen Verweigerung der Zahlung Protest zu leviren sey, ist, wie im §. 403 gezeigt wurde, aus dem 24. Artikel der W. O. (*b*), welcher dieses ausdrücklich befiehlt, ohnehin ganz klar; allein zweifelhaft scheint dem ersten Anblicke nach die Verpflichtung zur Protestirung, wenn die Sicherstellung von einem regresspflichtigen Vormanne verweigert wird, indem der eben genannte Artikel der W. O. nur von dem Proteste wegen der im Wege des Regresses verweigerten Zahlung spricht, von jenem wegen verweigerter Sicherstellung aber schweigt. Wenn man jedoch erwägt, dass das Recht selbst, die Sicherstellung im Regresswege zu verlangen, nichts, als ein Mittel zu dem Zwecke, seiner Zeit die Zahlung gewiss zu erhalten, ist; so dürfte es kaum zweifelhaft seyn, dass der Gesetzgeber die Vorschriften in Beziehung auf die Zahlung (als Zweck) auch in Beziehung auf die hierwegen zu leistende Sicherstellung (als Mittel) angewendet wissen wollte. Ausserdem ist der Regress auf Sicherstellung sehr analog jenem auf Zahlung; wornach denn die Anwendung der über den Letzten im 24. Artikel der W. O. enthaltenen Anordnung auf die Sicherstellung eine sich von selbst rechtfertigende Analogie zu seyn scheint. Indess bedarf man dieser beyden Gründe nicht einmahl,

(*b*) S. denselben bey §. 323, Anm. a.).

da diese Meinung durch den 20. Art. der W. O. gänzlich ausser Zweifel gesetzt wird. In diesem (*c*) heisst es nähmlich: dass, »der erste Girant des »Briefes, von welchem der Inhaber den »Brief überkommen hat (*d*), schuldig seyn« (soll) . . . »seinem Creditori annehmliche Si»cherheit« (zu) »schaffen, widrigens, da der »Wechselbrief von einem andern ausgegeben, »oder von mehreren girirt worden, soll dem »Creditor der Regress bey dem Ausgeber, oder »denen Giranten . . . nach mehrerer Aus»weisung des Art. 25 (24) (*e*) vorbehalten »seyn.« Dass diese letzten Worte von dem Regresse auf Sicherstellung sprechen, ist aus dem Zusammenhange wohl keinem Zweifel unterworfen, da der ganze Absatz, in dem sie stehen, von nichts, als der Sicherstellung handelt. Indem sie nun über die Art, diesen Regress auf Sicherstellung zu nehmen, auf die Anleitung des 24. Artikels der W. O. hinweisen; so ist es auch gewiss, dass Alles, was in diesem über den Regress auf Zahlung verordnet ist, auch von jenem auf Sicherstellung zu beobachten sey; der 24. Art. befiehlt aber die Protestlevirung

(*c*) S. denselben bey §. 219, Anm. b.).

(*d*) Sonach ist hier „der erste Girant" von dem Inhaber des Wechsels an (also in umgekehrter Ordnung, wie der Brief von dem Remittenten nach und nach an den letzten Inhaber gediehen ist) zu zählen.

(*e*) Dass hier unter dem Citate des 25. Artikels jenes des 24. zu verstehen sey, wurde im §. 332 (II. B., S. 370—372) nachgewiesen.

in der Regressnahme auf Zahlung; also muss sie zuverlässig auch rücksichtlich der Sicherstellung geschehen (*f*).

§. 405.

IV.) Fälle des Protestes wegen Mangelhaftigkeit in der Ausstellung des Wechsels.

Ein Protest wegen Mangelhaftigkeit der Ausstellung des Wechsels tritt dann ein, wenn der Wechsel auf Personen lautet, welche vom Zahlungsorte abwesend sind und demselben *kein Domicil* auf eine daselbst befindliche Person beygefügt wurde.

Dieser Fall ist in dem 4. Artikel unserer W. O. vom Jahre 1763 enthalten (*a*), welcher nach-

(*f*) Bey der bisher (§. 402—404) behandelten dritten Hauptart von Protesten liessen sich eben so, wie bey dem Proteste wegen nicht oder nicht gehörig geleisteter Zahlung, mehrere untergeordnete Fälle unterscheiden; da jedoch die Analogie der meisten bey diesem angegebenen (nähmlich die Fälle Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 des §. 400 und jene Nr. 1—7 des §. 401), auf die hier behandelte Protestart sich von selbst aufdringt; so habe ich geglaubt, es hier, Statt einer nochmahligen Aufzählung, die doch nur eine Umkleidung jener Fälle in solche, welche bey nicht oder nicht gehörig geleistetem Regresse eintreten können, gewesen wäre, zur Ersparung des Raumes, bey dieser Hinweisung bewenden lassen zu dürfen.

(*a*) S. diesen Artikel bey §. 189, Anm. a.).

Zur Erläuterung dieses Artikels wird es zweckmässig seyn, den 4. Artikel der W. O. vom Jahre 1717 damit zu vergleichen, welcher auf folgende Art lautet:

dem er in seinem Eingange erklärt hat, dass man Wechselbriefe, »welche von Personen, so in *loco* »*solutionis* nicht wohnhaft sind, auf sich da»selbst zahlbar ausgestellt werden . . . anzu»nehmen nicht schuldig seyn« solle, — in dem unmittelbar darauf folgenden Satze sagt: »Dahero auch jene Wechselbriefe, so auf Per»sonen, welche weder in *loco solutionis* wohn»haft, oder daselbst anwesend sind, lauten, kei»ne Addressen in selben haben, von den Inha»habern mit Protest zurückgesendet werden, »und die Inhaber ihren Regress gehörig zu neh»men befugt seyn sollen: es wäre denn dass die »ausländischen, oder in *loco solutionis* nicht »wohnenden Personen sogleich einen Acceptan»ten und Zahler alldort benamseten: sollte hier»auf die Bezahlung nicht erfolgen, so ist der »Inhaber den Protest *de non pagamento* zu levi»ren schuldig.«

„Was anlanget die von Ausländern, oder hier *in loco* „nicht wohnenden Personen auf sich selbsten hier zu be„zahlen gestellten Wechsel-Briefe, solle man künftighin all„hier dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig „seyn; da zumahlen hieraus auf unterschiedliche Weise die „Einheimische vernachtheiliget werden können; dannenhero „auch von nun an alle diejenige Wechselbriefe, welche auf „Fremde (es seyen dieselben Christen oder Juden, so nicht „*in loco* seynd) lauten, und keine hiesige Addresse haben, „von denen Inhabern mit Protest zurückgesendet werden, „und die Inhabere ihren Regress behörig zu nehmen befugt „seyn sollen; es wäre denn, dass die ausländische oder an„derwärts im Lande wohnende sogleich einen hiesigen Ac„ceptanten und Zahler benamseten."

Um den hierin enthaltenen besonderen Fall eines Protestes richtig feststellen zu können, ist es nothwendig, zuvörderst zu zeigen, dass dieser Artikel — ungeachtet seiner nur auf eigene Wechsel lautenden Ueberschrift (»von den eigenen *in loco tertio* zahlbar gestellten Wechselbriefen«) und seiner ebenfalls nur von eigenen Wechseln sprechenden Anfangsworte — in der hier so eben angeführten Stelle auch die fremden umfasse.

Diese, auch schon von Wegelin (*b*) als ausgemacht angenommene, Meinung scheint aus folgenden Gründen ausser Zweifel zu seyn.

1.) Ist in diesem Artikel ausdrücklich die Rede von der Benennung eines im Zahlungsorte anwesenden Acceptanten; da aber eigene Wechsel keiner Acception bedürfen (Art. 3); so muss doch wohl angenommen werden, dass er auch von fremden Wechseln spreche, weil nur bey dieser eine Acceptation und sohin ein Acceptant einzutreten hat.

2.) Spricht dafür die Identität des Grundes, warum das Gesetz erlaubt, die Uebernahme eigener Wechsel, deren Aussteller am Zahlungsorte nicht befindlich ist, zu verweigern. Dieser Grund kann wohl kein anderer seyn, als

(*b*) S. dessen Anmerkungen b.) und c.) zum 4. Artikel der W. O. vom Jahre 1717, S. 20—21. Die entgegengesetzte Meinung ist jedoch in Scheidlein's Provincialrecht (III. B., S. 255—256) angenommen.

der in dem 4. Artikel der W. O vom Jahre 1717 selbst ausdrücklich angegebene: »Da . . . hier»aus auf unterschiedliche Weise die »Einheimische vernachtheiliget wer»den können.« Diese Benachtheiligung aber würde darin liegen, dass, wenn der Empfänger solcher Wechsel erst in Ungewissheit abzuwarten genöthigt wäre, ob zur Zahlungszeit wohl jemand im Zahlungsorte aufzufinden seyn werde, welcher die Zahlung leistet und dann sich wirklich kein Zahler dort vorfindet, er darüber oft die beste Zeit versäumte, sich für seine Forderungen an den Uebergeber solcher Wechsel zu decken, oder die gehabte Deckung in getäuschter Hoffnung sogar aus den Händen gegeben hat. — Dass und auf welche Weise diese Benachtheiligung der Einheimischen auch durch fremde Wechsel dieser Art geschehen könne, somit der gleiche gesetzliche Grund auch bey diesen eintrete, hat schon Wegelin (*c*) umständlich gezeigt, indem er sagt: »weilen aus solchen tras»sirten Wechselbrieffen eben die *inconvenien»zien* und Vernachtheiligungen vor die Einheimi»schen entstehen können, wie solche in *not. »praeced.* angemerket worden; wie dann auch »öfters geschehen, dass, wenn der allhiesige von »dem Venediger Freund etwan Effetti in Handen »gehabt und aus gewisser Hoffnung, dass der

(c) In seiner Anmerkung d.) zum 4. Art. der W. O. vom Jahre 1717.

»Brieff in Prag richtig würde acceptiret werden, »solche inzwischen aus Handen gelassen, die Ac- »ceptation oder Zahlung nicht erfolgt, und *per* »*Consequens* dadurch der Inhaber des Brieffs »sehr präjudiciret worden; dahero allhier gar »wohl verordnet ist, dass zu Verhütung vieler »Disputen und besorglichen Schadens, niemand »schuldig seyn solle, auch solcherley Wechsel- »Brieffe, welche ohne hiesige Addresse lauten, »künfftighin mehr anzunehmen, er wollte es »dann ebenfalls freywillig thun; *vid. inf. Art.* »*XIX.*«

3.) Wird diese Meinung durch die diessfällige Textirung des 4. Artikels der W. O. vom Jahre 1717 (*d*) unterstützt, da jene Stelle, welche darin dieselbe Disposition enthält, die am Anfange dieses Paragraphes aus der W. O. vom Jahre 1763 angeführet wurde, auf folgende Art lautet: »dannenhero auch von nun an alle diejenige Wechsel-Brieffe, welche auf Fremde (es »seyen dieselbe Christen oder Juden, so nicht in »*loco* seynd) lauten, und keine hiesige Addresse »haben, von denen Inhabern mit Protest zurück- »gesendet werden . . . sollen.« In dieser Stelle zeigen die Worte: »alle« Wechselbriefe, dass darin nicht bloss von eigenen, sondern auch

(*d*) Dass diese W. O. noch immer neben jener vom Jahre 1763 in gesetzlicher Wirksamkeit sey, wurde im §. 16 gezeigt.

von fremden Wechseln (sonst wären es ja nicht »alle«) die Rede sey.

4.) Endlich lässt der 4. Artikel der westgalizischen W. O. (e) darüber gar kein Bedenken übrig; indem dieser, ungeachtet die Ueberschrift und die Anfangsworte desselben ebenfalls nur die eigenen Wechsel bezeichnen, dennoch in seinem Verlaufe sagt: »Wechselbriefe, »welche auf Personen gerichtet sind, die weder »im Zahlungsorte wohnen, noch wenigstens da»selbst anwesend sind und mit dem Ausstel»ler in keiner Correspondenz stehen« u. s. w. Wer vermöchte nach den letzten Worten dieser Stelle noch zu zweifeln, dass hierin von fremden Wechseln die Rede sey?

Nachdem auf diese Art erwiesen ist, dass der 4. Artikel der W. O. vom Jahre 1763 sowohl die eigenen, als fremden Wechsel umfasse, lässt

(e) Westgal. W. O. vom 10. October 1797, Art. 4. „Wech„selbriefe, welche von Personen, die in dem Zahlungsorte „nicht wohnhaft sind, auf sich daselbst zahlbar ausgestellt „werden, ist niemand anzunehmen schuldig; daher auch je„ne Wechselbriefe, welche auf Personen gerichtet sind, die „weder im Zahlungsorte wohnen, noch wenigstens daselbst „anwesend sind, und mit dem Aussteller in keiner „Correspondenz stehen, von den Inhabern mit Pro„test zurückgesendet werden können, und die Inhaber ih„ren Regress gehörig zu nehmen befugt seyn sollen; es „wäre dann, dass die ausländischen, oder im Zahlungsorte „nicht befindlichen Personen, sogleich einen Acceptanten „oder Zahler benennten: Sollte hierauf die Zahlung nicht „erfolgen, so ist der Inhaber den Protest, wegen nicht er„folgter Bezahlung, *de non pagamento*, zu erheben schuldig."

sich erst zeigen, dass darin für beyde ein besonderer Fall des Protestes vorhanden sey.

§. 406.

Fortsetzung.

In Beziehung auf die eigenen Wechsel versteht es sich von selbst, dass auch wegen mangelhafter Ausstellung derselben von einem Proteste nur dann die Rede seyn könne, wenn sie girirt sind, da gegen ihren Aussteller, nach dem 3. Artikel der W. O., niemahls ein Protest nothwendig erscheint. Wenn daher im 4. Artikel die Rede von einer Protestation der eigenen Wechsel aus diesem Grunde ist; so kann dieses nur auf jene derselben bezogen werden, welche girirt sind.

Mit Beschränkung auf die girirten eigenen Wechsel ist es einmahl gewiss, dass die Disposition des 4. Artikels nicht auf den Protest wegen Mangels der Acceptation verstanden werden könne, weil sie, ebenfalls nach dem 3. Artikel, keiner Acceptation bedürfen.

Aber eben so gewiss scheint es zu seyn, dass diese Disposition nicht auf den Fall bezogen werden könne, wenn es, wegen Abwesenheit des Ausstellers vom Zahlungsorte zur Zahlungszeit, an der Zahlung mangelt, wo sohin der Protest *de non pagamento* aufzunehmen seyn würde; denn dann würde der ganze Inhalt

des 4. Artikels, in so fern er sich auf eigene Wechsel bezieht, rein unnütz seyn, da sich dieses aus dem 3. Artikel von selbst verstünde, welcher ganz allgemein für alle Fälle der mangelnden Zahlung der girirten eigenen Wechsel zu protestiren befiehlt. Ein Gesetz aber so auslegen, dass eine ganze Partie und zwar (nach der Ueberschrift und dem Anfange des Artikels) der Hauptinhalt desselben durchaus überflüssig und unnütz wäre, würde gegen alle Regeln der juristischen Hermeneutik verstossen.

Da nun hiernach in dem 4. Artikel der W. O. weder von der Protestation eigener Wechsel wegen Mangels der Acceptation, noch von jener wegen mangelnder Zahlung und, was ohne alle Erörterung von selbst einleuchtet, noch weniger von einem Proteste wegen verweigerter Regressleistung die Rede seyn kann; so bleibt nichts Anderes übrig, als hier eine eigene Art des Protestes zu behaupten, welche dann eintritt: wenn der *Aussteller* eines girirten eigenen Wechsels, in welchem sich keine Addresse auf eine im Zahlungsorte anwesende Person befindet, *zur Zeit, als der Inhaber den Wechsel empfängt,* daselbst nicht wohnhaft, oder wenigstens anwesend ist.

Der Unterschied zwischen diesem Falle des

Protestes und jenem wegen mangelnder Zahlung besteht sonach darin: dass in dem gegenwärtigen Falle der Protest noch vor der Zahlungszeit eintritt, wenn der Aussteller zur Zeit, als der Inhaber den Wechsel empfängt, nicht am Zahlungsorte befindlich ist; in dem Falle des Protestes wegen mangelnder Zahlung aber vorausgesetzt wird, dass der Aussteller zur Zahlungszeit daselbst nicht anwesend sey, daher desswegen keine Zahlung erfolgt.

Dass dieser Unterschied im 4. Artikel der W. O. wirklich gegründet sey, dürfte aus nachfolgenden Bemerkungen einleuchten, wodurch es zugleich direct zu beweisen möglich ist, dass auf die eben dargestellte Weise dieser Artikel einen eigenen, von dem Proteste *de non pagamento* verschiedenen, Fall eines Protestes enthalte; da am Eingange des vorliegenden Paragraphes diese Behauptung nur indirect begründet werden konnte.

Zu diesem Behufe braucht man bloss zu beachten, dass die letzten Worte des ersten Absatzes des 4. Artikels erklären: dass man »dergleichen Wechselbriefe *anzunehmen* »nicht schuldig seyn« solle. Würden daher der Girant, welcher einen solchen Wechsel überlassen wollte, und der Giratar (selbst oder ihre Bevollmächtigten) persönlich einander gegenüber stehen; so würde gar kein Protest noth-

wendig, sondern es genug seyn, dass der Giratar einfach die Uebernahme des Wechsels verweigere. Würde dagegen ein Wechsel dieser Art von einem abwesenden Giranten dem Giratare eingesendet (welcher Fall der Gegenstand des zweyten Satzes des in der Frage stehenden Artikels ist; was ganz zweifellos erscheint, weil er von »mit Protest zurückgesendet werden« solcher Wechsel spricht), sollte wohl in diesem Falle das Gesetz wollen, dass der Empfänger schlimmer daran sey, als in jenem, wo Girant und Giratar sich persönlich gegenüberstehen? Sollte wohl hier der Empfänger erst in Ungewissheit abwarten müssen, ob sich der vom Zahlungsorte abwesende Aussteller bis zur Zahlungszeit daselbst einfinden werde, oder nicht; während unter persönlich gegenwärtigen Interessenten der Empfänger den Wechsel sogleich dem Uebergeber zurückschlagen kann, ohne sich erst dieser Ungewissheit bis zur Zahlungszeit aussetzen zu müssen? Welcher ersinnliche Grund liesse sich auffinden, zwischen diesen beyden Fällen gesetzlich einen Unterschied in der Behandlung der Empfänger solcher Wechsel zu machen? — Uebrigens zeigen ja schon die Anfangsworte des zweyten Satzes: »daher auch,« wodurch er mit dem ersten Satze dieses Artikels zusammenhängt, dass der Gesetzgeber in

jenem die nähmliche Verfügung treffen wollte, wie in diesem.

Das bisher Gesagte deutet zugleich auch die Eigenthümlichkeit des hier erörterten Protestfalles an: dass hiebey die Levirung des Protestes im Grunde dem Belieben des Inhabers überlassen ist, da sie von dem Gesetze nur dann gefordert wird, wenn der Inhaber den Wechsel nicht behalten will; er kann sohin, ohne sich zu präjudiciren, den Protest auch unterlassen, wenn er einen solchen Wechsel sich gefallen zu lassen Lust hat. — Zwar dürfte dieses vielleicht aus der im Eingange des §. 405 angeführten Stelle des 4. Artikels der W. O. vom Jahre 1763, so wie aus der diessfalls gleichen Textirung desselben Artikels der W. O. vom Jahre 1717 (»von dem Inhaber mit Pro»test zurückgesendet werden — und die »Inhaber ihren Regress gehörig zu nehmen be»fugt seyn — sollen«) dem ersten Anblicke nach nicht ganz ausgemacht zu seyn scheinen; allein dieser Zweifel behebt sich schon durch die Disposition des Vordersatzes (»soll man »dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht »schuldig seyn«) dieses Artikels beyder eben genannten Wechselordnungen selbst; gänzlich verschwindet er aber durch die lateinische Textirung der ostgalizischen W. O. vom 22. July 1775 (*a*) und die italienische der

(*a*) . . . „*a Possessoribus cum protestatione remitti, et satis*-„*factio debito more queri potest.*"

W. O. für das Litorale vom 2. April 1765 (*b*) (die doch beyde beynahe durchgängig nur Uebersetzungen der W. O. vom Jahre 1763 sind), so wie durch die Textirung der westgalizischen W. O. (*c*) in Beziehung auf die hieher gehörige Stelle des nähmlichen Artikels.

§. 407.

In Beziehung auf die fremden Wechsel erklärt sich der hier zu erörternde Protestfall aus dem bisher über die eigenen Wechsel Vorgetragenen, mit Berücksichtigung des Inhaltes des 19. Artikels der W. O. (*a*) sehr leicht.

So wie bey eigenen Wechseln ohne Addresse, deren Aussteller im Zahlungsorte nicht anwesend ist, eben so ist auch der Empfänger eines fremden, ohne gehöriges Domicil ausgestellten Wechsels, dessen Trassat im Zahlungsorte sich nicht befindet, zur Alternative berechtigt, den Wechsel zu übernehmen, oder nicht.

Will er ihn übernehmen; so verfährt er damit, wie das, zu Folge des 19. Art. der W. O.,

(*b*) . . . „*i possessori sono autorizzati di levare il Protesto.*"

(*c*) S. den 4. Art. der westg. W. O. bey §. 405, Anm. c.). — Die hieher gehörige Stelle daraus lautet . . . „von den „Inhabern mit Protest zurückgesendet werden können."

(*a*) S. den hieher gehörigen Inhalt desselben bey §. 245, Anm. b.).

in den §§. 245, 397 (Nr. 6), 398 (Nr. 8) und 400 (Nr. 3) dieses Handbuches gelehrt wurde.

Will er ihn aber nicht übernehmen; so wird er (nach der Analogie des ersten Satzes des 4. Art. der W. O.), bey beyderseits persönlicher Gegenwart, die Uebernahme des Wechsels ohne weiters verweigern; wenn ihm der Wechsel aber von einem Abwesenden eingesendet wurde; so wird er ihn (nach der ausdrücklichen Disposition des zweyten Satzes des 4. Artikels) mit Protest retourniren, ohne ihn erst dem vom Zahlungsorte abwesenden Trassaten zur Acceptation (qualificirt) zu präsentiren, oder eine (einfache) Präsentation am Zahlungsorte selbst zu versuchen — und dieses ist der besondere, im 4. Artikel der W. O. enthaltene, Fall des Protestes fremder Wechsel wegen Mangelhaftigkeit in der Ausstellung des Wechsels.

Der Unterschied zwischen diesem und dem ähnlichen Falle im §. 397, Nr. 3 (wo nähmlich ein Protest *de non accettando* desswegen eintritt, weil der Trassat nicht anzutreffen ist), besteht darin, dass im ersten Falle schon sogleich aus dem Wechsel ersichtlich ist, dass er auf einen vom Zahlungsorte abwesenden Trassaten gezogen sey (*b*), wo gar kein Versuch möglich

(*b*) Z. B. ein in Prag zahlbarer Wechsel lautet auf ein wiener Handelshaus.

ist, den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren, sondern derselbe sogleich, schon seines Inhaltes wegen, protestirt und retournirt wird; während im letzten Falle (§. 397, Nr. 3) der Trassat nach dem Inhalte des Wechsels am Zahlungsorte anzutreffen seyn soll, daher die Präsentation zur Acceptation in der bisherigen Wohnung des Trassaten allerdings versucht werden muss, wo also der Protest nicht wegen des Inhaltes des Wechsels, sondern weil die gesuchte Acceptation nicht bewirkt zu werden vermochte (folglich ein eigentlicher Protest *de non accettando*) erhoben werden muss.

Schlüsslich versteht es sich von selbst, dass der Mangel einer bey der Ausstellung des Wechsels beyzufügen unterlassenen Addresse dadurch behoben werden könne, wenn der vom Zahlungsorte abwesende Trassat selbst vorläufig (vor der Absendung des Wechsels an den Remittenten oder Giratar), zu Folge des 4. Artikels der W. O., »sogleich einen Acceptanten »und zahlbar alldort benamsete.«

§. 408.

Besondere Rücksicht auf einige problematische Fälle des Protestes.

Die bisher (§§. 395—407) erörterten Fälle des Protestes sind solche, welche sich mittelbar

oder unmittelbar aus unseren Gesetzen bestimmt nachweisen lassen. Es gibt aber auch Fälle, in denen es nach österreichischem Rechte entweder zweifelhaft ist, ob bey dem Vorhandenseyn derselben wirklich Protest zu erheben sey, oder nicht; oder wenigstens gestritten wird, ob sie bloss unter eine der bisher (§. 395—407) behandelten vier Hauptarten des Protestes zu subsummiren seyen und nicht etwa eine eigene Art von Protestfällen bilden; oder ob sie für sich allein hinreichen, die Protestlevirung zu begründen, der Protest sonach nicht vielmehr aus einer anderen, zugleich eintretenden, Veranlassung ohnehin erhoben werden müsse. — In der ersten Rücksicht ist die Frage unmittelbar practisch; in den beyden letzten zunächst theoretisch. — Der Grund dieser Zweifel liegt theils darin, dass fremde Gesetzgebungen einige Fälle des Protestes ausdrücklich enthalten, von denen unsere Wechselordnungen gänzlich schweigen; theils darin, dass in gewissen Fällen die Protestlevirung hie und da bey mehreren Handelsleuten üblich ist, ohne dass jedoch diessfalls eine so bestimmte und allgemeine Uebung an einem gegebenen Handelsplatze vorhanden wäre, dass sich daraus ein Gewohnheitsrecht ableiten liesse; theils endlich in den verschiedenen Meinungen der Schriftsteller.

Bey dem Bestehen solcher Zweifel wird es

nicht ohne theoretisches und practisches Interesse seyn, die Fälle, die nach unseren vaterländischen Gesetzen dazu Veranlassung geben können, einzeln durchzugehen, wozu die nun zunächst folgenden §§. (409—421) gewidmet sind.

§. 409.

a.) Sicherheitsprotest.

Einer der häufigsten dieser Zweifel betrifft die Frage: ob nach österreichischem Rechte die Aufnahme eines Sicherheitsprotestes (Securitätsprotestes, *Protesto di sicurtà*) nothwendig sey.

Man versteht unter dieser Art von Protesten denjenigen, welcher dann, wenn der Aussteller eines eigenen girirten, oder der Acceptant eines fremden Wechsels vor der Zahlungszeit in Concurs verfällt, sogleich (also noch vor der Zahlungszeit) zu erheben ist, sobald dem Wechselinhaber das Falliment bekannt wird.

Der Aufnahme dieses Protestes gedenken — theils befehlend, theils bloss erlaubend — viele auswärtige Wechselordnungen ausdrücklich (*a*)

(*a*) Z. B. die W. O. von Anhalt-Dessau, §. 84; v. Augsburg, Cap. V., §. 9; das badenische L. R., Anh., Art. 163; die baseler W. O., §. 18; der *Cod. di com.*, Art. 163; die W. O. v. Bremen, Art. 41; v. Braunschweig, Art. 33; v. Dänemark, §. 47; v. Elbing, Art. 62 und 63; v. Frankfurt, §. 22; v. Hamburg, Art. 45; v. Nürnberg, Cap. IV., §. 14; das niederländische Handelsgesetzbuch, VII. Titel, 55. und 77. Art.; das preussische L. R., II. Thl.,

und so wird sie auch von mehreren Schriftstellern (*b*) gefordert; unsere deutsch-österreichischen (*c*) Wechselgesetze schweigen

8. Titel, §. 1089; die W. O. v. Russland, Cap. I., §. 20; das spanische Handelsgesetzbuch, Art. 525; die W. O. v. Schweden, Art. V., §. 5; v. Weimar (v. Jahre 1819), §. 131 (nach welcher jedoch ein von der Concursinstanz ausgestelltes Zeugniss die Stelle des Protestes vertritt); v. Würtemberg, Cap. IV., §. 21; v. Zürich, §. 14 u. m. a. Vergl. auch den Entwurf einer neuen und erweiterten W. O. für die freye Stadt Frankfurt (Frankfurt a. M. bey Andreä, 1827), §. 41 und Phoonsen, Amsterdamer Wechselgebrauch, Cap. XLI., §. 19. — Im englischen Wechselrechte ist der Securitätsprotest zwar gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig; nach dem schottländischen nicht einmahl üblich; s. Schulin's niederländische und grossbritannische Wechsel- und Münzgesetze u. s. w., S. 328—329 und Jacobsen, S. 60.

(*b*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §§. 148 und 221, Nr. 22; Siegel, Cap. IV., §. 20, S. 178; Leuchs, §. 45, Nr. 22; Treitschke, Handbuch, §. 186, Nr. 4 und §. 293; dessen Wechselencyclopädie, II. B., S. 453—454 (wo selbst schon materieller Concurs, d. i. ohne dass noch der Concurs gerichtlich eröffnet ist, diesen Protest begründen soll); Mittermaier, deutsch. Priv. R., §. 245, lit. g.; Scherer, II. B., S. 370, Nr. 30 und 498, Nr. 10; Eichhorns deutsch. Priv. R., §. 139; Zachariä, S. 23; Bender, §. 416, Nr. 1 (wenigstens als Regel; ebenda, lit. d.); — dagegen läugnet Pöhls (§. 313, Nr. 3.) mit Recht, dass der Securitätsprotest nach allgemeinen Grundsätzen für nothwendig zu halten sey und führt (§. 320) sehr richtig die positiven Gesetze über diesen Gegenstand an.

(*c*) Der *Codice di com.*, Art. 163 (vergl. damit den Artikel 448), gedenkt zwar (wie schon in der Anm. a.) bemerkt wurde) dieses Protestes ausdrücklich; allein er räumt dem Wechselinhaber nur das Recht ein, legt ihm aber nicht die Pflicht auf, denselben zu leviren, indem er sagt: „*Nel caso di fallimento dell accettante avanti la scadenza,* „*il possessore della lettera di cambio puo far protestare ed*

aber davon gänzlich. Hiernach muss denn untersucht werden, ob sie nicht vielleicht schon in der Natur der Sache liege, sich daher aus den allgemeinen Grundsätzen des Wechselrechtes von selbst verstehe, ohne dass darüber eine positive Bestimmung nothwendig wäre; eine Untersuchung, die um so unerlässlicher ist, als am hiesigen Platze mehrere Handelshäuser und selbst Notare der Meinung sind, dass dieser Protest auch bey uns aufgenommen werden müsse.

Den (scheinbar) erheblichsten, daher auch am meisten geltend gemachten Grund (*d*) für die Bejahung dieser Meinung glaubt man darin zu finden, dass es, sobald das Falliment über den Schuldner ausgebrochen ist, eben so gewiss sey, dass der Wechsel zur Zahlungszeit nicht bezahlt werde, als wenn die Acceptation verweigert worden wäre; indem der Fallit selbst kein Vermögen habe, um die Zahlung zu leisten, der Concursmasseverwalter aber vor Schöpfung des Classificationsurtheiles und Begnehmigung der Cridarepartition die Zahlung aus dem Gantvermögen nicht leisten

„*esercitare il suo regresso.*" — Vergl. Vincens, a. a. O., S. 269—273, Nr. 1 und 2; Pardessus, a. a. O., S. 400, Nr. 370; Locré, a. a. O., S. 256—257; Boucher (*Traité complet theorique et pratique de tous les papiers de crédit de commerce etc. Paris*, 1808), Tom. I., p. 293. — Das spanische H. G. B. (Art. 525) und das niederländische (Art. 55) stimmt diessfalls mit dem *cod. d. com.* überein.

(*d*) Gründe für diese Meinung s. in v. Zimmerl's Anleitung, §. 148; Treitschke's Wechselencyclopädie, II. Thl., S. 453—456 und Bender, §. 416, Nr. 1.

dürfe (*e*); folglich sey die Lage der Sache hier dieselbe, wie bey der Verweigerung der Acceptation. Wenn aber die Acceptation verweigert wird, müsse protestirt werden; folglich auch hier. — Ausserdem führt man für diese Meinung an, dass das Interesse der regresspflichtigen Vormänner die sogleiche Protestirung in diesem Falle erheische, damit auch diese zeitig genug sich gegen ihre Vormänner sicherstellen können.

Während der letzte dieser Gründe wohl nur eine *ratio de lege ferenda* ist und eben desshalb für das Vorhandenseyn einer Verpflichtung (hier zur Protestirung) nichts zu beweisen vermag, scheint es dem ersten Grunde zuvörderst an der Wahrheit der Hypothese zu fehlen, worauf er beruht; denn es ist immerhin möglich und geschieht sogar sehr häufig, dass der Aussteller, oder ein Girant, sobald er durch den Wechselinhaber, oder einen anderen verlässlichen Correspondenten, oder durch die ohnehin durch die Zeitungsblätter allgemein bekannt gemachten Concursedicte das Falliment des Trassaten erfährt, einen am Zahlungsorte befindlichen Dritten, oft selbst den Concursmasseverwalter, Deckung und Ordre gibt, den vom fallit gewordenen Trassaten acceptirten Wechsel zur Verfallszeit einzu-

(*e*) Allg. Concursordnung vom 1. May 1781, §§. 41—44, westgal. G. O., §§. 157—160; ital. §§. 149—152.

lösen; man würde also in diesen Fällen, deren Nichteintritt man unmöglich voraus sehen kann, ganz sicher voreilig und zweckwidrig handeln, vor der Verfallszeit den Wechsel mit Protest zu retourniren. — Ferner scheint von der Nothwendigkeit des Protestes wegen Mangels der Acceptation kein treffender (analoger) Schluss auf die Nothwendigkeit des Securitätsprotestes gezogen werden zu können. Denn die Verweigerung der Acceptation ist bloss ein Privatact und zwar ein solcher, den ausser dem Präsentanten niemand erfährt, der den Vormännern daher durchaus nicht bekannt wird, wenn er ihnen nicht insbesondere vom Präsentanten notificirt wird; auch wird dieselbe, wenn nicht durch den Protest, durch keine andere ämtliche Beurkundung constatirt, wornach dem Präsentanten, soll den Vormännern davon Gewissheit verschafft werden, kein anderes Mittel hiezu, als der Protest, zu Gebote steht. Ein Falliment dagegen wird theils ohnediess durch das gerichtliche Concursedict ämtlich beurkundet und dieses durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht; theils macht jedes Falliment einiges Aufsehen, bleibt daher niemahls geheim und wird gewöhnlich von den Correspondenten als wichtige Neuigkeit den abwesenden Handelsfreunden, von denen man glaubt, dass sie mit dem Falliten in Verbindung standen, notificirt; auch theilt, ohne eben dazu verpflichtet

zu seyn, der Präsentant, durch eigenes Interesse angetrieben, meistens seinen Vormännern diesen Vorfall mit, von dessen Wahrheit sich diese sehr leicht und bald, ohne eines Protestes dazu zu bedürfen, durch die Zeitungsblätter der Provinz, wo der Fallit wohnhaft ist, überzeugen können, da jeder Concurs in derselben bekannt gemacht werden muss. Die Vormänner haben sohin häufige Gelegenheit, das Falliment mit Gewissheit zu erfahren und bis zur Verfallszeit Dispositionen zur Einlösung des vom Cridatar acceptirten Wechsels zu treffen. — Hiedurch scheint auch der zweyte für die bejahende Meinung früher angeführte (bloss als *ratio de lege ferenda* zu betrachtende) Grund Vieles von seinem Gewichte zu verlieren; da die Vormänner auf dem einen oder dem anderen dieser Wege, ohne durch einen Protest davon verständigt zu werden, hinlängliche Kenntniss von der Lage der Sache erhalten können, um sich weiter um ihre Deckung gegen ihre Vormänner, oder um ihre Entschädigung (wegen der dem Falliten allenfalls gegebenen Deckung) gegen die Concursmasse des Trassaten zu bewerben.

§. 410.

Fortsetzung.

Das meiste Gewicht für die verneinende Meinung dürfte aber in folgender Betrachtung

liegen. Es würde nicht einmahl etwas nützen, wenn man wirklich als erwiesen annehme, dass auch nach dem österreichischen Rechte die Levirung des Protestes erforderlich sey, so lange sich daraus keine Frist nachweisen lässt, binnen welcher derselbe erhoben und an die Vormänner versendet werden soll; denn, so lange es an der Fristbestimmung zur Erfüllung einer Pflicht zu einer vorübergehenden Leistung (hier zur Erhebung und Versendung des Protestes) fehlt, ist es auch nicht möglich, das Gesetz, das eine solche Pflicht auflegen würde, wirksam zu sanctioniren, indem der Verpflichtete jederzeit, wenn man die Sanction gegen ihn in Anwendung bringen wollte, dieselbe mit der gegründeten Einwendung, dass er noch nicht säumig, somit dem Gesetze nicht ungehorsam gewesen sey, von sich abzuwenden vermöchte. Ein Gesetz aber ohne Sanction ist ein Spielwerk der Parteyen. — In unseren positiven Gesetzen findet man nun eine Frist, binnen welcher der Securitätsprotest erhoben und versendet werden soll, nirgends; — sehr natürlich, — weil sie nirgends von demselben sprechen; man müsste also eine solche Frist ohne positives Gesetz festzusetzen versuchen. Allein Fristen setzen ihrer Wesenheit nach ein positives Gesetz voraus, das sowohl ihre Dauer, als den Zeitpunct, von dem sie zu laufen anfangen sollen, bestimmt; wer sonach eine Frist bestimmt,

erlässt ein positives Gesetz. — Kann das die Doctrin? — Lassen wir diese letzte Bemerkung aber dahin gestellt seyn; — von welchem Zeitpuncte möchte man diese Frist zu laufen anfangen lassen? Wahrscheinlich, mit den meisten auswärtigen Wechselgesetzen, welche die Erhebung des Securitätsprotestes vorschreiben: von der Zeit, als dem Wechselinhaber die Concurseröffnung bekannt wurde (*a*). Allein was nützt diese Bestimmung? Wie kann man erweisen, wann der Wechselinhaber Kenntniss von dem Fallimente erhielt? — Oder wollte man vielleicht eine Frist, binnen welcher der Wechselinhaber das Falliment (präsumtiv) erfahren haben musste, annehmen und dieselbe sohin von dem Zeitpuncte des kundgemachten Concursedictes zu berechnen anfangen? — Allein binnen welcher Zeit wird man fordern, dass der Wechselinhaber sich in die Kenntniss des Concursedictes setze? Wo ist wieder das positive Gesetz, das diese Frist bestimmte? Wo sogar ist das Gesetz, das nur bestimmte, dass die Unterthanen überhaupt, oder die Wechselinhaber insbesondere die gerichtlichen Edicte in den Zeitungsblättern oder an den Thoren aller Gerichtshäuser zu lesen verbunden seyen?

(*a*) So z. B. das preussische L. R., die nürnberger, die schwedische W. O. u. m. a. (vergl. die Anm. a. zu dem vorigen Paragraphe).

— Wo ist irgend ein Gesetz, das — ausser mit dem Ausspruche, dass, wenn man seine Forderung im Edictaltermine gegen die Concursmasse nicht anmeldet, man von derselben ausgeschlossen seyn würde — das Unterlassen des Lesens der Concursedicte verpönte? Was soll also die widrige Folge für den Wechselinhaber seyn, wenn er das Unterlassen des Securitätsprotestes mit der Unkenntniss des Falliments entschuldigt? — In solch unauflösbares Gewirre von Fragen (*b*) versetzt sich die Doctrin, wenn sie ihre Grenze überschreitet und nur in einem Puncte die Rolle des Gesetzgebers spielen will.

Da sich nun die Verpflichtung zur Erhebung eines Securitätsprotestes für das österreichische Wechselrecht nicht nachweisen lässt; so wird der Wechselinhaber zur Zahlungszeit den Wechsel dem Concursmasseverwalter zur Zahlung zu präsenti-

(*b*) Die meisten dieser Fragen hätten wohl auch (und ich zweifle, ob mit Befriedigung) jene Gesetzgebungen zu lösen, welche den Securitätsprotest befehlen (vergl. die Anm. a. des §. 409). Ich habe alle diessfälligen Normen, ungeachtet ihrer befehlenden Form, immer nur für Erlaubnissgesetze zur Protestlevirung und Regressnahme vor der Verfallszeit ansehen können, eben weil es auch in ihnen an einer gründlich ausreichenden Fristbestimmung fehlt; daher scheint mir denselben der schlichte Ausspruch des *cod. d. com.* und des spanischen und niederländischen H. G. B. (vergl. die Anm. c. zu §. 409), welcher in dieser Beziehung ausdrücklich nur eine Erlaubniss enthält, bey weitem vorzüglicher zu seyn.

ren und erst, wenn er weder von diesem, noch von einem, vielleicht zur Einlösung des Wechsels von den Vormännern mittlerweile bestellten, Dritten die Zahlung erhält, Protest — und zwar nur den gewöhnlichen, wegen Mangels der Zahlung — zu erheben und zu versenden haben (vergl. §. 400, Nr. 5).

Dagegen ist auch in unseren Wechselgesetzen die Erhebung eines Securitätsprotestes nirgends verboten; also immerhin erlaubt. — Dabey kann es allerdings in dem eigenen Interesse des Wechselinhabers liegen, ihn leviren zu lassen und zu versenden (*c*), damit den Vormän-

(*c*) Versteht sich zu versenden ohne Wechsel; denn diesen braucht er zur Verfallszeit, theils um ihn dem Masseverwalter zur Zahlung zu präsentiren und sohin wegen Mangels der Zahlung protestiren zu lassen, theils auch für den Fall, als ein Vormann jemand zur Einlösung desselben bestellen würde. — Auch versteht es sich, eben weil die Gesetze von diesem Proteste nirgends sprechen und ihm nicht die mindeste rechtliche Wirkung beylegen, von selbst, dass in diesem Falle, ungeachtet des erhobenen Securitätsprotestes, keine Art des Regresses (also auch nicht Sicherstellung) vor der Zahlungszeit, sondern erst nach derselben, über erhobenen Protest *de non pagamento*, die Regressleistung mittelst Zahlung gefordert werden könne. — Unsere Gesetzgebung kennt überhaupt nur zwey Momente, in denen die Vormänner gefasst seyn müssen, Regress zu leisten: nähmlich jenen der Zeit der Acceptation und jenen der Zahlung, wenn die eine, oder die andere nicht erfolgt — und es wäre nicht einmahl zweckmässig, hiezu noch ein anderes Moment zwischen diesen beyden festzusetzen, zumahl ein solches, welches noch obendrein ganz zufällig seyn würde und von den Vormännern nicht im Voraus berechnet werden könnte, wie das der

nern, welche doch vielleicht ungeachtet der öffentlich bekannt gemachten Concursedicte und auch durch Handelsfreunde nicht Kenntniss von dem Fallimente erhalten haben, um so gewisser diese Nachricht zukomme und sie sohin bis zur Zahlungszeit die nöthigen Vorkehrungen am Zahlungsorte zur Einlösung des Wechsels treffen können. Allein hiezu bedürfte es eigentlich keines Protestes; sondern eine gerichtliche Bestätigung über den eröffneten Concurs, oder ein Exemplar des Amtsblattes der Zeitung, worin das Concursedict enthalten ist, würde eben so gut geeignet seyn, diesen Zweck zu erreichen (*d*). — Am zweckmässigsten und räthlichsten ist es, sich dieser Securitätsproteste gegen Vormänner zu bedienen, welche an solchen Orten befindlich sind, wo diese Art des Protestes gesetzlich vorgeschrieben ist, um möglichen (wenn gleich ungegründeten), aus der Unterlassung desselben hergeholten,

Fall bey einem über den Acceptanten ausgebrochenen Concurse ist. Denn, wenn die Wechselrechtsgesetzgebung einerseits mit Recht alle Strenge im Wege des Regresses gegen die Vormänner gewährt; so wäre es andererseits im höchsten Grade unbillig gegen sie, sie in dem Zeitraume zwischen der Acceptation und Zahlung mit Wechselstrenge verfolgen zu lassen, in welchem sie im besten Glauben sind, dass sie mittlerweile sicher und unbeirrt mit ihren Geldern anderwärts disponiren können; folglich auch mittlerweile jene Summe, die zur Einlösung des Wechsels bey mangelnder Acceptation oder Zahlung nöthig wäre, nicht in Bereitschaft halten.

(*d*) Vergl. Treitschke, Handbuch (§. 293) und die weimar'sche W. O., a. a. O. (vergl. Anm. a. zu §. 409).

Ausflüchten gegen die Forderung des Regresses vorzubeugen (*e*).

§. 411.

b.) Protest bey vorhandenen Nothaddressen.

Eine zweyte zweifelhafte Frage über die Nothwendigkeit, Protest zu leviren, entsteht in manchen Fällen dann, wenn der Wechsel, dem eine Nothaddresse beygefügt ist, zwar von dem Trassaten nicht acceptirt, oder, ungeachtet der von ihm geleisteten Acceptation, nicht bezahlt wird; der Nothaddressat aber dazu erbötig ist. — Wir wollen die verschie-

(*e*) In den Resultaten mit meinen, in diesem und dem vorhergehenden Paragraphe vorgetragenen (bereits früher in meiner Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, Jahrg. 1828, I. B., S. 218—224, niedergelegten) Ansichten stimmt die (in derselben Zeitschrift, Jahrg. 1828, II. B., S. 67—71, abgedruckte) scharfsinnige kleine Abhandlung des Herrn v. Wayna: „Etwas „über den Securitätsprotest" überein; sie wirft aber einem Theile der von mir gewählten Begründung (nähmlich der im §. 409 enthaltenen, indirecten) vor, dass ich dadurch „von vorne herein die Analogie von dem „Falle des Mangels der Acceptation auf den Secu„ritätsprotest zulasse." Dass ich jedoch diessfalls von ihm missverstanden worden zu seyn scheine, da meine Absicht keineswegs war, diese Analogie zuzulassen, sondern nur dahin ging, die Richtigkeit dieser Analogie zu bestreiten, ohne übrigens die Nützlichkeit des Securitätsprotestes, wenn er freywillig von dem Präsentanten erhoben und versendet wird, zu verkennen, habe ich bereits ebendaselbst (S. 68), in einer Anmerkung, angedeutet.

denen in dieser Beziehung möglichen Fälle unterscheiden, weil nur in manchen derselben Zweifel entstehen können.

Wenn sich, was das Gewöhnlichste ist, der Nothaddressat nur *par honneur* zur Acceptation oder Zahlung herbeylässt (*a*); so unterliegt es wohl nicht dem mindesten Zweifel, dass Protest erhoben werden müsse. Denn hier erheischt dieses das Interesse des Nothaddressaten, als Honoranten, weil er sonst seinen Regress nach Wechselrecht, welchen die Gesetze (*b*) rücksichtlich aller Honoranten, also auch des honorirenden Nothaddressaten, an den Protest knüpfen, gegen die Vormänner nicht geltend machen könnte; der Nothaddressat würde daher ganz sicher weder die Acceptation noch die Zahlung *par honneur* leisten, wenn der Wechsel nicht vorläufig wegen der Nichtacceptation oder Nichtzahlung des Trassaten protestirt wäre.

Wenn dagegen der Nothaddressat die Acceptation oder Zahlung gemeinhin leistet, — ein

(*a*) Nach dem preuss. L. R., II. Thl., 8. Titel, §. 1033, wird jeder Nothaddressat, welcher den Wechsel acceptirt (oder zahlt), als Honorant behandelt. — So scheint es auch nach dem *cod. d. com.* zu seyn, wenn man die Art. 126, 127, 158, 159 und 173 mit einander vergleicht. Vergl. auch Vincens, S. 295—302, Nr. 17 u. ff.; Locré, S. 116—120 und 235—241.

(*b*) S. den 26. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 275, Anm. a.). Vergl auch die §§. 95, 97, 274, 275, 299, 307 und 308.

Fall, der wenigstens unter Handelsleuten so selten ist (c), dass er kaum eine ausführliche Behandlung verdient, — dann wird die Frage zweifelhaft.

Es möchte diessfalls zur deutlicheren Ansicht des Gegenstandes beytragen, die Personen zu unterscheiden, in deren Interesse es liegen kann, hier Protest zu leviren. — Diese Personen sind der Präsentant und der Nothaddressat selbst.

In Beziehung auf das Interesse des Präsentanten kommt es darauf an: ob von dem Nothaddressaten die Zahlung, oder erst die Acceptation gemeinhin geleistet werde.

Im ersten Falle, vorausgesetzt, dass er die Zahlung von dem Nothaddressaten vollständig erhält, hat der Präsentant durchaus kein Interesse, dass Protest über die Nichtzahlung des Trassaten levirt werde; denn so bald er die Zahlung von dem Nothaddressaten empfängt, hat er nichts weiter mehr zu fordern, somit auch keinen Regress zu nehmen, wozu er des Protestes bedürfte. Würde jedoch von dem Nothaddressaten nur eine Theilzahlung geleistet und diese von dem Präsentanten angenommen; dann wä-

(c) Man könnte sich als Nothaddressat z. B. allenfalls dann entschliessen, die Acceptation oder Zahlung gemeinhin zu leisten, wenn man dem Trassaten einen gleichen Betrag schuldig ist, folglich sich durch Gegenrechnung ausgleichen kann, somit durchaus keine Gefahr läuft, seinen Rückersatz nicht zu erhalten.

re allerdings für den Letzten, um seinen Regress gegen die Vormänner wegen des nicht bezahlten Restes nehmen zu können, die Protestlevirung unerlässlich und zwar eine doppelte: nähmlich gegen den Trassaten wegen der von diesem gar nicht, und gegen den Nothaddressaten wegen der von diesem nicht vollständig geleisteten Zahlung. Denn in Rücksicht des Einen wie des Anderen muss der Präsentant gegen die regresspflichtigen Vormänner durch den Protest beweisen, dass er den Wechsel denselben gehörig zur Zahlung präsentirt und weder von dem Einen noch von dem Anderen aus ihnen die gehörige Zahlung erhalten habe.

Im zweyten Falle (wenn nähmlich von dem Nothaddressaten nur erst die Acceptation gemeinhin geleistet wird) darf der Präsentant aber den Protest über die Verweigerung der Acceptation von Seite des Trassaten niemahls unterlassen, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, keinen Regress für den Fall nehmen zu können, wenn ihn der Nothaddressat, ungeachtet seiner Acceptation, denn doch nicht bezahlte. Denn, wie er den Protest wegen Verweigerung der Acceptation des Trassaten zu erheben unterlässt; so ist sein Regressrecht erloschen (*d*) und kann dadurch nicht wieder aufleben, dass nun der Nothaddressat die Zahlung des

(*d*) Vergl. das VI. Hauptstück.

von ihm acceptirten Wechsels nicht leistet, da die Befreyung der Vormänner von dem Regresse schon ein für allemahl durch das wechselrechtliche Versäumniss des Präsentanten, mittelst Unterlassung des ihm gegen den Trassaten aufzunehmen obgelegenen Protestes, begründet ist.

In Beziehung auf das Interesse des Nothaddressaten selbst, welcher gemeinhin acceptirt, oder bezahlt, ist es dagegen zwar sehr räthlich, darauf zu dringen, dass der Präsentant vorläufig in der gehörigen Frist einen Protest über die Nichtacceptation oder Nichtzahlung des Trassaten leviren lasse, weil der Nothaddressat nur für den Fall mit der Acceptation oder Zahlung des Wechsels beauftragt und dazu berechtigt ist, wenn sie der Trassat nicht selbst leistet — und er ohne diesen Protest nicht wohl wissen kann, oder wenigstens schwer zu beweisen im Stande seyn wird, dass der Trassat die Acceptation oder Zahlung verweigert habe (*e*), welchen Umstand er aber beweisen muss, um bey der Geltendmachung seiner Entschädigung nicht als ein Geschäftsführer ohne Auftrag gegen den Willen des Ausstellers (*f*) behandelt zu werden; — allein

(*e*) Der characteristische Unterschied zwischen der gemeinen Acceptation eines Nothaddressaten, welche erst nach erhobenem Proteste gegen den Trassaten geleistet wird, und der Acceptation *par honneur* besteht darin, dass bey jener weder im Proteste, noch im Accepte erwähnt wird, dass die Acceptation *par honneur* geschehe.

(*f*) Vergl. §. 1040 des allg. b. G. B.

daraus folgt keineswegs, dass diese Protestlevirung durchaus nothwendig (*g*) sey, da sie einerseits nirgends als Bedingung des Entschädigungsanspruches des Nothaddressaten ausdrücklich vorgeschrieben und andererseits der Nothaddressat nur eine Species von Trassaten (*h*) und, nach der hier angenommenen Voraussetzung, ein gemeiner Acceptant oder Zahler ist, welchem, eben so, wie dem eigentlichen Trassaten, der gemeinhin acceptirt, oder zahlt, kein wechselrechtliches Regressrecht, sondern nur ein gemeinrechtlicher Entschädigungsanspruch auf die Vergütung des ausgelegten Wechselbetrages zukommt. Damit aber der Trassat, als gemeiner Acceptant oder Zahler, diesen seinen gemeinrechtlichen Ersatzanspruch geltend machen könne, bedarf er durchaus keines Protestes; daher wird auch der Nothaddressat in dem hier vorausgesetzten Falle keines Protestes hiezu bedürfen und es genügt, wenn er durch andere Beweismittel, als den Protest, den Beweis der Nichtacceptation oder Zahlung des Trassaten herzustellen vermag.

§. 412.

Fortsetzung.

Im nahen Zusammenhange mit der so eben behandelten Frage steht eine andere, welche den

(*g*) Vergl. v. Weissenek, §. 193.
(*h*) S. I. Thl. dieses Handbuches, §. 144.

Fall vorhandener Nothaddressen betrifft und den Zweifel zum Gegenstande hat: ob dann, wenn sowohl der Trassat, als auch der Nothaddressat die Acceptation oder Zahlung des Wechsels nicht leistet, es genüge, nur einmahl protestiren zu lassen; oder: ob sowohl über die Nichtleistung des Trassaten, als des Nothaddressaten insbesondere zu protestiren sey. — Eben so entsteht auch bey dem Vorhandenseyn mehrerer Nothaddressaten, welche die Acceptation oder Zahlung nicht leisten, die Frage: ob wegen der Nichtleistung jedes Einzelnen derselben zu protestiren sey.

Dem ersten Anscheine nach dürfte man zu glauben veranlasst seyn, dass eine einmahlige Protestation, sey es wegen der Nichtleistung des Trassaten, oder wegen jener eines Nothaddressaten, genüge.

Denn es könnte zuvörderst scheinen, dass es hinlänglich sey, bloss über die Nichtleistung des Trassaten zu protestiren, da das Regressrecht schon durch diese begründet werde, man also nicht erst nöthig habe, zu diesem Behufe auch die Nichtleistung des einen oder aller Nothaddressaten durch den Protest zu erweisen. — Dass diese Ansicht geradezu irrig sey, lässt sich sehr leicht nachweisen; denn es mangelt ihr an der Richtigkeit des Vordersatzes. Es ist nähmlich unrichtig, dass in dem Falle, als Nothaddressaten vorhanden sind, das Regressrecht

schon durch die Nichtleistung der Trassaten allein begründet werde; sondern dasselbe ist erst dann wirksam, wenn auch von dem Nothaddressaten — und, wenn mehrere Nothaddressaten vorhanden sind, von allen derselben — die Acceptation oder Zahlung nicht erfolgt. Denn eben zur Verhinderung des Regresses werden Nothaddressen dem Wechsel beygefügt; man muss also durch die Protestirung beweisen, dass sowohl der Trassat, als auch jeder Nothaddressat die Acceptation oder Zahlung nicht geleistet habe, um Regress nehmen zu können.

Aber eben, wenn man von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt ist, könnte man gerade entgegengesetzt glauben: dass die Protesterhebung erst dann eintreten könne, wenn, über die Nichtacceptation oder Nichtzahlung des Trassaten, auch die Nothaddressaten die Zahlung oder Acceptation nicht leisten; indem der Protest nur wegen des Regresses nothwendig sey, Regress aber nur dann genommen werden könne, wenn auch kein Nothaddressat acceptirt oder bezahlt — und unverkennbar in der Nothaddresse der Wille dessen, der sie dem Wechsel beyfügte, liege, dass der Präsentant, im Nichtleistungsfalle des eigentlichen Trassaten, den Nothaddressaten als Trassaten ansehen soll. — Allein auch diese Meinung würde irrig seyn. Denn zuvörderst erklären unsere Wechselordnungen (*a*) ganz

(*a*) S. den 11. Artikel der W. O. vom Jahre 1763 bey §. 243,

allgemein und ohne Unterscheidung, ob Nothaddressaten vorhanden sind, oder nicht: dass, wenn die Acceptation oder Zahlung nicht erfolgt, Protest aufgenommen werden müsse; dieses ist aber der Fall, so oft eine solche Nichtleistung eintritt, sie mag bloss von dem Trassaten, oder auch von dem Nothaddressaten geschehen. Dann verlangen dieselben Gesetze die Protestlevirung aber auch, sobald der »Bezogene« nicht acceptirt, oder der »Acceptant« nicht zahlt, ohne zu unterscheiden, ob ein Nothaddressat für ihn einstehe, oder nicht. Man kann also nicht erst warten, ob auch die Nothaddressaten die Acceptation oder Zahlung nicht leisten; sondern man muss sogleich schon über die Nichtacceptation oder Nichtzahlung des Trassaten protestiren. Endlich ist insbesondere über die von diesem nicht erfolgte Acceptation die Protesterhebung auch schon zur Bewahrung des dem Präsentanten für den Fall, dass der Nothaddressat, ungeachtet der von ihm geleisteten Acceptation, nicht zahlt, nothwendig werdenden Regresses an die Vormänner unerlässlich, damit er durch den Protest zu erweisen vermöge, dass er den Wechsel dem Trassaten gehörig zur Acceptation präsentirt habe.

Anm. a.) und §. 271, Anm. b.); den 13. Artikel derselben bey §. 201, Anm. d.); den 14. Artikel bey §. 432, Anm. c.); den 20. Artikel bey §. 219, Anm. b.) und den 24. Artikel bey §. 323, Anm. a.).

Aus dem hier gelieferten Beweise, dass in den, diesem und dem vorhergehenden Paragraphe zum Grunde liegenden Fällen Protest zu erheben sey, folgt aber nicht, dass darin ein eigenthümlicher Protest bestehe; sondern derselbe ist unter die in den §§. 396—401 behandelten Protestfälle wegen gar nicht, oder nicht gehörig geleisteter Acceptation oder Zahlung zu subsumiren.

§. 413.

c.) Protest bey Mangel der Zahlung von Seite des Ehrenacceptanten.

Hie und da hört man zweifeln: ob auch in dem Falle Protest zu erheben sey, wenn der *par honneur* acceptirte Wechsel von dem Ehrenacceptanten nicht bezahlt wird (*a*).

Die wenigen Gründe, welche für die verneinende Meinung zu sprechen scheinen dürften, sind folgende. Einmahl möchte man glauben, dass die Protesterhebung in diesem Falle darum nicht nöthig sey, weil ohnehin schon bey nicht geleisteter gemeiner Acceptation, worüber sohin die Ehrenacceptation erfolgte, Protest erhoben wurde und schon eben durch

(*a*) Nach dem *cod. d. com.*, Art. 162 und 173, kann über die Bejahung dieser Frage kein Zweifel seyn. S. Vincens, a. a. O., S. 300, Nr. 21.; Pardessus, Nr. 360. Vergl. auch Pothier, Nr. 137.

die Nichtleistung der gemeinen Acceptation das Regressrecht des Wechselinhabers begründet und durch den darüber erhobenen Protest gehörig bewahrt sey; wornach der Wechselinhaber, wenn er zur Verfallszeit seine Bezahlung vom Ehrenacceptanten nicht erlangt, schon auf die Grundlage des einen, über die nicht geleistete gemeine Acceptation erhobenen, Protestes nunmehr die Bezahlung im Regresswege von seinen Vormännern fordern könne. — Dann aber liesse sich für diese Meinung auch der Grund anführen, dass der Ehrenacceptant, wenn er den Wechsel zur Verfallszeit bezahlte, selbst keines Protestes mehr bedürfe, um seinen Regress an den Honoraten und dessen Vormänner nehmen zu können, obschon er in der Regressnahme an die Stelle und in die Rechte des bezahlten Wechselgläubigers trete; daher denn auch dieser keines Protestes zur Geltendmachung seines Regressrechtes mehr bedürfe.

Allein diese Gründe sind ganz ungenügend. — Was zuvörderst den ersten derselben betrifft; so ist es falsch, dass in dem Falle, als über die Nichtleistung der gemeinen Acceptation eine Ehrenacceptation eintritt, der Mangel der gemeinen Acceptation und der hierüber erhobene Protest an sich schon das Regressrecht des Wechselinhabers auf Zahlung — um das es sich hier ausschliessend handelt — gegen die Vormänner begründe; da, wie in dem §. 219 dieses Hand-

buches nachgewiesen wurde, durch die Ehrenacceptation der Regress auf Zahlung gehindert wird, sonach in diesem Falle über den Protest wegen nicht erfolgter gemeiner Acceptation nur Regress auf Sicherstellung genommen werden kann. Auf die Grundlage dieses Protestes hin kann also keineswegs auch ein Regress auf Zahlung genommen werden. — Noch unerheblicher ist der zweyte Grund. Denn daraus, dass der Ehrenacceptant, wenn er den Wechsel bezahlt, keines Protestes, ausser jenem, welcher über die verweigerte gemeine Acceptation bereits aufgenommen wurde, weiter bedarf, um seinen Regress an den Honoraten und dessen Vormänner auf Zahlung nehmen zu können, kann darum nicht geschlossen werden, dass dieses Protestes auch der Wechselinhaber nicht bedürfe, weil jener den Beweis dessen, wovon sein diessfälliges Regressrecht abhängt, nähmlich des Umstandes, dass er den wegen Mangels der gemeinen Acceptation protestirten und von ihm *par honneur* acceptirten Wechsel bezahlte, ohne neuerlichen Protest, durch den mit der Empfangsbestätigung des bezahlten Wechselgläubigers versehenen Wechsel selbst herstellen kann; während dieser weder durch den Wechsel, noch durch den über den Mangel der gemeinen Acceptation aufgenommenen Protest die Umstände, von denen sein Regressrecht auf Zahlung abhängt, nähmlich dass er den

Wechsel dem Ehrenacceptanten gehörig zur Zahlung präsentirte und dieselbe von ihm nicht erhielt, zu erweisen vermag.

So leicht, als die Widerlegung dieser Gründe ist, eben so leicht lässt sich direct der (grösstentheils schon aus der Widerlegung der bisher besprochenen Ansicht zu entnehmende) Beweis der Meinung führen, dass in dem diesem Paragraphe zu Grunde liegenden Falle Protest wegen Mangels der Zahlung des Ehrenacceptanten levirt werden müsse. — Durch die über die verweigerte gemeine Acceptation geleistete Ehrenacceptation ist nähmlich der Regress des Wechselinhabers auf Zahlung suspendirt und dieser ist, da er, wie im §. 280 dieses Handbuches gezeigt wurde, schuldig ist, die Ehrenacceptation anzunehmen, nothwendiger Weise auch verpflichtet, die Verfallszeit abzuwarten und bey ihrem Eintritte den Wechsel dem Ehrenacceptanten zur Zahlung zu präsentiren; weil es ausserdem gar keinen Zweck und Nutzen hätte, ihm die erste Verpflichtung (nähmlich jene, die Ehrenacceptation anzunehmen) aufzulegen. Er muss also Zweyerley erweisen, um bey einer im Mittel liegenden Ehrenacceptation einen Regress auf Zahlung geltend machen zu können: nähmlich sowohl den Umstand, dass er seine wechselrechtliche Verpflichtung, den Wechsel zur Verfallszeit dem Ehrenacceptanten zur Zahlung zu präsentiren, gehörig erfüllte,

bey deren Vernachlässigung, wie durch jedes wechselrechtliche Versäumniss, er seinen Wechselregress verlieren würde, — als auch den Umstand, dass die Ehrenacceptation nicht mittelst Zahlung des Wechsels realisirt worden, folglich der Grund, wesswegen sein Regressrecht auf Zahlung, das ihm, ausser dem Falle einer Ehrenacceptation, schon wegen nicht geleisteter gemeiner Acceptation sogleich zugestanden hätte, bisher suspendirt war, weggefallen, somit dieses wieder in Kraft getreten sey. Zum Beweise dieser beyden, als Bedingungen seines diessfälligen Regressrechtes auf Zahlung sich darstellenden, Umstände bedarf er aber des in der Frage stehenden Protestes (*b*).

Es ist aber auch der hier behandelte Fall, so wenig als jene, welche in den vorhergehenden zwey Paragraphen erörtert wurden, ein eigenthümlicher Fall eines Protestes; sondern unter den bereits in den §§. 399 und 401 dargestellten Fällen des Protestes wegen Mangels der Zahlung begriffen.

§. 414.

d.) Zweymahliger Protest wegen Nichtacceptation gegen denselben Trassaten.

Einige Aehnlichkeit mit dem so eben (§. 413) untersuchten Protestfalle hat folgender.

(*b*) Derselben Meinung ist v. Zimmerl, Anleitung, §. 221, Nr. 26 und Leuchs, §. 45, Nr. 26.

Es ist aus dem II. Theile dieses Handbuches, §. 219, bekannt, dass derjenige, welcher den Wechsel dem Trassaten zur Acceptation präsentirte, wenn er von diesem zwar nicht sogleich dieselbe erhält, jedoch mit der Hoffnung, dass der Wechsel bis zum nächstfolgenden ordinären Posttage acceptirt werden würde, diesen Aufschub, wenn er will, sich gefallen lassen und zu diesem Behufe den Wechsel zurückbehalten dürfe, aber s o g l e i c h den Protest wegen nicht erfolgter Acceptation aufnehmen lassen (§. 397, Nr. 2.) und versenden müsse; auf dessen Grundlage hin er dann mittlerweile S i c h e r s t e l l u n g von den Vormännern im Regresswege fordern kann (*a*). Wenn nun der Präsentant sich diesen Aufschub gefallen liess und sohin mittlerweile gehörig Protest levirte und versendete, am nächsten ordinären Posttage aber der Trassat die Acceptation dennoch nicht leistet; so entsteht der häufig in der Praxis zur Sprache kommende Zweifel: ob nun wegen der an diesem Tage wieder nicht erfolgten Acceptation n e u e r l i c h zu protestiren sey; oder ob es nicht vielmehr genüge, nun bloss dem bereits zurückgesendeten Proteste auch den Wechsel nachzusenden, um Regress auf Z a h l u n g nehmen zu können.

Die Gründe, welche für die letzte Meinung angeführt werden, sind im Wesentlichen folgen-

(*a*) S. die hieher gehörige Stelle des 11. Art. bey §. 272, Anm. b.) und den 20. Art. bey §. 219, Anm. b.).

de. 1.) Das Regressrecht des Wechselinhabers sey schon durch die erste Verweigerung der Acceptation erwachsen und durch den darüber bereits aufgenommenen Protest bewahrt. Es sey demselben damahls schon freygestanden, sich den Aufschub nicht gefallen zu lassen, sonach den Wechsel sogleich mit diesem Proteste zurückzusenden und seinen Regress auf Zahlung gegen die Vormänner geltend zu machen. Wenn daher am nächsten Posttage, bis zu welchem er vertröstet wurde, die Acceptation noch nicht erfolgte; so brauche er nur mehr den Wechsel dem bereits versendeten Proteste nachzuschicken und dadurch das zu vervollständigen, wodurch (nähmlich durch die Zurücksendung des Wechsels mit dem Proteste) ihm schon gleich über die erste Verweigerung der Acceptation der Regress auf Zahlung zugestanden haben würde. — 2.) Eben dieses sey auch ganz bestimmt aus dem 11. Artikel unserer W. O. (*b*) zu entnehmen, in welchem es ausdrücklich heisse: »da aber bey solchem nächsten ordinären Posttage dennoch die »Acceptation nicht wirklich erfolget, muss der »Inhaber den Wechselbrief« (also nicht nochmahls einen neuen Protest) »an seinen Mann »fortsenden.«

In Beziehung auf den ersten dieser Gründe gilt, jedoch mit einiger Modification, dasjenige,

(*b*) S. die hieher gehörige Stelle dieses Artikels bey §. 272 Anm. b.).

was in dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphe, rücksichtlich des dort behandelten Protestfalles, einem ähnlichen Grunde entgegengesetzt wurde. Es ist nähmlich zwar allerdings wahr, dass es im Belieben des Präsentanten gestanden hätte, gleich über die erste Verweigerung der Acceptation den Wechsel sammt dem damahls schon aufgenommenen Proteste zu retourniren und seinen Regress auf Zahlung geltend zu machen; allein eben dadurch, dass er nur den Protest allein versendete und den Wechsel bis zum nächsten ordinären Posttage zum Behufe der an diesem zu erlangen gehofften Acceptation zurückbehielt, hat er selbst sein Regressrecht auf jenes zur Sicherstellung beschränkt, sein Regressrecht auf Zahlung von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Acceptation auch am nächstfolgenden ordinären Posttage nicht erfolge und sohin sich die Verbindlichkeit auferlegt, den Wechsel an diesem Tage nochmahls zu präsentiren, deren pünctliche Erfüllung, wie jede andere sich auf pflichtmässige Präsentation beziehende Verbindlichkeit, sich abermahl als eine Bedingung jenes Rechtes darstellt (*c*). Sonach bedarf er, wenn die Acceptation nun denn doch nicht erfolgt, allerdings eines neuerlichen

(c) So sieht diesen Gegenstand auch Wegelin, in seiner Anmerkung f.) zum 11. Artikel der (diessfalls vollkommen mit der W. O. vom Jahre 1763 gleichlautenden) W. O. vom Jahre 1717 an.

Protestes zum Beweise der Existenz dieser zweyfachen Bedingung, von welcher sein Regressrecht auf Zahlung abhängt. — Der zweyte Grund, so scheinbar er dem ersten Anblicke nach, wenn man den 11. Artikel der W. O. nicht vollständig liest, auch ist, zerfällt von selbst durch die Bemerkung, dass er sich nur auf eine aus dem Zusammenhange gerissene Stelle dieses Artikels stütze, da der unmittelbar darauf folgende Schlusssatz desselben gerade das Gegentheil so klar beweiset, dass es gar keiner weiteren Discussion mehr bedarf, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass in dem vorliegenden Falle allerdings ein neuerlicher Protest aufgenommen werden müsse. Der unmittelbar an diese Stelle geknüpfte Schlusssatz des 11. Artikels der W. O lautet nähmlich dahin: »ja in ein oder anderen Falle« (d. i. wenn sich der Trassat zur Acceptation am nächstfolgenden Posttage entschliesst, oder sie verweigert) »ist derjenige, welcher acceptiren »soll, seine Resolution längstens bis 6 Stunden »vor Abgang der ordinären Post von sich zu ge»ben schuldig, damit noch Zeit zum Protest, »oder anderes nöthiges Absehen zu nehmen übrig »seyn möge.« — Wozu würde sonach das Gesetz verfügen, dass diese Erklärung so frühe abgegeben werden müsse, »damit noch Zeit zum Pro»test . . . übrig seyn möge,« wenn wegen nun

abermahls verweigerter Acceptation kein Protest mehr aufzunehmen wäre? —

Uebrigens ist auch dieser Protestfall kein eigenthümlicher; da er sich unter den im §. 397, Nr. 1., behandelten subsummiren lässt.

§. 415.

e.) Interventionsprotest.

Einige Schriftsteller führen den sogenannten Interventions- oder Honorationsprotest als einen eigenthümlichen Protest an (*a*). Da sie sich in eine Begründung dieser

(*a*) v. Zimmerl's Anleitung, §. 221, Nr. 10.; Knorre, *Diss. de camb. lit. accept.* (in Beseke *Thes.*, *T. I.*, *pag.* 340. u. ff.); Musäus, Anfangsgründe, §. 236; Leuchs, §. 45, Nr. 10. Diese Schriftsteller behaupten dieses jedoch nur für den Fall, wenn der Bezogene selbst nicht nach dem Auftrage des Trassaten, sondern *par honneur* acceptiren will; — offenbar stellen sie aus einer Verwechslung der Begriffe den Protest, der ohnehin über die Verweigerung der gemeinen Acceptation auf jeden Fall aufgenommen werden muss, als einen eigenen Protest für den Fall, als der Trassat, der die gemeine Acceptation verweigerte (und eben dadurch den Protest *de non accett.* begründete), sich zur Acceptation *p. h.* bequemt, dar. — Treitschke (Handbuch, §. 186, Nr. 6) zählt zwar den Interventionsprotest als eine besondere Art des Protestes auf; allein aus der Vergleichung seiner §§. 283 und 337 mit §. 186 zeigt sich, dass er dennoch der Sache nach keineswegs die Nothwendigkeit eines eigenen Interventionsprotestes behaupte. Dasselbe zeigt sich in dieses Schriftstellers Wechselencyclopädie, II. B., S. 279, §. 2, Nr. 5, in Vergleichung mit dem I. B., S. 556 — 557, §. 12. So ist es auch in Pöhls W. R., §. 310, S. 485 und 486 und

Behauptung nicht einlassen und es auch schwer seyn dürfte, irgend einen auch nur scheinbar

Mittermaier's deutsch. P. R., §. 245. — Daniels (§. 80, S. 313) vertheidigt die Nothwendigkeit eines, ausser dem Proteste *de non accett.* oder *pagam*, aufzunehmenden, eigenen Interventionsprotestes zur Aufrechthaltung des Wechselregresses gegen die Indossanten; allein er verwechselt offenbar die, allerdings manchmahl nothwendige, doppelte Protestversendung (s. hierüber den §. 468 dieses Handbuches), nähmlich sowohl von Seite des Inhabers, als von Seite des Intervenienten, mit dem doppelten Proteste selbst.

Bender (Grundsätze des deutsch. W. R., §. 375, nebst Anm. f. und §§. 405 und 416) beschränkt diese Behauptung darauf: wenn „Gesetze es ausdrücklich verlangen." — Ich kenne zwar die Wechselgesetze so ziemlich; wenigstens habe ich die in Siegels und v. Zimmerl's grossen Sammlungen stehenden, so wie die seither erschienenen, in dieselben noch nicht aufgenommenen, alle fleissig gelesen und sogar grossen Theils — zum Behufe der mir allerhöchst aufgetragenen Redaction eines österreichischen Handelsgesetzbuches — extrahirt; aber ich kenne keines, welches (nach richtiger Auslegung) einen eigenen Interventionsprotest verlangte (vorschriebe). Das einzige Citat eines solchen Gesetzes, das Bender (§. 375, Anm. f.) diessfalls beybringt, ist die hannov. W. O., §. 33; allein darin ist über die Intervention keineswegs ein eigener Protest verlangt; sondern es wird daselbst, nachdem das Gesetz erklärte, dass über die Intervention *entweder* in dem über die vom Trassaten verweigerte Acceptation erhobenen Proteste, *oder* in einem besonderen Instrumente das Erforderliche bemerkt werden solle, bloss erlaubend gesagt (also nicht verlangt): „Es kann auch der Intervenient wegen der aus Freundschaft geschehenen Acceptation noch einen besonderen Protest erheben lassen." [Auch die diessfalls von Scherer, II. B., S. 507, §. 14, Nr. 4, citirten W. O. von Russland, Cap. I., §. 16 und von Bayern, §. 2, so wie die in Sie-

haltbaren Grund, — als höchstens den dafür aufzufinden, dass der Honorant des Beweises in einem

gel's Einleitung zum W. R. (II. Thl., Cap. 5., §. 3) von ihm und Schott angeführten alten Wechselgesetze von Preussen (W. R., Art. 38 und W. O., Art. 29; man vergl. damit die preuss. W. O. vom Jahre 1751, Art. 58); von Schweden (alt. Art. XII; — neu. Art. VI, §. 1) und Elbing (Cap. VI, Art. 32) sind auf ähnliche Art von diesen Schriftstellern missverstanden.]

Nicht glücklicher ist Bender mit den Literaturcitaten (a. a. O.), welche er über den vorliegenden Protestfall als Autoritäten anführt, gewesen. So spricht Hufeland, §. 42, ausdrücklich gerade das Gegentheil der Behauptung, für die er citirt ist, aus. Eben so schlimm steht es mit dem Citate Baldasseroni's, II. B., Nr. 5. (soll heissen: Nr. 4 und 5), den er sogar über die ihm aufgebürdete Meinung und die Art ihrer Begründung verhöhnt; denn diesen hat er wohl missverstanden, wenn er glaubt, dass in der citirten Stelle ein doppelter Protest (nähmlich über die Verweigerung der gemeinen Acceptation des Trassaten und über die Intervention insbesondere) gefordert sey. Wenn man in des wackeren Baldasseroni Werk II., 3., Nr. 29 und 30 mit der oben citirten Stelle vergleicht; so überzeugt man sich leicht, dass in der Letzten nicht von dem Proteste *de non accett.* und einem Interventionsproteste, sondern von der Acceptation mit der derselben beygefügten Formel: „*Sotto Protesto*" oder den beygefügten gleichbedeutenden Buchstaben *S. P.* (welchen Beysatz, wenn er vom Trassaten seiner Acceptation angehängt wurde, der ältere Handelsgebrauch sowohl in Italien, als auch in Holland, Deutschland und insbesondere in Oesterreich, in dem Verhältnisse des Trassaten zum Trassanten so wirksam hielt, als den Act der Protestirung selbst; wornach eine solche Acceptation *eo ipso*, auch ohne aufgenommenen Protest, schon für eine Ehrenacceptation zu Gunsten des Trassanten galt), im Gegensatze eines wirklich aufgenommenen Protestes, worin der Vorbehalt des Regressrechtes des

besonderen Proteste bedürfe, dass und zu wessen Ehre er intervenire, um auf der Grundlage des-

Intervenienten gegen die Giranten ausgedrückt seyn müsse, um gegen sie dasselbe zu geniessen, die Rede sey; ohne dass irgendwo behauptet wird, dass der „*atto del Protesto d'accettazione S. P.*" von dem Proteste über die verweigerte Acceptation abgesondert seyn müsse (Daniels, §. 80, theilt dieses Missverständniss mit Bender; dagegen hat Treitschke, Handbuch, §. 283, Baldasseroni's Ansicht viel richtiger aufgefasst).

Bey einem Schriftsteller, der wie Herr D. Bender, gar so gern mit vieler Literatur- und Quellenkenntniss prunkt, dass er es sich nicht versagen kann, Andere darüber in die Schule führen zu wollen, soll man wenigstens nicht so viele falsche Gesetz- und Literaturcitate in eine einzige Anmerkung zusammengedrängt finden; sonst ist es bald um den (durch Nachcitiren, durch blosses Abschreiben von Büchertiteln, oder durch Citate von nur obenhin Eingesehenen gar leicht zu erwerbenden) Ruhm grosser Belesenheit geschehen. — Weniger, aber nur das citiren, was man selbst und zwar gut gelesen und verdaut hat, ist zuverlässig der bessere und würdigere Weg, das Vertrauen seiner Leser zu erwerben und — ihnen — wirklich zu nützen. — In dem Hochgefühle solcher Belesenheit hat es diesem Schriftsteller gefallen, mir in seiner (in der jena'er L. Z. vom Jahre 1826 enthaltenen) Recension der beyden ersten Bände dieses Handbuches — ungeachtet ich in der Vorrede zu demselben, zur Fixirung meines Standpunctes als Schriftsteller über ein Particularrecht, nähmlich das deutsch-österreichische Wechselrecht, ausdrücklich bemerkte: „dass ich ausländische Gesetze nur in so fern an-„führte, als sie interessanten Stoff zu Vergleichungen (mit „den österr. deutschen Gesetzen) anboten und bey Anfüh-„rung der Literatur nur dasjenige vorzüglich berücksichtig-„te, was für Oesterreich insbesondere von Interesse „war," — zu wenig Kenntniss der auswärtigen Gesetze und Schriftsteller vorzuwerfen und er fand dabey für gut,

selben seinen wechselrechtlichen Regress an den Honoraten und dessen Vormänner geltend machen zu können, welcher Grund jedoch sich

nicht nur zu übersehen, dass in meinen Citaten zu den einzelnen Materien bedeutend mehrere Werke (nahmentlich auch solche, deren Unkenntniss er mir insbesondere vorwirft, z. B. de Turry), als ich in der am Schlusse der Einleitung angegebenen ausländischen Literatur, als besonders für den österreichischen Juristen empfehlungswürdig nannte, benützt und angeführt sind, sondern auch sogar einen Druckfehler in dem Nahmen eines französischen Schriftstellers (es steht nähmlich, Statt Pothier, Poitier) zu einer spöttischen Bemerkung, als hätte ich diesen citirt, ohne ihn zu kennen, zu benützen. Eben so, wenn solche Art des Urtheiles nicht zu unwürdig wäre, könnte man ihn selbst beschuldigen: er habe in der eben gedachten Recension [in jener Stelle, wo er (vielleicht veranlasst durch das Bewusstseyn, selbst in einem ähnlichen Falle zu seyn, — vergl. kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft, IV. B., 2. H., S. 287) gern den Schein auf mich werfen möchte, dass, weil ich mich irgendwo rühmte, unsers classischen Jenull Schüler auch im Wechselrechte gewesen zu seyn, mein Handbuch das Resultat der Vorträge desselben sey, — in welcher Beziehung der treffliche Lehrer jedoch gewiss der Erste seyn würde, wenn es nöthig wäre, zu erklären, dass ich darin durchaus und in jeder Beziehung auf eigenen Füssen stehe] von Jenull gesprochen, ohne nur jemahls dessen Nahmen gelesen zu haben, weil er ihn zweymahl hintereinander Jenüll nennt; — oder er kenne die Werke von Treitschke und Du Puy de la Serra nicht, weil in seinen Grundsätzen des Wechselrechtes, S. 120 und 121, der Erste Tritschke und der Letzte Dupuy de la Jerra genannt wird (die beyden letzten Druckfehler sind übrigens in dem zahlreichen Druckfehlerverzeichnisse am Ende der zweyten Abtheilung vom Verfasser selbst corrigirt; — würde es ihn aber nicht verdrossen haben, wenn man nach Erscheinung der ersten Abtheilung

sehr leicht durch die Bemerkung abweisen lässt: dass die Bestätigung dieser Momente dem ohnediess über die von Seite des Trassaten nicht erfolgte gemeine Acceptation oder Zahlung aufzunehmenden Proteste beygefügt werden könne, folglich ein eigener, über die Intervention (neben dem Proteste über die Nichtleistung der gemeinen Acceptation oder Zahlung) aufzunehmender, Protest überflüssig und die Nothwendigkeit, die der Intervention angehörigen Momente zu beurkunden, nur auf den Inhalt jenes Protestes über die Nichtacceptation oder Nichtzahlung von Einfluss sey; — so kann es hier genügen, den Grund oder Ungrund dieser Meinung bloss an dem Wortlaute unserer Wechselordnungen zu prüfen.

Diese nun erwähnen eines Interventionsprotestes nicht mit einem Worte; während aus ihrem Inhalte sogar gerade das Gegentheil zu entnehmen ist. Der 26. Artikel der W. O.

ihm dieselben sogleich als Unkenntniss der Literatur vorgeworfen hätte?).

An die erwähnten Vorwürfe und Beschuldigungen reiht sich in jener Recension der Rath, welche auswärtige Gesetze und Schriftsteller ich hätte benützen, citiren und loben sollen, welche nicht. — Da ich mich hiedurch sehr verpflichtet fühle; so mag Herr D. Bender zum Danke dafür die obige Andeutung, wie man nach meiner Ansicht die Quellen und Literatur lesen und citiren soll, entgegen nehmen.

vom Jahre 1763 (*b*) und der ost- und westgalizischen, so wie der 27. Artikel der W. O. vom Jahre 1717, sagen nähmlich gleichlautend: es soll, damit der Honorant nicht in Gefahr (Nachtheil) gerathe, »der Inhaber vorher« (ehvor honorirt wird, also nothwendigerweise nicht über die Intervention selbst, sondern über die Verweigerung der gemeinen Acceptation oder Zahlung) »protestiren und im Proteste erwähnen« (folglich über den Umstand keinen besonderen Protest aufnehmen) »lassen, »dass die Acceptation *per honor di lettera* wegen »des Trassanten oder Indossanten *sopra Protesto* geschehen, wo sodann der Acceptant bey »der Bezahlung nochmahl zu protestiren nicht schuldig ist.« — Hiernach ist es wohl nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, dass unsere Wechselgesetze keinen besonderen Interventionsprotest anerkennen, da sie, ausser dem gewöhnlichen Proteste *de non accettando*, oder *non pagamento*, weder bey der Acceptation, noch bey der Zahlung eines Intervenienten einen Protest verlangen (*c*).

(*b*) S. die hieher gehörige Stelle dieses Artikels der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 275, Anm. a.).

(*c*) Auch der *cod. di com.* verlangt keinen eigenen Interventionsprotest, sondern fordert nur, dass die Intervention in dem ohnehin über die Nichtacceptation oder Nichtzahlung des Trassaten aufzunehmenden Proteste, oder in einer Fortsetzung desselben (ohne dass dazu ein eigener Protest nöthig wäre) bestätigt werde (Art. 126 und 158). Vergl.

§. 416.

f.) *Protestirung von Assignationen.*

Zweifelhaft ist auch die Frage: ob kaufmännische Assignationen, welche, obgleich es keine Verpflichtung dazu gibt, unter Handelsleuten manchmahl denn doch an Zahlungsstatt für eine Wechselforderung angenommen werden (*a*), zu protestiren seyen, wenn sie nicht bezahlt werden.

Während von einem österreich. Schriftsteller die Nothwendigkeit dieses Protestes dargestalt behauptet wird, dass, »wenn der Inha»ber die Anweisung ohne Protestation über 24 »Stunden in Händen behält, ungeachtet sie nicht »bezahlt wurde,« der Aussteller derselben von der Haftung für die Einbringlichkeit befreyt werde (*b*), schweigen alle übrigen vaterländischen Werke über das Wechselrecht von dieser Art des Protestes ganz — und zwar mit vollem Rechte, da sie in unseren Gesetzen keine Stütze findet (*c*).

Vincens, a. a. O., S. 296, Nr. 17 und S. 301, Nr. 21; Pardessus, S. 161, Nr. 159 und S. 400, Nr. 370; Reale, S. 132 und 164.

(*a*) S. dieses Handbuch §§. 212 und 213.

(*b*) Sonnleithner's Leitfaden, §. 109, Nr. 3; dessen Lehrbuch, §. 491, Nr. 3.

(c) Auch nach den meisten ausländischen Wechselgesetzen ist keine Protestirung der Assignationen nothwendig; vergl. Hufeland, §. 14, Anm.; Ludovici (Wechselprocess), Cap. XI., §§. 63 und 64 und Frank (*Instit. jur. camb.*) *L. I.*, *sect.* 3., *tit.* 9., §. 13.

Als Beweis für die obige Behauptung findet man von dem Rechtslehrer, der sie aufstellt, den 41. Artikel der W. O. vom Jahre 1763 (*d*) citirt; allein wohl ganz ohne Grund. Denn die Stelle desselben, welche hieher bezogen zu werden scheint, lautet durchaus auf keinen Protest; sondern sie befreyt den Aussteller der Anweisung dann von der Haftung aus der Assignation, »wenn der . . . Inhaber der Anweisung » . . . den Assignationszettel in Wechselsachen »ohne gewisse Bedingniss über 24 Stun»den bey sich behält.« Dass aber die Worte: »ohne gewisse Bedingniss« (d. h. ohne dass es insbesondere bedungen wurde (*e*)) keineswegs, wie es sich in der obigen Behauptung erlaubt wird, in jene: »ohne Protestation« verwandelt werden dürfen, springt von selbst in die Augen, da dieses wesentlich verschiedene Begriffe sind.

Dagegen ist aus dem 40. Artikel derselben W. O. (*f*) sehr klar zu entnehmen, dass über unbezahlte Assignationen kein Protest nöthig sey, um von ihrem Geber die Zurücknahme derselben und bare Zahlung dafür fordern zu können; indem dieser Artikel unbedingt dem Assignanten im Falle, als seine Assignation zur

(*d*) S. denselben bey §. 213, Anm. c.).

(*e*) So verstand diese Worte schon Wegelin (Not. c. zum 42. Art. der W. O. vom Jahre 1717) und Koschak, §. 118.

(*f*) S. denselben bey §. 212, Anm. a.).

gehörigen Zeit nicht bezahlt wird, dieselbe zurückzunehmen und bare Zahlung zu leisten befiehlt, ohne diese Verbindlichkeit auch nur mit einem Worte von dem Proteste abhängig zu machen — und die Artikel 11, 14 und 35 dieser W. O. die Levirung eines Protestes nur bey »Wechselbriefen« verlangen. — Indess geschieht es in der Praxis häufig, dass in einem solchen Falle der Assignatar die Assignation protestiren lässt, um, wie man glaubt, einen leichten und vollkommen ausreichenden Beweis durch eine öffentliche Urkunde über den Umstand, dass die Assignation nicht bezahlt wurde, an diesem Proteste zu haben. Allein selbst hierin täuscht man sich; denn es ist durch unsere Gesetze (*g*) ausdrücklich erklärt: dass unter die öffentlichen Urkunden keine anderen Notariatsurkunden, als die Wechselproteste gehören; Proteste über Assignationen sind aber gewiss keine Wechselproteste.

Sollte man aber nicht zur Rechtfertigung dieses Protestes von einer älteren Verordnung, nähmlich von der Resolution vom 6. (Hofdecret vom 14.) August 1739 (*h*) Gebrauch machen können, welche am Ende ihres ersten Absatzes ausdrücklich sagt: »dass, wenn künftig über derley

(*g*) Allg. G. O., §. 112, lit. d.) und Justizhofdecrete vom 22. Juny und 21. August 1788.

(*h*) S. dieselbe bey §. 401, Anm. g.).

»Anweisungen bey dem dritten Assignatario »die bare Bezahlung nicht erfolgte, solche auf »des Ausstellers Gefahr und Unkosten prote-»stirt werden sollen;« — zumahl, da durch die W. O. vom Jahre 1763 die älteren Wechselgesetze nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich bestätigt wurden (*i*), in so fern sie durch diese W. O. nicht abgeändert worden sind? Allein offenbar ist jenes ältere Gesetz in dieser Beziehung durch die W. O. vom Jahre 1763 abgeändert worden, da diese (Art. 40), ohne eines Protestes mehr zu erwähnen, dem Assignanten unbedingt befiehlt, die unbezahlt gebliebene Assignation zurückzunehmen. Wäre dasselbe aber auch mit der W. O. vom Jahre 1763 noch verträglich gewesen; so wäre es dieses doch auf keinen Fall mehr mit den so eben (Anm. g.) erwähnten neueren, über unsere allg. G. O. erlassenen gesetzlichen Erklärungen: dass keine anderen Notaritätsurkunden, als die Wechselproteste für öffentliche Urkunden gelten.

§. 417.

g.) Neuerlicher Protest wegen Mangels der Zahlung von bereits wegen Mangels der Acceptation protestirten Wechseln.

Einige österreichische Schriftsteller (*a*) behaupten auch, dass ein bereits wegen Mangels

(*i*) S. §. 16.

(*a*) Sonnleithner: Lehrbuch, §. 486; dessen Unterricht

der Acceptation protestirter Wechsel bey der Verfallszeit wegen Mangels der Zahlung neuerdings protestirt werden müsse (*b*), wenn diese nicht erfolgt.

über die Acceptations- Verfalls- und Protestationszeit der Wechselbriefe, wie auch die Notirung derselben, §. 39. — Auch v. Zimmerl (Anleit., §. 222, S. 225) theilt, aber nur mit Beschränkung auf Wechsel, die nicht nach Sicht verfallen, diese nach österreichischem Rechte bestimmt irrige Meinung; jedoch ist das, was er, abgesehen vom österreichischen Wechselrechte, über diese Art von Protest im Allgemeinen sagt (s. Anmerkung b.) sehr gegründet.

(*b*) Unter den auswärtigen Schriftstellern sind (versteht sich, abgesehen von entgegengesetzten positiven Bestimmungen einzelner Gesetze) die Ansichten über diesen Protestfall sehr verschieden. Denn, während Einige, z. B. Martens (Grundriss, §. 101), Hufeland (§§. 29 und 30), die Nothwendigkeit des in der Frage stehenden Protestes geradezu in Abrede stellen, behaupten sie Andere entweder ohne Beschränkung, wie z. B. Schubart (*Decas quest. ex j. camb.; quest.* 7.; in Bescke *thes.*, *P. I.*, *p.* 861.—863.), Schiebe (Lehre der Wechselbriefe, §. 74, Nr. 6), Frank (*Lib. I.*, *sect.* 4., *tit.* 8., §. 3.), Riccius (*Excer.* 10., *sect.* 6., §. 8.), Phoonsen (C. XVII., §. 9), v. Weissenek (§. 238), Mittermaier (d. Priv. R., §. 245, Nr. IV), — oder doch mit Beschränkung auf den Fall, als die Acceptation nicht absolut, sondern nur einstweilen (z. B. wegen Mangels des Aviso, oder Mangels der Deckung) verweigert wurde, wie Püttmann (§. 113) und Scherer (Handbuch, II. Thl., S. 505, §. 14, Nr. 1). — Mir scheint die richtigste Entscheidung, die sich in dieser Materie im Allgemeinen, abgesehen von positiven Bestimmungen, geben lässt, von einigen der neuesten Wechselrechtslehrer, nähmlich v. Zimmerl (Anleit. §. 222), Sáfár (§. 251) — welcher jedoch offenbar nur v. Zimmerl's Ansicht ins Lateinische übertragen hat; — Bender (§. 415, Nr. 8), Daniels (§. 75), Treitschke (Handbuch, §§. 297, 306 und 343) und Pöhls

Diese in dem deutsch-österreichischen Wechselrechte durchaus nicht gegründete Behauptung, stützt sich bey diesen Schriftstellern auf ihre, schon an einem anderen Orte (*c*) zu widerlegen versuchte, Meinung, dass im Falle der verweigerten Acceptation bloss Sicherstellung von den Vormännern zu leisten sey (*d*); wornach der Wechselinhaber denn freylich wohl den Protest allein zurückzusenden, den Wechsel aber zurückzubehalten, ihn zur Verfallszeit, ungeachtet der verweigerten Acceptation, zur Zahlung zu präsentiren und sohin, wenn diese (wie es ohnehin, bey vorausgegangener Verweigerung der Acceptation, höchst wahrscheinlich ist) nun auch verweigert wird, neuerlich einen Protest, nähmlich jenen wegen Mangels der Zahlung, zu leviren hätte.

Nach dem *codice di commercio* und mehreren fremden Wechselgesetzen (*e*), welche diese An-

(S. 488, §. 311, Nr. 2, dd.) ausgesprochen zu seyn, indem sie sagen: dass überall, wo vorgeschrieben ist, dass ein wegen Mangels der Acceptation protestirter Wechsel zur Verfallszeit zur Zahlung präsentirt werden müsse, auch ein neuer, nähmlich der Zahlungsprotest, aufzunehmen sey, wenn der Bezogene nicht bezahlt.

(*c*) S. dieses Handbuch, §. 219.

(*d*) S. Sonnleithner's Leitfaden, §. 58; dessen Lehrbuch, §. 435.

(*e*) *Cod. di com.*, Art. 163 (vergl. damit Art. 120 und Locré, a. a. O., S. 253—254, Nr. 1; Vincens, S. 206, Nr. 6, S. 269, Nr. 1 und S. 283, Nr. 6; Pardessus, S. 263—265, Nr. 263, S. 388, Nr. 359, S. 391—393, Nr. 363—365). — Aehnlichen Inhaltes sind auch die meisten Wechselgesetze

sichten theils ausdrücklich bestätigen, theils mit Grund erschliessen lassen, würden sie allerdings

der neueren Zeit (über die älteren, welche dasselbe verfügen, sehe man die Anmerkung c. zu §. 220; wozu auch noch zu rechnen sind die W. O. von Bremen, Art. 11; v. Bilbao und San Sebastian, §. 19 und v. Jevern, §. 7), z. B. das niederländische Handelsgesetzbuch (vom 22. März 1826), VII. Titel, 77. und 78. Art.; der spanische Commerzcodex (vom 30. May 1829), Art. 465 und 524; die W. O. v. Basel (v. 14. December 1808), §§. 16, 43 und 44; jene v. Zürich (v. 16. März 1805), §§. 19, 26 und 34 (obgleich nicht sehr deutlich; indess muss dieses aus den angeführten Paragraphen geschlossen werden); gewissermassen auch die hannoverische (v. 23. July 1822) §§. 23 und 32 (nach welcher zwar über den Protest wegen verweigerter Acceptation vor der Verfallszeit der Regress an die Vormänner nicht auf Zahlung, sondern bis dahin nur auf Sicherstellung genommen werden kann; jedoch — und das ist in dieser Zusammenstellung nun wohl eine sehr singuläre Disposition — der Inhaber ohne besonderen Auftrag nicht schuldig, sondern nur befugt ist, zur Verfallszeit den Wechsel noch einmahl zu präsentiren, wo er aber, wenn er dieses thut, im Falle, als nun die Zahlung verweigert wird, einen abermahligen Protest leviren muss). — Der neue Entwurf der Frankfurter W. O. (vom Jahre 1827), §. 40, lässt über den Acceptationsprotest ebenfalls durchaus nur Regress auf Sicherstellung zu. —

Nur einige wenige der neueren Wechselgesetze sind ganz oder zum Theile — gleich unseren österreichischen und mehreren anderen älteren W. O. (s. die Anm. a. zu §. 220; wozu auch noch zu rechnen sind die W. O. von Schlesien, Art. 6, §§. 1 u. 2; Art. 25, §. 1; v. Breslau vom Jahre 1672, Art. 5, §. 3 und v. Schweden, Art. 4, §. 2) — entgegengesetzten Inhaltes; sie lassen sonach schon über den Protest wegen verweigerter Acceptation, auch vor der Verfallszeit, den Regress auf Zahlung nehmen und fordern eben desswegen bey der

keinem Bedenken unterliegen; allein nach unseren deutsch-österreichischen Wechselgesetzen muss geradezu das Gegentheil behauptet werden.

Dieses erhellt zuvörderst aus dem 11. Artikel unserer Wechselordnungen (*f*), welcher nur bey verweigerter einstweiliger Acceptation den Wechsel bis zum nächsten ordinären Posttage, zur Bewirkung der bis dahin zu hoffenden Acceptation, zurückzubehalten erlaubt (§§. 219 u. 414); wird aber auch an diesem Tage die Acceptation noch nicht geleistet; so muss, wie in allen übrigen Fällen der verweigerten gemeinen Acceptation, wo kein Acceptant *per honor di lettera* eintritt, mit dem Proteste auch der Wechsel zurückgesendet werden (s. §§. 453 —

Verfallszeit keine Präsentation zur Zahlung, daher auch keine neuerliche Protestlevirung mehr. Dahin gehört ganz unbeschränkt die dänische W. O. (vom 18. May 1825), §§. 33, 36 und 44. Mit Ausnahme der Fälle, wenn aus dem Proteste erhellt, dass die Acceptation wegen Mangels des Aviso, oder wegen fehlender Rimesse (Deckung) verweigert wurde, bestimmt dasselbe (nach dem Vorbilde des preussischen Landrechtes, §. 1074) die anhalt-dessau'sche W. O. (vom 10. July 1822), §§. 75—80 und, mit Ausnahme des ähnlichen Falles, wenn der Trassat bey der Verweigerung der Acceptation und dem desshalb aufgenommenen Proteste ausdrücklich verlangt, dass ihm der Wechsel zur Verfallszeit nochmahls vorgelegt werden soll, ist auch die weimar'sche W. O. (vom 20. April 1819), §§. 73, 123 und 127, des nähmlichen Inhaltes.

(*f*) S. den 11. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 243, Anm. a.) und §. 272, Anm. b.).

455 und 460). Dieses Letzte ist keineswegs bloss dem Belieben des Präsentanten überlassen; sondern, wie der eben angeführte Artikel der W. O. ausdrücklich sagt: es »muss der Inhaber den Wechselbrief an seinen Mann fortsenden.« Hiernach darf der Präsentant nicht einmahl den wegen verweigerter Acceptation protestirten Wechsel zurückbehalten, wodurch von selbst die Möglichkeit, denselben bey der Verfallszeit zur Zahlung zu präsentiren und damit auch die Möglichkeit über die Verweigerung der Letzten Protest zu leviren, wegfällt.

Eben so klar ergibt sich die Richtigkeit dieser Behauptung aus dem 20. Art. der W. O. (*g*), welcher ausdrücklich schon bey verweigerter Acceptation den Regress auf Zahlung an die Vormänner nehmen lässt und zugleich insbesondere beysetzt: dass der Gläubiger »keineswegs schuldig« sey, wenn ihm auch der Wechsel von den Vormännern nochmahls eingesendet würde, »den Protest und zurückgekommenen Wechsel auf das neue zurückzusenden.«

Hiernach ist es denn ausser Zweifel: dass nach unseren deutsch-österreichischen Wechselgesetzen ein bereits wegen Mangels der Accceptation protestirter Wech-

(*g*) S. diesen Artikel bey §. 219, Anm. b.). Vergl. auch den 21. Art. der W. O. vom 10. September 1717.

selbrief zur Verfallszeit desselben weder zur Zahlung präsentirt werden müsse, noch wegen Mangels der Letzten neuerlich zu protestiren sey.

Diese gesetzliche Bestimmung ist aber auch höchst weise; denn sie ist weit mehr, als die entgegengesetzte, geeignet, die Rechte des Wechselinhabers aus dem ursprünglichen Wechselcontracte zu bewahren, indem sie ihn möglichst sichert, dass er zur Zahlungszeit das Geld, welches er auf den Wechsel zu fordern berechtigt ist, am Zahlungsorte zur Disposition habe. Er kann nähmlich, wenn er nicht erst den, bereits wegen Mangels der Acceptation protestirten, Wechsel zur Verfallszeit zur Zahlung präsentiren und in dem Falle, als diese nicht erfolgt, nochmahls protestiren zu lassen verbunden ist, sogleich über die Verweigerung der Acceptation, mittelst Zurücksendung des Wechsels und Protestes, die Zahlung von den Vormännern fordern, sohin die auf diesem Wege ihm bezahlte Summe in den meisten Fällen (d. i. mit Ausnahme derjenigen, in denen die Verfallszeit so kurz und der Ort, wo er die Regresszahlung erhält, so entfernt ist, dass es nicht möglich ist, die von dem Vormanne bezahlte Summe bis zur Verfallszeit an den Zahlungsort zu schaffen) bis zum Verfallstage an den Zahlungsort bringen lassen und sie dort zu seinem Zwe-

cke, um dessentwillen er das Wechselgeschäft unternahm, verwenden. — Dagegen stören jene Gesetzgebungen, welche den wegen Mangels der Acceptation protestirten Wechsel zurückzubehalten, ihn bey der Verfallszeit zur Zahlung zu präsentiren und sohin bey dem Mangel dieser nochmahls zu protestiren befehlen, die Realisirung des bey dem Wechselgeschäfte beabsichtigten Zweckes des Wechselgläubigers für alle jene Fälle, in denen die Zahlung des wegen Mangels der Acceptation protestirten Wechsels nicht erfolgt, geradezu — und dieses werden zuverlässig die bey weitem meisten Fälle seyn, da es höchst wahrscheinlich ist, dass jener, welcher schon die Acceptation verweigerte, auch die Zahlung nicht leisten werde — und ob sich ein Zahler *par honneur* zur Verfallszeit findet, steht sehr dahin; mag zwar gehofft, aber kaum mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden.

Diese Gesetzgebungen können nähmlich, in Consequenz der eben erwähnten Vorschriften, dem Wechselgläubiger bey verweigerter Acceptation nur gestatten, bis zur Verfallszeit im Wege des Regresses Sicherstellung (*h*), keines-

(*h*) Wie unzweckmässig und dem Verkehre, ja selbst dem Nationalwohlstande schädlich die auf diese Art sich häufenden Sicherstellungen über den Protest wegen Mangels der Acceptation seyen, ist unverkennbar und schon desswegen unsere alte gesetzliche Bestimmung, nach welcher bey verweigerter Acceptation schon Regress auf Zahlung zu

wegs aber Zahlung von den Vormännern zu fordern; denn, wenn diese schon über die Verwei-

nehmen ist, *weit* vorzuziehen. Im Wechselprocesse kann nähmlich (die *seltene* Einigung der Parteyen abgerechnet) die Sicherstellung wohl nur durch *bare Depositirung* des nicht acceptirten Wechselbetrages geschehen. Daraus zeigt sich aber der eben angedeutete Nachtheil für den Verkehr und den Nationalwohlstand von selbst. Denn, da jeder Vormann jenem seiner Nachmänner, der selbst schon diese Sicherstellung leisten musste, die gleiche Sicherstellung durch Depositirung zu leisten verpflichtet ist; so wird wegen einer *einzigen* schuldigen Wechselsumme *derselbe* Betrag *so oft* als Depositum dem Verkehre entzogen, als Vormänner sind, die Regress leisten müssen. So würde z. B. wegen eines auf 10,000 fl. lautenden, wegen Mangels der Acceptation protestirten Wechsels, für welchen 10 Vormänner die Sicherstellung leisten müssten, ein Capital von 100,000 fl. als todtes Depositum dem Handelsverkehre und somit der Nationalbetriebsamkeit entzogen. Denke man nun nur zehn solche Wechsel; so würde wegen des Gesammtbetrages derselben von 100,000 fl. keine geringere Summe, als eine *Million* auf so lange ausser allen Verkehr gesetzt, als die Zeit von der Intimation des Acceptationsprotestes bis zu jener des Zahlungsprotestes dauert. — Dagegen wird, wenn bey nicht erfolgter Acceptation sogleich der Regress auf Zahlung genommen werden muss, die Wechselsumme immer von einem Vormanne dem anderen, der selbst schon Regress geleistet hat, bar ersetzt; sie liegt daher auch *nicht ein einziges* Mahl einen Augenblick todt. — Eben so schädlich ist es dem *Vormanne selbst*, wenn er bey verweigerter Acceptation nur *Sicherstellung* leisten muss; denn einerseits liegt ihm das depositirte Capital auf jeden Fall *todt*, da er es nun von seinem Vormanne nicht vergütet, sondern auch wieder *nur sichergestellt* erhalten kann; andererseits aber wird er sogar *doppelt* durch diese Massregel beschwert; nähmlich einmahl durch die Leistung der Sicherstellung selbst und dann auch durch die Nothwendigkeit, dessen ungeach-

gerung der Acceptation Zahlung leisten müssten (zu welchem Behufe, so, wie es auch durch

tet die Wechselsumme zur Verfallszeit auf den Zahlungsort zu schaffen, welches Letzte die Gesetzgebungen, welche anordnen, dass der wegen Mangels der Acceptation protestirte Wechsel zur Verfallszeit dem Trassaten, ungeachtet er schon die Acceptation verweigerte, zur Zahlung, zu präsentiren sey, doch wohl von den Vormännern erwarten müssen. — Alle diese Nachtheile können die regresspflichtigen Vormänner von sich, dem Verkehre und dem Nationalwohlstande nicht einmahl abwenden, wenn sie wirklich erbötig wären, Statt der Sicherstellung, sogleich bare Zahlung zu leisten; denn der Regressant könnte diese nicht in Empfang nehmen, weil er den Wechsel, zum Behufe der Zahlungspräsentation am Zahlungsorte lassen muss. — Wie übrigens eben in dieser letzten Beziehung der *cod. d. com.* (nach welchem, — s. oben, Anm. e. — der Inhaber des Wechsels denselben, ungeachtet der Acceptationsverweigerung, dem Trassaten bey der Verfallszeit zur Zahlung präsentiren muss) erwarten mag, dass sein 120. Artikel, welcher es den Vormännern über den wegen Mangels der Acceptation erhobenen Protest freystellt, entweder Sicherheit zu leisten oder den Wechsel zu bezahlen, practisch werde, — wenn dadurch nicht bloss eine halbe (nähmlich eine nur in jenen Fällen, wo sich ein Vormann am Zahlungsorte selbst, oder ganz nahe bey demselben befindet, anwendbare) Bestimmung und ein eben darum dürftiges Auskunftsmittel, die schädlichen Folgen eines an sich schlechten Principes der Gesetzgebung wenigstens für einzelne Fälle zu vermindern, gegeben seyn soll, — ist etwas schwer begreiflich und ein Beleg von der in nicht wenigen Stellen dieses Gesetzbuches beurkundeten Leichtfertigkeit, mit der es (wie selbst einer der vorzüglichsten französischen Schriftsteller — Vincens — häufig genug daran rügt) redigirt ist. Sehr zu bedauern ist übrigens, dass man in Locré's *Esprit du code de commerce*, wo doch sonst die Gründe dieses Gesetzbuches und die darüber Statt gehabten Dis-

unsere Wechselordnungen vorgeschrieben ist, der Wechsel zurückgesendet werden müsste, um

cussionen sehr aufmerksam angeführt sind, auch nicht ein Wort als Begründung dieses Punctes findet. Sollte darüber nicht einmahl eine besondere Discussion Statt gefunden haben? — Verfolgen wir die Sache noch einen Schritt weiter. Wie ist's nun mit dem Vormanne, welcher um den Regress auf Sicherstellung über den Acceptationsprotest vom Präsentanten angegangen wird? Leistet er nur diese; so kann er keinen Regress (auch nicht jenen auf Sicherstellung) von seinen Vormännern fordern, da diese doch auch das Recht haben müssen, zu wählen, den Wechsel zu zahlen oder nur sicher zu stellen. Diese Alternative kann er ihnen aber nicht gewähren, weil er über die von ihm geleistete Sicherstellung den Wechsel nicht erhält, sondern der Präsentant ihn behalten muss, um ihn zur Verfallszeit dem Trassaten zur Zahlung zu präsentiren. — Leistet er aber nicht Sicherstellung, sondern Zahlung im Regresswege; so ist er in neuer Verlegenheit. Nun muss er den Wechsel zur Verfallszeit dem Trassaten zur Zahlung präsentiren, folglich an den Zahlungsort senden; er soll ihn aber auch an seinen Vormann schicken, von dem er Sicherstellung fordern will, weil diesem ebenfalls das Wahlrecht zusteht, zu zahlen oder bloss Sicherstellung zu leisten. Wie oft kann nun der Fall sich ereignen, dass die Zeit, wenn auch der Verfallstag mehrere Wochen entfernt ist, nicht zulangt, um den Wechsel an den Ort des Vormannes zu senden, ihn, wenn dieser nur sicherstellt, von dort wieder zurück zu erhalten und endlich noch bis zu dem Verfallstage an den Zahlungsort zur Zahlungspräsentation zu versenden. Er wird also, ungeachtet er selbst den Wechsel im Regresswege eingelöst hat, doch keinen Regress nehmen können, weil ihm die Zeit zum Hin- und Hersenden des Wechsels zu kurz ist. — Er muss daher unter solchen Umständen sich bis zur Verfallszeit (die, wie eben zuvor bemerkt wurde, ungeachtet sie zu kurz ist, um bis dahin das eben erwähnte Hin- und Hersenden des Wechsels bewerkstelligen zu können, dennoch weit genug entfernt

ihn nach erlangter Zahlung dem dieselbe leistenden Vormanne zurückzustellen); so könnte der

seyn kann, um mittlerweile seinen Regress einzubüssen) schon bequemen, unbedeckt zu bleiben, — daher seinen Regress zu verlieren, wenn seine Vormänner inmittelst falliren, — er mag nun die eine oder die andere Alternative wählen, die ihm der Artikel 120 des *cod. di com.* einräumt! — Ist das recht? — Das Schlimmste ist übrigens, dass eben diese Inconvenienz bey jedem ferneren um Regress auf Sicherstellung angegangenen Vormanne in ungeheuerer Progression wächst! — Oder glaubt man vielleicht: man könnte diesem Missstande dadurch abhelfen, wenn man dem Vormanne, welcher im Regresswege Sicherstellung geleistet hat, gestattete, von seinen Vormännern lediglich auf die Grundlage des über die Nichtacceptation aufgenommenen Protestes (ohne den Wechsel an sie zu versenden, ohne daher auch ihnen die Alternative, entweder zu zahlen oder sicher zu stellen, einräumen zu müssen) Sicherstellung zu fordern? Wie steht es aber dann mit der practischen Durchführung dieser Massregel im Processe? Soll der fernere Vormann ohne weiters, bloss auf den Protest, Sicherstellung leisten müssen, ohne Rücksicht auf vorläufige Feststellung, ob sein Giro (oder, wenn der um den Regress Angegangene der Aussteller ist, der Wechsel selbst) echt sey, folglich ohne ihm die Difession seiner Handschrift zu gestatten? Das wäre in der That ein Verfahren, eines türkischen Kadi würdig! Wollte man ihm aber gestatten, seine Handschrift abzuläugnen und ihn sohin so lange zur Sicherstellung nicht verurtheilen, bis der Beweis der Echtheit hergestellt ist; so zerfiele diese Art von Regress von selbst in ein Nichts, da der Regressant zu diesem Beweise doch den Wechsel mit der Originalhandschrift des Vormannes, der sie diffitirt, produciren müsste, — was er aber nicht kann, weil er ihn, nach der Voraussetzung, nicht hat (denn so bald er selbst nur Sicherstellung dem Präsentanten leistete, muss ja dieser den Wechsel behalten, um ihn zur Verfallszeit zur Zahlung zu präsentiren). — Nicht einmahl zum Diffessions-

Wechsel unmöglich noch einmahl (nähmlich zur Zahlung) dem Trassaten präsentirt und sohin wegen Mangels dieser neuerlich protestirt werden. Wenn nun der Wechsel vom Trassaten zur Verfallszeit, wie ohnehin zu erwarten stand, nicht bezahlt wird; so hat der Inhaber des Wechsels das bare Geld für denselben zur Verfallszeit am Zahlungsorte nicht, wo er es zu dieser Zeit doch, nach dem ausdrücklichen Wechselvertrage, zu fordern berechtigt ist und worauf er seine ganze Speculation gerichtet hat; sondern es bleibt ihm nichts Anderes übrig, als, nachdem er neuerlich Protest erheben liess und nun mit diesem den Wechsel zurückgesendet hat, nach der Verfallszeit erst die einstweilen bloss sichergestellte Summe am Orte, wo der Regress zu nehmen ist, zu erheben, oder (wenn nähmlich die Sicherstellung nicht mittelst Depositirung des baren Wechselbetrages

eide könnte man den Geklagten verhalten, weil er diesen Eid nur über die producirte und von ihm abgeläugnete Originalhandschrift abzulegen schuldig ist; denn es könnte ja seyn, dass er zwar einem Giro ähnlichen Inhaltes auf einen gleichlautenden Wechsel (oder, wenn es der Aussteller selbst ist, einen ähnlichen Wechsel) ausgefertigt hat, dessen ungeachtet aber die Handschrift auf dem protestirten — vielleicht bloss nachgemachten — Wechsel ein Falsum ist. — Uebrigens bitte ich meine Leser mit dem hier Gesagten auch dasjenige zu vergleichen, was ich schon im §. 220 in der hiemit zusammenhängenden Materie vom Regresse entwickelt habe.

geleistet wurde) gar erst im Executionswege einzutreiben. Hievon ist dann die leidige Folge, dass auch er seinerseits den für die Verfallszeit seines Wechsels am Zahlungsorte desselben anderen Personen zu erfüllen versprochenen Verbindlichkeiten zu genügen, geradezu ausser Stande ist, wenn er nicht, was doch gewiss nicht die Regel ausmacht, so viel Vermögen, oder so günstige Geldverbindungen besitzt, dass er dadurch nicht in Verlegenheit geräth. — Der Wechselgläubiger hat aber das Recht, die Wechselsumme zur Verfallszeit an dem im Wechsel bestimmten Zahlungsorte zu erhalten; er kann daher mit Gerechtigkeit nicht verhalten werden, es sich nach derselben erst, am Orte, wo der Regress zu nehmen ist, zu suchen, — was offenbar gegen den ursprünglichen Wechselcontract verstösst.

§. 418.

h.) Protest wegen Nichtausfolgung, oder nicht gehöriger Ausfolgung der Prima, oder des Originales des Wechsels.

Von vielen Schriftstellern (*a*) wird auch die Nothwendigkeit eines Protestes für den Fall be-

(*a*) Hufeland, §. 31; Sieveking, §§. 45—48 und 81—88; Schiebe, §. 162; Pöhls, §. 312, Nr. 1 und 2; Mittermaier, (deutsch P. R.), §. 245, lit. d.); v. Weissenek, §. 240; v. Zimmerl (Anleitung), §. 221, Nr. 13; Leuchs, §. 45, Nr. 13; Treitschke, Handbuch, §. 186, Nr. 3 und

hauptet, wenn der einem Commissionäre zur Besorgung der Acceptation eingesendete Prima- oder Originalwechsel von demselben dem Inhaber der girirten Secunda oder Copie entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem von ihm zu bewirkenden Accepte, ohne dass er wegen der Verweigerung der Acceptation die Vorschriften über den Protest beobachtete, ausgeliefert wird — und diese Ansicht ist auch in der Praxis allgemein als richtig anerkannt.

In der That ist in den passenden Fällen dieser Protest allerdings unvermeidlich. Denn, wer eine Secunda, Tertia, oder Copie eines Wechsels mit der darauf stehenden Addresse, wo die Prima oder das Original zu erheben sey, übernimmt, verpflichtet sich dadurch, diese in gehöriger Zeit abzuholen, oder

§. 302; dessen Wechselencyclopädie, II. Thl., S. 176 (und 279, Nr. 3; v. Martens, §. 105; Luzac, S. 104; Bender, §. 405, Nr. 3, lit. f.) und §. 417, Nr. 4; Heise und Cropp, juristische Abhandlungen mit Entscheiduugen des Oberappellationsgerichtes der vier freyen Städte Deutschlands (bisher II Bde.; Hamburg, 1827 und 1830); Abhandlung Nr. 26 (Beytrag zur Lehre von den Wechselcopien), §. 3; v. Adlersburg, a. a. O., S. 219, 222, 223, 225 und 237; Zschinski (*de cambiis multiplicatis*, *quae germanice dicuntur* Prima-, Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel. *Lipsiae*, 1823), §. 9, S. 39—40; Zachariä, S. 23. Vergl. übrigens über diese ganze Materie die treffliche Schrift (von Cleynmann): Ueber Wechselduplicate, Wechselabschriften u. s. w. (Frankfurt a. M., 1807), §§. 10—19 und 60—73.

abholen zu lassen, um mittelst derselben in den Stand gesetzt zu seyn, die Zahlung des Wechsels vom Trassaten ordnungsmässig einheben zu können und die Erfüllung dieser Pflicht ist, wie überhaupt die Erfüllung aller ihm in Hinsicht der Wechselmanipulation obliegenden Verbindlichkeiten, eine der Bedingungen seines Regressrechtes. Erhält er nun die Prima oder das Original von dem Commissionär nicht; so bedarf er, um sein Regressrecht an jene Vormänner, welche für dieses Benehmen des Commissionärs einzustehen schuldig sind (§. 419), geltend machen zu können, des Protestes schon einmahl zum Beweise des Umstandes, dass er sich um die Prima oder das Original bey demselben gehörig meldete, folglich auch in dieser Hinsicht seine Pflicht erfüllte; es ist ihm der Protest aber auch zum Beweise nothwendig, dass er das geforderte Wechselexemplar von dem Commissionäre nicht erhielt. Eben so bedarf er des Protestes, wenn der Commissionär ihm die Prima oder das Original des Wechsels unacceptirt, oder nicht gehörig acceptirt ausliefert, ohne desswegen die gesetzlichen Vorschriften über den Protest wegen verweigerter oder nicht gehörig geleisteter Acceptation beobachtet zu haben, um durch denselben beweisen zu können, dass nicht er, sondern der Commissionär an der Präjudicirung des Wechsels Schuld trage; woraus sich

sohin von selbst die Folge ergibt, dass jene Vormänner, welche für das Benehmen des Letzten zu haften verbunden sind, ungeachtet dieses Versäumnisses in der Bewirkung der Acceptation oder in der Protestirung wegen Mangels derselben, dem Wechselinhaber Regress zu leisten haben, wenn er seine Befriedigung bey dem Trassaten nicht erhält.

§. 419.

Fortsetzung.

Aber nicht in allen Fällen, in welchen ein Commissionär die Prima oder das Original nicht ausliefert, oder ohne die Vorschriften über den Protest beobachtet zu haben, unacceptirt oder nicht gehörig acceptirt ausliefert. ist der in der Frage stehende Protest passend. Denn es gibt zuverlässig auch Fälle, in denen die Erhebung dieses Protestes gänzlich unnütz seyn würde; so wie es auch Fälle gibt, in denen sie nur gegen einige, aber nicht gegen alle Vormänner von Wirkung seyn kann.

Gänzlich unnütz würde der Protest in jenen Fällen seyn, in welchen der Commissionär jener des Inhabers der Secunda, Tertia, oder Copie des Wechsels selbst ist, d. h. wenn er es war, der dem Commissionär die Prima oder das Original des Wechsels zur Besorgung der Acceptation anvertraute. Denn die

Handlungsweise seines eigenen Commissionärs muss sich der Inhaber selbst zurechnen lassen und dessen Verschulden fällt auf ihn selbst zurück. Wenn er sonach, weil er von seinem Commissionäre die Prima oder das Original des Wechsels nicht erhält, die Zahlung bey dem Trassaten nicht erlangen kann, oder wenn der Commissionär die Präsentation zur Acceptation versäumte, oder wenn er, falls diese nicht, oder nicht gehörig erfolgte, die Vorschriften über den Protest ausser Acht liess; so ist dadurch dem Wechsel präjudicirt und die sämmtlichen Vormänner sind desswegen vom Wechselregresse frey. Hiernach möchte der Wechselgläubiger immerhin was immer für einen Protest erheben; so kann er mittelst desselben denn doch den nun einmahl von dieser Haftung befreyten Vormännern sie nicht mehr auflegen und sein somit erloschenes Regressrecht nicht mehr aufleben machen.

Nur gegen einige, jedoch nicht gegen alle Vormänner wirksam wird aber dieser Protest dann seyn, wenn zwar nicht erst der Inhaber der Secunda oder der Copie des Wechsels selbst, aber auch nicht schon der Trassant, sondern der Remittent oder ein späterer Girant des Wechsels die Prima oder das Original desselben an den Commissionär versendete und sonach als dessen Besteller erscheint. Denn die Vormänner des Bestellers können aus der Handlungsweise des Commissionärs nicht haften, da

sie durchaus auf dessen Bestellung keinen Einfluss gehabt haben; im Gegentheile werden sie, wenn durch das Benehmen des Commissionärs etwas in der Wechselmanipulation versäumt wird, nach der eben zuvor vorgetragenen Ansicht, von dem Wechselregresse frey, wornach auch hier durch keinen Protest ihre Haftung zurückgerufen werden kann. Dagegen ist dieser Protest gegen den Besteller des Commissionärs und dessen Nachmänner ganz zuverlässig von Wirksamkeit; denn diese müssen dem Wechselgläubiger für den Regress, ungeachtet dem Wechsel gegen die Vormänner des Ersten durch das Benehmen seines Commissionärs präjudicirt ist, allerdings haften. In Beziehung auf sie ist es nähmlich zuvörderst, vermöge des Satzes: *quod quis per alium facit, per se fecisse censetur,* ausser Zweifel, dass der Besteller des Commissionärs für das Benehmen des Letzten einstehen, folglich Regress leisten müsse; aber auch die Nachmänner des Bestellers müssen, gleich diesem selbst, als dafür haftend angesehen werden, da sie an desselben Stelle treten und durch die Girirung der Secunda oder Copie, auf welcher die Anmerkung steht, bey wem die Prima oder das Original des Wechsels am Zahlungsorte zu finden sey, den Giratar stillschweigend an den vom Versender bestellten Commissionär weisen und sohin diesen auch als ihren Bevollmächtigten anerkennen.

Aus der bisherigen Erörterung ergibt sich demnach das Resultat: dass der hier behandelte Protest nur dann gegen alle Vormänner des Wechselgläubigers von Wirksamkeit sey, wenn die Prima oder das Original des Wechsels dem Commissionäre zur Besorgung der Acceptation von dem Trassaten selbst eingesendet wurde.

§. 420.

Fortsetzung.

So nothwendig dieser Protest, wie so eben gezeigt wurde, in vielen Fällen auch ist; so mangelt es doch in unseren vaterländischen Wechselgesetzen sogar an einer Spur einer Anordnung hierüber; er ist daher bloss die Geburt der Gewohnheit (des Kaufmannsstyles). Aber eben darum wird er auch nicht als eine selbstständige Art von Protesten erhoben, sondern einer der in den Gesetzen ausdrücklich normirten Arten desselben, nähmlich jenem über die Nichtacceptation oder Nichtzahlung, angeschlossen, erscheint sonach bloss als secundär (*a*). Der Notar, welcher eine Secunda, Tertia oder Copie eines Wechsels, dessen Prima oder Original dem Protestwerber von dem Commissionä-

(*a*) Eben darin liegt auch der Grund, warum dieser Protestfall von mir unter den oben (§. 395) aufgezählten Hauptfällen nicht angeführt wurde.

re, der damit die Acceptation zu besorgen hatte, entweder gar nicht, oder, ohne die Vorschriften über den Protest wegen Verweigerung der Acceptation beobachtet zu haben, unacceptirt oder nicht gehörig acceptirt ausgeliefert wird, zur Levirung des Protestes erhält, verfügt sich nähmlich zu dem, auf dem ihm übergebenen Wechselexemplare als Inhaber des Prima- oder Originalwechsels bezeichneten, Commissionäre, begehrt, unter Vorweisung der Secunda, Tertia oder Copie, den Prima- oder Originalwechsel und, wenn er diesen nicht, oder ohne alles, oder ohne gehöriges Accept erhält; so verfügt er sich, im ersten Falle mit dem in seinen Händen befindlichen Exemplare allein, im zweyten aber mit diesem und dem ihm ohne alles, oder ohne das gehörige Accept ausgehändigten Exemplare, zu dem Trassaten, begehrt von ihm, nach dem Unterschiede der Fälle, ob der Wechsel schon fällig ist oder nicht, entweder die Acceptation oder Zahlung und, wenn diese nicht, oder nicht gehörig erfolgt; so levirt er den Protest wegen Mangels der Acceptation oder Zahlung und schaltet diesem zugleich den Umstand ein (*b*), dass er das vom Commissionäre auszuliefernde Wechselexemplar mittelst Präsentation der Secunda, Tertia oder Copie demselben abgefordert, es von diesem jedoch entweder gar nicht, oder

(*b*) Das Formular eines solchen Protestes sehe man im §. 451, lit. B. dieses Handbuches.

unacceptirt, oder nicht gehörig acceptirt erhalten habe (*c*).

(*c*) Zu Folge der in der Schrift: über Wechselduplicate, Wechselabschriften u. s. w. (§. 14, S. 27—30) und der, nach ihr, von Bender (§. 417, Nr. 41, S. 160—161, lit. c.) ausgesprochenen Meinung, soll der Notar in den Fällen, wenn der Commissionär (Depositar) erklärt, die Prima (oder das Original des Wechsels) darum nicht ausliefern zu können, weil er sie schon einem Anderen ausgefolgt habe, den Commissionär fragen, an wen jene Verabfolgung geschehen sey, sich sohin zu diesem begeben und die Aushändigung des retirirten Exemplares verlangen. Im Verweigerungsfalle hätte der Notar um Vorlegung des Exemplares, womit jenes bezogen wurde, zu bitten, demnach die darauf vorkommenden Indossamente mit denen des dem Proteste unterliegenden Exemplares zu vergleichen und in dem Proteste deutlich den zwischen beyden sich ergebenden Unterschied zu bemerken. — Dass dieses Benehmen des Notars, so weit es ausführbar ist, zweckmässig sey, um zur Entdeckung zu gelangen, welcher Indossant den Missgriff machte, die beyden nun in verschiedenen Händen befindlichen Wechselexemplare verschieden zu indossiren, lässt sich nicht verkennen. Indess kann nicht behauptet werden, dass der Notar dazu verpflichtet sey, oder den Inhaber des zu protestirenden Exemplares ein Nachtheil treffe, wenn der Notar diese Massregel unterliess. Denn zur Begründung des wechselrechtlichen Regresses ist von dieser Seite her der Gläubiger nicht mehr zu erweisen schuldig, als einerseits seine Diligenz in der Abforderung des dem im Wechsel bezeichneten Commissionäre anvertrauten Exemplares — und andererseits den Umstand, dass dieser es nicht ausgehändigt habe. Es muss also wohl genügen, wenn der Notar den Inhalt seines Protestes auf die Bestätigung dieser beyden Bedingungen des Regressrechtes beschränkt. Auch scheint es in der That, so lange kein positives Gesetz ihm ein Mehreres zur Pflicht macht, — selbst wenn der Gläubiger es ausdrücklich verlangte, — lediglich von dem guten Willen des Notars abzuhangen, ob er sich die grössere Mühe geben und die

§. 421.

i.) Protest gegen den Ablauf der Verjährung.

Noch erübrigt uns, zum Schlusse der Materie der problematischen Fälle des Prote-

mehrere Zeit darauf verwenden wolle, den Protestact über die eben erwähnte Grenze dieser beyden Momente auszudehnen; denn die für jeden Protest ganz gleich bestimmte Taxe (§. 385) bleibt dieselbe, er mag ihn auf die früher gedachten Erhebungen ausdehnen, oder nicht — und nach der Natur der Sache sind die Wechselnotare überhaupt nicht dazu vorhanden, um Umstände des Geschäftes, deren Erhebung einer Partey immerhin nützlich, daher erwünschlich seyn mag, auszukundschaften, sondern nur dazu, um durch den Protest den Parteyen einen Beweis der unerlässlichen Bedingungen des Regressrechtes zu verschaffen. — Nach der deutsch-österreichischen Notariatspraxis werden jene Erhebungen meines Wissens auch wirklich nicht gepflogen, was auch seinen guten Grund in dem Umstande hat, dass nach unseren Wechselordnungen die Proteste wegen Nichtacceptation und Nichtzahlung häufig so schnell abgesendet werden müssen (§§. 457 — 460), dass es zu solchen oft weit aussehenden und Zeit raubenden Erhebungen an der nöthigen Zeit gebricht. — Uebrigens bemerkt der Verfasser der zuerst genannten Schrift selbst, dass die von ihm geforderte Erhebung manchmahl unausführbar seyn könne, wenn nähmlich der Dritte, welcher das acceptirte Wechselexemplar bezog, die Vorlegung desjenigen, mit dem er dieses bezog, verweigere. Hiezu würden auch die Fälle gezählt werden müssen, wenn dieser Dritte am Zahlungsorte nicht anwesend, eine daselbst unbekannte Person ist, oder der Commissionär, der ihm das acceptirte Exemplar ausfolgte, ihn nicht anzugeben weiss. Sonach dürfte denn diese Massregel, wenn sie auch als positive Vorschrift in ein Gesetz aufgenommen würde, immerhin als eine in vielen Fällen nicht ausreichende Disposition erscheinen, — was eben keine em-

stes, von dem Proteste gegen den Ablauf der Verjährung zu handeln, worunter man jenen Protest versteht, welcher von dem Wechselgläubiger gegen den mit der Zahlung des Wechsels säumigen Schuldner zu dem Zwecke erhoben wird, damit der Lauf der Verjährung dadurch unterbrochen, sohin der Wechselklage, wenn sie erst nach Ablauf der, sonst schon vom Tage der Fälligkeit der Forderung zu berechnenden, wechselrechtlichen Verjährungsfrist angestellt würde, von dem Schuldner die hieraus herzuholende Einwendung (der Wechselverjährung) nicht entgegengesetzt werden könne.

Von unseren österreichischen Wechselrechtslehrern erwähnt dieses Protestes nur ein Einziger (*a*) und zwar mit der Bemerkung: dass, wenn ein solcher Protest erhoben würde, derselbe als eine überflüssige Sache zu betrachten sey und der Verjährung nicht im Wege stehen könne (*b*). — Dagegen wird von mehreren auswärtigen Schriftstellern (*c*) die

pfehlende Rücksicht bey einem Gesetzvorschlage ist. — Schiebe (§. 162) verlangt diessfalls bloss, dass der Notar die Auslieferung von dem Dritten, der das retirirte Exemplar bezog, begehre und, wenn sie verweigert würde, auch gegen diesen protestire.

(*a*) v. Zimmerl, in seiner Anleitung zur Kenntniss des W. R., §. 284.

(*b*) Ebenda, S. 299.

(*c*) Riccius (*Exerc. X.*, *sect.* 5., §§. 50.—53.); Heineccius (*Cap. VI.*, §. 20.; doch spricht sich in der von Gmelin besorgten Ausgabe die Note *** desselben dagegen aus);

Wirksamkeit dieses Protestes zur Unterbrechung der Verjährung ohne Anstand behauptet; wiewohl sie auch ihre Gegner finden (*d*).

Musäus (Anfangsgründe des Wechselrechtes, §. 147; Anfangsgründe des Handels- und Wechselrechtes, §. 251); Bender (§. 405, lit. g; §. 417, Nr. 5; §. 444, lit. f.); Mittermaier (deutsch. P. R., §. 254); Treitschke (jedoch erst in der Wechselencyclopädie, II. Thl., S. 279—280, Nr. 8 und S. 580, Nr. III.; — und zwar bloss dann, wenn die Protesterhebung zum Beweise geschehe, dass man von seinem Rechte Gebrauch zu machen nicht im Stande war. — Im Handbuche, §. 175, nahm er einen solchen Protest nur in Folge positiver Gesetze an. Vergl. unten die Anm. f.).

(*d*) Gmelin (§§. 3, 4 und 10, Nr. III.); Hufeland (§. 56); Siegel (Einleitung zum Wechselrechte, I. Thl., 4. Cap., §. 5). — Pöhls (§. 343, Nr. 6, lit. a. und b.) glaubt die Entscheidung in der vorliegenden Materie von einem Unterschiede abhängig machen zu können, nähmlich: „wo die gemeinrechtliche Verjährungsfrist gilt, so wie überall, wo mit „dem Wechselrechte zugleich die Hauptverbindlichkeit erlischt, wo also, allgemeinen Grundsätzen zu Folge, die „Verjährung durch fortwährenden guten Glauben des Präscribirenden bedingt ist, da genüge zur Unterbrechung jede, auch die aussergerichtliche, Anmahnung. Der Lauf „der Verjährung würde hier also (?) auch durch „den erhobenen (?) Protest unterbrochen. — „Wo dagegen die kürzere Verjährungsfrist in der Art gilt, „dass nur die strenge Wechselklage, nicht aber die Haupt„verbindlichkeit durch ihren Ablauf erlischt, wo also die „*bona fides* nicht erforderlich ist, da könne nur ein gericht„liches Verfahren die Verjährung unterbrechen. — In die„sem Falle würde daher auch die Verjährung nicht durch „den Wechselprotest unterbrochen; denn der Protest sey „ja nichts weiter, als das Beweismittel über aufgewendete „gehörige Diligenz" u. s. w.

Diese Ansicht scheint mir, auch abgesehen von der sehr problematischen Unterscheidung der beyden Fälle, durch-

Betrachtet man in dieser Beziehung unsere sämmtlichen österreichischen Wechselgesetze; so zeigt sich, dass sie keinem Proteste eine solche Wirkung beylegen; denn sie sprechen von dem Proteste überall, wo davon die Rede ist, nur als Bewahrungsmittel des Regresses (*e*), als einzigen Beweismittels zur Geltendmachung des Letzten, nirgends aber von demselben als einem Rechtsmittel zur Unterbrechung der Wechselverjährung (*f*).

aus nicht consequent zu seyn; denn, wenn, wie der Verfasser selbst behauptet und es ausser Zweifel zu seyn scheint, der Protest nichts weiter, als ein Beweismittel ist; so kann er an und für sich in gar keinem Falle die Verjährung unterbrechen, da dieses überhaupt nirgends die Wirkung eines Beweismittels ist. Und in der That dürfte der Verfasser selbst kaum etwas Anderes im Sinne gehabt haben, als dass in dem von ihm angenommenen ersten Falle die ausergerichtliche Einmahnung der Forderung, nicht aber der Protest an sich, die Verjährung gegen den Schuldner, der zur Zahlung gemahnt wurde, unterbreche (vergl. übrigens auch die gegründete Bemerkung gegen diese Ansicht des eben genannten Schriftstellers in Treitschke's Wechselencyclopädie, II. Thl., S. 580).

(*e*) Vergl. die Artikel 11, 13, 14, 19, 20, 24, 26, 27 und 35 der W. O. vom Jahre 1763 und der ost- und westgal. W. O.; die Art. 11, 13, 14, 19, 21, 25, 27, 28 und 36 der W. O. vom Jahre 1717 und Art. 119, 126, 153, 158, 162, 163, 165 und 168 des *cod. di com.*

(*f*) Wohl aber lassen einige wenige auswärtige Wechselgesetze die Verjährung der Wechselforderungen durch den Protest unterbrechen. Dahin gehören: das preuss. Landrecht, II. Thl., 8. Titel, §§. 911 und 1213—1216 und die anhalt-dessau'sche W. O., §§. 40 und 41. — Vergl. auch

Mit Ausnahme des *cod. d. com.* lassen sie jedoch eine Unterbrechung derselben nicht nur durch eine Klage, sondern auch durch ein aussergerichtliches Einmahnen zu, wodurch allerdings das Wechselrecht bewahrt, somit die eigentliche Wechselverjährung selbst unterbrochen wird (*g*) und eben desswegen scheint, wenn gleich der Protest an sich dieselbe nicht zu unterbrechen vermag, die Meinung nicht richtig zu seyn, dass dessen Levirung zu diesem Behufe ein unnützer Act sey (*h*). Denn der Protest wird, da er als öffentliche Urkunde vollen Beweis macht, immerhin den Nutzen gewähren, dass dadurch das Factum, dass man die Wechselforderung aussergerichtlich eingemahnt habe, wodurch, wie so eben bemerkt wurde, die Wechselverjährung allerdings unterbrochen wird, auf dem kürzesten und sichersten Wege bewiesen werden kann. — Man würde jedoch zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, dass der Beweis dieses die Wechselverjährung unterbrechenden Factums durch den Protest geliefert werden müsse

Daniels, §. 103 und Treitschke (Handbuch), §. 175, lit. c., von denen der Letzte dasselbe auch von der braunschweigischen W. O., Art. 45, behauptet, was mir jedoch zweifelhaft scheint.

(*g*) S. den 30. Art. der W. vom Jahre 1763. Vergl. auch den 30. Art. der ost- und westgalizischen und 31. Art. der W. O. vom Jahre 1717

(*h*) S. v. Zimmerl, a. a. O.

und kein anderes Beweismittel darüber, als dieses, im Wechselprocesse zulässig sey, da unsere Wechselgesetze diese Beschränkung nirgends aussprechen, eben weil sie eines in Beziehung auf die Wechselverjährung zu levirenden Protestes durchaus nicht erwähnen.

§. 422.

Wer protestiren müsse?

Nachdem wir nunmehr die Fälle kennen, in welchen zu protestiren ist; so entsteht zuvörderst die Frage: wer protestiren müsse?

Sie kann einen doppelten Sinn haben, nähmlich: welche Autorität den Protest (als öffentliche Urkunde) aufnehmen und ausfertigen müsse; oder wer von Seite der Parteyen die Protestlevirung zu veranlassen habe, d. i. in welcher Partey Nahmen er aufzunehmen sey.

In der ersten Beziehung ist die Frage bereits im §. 390 beantwortet; in der zweyten aber ist hier noch davon zu sprechen.

Die richtige Beantwortung derselben ist allerdings in vielen Fällen von bedeutendem practischen Interesse und lässt sich im Allgemeinen sehr einfach dahin geben: dass demjenigen, welcher den Wechsel (gleichviel, ob als Eigenthümer, oder als Bevollmächtigter [Commissio-

när] desselben (*a*)) präsentirte, oder zu präsentiren hatte, die Verbindlichkeit, Protest zu erheben obliege (*b*).

Zu den Fällen, in denen die Angabe, wer den Wechsel protestiren lässt, wichtig ist, gehören zuvörderst alle jene, wo ein Protest wegen Mangels einer (sey es im directen Wege, oder in jenem des Regresses geforderten) Zahlung aufgenommen wird; denn rücksichtlich dieser ist es wesentlich, dass eben jene Person, welche sich zu legitimiren vermag, zur Einhebung der Wechselsumme berechtigt zu seyn, den Wechsel präsentire. Würde der Wechsel von jemand Anderem zur Zahlung präsentirt, der sich weder als Eigenthümer, noch als Machthaber desselben zum Empfange der Zahlung legitimiren kann; so dürfte der Schuldner nicht zahlen (§§. 284 und 294), sondern nur den Wechselbetrag deponi-

(*a*) Richtig bemerkt aber Daniels (§. 74), dass der Bevollmächtigte des Trassanten, welcher für eigene Rechnung gezogen hatte, wenn der Wechsel, den jener zur Acceptation präsentirte, nicht acceptirt wird, die Levirung des Protestes unterlassen könne, weil dieser ohnehin keinen Vormann hat, an den er Regress nehmen könnte. Diess folgt von selbst aus dem oben (§. 394) ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze, in welchen Fällen Protest zu erheben sey.

(*b*) Auch der *cod. d. com.* (Art. 124, 156 und 163) legt dem Präsentanten die Pflicht, protestiren zu lassen, auf. Vergl. Locré, a. a. O., S. 106, Nr. 3; S. 232—233 und S. 252—257. — Pardessus, Nr. 158; besonders wichtig aber Nr. 352 und 353; Vincens, S. 206—209, Nr. 7 und 8.

ren (*c*). Würde sohin der Gläubiger weder selbst mit der erforderlichen Legitimation um die Zahlung sich melden, noch dieselbe von einem gehörig Bevollmächtigten fordern lassen; so wäre er im Versäumnisse und würde (vorausgesetzt, dass in diesem Falle nicht die Depositirung der Wechselsumme gefordert worden wäre (*d*)), eben dadurch seines Regresses verlustig. Es muss also aus dem Proteste erwiesen werden können, dass der Wechsel von einer Person, welche zur Einhebung der Zahlung gehörig legitimirt erschien, zur Zahlung präsentirt wurde, dem Gläubiger daher auch in dieser Beziehung kein Versäumniss zur Last falle (§§. 386 und 389). Hiernach muss nothwendig der Protest im Nahmen dessen, der die Zahlung zu empfangen berechtigt war, ausgefertigt seyn, wenn er zur Regressnahme brauchbar seyn soll.

Eben so muss die Nothwendigkeit der Angabe, wer den Wechsel protestiren lässt, auch bey dem Proteste wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels (§§. 405 — 407) behauptet werden, weil das Recht den (ohne Beyfügung eines Domicils auf einen am Zah-

(*c*) S. den 34. Artikel der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 284, Anm. e.).

(*d*) Ebenda.

lungsorte nicht anwesenden Trassaten ausgestellten) Wechsel dem Vormanne zurückzuschlagen oder sich gefallen zu lassen, nur dem Gläubiger oder dessen gehörig Bevollmächtigten zustehen kann; folglich aus dem Proteste erhellen muss, dass die Person, welche denselben zu diesem Behufe erheben lässt, zu jener Wahl berechtiget sey.

Dagegen ist es in allen anderen Fällen, in welchen es sich nähmlich nur um einen Protest wegen Mangels der Acceptation oder Depositirung handelt, ganz gleichgültig, wer den Protest erhebe und auf wessen Nahmen er aufgenommen werde, weil es, um den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren, oder die Depositirung des Wechselbetrages zu fordern, keiner besonderen Legitimation hiezu, sondern bloss der Inhabung des Wechsels bedarf (*e*). Hiernach wäre es denn für diese Fälle nicht einmahl nothwendig, im Proteste irgend eine Person zu benennen, welche dessen Levirung verlangte, da es genügt, wenn daraus erhellt, dass der Wechsel zur Acceptation oder mit dem Begehren der Depositirung (gleichviel von wem) gehörig präsentirt wurde. Indess kommt, da die gestochenen oder gedruckten Protestblanquette schon durchgängig darauf eingerichtet sind, niemahls ein Protest ohne Angabe des Nahmens des

(*e*) Ebenda.

Protestwerbers vor; allein es scheint aus dem eben zuvor bemerkten Grunde gleichgültig zu seyn, wessen Nahme in diesen Fällen darin angegeben wird.

§. 423.

Fortsetzung.

Einige Schriftsteller (*a*) stellen die Behauptung auf: dass im Falle, als eine Honoration eintritt, nebst dem Präsentanten auch der Honorant zur Bewahrung seines wechselrechtlichen Regresses insbesondere protestiren zu lassen verbunden sey. Diess würde die unausweichliche Folge seyn, wenn es richtig wäre, dass es nothwendig sey, einen besonderen Protest wegen Honoration aufzunehmen; da aber bereits im §. 415 die Unrichtigkeit dieser letzten Ansicht nachgewiesen wurde; so ergibt sich der Irrthum der obigen Behauptung von selbst. Nur der Präsentant hat einen Protest (nähmlich darüber, dass die Acceptation oder Zahlung gemeinhin nicht geleistet wurde) aufnehmen zu lassen; keineswegs aber auch der Honorant, welchem jedoch der Präsentant den von ihm erhobenen Protest zur Geltendmachung der Rechte ge-

(*a*) *Frank*, *Inst. jur. camb.*, *lib. I.*, *sect.* 3., *tit.* 3., §. 20.; s. übrigens auch die bey §. 415, Anm. a.), angeführte Literatur.

gen den Honoraten und dessen Vormänner zu übergeben schuldig ist (§. 290) (*b*). Die Richtigkeit dieser Ansicht erhellt unwidersprechlich aus den (in der verwandten Beziehung des §. 415 daselbst bereits angeführten) Worten des 26. Artikels unserer W. O. vom Jahre 1763 (*c*): »Damit der Acceptant *(per honor)* . . . nicht in »Gefahr gerathe, solle der Inhaber« (also nicht auch der Honorant) . . . »protestiren lassen«; der Honorant ist also wohl schon hinlänglich für seinen Regress gesichert (»nicht in »Gefahr«), wenn nur der Inhaber des Wechsels allein protestiren lässt.

§. 424.

Gegen wen zu protestiren sey:

A.) im Allgemeinen;

Nicht minder wichtig, als die in den beyden vorigen Paragraphen behandelte, ist die Frage: gegen wen zu protestiren sey. — Sie kann ebenfalls in zwey Beziehungen gestellt werden; nähmlich entweder in jener: gegen wen der Protest rücksichtlich seines Zweckes der Bewahrung des wechselrechtlichen Regresses; oder in jener: gegen welcher

(*b*) Vergl. Hufeland, §. 38; Siegel, II. Thl., 5. Cap., §. 3, S. 209 — 211; Gmelin, §. 8 und §. 10, Nr. VII und VIII.
(*c*) S. denselben bey §. 275, Anm. a.).

Person Benehmen im Wechselgeschäfte derselbe gerichtet sey.

In der ersten Beziehung ist der Protest gegen alle Personen gerichtet, an welchen dem Wechselgläubiger der Wechselregress zusteht, da die Bewahrung desselben der letzte Hauptzweck des Protestes ist (§. 392). Da sich dieses aber hieraus von selbst versteht; so wäre es auch ganz überflüssig, die Nahmen der ohnehin unter der Zahl aller begriffenen Vormänner, die der Wechselgläubiger um den Regress angehen will, in dem Proteste insbesondere zu bemerken.

In der zweyten Beziehung muss der Protest im Allgemeinen gegen jene Personen erhoben werden, wegen deren Nichtübernahme oder Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, welche sie im Wechselgeschäfte übernehmen oder erfüllen sollte, die Erhebung des Protestes nothwendig wird (*a*). — Hiernach sind die Proteste wegen gänzlich unterbliebener, oder nicht gehöriger Acceptation (§§. 396 — 398), Zahlung, oder Zahlungsdepositirung (§§. 399 — 401) und Regressleistung (§§. 202 — 204) gegen jene Person aufzunehmen, welcher der Wechsel zur Uebernahme (Acceptation) oder Erfüllung einer Verbindlichkeit im Wechselgeschäfte (Zahlung, Depositirung derselben, oder Regressleistung) präsentirt, oder zu präsentiren versucht,

(*a*) Man bezeichnet sie durch den Nahmen Protestat.

und von welcher diese Verbindlichkeit entweder nicht, oder nicht gehörig übernommen, oder erfüllt wurde (*b*); der Protest aber wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels (§§. 405—407) ist eigentlich bloss gegen die Mangelhaftigkeit selbst, also gegen jene Person, welche der Verbindlichkeit, den Wechsel ordnungsmässig auszustellen, nicht Genüge leistete, nähmlich gegen den Aussteller gerichtet.

Für diese letzte Art von Protesten lässt sich kein anderer Protestat denken, als der Aussteller; weil, eben wegen der Mangelhaftigkeit des Wechsels, weder eine Präsentation desselben an irgend jemand, noch ein Versuch dazu vorgeschrieben, sondern es ganz in das Belieben des Inhabers gestellt ist, entweder einen solchen Wechsel, bloss wegen seiner Mangelhaftigkeit an sich, ohne weiters an seinen Vormann zu retourniren (wo eben diese Art des Protestes eintritt) und Regress zu fordern (*c*), oder damit die qualificirte Präsentation zur Acceptation (§. 245) zu versuchen (bey deren nicht, oder nicht gehörig erfolgter Leistung, dann Protest wegen Mangels der Acceptation zu erheben seyn würde).

(*b*) Hufeland, §. 39; v. Weissenek, §. 248; Scherer, II. B., S. 457—458; Treitschke, Wechselencyclopädie, II. Thl., S. 282; Bender, §. 407, Nr. 6.

(*c*) 4. Art. der W. O. vom 1. October 1763; s. denselben bey §. 189, Anm. a.).

Rücksichtlich der drey übrigen Arten des Protestes dagegen ergibt sich die Richtigkeit der obigen für sie aufgestellten Regel in zweyfacher Beziehung aus dem Begriffe und Zwecke des Protestes. Einmahl muss aus dem Proteste erhellen, dass wirklich jene Person, welche die geforderte Verbindlichkeit nach dem Inhalte des Wechsels zu übernehmen, oder zu erfüllen hatte, dieselbe nicht, oder nicht gehörig übernahm, oder erfüllte, weil nur für diesen Fall die Vormänner den Regress zu leisten schuldig sind. Dann aber muss daraus auch zu entnehmen seyn, dass der Verbindlichkeit des Wechselgläubigers auch in der Beziehung, den Wechsel eben der dadurch berufenen Person zu präsentiren, oder, wenn dieses (z. B. wegen Abwesenheit des Präsentaten) nicht möglich war, die Präsentation an sie wenigstens zu versuchen, Genüge geleistet worden sey; denn er wäre eben so gut im Versäumnisse, wenn er die Präsentation bloss einer ungehörigen Person gemacht, oder zu machen versucht hätte, als wenn er sie gänzlich unterlassen haben würde, wornach er wegen dieses Versäumnisses seines Regresses verlustig wäre. Diese beyden Momente können aus dem Proteste aber nur dann erhellen, wenn er wirklich gegen die oben bezeichneten Personen erhoben, d. i. der Wechsel ihnen von dem Notare zum Behufe des zu levirenden Protestes mit derselben Forderung der Uebernahme oder Leistung

der Verbindlichkeit, wegen welcher schon der Wechselinhaber selbst die Präsentation machte oder vergeblich versuchte, präsentirt, oder (bey der Unmöglichkeit der wirklichen Präsentation) zu präsentiren versucht wird (*d*).

Hiernach wird der Protest wegen Mangels (aller, oder der gehörigen) Acceptation gegen den Trassaten sowohl, als gegen jeden Nothaddressaten, welcher sie nicht, oder nicht gehörig leistete, zu erheben seyn.

Der Protest wegen Mangels aller, oder der gehörigen Zahlung (oder Depositirung derselben) ist in der Regel gegen den (gemeinen, oder Ehren-) Acceptanten und die Nothaddressaten aufzunehmen (*e*). Ist jedoch von dem, vom Zahlungsorte abwesenden, Acceptanten der

(*d*) Der Protest in diesem letzten Falle, wo nähmlich Protest gegen einen Protestaten aufgenommen wird, den man nicht auffinden kann, heisst: „Protest *in piazza*," oder „in den Wind" (Treitschke, Wechselencyclopädie, II. Thl., S. 283; Pöhls, §. 315, lit. c.; Bender, §. 407, Nr. 7).

(*e*) Der *cod. d. com.* bestimmt nur indirect, gegen wen die Proteste wegen Nichtacceptation und Nichtzahlung zu erheben seyen, nähmlich dadurch, dass der 173. Art. desselben verordnet, in wessen Wohnung man sie aufzunehmen habe (s. §. 430, Anm. b.). Es zeigt sich daraus, dass auch nach diesem Gesetze der Protest gegen die sämmtlichen im Contexte bezeichneten Personen aufgenommen werden müsse; wobey nur noch zu beachten ist, dass der Zahlprotest auch dann gegen den Trassaten und die Nothaddressaten zu erheben sey, wenn der Wechsel gegen sie schon wegen Nichtacceptation protestirt worden ist (vergl. §. 417 mit der dazu gehörigen Anm. e.).

Acceptation ein Domicilium beygerückt worden; so ist gegen den Domicilaten und zwar nur gegen diesen, keineswegs aber auch gegen den Acceptanten selbst, zu protestiren, weil auch der Wechsel in diesem Falle nur dem Domicilaten und nicht auch dem Acceptanten zur Zahlung (oder Depositirung derselben) präsentirt werden muss (*f*).

Muss der wegen Mangels der Acceptation oder Zahlung aufzunehmende Protest zugleich wegen Nichtauslieferung oder nicht gehöriger Auslieferung des Originales oder der Prima des Wechsels von Seite eines Commissionärs, der damit die Acceptation zu besorgen hatte, levirt werden; so ist er auch gegen diesen zu richten, da ihm die in den Händen des Präsentanten befindliche Secunda oder Copie des Wechsels, zur Auslieferung des in seinen Händen befindlichen Wechselexemplares nähmlich, ebenfalls präsentirt werden, folglich auch darüber, dass dieses wirklich an ihn geschah, der nöthige Beweis aus dem Proteste zu entnehmen seyn muss.

Ist endlich Protest wegen Mangels (aller, oder der gehörigen) Regressleistung zu erheben, was ohnehin, wie schon in den §§. 402 und 403 nachgewiesen wurde, nur nach jenen Gesetzge-

(*f*) Hufeland, §. 40; Sieveking, §. 136; Scherer, II. Thl., S. 458; v. Zimmerl's Anleitung, §. 219; Pöhls, §. 315, S. 500; Daniels, §. 76.

bungen, welche, gleich der österreichischen, zur Geltendmachung des Regresses eine bestimmte, bey Verlust desselben zu beobachtende, Ordnung vorschreiben, nothwendig ist; so muss er gegen jeden der (in ihrer Ordnung anzugehenden) Vormänner, welche ihrer Regresspflicht nicht vollkommen Genüge geleistet haben, insbesondere aufgenommen werden (*g*), weil, in Gemässheit dieser Gesetze, aus demselben erhellen muss, dass der Wechsel in der gesetzlich vorgezeichneten Ordnung jedem derselben zur Regressleistung präsentirt wurde (§. 403).

§. 425.

B.) insbesondere:

a.) im Falle eines Concurses, oder einer Curatell;

Ist jene Person, welcher der Wechsel zur Acceptation, zur Zahlung (oder Depositirung derselben), oder zur Regressleistung präsentirt werden sollte, unter Curatell gesetzt, oder über ihr Vermögen der Concurs eröffnet worden; so ist der Protest im ersten Falle gegen den Curator, im zweyten aber gegen den Concursmasseverwalter aufzunehmen. Eine Protesterhebung gegen die Person des Curanden, oder des Cridatars selbst wäre auf je-

(g) Vergl. v. Weissenek, §. 348, Nr. 4.

den Fall unnütz und, geschähe sie gegen diese allein (und nicht auch gegen den Curator oder Concursmasseverwalter), unzulänglich. Es hängt nähmlich die Frage: gegen wen wegen Mangels der Acceptation, Zahlung (oder derselben Depositirung) oder Regressleistung Protest zu leviren sey, von der Vorfrage ab, wem zu diesem Behufe der Wechsel vom Inhaber desselben präsentirt werden musste (§. 424). Nun hat aber, wie schon in den §§. 397 (Nr. 4) und 400 (Nr. 5, mit der dazu gehörigen Anmerkung i.) gezeigt wurde, in einem solchen Falle die Präsentation keineswegs an den Curanden oder Cridatar, sondern an den Curator oder Concursmasseverwalter, unter der Voraussetzung, dass diese an dem Orte, wo die Leistung erfolgen soll, gegenwärtig sind (widrigens der Protest wegen Abwesenheit des Präsentaten vom Präsentationsorte eintreten würde; §. 397, Nr. 3 und §. 400, Nr. 2 und 3), zu geschehen; also ist auch der Protest nur gegen die letztgenannten Personen aufzunehmen, weil diessfalls durch denselben bloss bewiesen zu werden braucht, dass ihnen der Wechsel präsentirt wurde, oder die Präsentation an sie, wegen ihrer Abwesenheit vom Orte, wo die Acceptation, die Zahlung, oder der Regress geleistet werden sollte, daselbst nicht vorgenommen werden konnte (*a*).

(*a*) In dem *cod. d. com.* (Art. 163), welcher bloss bestimmt,

§. 426.

b.) bey einem Todfalle;

Ist die Person, welche die Acceptation, die Zahlung (Depositirung), oder den Regress leisten sollte, gestorben; so ist es nach der, beynahe durchgängig gleichen, Praxis genug (*a*), wenn sich der Inhaber in dem letzten Wohnorte, oder letzten Geschäftslocale des Verstorbenen, bey der daselbst befindlichen Person, welche nunmehr die Aufsicht darüber führt, meldet und, in so fern daselbst nicht sogleich der Forderung des Präsentanten Genüge geschieht, der Protest nur gegen diese Person, oder, im Falle als keine solche dort anzutreffen ist, aus dem Grunde erhoben wird, weil der eigentliche Präsentat gestorben und niemand daselbst anzutreffen ist, der an der Stelle des Verstorbenen zu jener Leistung, welche die-

dass der Inhaber auch bey einem über den Bezogenen eröffneten Concurse den Zahlprotest aufnehmen müsse, ist die Frage nicht entschieden, ob dieser gegen den Cridatar oder den Masseverwalter aufzunehmen sey. Auch aus einigen französisch. Schriftstellern (Locré, a. a. O., S. 255, Nr. 3; Vincens, a.a.O., S. 269—270 und Pothier, Nr. 147) lässt sich ihre Meinung diessfalls nicht entnehmen; nur aus Pardessus, Nr. 365, scheint geschlossen zu werden können, dass es die französischen Juristen als eine ausgemachte Sache ansehen, dass der Protest gegen den Cridatar selbst erhoben werde.

(*a*) v. Zimmerl's Anleitung, §. 201.

ser zu übernehmen oder zu erfüllen hatte, erbötig wäre (*b*).

Dieser Praxis scheint zwar das Bedenken entgegen zu stehen, dass der Verstorbene nur durch seine Erben, oder, in so fern diese noch nicht ausgemittelt wären, durch den Verlassenschaftscurator, keineswegs aber durch jene Person, welche zufällig über den letzten Wohnort oder das letzte Geschäftslocale des Verstorbenen die Aufsicht führt, repräsentirt werde; der Wechsel müsste also nicht dieser, sondern den Erben oder dem Verlassenschaftscurator präsentirt und, bey fruchtloser Präsentation, gegen die Letzten protestirt werden. Dieses scheint um so mehr richtig zu seyn, da der 3. Artikel der W. O. selbst (*c*) den Gläubiger wegen der Wechselschuld des Verstorbe-

(*b*) Auch in dieser Beziehung lässt der *cod. d. com.*, da er (Art. 163) bloss befiehlt, den Protest ohne Rücksicht darauf, dass der Bezogene gestorben ist, zu erheben, wenn die Zahlung zur Verfallszeit nicht erfolgt, die Frage unentschieden, gegen wen in diesem Falle Protest zu erheben sey; allein darüber findet sich doch in den französischen Schriftstellern (Locré, a. a. O., S. 254—255; Boucher, Tom. I., S. 294; Pardessus, Nr. 364; alle drey nach Pothier, Cap. 5., Nr. 146) eine bestimmte Meinung ausgesprochen, welche darin besteht, dass der Protest in der letzten Wohnung des Verstorbenen aufzunehmen und demselben die Aeusserung der daselbst befindlichen Witwe, der präsumtiven Erben, oder (wenn keine derselben dort angetroffen werden) der Hausgenossen einzuschalten sey.

(*c*) S. die hieher gehörige Stelle des 3. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 242, Anm. b.).

nen dadurch an die Erben weiset, dass er ihm die Wechselexecution gegen diese einräumt.

Allein dagegen sträubt sich zuvörderst schon die Bemerkung, dass es in den bey weitem meisten Fällen dem Wechselgläubiger nicht bekannt ist, wer die Erben oder der Curator der Verlassenschaft des verstorbenen Wechselschuldners seyen. Wie soll er aber in dem kleinen Reste Zeit, der ihm von der Präsentation des Wechsels, bey welcher er oft erst in Kenntniss kommt, dass der Präsentat gestorben sey, bis zur Levirung des Protestes zu Statten kommt, nähmlich in der Regel noch in den wenigen Stunden des Präsentationstages selbst, von 5 Uhr Abends angefangen (§. 432), die Nahmen und den Wohnort der Erben oder des Verlassenschaftscurators mit Verlässlichkeit auszumitteln im Stande seyn, um ihnen den Wechsel präsentiren und den Protest gegen sie aufnehmen lassen zu können? Dieses zu erfahren ist, zumahl einem Fremden, der häufig erst am Tage, wo die Präsentation und Protestation geschehen muss, an dem Zahlungsorte ankommt, so leicht nicht, als man in den, im vorigen Paragraphe angenommenen, Fällen einer über den Präsentaten verhängten Curatell oder Concurseröffnung den für ihn bestellten Curator oder Concursmasseverwalter erfährt, wo die Curatells- und Concursverhängung sowohl, als der Nahme und der Cha-

rakter des Curators durch öffentliche Edicte bekannt gemacht wird; daher man daraus auch keine Analogie auf den hier zu behandelnden Fall ziehen kann. — Angenommen aber auch, der Wechselinhaber erführe ohne Schwierigkeit den Nahmen des einen oder anderen Erben; so wäre dieses noch lange nicht genug. Er müsste auch mit Bestimmtheit wissen, ob der ihm bekannt gewordene Erbe der einzige sey; ob er sich bereits erbserklärt, seinen Titel zum Erbrechte hinlänglich ausgewiesen, sonach die Benützung und Besorgung der Verlassenschaft erlangt habe und ob ihm diese schon eingeantwortet sey, oder nicht. Bey mehreren Erben müsste er nebstdem auch wissen, ob sie zu gleichen, oder zu welchen ungleichen Theilen Erben seyen; ob sie sich alle bedingt, oder welche bedingt und welche unbedingt sich erbserklärten u. dgl. mehr. Denn alle diese Umstände haben darauf Einfluss, ob und in welchem Masse die Erben um Uebernahme oder Erfüllung der von dem Erblasser zu übernehmenden oder zu erfüllenden Verbindlichkeiten angegangen werden können (*d*); welchem aus ihnen sonach der Wechsel zu präsentiren sey und ob in Solidum, oder zu welchen Antheilen man sich mit der von ihnen zu

(*d*) Allg. b. G. B., §§. 547 — 550 und 797 — 821.

übernehmenden oder zu erfüllenden Wechselverbindlichkeit begnügen müsse (*e*). Und wenn es dem Wechselgläubiger nun wirklich gelänge, alle diese, der Regel nach nur in längerer Zeit auszumitteln möglichen, Umstände in der ihm zur Präsentation und Protestation gegönnten kurzen Frist, oder sogar schon vor derselben zu erfahren; welche neue Bedenken zeigen sich auch dann erst noch. Wenn ein einziger Erbe oder ein Verlassenschaftscurator vorhanden ist; so wäre, unter der Voraussetzung, dass sie ihm bekannt geworden und am Zahlungsorte befindlich sind (denn zu einer Präsentation an Abwesende ist der Wechselgläubiger, wie schon öfter bemerkt wurde, niemahls verbunden), freylich wenig Schwierigkeiten vorhanden; desto mehrere und grössere treten aber ein, wenn mehrere Erben vorausgesetzt werden. Wie soll, nachdem häufig schon das Ausforschen der Nahmen und des Wohnortes der Erben einen grossen Theil der Präsentations- und Protestationsfrist weggenommen hat, der Wechselinhaber mit dem klei-

(*e*) So z. B. würde der Wechselgläubiger von einem zu einem Drittel eingesetzten Erben, welcher sich bedingt erbserklärte und dem sohin der dritte Theil der Verlassenschaft eingeantwortet wurde, nur die Acceptation oder Zahlung eines Drittels seiner Wechselforderung; von einem unbedingt erklärten Erben aber die Acceptation oder Zahlung der ganzen Wechselsumme anzusprechen berechtigt seyn. Gegen einen Erben, der sich noch nicht erbserklärte, könnte er gar keine Forderung stellen, u. s. w.

nen Reste Zeit des Abendes des Präsentationstages auslangen, damit er erstlich selbst bey allen derselben die Präsentation versuche und, wenn sie fruchtlos blieb, der Notar eine zweyte Präsentation, nähmlich jene zum Behufe des Protestes, wieder bey allen, vorzunehmen und den Protest auszufertigen im Stande sey? — Wer vermöchte ferner nach unseren Wechselgesetzen dem Wechselinhaber u. a. die Verpflichtung aufzubürden, unter der Voraussetzung, dass jeder der Erben sich bedingt erbserklärte und nun begreiflicher Weise, da keiner derselben zu mehr verpflichtet ist, den Wechsel nur für seinen Antheil an der Erbschaft acceptiren oder zahlen wollte, diese Theilacceptationen oder Theilzahlungen anzunehmen, da er dazu überhaupt nicht verpflichtet ist (§§. 209 und 217)? Dennoch müsste diese Verpflichtung des Wechselgläubigers vorausgesetzt werden, wenn man ihn verpflichtet erklären wollte, den Wechsel jedem solchen Erben zu präsentiren, da man doch vernünftiger Weise im besten Falle unmöglich einen anderen Erfolg erwarten kann, als dass jeder denselben nur so weit acceptire und bezahle, als er den Erblasser vorstellt, nähmlich im Verhältnisse zu jenem Theile, der ihm selbst an der Erbschaft zukommt.

Wenn schon das bisher Gesagte hinreichen dürfte, die hier geprüfte Meinung, wegen der sich ihrer Ausführung häufig entgegenstellenden,

mitunter unübersteiglichen, Schwierigkeiten, als unhaltbar und unpractisch zu erkennen; so muss sie aber vollends an der Bemerkung scheitern, dass es durchaus kein Gesetz gibt, noch geben kann, welches dem Wechselinhaber zu solchen zeitraubenden Ausforschungen der Erben oder des Verlassenschaftscurators, mit denen — wenn darüber die Präsentations- und Protestationsfrist verstreicht — die Gefahr verbunden ist, seinen Regress zu verlieren, verpflichtete, oder, mit anderen Worten, ihn dazu verbände, sein Regressrecht auf das Spiel zu setzen.

Der aus dem 3. Artikel der W. O. zur Unterstützung jener Meinung entnommene Grund, ist gänzlich unerheblich; denn aus dem Rechte, gegen die Erben des Wechselschuldners die Execution zu führen, fliesst noch nicht die Verpflichtung, sich an sie auch zu halten und die ihren Erblassern obgelegene Verbindlichkeit von ihnen zu fordern. — Uebrigens spricht dieser Artikel nur von der Zahlungspflicht der Erben von Ausstellern eigener Wechsel; lässt sich daher mittelst der Analogie höchstens auf die Zahlungspflicht der Erben eines Acceptanten fremder Wechsel und auf die Regresspflicht der Erben eines Indossanten, — auf die Forderung und Leistung der Acceptation aber gar nicht anwenden, weil, so lange der Erblasser nicht acceptirte, er, wenigstens nach Wechselrecht, nicht verbunden ist, folglich auch an

seine Erben keine Verbindlichkeit übergehen kann, wegen welcher sich gegen diese eine Wechselexecution geltend machen liesse.

Hiernach scheint denn allerdings die obgedachte, aus der Natur der Sache und der Nothwendigkeit hervorgegangene Praxis, welche allein die bisher bemerkten, sich aus der Durchführung einer entgegengesetzten Theorie unvermeidlich ergebenden Schwierigkeiten hintanzuhalten im Stande ist, hinlänglich gerechtfertigt zu seyn.

§. 427.

c.) im Falle, als der Präsentant und Präsentat dieselbe Person ist.

Am Schlusse der Erörterungen der Frage: gegen wen Protest zu leviren sey, muss noch eines besonderen Falles gedacht werden, nähmlich desjenigen, in welchem jemand schuldig ist, gegen sich selbst Protest erheben zu lassen (*a*). Dieses wird nähmlich dann nothwendig, wenn der Remittent oder ein Indossatar dem Trassaten selbst einen Wechsel zur Acceptation einsendet und dieser ihn nicht oder nicht gehörig acceptiren will (*b*). — Um die

(*a*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 143; Sieveking, §. 129; Hufeland, §. 41; v. Weissenek, §. 147, Anm. c.).

(*b*) Die nürnberger W. O., Cap. II., §. 13, befiehlt es ausdrücklich. Die Sanction, die dieses Gesetz beyfügt (dass, wenn der Trassat die Protestlevirung in diesem Falle unter-

Richtigkeit dieser Behauptung einzusehen, bedarf es nur der Unterscheidung der doppelten Eigenschaft, in welcher dieselbe Person hier erscheint: nähmlich einmahl als Trassat und dann als Bevollmächtigter des Einsenders des Wechsels. In dieser letzten Eigenschaft ist er von einem anderen Bevollmächtigten nicht unterschieden; er wird daher, wie jeder derselben, dem ein Wechsel zur Besorgung der Acceptation eingesendet wird, zur Levirung des Protestes verbunden seyn, wenn diese nicht, oder nicht gehörig erfolgt (§. 377) und eben so wird er, wenn er diese Verbindlichkeit unterlässt, gleich jedem anderen Bevollmächtigten im ähnlichen Falle, seinem Mandanten den Schaden, den dieser aus der Unterlassung der Protesterhebung erleidet, zu ersetzen verpflichtet seyn (§. 372, Nr. 4). Der Schade, den der Machtgeber in dieser Beziehung erleiden kann, ist der Verlust des Regresses an seine Vormänner; der Bevollmächtigte wird ihm daher den vollen Betrag dieses Verlustes zu vergüten haben.

Aus dieser letzten Bemerkung ergibt sich die Folge: dass der Trassat in dem hier angenommenen Falle nur dann zur Levirung des Protestes gegen sich selbst verbunden sey, wenn ihm

lasse, der Wechsel für acceptirt zu achten sey), ist wohl, obgleich in hohem Grade gerecht und zweckmässig, nur singulär und lässt sich, abgesehen von einem positiven Gesetze, im Allgemeinen nicht behaupten.

wie oben schon gesagt wurde, der Wechsel von dem Remittenten oder einem Indossatar eingesendet wird, weil nur bey ihnen von einem Verluste des Regresses (des Remittenten an den Aussteller, des Indossatars an alle seine Vormänner) die Rede seyn kann. — Es scheint daher eben so irrig zu seyn, wenn diese Pflicht im Allgemeinen (*c*), als wenn sie mit der Ausdehnung auf den Fall behauptet wird, wo der Aussteller selbst dem Trassaten einen Wechsel zur Acceptation einsendete (*d*), da dem Aussteller des Wechsels an niemand ein Regressrecht zusteht, zu dessen Bewahrung ein Protest nöthig erscheinen könnte.

§. 428.

Was zu protestiren sey.

Regel.

Zu protestiren, d. h. von dem den Protest aufnehmenden Notare dem Protestaten vorzuweisen und sohin in Abschrift in die Protesturkunde aufzunehmen, ist in der Regel derjenige Wechsel und zwar dasjenige Exemplar desselben oder der Wechselcopie, womit von dem Inhaber die Präsentation geschah oder versucht wurde. Wurden mehrere Exemplare präsentirt; so sind sie alle zu protesti-

(*c*) Sieveking, a. a. O.
(*d*) v. Zimmerl, a. a. O.

ren. Es muss nähmlich nothwendig aus dem Proteste erhellen, um welchen Wechsel es sich handle, theils weil dieser die Grundlage des ganzen Protestactes, so wie des hierauf zu nehmenden Regresses ist; theils weil nur unter der Voraussetzung, dass derselbe Wechsel, auf welchen man etwas von einem gewissen Präsentaten zu fordern berechtigt war, diesem präsentirt und von ihm zurückgewiesen wurde, die Vormänner als regresspflichtig erscheinen. Auch ist es in den meisten Fällen wichtig, dass daraus erhelle, welches Exemplar des Wechsels, oder ob nur eine Copie desselben präsentirt wurde, um daraus beurtheilen zu können, ob die präsentirte Urkunde wirklich jene war, auf welche das Geforderte von dem Präsentaten hätte geleistet werden sollen; oder ob nicht vielmehr die Präsentation eines ungehörigen Exemplares der Grund der Weigerung desselben, daher der Präsentant in dieser Beziehung in einem Verschulden war und eben dadurch sein Regressrecht verwirkt habe. So z. B. würde, ausser dem Falle des 19. Artikels der W. O., wo ein Wechsel einem vom Zahlungsorte abwesenden Trassaten mittelst einer Copie desselben zur Acceptation präsentirt werden darf, der Präsentat mit Recht Anstand nehmen, eine Copie zu acceptiren, weil es zu seiner und aller Wechselinteressenten Sicherheit nothwendig ist, vor der Acceptation die Echtheit des Wechsels zu unter-

suchen, die er nur aus dem Originale und nicht aus einer Copie desselben zu ersehen vermag. Hiernach wäre denn der Präsentant im Verschulden, wenn er (ausser dem oben gedachten Ausnahmsfalle des 19. Artikels der W. O), Statt des Originalwechsels, eine Copie präsentirte (§§. 245 und 263). — Noch häufiger sind bey der Zahlung die Fälle, wo es von der äussersten Wichtigkeit ist, was hiezu präsentirt wird. So würde, um aus vielen Fällen nur einiger zu erwähnen, der Acceptant, wenn die Prima acceptirt ist und die Secunda die Giri enthält, oder die Sola acceptirt ist und die Copie die Giri enthält, mit Sicherheit nicht zahlen können, wenn ihm nicht beyde zur Zahlung präsentirt werden; — eben so wenig würde er, wenn ihm, Statt des von ihm acceptirten Originales, eine Copie zur Zahlung vorgelegt würde, diese zu leisten sich getrauen dürfen. Offenbar wäre es sohin nur ein Verschulden des Präsentanten in der Präsentation zur Zahlung, welches zur Verweigerung der Letzten Anlass gab. — Es ist daher ohne Zweifel nothwendig, aus dem Proteste (zum Beweise der einen Bedingung des Regresses: dass nähmlich der Präsentant alle seine Verbindlichkeiten in der Wechselmanipulation erfüllte) ersehen zu können, dass das gehörige Exemplar präsentirt wurde. Dieses kann daraus aber nur dann entnommen werden, wenn der nähmliche Wechsel und

das nähmliche Exemplar desselben oder der Wechselcopie, womit von dem Inhaber die Präsentation geschah oder versucht wurde, protestirt wird.

Kann eine Acceptation oder Zahlung nur nach einem vorausgegangenen Proteste geleistet werden (wie dieses z. B. bey Acceptationen oder Zahlungen von Nothaddressaten der Fall ist); so muss, nebst dem Wechsel, auch der darüber bereits aufgenommene Protest präsentirt und, wenn dem Verlangen auch von Seite dieses Präsentaten nicht entsprochen wird, auch der Präsentation des früheren Protestes in dem neuerlichen Protestacte erwähnt werden, zum Beweise, dass auch in dieser Beziehung die Präsentation vollständig geschah und weil es dadurch erst gewiss wird, dass derselbe Wechsel, welcher bereits gegen einen Anderen protestirt wurde und erst hiernach einem Zweyten oder Dritten präsentirt werden durfte, nunmehr der Gegenstand des neuerlichen Protestes sey.

§. 429.

Ausnahmen.

Von der im vorigen Paragraphe enthaltenen Regel gibt es einige Ausnahmen. Sie sind folgende.

1.) Wenn Protest wegen mangelhafter

Ausstellung des Wechsels zu leviren ist; so kann begreiflich, da in diesem Falle eine Präsentation nicht einmahl zu versuchen, sondern der mangelhafte Inhalt des Wechsels allein der Gegenstand des Protestes ist, von der Anwendung jener Regel keine Rede seyn. Es ist demnach das Original, dessen Mangelhaftigkeit die Protestirung veranlasst, ohne damit von Seite des Notars eine Präsentation zu versuchen, zu protestiren. Hiebey erscheint es aber um so wichtiger, dass, wenn mehrere Wechselexemplare vorhanden sind, alle derselben protestirt werden; denn hier ist es durchaus unerlässlich, aus dem Proteste ersehen zu können, dass alle Exemplare mit dem nähmlichen Mangel behaftet seyen, weil, wenn derselbe nur auf einem einzigen Exemplare behoben (d. i. demselben eine gehörige Addresse an einen im Zahlungsorte wohnhaften Acceptanten oder Zahler beygesetzt) wäre, kein Grund dieser Art des Protestes mehr vorhanden seyn würde, da nun die Präsentation am Zahlungsorte allerdings vorgenommen werden könnte.

2.) Bey der qualificirten Präsentation zur Acceptation (§. 245) kann, wenn der Präsentat die an ihn zur Acceptation von dem Inhaber des Wechsels eingesendete Copie desselben nicht zurücksendet, nur das Original davon (da dieses der Einsender der Copie be-

hält) und zwar ebenfalls nur ohne Präsentation von Seite des Notars protestirt werden. Sohin wird in dem Proteste bloss zu erwähnen seyn, dass »angeblich« die Copie des auf dem Proteste abgeschriebenen Originales vom Präsentanten zur Acceptation versendet worden sey.

3.) Endlich ist es überhaupt unmöglich, das präsentirte Exemplar des Wechsels zu protestiren, wenn dasselbe aus was immer für einem Grunde von dem Präsentaten nicht zurückgestellt wird. Ist noch ein anderes in den Händen des Präsentanten geblieben; so wird sich der zur Protestlevirung ersuchte Notar mit diesem zu dem Präsentaten verfügen; damit sowohl die Zurückstellung des vorenthaltenen Exemplares, als auch den Act, dessen Nichtleistung den Protest nothwendig macht, verlangen und im Weigerungsfalle das in den Händen des Präsentanten gebliebene Exemplar, mit Anführung dieser Umstände in dem Proteste und mit der dahin aufzunehmenden Bemerkung, dass und in wie fern diesem das nicht zurückerhaltene Exemplar »angeblich« gleichlautend sey, protestiren. War aber das nicht zurückgestellte Exemplar das einzige; so ist nichts Anderes zu thun möglich, als dass der Notar den vorenthaltenen Wechsel von dem Präsentaten zurückverlange und, wenn er nicht zurückgestellt wird, in dem Proteste dieses Umstandes erwähne und die von dem Präsentanten ihm anzugebenden wesentlichen Merkmahle des

vorenthaltenen Wechsels mit dem Beysatze, dass dieses dessen »von dem Präsentanten angegebener« Inhalt sey, dahin aufnehme.

§. 430.

Wo zu protestiren sey.

Ueber den Ort (Stadt, Marktflecken, Dorfgemeinde u. s. w., so wie specielle Localität daselbst, d. i. Wohnung oder Geschäftslocale des Präsentaten), an welchem der Protest aufzunehmen ist (*a*), d. i. an welchem der mit der Protesterhebung beauftragte Notar den Wechsel dem Präsentaten zu präsentiren und die in den Protest einzuschaltende Antwort desselben zu vernehmen, oder, wenn der Präsentat nicht anzutreffen ist, die Präsentation zu versuchen hat, gilt der Grundsatz: dass dieses dort geschehen müsse, wo der Wechselinhaber selbst die Präsentation vornahm, oder vorzunehmen versuchte (*b*), damit aus dem

(*a*) Aufzunehmen, nicht auszufertigen; denn ausgefertigt wird jeder Protest erst in dem Bureau des Notars.

(*b*) Nach dem *cod. d. com.* (Art. 173) ist der Protest aufzunehmen: in der Wohnung desjenigen, der den Wechsel zu zahlen hätte, oder in dem Hause, wo er, so viel man weis, zuletzt wohnte; — in der Wohnung der Personen, die in dem Wechselbriefe als Nothaddressaten angegeben sind; — in der Wohnung des Dritten, der als Intervenient acceptirt hat. Vergl. Pardessus, Nr. 359—363; Pothier, N. 137. Rücksichtlich auswärtiger Wechsel insbesondere ist Boucher, Tom. II., S. 7—10 (welcher diessfalls die An-

Proteste erhelle, dass auch hierin nichts vernachlässigt wurde.

Hiernach wird der Protest wegen Mangels der (im directen, oder im Wege des Regresses zu leistenden) Zahlung — in Folge des 38. Artikels der W. O. vom Iahre 1763 (*c*) (39. Artikels der W. O. vom Jahre 1717), welcher dem Wechselgläubiger befiehlt, sich die Zahlung bey dem Schuldner (also in der Wohnung oder im Geschäftslocale desselben) abzuholen (§. 208), d. i. den Wechsel daselbst zur Zahlung zu präsentiren, — in der Wohnung oder in dem Geschäftslocale (Comptoir, Verschleissgewölbe, Laden u. dgl.; — bey den von einem Fieranten zu bezahlenden Marktwechseln in der Markthütte oder im Marktlogis) des Präsentaten aufzunehmen seyn (*d*).

sicht Phoonsen's [Cap. 24, §. 17] auch nach französischem Rechte anwendbar findet) bemerkenswerth.

(*c*) S. die hieher gehörige Stelle dieses Artikels bey §. 208, Anm. a.).

(*d*) Da, wie in §. 208, Anm. a.), bemerkt wurde, nach der W. O. für die inner-österreichischen Länder vom 20. März 1822, Art. 39, die dort befindlichen Juden dem Wechselgläubiger die Zahlung in das Haus bringen müssen; so wäre daselbst der Protest wegen Mangels der Zahlung auch nur im Hause des Gläubigers aufzunehmen. Dieses ist indess eine sehr unangenehme Folge jener singulären Bestimmung, weil hier im Grunde der Protest denn doch nur über das blosse Angeben des Gläubigers, dass ihm der Jude die Zahlung nicht gebracht habe, — das aber freylich durch den Umstand, dass der Wechsel noch in dem Besitze des Ersten ist, unterstützt wird, — aufgenommen werden müsste

Rücksichtlich des Protestes wegen Mangels der Acceptation haben wir zwar keinen solchen positiven Anhaltspunct, wie bey dem Proteste wegen Mangels der Zahlung; indess versteht es sich schon aus dem Begriffe jeder Präsentation, also auch jener zur Acceptation, dass man sich um die Acceptation bey dem Trassaten melden, folglich diese Art der Präsentation ebenfalls im Hause oder Geschäftslocale des Trassaten vornehmen müsse. Dieses macht auch schon die Natur des Geschäftes an sich nothwendig; denn der Präsentat muss, ehvor er mit Sicherheit acceptiren kann, erst vorläufig den Wechsel genau untersuchen und mit dem darüber erhaltenen Avisobriefe des Trassanten und mit seinen Vormerkungen über die diessfalls erhaltene Deckung zusammenhalten, welches er nicht zu thun im Stande wäre, wenn ihm der Wechsel an einem dritten Orte, an dem er zufällig mit dem Präsentanten zusammentrifft, zur Acceptation präsentirt würde. Dieses vorausgesetzt, kann es nicht zweifelhaft seyn, dass auch der Protest wegen Mangels der Acceptation eben daselbst aufgenommen werden müsse.

und auch keine Antwort des Juden, warum er nicht zahle, in den Protest aufgenommen werden könnte. Aus diesem Grunde wird, so viel mir die Praxis jener Länder bekannt ist, von den dortigen Notaren der säumige Jude dennoch aufgesucht, um ihm den Wechsel zur Zahlung präsentiren und sohin den von ihm zu vernehmenden Grund seiner Weigerung in den Protest aufnehmen zu können.

Besonders wichtig wird die Angabe des Ortes in dem Proteste, wo derselbe aufgenommen wurde, in jenen Fällen, wenn die Veranlassung dazu in dem Umstande liegt, dass der Präsentat nicht anzutreffen war (*e*); denn hier wird es erst klar, dass bey der Präsentation des Wechsels in dieser Beziehung der nöthige Fleiss aufgewendet wurde, wenn aus dem Proteste erhellt, dass dieselbe wirklich am gehörigen Orte, wo der Präsentat sich antreffen lassen soll, geschah.

Dass übrigens in den Fällen, wo Protest wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels (§§. 405 — 407), oder wegen ohne Erfolg gebliebener qualificirter Präsentation zur Acceptation (§. 245) erhoben werden muss, keine Rede im Proteste von der Aufnehmung desselben in der Wohnung oder im Geschäftslocale des Präsentaten seyn könne, versteht sich von selbst; da in diesen Fällen, von dem Notare zum Behufe des von ihm zu levirenden Protestes keine Präsentation des Wechsels, ja selbst nicht einmahl ein Versuch derselben, zu geschehen hat (§. 437).

§. 431.

Wann zu protestiren sey.

Eine der wichtigsten Fragen in Beziehung auf den Protest ist jene: wann zu protestiren sey.

(*e*) Nach dem *cod. d. com.* (Art. 173) muss im Falle einer

Abgesehen von positiven Gesetzen würde die Entscheidung, nach dem Zwecke des Protestes, dahin lauten müssen: dass er so bald, als möglich, also in der Regel noch an demselben Tage, an welchem die Veranlassung zur Levirung desselben eintritt (*a*), d. i. an dem die Präsentation rechtmässig (d. h. mit dem Rechte,

unrichtigen Anzeige der Wohnung dem Proteste ein Act über die geschehene Aufsuchung des Präsentaten vorausgeschickt werden. Vergl. Pardessus, Nr. 363.

(*a*) Nach dem *cod. d. com.* (Art. 153 und 162) muss der Protest wegen Mangels an Zahlung den Tag nach dem Verfallstage und, wenn dieser ein gesetzlicher Feyertag ist, am nächstfolgenden Tage aufgenommen werden. Vergl. Boucher, Tom. I., S. 292—293; Pardessus, Nr. 358 (über die Wirkung eines zu frühen Protestes insbesondere, Nr. 370); Vincens, a. a. O., S. 283, Nr. 6; vorzüglich aber Locré, a. a. O., S. 248—252. — Ueber die Zeit, wann der Protest wegen Nichtacceptation aufzunehmen sey, schweigt dieses Gesetz (vergl. Art. 119, 120 und 124); nach der Analogie des Zahlprotestes wird derselbe wohl auch erst am Tage nach der Präsentation zur Acceptation aufzunehmen seyn, zumahl da der 125. Artikel dem Präsentaten 24 Stunden (von der Präsentation an gerechnet) Zeit zur Acceptation lässt (nach Pardessus, Nr. 163, scheint es, dass der Acceptationsprotest sogar bis zur Verfallszeit des Wechsels noch levirt werden könne). — Um wie viel zweckmässiger diessfalls unsere deutsch-österreichischen Wechselordnungen (s. §. 432 und ff.) seyen, ergibt sich aus den, für die Verpflichtung, noch an demselben Tage zu protestiren, in dem Verlaufe des gegenwärtigen Paragraphes vorgetragenen Gründen. Anderer Meinung ist jedoch v. Weisseneck, §. 252, Anm. c.). — Merkwürdig ist aber, dass von mehreren französischen Gerichten und Commerzkammern die Bestimmung eines noch späteren Tages zum Proteste gewünscht wurde, wie aus Locré, a. a. O., S. 248, ersichtlich ist!

an diesem Tage die Leistung, wozu präsentirt wurde, zu fordern) von Seite des Wechselinhabers ohne (allen, oder ohne den gehörigen) Erfolg geschah oder versucht wurde, oder (wie bey dem Proteste wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels) diese Veranlassung dem Wechselgläubiger bekannt wird, erhoben werden müsse (*b*). Der Hauptgrund dieser Regel

(*b*) Vergl. v. Zimmerl's Anleitung, §. 218; Heydiger, S. 93—94; Phóonsen, Cap. XI., §. 1; Sieveking, §. 131; Luzac, S. 101; Scherer, II. Theil, S. 462; v. Weisseneck, §§. 121 und 252; Hufeland, §. 43; Wegelin, zum Art. 11, Not. c.) und zum Art. 13, not. b.) und c.); Siegel, Cap. IV, §§. 22, 23 und 29; Koschak, §. 139; Pöhls, §. 315; Treitschke, Wechselencyclopädie, II. B., S. 103—105 und S. 176—177; Handbuch, §§. 288 und 343 (dabey findet sich jedoch der Irrthum, dass nach österreichischem W. R. mit der Aufnahme des Protestes wegen Nichtacceptation und mit der Ausfertigung des Protestes wegen Nichtzahlung bis zum Abgange der Post gewartet werden dürfe); Sonnleithner, Leitfaden, §§. 73, 79, 136 und 140; Lehrbuch, §§. 457 und 512; Mittermaier, §. 245, S. 568; Eichhorn, §. 139. — Unmöglich kann ich mich aber mit der Ansicht Bender's (§. 14, Nr. 4, S. 140) vereinigen, nach welcher „theoretisch durchgreifend" (?) zu behaupten wäre, „der Protest wegen Nicht„zahlung müsse am ersten Tage nach dem Zahltage „erhoben werden, indem gemeinrechtlich dem Zah„ler der ganze Zahltag zukomme." — Es steht ihr zunächst und hauptsächlich die Bemerkung entgegen, dass der gemeinrechtliche, zu ihrer Unterstützung angeführte Grund auf das Wechselrecht — durchaus nicht anwendbar ist. Denn derselbe verträgt sich geradezu nicht mit der wesentlichen Bestimmung des Wechselrechtes, dass der Gläubiger die Zahlung bey dem Schuldner abholen müsse, was alle Wechsel-

liegt darin, dass sich nur dadurch mittelst des Protestes allein beweisen lässt, dass die Präsentation des Wechsels an diesem Tage wirklich geschah, oder versucht wurde, da der den Protest erhebende Notar bey der vom Wechselinhaber vorgenommenen oder versuchten Präsentation nicht zugegen war, daher in dem Proteste nur die von ihm selbst geschehene oder versuchte Präsentation ämtlich zu bestätigen vermag, folglich sie noch an diesem Tage vor-

ordnungen als Regel (mit wenigen, die Juden betreffenden, Ausnahmen, wie z. B. in der Wechselordnung von Braunschweig, Art. 39; von Frankfurt, §. 37; von Leipzig, §. 12 und von Innerösterreich, Art. 39) festsetzen. Der Wechselgläubiger muss, bey Verlust seines Regressrechtes, am Zahlungstage den Wechsel zur Zahlung präsentiren; er muss dieses also wohl in den Geschäftsstunden des Zahlungstages, weil er sonst niemand treffen würde, folglich nicht präsentiren könnte. Soll die Präsentation am Zahlungstage nicht zur leeren Formalität und der Präsentant nicht der Gefahr ausgesetzt werden, zu jeder Stunde des Zahlungstages seine Präsentation vergebens zu versuchen und sich endlich — aus dem obgedachten gemeinrechtlichen Grundsatze — auf eine am folgenden Tage erst zu unternehmende Präsentation (wo sie sohin schon verspätet, folglich der Regress verloren wäre) weisen lassen zu müssen; so muss die Gesetzgebung nothwendig dem Wechselschuldner befehlen, die Zahlung sogleich bey der Präsentation zu leisten, wornach von jenem gemeinrechtlichen Grundsatze im Wechselrechte keine Rede seyn kann. — Wie wenig übrigens dieses Schriftstellers Ansicht dem nächsten Hauptzwecke des Protestes (§. 391) entspreche, dürfte sich aus dem zunächst im Contexte des vorliegenden Paragraphes Vorzutragenden von selbst ergeben.

nehmen muss, um auch den Tag der (geschehenen, oder versuchten) Präsentation in dem Proteste bestätigen zu können. — Ein secundärer Grund der obigen Regel kann in der Bemerkung gefunden werden, dass es das Interesse der regresspflichtigen Vormänner erheische, mit dieser Amtshandlung nicht zu zögern, damit sie durch den an sie gelangenden Protest so schleunig, als es nur immer möglich ist, in Kenntniss von dem missglückten Erfolge der Präsentation kommen und in den Stand gesetzt seyen, auch ihrerseits ihre Rechte sowohl gegen ihre Vormänner, als allenfalls gegen den Präsentaten selbst in noch guter Zeit zu verwahren (*c*).

Diesen Ansichten folgt im Wesentlichen auch unsere positive Gesetzgebung (*d*).

(*c*) Dieser secundäre Grund (der eigentlich mehr ein Grund der Schnelligkeit in der Versendung, als in der Levirung des Protestes ist) tritt jedoch nicht immer, sondern nur dann ein, wo die Zurücksendung des Protestes noch an demselben Tage, an welchem sich die Veranlassung dazu ergibt, Statt finden muss; wo aber mit der Zurücksendung einen, oder einige Tage (z. B. bis auf den nächsten ordinären Posttag) gesäumt werden darf, ist er nicht anwendbar.

(*d*) Die auswärtigen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand findet man gut zusammengestellt in Treitschke's Wechselencyclopädie unter den Schlagwörtern „Präsentation zur Annahme," „Präsentation zur Zahlung" und „Protestation", — bey v. Weisseneck, §§. 252 - 255 — und (jedoch nicht ohne bedeutende Irrthümer; vergl. z. B. im folgenden Paragraphe die Anm. d. rücksichtlich Oesterreichs) bey Bender, §§. 411, Nr. 4 und §. 414, Nr. 4.

§. 452.

a.) Wegen Mangels der Acceptation oder Zahlung.

Hiernach muss die Erhebung des Protestes wegen Mangels der Acceptation sowohl, als der Zahlung in der Regel noch an demselben Tage, an dem die Präsentation hiezu von dem Wechselinhaber rechtmässig, jedoch ohne gehörigen Erfolg, vorgenommen oder versucht wurde, geschehen. Denn der 11. Artikel (*a*) unserer W. O. befiehlt, die Wechsel, wenn die Acceptation nicht erfolgt, »sofort« protestiren zu lassen, ja sogar noch mit der ersten Post (also, in so fern diese noch an demselben Tage abgeht, noch an diesem Tage selbst) den Protest zu versenden (§. 460); rücksichtlich der nicht erfolgten Zahlung aber bestimmen die Artikel 13 und 14 (*b*) der W. O., dass am Zahlungs-

(*a*) S. die hieher gehörige Stelle des 11. Artikels der W. O. vom Jahre 1763 bey §. 243, Anm. a.).

(*b*) S. die hieher gehörige Stelle des 13. Artikels der W. O. vom Jahre 1763 bey §. 201, Anm. d.). Die entscheidenden Worte sind: „wenn die Zahlung nicht erfolgt, kann und „soll der Wechselbrief, wenn solcher am dritten Respect-„tage Abends um 5 Uhr nicht bezahlt ist, protestiret „werden."

14. Art. der W. O. vom 1. October 1763: „Alle derglei-„chen unbezahlte Wechselbriefe sollen daher in obbemeldter „Zeit protestiret werden, geschähe aber die Protestation in „dieser Zeit nicht, so hat der Inhaber des Wechselbriefes „seinen Regress an niemanden anderen, als an dem Accep-„tanten zu erholen."

tage (*c*) von 5 Uhr Abends an zu protestiren

(*c*) Die Unterscheidungen, welche mehrere Schriftsteller (unter andern v. Moshamm, §§. 242 und 243; Koschak, §. 139; Siegel, IV. Cap., §§. 20—29; Scherer, II. Th., S. 462—478; Pöhls, §. 315; Bender, §. 414, Nr. 4; v. Weissenek, §§. 252—255, Treitschke, Handbuch, §§. 287, 288, 343 und 345; Wechselencyclopädie, II. Th., S. 176—177) besonders bey den Zahlungsprotesten hinsichtlich der Mess- und Aussermesswechsel, der Wechsel, welchen Respecttage zukommen und welchen keine solchen eigen sind, so wie hinsichtlich der zur Verfallszeit eintretenden Sonn- und Feyertage machen, habe ich geglaubt, füglich ersparen zu können, da sie durch den im Contexte angegebenen Grundsatz: dass die Protestirung an demselben Tage, an welchem die Präsentation rechtmässig (d. h. mit dem Rechte, an diesem Tage die Leistung, wozu präsentirt wurde, zu fordern), jedoch ohne Erfolg, geschah oder versucht wurde, überflüssig zu werden scheinen. Denn alle auf diese Unterscheidungen diessfalls gestützten Sätze dieser Schriftsteller, in so fern sie nach österreichischen Gesetzen richtig, oder, eigentlicher zu sprechen, auf diese anwendbar sind, lassen sich — einige wenige positiv festgesetzte Ausnahmen, von denen sogleich später die Rede seyn wird, abgerechnet — unter jene Regel subsummiren. So z. B. ergeben sich daraus die Sätze der angeführten Schriftsteller: dass bey Wechseln, welchen Respecttage zu Gunsten des Acceptanten, oder (wie in Oesterreich) des Präsentanten und Acceptanten zugleich eigen sind, der Protest erst am letzten Respecttage, — bey Wechseln, welche an einem Sonn- oder Feyertage verfallen, der Protest erst am nächstfolgenden Werktage zu leviren sey, von selbst, da der Präsentant bey den ersten Wechseln vor dem letzten Respecttage, bey den letzten aber vor dem nächstfolgenden Werktage kein Recht hat, die Zahlung, wegen deren Nichtleistung protestirt werden soll, zu fordern. — Bestimmt irrig aber nach allen positiven Gesetzen sowohl, als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist die (begreiflich unter meine Regel nicht passende) Behauptung von Pöhls (§. 315, S. 497), dass bey Wechseln mit Respecttagen zu Gun-

sey (*d*).

Hievon gibt es jedoch folgende Ausnahmen.

Die erste dieser Ausnahmen betrifft die Levirung des Protestes wegen der über die qua-

sten des Präsentanten und Acceptanten der Zahlprotest an was immer für einem Respecttage erhoben werden könne; bey Wechseln mit Respecttagen zu Gunsten des Acceptanten aber, schon am Verfallstage und nicht erst am letzten Respecttage aufzunehmen sey. Denn auf solche Weise würde ja wegen Nichtleistung einer Zahlung protestirt werden, zu deren Leistung der Acceptant noch nicht verpflichtet ist, was gegen alle Grundsätze des Protestes verstösst.

(*d*) Hiernach irrt Neupauer wohl, wenn er (§. 238) behauptet, dass die wegen Nichtacceptation und Nichtzahlung erforderliche Protestirung „längstens vor Abgang der „nächsten ordinären Post zu geschehen" habe. Als Grund dieser Meinung führt er an, weil (nach den Artikeln 13, 14 und 19 der W. O.) der Protest sammt dem protestirten Wechsel mit dieser Post abgeschickt werden müsse. Dieser Begründung kann ich aber aus einem dreyfachen Grunde nicht beystimmen. 1.) Geht es nicht an, zur Begründung eines Rechtssatzes Schlüsse aus verwandten Gesetzstellen zu ziehen, Statt den Beweis aus unmittelbar entscheidenden Stellen zu entnehmen, zumahl, wenn diese (wie das hier mit den im Contexte angeführten Artikeln der W. O. der Fall ist) gerade das Gegentheil von dem aussagen, was durch Raisonnement (auch wenn dieses richtig wäre) aus jenen folgen würde; 2.) ist die Behauptung, die diesem Raisonnemente zum Grunde gelegt wird, selbst nicht richtig, da, wie sich aus §. 460 zeigen wird, keineswegs die Versendung aller Proteste, von denen hier die Rede ist, erst an den ordinären Posttagen zu geschehen hat, sondern die Proteste wegen Nichtacceptation am Tage, an dem die Veranlassung zum Proteste eintritt, noch versendet werden müssen; 3.) ist bey diesem Raisonnemente der im vorigen Paragraphe nachgewiesene Hauptgrund, warum die Proteste

lificirte Präsentation (§. 245) nicht, oder nicht gehörig erfolgten Acceptation. In diesem Falle ist nähmlich, wenn die Acceptation über die dem Trassaten hiezu eingesendete Wechselcopie mit der ersten Post an den Einsender nicht einläuft, nicht sogleich Protest zu leviren; sondern der Wechselbrief bis zur folgenden ersten ordinären Post nur notiren (§. 471, Nr. 1) und erst dann, wenn auch mit ihr die Acceptation nicht, oder ohne die vorgeschriebene Anmerkung des Domicils einlangt, pro-

noch an demselben Tage, an dem sie causirt werden, aufzunehmen sind, übersehen. — Aehnliches gilt auch gegen die von v. Adlersburg, a. a. O., S. 218, ausgesprochene Meinung; doch trifft ihn die dritte der eben angeführten Bemerkungen nicht, da er diessfalls mit der Notirung nachzuhelfen sucht (doch hierüber s. m. §. 476). — Eben so wenig kann ich den Behauptungen Bender's (§. 411, Nr. 4, S. 127, not. d. und §. 414, Nr. 4, lit. b., mit Note q.) beystimmen, dass bey uns die Proteste wegen Mangels der Acceptation nach Art. 11 und 14 der W. O. nur vor Verlauf der nächsten 24 Stunden nach der Präsentation, — die Proteste aber wegen Mangels der Zahlung der Wechsel ohne Respecttage, nach dem 14. Artikel, binnen 24 Stunden nach Verfall, oder bis zum Abgange der ersten Post aufgenommen werden müssten. Seine Berufung auf den 14. Art. unserer W. O. macht es mir sehr wahrscheinlich, dass er — nach seiner Art zu lesen und zu citiren (vergl. oben, §. 415, Anm. a.) — nur die (alte) W. O. vom Jahre 1717 angesehen habe, wo der 14. Artikel etwas Aehnliches enthält; — er lese aber nur dieselben Artikel in der (erneuerten) W. O. vom Jahre 1763 (oder in der ost- oder westgalizischen, oder in jener für das Litorale); so wird er etwas Anderes finden.

testiren zu lassen (*e*). — Der Grund dieser Ausnahme scheint darin zu liegen, dass es gar leicht geschehen kann, dass der Trassat die zuerst abgehende Post versäumt, oder seine Antwort auf der Post verspätet wird; man daher aus dem Ausbleiben des Acceptes mit der ersten Post noch nicht schliessen kann, dass dasselbe nicht erfolgen werde und unter dieser Voraussetzung es den Vormännern gewiss weniger schädlich ist, um wenige Tage später in die Kenntniss des Protestes zu kommen, als wenn ihnen vorschnell der Wechsel mit Protest retournirt würde.

Eine zweyte Ausnahme macht der 25. Artikel der W. O. (*f*), zu Folge dessen bey einer Theilzahlung (versteht sich, wenn der Präsentant sich dieselbe gefallen lassen will, §. 209) der Wechselbrief am Präsentationstage, an dem die Theilzahlung erfolgt, einstweilen ebenfalls nur notiren (§. 471, Nr. 2) und erst vor Abgang der folgenden ordinären Post protestiren zu lassen ist. — Der eben genannte Artikel der W. O. sagt zwar nur: es sey der Wechselbrief »vor Abgang der Post protestiren zu lassen«, wornach es nicht anzugehen scheinen möchte, mit dem Proteste bis zum Abgange der

(*e*) S. die hieher gehörige Stelle des 19. Artikels der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 245, Anm. b.).

(*f*) S. den 25. Artikel der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 209, Anm. a.).

ordinären Post zu warten; allein für das Letzte sprechen folgende Gründe. 1.) Wäre durchaus nicht zu begreifen, was die einstweilige Notirung des Protestes von 5 Uhr Abends des Zahlungstages, wo erst die Zahlung zu geschehen hat (Art. 13), wo es sich daher erst zeigt, dass nur eine Theilzahlung erfolge, in den wenigen Stunden bis zum Abgange der Journaliere nützen soll; warum sonach das Gesetz sie verordne, wenn schon vor dem Abgange der Letzten, also noch an demselben Abende, ohnediess der Protest förmlich ausgefertigt werden müsste. 2.) Ergibt sich die Richtigkeit unserer Meinung auch aus der Zusammenstellung des 13. Artikels der W. O., dessen Schlusssatz (*g*) die Versendung der wegen Mangels an Zahlung protestirten Wechselbriefe (§. 458) nur an den »ordi»nären Posttagen« befiehlt, mit dem Zwecke der Anordnung des 25. Artikels, vermöge welcher die Wechsel wegen Theilzahlung nicht früher als vor Abgang der Post zu protestiren sind. Der Zweck dieser Anordnung kann unmöglich ein anderer seyn, als der, damit durch die Verschiebung der Protestlevirung bis zu dem letzten Momente, wo der Wechsel mit dem Proteste versendet werden muss und wo der Schuldner vielleicht doch auch den Rest zu zahlen vermag, der Protest und sohin der Regress wo mög-

(*g*) S. denselben bey §. 458, Anm. a.).

lich vermieden werde. Wenn sonach die Versendung nicht früher, als an den ordinären Posttagen geschehen muss; so scheint es ausser Zweifel zu seyn, dass auch die erst vor Abgang der Post zu protestirenden Wechsel nicht schon vor Abgang der Journaliere, sondern erst vor Abgang der ordinären Post zu protestiren seyen (*h*). — Aus dem oben angeführten ersten

(*h*) Vielleicht dürfte man geneigt seyn zu glauben, dass auch bey einer angebotenen Theilacceptation, nach der Analogie des 25. Artikels der W. O., die Protestirung nicht früher, als in dem Falle einer Theilzahlung zu geschehen habe. Diese Analogie scheint mir aber nicht haltbar zu seyn, da in dem Falle einer Theilacceptation der Grund der Zögerung mit dem Proteste nicht eintritt, wie bey der Theilzahlung. Hier kann man nähmlich mit Recht annehmen, dass, wenn der Acceptant mittlerweile zu besseren Zahlungsmitteln gelangt, er vollständig zahlen werde, weil er dazu schon wechselrechtlich verpflichtet und fortan der Gefahr der strengen Wechselexecution ausgesetzt ist; während bey einer Theilacceptation der Trassat zur Acceptation des übrigen Theiles der Wechselsumme von dem Wechselinhaber durchaus nicht gezwungen werden kann, somit nicht zu erwarten ist, dass er einige Tage später sich zu der vollständigen Acceptation herbeylassen werde, die er jetzt verweigerte. Es ist also kein Grund vorhanden, die Erhebung des Protestes aufzuschieben. Auch würde die Notirung in diesem Falle ganz zwecklos seyn, da, wie schon im Contexte dieses Paragraphes erwähnt wurde und im §. 460 erwiesen werden wird, die Protestversendung bey Mangel der Acceptation noch an demselben Tage der Verweigerung mit der ersten Journalierpost geschehen muss; folglich von der Notirung bis zur Levirung des Protestes kaum einige Stunden gewonnen werden könnten, binnen welchen eine Willensänderung des Trassaten doch gewiss nicht zu hoffen wäre.

Grunde scheint auch behauptet werden zu müssen, dass, wenn der Tag, an welchem die Notirung geschehen muss, selbst schon ein ordinärer Posttag ist, die Levirung des Protestes erst am folgenden ordinären Posttage zu geschehen habe, weil sonst ebenfalls die einstweilige Notirung, die auch in diesem Falle mit der Protestlevirung an demselben Abende vor sich gehen müsste, ganz zwecklos wäre.

Eine dritte Ausnahme tritt in Beziehung der Proteste wegen Mangels der Zahlung inländischer Marktwechsel ein. Diese müssen von den Trassaten an dem Tage vor dem letzten Posttage des Marktes bezahlt werden (§. 193). Wenn sie aber an diesem Tage nicht bezahlt werden; so ist der ganze darauf folgende Tag (der letzte Posttag des Marktes) dem Präsentanten zur Levirung des Protestes eingeräumt (*i*). — Der Grund dieser Ausnahme dürfte in dem Umstande liegen, dass die Kaufleute am Ende eines Marktes so vielerley Geschäfte in Ordnung zu bringen haben, dass ihnen die Protestlevirung in den wenigen Stunden des Abendes des eigentlichen Zahlungstages (des Tages vor dem letzten Posttage des Marktes) zu beschwerlich fallen würde.

(*i*) Artikel 37 der W. O. vom 1. October 1763 und 4. Absatz des Marktpatentes vom 25. May 1772; s. dieselben bey §. 193, Anm. a.). Vergl. auch den 37. Art. der ost- und westgalizischen und den 38. Art. der W. O. v. 10. Sept. 1717.

Eine vierte Ausnahme endlich betrifft den Protest wegen Mangels der Zahlung bey den von Juden zu bezahlenden Wechseln. Diese Glaubensgenossen müssen nähmlich, wenn der Präsentant darauf beharren will, die Wechselzahlung, wenn sie auf einen Sabath oder einen anderen ihrer Feyertage fällt, Tags vorher, vor dem Eingange derselben und zwar vor 3 Uhr Nachmittags, leisten, widrigens der Präsentant berechtigt ist, den Zahlungsprotest gegen sie zu erheben (§. 206). Er darf jedoch, ohne sich und seinem Wechsel dadurch zu präjudiciren, mit der Erhebung des Protestes bis auf den ersten Werktag nach ihren obgedachten Feyertagen warten (*k*).

§. 433.

b.) Wegen nicht geleisteten Regresses.

Ist Protest gegen einen Vormann, wegen von ihm nicht, oder nicht gehörig geleisteten Regresses zu erheben; so darf, zu Folge des positiven Gesetzes, der oben (§. 431) aufgestellte allgemeine Grundsatz nur mit einer Beschränkung angewendet werden, die jedoch keinen grösseren Unterschied, als von 24 Stunden begründet. Unsere Wechselgesetze (*a*) erklären nähm-

(*k*) S. den 38. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 206, Anm. b.).

(*a*) S. die hieher gehörige Stelle des 24. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 323, Anm. a.).

lich in dieser Beziehung: dass der Regressant »alsdann«, wenn er von dem einen der um Regress angegangenen Indossanten »keine Befriedigung innerhalb 24 Stunden erlangt«, an den nächst vorhergehenden zurückgehen »solle und möge« (müsse und dürfe). Er muss also wohl, von dem Zeitpuncte, als er einem Vormanne den Wechsel zur Regressleistung präsentirte, angefangen, durch die innerhalb 24 Stunden liegende Frist abzuwarten berechtigt seyn, ob er von diesem den Regress zu erlangen vermöge, oder nicht, ehvor er zum Proteste zu schreiten verpflichtet ist, weil ihm sonst der vier und zwanzigstündige Termin, welcher ihm zum Versuche, seinen Regress zu erlangen, eingeräumt ist, nicht zu Statten käme. Länger als diese 24 Stunden darf er mit der Levirung des Protestes nicht zögern, weil das Gesetz sagt: »alsdann solle« (müsse) er an seinen früheren Vormann zurückgehen, wenn er »innerhalb« dieser Frist seine Befriedigung von dem späteren nicht erlangt; die Protestlevirung muss also noch vor dem gänzlichen Verlaufe der vier und zwanzigsten Stunde geschehen. Er ist aber allerdings berechtigt, den Protest sogleich, als er seine Befriedigung vom späteren Vormanne nicht erlangt, erheben zu lassen; weil ihn das Gesetz nicht verbindet, den letzten Moment dieser 24 Stunden abzuwarten, sondern will, dass

er »innerhalb« (während des Laufes) derselben, worunter auch die erste davon schon begriffen ist, vom späteren Vormanne befriedigt werde, widrigens er an den früheren zurückgehen »möge« (dürfe). Hiernach wird der Regressant nach seinem Gutdünken ermessen können, ob ihm nach der Lage der Umstände die Abwartung der kurzen Frist innerhalb der gesetzlichen 24 Stunden zum Zwecke seiner Befriedigung von diesem Vormanne führen werde, oder nicht — und nach dem Resultate dieser Erwägung wird er entweder erst in der letzten dieser 24 Stunden oder sogleich protestiren lassen.

Der Grund der diessfälligen Bestimmung des Gesetzes dürfte ohne Schwierigkeit in folgenden Bemerkungen zu finden seyn. Der Vormann, welchem ein Wechsel zur Regressleistung präsentirt wird, kann begreiflich nicht eben so, wie der directe Schuldner (Acceptant des fremden, oder Aussteller des eigenen Wechsels) auf den Augenblick gefasst seyn, den Wechselbetrag zu bezahlen oder sicher zu stellen, da es ihm in der Regel ein sehr unerwartetes Ereigniss ist, dass der Inhaber genöthigt wurde, den Wechsel mit Protest zu retourniren; während der directe Schuldner genau den Tag im Voraus zu berechnen vermag, wo ihm der Wechsel zur Zahlung präsentirt werden wird. Wenn die Gesetzgebung sonach den Wechselinhaber, welcher den Wechsel zur Regressleistung

einem Vormanne präsentirt und von diesem nicht sogleich bey der Präsentation seine Befriedigung erlangt, verhielte, den Protest hierwegen mit jener Schnelligkeit, wie gegen den directen Schuldner zu erheben; so würde die Zahl der Proteste wegen Mangels des Regresses sehr vermehrt und der weitere Regress an die früheren Vormänner von Seite eines Giratars, der nicht ihr unmittelbarer Nachmann ist, ohne Noth hervorgerufen werden, welches Letzte ihnen sehr schädlich wäre, weil sie einen entfernteren Giratar alle jene Einwendungen nicht entgegen setzen können, die ihnen gegen ihren unmittelbaren Nachmann, wenn dieser seinen Regress nähme, zustünden (§. 315). Wenn es dagegen dem Regressanten erlaubt ist, durch eine kleine — von dem Gesetze ohnehin möglichst kurz ausgemessene — Frist mit dem Proteste zu zögern und dadurch dem um den Regress angegangenen Vormanne einige Zeit zu gönnen, die nöthigen Anstalten zur Befriedigung des Gläubigers zu treffen, wobey es, wie schon oben erwähnt wurde, ohnediess dem Ermessen des Regressanten eingeräumt ist, zu beurtheilen, ob diese geringe Zögerung mit dem Proteste von Nutzen seyn werde, oder nicht; so lässt sich mit Grund erwarten, dass die eben zuvor angedeuteten Nachtheile nicht selten unterbleiben werden.

§. 434.

c.) Wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels.

Dagegen scheint auf die Erhebung des Protestes wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels die Regel des §. 431 ganz unbeschränkt angewendet, folglich diese Art von Protest noch an demselben Tage aufgenommen werden zu müssen, an welchem man den mangelhaften Wechsel empfängt. Die Gesetzesstelle (4. Art. unserer sämmtlichen Wechselordnungen (*a*)), welche diesen Protest fordert, erklärt sich zwar über die Zeit seiner Erhebung nicht; allein theils muss die oben ausgesprochene Behauptung schon aus den im §. 431 für die möglichst schnelle Erhebung des Protestes angeführten allgemeinen Gründen als richtig angenommen werden; theils sprechen dafür auch noch folgende besondere Gründe. Einmahl ist es den Vormännern, welche einen solchen Wechsel einsendeten, sehr wichtig, sogleich zu erfahren, ob der Empfänger desselben ihn behalten und sonach damit, nach der Anweisung des 19. Art. der Wechselordnung (*b*), die qualificirte Präsentation versuchen, oder

(*a*) S. den 4. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 189, Anm. a.).

(*b*) S. die hieher gehörige Stelle dieses Artikels bey §. 245, Anm. b.).

von dem ihm durch den 4. Artikel derselben eingeräumten Befugnisse, ihn ohne weiters mit Protest zu retourniren (§§. 405—407), Gebrauch machen wolle. Ferner steht dafür die Analogie der gesetzlichen Anordnungen über die sogleiche Erhebung des Protestes bey mangelnder Acceptation oder Zahlung, in welcher Beziehung sich das Passende dieser Analogie wohl nicht verkennen lässt, da es hier ebenfalls an der Acceptation und Zahlung gebricht. Endlich ist in dem vorliegenden Protestfalle sogar noch weniger Grund vorhanden, mit dem Proteste zu zögern, als bey jenem wegen Mangels der Acceptation und Zahlung, da hier von dem Notare keine Präsentation des Wechsels zum Behufe des aufzunehmenden Protestes zu geschehen hat, oder auch nur zu versuchen ist, was aber bey dem Proteste wegen Mangels der Acceptation oder Zahlung allerdings geschehen muss (§. 437), folglich zur Protestlevirung in dem gegenwärtigen Falle weniger Zeit erforderlich ist, als bey den letztgedachten Arten des Protestes.

§. 435.

Wie Protest zu erheben sey:

Noch erübrigt uns die Erörterung der Frage: wie Protest zu erheben sey. Sie lässt sich auf das Benehmen des Wechselgläubigers und auf jenes des Notars, welchem die Protestlevirung obliegt, beziehen.

§. 436.

a.) von Seite des Wechselgläubigers;

Das Benehmen des Wechselgläubigers hinsichtlich der Protesterhebung ist sehr einfach. Er begibt sich mit dem zu protestirenden Wechsel — wenn mehrere Exemplare davon in seinen Händen sind, mit allen derselben — und mit der allenfalls vorhandenen Wechselcopie (§. 428) zu dem Notare; zeigt ihm den Grund, aus welchem die Protestirung nothwendig wird, mündlich an; übergibt ihm die zu protestirenden Wechsel oder Copien; verlangt sohin von demselben die Aufnehmung und Ausfertigung des Protestes und empfängt von diesem nach vollzogenem Protestacte die ihm zur Protestirung übergebenen Wechselurkunden, sammt dem Proteste, gegen Bezahlung der gesetzlichen Gebühr (§. 385), wieder zurück. — Dass sich der Wechselgläubiger zeitlich genug, damit noch an demselben Tage, an dem die Gesetze die Protestlevirung vorschreiben (§§. 431 — 434), der Protest aufgenommen und ausgefertigt werden könne, zu dem Notare verfügen müsse, versteht sich von selbst.

§. 437.

b.) von Seite des Notars.

Was das Benehmen des Notars bey der Protestlevirung betrifft; so muss im Allgemeinen der Grundsatz gegenwärtig gehalten werden: dass der Notar alle diejenigen Handlun-

gen in Beziehung auf die Präsentation des Wechsels (oder der Wechselcopie) und zwar ganz so vorzunehmen, also eigentlich zu wiederholen habe, welche und wie sie der Wechselinhaber selbst vornahm, oder vorzunehmen hatte (*a*), damit er ämtlich durch den Protest zu bestätigen vermöge, dass, von wem (in wessen Nahmen), an wen, wo, womit und wann (an welchem Tage) sie wirklich vorgenommen wurden. Denn, was die Partey that, ist dem Notare nur aus ihrer Angabe bekannt; kann daher auch unwahr seyn und von ihm eben desshalb nicht, sondern nur das ämtlich bestätigt werden, was er selbst diessfalls im Nahmen des Protestwerbers, also an dessen Stelle, gethan hat; — wornach es im

(*a*) Da an Orten, wo sich ein Wechselgericht befindet, nach der Vorschrift des 26. Art. der W. O. vom 1. October 1763, der Wechselinhaber über die verweigerte Acceptation oder Zahlung schuldig ist, bey dem Wechselgerichtsprotocolle nachzufragen, ob sich kein Honorant daselbst gemeldet habe (§. 274); so ist es, aus demselben, im Contexte angegebenen, Grundsatze, auch die Pflicht des Notars, an solchen Orten daselbst hierüber Erkundigung einzuziehen und davon im Proteste Meldung zu thun. Die hierortige Notariatspraxis beobachtet diese Massregel leider nicht; es ist mir aber aus der neuesten Zeit ein Fall bekannt, wo ein Girant, welcher einem Handelsfreunde Ordre zur Honorirung eines Wechsels gegeben und dieser sich bey dem Wechselgerichtsprotocolle, als zur Honoration erbötig, angemeldet hatte, dem Regresswerber, der den Protest leviren liess, ohne dass von ihm oder seinem Notare daselbst nachgefragt worden war, aus diesem Grunde (mit Recht) den Regress verweigerte.

Grunde sogar gleichgültig erscheint, ob die Partey selbst schon dieselben Acte vornahm, da sie nun doch in ihrem Nahmen durch den Notar, folglich (nach dem Grundsatze: *quod quis per alium facit, per se fecisse censetur*) mittelbar von ihr selbst, in derselben Zeit und Art geschehen, in der sie ihr oblagen. — Somit muss der Notar persönlich die Präsentation zum Behufe des aufzunehmenden Protestes (wo nach den Gesetzen eine solche Statt zu finden hat, oder doch zu versuchen ist, §§. 424—427) im Nahmen des Präsentanten (§. 422), — an diejenige Person, an welche schon von diesem die Präsentation geschah, oder versucht wurde (oder geschehen, oder versucht werden sollte), gegen welche sohin der Protest eigentlich zu leviren ist (§§. 424—427), — und zwar in der Regel, mit denselben Wechselurkunden, welche, — mit demselben Begehren, womit, — an demseben Orte, wo — und an demselben Tage, an welchem sie der Präsentant selbst präsentirte (oder präsentiren sollte), oder zu präsentiren versuchte (oder zu präsentiren versuchen sollte) (§§. 428, 430, 431, 432 und 434), vornehmen, oder vorzunehmen versuchen und sohin persönlich die Antwort des Präsentaten einholen (*b*).

(*b*) 12. Artikel der W. O. vom 1. October 1763. „Die Ursache „oder Antwort der Verweigerung, den Wechselbrief zu ac-

In wie fern von dieser Regel bey den in den §§. 429, 430, 431 und 432 berücksichtigten besonderen Fällen hinsichtlich der Fragen, was, wo und wann zu protestiren sey, Ausnahmen Platz greifen, ergibt sich aus dem Inhalte der eben genannten Paragraphe von selbst. — Gänzlich unanwendbar ist sie aber in Rücksicht des, zu Folge des 19. Artikels der W. O. aufzunehmenden, Protestes über die erfolglos gebliebene qualificirte Präsentation zur Acceptation an einen vom Zahlungsorte abwesenden Trassaten. Denn am Zahlungsorte, wo dieser Protest aufzunehmen ist, kann von dem Notare eine Präsentation des Wechsels an den Trassaten unmöglich wirklich geschehen, weil dieser abwesend ist; auch ist sie daselbst nicht einmahl zu versuchen, weil in diesem Falle schon aus dem Wechsel selbst erhellt, dass der Trassat daselbst nicht befindlich sey (Art. 4 der W. O. und §§. 405—407); dazu aber, dass der Notar die Präsentation selbst wieder mittelst Einsendung einer neuerlichen Wechselcopie an den Wohnort des Trassaten vornehme, ist keine Zeit übrig, da der Protest nun schon sogleich ausgefertigt werden

„ceptiren, soll der verordnete Notarius entweder selbst, oder „da er wegen überhäufter Geschäfte es an der Zeit nicht „hat, durch einen anderen substituirten Notarium von dem „Recusanten oder dessen Handlungsbedienten vernehmen, „und dem Protest einverleiben, auch über alle, wegen der „nicht beschehenen Acceptation protestirten Wechselbriefe „ein besonderes Protocoll halten."

muss, folglich nicht erst abgewartet werden darf, bis der Notar an den abwesenden Trassaten schreibt und von ihm Antwort erhält, oder der Posttag, an welchem diese zurück zu erwarten wäre, fruchtlos verstrichen ist.

Der, gegen die eben zuvor ausgesprochene Regel, dass von dem Notare die Präsentation des Wechsels persönlich geschehen und sohin persönlich die Antwort des Protestaten eingeholt werden müsse, eingeschlichene Missbrauch, hiezu einen Dritten (gewöhnlich ein Kanzleyindividuum des Notars) abzuschicken, ist durch ausdrückliche Verordnungen (*c*) verboten worden. Wird diesem Verbote entgegen gehandelt; so ist der Wechselprotest, in welchem (s. die Formulare der Proteste in den §§. 450

(*c*) N. österr. Appellationsverordnung vom 1. Februar 1796. „Da vorgekommen ist, dass die Notare die Wechselproteste „durch einen Dritten aufgenommen und dass gegen die all„gemeine Regel eine Gewohnheit eingeschlichen sey, die „als rechtmässig nicht angesehen werden kann, weil die „Aufnahme und Ausfertigung der Proteste nach der klaren „Vorschrift der Wechselordnung, Art. 12, nur ein Geschäft „der Wechselgerichtsnotare, keineswegs aber eines Dritten, „von ihnen Abgeschickten, ist, und zwar um so weniger, „als die Notare diese Proteste unterfertigen, mithin den Be„fund eines Dritten bestätigen müssen, so sollen die Notare „auf die Befolgung des Art. 12 der Wechselordnung ange„wiesen, und darauf feste Hand gehalten werden."

Hofdecret vom 20. Januar 1798. „Se. Majestät haben Al„lerhöchst zu entschliessen befunden, dass von der Anord„nung des Art. 12 des Wechselpatentes nicht abgewichen „ „werden könne."

und 451) ausdrücklich die Bestätigung enthalten ist und seyn muss, dass der Notar den Wechsel präsentirt (oder zu präsentiren versucht) und von dem Präsentaten die Antwort eingeholt habe (*d*), ein ämtliches Falsum; wornach, wenn dieses bewiesen würde, der Protest seine Beweiseskraft verlöre und der auf diese Art pflichtwidrig handelnde Notar der Partey zur vollständigen Vergütung des dieser dadurch zugehenden Schadens verpflichtet wäre. Zugleich würde eine solche Bezeugung der Unwahrheit in Amtssachen eine Handlungsweise seyn, welche sehr nahe an das Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt (*e*) streift; daher, wenn auch keine Criminalstrafe,

(*d*) Die bisher gewöhnlichen Proteste enthalten nähmlich diese Erklärung mit den Worten: „Auf Ansuchen des N. N. habe „ich Notar dem N. N. den . . . Wechsel . . . präsentirt, „und von demselben die Antwort erhalten" (s. die Formulare bey §§. 450 und 451).

(*e*) Strafgesetzbuch über Verbrechen vom 3. September 1803, §. 85. „Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von „der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden Schaden zuzu„fügen, was immer für einen Missbrauch macht, begeht „durch einen solchen Missbrauch ein Verbrechen; er mag „sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder „Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen."

§. 86. „Unter solchen Umständen begeht dieses Verbre„chen insbesondere b) jeder Beamte, der in Amts„sachen eine Unwahrheit bezeuget."

Nur die Absicht: „jemanden Schaden zuzufü„gen," fehlt; sonst wären alle Merkmahle des Verbrechens vorhanden.

doch eine empfindliche correctionelle Ahndung verdiente.

§. 438.

Fortsetzung.

Hat der Notar sein Amt auf die im vorigen Paragraphe beschriebene Art gehandelt; so erübrigt ihm noch, den Protest nach den im folgenden Paragraphe angegebenen Grundsätzen auszufertigen und ihn sammt einer vollständigen Abschrift des protestirten Wechsels in sein Notariatsprotocoll einzutragen (§. 383) (*a*); wo-

(*a*) S. den 12. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 437, Anm. a.). — Nach dem *cod. di com.* (Art. 176) ist in dieser Beziehung Folgendes verordnet. „Die Notare und Ge-„richtsdiener sind, bey Strafe der Amtsentsetzung und des „den Parteyen zu leistenden Kosten- und Schadenersatzes, „verpflichtet, von jedem Proteste eine genaue Abschrift dem-„jenigen, gegen welchen die Proteste erhoben werden, zu-„rückzulassen" (So wenigstens paraphrasiren den unbestimmten Ausdruck des *code de commerce: „de laisser copie exact „des protêts"*, welcher in der italienischen officiosen Ausgabe mit den Worten: „*di lasciar copia essata dei pro-„testi*" eben so unbestimmt übersetzt ist, Pardessus, n. 357, Vincens, S. 206, n. 6 und die Herausgeber der „fünf „französischen Gesetzbücher in deutscher „Sprache" [Zweybrücken, 1827]. v. Zimmerl dagegen übersetzt den eben bemerkten italienischen Text des *cod, di com.* mit den Worten: die Notare u. s. w. seyen verpflichtet, „von jedem Proteste eine genaue Abschrift an sich „zu behalten." — Locré's weitläufiger Commentar (*esprit du cod. d. com., T. II., p.* 293—297) theilt aber, wie das, ungeachtet seiner 10 Bände, häufig der Fall ist, auch diessfalls das Schicksal der gewöhnlichen Commentare, nähm-

bey es durchaus unerlässlich ist, dass die in dasselbe aufzunehmende Copie des Protestes bis auf das Kleinste mit diesem übereinstimme (*b*), weil es sonst unmöglich wäre, in der Folge daraus genaue Duplicate, wenn solche gefordert würden, auszufertigen.

§. 439.

Inhalt und äussere Form des Protestes.

Aus dem bisher über den Begriff, den Zweck und die Fälle des Protestes Gesagten und aus den Erörterungen der Fragen: von wem, gegen wen, was, wo, wann und wie zu protestiren sey, ergibt sich das Wesentliche des Inhaltes und der Form des Protestes von selbst.

lich, man findet eben über das, was man gerade wissen möchte, — keinen Aufschluss). — Sie sind, unter gleicher Sanction ferner verpflichtet, die Proteste „vollständig Tag für Tag, nach Ordnung des Datums, in ein besonderes Register einzutragen, welches mit fortlaufenden „Seitenzahlen, mit der Paraphirung versehen und in der „für die Repertorien vorgeschriebenen Form eingerichtet „seyn muss. — In allen Städten, in welchen Wechselgerichte „bestehen, sind die allda wohnenden Notare und Gerichts- „diener unter der nähmlichen Strafe verbunden, innerhalb „eines Tages und in den so eben vorgeschriebenen Formen „alle aufgenommenen Proteste in das bey der Kanzley die- „ses Gerichtes zu diesem Behufe zu haltende Protocoll ein- „tragen zu lassen und zwar unabhängig von dem Register, „welches sie abgesondert zu führen verpflichtet sind." Vergl. Locré, a. a. O., S. 294—297; Pardessus, Nr. 357; Reale, S. 163—165, Nr. 357; Vincens, a. a. O., S. 206, Nr. 6.

(*b*) S. v. Adlersburg, a. a. O., S. 239.

In dieser Beziehung wird zuvörderst das Begriffsmerkmahl des Letzten als öffentlicher Urkunde (§. 390) fruchtbar. Aus dieser Eigenschaft desselben folgt zunächst: dass darin kein Factum bestätigt werden könne, welches sich nicht auf die eigene Amtskenntniss des Notars gründet (§. 437). — Zu seiner eigenen Amtskenntniss kommen aber bloss jene Facta, welche sich in Beziehung auf den zu protestirenden Wechsel von der Zeit an, als dieser ihm von der Partey zur Amtshandlung vorgelegt werde, bis zu dem Augenblicke, als er ihr den Wechsel sammt Protest wieder ausgehändigt hat, zugetragen haben. Alle früheren oder späteren Schicksale des Wechsels sind ihm ämtlich nicht bekannt; sie müssen daher von dem Proteste ausgeschlossen bleiben. — Demnach weis er ämtlich nur: welcher Wechsel, von wem, wann, wo, in wessen Beyseyn und aus welcher Veranlassung er ihm zur Protestirung, oder vielleicht schon zur vorläufigen Notirung des Protestes (§§. 470 —479) übergeben wurde; ferner wem, in wessen Nahmen, wo, wann, in wessen Beyseyn und mit welchem Begehren er den Wechsel präsentirt, was er hierüber für eine Antwort, oder ob er keine erhalten, oder vielleicht den Präsentaten gar nicht getroffen habe; dass und wann eine vorläufige Notirung des Protestes geschehen sey;

ob und für wen (zu wessen Ehre) jemand allenfalls eine Honoration leistete; endlich dass, wo und wann der Protest ausgefertigt worden sey. — Dieses und nicht mehr kann sonach in den Protest aufgenommen werden.

Allein daraus folgt noch nicht, dass alle diese factischen Momente auch wesentliche Puncte des Protestes bilden; sondern die Bestimmung, was davon in den Protest aufgenommen werden müsse, lässt sich nur mit Hinsicht auf seine Hauptzwecke (§§. 391 — 392) angeben.

Diese erheischen aber theils in der Regel, theils in einzelnen Fällen den Beweis durch den Protest über folgende Puncte, weil erst aus ihrer Constatirung die Existenz jener beyden Bedingungen, von denen das Regressrecht abhängt (§§. 386—388), gewiss wird. Diese Puncte sind:

1.) der Nahme dessen, der den Protest leviren lässt;

2.) über welchen Wechsel der Protest aufgenommen wurde;

3.) der Nahme des Protestaten;

4.) dass und mit welchem Begehren (folglich aus welcher Veranlassung) der Notar den Wechsel dem Protestaten präsentirte, oder ob dieser nicht zu finden war (*a*);

(*a*) An Orten, wo ein Wechselgericht besteht, wäre auch die Bestätigung in den Protest aufzunehmen, dass der Notar bey dem Wechselgerichtsprotocolle wegen eines allenfalls dort

5.) der **speciele** Ort, wo der Notar den Wechsel dem Protestaten präsentirte;

6.) die Antwort desselben, oder ob er sie zu geben verweigerte;

7.) im Falle, als eine vorläufige Notirung des Protestes Statt fand, die Bestätigung derselben;

8.) im Falle einer Acceptation oder Zahlung *par honneur*, die Erwähnung derselben und zu wessen Ehre honorirt wurde;

9.) das Datum (Ort und Zeit) der Ausfertigung des Protestes. Endlich erheischt der Protest als Urkunde überhaupt und als öffentliche insbesondere:

10.) die Amtsfertigung des Notars, mit Beydrückung seines Notariatszeichens (*b*).

angemeldeten Honoranten nachgefragt habe (vergl. §§. 274 und 437, Anm. a.).

(*b*) Nach dem *cod. d. com.* (Art. 174) muss der Protest enthalten: 1.) die wörtliche Abschrift des Wechselbriefes, der Acceptation, der Giri und der beygefügten Nothaddressen; 2.) die geschehene Aufforderung, den Betrag des Wechselbriefes zu bezahlen (oder jene zur Acceptation); 3.) die Angabe der Gegenwart oder Abwesenheit des Protestaten; 4.) die Gründe der Verweigerung; 5.) (da die Proteste nach französischem Rechte vom Protestaten mitgefertigt werden sollen) die Anzeige der Unfähigkeit oder Verweigerung der Unterschrift des Protestes durch den Protestaten und 6.) (nach dem Art. 126 und 158) für den Fall einer Intervention, die Erwähnung derselben im Proteste, oder in einem Nachtrage hiezu. — Die Amtsfertigungen und, wo Zeugen beyzuziehen sind (Art. 173 bey §. 390, Anm. a.), auch jene von diesen Personen, verstehen sich, aus dem Begriffe einer Urkunde überhaupt und einer öffentlichen insbesondere,

§. 440.

Erläuterung der einzelnen Puncte des Protestes.

Zur Erläuterung der so eben angegebenen einzelnen Puncte des Protestes dürften folgende Bemerkungen hier an ihrem Platze seyn.

1.) Der Protest muss im Nahmen dessen levirt werden, in dessen Nahmen der Notar den Wechsel dem Protestaten zu präsentiren hatte (§. 422), weil nur daraus der Umstand erweislich wird, dass der Wechsel von demjenigen, oder (was dasselbe ist) im Nahmen dessen präsentirt wurde, welcher ihn zu präsentiren verpflichtet war.

wohl von selbst; — die Nothwendigkeit der Angabe des Nahmens des Protestaten, ergibt sich aus Nr. 3 und 5, so wie jene des Nahmens des Protestwerbers aus Nr. 2; — die Bezeichnung des Ortes, wo der Wechsel dem Protestaten präsentirt wurde, muss nach Art. 173 (s. denselben bey §. 430, Anm. b.), endlich auch das Datum des Protestes als wesentliches Erforderniss desselben angenommen werden, da die Artikel 153 und 162 (bey §. 431, Anm. a.) den Tag bestimmen, an welchem er aufgenommen werden muss und der Art. 131 von dem Datum des Protestes wegen Nichtacceptation die Verfallszeit von nach Sicht verfallenden Wechseln, der Art. 165 aber die Frist zur Regressklage von dem Datum des Protestes über Nichtzahlung abhängig macht (vergl. Pardessus, Nr. 355 u. 356; Locré, a. a. O., S. 116—119, 126—128, 235—236, 220—222, 247—252, 271—273 und 288 u. ff.; Vincens, a. a. O., S. 206, Nr. 6; Reale, S. 163—164.

§. 441.

Fortsetzung.

2.) Der Umstand, über welchen Wechsel der Protest aufgenommen wird, erhellt daraus, dass diesem eine vollständige Abschrift des zu protestirenden Wechsels (oder der zu protestirenden Copie) und aller darauf befindlichen Giri, Acceptationen und Bürgschaften, oder sonst noch darauf geschriebenen Bemerkungen (z. B. Domicilirungen, oder Addressen an den Commissionär, dem ein Wechselexemplar zur Besorgung der Acceptation eingesendet wurde) beygefügt wird (§. 428).

Sind dem Notare mehrere Exemplare desselben Wechsels, oder, nebst dem Originale, auch eine Copie zur Protestirung übergeben worden; so sind sie alle in den Protest aufzunehmen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, dass der Inhalt der verschiedenen Exemplare (oder Copien), so weit er derselbe ist, nur einmahl in den Protest abzuschreiben sey und dabey bloss die Abweichungen, oder besonderen Zusätze, die sich auf dem einen oder anderen Exemplare insbesondere vorfinden, mit der Bemerkung, auf welchem sie stehen, anzuzeigen kommen. So würde es z. B., nachdem die Abschrift der Prima in den Protest wörtlich aufgenommen ist, rücksichtlich der Secunda heissen: »die Secunda ist »der Prima gleichlautend; doch ist sie ohne Ac-

»cept und enthält auf der Vorderseite den Bey»satz: »»Die Prima wegen Acceptation bey Herrn »»N. S. zu X.«««, auf der Rückseite aber folgende »Giri« (die hier wörtlich abzuschreiben sind) (*a*).

In den Fällen, wenn ein vom Wechselinhaber selbst präsentirtes Exemplar des Wechsels oder der Wechselcopie, das derselbe vom Präsentaten nicht wieder zurück erhielt (§. 429, Nr. 2 u. 3), protestirt werden soll, dessen Inhalt sohin der Notar, weil er dasselbe nicht in die Hände erhält, ämtlich nicht zu bestätigen vermag, bleibt nichts übrig, als dass er die davon in den Protest einzurückende Abschrift, als »angeblich« (nach der Angabe des Präsentanten) bezeichne, wie dieses in den hieher gehörigen Fällen bereits im §. 429, Nr. 2 und 3 näher angegeben wurde.

Noch dürfte hier eine Bemerkung über den Platz, an welchen die in den Protest aufzunehmende Abschrift in demselben zu setzen sey, nicht überflüssig seyn. — Nach einem in den deutsch-österreichischen Provinzen sehr häufigen Gebrauche wird dieselbe am Ende des Protestes, nach der Notariatsfertigung, ohne irgend einen, die Richtigkeit der Abschrift bestätigenden, Beysatz und ohne eine neuerliche Amtsfertigung des Notars, beygefügt (*b*) (s. das erste Formular in §. 450); dagegen wird in die

(*a*) v. Adlersburg, a. a. O., S. 237—238.

(*b*) Sonnleithner's Leitfaden, §. 133; dessen Lehrbuch, §. 510 und Koschak, §. 133, S. 296.

französischen Proteste die Abschrift des Wechsels gleich am Anfange des Protestes aufgenommen, wornach dieser und sohin auch die Amtsfertigung des Notars derselben nachfolgt (*c*). — Frägt man, welche dieser beyden Methoden den Vorzug verdiene; so kann man nicht verkennen, dass die Erste dem Zwecke des Protestes nicht entspreche, da es nach ihr von der — der Amtsfertigung des Notars nachfolgenden, folglich von dieser nicht bestätigten — Abschrift des Wechsels immerdar zweifelhaft bleibt, ob sie auch richtig sey, was doch gewiss seyn muss, weil man sonst durch den Protest nicht zu erweisen vermöchte, dass er wirklich über den in der Frage stehenden Wechsel aufgenommen wurde. Dieser Vorwurf trifft die französischen Proteste durchaus nicht; sie sind daher in dieser Beziehung offenbar zweckmässiger. — Indess dürften sich die Notare in den hiesigen Ländern nicht leicht dazu verstehen, diessfalls dem Beyspiele ihrer französischen Collegen zu folgen, theils weil es auf den ersten Anblick wirklich etwas sonderbar aussieht, wenn man am Anfange einer Amtsurkunde nichts, als eine Abschrift findet, von der man erst hinterdrein erfährt, zu was sie soll; theils weil man die Formulare des eigentlichen Protestes,

(*c*) S. Bender, Anhang zum II. B. seines Wechselrechtes, Formular Nr. 45; Schiebe, §. 115, S. 126—128.

der Schnelligkeit wegen, die ihre Ausfertigung fordert, schon im Voraus gedruckt haben muss, um sie sohin ausfüllen zu können; wobey der vorne für die Wechselabschrift leer zu lassende Raum in einzelnen Fällen, wo viele Giri, Addressen u. s. w. in die Abschrift aufzunehmen sind, zu klein werden könnte, während hinter dem Proteste für alle Fälle leerer Raum genug vorhanden ist, um noch so lange Abschriften anzusetzen. — In der That ist es aber auch nicht nöthig, dass wir unsere bisherige (allerdings bequeme und natürliche) Form aufgeben, wenn man derselben nur durch eine Kleinigkeit, die jedoch durchaus wesentlich ist, nachhilft, nähmlich, wie es von einigen der hiesigen Notare ohnehin geschieht (*d*), dadurch, dass der Notar den Protest erst am Ende der Abschrift des Wechsels (mit einem diesen bestätigenden Beysatze) unterfertigt, oder, wenn er seine Fertigung schon gleich am Ende des voranstehenden Protestes beyfügen will, am Ende der Wechselabschrift, unter Bestätigung der Richtigkeit der Letzten, seine Amtsfertigung nochmahls beysetzt (*e*).

(*d*) S. v. Zimmerl's Anleitung, §. 217 und das zweyte Formular im §. 450 dieses Handbuches.

(*e*) Oder, wie es im lombardisch-venetianischen Königreiche geschieht: dass die Abschrift des Wechsels in die Mitte des Protestes aufgenommen wird (s. das Formular bey §. 450, Anm. a.), was jedoch die Stylisirung des Protestes etwas schleppend und schwerfällig macht.

Wird ein bereits gegen einen anderen Protestaten protestirter Wechsel neuerlich protestirt und muss auch der frühere Protest dem nunmehrigen Protestaten präsentirt werden (§. 428), wo es sohin zur Vollständigkeit der Bezeichnung des zu protestirenden Wechsels gehört, dass auch des darüber schon früher aufgenommenen Protestes in dem neuerlichen Protestacte erwähnt werde (ebenda); so ist zu diesem Behufe zwar nicht eine vollständige Abschrift des früheren Protestes, jedoch eine hinlängliche Bezeichnung desselben (allenfalls durch Angabe des Ortes und Tages seiner Ausfertigung und des Nahmens des Protestaten, gegen welchen er levirt wurde) dahin aufzunehmen nothwendig.

§. 442.

Fortsetzung.

3.) Der Nahme des Protestaten ist und muss der Nahme desjenigen seyn, dem der Notar den Wechsel bey der Levirung des Protestes zu präsentiren hatte (§§. 424 — 427); weil sich sonst aus dem Proteste nicht erweisen liesse, dass der Wechsel der Person, an welche die Präsentation geschehen, oder versucht werden musste, wirklich präsentirt, oder zu präsentiren versucht, und eben von ihr die Verbindlichkeit, die sie übernehmen oder erfüllen sollte, nicht übernommen oder erfüllt

wurde. — Sind mehrere Protestaten vorhanden, wie z. B. in dem Falle, wenn der Protest zugleich wegen Nichtauslieferung der Prima gegen den Commissionär des Versenders derselben (§§. 418 — 420) und wegen Mangels der Zahlung gegen den Trassaten, oder wenn Protest gegen mehrere Trassaten, deren keiner die Acceptation oder Zahlung leistet, aufgenommen werden muss; so gilt dasselbe in Beziehung auf jeden einzelnen Protestaten.

Es frägt sich aber, ob in einem solchen Falle, wo gegen Mehrere Protest zu erheben ist, rücksichtlich Aller nur Ein Protestinstrument, oder gegen jeden ein eigenes auszufertigen sey. — Positive Bestimmungen zur Beantwortung dieser Frage gibt es in unseren deutsch-österreichischen Wechselgesetzen nicht (*a*); sie muss daher aus der Natur der Sache entnommen werden. Manchmahl ist es unmöglich, gegen mehrere Protestaten ein einziges Protestinstrument auszufertigen, welches dann der Fall ist, wenn dieselben an verschiedenen Orten vorhanden sind (z. B. wenn gegen mehrere regresspflichtige, an verschiedenen Orten befindliche Vormänner, wegen von ihnen nicht geleisteten Regresses, zu protestiren ist) und sohin von verschiedenen Notaren gegen sie Protest erhoben werden muss.

(*a*) Wohl aber im *cod. d. com.*, welcher ausdrücklich verlangt: „*il tutto con un solo e medesimo atto*" (Artikel 173).

Dagegen ist in anderen Fällen das Gegentheil nicht wohl thunlich, nahmentlich dann, wenn Protest gegen den Commissionär, wegen Nichtausfolgung des ihm zur Besorgung der Acceptation eingesendeten Wechselexemplares und gegen den Trassaten, wegen Mangels der Acceptation oder Zahlung zu leviren ist. — An und für sich betrachtet, scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, dass es bey weitem zweckmässiger sey, gegen alle Protestaten, gegen welche es thunlich ist, ein einziges Protestinstrument, als mehrere derselben auszufertigen. Denn einmahl befördert dieses die Schnelligkeit der Protestlevirung, indem es viele Schreiberey, insbesondere jene der sonst in jedem einzelnen Proteste nöthigen Abschriften des Wechsels, erspart; ferner erleichtert es den Ueberblick, wenn man alle Protestacte gegen die verschiedenen Protestaten aus einem einzigen Proteste ersieht; endlich werden dadurch die mehrfachen Stempelgebühren, die für jede abgesonderte Protesturkunde 1 fl. C. M. betragen würden, vermieden und die Kosten des Postportos vermindert, da das Versenden mehrerer Protesturkunden den Brief, mittelst dessen sie versendet werden, mehr beschwert, als eine einzige, folglich das Postporto dafür höher zu stehen kommt.

§. 443.

Fortsetzung.

4.) Dass die im Proteste enthaltene Bestätigung, dass und mit welchem Begehren der Notar den Wechsel dem Protestaten präsentirte, oder zu präsentiren versuchte, unerlässlich sey, springt von selbst in die Augen, weil sie zum Beweise der gehörig geschehenen Präsentation und dieser zur Geltendmachung des Regressrechtes nothwendig ist. — Das in den Protest aufzunehmende Begehren muss dasselbe seyn, mit welchem, nach der Angabe des Protestwerbers, dieser selbst und sohin der Notar den Wechsel dem Protestaten präsentirte (§. 437).

Sind mehrere Protestaten vorhanden, so muss im Proteste das an jeden derselben gestellte Begehren bemerkt werden.

Dort, wo selbst der Versuch einer Präsentation von Seite des Notars unmöglich ist (wie in dem Falle einer vom Wechselinhaber, zufolge des 19. Artikels der W. O., fruchtlos geschehenen qualificirten Präsentation), sagt der Notar im Proteste bloss: dass er den Wechsel hätte präsentiren sollen und führt dabey den Grund an, warum dieses zu thun, oder auch nur zu versuchen, unmöglich war.

§. 444.

Fortsetzung.

5.) Der Ort, wo der Notar den Wechsel dem Protestaten präsentirte (z. B. in der Wohnung, im Comptoire u. s. w.), kann keineswegs durch das, am Schlusse des Wechsels erscheinende, Datum des Ortes, an dem der Protest ausgefertigt wird, vertreten werden, wie einige Notare irrig glauben, die sich eben darum damit begnügen, bloss das Letzte beyzufügen (*a*). Denn durch dieses ist bloss die Ortschaft (Stadt, Marktflecken u. s. w.), wo die Protestausfertigung geschieht, bezeichnet; es ist aber, wie im §. 430 nachgewiesen wurde, nicht gleichgültig, in welcher speciellen Ubication von dem Notare die Präsentation dem Protestaten geschah, oder versucht wurde; es muss daher im Proteste auch darüber die nöthige Beurkundung zu finden seyn.

§. 445.

Fortsetzung.

6.) Die Antwort des Protestaten (den Grund der Verweigerung) in den Protest aufzunehmen, ist durch unsere Wechselordnungen ausdrücklich befohlen (*b*); sie gehört also nach

(*a*) S. in Sonnleithners Leitfaden, §. 133, S. 279—280 und Lehrbuch, §. 510, S. 325—326, die dort befindlichen Protestformulare.

(*b*) S. den Artikel 12 der W. O. vom 1. October 1763 bey

österreichischem Wechselrechte zu den wesentlichen Theilen des Protestes. — Abgesehen von positiven Gesetzen würde dieses wohl nicht als Regel — von welcher bloss der Fall anzunehmen seyn dürfte, wo die Art der vom Präsentaten ertheilte Antwort eine Wirkung auf das wechselrechtliche Benehmen des Präsentanten äussert (wie z. B. nach der österreichischen W. O., Art. 11, wenn der Präsentat, der die Acceptation verweigert, Hoffnung gibt, bis zum nächsten Posttage zu acceptiren, wodurch der Präsentant berechtigt wird, den Protest allein zu versenden, den Wechsel aber bis zum nächsten Posttage zurück zu behalten; vergl. §§. 219 und 454, Nr. 1) — zu behaupten seyn (*b*), da es zur Begründung des Regressrechtes hinreicht, wenn aus dem Proteste nur erhellt, dass dem bey der von Seite des Notars im Nahmen des Wechselgläubigers vorgenommenen Präsentation gestellten Verlangen nicht entsprochen wurde, ohne Rücksicht auf den Grund,

§. 437, Anm. b.). — So ist es auch nach dem *cod. d. com.* (Art. 174), da darin vorgeschrieben ist, dass der Protest die Gründe der Verweigerung enthalten müsse (s. oben, §. 439, Anm. b.). Gleiches verordnen viele andere Wechselgesetze ausdrücklich und auch, wo dieses nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, geschieht es nach der Uebung allgemein.

(*b*) Vergl. v. Weissenek, §§. 241 und 242; Treitschke, Wechselencyclopädie, II. B., S. 282, welcher Letzte auch der eben angedeuteten Ausnahme erwähnt.

aus welchem die Verweigerung entstand, oder, eigentlich zu sprechen, aus welchem der Protestat angibt, diesem Verlangen nicht entsprechen zu wollen oder zu können. Bewiesen kann durch den Protest ohnehin nur werden, dass und welche Antwort der Protestat gab; keineswegs aber auch die Wahrheit des von ihm in seiner Antwort angegebenen Grundes; denn dieser kann eben so gut unrichtig angegeben seyn. Diese Bemerkung ist nicht ohne Wichtigkeit und darf nie hintangesetzt werden, wenn man durch das Uebersehen derselben nicht auf den Irrthum geleitet werden will, aus dem vom Protestaten angegebenen Grunde rechtliche Folgen gegen dritte Personen zu ziehen, auf welche eine solche Angabe, als *actus tertii*, durchaus von keinem Einflusse seyn kann. Beziehungsweise auf diese erscheint sie bloss als ein aussergerichtliches Privatzeugniss; beweiset also gegen sie nichts. Wer das nicht zugeben wollte, würde in die Ungereimtheit verfallen, dass der Protestat durch sein Responsum sich alle ihm beliebigen Beweise verschaffen könne, um sich von der übernommenen Verbindlichkeit zu befreyen; wie z. B., wenn er die Antwort gebe, er zahle nicht, weil er Compensationen gegen den Präsentanten, oder diesen bereits bezahlt habe. — Nur in einem Falle dürfte es dennoch scheinen, dass die Angabe des Protestaten eine Wirkung auch gegen Dritte habe, nähm-

lich die Angabe, dass er (in jenen Fällen wo dieses mit Rechtswirkung angeht, §. 254) eine Contraordre erhalten habe, durch deren Vorhandenseyn jedermann in dem Rechte, den hierwegen nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechsel zu honoriren beschränkt wird (§. 279). Allein das ist nur scheinbar. Denn nicht durch des Präsentaten Antwort dieses Inhaltes kann die Wirklichkeit der Contraordre constatirt werden; sondern dazu schreibt die Wechselordnung (*b*) vor, dass »die Contraordre ori»ginaliter beygebracht« werde. Der Präsentat hat sonach dieselbe dem Notare im Originale vorzuweisen und dieser ist verpflichtet, dieses in dem Proteste zu bemerken; wornach allerdings nicht das Responsum des Präsentaten, sondern die ämtliche Bestätigung des Notars im Proteste die Existenz der Contraordre beweist und erst dadurch das Recht zur Honoration beschränkt werden kann; sonst stünde es ja in der Macht jedes Präsentaten, durch unwahres Vorgeben einer Contraordre die Honoration zum Schaden aller Wechselinteressenten zu verhindern und die gesetzliche Verfügung, dass es jedermann »freystehe, *per ho»nor di lettera* den Wechselbrief zu acceptiren« und sohin zu bezahlen (*c*) gänzlich zu vereiteln.

(*b*) 9. Art. der W. O. vom 1. October 1763; s. denselben bey §. 254, Anm. a.).

(*c*) 27. Art. der W. O. vom 1. October 1763, bey §. 275, Anm. a.).

Verweigert der Präsentat, dem Notare eine Antwort zu geben; so muss sich dieser damit zufrieden stellen und es gebührt ihm durchaus kein Recht, darauf zu dringen, da unsere Gesetze (*d*) ausdrücklich erklären, dass man nicht schuldig sey, irgend jemand und selbst nicht »einmahl einem Notare aussergerichtlich Rede und Antwort zu geben. In einem solchen Falle wird der Notar sohin in dem Proteste zu bemerken haben, dass der Protestat die Antwort verweigerte, um dadurch zu zeigen, dass er der ihm gesetzlich (*e*) obliegenden Pflicht, »die Ant»wort zu vernehmen«, nach Möglichkeit nachgekommen sey.

Liegt in dem Falle, als eine qualificirte Präsentation zur Acceptation (§. 245) geschah, ein an den Protestwerber vom Präsentaten geschriebener Brief vor, worin dieser die Acceptation ablehnt; so muss dieses in der Protesturkunde, mit Angabe des Datums des Briefes, be-

(*d*) Hofdecret vom 22. July 1788; J. G. S., Nr. 165. „Weder „ein Militär, noch ein anderer Bürger im Staate ist schul„dig, in seinen Geschäften aussergerichtlich Jemanden, wer „es immer seyn mag, folglich auch keinem Notarius, Rede „und Antwort zu geben." — Abgesehen von einem solchen positiven Gesetze, werden von Treitschke (Handbuch, §. 274; Wechselencyclopädie, I. Thl., S. 110 und 111) und Bender (§. 342, Nr. 1, lit. d.) Fälle angegeben, in denen der Präsentat zur Angabe der Gründe seiner Weigerung verbunden ist.

(*e*) 12. Art. der W. O. vom 1. October 1763, bey § 437, Anmerkung a.).

merkt und die ganze diessfällige Stelle des Letzten in dieselbe wörtlich aufgenommen werden (*f*).

§. 446.

Fortsetzung.

7.) Die Bemerkung einer vorläufig geschehenen Notirung des Protestes in demselben wird zwar von den meisten Schriftstellern und Notaren keineswegs für nothwendig gehalten und eben darum dahin nicht aufgenommen (*a*), da sie glauben, dass dieses durch die Zurückdatirung des Protestes auf den Tag der geschehenen Notirung vertreten werden könne; allein es wird in den §§. 476 und 477 die Nothwendigkeit, davon in dem Proteste Meldung zu thun, sowohl, als die Unzulässigkeit jener (fälschlichen) Zurückdatirung des Protestes nachgewiesen und zugleich gezeigt werden, auf welche Art die Proteste im Falle einer denselben vorhergegangenen Notirung zu verfassen seyen.

§. 447.

Fortsetzung.

8.) Die Bestätigung einer eingetretenen Honoration geschieht am Ende des Protestes mit genauer Bemerkung der Person des Honoranten

(*f*) Vergl. v. Adlersburg, a. a. O. S. 224.
(*a*) S. hierüber die §§. 473—477.

und Honoraten. Da sie hinter der Unterschrift des Notars, womit dieser den Protest und die in denselben aufzunehmende Abschrift des Wechsels unterzeichnet, zu stehen kommt; so muss sie von ihm nothwendiger Weise insbesondere unterfertigt werden, weil sie ohne diese Amtsfertigung unmöglich als eine ämtliche Beurkundung auch dieses Punctes angesehen werden könnte.

Wird von mehreren Personen eine Honoration angeboten; so liegt ihnen manchmahl daran, dass, ungeachtet die Honoration eines Anderen angenommen wird, sie daher mit ihrer Intervention zurückstehen müssen (§. 278), ihr Anerbieten in der Protesturkunde erscheine, wesswegen sie die Anmerkung desselben darin wünschen. Da es keinen Grund gibt, ihnen dieses zu verweigern; so hat der Notar ihr Anerbieten mit der Ursache, warum es nicht angenommen wurde, in dem Proteste zu bemerken (*a*); ungeachtet sich keineswegs behaupten lässt, dass es wesentlich sey, oder die Unterlassung davon den Notar verantwortlich mache, da es die Gesetze nirgends fordern.

§. 448.

Fortsetzung.

9.) Nebst der gewöhnlichen Beysetzung des Datums der Ausfertigung des Protestes,

(*a*) Luzac, S. 107.

enthalten die bisher üblichen Protestformularien (*a*) auch noch die Römerzinszahl, die Regierung des zur Zeit der Protestausfertigung herrschenden Regenten, in dessen Staate der Protest aufgenommen wird und die Anrufung des Nahmens Gottes. Diese an sich für den Protest gänzlich unwesentlichen Anführungen schreiben sich noch aus der Notariatsordnung Maximilian's I. vom Jahre 1512 her, wo sie gefordert waren; allein, da diese in Oesterreich keine Gesetzeskraft hat; so hätten sie, als unnütze Weitläufigkeit, aus dem Proteste besser ganz wegzubleiben.

§. 449.

Fortsetzung.

10.) Die Amtsfertigung des Notars besteht in seiner Nahmensunterschrift, mit Beysetzung seines ämtlichen Charakters und seines Amtssiegels (Notariatszeichens) (*a*). Dieses kann entweder als eigentliches Siegel, mit hartem Siegelwachse (*b*), oder als Stampil, bloss mit Farbe (gewöhnlich mit Buchdrucker-

(*a*) S. dieselben in §. 450.

(*a*) Hofdecrete vom 3. Januar 1788 und 19. April 1799, J. G. S., Nr. 760 und 466.

(*b*) Das Siegeln mit aufgelegten Oblaten ist bey Notariats urkunden gar nirgends gebräuchlich und auch geradezu verwerflich; weil ein solches Siegel gar zu leicht abgelöst und anderswo angeklebt werden kann, ohne dass der Betrug bemerkbar ist.

schwärze) der Unterschrift beygedrückt werden. Das Letzte ist das Gewöhnliche und auch offenbar das Zweckmässigere; theils weil ein mit Siegelwachs gesiegelter Protest den Brief, mittelst dessen er vom Regressanten versendet wird, beschwert, somit unnützer Weise das Postporto vertheuert; theils weil das Siegelwachs bey dem Versenden in Briefen leicht abgerieben, oder das darauf abgedruckte Siegel dadurch, dass es an dem Papiere, in das es eingeschlossen wird, kleben bleibt, bey dem Eröffnen des Briefes verdorben wird.

Zum Proteste Zeugen beyzuziehen und ihn von diesen mitfertigen zu lassen, ist bey uns in den deutsch-österreichischen Ländern durchaus nicht vorgeschrieben und eben so wenig in der Praxis eingeführt. Auch wäre dieses ganz unnöthig, weil überhaupt bey keiner öffentlichen Urkunde, wozu auch die Wechselproteste gehören, mehr, als die Unterschrift der öffentlichen, sie errichtenden, Person erforderlich ist (*c*). — Dagegen wird nach dem bisherigen Gebrauche die Echtheit der Notariatsfertigung von zwey Handelsleuten auf dem Proteste bestätigt. — Das ist nun eigentlich eine Legalisirung einer öffentlichen Urkunde durch Privatpersonen, was allerdings als eine auffallende Anomalie und als eine Förm-

(*c*) Allg. G. O., §. 112; westgal. G. O., §. 180; italien. G. O., §. 170; Hofdecret vom 19. April 1799, J. G. S., Nr. 466.

lichkeit erscheint, welche durch unsere Gesetze ebenfalls nirgends vorgeschrieben wird. Dessen ungeachtet wird die Handelswelt kaum von dieser Gewohnheit abzugehen geneigt seyn, da sich nicht verkennen lässt, dass sie bey den in das Ausland gehenden Protesten, wenn diese von Handelsleuten, die daselbst in Verbindungen stehen, deren Unterschrift daher dort allgemein bekannt ist, bestätigt werden, zur grösseren Beruhigung in Beziehung auf die Echtheit des Protestes dienen könne.

Für die aus fremden Staaten nach Oesterreich gehenden Proteste ist die Legalisirung derselben von Seite der daselbst befindlichen österreichischen Gesandtschaften, Consulate, oder Viceconsulate zu ihrer Beweiseskraft in den hiesigen Ländern nothwendig (*d*); wovon jedoch die aus Bayern hieher gelangenden Proteste, wie alle daselbst ausgestellten »ämtlichen und gerichtlichen Urkunden« (*e*), ausgenommen sind.

§. 450.

Formulare der gegenwärtig üblichen Proteste.

Nach der bisher bestehenden Gewohnheit werden die Proteste in den deutsch-öster-

(*d*) Hofdecret vom 13. Januar 1809, J. G. S., Nr. 880 und vom 8. Februar 1812, J. G. S., Nr. 971.

(*e*) Hofdecret vom 2. July 1813, J. G. S., Nr. 1059.

reichischen Provinzen (*a*) nach einem der folgenden Formularien ausgefertigt.

(*a*) Aus den Provinzen, wo der *cod. d. com.* gilt, kann ich nur nachstehendes Formular beybringen; glaube aber und habe es auch von Männern, die im lomb. venetianischen Königreiche gedient haben, gehört, dass man daselbst sich auch häufig der in Frankreich eingeführten Protestformulare bediene, an deren Spitze, wie bereits im §. 441 bemerkt wurde, die Abschrift des Wechsels steht.

Regno Lombardo - Veneto.

Città di Milano.

Regn. Francesco Primo Imperatore d'Austria, Re d'Ungheria, Boemia, etc. etc. etc.

L'anno mille otto cento trenta, il giorno tre Settembre; sopra istanza ed indicazione della Ditta Andrea Ponti, Negoziante in Milano, Cors. di S. Marcellino, debitamente patentata.

Jo Dottre Gio. Alfonso Francia, qm Dre Carlo Gius., Notaro publico della Provincia di Milano, reside in Milano, Cda di S. Pietro all' orto Nr. 893, *assistito dagli infrascritti testimonj, ho eccitato il Sigr Ambrogio di Gaetano Bianchi di Como in Milano — ad annettare alla sovranominata Istante la Cambiale di lire* 1068 *Auste ammontare della Lettera di Cambio, il di cui tenore é quì sotto trascritto, protestando tanto per l'instante medesimo, quanto per chiunque possa aversi interesse contro il Trattario, e qualunque altra persona obligata all' ogetto di renderli contabili di tutti li danni, spese, interessi, ricambj, e quanti interest, non che di tutte le consequenze di qualunque sinistro evento pel caso in cui non venga esseguita detta accettazione.*

A.) Formular eines einfachen Protestes.

In nomine Domini, Amen.

Im Jahre 1814, Römerzinszahl II., an einem Mittwoche, als den 24. August, zu Wien in Oesterreich, unter Herrsch- und Regierung Sr. Majestät Franz I., Erbländisch-Oesterreich. Kaisers, Königs zu Hungarn und Böhmen, Erzherzogs zu Oesterreich etc. etc.

Auf Ansuchen des Herrn Mathias Strauss

Il tenore della Lettera di Cambio è il sequente: Trada dal Tedesco:

Vienna a 13. Agosto 1830. Per L 1068 Aust^e^.

Otto giorni doppo Vista pagate per questa prima di Cambio all' ordine del Sig^e^ Pietro Belloni la somma di Lire Mille sessantotto Aust^e^, Valore in Mercanzia, e ponetell in Conto secondo l'avviso. Ignazio Kreutzberger. Al Sig. Amb^o^ di Gaetano Bianchi in Como, pagabile in Milano. N. B. Chiesta l'accettazione con mia 2. d'Agosto po. po. — Al dosso. Pagate all' ord. del Sig. Andrea Ponti; per V^a^ in Conto. Vienna 17. Agosto 1830. P. P. di Pietro Belloni, F. Pausenberger.

Sull' esposto della Ditta Istante di avere praticate tutte le indagini possibili e colla inspezione ben anco fatta delli Registri del Ruolo di Popolazione di questa Città, senza aver potuto ritrovare il precitato Sig. Ambrogio di Gaetano Bianchi ed essauriti anche da me Not^o^. gli opportuni inconbenti all' oggetto di eccitarlo all' accettazione della Cambiale di cui si tratta, e non essendosi ritrovato lo stesso eccittato, si rilascia il pr̃s̃te. atto ad' istanza della Parte stessa, affinchè la medesima possa valersene come di ragione.

Lochè ritenuto ho reiterate le suddette proteste.

Il presente è stato fatto alla presenza degl' infrascritti testimonj noti idonei qui domiciliati, che sottoscrissero con me Notajo l'origi-

habe ich Notar dem Herrn Anselm Moriggl rückstehenden, von ihm acceptirten Wechselbrief zur Zahlung präsentirt und von demselben zur Antwort erhalten:

R. Er zahle diesen Wechselbrief nicht, weil er mit dem Trassanten in Gegenrechnung stehe.

Daher hat vorgemeldeter Requirent zur Erhaltung seiner und deren Intressirten Rechte wider alle und jede, so hierinfalls verbunden, sowohl wegen nicht geschehener Zahlung, als auch wegen Interessen, Schäden, Kosten, Rück- und Widerwechsel, um sich alles dessen nach Wechselbrauch an jenen, so rechtlich verbunden, erholen zu können, durch mich unterzeichneten Notar protestirt und darüber diese Urkunde zu verfassen ersucht.

Geschehen wie oben.

(*Notariatszeichen.*)

N. N.
kaiserl. königl. geschworner öffentl. Notarius. *In fidem legitime requisitus.*

nale e gli esemplari coll' apposizione ben anco del segno del mio Tabellionato.

L'importo del presente atto giusta le vigenti Tariffe è di austriache lire 9. 78. *tutto compreso.*

Carlo Pollone, m. p. Test.
(Testimonio).
Agostino Mauro, m. p. Test.
(Testimonio).

[*J. A. F.*]

D^e Gio^e Alfonso Francia, m. p.
Notajo come sopra.

Dass Herr N. N. öffentlich kaiserl. geschworner Notar allhier sey und dessen Acten und Unterschriften dieser Art in und ausser Gericht Glauben gegeben werde, bezeugen wir öffentliche Negotianten hiermit.

Aloys Vetter, *m. p.* Jos. Primisser, *m. p.*

Auf der Rückseite des Protestes folgt dann:

Copie des Wechselbriefes.

Prag am 2. July 1814. fl. 1000 W. W.

Ein Monath nach Dato zahlen Sie gegen diesen Sola-Wechselbrief an die Ordre des Herrn Franz Kiechel in Wien Ein Tausend Gulden und stellen mir solche in Rechnung laut Bericht.

Joseph Kapeller, *m. p.*

Herrn Anselm Moriggl
in Wien.

acceptirt

Anselm Moriggl, *m. p.*

Rückwärts steht.

Für mich an die Ordre des Herrn Mathias Strauss in Wien. Werth in Rechnung.

Wien am 15. August 1814.

Franz Kiechel, *m. p.* (*b*).

B.) Formular eines Protestes mit Intervention.

I. N. G. (Im Nahmen Gottes).

Im Jahre 1820, Römerzinszahl VIII., an einem Samstage, als den 15. Julius, Wien in Oesterreich, unter der Herrsch- und Regierung Sr. Ma-

(*b*) Entlehnt aus Sonnleithner's Leitfaden, §. 133.

jestät Franz des Ersten, Kaisers von Oesterreich etc. etc.

Auf Requisition des hiesigen bürgerl. Handelsmannes Friedrich Tolz habe ich Endesunterschriebener, öffentlich beeidigter Notar einen Original-Wechselbrief, wovon die Abschrift hiernach folgt, denen Herren Bezogenen Kunz *et Comp.* in ihrem Comptoire der Zahlung halber präsentirt, und von denselben zur Antwort erhalten:

Dieser Wechsel werde von ihnen Mangel *Advis* nicht bezahlt.

Weil nun solchemnach die verlangte Zahlung nicht erfolgte, so habe ich als öffentlicher Notar im Nahmen und auf Verlangen des eben benannten Wechselinhabers Friedrich Tolz, wegen nicht erfolgter Zahlung des gedachten Wechsels und aller daraus weiter entstehenden Kosten, Schaden, Interessen, Rückwechsel und wie es sonst Nahmen haben mag, feyerlich protestirt, und meinem Herrn Requirenten sowohl, als wem sonst daran gelegen ist, alle ihnen diessfalls zustehenden Rechte ausdrücklich vorbehalten.

So geschehen Wien, wie oben.

Dann folgt die Abschrift des Wechsels.

Frankfurt am Mayn den 12. April 1820. *Pr.* 1000 fl. im 20 Gulden-Fuss.

Den 15. Julius zahlen Sie gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Carl

Kehr, die Summe von Ein Tausend Gulden im 20 Gulden-Fusse; den Werth habe ich in Waaren empfangen, und stellen es in Rechnung.

An Hrn. Kunz *et Comp.*	Gut für Ein Tausend
in Wien.	Gulden im 20 Gul-
Nöthigenfalls bey Hrn.	den-Fuss.
Gebrüder Braun.	J. G. Körner.

Für mich an die Ordre des Hrn. G. Spieler; Werth in Rechnung.

Frankfurth a. M. den 4. May 1820.

Carl Kehr.

Für mich an die Ordre des Hrn. Dommer *et Comp.*, Werth empfangen.

Nürnberg den 20. May 1820.

G. Spieler.

Für uns an die Ordre des Hrn. Ludwig Dauer, Werth in Rechnung.

Augsburg den 20. Junius 1820.

Dommer *et Comp.*

Für mich an die Ordre des Hrn. Friedrich Tolz, Werth in Rechnung.

Bamberg den 20. Julius 1820.

Ludwig Dauer.

In fidem

Nota-riats-zeichen.

Joseph H**** *m. p.*,
Hof- und Gerichtsadvocat,
dann beeideter Notar.

Nachdem hierauf die Herren Gebrüder Braun vor mir Notar erklärten, dass sie vor-

stehenden, Mangel Zahlung protestirten Wechsel zu Ehren des Giro vom Herrn Ludwig Dauer unter Protest einlösen würden; so habe ich solches dadurch ebenfalls bestätigen und bezeugen wollen.

Geschehen wie oben.

(Notariatszeichen.)

In fidem
Joseph H**** *m. p.*,
öffentlicher Notar (*c*).

§. 451.

Verbesserte Formulare.

Diese Proteste erfüllen zwar — mit Ausnahme desssen, dass in dem ersten derselben weder der specielle Ort, an welchem der Notar die Präsentation vornahm (§§. 430, 439, Nr. 5 und §. 444), noch die Bestätigung der Abschrift des Wechsels durch die Notariatsfertigung erscheint, — allerdings der Sache nach ihren Zweck, da sie, mit den eben bemerkten Ausnahmen, alle im §. 439 angeführten wesentlichen Puncte aufnehmen; sie enthalten dabey aber so viel Ueberflüssiges und ihre Sprache ist so veraltet, dass es einmahl an der Zeit wäre, das — ohnediess in keinem in Oesterreich geltenden Gesetze vorgeschriebene — Formular zu ändern, das nur der barbarische Kanzleystyl der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes so erfinden und nur Meister Schlendrian bis auf unsere Tage fortpflanzen konnte.

(*c*) Entlehnt aus v. Zimmerl's Anleitung, S. 214—216.

Vielleicht würden folgende, um zwey Dritttheile kürzere, Formulare (worin übrigens auch, aus den im §. 392 angeführten Gründen, der überflüssige Vorbehalt des Regressrechtes weggelassen wurde, wodurch der ganze — lange — Schlusssatz der bisherigen Proteste erspart werden konnte) nicht unzweckmässig seyn.

A.) Formular eines einfachen Protestes.

Wechselprotest.

Auf Begehren des hiesigen k. k. priv. Grosshändlers Herrn Johann Sturm habe ich heute das Original des am Ende dieses Protestes abgeschriebenen Primawechsels dem Herrn Leopold Rück in seinem Comptoire zur Acceptation präsentirt, worauf er erklärte: dass er diesen Wechsel aus Mangel an Deckung nicht acceptire.

N., am 13. September 1831.

(*Notariatszeichen.*) Wilhelm Droster *m. p.*,
k. k. öffentl. Notar.

Abschrift des Wechsels.

Vorderseite.

Gratz, am 11. September 1831. *Pr.* 1000 fl. C. M.

A uso zahlen Sie gegen diesen meinen Primawechsel an die Ordre des Herrn Joseph

Blum die Summe von Eintausend Gulden Conventionsmünze. Den Werth verstanden. Sie stellen sie in Rechnung laut Bericht.

Peter Blind *m. p.*

Prima. An Herrn Leopold Rück in N.

Rückseite.

Für mich an die Ordre des Herrn Johann Sturm in N. Valuta erhalten.

Gratz, am 11. September 1831.

Joseph Blum *m. p.*

Zur Bestätigung der Richtigkeit der Abschrift:

(*Notariatszeichen.*) Wilhelm Droster *m.p.*, k. k. öffentl. Notar.

B.) Formular eines complicirteren Protestes ohne Intervention.

Wechselprotest.

Auf Begehren des hiesigen Buchhändlers Hrn. Stephan Sommer habe ich heute das Original des am Ende dieses Protestes abgeschriebenen Secundawechsels dem Herrn Carl Lehmann in seiner hiesigen Wohnung, in der Stadt, Nr. 361, zur Aushändigung der Prima dieses Wechsels präsentirt und von ihm die Antwort erhalten: dieselbe sey ihm, nachdem sie am

10. August d. J. von dem Trassaten Cajetan Blechner gehörig acceptirt worden war, durch einen gewaltsamen Einbruch in sein Comptoir, nebst vielen anderen Wechseln und baaren Geldern, entwendet worden; er sey also ausser Stande, sie auszuliefern.

Hierauf habe ich dieselbe Secunda dem Hrn. Cajetan Blechner in seinem Comptoire zur Zahlung präsentirt, worauf er erklärte: er zahle dieselbe nicht, bis ihm nicht zugleich die von ihm am 10. August d. J. acceptirte Prima ausgeliefert werde.

N., am 9. September 1831.

(*Notariatszeichen.*) Wilhelm Droster *m. p.*,
k. k. öffentl. Notar.

Abschrift des Wechsels.

Vorderseite.

Prag, am 7. August 1831. *Pr.* 4000 fl. W. W.

Dreyssig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Secundawechsel an die Ordre des Herrn Simon Sidering die Summe von viertausend Gulden W. W. Valuta in Waaren. Sie stellen sie in Rechnung laut Bericht.

Secunda. An Hrn. Cajetan Blechner zu N. Jakob Rohrer *m. p.*

Die Prima liegt zur Besorgung der Acceptation bey Herrn Cajetan Lehman in N.

Rückseite.

Für mich an die Ordre des Hrn. Thomas Blauwerth in Dresden. Werth von ihm.

Prag, am 8. August 1831.

Simon Sidering *m. p.*

Für mich an die Ordre des Hrn. Michael Rössner in Leipzig. Valuta bar.

Dresden, am 15. August 1831.

Thomas Blauwerth *m. p.*

Für mich an die Ordre des Hrn. Stephan Sommer in N. Werth in Rechnung.

Leipzig, am 1. September 1831.

Mich. Rössner *m. p.*

Zur Bestätigung der Richtigkeit der Abschrift:

(*Notariatszeichen.*) Wilhelm Droster *m. p.*,
k. k. öffentl. Notar.

C.) Formular eines complicirten Protestes mit Intervention.

Wechselprotest.

Auf Begehren des hiesigen Eisenhändlers Friedrich Schlitter habe ich heute das Original des unten abgeschriebenen Primawechsels dem Herrn Ferd. Herbst in seinem hierortigen Comptoire zur Acceptation präsentirt und von

ihm die Antwort erhalten: er acceptire ihn wegen Mangels an Deckung nicht.

Wien, am 13. September 1831.

(Notariatszeichen.) Johann Meister *m. p.*,
k. k. öffentl. Notar.

Abschrift des Wechsels.

Vorderseite.

Lemberg, am 7. September 1831. *Pr.* 2000 fl. C. M.

Sechs Wochen nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Franz Mannsfeld die Summe von zweytausend Gulden C. M. Valuta gewechselt. Sie stellen sie mir auf Rechnung laut Bericht.

Prima. An Hrn. Ferdinand
Herbst in Wien.

Im Entstehungsfalle ist sich
bey Hrn. Philipp Roos
daselbst zu melden.

Casimir
Stowolski *m. p.*

Rückseite.

Für mich an Hrn. Friedrich Schlitter zu Wien. Werth erhalten.

Lemberg, am 7. September 1831.

Franz Mannsfeld *m. p.*

Zur Bestätigung der Richtigkeit der Abschrift:

(Notariatszeichen.) Johann Meister *m. p.*,
k. k. öffentl. Notar.

Hierauf habe ich ebenfalls heute denselben Wechsel, mit dem vorstehenden Proteste belegt, dem Hrn. Philipp Ross in seiner Wohnung, in der Leopoldstadt Nr. 206, zur Acceptation präsentirt und von ihm die Antwort erhalten: er acceptire ihn nicht, weil er mit dem Trassaten in keiner Geschäftsverbindung mehr stehe.

Wien, am 13. September 1831.

(*Notariatszeichen.*) Johann Meister *m. p.*,
k. k. öffentl. Notar.

Nach Erhebung beyder vorstehenden Proteste hat Hr. Georg Stranz, welcher sich zur Honoration bey dem Wechselgerichtsprotocolle gemeldet hatte, den obgedachten Wechsel an demselben Tage zur Ehre des Giro des Hrn. Franz Mannsfeld acceptirt.

Wien, am 13. September 1831.

(*Notariatszeichen.*) Johann Meister *m. p.*,
k. k. öffentl. Notar (*a*).

§. 452.

Versendung des Protestes.

Zwecke derselben.

Von den Erörterungen über den Protest selbst, schreiten wir zu dessen Versen-

(*a*) Formulare zu Protesten für den Fall einer vorausgegangenen Notirung findet man im §. 478.

dung, — entweder desselben allein, oder (und zwar in der Regel) mit dem protestirten Wechsel zugleich.

Der Zweck davon ist, je nachdem man das Interesse des Versenders, oder der Vormänner, an welche die Versendung zu geschehen hat, in's Auge fasst, verschieden. Der Versender will, wenn er den Protest allein versendet, seinen Regress auf Sicherstellung (§. 219); wenn er aber den Protest mit dem protestirten Wechsel versendet, seinen Regress auf Zahlung nehmen. Dagegen wollen die Vormänner, welche Regress zu leisten haben, möglichst schnell von der Veranlassung desselben in Kenntniss kommen, um noch zu guter Zeit auch ihrerseits sowohl dieselben Arten des Regresses gegen ihre Vormänner geltend machen, als auch ihre allfälligen Massregeln zu ihrer Sicherheit gegen jene Person, deren Nichtübernehmung oder Nichterfüllung der von ihr zu übernehmenden oder zu erfüllenden Verbindlichkeit den Protest veranlasste, ergreifen zu können.

§. 453.

Was zu versenden sey.

Regel.

Da der Regress, selbst schon bey verweigerter Acceptation, in der Regel auf Zahlung zu nehmen ist (§. 219); so muss der Re-

gressant in der Regel mit dem Proteste auch den protestirten Wechsel (und, wenn mehrere Wechselexemplare in seiner Hand sind, alle) zurücksenden, weil er, um die Zahlung zu empfangen, nothwendiger Weise den Wechsel (und, wenn er mehrere Exemplare besitzt, alle) dem Vormanne, der sie leistet, zurückstellen muss (*a*). Damit stimmen unsere Gesetze

(*a*) Vergl. Neupauer's W. R., §. 260; Sonnleitner, Leitfaden, §§. 73 und 81; dessen Lehrbuch, §. 453 und 459; Koschak, §§. 85 und 87; Wegelin, zu Art. 11, not. d.) (S. 48); Luzac, S. 130; Rosenman, §. 146. — Nach dem *cod. d. com.* kann zuvörderst eine Versendung des protestirten Wechsels überhaupt nicht Statt finden. Dieses erhellt zunächst rücksichtlich des Protestes wegen Nichtacceptation aus den Artikeln 161 und 163, nach welchen der Wechsel, ungeachtet er wegen Nichtacceptation protestirt wurde, doch zur Verfallszeit zur Zahlung präsentirt und, wenn dieselbe nicht erfolgt, protestirt werden muss, wozu der Inhaber des Wechsels bedarf, diesen sohin zurückbehalten muss (wie wenig dieses Letzte mit der Verfügung des 120. Art., welcher den Vormännern über den wegen Nichtacceptation erhobenen Protest erlaubt, Sicherstellung oder Zahlung des Wechsels zu leisten, harmonire, wurde bereits im §. 417, Anm. h., bemerkt). — Dasselbe muss selbst rücksichtlich des Protestes wegen Nichtzahlung behauptet werden, da der *cod. d. com.* keine Frist zur aussergerichtlichen Regressnahme festsetzt, sondern (Art. 164 — 170) den Wechselgläubiger, bey Verlust seiner Regressrechte, verhält, dieselben unmittelbar (in den in den Artikeln 165 — 167 bestimmten Fristen) durch die Regressklage geltend zu machen, zu deren Instruirung er den Wechsel begreiflich nicht entbehren, folglich ihn nicht mit dem Zahlproteste ver-

rücksichtlich aller vier Hauptarten des Protestes (§§. 396—405) ausdrücklich überein. — Nach dem 11. Art. der W. O. »muss,« im Falle, als wegen Nichtacceptation protestirt wird (§§. 397 u. 398), »der Inhaber .. den Wechselbrief sammt »Protest zurückschicken« (*b*). Dasselbe fordert

senden kann. — Aber auch zur Versendung des Originalprotestes ist der Präsentant nicht verbunden; denn es fordert der Art. 165 durchaus nicht mehr, als dass der Wechselinhaber seinem Vormanne den Protest notificire, wozu keineswegs die Versendung des Originales des Protestes nöthig ist, sondern jene einer Abschrift genügt. Vergl. Pardessus, Nr. 390 und 391; Vincens, a. a. O., S. 337—338, Nr. 4.

(*b*) S. die hieher gehörige Stelle des 11. Art. der W. O. vom Jahre 1763 bey §. 243, Anm. a.). — Da ich (wie die folgenden Paragraphe zeigen werden) der entschiedenste Gegner des gegen unsere ausdrücklichen Gesetze verstossenden Gebrauches, den nicht acceptirten Wechsel bis zur Verfallszeit zurück zu behalten und mittlerweile nur den Protest allein zu versenden, sohin mit diesem bloss Regress auf Sicherstellung, Statt mittelst Zurücksendung des Wechsels und Protestes den gesetzlichen (schon über die Nichtacceptation eintretenden) Regress auf Zahlung zu nehmen; so musste es mich sehr befremden, mir in Treitschke's Wechselencyclopädie (II. Thl., S. 105—106, Anm.*) die Meinung, die ich §. 319 (soll heissen §. 219), S. 138 (des II. Thls.) dieses Handbuches ausgesprochen haben soll, zugeschrieben zu sehen: dass „hier nur dann, wenn man so- „gleich nicht blosse Sicherstellung, sondern wirkliche Zah- „lung verlangen will, die Zurücksendung des" (wegen Nichtacceptation protestirten) „Wechsels erfordert werde." Dieser sonst in seinen Citaten sehr genaue Schriftsteller scheint mich missverstanden zu haben, da ich, a. a. O., bestimmt nur für den einzigen Fall die Versendung des Protestes ohne Wechsel zugestanden habe, wenn die Acceptation nicht absolut verweigert, sondern zu ihrer

der 13. Art. (*c*) bey dem Proteste wegen Nichtzahlung (§§. 399—401). Eben so befiehlt der 4. Art. (*d*) bey dem Proteste wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels (§. 405), dass solche »Wechselbriefe... von den Inhabern mit »Protest zurückgesendet werden« sollen. Endlich schreibt der 24. Art. (*e*) rücksichtlich des über die Nichtleistung des Regresses (§§. 402 — 404) aufzunehmenden Protestes vor, »den »Wechselbrief sammt dem Proteste an »den letzten Indossirer . . . zurückzusenden« und es soll der Inhaber »also« (auf dieselbe Art, sonach auch mittelst Zurücksendung des Wechsels) »von einem Indossirer zu dem anderen, » . . . bis zum Ausgeber zurückgehen.« In dem letzten Falle wird der Regressant, wenn schon gegen einen oder mehrere Vormänner Protest wegen mangelnden Regresses erhoben werden musste (§. 403), nicht nur den gegen den Trassaten, sondern auch alle gegen die früheren Vormänner, die den Regress nicht leisteten, erhobenen Proteste mit dem Wechsel zurückzusenden haben.

Leistung bis zum nächsten ordinären Posttage Hoffnung gemacht wurde, was ganz in den ausdrücklichen Worten des 11. Art. der W. O. vom Jahre 1763 enthalten ist.

(*c*) S. denselben bey §. 201, Anm. d.).

(*d*) S. denselben bey §. 189, Anm. a.).

(*e*) S. die hieher gehörige Stelle desselben bey §. 323, Anmerkung a.).

§. 454.

Ausnahmen.

Von der im vorigen Paragraphe aufgestellten Regel, bilden folgende Fälle, in denen der Protest ohne Wechsel zurückzusenden ist, Ausnahmen.

1.) Wenn der Wechsel zwar nicht acceptirt, jedoch von dem Trassaten Hoffnung gemacht wird, bis zum nächsten ordinären Posttage zu acceptiren (*a*). In so fern aber bis dahin die Acceptation nicht erfolgt, »muss der Inhaber den Wechselbrief an »seinen Mann fortschicken« (*b*).

2.) Wenn der Wechsel nur zum Theile acceptirt wird und der Präsentant bloss in Rücksicht des nicht acceptirten Restes protestiren lässt. Denn in diesem Falle braucht er den Wechsel noch zur Erhebung des acceptirten Theiles der Wechselsumme bey der Verfallszeit; er kann ihn also auch nicht früher zurücksenden.

3.) Wenn aus mehreren Trassaten nur von einem oder einigen derselben die Acceptation geleistet wird (§. 398, Nr. 5). Denn in diesem Falle bedarf der Präsentant des Wechsels, um ihn zur Verfallszeit dem einen oder mehreren Trassaten, welche die Acceptation geleistet

(*a*) 11. Art. der W. O. vom 1. October 1763; s. die hieher gehörige Stelle desselben bey §. 272, Anm. b.).

(*b*) Eben da.

haben, zur Zahlung zu präsentiren und sohin von ihnen dieselbe zu erheben.

4.) Wenn eine Ehrenacceptation geleistet wird; weil in diesem Falle der Präsentant den Wechsel in den Händen behalten muss, um ihn bey der Verfallszeit dem Honoranten gegen die Bezahlung des Wechsels ausliefern zu können.

5.) Aus demselben Grunde kann der Präsentant mit dem Proteste den Wechsel in allen Fällen nicht zurücksenden, wenn ihn über die Nichtacceptation des Trassaten ein Nothaddressat acceptirt, dieser mag gemeinhin oder *par honneur* acceptiren.

6.) Kann bey mehreren Wechselexemplaren, wenn die Acceptation der Prima nicht erfolgt, der Regel nach nur diese zurückgesendet werden, weil der Präsentant zur Zeit, als er die Präsentation zur Acceptation vornimmt, gewöhnlich nur diese allein in den Händen hat und mit der Zurücksendung, da diese sogleich geschehen muss (§. 460), nicht warten darf, bis er auch die übrigen Exemplare empfängt, oder sich der Eigenthümer der Wechselforderung damit bey ihm um die Ausfolgung der Prima meldet (§. 469).

7.) Ist der Inhaber einer Secunda ausser Stande, die Prima zurückzusenden, wenn der Commissionär, welchem diese zur Besorgung der Acceptation eingesendet wurde, sie nicht ausliefert (§§. 418 — 420); so wie überhaupt

8.) von der Verbindlichkeit der Zurücksendung keine Rede seyn kann, wenn der Präsentat den ihm präsentirten Wechsel dem Präsentanten vorenthält (vergl. §. 397, Nr. 5 und §. 400, Nr. 6).

§. 455.

Verschiedene Ansichten der österreichischen Schriftsteller und Handelspraxis über die im §. 453 enthaltene Regel.

Mit dem im §. 453 aufgestellten Grundsatze, dass in der Regel der Wechsel mit dem Proteste zu versenden sey, ist weder die Handelspraxis, noch sind damit alle unsere Schriftsteller für den Fall der Nichtacceptation durchaus einig.

Nach einer häufigen Uebung des Handelsstandes wird nähmlich mit dem Proteste über Nichtacceptation der Wechsel selbst keineswegs versendet; sondern mit diesem die Verfallszeit abgewartet und erst, wenn bey ihrem Eintritte die Zahlung nicht erfolgt, unter nochmahligem Proteste (über Nichtzahlung) der Wechsel zurückgesendet und sohin erst dann der Regress auf Zahlung genommen. Diese Uebung wird von einem unserer Schriftsteller (*a*) ohne weiters, als eine dem Gesetze gemässe Re-

(*a*) Sáfár, §. 122.

gel, ausgesprochen; andere derselben (*b*) vertheidigen sie aber gegen das bestehende Gesetz, dessen entgegengesetzte Anordnung sie zugestehen, als sehr zweckmässig und im Bedürfnisse des Wechselgeschäftes gegründet, indem sie sagen: zur Verwahrung der Rechte der Vormänner sey es hinreichend, wenn der Wechselgläubiger bey verweigerter Acceptation den Protest erhebe und ihn ohne Verzug seinem Giranten einsende, um ihn von der Verweigerung der Annahme in Kenntniss zu setzen. Dieser habe an dem Proteste eine Urkunde, mit welcher er die Sicherstellung der Wechselsumme von seinen Vormännern fordern kann und bedürfe vor der Hand keines anderen Behelfes zu seiner Sicherheit. Da nur hiedurch alle Wechselinteressenten bis zum Aussteller ungesäumt von der verweigerten Annahme Kenntniss erhalten; so seyen sie damit in den Stand gesetzt, die nöthigen Anstalten am Zahlungsorte zu treffen, um das Wechselgeschäft in Ordnung zu bringen; der Aussteller könne den Bezogenen durch schleunige Anschaffung der Deckung dahin vermögen, die Acceptation bey wiederholter Präsentation dennoch zu leisten; eben so könnten die Giranten dafür Sorge tragen, dass ein Dritter den Wechsel für ihre Rechnung annehme oder bezahle. Auf diese Weise würden die kostspieligen Retourspesen vermieden oder

(*b*) Sonnleithner, Leitfaden, §. 74; dessen Lehrbuch, §. 453 und Luzac, S. 130 -- 131.

vermindert, was aber durch die schnelle Zurücksendung des Wechsels gänzlich vereitelt werde.

Wenn man auch annehmen wollte, dass diese Gründe stichhältig *pro lege ferenda* wären; so könnten sie doch *de lege lata* nichts verfangen; da die in den §§. 453 nnd 454 (Nr. 1) angeführten Stellen des 11. Artikels der W. O. zu bestimmt das Gegentheil verordnen, um dasselbe auf irgend eine Art wegargumentiren zu können. Auch stützt sich das ganze Raisonnement auf die irrige Voraussetzung, dass bey verweigerter Acceptation der Regress bloss auf Sicherstellung zu nehmen sey; wo aber, wie bey uns, der Regress bey der Nichtacception schon auf Zahlung zu nehmen ist (§. 219), entfällt, wenn man seine Regressrechte nicht gänzlich einbüssen will, das Befugniss, den Wechsel bis zur Verfallszeit zurück zu behalten, von selbst, weil man ihn, zur Empfangnahme der schon über die Nichtacceptation im Regresswege zu leistenden Zahlung, dem diesen Regress leistenden Vormanne ausliefern muss. — Aber selbst *de lege ferenda* stehen den für die Ansicht der Gegner angeführten Gründen alle jene entgegen, welche in diesem Handbuche bereits in den §§. 219 und 417 (mit der dazu gehörigen Anmerkung h.), zur Vertheidigung der Bestimmungen unserer W. O. über den Regress auf Zahlung bey Nichtacceptation und über die Unstatthaftigkeit eines neuerlichen Protestes wegen Nicht-

zahlung von bereits wegen Nichtacceptation protestirten Wechseln, geltend gemacht wurden.

Ein anderer Schriftsteller (*c*) glaubt zwischen nach Sicht verfallenden und den *a dato* gestellten Wechseln unterscheiden zu müssen und behauptet, unter Berufung auf die Art. 11, 20 und 25 unserer W. O., dass nur bey Sichtwechseln die Zurücksendung des Wechsels mit dem über die Nichtacceptation erhobenen Proteste verordnet sey; dagegen die Datowechsel bis zur Verfallszeit zurückbehalten werden könnten (*d*). — Was die von ihm angeführten Art. unserer W. O. betrifft; so spricht sich nur der 11. derselben über die Frage aus, ob mit dem Proteste »*de non accettando*« der Wechsel zurück zu senden sey, oder nicht; er legt dem Wechselinhaber aber so unbedingt und ohne Unterscheidung der verschiedenen Arten von Wechseln die Pflicht, mit diesem Proteste auch den Wechsel zurück zu schicken, auf, dass er sich durchaus nicht nur als kein Beleg für diese Meinung, sondern geradezu als Beweis des Gegentheiles derselben darstellt. Der

(*c*) v. Zimmerl (Anleitung, §. 222, S. 225).

(*d*) So unterscheidet zwar wohl das preussische Landrecht, §. 1051, welcher verordnet, dass die Rücksendung bey Datowechseln, bis zum letzten Respecttage ausgesetzt werden könne, wenn keine Gegenordre vorhanden ist; allein von dieser Unterscheidung ist in den österr. W. O. keine Spur zu finden, obgleich v. Zimmerl (a. a. O.) behauptet, dass diese „fast das Nähmliche" bestimmten.

20. Art. (*e*) behandelt keineswegs mehr die Frage der Zurücksendung des protestirten Wechsels, die im 11. Art. rücksichtlich der Nichtacceptation, so wie im 13. Art. rücksichtlich der Nichtzahlung schon bestimmt entschieden ist; sondern er beschäftigt sich (wie sowohl sein klarer Inhalt, als auch seine Ueberschrift — »von den anderwärts nicht acceptirten, oder »nicht bezahlten und mit Protest zurück»gelaufenen Briefen und deren Wirkung« — ausser Zweifel setzt) einzig und allein mit der Festsetzung der Folgen daraus, wenn der Protest mit und wenn er ohne Wechsel an den Vormann zurück kommt. Der 25. Art. spricht aber vollends gar von keinem Proteste wegen Nichtacceptation und eben so wenig von irgend einer Zurücksendung des Protestes oder protestirten Wechsels; sondern (wie ebenfalls aus dessen bestimmtem Wortlaute und seiner Ueberschrift – »von angebotener Theil-Zahlung« — erhellt) nur von dem Benehmen des Wechselinhabers für den Fall, als demselben die Zahlung nur eines Theiles der Wechselsumme angeboten wird. — Aus diesen Artikeln kann sonach ein Beweis für die obige Behauptung unmöglich entnommen werden — und an anderen Beweisstellen dafür fehlt es in unseren W. O. ebenfalls gänzlich. — Was soll aber der

(*e*) **S. denselben bey §. 219, Anm. b.).**

Grund der von diesem Schriftsteller aufgestellten Unterscheidung seyn? Vielleicht, wie von Manchen, gewiss mit Unrecht, dafür gehalten wird: weil bey Sichtwechseln die Verfallszeit erst durch die Acceptation bestimmt werde; daher wenn keine Acceptation erfolge, man auch keine Verfallszeit wisse, wornach es sich nicht denken lasse, solche Wechsel ohne erfolgte Annahme bis zur Verfallszeit zurück zu behalten (*f*)? — Allein, da die Verfallszeit der Sichtwechsel nicht erst durch die Acceptation, sondern schon durch die Präsentation (durch die Sicht) bestimmt wird (*g*); so kann nach dem Datum des über die Nichtacceptation aufgenommenen Protestes, indem dieser den Tag der Präsentation beurkundet, ohne Schwierigkeit die Verfallszeit berechnet werden (*h*). Hiernach fällt denn dieser Grund der obi-

(*f*) So raisonnirt Püttmann, §. 115.

(*g*) Das ist auch die Ansicht unserer W. O., wie sehr klar aus den Artikeln 15 und 35 der W. O. vom Jahre 1763 (Art. 36 der W. O. vom Jahre 1717) zu entnehmen ist. — Dasselbe erkennt unter andern das preussische Landrecht, §. 970, der *cod. d. com.*, Art. 130 u. 131, das baden'sche Landrecht (Anhang), Art. 130 und 131 und das niederländische H. G. B., VII. Tit., Art. 51, an. Vergl. auch v. Weissenek, §. 239; Schiebe, §. 54, S. 44 und Treitschke, Wechselencyclopädie, II. B., S. 547.

(*h*) Der *cod. d. com.* (Art. 131) sagt in dieser Beziehung: „Die Verfallszeit eines Wechselbriefes nach Sicht . . . wird „durch das Datum der Acceptation, oder durch das Da„tum des wegen nicht erfolgter Annahme auf„genommenen Protestes bestimmt." Vergl. Locré, a. a. O., S. 128, Nr. 2.

gen Unterscheidung von selbst weg (*i*). — Schlüsslich ist in Beziehung auf diese so eben geprüfte Ansicht nicht wohl begreiflich, warum denn (wenn sie überhaupt richtig wäre) in der ihr zum Grunde liegenden Unterscheidung nur Datowechsel und nicht auch alle übrigen Wechsel, deren Verfallszeit an und für sich fixirt ist (wie z. B. an bestimmten Tagen zahlbare, auf *medio* oder *ultimo mese*, oder auf Messen gestellte Wechsel), den Sichtwechseln entgegengesetzt und den Datowechseln gleichgestellt werden, da doch die Verfallszeit aller derselben von der Präsentation zur Acceptation eben so unabhängig ist, wie jene der Datowechsel.

§. 456.

Auf welche Art die Versendung geschehen müsse.

Als Versendungsart ist in unseren deutsch-österreichischen Wechselgesetzen (*a*) die Post (Briefpost (*b*)) vorgeschrie-

(*i*) Dass v. Zimmerl seine Ansicht auf diesen Grund nicht gebaut habe, ist ausser Zweifel, da er (§. 225, S. 232) ihn sehr treffend widerlegt; — aber eben dadurch bricht er seiner im Contexte besprochenen Unterscheidung selbst den Stab, da sich ein anderer Grund dafür von einigem Anscheine der Haltbarkeit durchaus nicht auffinden lässt.

(*a*) W. O. vom 1. October 1763, Art. 11, bey §. 243, Anm. a.) und §. 272, Anm. b.); Art. 13 bey §. 201, Anm. d.) und §. 458, Anm. a.).

(*b*) Dass unter dem gesetzlichen Ausdrucke „Post" nicht die

ben (*c*). — Wo beyde Parteyen sich an demselben Orte befinden, tritt natürlich die unmittelbare Zustellung an den regresspflichtigen Vormann durch den Regressanten selbst oder eine dritte Person, die sie im Nahmen des Letzten vollzieht, an die Stelle der Post. — Soll aber die Versendung von einem Orte aus, von welchem, oder an einen Ort, wohin keine Post geht, geschehen; so bleibt nichts übrig, als sich der ortsüblichen Bothen, und insbesondere an Orten, wo sogenannte Postbothen bestehen, welche an den Ort, wohin die Versendung zu geschehen hat, gehen, sich dieser zu bedienen, da dieselben doch die nächste Stellvertretung der Post sind; man sonach dadurch, dass man die Versendung durch sie bewerkstelligt, sich der gesetzlich bezeichneten Versendungsanstalt so viel als möglich nähert.

§. 457.

Wann die Versendung geschehen müsse. Allgemeiner Grundsatz.

Der im §. 452 angegebene Zweck der Versendung des Protestes und protestirten Wech-

Postwagenversendung, sondern die Briefpost zu verstehen sey, zeigt ganz zweifellos die Nebeneinanderstellung der „Journaliere" und der „ordinari Post" in den Art. 11 und 13 der W. O., da diese Eintheilung der Post nur der Briefpost eigen ist.

(*c*) Der *cod. d. com.* lässt dieses unbestimmt, da er (Art. 165) nur im Allgemeinen vorschreibt, dem Vormanne schleunig den Protest zu notificiren.

sels rücksichtlich der regresspflichtigen Vormänner (nähmlich ihr Zweck: möglichst schnell von der Veranlassung des Protestes in Kenntniss zu kommen, um noch zu guter Zeit den Regress auch ihrerseits an ihre Vormänner und die nöthigen Massregeln zu ihrer Sicherheit gegen jene Person, deren Nichtübernahme oder Nichterfüllung der von ihr zu übernehmenden oder zu erfüllenden Verbindlichkeit den Protest veranlasste, nehmen zu können) erheischt die möglichste Schnelligkeit in der Versendung des Protestes und protestirten Wechsels; sonst würden sie oft in der Lage seyn, sich für den Regress, den sie leisten müssten, nicht mehr an den ihnen desshalb Verpflichteten erholen zu können, wie z. B. in dem Falle, als mittlerweile über die ihnen regresspflichtigen Vormänner, oder den Trassaten, den sie für ihren Wechsel Deckung verschafften, ein Falliment ausgebrochen wäre. — Abgesehen von positiven Gesetzen, müsste daher die Antwort auf die Frage, wann die Versendung des Protestes und protestirten Wechsels zu geschehen habe, insgemein dahin lauten: es muss die Versendung des Protestes in allen Fällen — und, wo mit diesem auch der Wechsel zugleich zu versenden ist (§§. 453—454), auch jene des protestirten Wechsels, ohne allen Verzug, sogleich nach erhobenem Proteste, durch die erste,

an den Ort des zu verständigenden Vormannes abgehende, ortsübliche Gelegenheit geschehen. — Nach unseren deutsch-österreichischen Wechselordnungen (*a*), welchen zwar auch dieser Grund-

(*a*) In dem *cod. d. com.* ist keine bestimmte Frist zur Bekanntgebung des Protestes ausgesprochen, da derselbe von der Notification des Protestes wegen Nichtacceptation gar nicht spricht und über jene des Protestes wegen Nichtzahlung nur (Art. 165) anordnet: dass der Wechselgläubiger dem Vormanne den Protest schleunig (*prontamente*) notificiren müsse, ohne ihn dazu an eine bestimmte Frist zu binden (nach Pardessus, Nr. 390, ist dazu durch die ganze Frist zur Regressklage selbst Zeit). — Eigentliche Fristen kennt der *cod. d. com.* in Folge eines Zahlprotestes nur zur Anbringung der Regressklage und in dieser Beziehung sind seine Bestimmungen folgende.

Art. 164. „Der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zah-„lung protestirten Wechselbriefes kann die Regresskla-„ge anstellen:"

„Entweder gegen den Aussteller des Wechsels und jeden „der Giranten einzeln."

„Oder gegen die Giranten und den Aussteller zugleich."

„Gleiches Recht steht auch jedem der Giranten in An-„sehung des Ausstellers und seiner Vormänner unter den „Giranten zu."

Art. 165. „Nimmt der Wechselinhaber seinen Regress „lediglich gegen seinen Cedenten, so muss er demselben „schleunig von dem Proteste Nachricht ertheilen und bey „nicht erfolgter Befriedigung ihn gerichtlich vorladen lassen; „und zwar innerhalb der nächsten 14 Tagen vom Datum „des Protestes an, wenn der Wohnort des Cedenten nur „fünf Miriameter (zehn französische Meilen) entfernt ist."

„In Ansehung solcher Cedenten, deren Wohnort von „dem Orte, wo der Wechselbrief zahlbar war, weiter als „fünf Miriameter entfernt ist, soll diese 14tägige Frist für

satz der Hauptsache nach zum Grunde liegt, muss man jedoch, um eine ganz genaue Bestimmung

„jede dritthalb Miriameter (fünf französische Meilen) über „die obigen fünf um einen Tag verlängert werden."

Art. 166. „Für in Italien ausgestellte und ausserhalb des „italienischen Gebietes zahlbare Wechselbriefe, sind, bey „eingetretenem Proteste, die in Italien wohnhaften Aussteller und Indossanten in folgenden Fristen zu belangen:"

„Für Wechsel, die in Corsica, auf der Insel Elba oder „Capraja, in England und in den an Italien grenzenden „Staaten zahlbar waren, in Zeit von zwey Monathen."

„Für Wechsel, die in den übrigen Staaten von Europa „zahlbar waren, in Zeit von vier Monaten."

„Für Wechsel, die auf den Handelsplätzen der Levante „und Nordküste von Afrika zahlbar waren, in Zeit von sechs „Monaten."

„Für Wechsel, die auf der Westküste von Afrika bis „zum Vorgebirge der guten Hoffnung (das Letzte mit ein„geschlossen) und in Westindien zahlbar waren, in Zeit von „einem Jahre."

„Für Wechsel, die in Ostindien zahlbar waren, in Zeit „von zwey Jahren."

„Obige Fristen von sechs Monathen, von einem Jahre „und von zwey Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges „verdoppelt."

Art. 167. „Nimmt der Wechselinhaber seinen Regress ge„meinschaftlich gegen die Giranten und den Aussteller; so „hat er sich in Ansehung eines jeden von ihnen der durch „die vorstehenden Artikel bestimmten Frist zu erfreuen."

„Jeder der Giranten ist berechtigt, denselben Regress, „in der nähmlichen Frist, gegen jeden Einzelnen, oder ge„gen alle zusammengenommen auszuüben."

„Für die Giranten läuft die Frist von dem Tage nach „der von ihnen erhaltenen gerichtlichen Vorladung."

Art. 168. „Nach Verlauf obiger:"

„Für die Präsentation des Wechselbriefes auf Sicht, oder „auf einen oder mehrere Tage, oder Monathe, oder *Uso*, „nach Sicht;"

diessfalls liefern zu können, die **verschiedenen Gattungen des Protestes unter-**

„Für den Protest wegen nicht erfolgter Zahlung;"

„Für die Anstellung der Regressklage bestimmten Fristen, „ist der Wechselinhaber aller seiner Rechte gegen die Gi- „ranten verlustig."

Art. 169. „Auch die Giranten sind, wenn sie die oben „vorgeschriebenen Fristen haben verstreichen lassen, jeder „an seinem Theile, der Regressklage gegen ihre Cedenten „verlustig."

Art. 170. „Derselbe Verlust aller weiteren Ansprüche „trifft den Wechselinhaber und die Giranten, in Beziehung „auf den Aussteller selbst, wenn dieser darthun kann, „dass zur Verfallszeit des Wechselbriefes für die Deckung „der Tratte hinlänglich gesorgt war."

„Der Wechselinhaber behält in diesem Falle weiter kein „Recht, als gegen denjenigen, auf welchen der Wechsel ge- „zogen war."

Vergl. Locré, a. a. O., S. 257—276; Pardessus, Nr. 386 —394; Boucher, Tom. I., S. 299—304; Vincens, a. a. O., S. 324—323, Nr. 1—8; Reale, S. 147—149 und 160. — Mit Recht sagt übrigens Vincens (S. 329—330, Nr. 6) rücksichtlich des Zeitpunctes, von welchem den Indossanten die Frist zur Regressklage gegen ihre Vormänner läuft (Art. 167 *i. f.*): *„On s'est aperçu que, par une nouvelle né- „gligence, le Code n'a prévu que la citation, et nulle- „ment le payement volontair fait par l'endosseur, d'où „naissait la prétention que pour l'ouverture d'un délai utile „contre ses garans, il fallait qu'il eût été assigné, et qu'à dé- „faut, par le remboursement spontané a la présentation des „titres, il pouvait perdre ses droits de recours. Rien n'eût „été plus absurde et plus contraire à l'intérêt du commerce „et de la bonne foi que de mettre en question la faculté du „debiteur de se libérer avant d'être poursuivi en justice."* — Er selbst (S. 130) hebt aber diesen Uebelstand durch Anführung des Gerichtsgebrauches (*cour de Cassation*, 10. *novemb.* 1812), so wie Pardessus (Nr. 387) durch die Doctrin, wornach dem Indossanten bey freywillig geleistetem

scheiden; indem nach der Verschiedenheit derselben auch die positiv festgesetzte Versendungsfrist etwas verschieden ist. Diese Bestimmung nach der eben bemerkten Unterscheidung zu ermitteln, ist die Aufgabe für die nächstfolgenden §§. (458—462).

§. 458.

Besondere Bestimmungen der österreichischen Wechselordnungen hierüber nach den verschiedenen Gattungen des Protestes:

a.) bey dem Proteste wegen Nichtzahlung;

Den Protest wegen (ganz oder zum Theile) nicht erfolgter Zahlung, nebst dem hierwegen protestirten Wechsel, ist man, nach der ausdrücklichen Bestimmung des letzten Absatzes des 13. Art. der W. O. vom Jahre 1763 (*a*),

Regresse die Frist zur Regressklage gegen seine Vormänner von dem Tage nach der Leistung desselben zu laufen hätte. — Locré (a. a. O., S. 277, Nr. 2), Boucher (I., S. 302) und Reale (S. 160) machen es sich diessfalls bequemer, indem sie sich von der Lösung dieser Schwierigkeit dispensiren, ja nicht einmahl darauf aufmerksam machen. —

(*a*) 13. Art. der W. O. vom 1. October 1763 (letzter Absatz): „Die Zurücksendung der protestirten Wechselbriefe soll an „den ordinari Posttagen beobachtet werden, mit den Jour„naliere aber solches zu thun niemand gehalten seyn."

Damit diese Gesetzesstelle nicht zu weit, nähmlich nur auf den Zahlungsprotest und nicht auf alle Arten des Protestes verstanden werde, muss man zuvörderst die Aufschrift des 13. Artikels („von den Respecttagen und dersel-

nur an ordinären Posttagen (Hauptposttagen, d. i. Mittwoch und Sonnabend (*b*)) und nicht schon mit der Journaliere zurückzusenden schuldig; folglich ist man nur dann, wenn der Tag des aufgenommenen Protestes auf einen ordinären Posttag fällt, zur Versendung am Protesttage selbst verpflichtet; ausserdem kann man aber, ungeachtet die Journalierpost an den Ort, wohin die Versendung zu geschehen hat, mittlerweile abgeht, damit bis auf den nächsten ordinären Posttag warten (*c*).

Dass die Versendung, wenn der Protesttag zugleich ein ordinärer Posttag ist, noch an diesem selbst, ausserdem aber an dem nächsten geschehen müsse und keineswegs auf den zweyten, oder einen noch späterem ordinären Posttag verschoben werden dürfe, kann — un-

„ben Wirkung") beachten, woraus sich schon zeigt, dass in dem Schlusssatze desselben nur von den, wegen Mangels der Zahlung protestirten Wechseln die Rede sey, weil von Respecttagen nur in Beziehung auf die Zahlung gesprochen werden kann. Eben so muss man diese Stelle im Zusammenhange mit dem ersten Absatze desselben Artikels (s. ihn bey §. 201, Anm. d.), insbesondere mit den Worten daselbst: „wenn die Zahlung nicht erfolgt, kann und soll „der Wechselbrief, wenn solcher am dritten Respecttage „Abends um 5 Uhr nicht bezahlt ist, protestirt werden, „um selbigen an seinen Ort zurückzusenden," auslegen.

(*b*) Einen ganz falschen Begriff von der ordinären Post stellt Scheidlein, a. a. O., S. 260 — 261, Anm. *), auf, der sie der Estaffete entgegensetzt.

(*c*) Ueber den Grund dieser gesetzlichen Bestimmung sehe man §. 460.

geachtet der letzte Absatz des 13. Artikels der W. O. vom Jahre 1763 nur ganz allgemein und unbestimmt sagt, dass »die Zurücksendung der »protestirten Wechselbriefe . . . an den ordi- »nären Posttagen beobachtet werden« (soll), woraus es scheinen dürfte, dass sie an was immer für einem ordinären Posttage (also nicht schon am nächsten) zu geschehen habe, — nach einer früheren, nähmlich jener Stelle des ersten Absatzes desselben Artikels nicht zweifelhaft seyn, in welcher es heisst: dass der Wechselbrief, »wenn solcher am dritten Respecttage »Abends um 5 Uhr nicht bezahlt ist, protestirt »werden« (müsse), »um selbigen an seinen Ort »zurückzusenden.« Aus dieser Stelle, wäre der letzte Absatz dieses Artikels nicht vorhanden, hätte man ohne weiters behaupten müssen, dass die Versendung in allen Fällen noch am Protesttage selbst geschehen müsse, gleichviel ob dieser ein ordinärer Posttag wäre, oder nicht. Indem nun der letzte Absatz zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit die ordinären Posttage bestimmt, wollte er dieselbe offenbar keineswegs auf einen späteren ordinären Posttag hinausrücken, sondern nur dieser strengen Auslegung begegnen, was darum nothwendig war, weil sie in dem 13. Artikel der älteren W. O. vom Jahre 1717 allerdings vollkommen gegründet war, wo dieser letzte Absatz (da das Gesetz damahls noch keinen Unterschied

zwischen der Journalier- und ordinären Post, welcher erst mit dem Postpatente vom Jahre 1748 entstand, kannte) ganz mangelt und ausdrücklich verordnet ist: »wann die Zahlung »nicht erfolgt, kann und solle der Wechselbrief »vor Verfliessung des dritten Respect-Tages und »vor Abgang der Post, wann dieser dritte Re»specttag auf einen Post-Tag fällt, sechs »Stunden vor Abgang der Post protestiret und »so fort an seinen Ort zurückgesendet »werden.« — Ueberhaupt vermag man den 13. Artikel der erneuerten W. O. vom Jahre 1763 nur durch die so eben angeführte Stelle der alten, noch immer, in so fern zwischen beyden Gesetzen kein Widerspruch vorhanden ist, neben der erneuerten mit Gesetzeskraft bestehenden, W. O. (§. 16 dieses Handb.) richtig zu erklären und aus ihr die ihm in Beziehung auf die Zeit der Versendung des Protestes und protestirten Wechsels mangelnde Vollständigkeit und Bestimmtheit zu suppliren. — Dieses ältere Gesetz will ganz bestimmt und ausdrücklich, dass die Versendung ungesäumt (»so fort«) und zwar, wenn der Protesttag (»dritte Respecttag«) auf einen Posttag fällt, noch an diesem, folglich jederzeit mit der ersten Post nach dem Proteste, geschehe. Daran hat nun die erneuerte W. O. durch den letzten Absatz ihres 13. Artikels nicht mehr geändert, als dass sie an die Stelle der Posttage überhaupt die (zur

Zeit der W. O. vom Jahre 1717 noch unbekannten) ordinären Posttage setzte; wenn daher die alte W. O. befiehlt, die Versendungen »so»fort« am ersten Posttage zu vollziehen; so müssen dieselben nunmehr in Folge der neuerlichen W. O., am ersten ordinären Posttage geschehen. — Uebrigens muss dieses, auch abgesehen von dem eben aus der Vergleichung der beyden W. O. gezogenen Resultate, schon darum nothwendig behauptet werden, weil, wenn man den letzten Absatz des 13. Art. der erneuerten W. O., rücksichtlich seiner unbestimmten Verordnung, dass die Zurücksendung »an den ordinari Posttagen« geschehen soll, nicht dadurch bestimmte, dass man sie auf den nächsten bezieht, gar keine Bestimmung durch die Doctrin weiter mehr möglich wäre, an welchem der späteren ordinären Posttage sie geschehen müsse; woraus sich nichts Geringeres als die Ungereimtheit ergäbe, dass es bis zum Ablaufe der ganzen Verjährungszeit in der Willkür des Wechselinhabers stehe, den Protest und protestirten Wechsel wann immer, also wohl gar mit einer nach Jahresfrist abgehenden ordinären Post, seinem Vormanne einzusenden, ohne dass er dadurch dem Wechsel und sohin seinem Regressrechte präjudicirte.

§. 459.

Fortsetzung.

Noch einen Zweifel lässt rücksichtlich der Versendung der 13. Artikel der W. O. (und zwar sowohl der älteren, als der erneuerten) übrig, der hier gehoben werden muss. — Dieser Artikel spricht nähmlich bloss von der Versendung des protestirten Wechselbriefes und keineswegs auch von der Versendung des Protestes selbst, wodurch natürlich die Frage veranlasst wird: ob denn auch mit der Letzten auf den ordinären Posttag gewartet werden dürfe, oder dieselbe nicht vielmehr, nach den im §. 457 aufgestellten allgemeinen Regel (der möglichst schnellen Versendung), mit der nächsten Post überhaupt, also schon mit der nächsten Journaliere, geschehen müsse. — Bloss nach dem 13. Art. der W. O. allein, wo ausdrücklich nur gesagt ist: »die Zurücksendung der protestirten Wechselbriefe soll an den ordinären Posttagen beobachtet werden,« müsste man wohl der letzten Meinung beypflichten; wenn man aber eine Parallelstelle im 24. Art. der W. O. (*c*) mit dem 13. Art. vergleicht; so zeigt es sich bald, dass dieses ein Irrthum wäre und man den Zahlprotest keineswegs früher als den protestirten

(c) S. die hieher gehörige Stelle bey §. 323, Anm. a.).

Wechsel, sondern mit diesem zugleich, also beyde erst mit der ordinären Post zurückzusenden habe, da es darin heisst: »... wenn »der Acceptant den Wechselbrief nicht an sich »löset, sondern protestiren lässet« (ist der Inhaber des Briefes) »bey der also nicht erfolg»ten Bezahlung den Wechselbrief sammt dem »Proteste an den letzten Indossirer, von wel»chem er den Wechselbrief bekommen, zu»rückzusenden befugt« (*d*).

§. 460.

b.) bey dem Proteste wegen Nichtacceptation;

Insgemein wird dafür gehalten, dass die Versendungsfrist in dem Falle, als der Wechsel wegen (gänzlicher oder theilweiser) Nichtacceptation protestirt werden musste, gleich sey jener im Falle des Zahlungsprotestes; daher man denn auch hier zur Versendung nur an den ordinären Posttagen verpflichtet sey (*a*).

Dieser von den Schriftstellern ohne Anfüh-

(*d*) Sàfàr, §. 252 und Luzac, S. 101, irren daher wohl, wenn sie behaupten, dass die Einsendung aller Proteste überhaupt (also auch der Zahlproteste) mit der nächsten Post geschehen müsse.

(*a*) Sonnleithner's Lehrbuch, §. 518; Koschak, §. 141; Rosenmann, §. 146; Neupauer, §§. 238 und 260; Scheidlein, a. a. O., S. 260 — 261, Anm. *); v. Adlersburg, a. a. O., S. 218.

rung einer Beweisstelle ausgesprochenen und von einem grossen Theile der Kaufmannschaft blindlings als richtig angenommenen Meinung, mag wohl der letzte Absatz des 13. Artikels der W. O. vom Jahre 1763 zum Grunde liegen, dessen Worte: — »die Zurücksendung der protestirten »Wechselbriefe soll an den ordinari Posttagen »beobachtet werden, mit der Journaliere aber »solches zu thun niemand gehalten seyn«, — wenn sie von der Aufschrift und dem ersten Absatze dieses Artikels abgerissen genommen werden, allerdings dazu Veranlassung geben können. Allein eben aus der Zusammenhaltung dieser Stelle mit der Aufschrift und dem ersten Absatze desselben Artikels wurde bereits im §. 458, Anm. a.), nachgewiesen, dass sie sich nur auf die, wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel allein beziehe. Für den Fall, als Protest wegen Nichtacceptation aufgenommen wird, enthält aber der 11. Artikel der W. O. (*b*) eine eigenthümliche Bestimmung.

Es muss nähmlich in der Regel der wegen Nichtacceptation protestirte Wechsel und der Protest mit der ersten Post, ohne Unterschied, ob diese bloss eine Journaliere, oder eine ordinäre ist, versendet werden; hievon macht jedoch der Fall, wenn der Trassat die Acceptation nicht absolut, sondern nur einstweilen mit der Hoffnung, dass er bis zum näch-

(*b*) S. denselben bey §. 243, Anm. a.) und §. 272, Anm. b.).

sten ordinären Posttage acceptiren werde, verweigert (§. 219), eine Ausnahme, welche darin besteht, dass der Präsentant zwar den Protest mit der ersten Post (überhaupt) versenden muss, den protestirten Wechselbrief dagegen bis zum nächsten ordinären Posttage zurückbehalten darf und erst, wenn auch an diesem die Acceptation nicht erfolgt, mit einem neuerlichen Proteste (§. 414) an demselben ordinären Posttage zu versenden verpflichtet ist.

Der Beweis hiefür ergibt sich zweifellos aus folgenden Worten des 11. Artikels unserer W. O., welche das Benehmen des Präsentanten über die Verweigerung der Acceptation bestimmen: er »muss« nähmlich, »wenn solche zu leisten »absolute verweigert würde . . . den Wech»selbrief sammt Protest bey erster »Post . . . zurückschicken. Dafern aber der »Bezogene . . . den Inhaber ersuchete', bis fol»genden (c) ordinari Posttag den Wech»selbrief . . . zurückzuhalten, soll der Inhaber »freye Wahl haben, indessen doch den »Protest an gehörige Orte fortschicken.« — Es kann hiebey durchaus nicht angehen, den

(c) Dass dieser Ausdruck „folgender" ordinärer Posttag, den nächsten ordinären Posttag bedeute, wie ich im unmittelbar vorhergehenden Contexte dieses Paragraphs paraphrasirt habe, wird durch die Parallelstelle im letzten Absatze des 11. Artikels ausser Zweifel gesetzt, wo es heisst: „da aber bey solchen nächsten ordinari Posttage den„noch die Acceptation nicht wirklich erfolget."

Ausdruck »erste Post«, mit welcher die Zurücksendung (im Falle der absolut verweigerten Acceptation: des Protestes sammt dem Wechsel; — im Falle der bloss einstweiligen Verweigerung aber: des Protestes allein) vorgeschrieben ist, durch den (abgerissen betrachtet, allgemein zu sprechen scheinenden) letzten Absatz des 13. Artikels der W. O. als ersten ordinären Posttag zu interpretiren. Denn, hätte der Art. 11 gewollt, dass in jedem Falle die Versendung durch die ordinäre Post geschehe; so hätte er dieses ganz zuverlässig im Allgemeinen eben so bestimmt ausgedrückt, als er es für den darin enthaltenen Ausnahmefall (in welchem nähmlich, weil die Acceptation nur einstweilen verweigert wurde, mit der Versendung des Wechsels bis auf die nächste ordinäre Post gewartet werden darf) wirklich und zwar mit den nähmlichen Worten (»ordinari Posttag«, »ordinari Post«) sogar dreymahl (einmahl im ersten und zweymahl im zweyten Absatze) gethan hat; am wenigsten hätte er aber gerade rücksichtlich seiner Regel dieses unbestimmt und erst der Berichtigung und Ergänzung aus einem anderen Artikel bedürftig gelassen. — Liest man den Artikel nur etwas aufmerksam; so muss es auffallen, dass die erste Verfügung desselben (die Regel): dass der Präsentant »den« (wegen Nichtacceptation protestirten) »Wechselbrief

»sammt Protest bey erster Post zurückschi-»cken« müsse — und die zweyte (die Ausnahme): dass er auf Ersuchen mit der Zurücksendung des Wechsels »bis folgenden ordi-»nari Posttag« zurückhalten dürfe, offenbare Gegensätze bilden, welche man geradezu durch jene Doctrin aufheben würde, wodurch man den in der ersten Verfügung enthaltenen Ausdruck »erste Post« durch den Schlusssatz des 15. Artikels als erste ordinäre Post erklären wollte. Unmöglich kann aber das Befugniss, einen Artikel durch einen anderen zu erklären, so weit gehen, dass dadurch der offenbare Sinn des zu erklärenden Artikels umgestossen werden dürfte. — Jeden Zweifel in dieser Beziehung behebt aber vollends die Bemerkung: dass der Artikel für den Fall, als der Präsentant auf Ersuchen des Trassaten mit der Zurücksendung des Wechsels bis auf den nächsten ordinären Posttag warten will, allgemein und unbeschränkt vorschreibt: »indessen« (also wohl gewiss: wenn die Präsentation zur Acceptation an einem Tage, der kein ordinärer Posttag ist, geschieht, mit der indessen, d. i. zwischen dem Präsentations- und dem nächsten ordinären Posttage, abgehenden Journaliere) »doch den »Protest . . . fortzuschicken.«

Was aber, könnte man fragen, wäre denn für ein Grund vorhanden, aus welchem die Gesetze so Verschiedenes rücksichtlich der

Versendung des Protestes über Nichtzahlung und jenes über Nichtacceptation vorschrieben; da man doch nicht mehr und nicht weniger Zeit bedarf, um den einen oder den anderen dieser Proteste zu versenden. — Allerdings lässt sich ein sehr befriedigender Grund dafür angeben. Wird nähmlich die Zahlung eines Wechsels verweigert; so lässt sich unter manchen Umständen hoffen, es werde der Acceptant eines fremden, oder der Aussteller eines eigenen Wechsels, da sie bereits (aus der Acceptation oder Ausstellung) nach Wechselstrenge verbunden sind, daher die schnelle und strenge Wechselexecution zu befürchten haben, in der Zwischenzeit vom Proteste bis zum nächsten ordinären Posttage zur Zahlung bewogen, oder wirklich durch die binnen 24 Stunden schon zu ertheilende Wechselexecution dazu verhalten werden können, was der grösste Vortheil für die regresspflichtigen Vormänner wäre, der bey weitem die Vortheile einer augenblicklichen Versendung aufwiegt; nur darf die Beachtung dieser Rücksicht — die doch immer nur auf einer ungewissen Hoffnung beruht — nicht so weit gehen, dass dadurch die Versendung übermässig lang verzögert würde, wesswegen denn das Gesetz (13. Artikel der W. O.), wenn der Protesttag selbst auf einen ordinären Posttag fällt, nicht den zweyten solchen Posttag abzuwarten erlaubt, sondern schon an dem ersten (am Protesttage selbst) die

Versendung befiehlt (§. 458). — Wenn dagegen die Acceptation des Wechsels absolut verweigert wird, wo also gar keine Hoffnung, dass sie bis auf den nächsten ordinären Posttag erfolgen werde, vorhanden ist (wenn die Acceptation nur einstweilen, mit der Hoffnung sie bis zum nächsten ordinären Posttage zu leisten, verweigert wird, erlaubt der 11. Artikel ohnehin bis dahin mit der Versendung des protestirten Wechsels zu warten); so ist es für keinen Theil mehr von Nutzen, dass der Präsentant den Wechsel länger in den Händen behalte und eben darum kein Grund weiter zu einer Ausnahme von der Regel, der möglichst schnellen Versendung vorhanden, aus welchem ihm zu gestatten wäre, damit bis auf den ordinären Posttag zu zögern.

§. 461.

c.) bey dem Proteste wegen nicht geleisteten Regresses;

Die Frist zur Versendung des Protestes und protestirten Wechsels wegen nicht geleisteten Regresses ist aus dem 24. Artikel der W. O. (*a*) entnehmbar, obgleich er davon nicht ausdrücklich handelt. Dieser Artikel spricht sich nähmlich in Beziehung auf das Benehmen des

(*a*) S. die hieher gehörige Stelle desselben bey §. 323, Anmerkung a.).

Regressanten, welchen der Regress von dem zunächst anzugehenden letzten Vormanne nicht geleistet wird, auf folgende Art aus: »wenn er« (der Regressant) »von selbem« (vom letzten Vormanne) »keine Befriedigung innerhalb 24 Stun»den erlanget, alsdann soll und mag er an »den nächstvorhergehenden . . . und also von »einem Indossirer zu dem anderen, . . . bis »zum Ausgeber zurückgehen.« Der Regressant darf sonach nicht länger als 24 Stunden mit dem Zurückgehen von einem Vormanne zu den anderen zögern. An die früheren Vormänner kann er aber nicht anders zurückgehen, als, dass er sich mit Wechsel und Protesten (§§. 403 und 453) um seine Befriedigung an sie wendet; folglich den Wechsel mit den Protesten an sie versendet. Die Versendung muss also durch die nächste Post, welche nach diesen 24 Stunden an den Ort des nächstfolgenden Vormannes abgeht, gleichviel, ob sie eine ordinäre ist oder nicht, geschehen.

§. 462.

d.) bey dem Proteste wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels.

Bey dem Proteste wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels endlich scheint es nicht zweifelhaft zu seyn, dass die Versendung des Protestes und des Wechsels sogleich,

nähmlich noch an dem Protesttage selbst (in so fern an demselben eine Post an den Ort, wohin die Versendung zu geschehen hat, abgeht), Platz greifen müsse. Aus dem 4. Art. der W. O. welcher von dieser Art des Protestes spricht, lässt sich dieses zwar nicht entnehmen; allein theils fliesst diese Behauptung aus dem im §. 457 aufgestellten allgemeinen Grundsatze, dass alle Versendungen unverzüglich geschehen müssen; theils aber spricht dafür die klare Analogie, welche zwischen diesem und dem Proteste wegen Nichtacceptation, wobey die Versendung ebenfalls noch am Protesttage geschehen muss (§. 459), vorhanden ist (§. 434).

§. 463.

Besondere Rücksicht auf die Fälle:

a.) wenn die Versendung nicht durch die Post geschehen kann;

Bey den bisher (§§. 457 — 462) vorgetragenen Versendungsfristen setzt das Gesetz voraus, dass die Versendung mit der Post geschehen könne; folglich, dass am Orte des Protestes eine ordentliche Briefpostanstalt bestehe. Wenn aber an demselben entweder keine solche besteht, oder von dort aus keine solche dahin geht, wohin die Versendung geschehen soll; so bleibt die Doctrin sich selbst überlassen, weil das Gesetz davon gänzlich schweigt.

Bey drey Arten des Protestes ist die Sache eben nicht besonders schwierig, weil man an der Analogie Anhaltspuncte zur Entscheidung findet: nähmlich bey dem Proteste wegen absoluter Nichtacceptation, wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels und wegen Nichtleistung des Regresses. Rücksichtlich den beyden Ersten verlangt das Gesetz (11. Artikel der W. O.), dass die Versendung mit erster Post geschehe, woraus sich (bey dem Mangel der Anwendbarkeit der Post in dem im vorliegenden Paragraphe vorausgesetzten Falle) der unzweifelhafte analoge Schluss auf die Versendung mittelst Bothen ergibt: dass sie mit dem zuerst abgehenden geschehen müsse. Rücksichtlich der dritten Art von Protest aber lässt der 24. Artikel der W. O. dem Regressanten vier und zwanzig Stunden frey, auf die Leistung des Regresses bey jedem Vormanne zu warten; »alsdann« aber muss er sich an den nächstvorhergehenden wenden. Daher muss, wie im §. 461 gezeigt wurde, die Versendung mit der nächsten nach diesen vier und zwanzig Stunden abgehenden Post, folglich in dem hier angenommenen Falle mit dem ersten nach diesen 24 Stunden abgehenden Bothen geschehen.

Schwierig dagegen ist es mit der Versendung eines wegen nur einstweilen verweigerter Acceptation protestirten Wechsels und mit jener des Protestes und Wechsels we-

gen Nichtzahlung, weil hier das Gesetz (11. und 13. Art. der W. O.) die Versendung nur an ordinären Posttagen anordnet; die Eintheilung der Post aber in die Journaliere und ordinäre auf Bothen durchaus nicht anwendbar ist. — Die Entscheidung, welche in dieser Beziehung die Doctrin geben kann, scheint — wenn diese ihre Grenzen nicht überschreiten und sich zugleich den die Protestanstalt voraussetzenden Gesetzen möglichst nähern will — auf ſolgender Unterscheidung zu beruhen. Es geht nähmlich entweder täglich eine Bothengelegenheit dahin, wohin die Versendung zu geschehen hat, ab, oder nur einmahl oder einige Mahle die Woche. Im ersten Falle ist kein Grund vorhanden, aus dem man dem an solchen Orten befindlichen Präsentanten aufbürden könnte, die Versendung an anderen Tagen, als an denen, die an Postorten ordinäre Posttage sind, zu bewerkstelligen. Im zweyten dagegen sind die Tage, an welchen die Bothengelegenheit abgeht, die ordinären Versendungsgelegenheiten daselbst; die Versendung wird also durch den ersten nach dem Proteste abgehenden Bothen geschehen müssen, gleichviel, ob der Tag, an dem er abgeht, an Postorten ein ordinärer Posttag ist, oder nicht.

§. 464.

b.) wenn der vom Proteste zu verständigende Vormann am Orte des Protestes selbst gegenwärtig ist.

Auch über die Zustellung des Protestes und protestirten Wechsels an Vormänner, welche am Orte des Protestes selbst befindlich sind, enthalten unsere W. O. keine Bestimmung. Sie ist indess durch die Doctrin nicht schwer zu geben, wenn man nur die Bemerkung festhält, dass die unmittelbare Zustellung unter Gegenwärtigen das ist, was die Aufgabe auf die Post oder die Bothenanstalt als Verständigungsmittel der Abwesenden bewirken soll, sonach jene an die Stelle dieser tritt (§. 456). Daher wird die Zustellung an den gegenwärtigen Vormann an demselben Tage geschehen müssen, an welchem an ihn, wenn er abwesend wäre, die Versendung (die Aufgabe auf die Post oder Bothenanstalt) Platz greifen müsste.

§. 465.

Von wem und an wen die Versendung geschehen müsse.

Auf die Frage: von wem die Versendung zu geschehen habe, antworten die Artikel 4 (*a*),

(*a*) S. denselben bey §. 189, Anm. a.).

11 (*b*) und 24 (*c*) unserer W. O.: »der Inha»ber« — und diese kurze Antwort ist in der That für die bey weitem meisten Fälle ausreichend, man mag unter dem Inhaber den Eigenthümer des Wechsels, oder einen Bevollmächtigten desselben verstehen; denn auch diesem muss, da er überhaupt alle jene Acte auszuüben verbunden ist, welche seinem Machtgeber selbst obgelegen wären, wenn dieser den Wechsel in den Händen behalten hätte (§§. 348 und 376), die Versendung gleich dem Eigenthümer, dessen Machthaber er ist und zwar ganz auf dieselbe Art, wie diesem, obliegen.

Nur für einen einzigen Fall reicht diese gesetzliche Antwort nicht aus, nähmlich für jenen einer Ehrenacceptation (*d*); denn, wenn ein Ehrenacceptant eintritt, ist dieser allerdings auch zur Versendung des Protestes über die Nichtacceptation des Trassanten verbunden, ungeachtet in diesem Augenblicke noch nicht er, sondern der Präsentant der Inhaber des Wechsels ist. Das Gesetz spricht von dieser Verpflichtung des Ehrenacceptanten zwar nicht; dessenungeachtet zweifelt niemand daran (*e*), da sie in der

(*b*) S. die hieher gehörige Stelle desselben bey §. 243, Anm. a.) und §. 272, Anm. b.).

(*c*) S. die hieher gehörigen Stellen desselben bey §. 323, Anm. a.) und §. 506, Anm. e.).

(*d*) Wohl aber für den Fall einer Ehrenzahlung, weil der Ehrenzahler schon Inhaber des Wechsels wird.

(*e*) S. Koschak, §. 140; Luzac, S. 190; Rosenman,

Natur der Sache gegründet ist. Denn nur er ist es, um dessen künftigen Regress (nach der Zahlung) an den Honoraten es sich handelt, den er sich also durch die Protestversendung aufrecht erhalten muss; auch wird dieses indirect vom Gesetze (*f*) durch die Vorschrift anerkannt, dass, damit der Ehrenacceptant »nicht in Gefahr »gerathe, der Inhaber vorher protestiren »und im Proteste erwähnen lassen soll, dass die »Acceptation *per honor di lettera* wegen des Tras»santen oder Indossanten *sopra Protesto* gesche»hen, wo sodann der« (Ehren-) »Acceptant bey »der Bezahlung nochmahls zu protestiren nicht »schuldig ist.« — Wenn nun der Ehrenacceptant nicht schon den Protest über die Nichtacceptation zu versenden hätte und er zu Folge dieser Gesetzesstelle bey der von ihm geleisteten Bezahlung keinen Protest mehr aufnehmen zu lassen schuldig ist; so würde er gar keinen Protest zu versenden haben, folglich einen Wechselregress ohne irgend eine Protestversendung nehmen können, was sowohl mit der in derselben Stelle ausgesprochenen Ansicht des Gesetzgebers, dass, damit der Ehrenacceptant nicht in Gefahr gerathe, vor der Ehrenacceptation protestirt werden

§. 145; Sonnleitner's Leitfaden, §. 141; dessen Lehrbuch, § 473.

(*f*) 24. Art. der W. O. vom 1. October 1763, bey §. 275, Anmerkung a.).

müsse, als mit dem unbestrittenen Grundsatze unseres Wechselrechtes, dass es nur nach vorläufigem Proteste (und, da der Protest für die Vormänner nur vorhanden ist, wenn er an sie versendet wird, auch nur nach vorläufiger Protestversendung) einen Wechselregress gibt (§. 307, II. Thl., S. 316—317; §§. 388 und 392), im auffallenden Widerspruche stünde.

Dieses als richtig vorausgesetzt, dürfte die Regel, wem die Versendung obliege, damit auch der eben besprochene Fall darunter begriffen sey, etwas allgemeiner dahin auszusprechen seyn: derjenige, welcher seine eigenen, oder Regressrechte eines Dritten durch den Protest zu bewahren hat, ist auch zur Versendung verpflichtet (g).

§. 466.

Fortsetzung.

Die fernere Frage: an wen die Versendung geschehen müsse, entscheidet unsere W. O. im

(g) Der *cod. d. com.* erklärt in Beziehung auf die in diesem Paragraphe behandelten Fragen bloss: der Wechselinhaber müsse seinem Cedenten den Protest notificiren (Art. 164); — bey einer Intervention zur Acceptation ist der Intervenient verbunden, dem Honoraten seine Intervention mittheilen (Art. 127); — bey einer Intervention zur Zahlung ist der Intervenient zur Erfüllung derselben Formalitäten (also auch zur Notification des Protestes) verbunden, wie der Inhaber (Art. 159).

1. und 2. Absatze des 11. und im 2. Absatze des 24. Artikels durch die Bestimmung: der Inhaber müsse »den Wechselbrief sammt Protest dem »... von dem er ihn empfangen« (*a*), oder »an seinem Mann (*b*) zurückschicken«; — und im 1. Absatze des 24. Artikels durch die Anordnung: »der Inhaber habe den Wech-»sel und Protest an den letzten Indossi-»rer, von welchem er den Wechsel-»brief bekommen ... und wenn er von »selbem keine Befriedigung ... erlangt, ... an »den nächst vorhergehenden ... und »also von einem Indossirer zu dem an-»dern, wie sie vor einander geschrie-»ben stehen, bis zum Ausgeber« (*c*) fortzusenden.

Während es nach dem Wortlaute der ersten zwey dieser Dispositionen (nähmlich des 1. und 2. Absatzes des 11. und des 2. Absatzes des 24. Artikels) vielleicht zweifelhaft scheinen könnte, ob unter »dem, von dem der Inhaber den Wechsel empfangen«, oder »unter seinem Manne« bloss der regresspflichtige Vormann, der den Wechsel ausstellte oder girirte, oder auch der Machtgeber, von dem der In-

(*a*) 1. Absatz des 11. Artikels der W. O. vom 1. October 1763; s. denselben bey §. 243, Anm. a.).

(*b*) 2. Absatz desselben Art. bey §. 272, Anm. b.) und 2. Absatz des 24. Art. bey §. 506, Anm e.).

(*c*) 1. Absatz des 24. Artikels der W. O., bey §. 223, Anmerkung a).

haber den Wechsel mittelst eines Indossaments *per procura* oder einer anderen Vollmacht zur Vornahme der Präsentation erhielt, zu verstehen sey, wird es durch die später hier oben angeführten Ausdrücke des 1. Absatzes des 24. Artikels, so wie durch den im 20. Artikel der W. O. (*d*), aus welchem als Zweck der Versendung die Regressnahme erhellt, ausser Zweifel gesetzt, dass damit nur die Versendung an die regresspflichtigen Vormänner gemeint sey; was auch nicht anders seyn kann, weil, wenn der Bevollmächtigte den Wechsel und Protest an seinem Machtgeber und nicht sogleich an den diesem regresspflichtigen Vormann versendete, die Versendung an den Letzten verspätet und eben dadurch dem Wechsel präjudicirt und der Machtgeber seines Regressrechtes an diesen verlustig werden würde (*e*). — Hiernach lautet der Grundsatz zur Entscheiduug der Frage, an wen die Versendung geschehen müsse: sie muss jedesmahl an denjenigen Vormann geschehen, an welchen der Inhaber, oder dessen Machtgeber seinen Wechselregress zu nehmen hat (folglich vom Präsentanten zunächst an den letz-

(*d*) S. denselben bey §. 219, Anm. b.).

(*e*) W. O. vom 1. October 1763, Art. 11 (bey §. 243, Anm. a.), 20 (bey §. 219, Anm. b.), 24 (zweyter Absatz bey §. 506, Anm. e.) und 35 (bey §. 243, Anm. a.). S. übrigens hierüber in dem VI. Hauptstücke die Materie von der Erlöschung des Wechselrechtes durch Versäumniss.

ten Giranten und von dem Honoranten an den Honoraten).

Hiebey ist aber der Satz, dass die Versendung an den Vormann zu geschehen habe, keineswegs buchstäblich dahin zu verstehen: dass sie unmittelbar an die Person desselben geschehen müsse. Dieses geschieht zwar manchmahl unter sehr vertrauten Handelsfreunden, welche die Ueberzeugung haben, dass der Empfänger davon keinen Missbrauch machen werde; wo das aber nicht der Fall ist, wäre ein solches Benehmen die grösste Unvorsichtigkeit des Versenders, weil der Vormann den an ihn eingesendeten Originalprotest und Originalwechsel vernichten, den Empfang abläugnen und auf diese Art den Wechselgläubiger um den Beweis seiner Forderung bringen könnte. Daher schickt ein vorsichtiger Versender diese Urkunden nicht unmittelbar an den Vormann, sondern an einen Handelsfreund, einen Notar, oder einen Rechtsfreund an dem Orte, wo der Vormann, an den die Intimation zu geschehen hat, sich befindet, ein, lässt sie ihm durch eine dieser Personen vorweisen und erst in dem Falle, als er den Regress gehörig geleistet hat, aushändigen (*f*).

(*f*) S. Sonnleithner's Lehrbuch, §. 457; Euler, Cap. 3., §. 7, Nr. 5; Luzac, S. 133; Treitschke, Wechselencyclopädie, II. B., S. 103 und 189; Pöhls, §. 318, S. 508; Püttmann, §. 115, Anm. b.); Bender, §. 411, Nr. 5, S. 131; Daniels, §. 73; vergl. auch preussisches L. R., §. 1048.

§. 467.

Fortsetzung.

Obgleich die, in den beyden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Entscheidung der Fragen: von wem und an wen die Versendung geschehen müsse, im Allgemeinen kaum bestritten werden dürfte; so wird ihre Anwendung doch in zwey Fällen in Zweifel gezogen. Es wird nähmlich gezweifelt: 1.) ob im Falle einer Ehrenacceptation, ausser dem Ehrenacceptanten, der ohnediess zur Protestversendung verbunden ist (§. 465), auch der Wechselinhaber selbst dazu verpflichtet sey und 2.) ob denn jene Entscheidung auch auf einen Commissionär, welcher einen Wechsel zur Bewirkung der Acceptation erhielt, der sohin die an ihn zu diesem Zwecke eingesendete Prima seiner Zeit dem Inhaber der Secunda ausliefern soll, anwendbar sey.

§. 468.

Fortsetzung.

Der erste dieser Zweifel dürfte sich nur mit einer Unterscheidung richtig lösen lassen; nähmlich mit jener, ob die Ehrenacceptation für den letzten oder einzigen Vormann, oder ob sie für einen früheren geschah. Im letzten Falle scheint behauptet werden zu

müssen, dass ausser dem Ehrenacceptanten allerdings auch der Wechselinhaber zur Protestversendung verbunden sey. Denn hier sind verschiedene Vormänner vorhanden, gegen welche sich die eine und die andere dieser beyden Personen zunächst ihren Regress bewahren muss: nähmlich der Ehrenacceptant gegen seinen Honoraten, welcher, nach der Voraussetzung, nicht der letzte Vormann ist; der Wechselinhaber aber gegen den letzten Vormann (für den Fall, als der Wechsel, ungeachtet der Ehrenacceptation, nicht bezahlt würde). Versendet nun der Wechselinhaber den Protest nicht an seinen letzten Vormann; so geschieht an diesen, da der Honorant nur seinen Honoraten damit beschickt, gar keine Protestversendung und der Wechselinhaber kann ihn nicht mehr um Regress angehen, wenn die Zahlung vom Ehrenacceptanten nicht erfolgt, da die Gesetze (*a*) das Regressrecht nicht nur von der gehörigen Protestirung, sondern auch von der vorgeschriebenen Versendung des Protestes an den unmittelbaren Vormann des Protestwerbers abhängig machen und es in Ermanglung derselben für erloschen erklären (*b*). — Will der

(*a*) Nähmlich die bey §. 466, Anm. e), citirten Artikel der W. O. vom 1. October 1763.

(*b*) S. darüber den §. 466 dieses und ausführlicher den §. 508 des VI. Hauptstückes.

Wechselinhaber in solchen Fällen daher vorsichtig zu Werke gehen und nicht in zu grossem Vertrauen darauf, dass der Ehrenacceptant auch gewiss bezahlen werde, seinen Regress auf das Spiel setzen; so muss er sich von dem Notare, der den Wechsel wegen Nichtacceptation protestirte, zwey Exemplare des Protestes ausfertigen lassen, um eines davon dem Ehrenacceptanten zur Versendung an dessen Honoraten zu übergeben, das andere aber selbst an den letzten Vormann einzuschicken.

Dagegen wäre im letzten Falle, nähmlich dann, wenn die Ehrenacceptation zu Gunsten des letzten (oder einzigen) Vormannes geschah, die doppelte Protestversendung (von Seite des Ehrenacceptanten und des Wechselinhabers nähmlich), die hier an denselben Vormann geschähe, eine höchst zwecklose Vermehrung der Retourkosten, welche der auf diese Art doppelt vom Proteste Verständigte durchaus nicht zu vergüten schuldig seyn würde, und in der That zur Bewahrung des Regressrechtes des Wechselinhabers ganz überflüssig, da schon durch die Eine Protestversendung an den letzten Vormann dieser hinlänglich verständigt, der Absicht des Gesetzes vollkommen Genüge geleistet und eben desswegen der Regress gegen alle Vormänner bewahrt ist.

§. 469.

Fortsetzung.

Der zweyte im §. 467 erwähnte Zweifel entsteht bloss aus dem Bedenken, ob es denn angehe, dass der Commissionär die Prima, welche er zur Acceptation zu präsentiren hatte, bey der Nichtleistung derselben an einen Vormann mit Protest zurücksende, da er sie doch bey sich behalten zu müssen scheint, um sie, wenn sich bey ihm der Inhaber der Secunda, der sohin der wahre Eigenthümer der Wechselforderung und somit auch der Prima ist, darum meldet, diesem ausliefern zu können (*a*).

(*a*) Die insgemein bisher gangbare Ansicht besteht darin, dass der Commissionär bloss den über die Nichtacceptation erhobenen Protest seinem Committenten einzusenden, das unacceptirt gebliebene Wechselexemplar aber bey sich zu behalten habe, um es dem Inhaber der gehörig indossirten Secunda oder Copie ausfolgen zu können, wenn sich dieser darum meldet. Vergl. Treitschke, Wechselencyclopädie, II. B., S. 102—103; (Cleynmann's) Schrift über Wechselduplicate u. s. w., §. 7, Anmerkung Nro. 5 (S. 13—16) und §. 16; Zschinsky, §. 10. — Es versteht sich übrigens, dass in dem Falle, als der Commissionär das unacceptirt gebliebene Wechselexemplar unmittelbar von dem (auf eigene Rechnung trassirt habenden) Trassanten erhielt, er weder den Protest, noch das Wechselexemplar selbst diesem seinem Committenten einzusenden, sondern ihm nur die Nichtacceptation anzuzeigen habe, da derselbe keinen Vormann hat, an den er Regress nehmen könnte. In dieser Beziehung wurde auch schon im §. 422, Anmerk. b), bemerkt, dass ein solcher Commissionär nicht einmahl nöthig habe, über die Nichtacceptation Protest leviren zu lassen.

Dieses Bedenken ist, wie sich im Verlaufe dieses §. zeigen wird, ohne Grund; daher muss ein solcher Commissionär, als Bevollmächtigter dessen, der die Prima ihm einschickte, gleich jedem anderen Bevollmächtigten, welcher einen Wechsel zu präsentiren beauftragt ist, jenem Vormanne seines Committenten den Wechsel und Protest zusenden, an welchen diesem der Regress zusteht, welchem daher dieser selbst, wenn er den Wechsel in eigener Person präsentirt haben würde, den Wechsel und Protest hätte einsenden müssen (§. 465). Wenn er dieses nicht thäte; so würde er seinen Committenten in eine sehr schlimme Lage versetzen und eben dadurch demselben verantwortlich werden. Denn einerseits würde sowohl der unmittelbare, als jeder frühere Vormann des Committenten dadurch, dass keine Versendung an jenen geschieht, vom Regresse frey; der Committent würde also keinen Regress nehmen können (§§. 466, 467 und 506), während doch er selbst dem Inhaber der Secunda, — dem nunmehr eine gegen die Vormänner des Committenten präjudicirte Prima vom Commissionäre ausgeliefert würde und dem, wie natürlich, auch die Zahlung des schon nicht acceptirten Wechsels vom Trassaten verweigert wird —, über den wegen Nichtzahlung und Auslieferung einer präjudicirten Prima erhobenen Protest, allerdings Regress leisten müsste (§§. 418—420). — Dem Inhaber

der Secunda dagegen verschlägt es nichts, dass er die protestirte Prima von dem Commissionäre, wenn sie dieser gehörig an den Vormann seines Commissionärs versendet hat, nicht erhält; denn er kann, ohne der protestirten, von dem Commissionär zurückgesendeten, Prima im Mindesten zu seinem Regresse zu bedürfen, mit der Secunda und dem über die Nichtzahlung und Nichtauslieferung der Prima erhobenen Proteste seinen Regress zunächst an seine unmittelbaren Vormänner, mit Einschluss des Committenten — und, eben dadurch, dass auch des Committenten Vormänner, mittelst der an sie von dem Commissionäre gehörig geschehenen Versendung des über die Nichtacceptation aufgenommenen Protestes und der unacceptirt gebliebenen Prima, regresspflichtig erhalten wurden, auch an sie, in so fern sie nicht schon auf die mit dem Nichtacceptationsproteste an sie zurückgesendete Prima den Regress geleistet haben *(b)*, seinen Regress nehmen, wenn er ihn nicht von den Nachmännern des Committenten, oder von diesem selbst erhält.

(b) Haben sie dieses bereits gethan; so kann in der Regel, nach dem (im VI. Hauptstücke, bey der Zahlung, §. 492, ausgeführten) Grundsatze, dass von mehreren Wechselexemplaren das früher zur Zahlung gediehene die Rechtswirkung der übrigen aufhebe, der Inhaber der Secunda freylich keinen Regress an sie mehr ansprechen.

§. 470.

Notirung des Protestes. Begriff derselben.

Nebst der Protestirung gedenken unsere Gesetze *(a)* auch in einigen Fällen der Notirung des Protestes (auch Notirung des Wechsels genannt); daher muss in dem gegenwärtigen Hauptstücke auch noch davon gehandelt werden.

Sieht man sich um den Begriff und das Wesen des Notirens in den Gesetzen, so wie in der Literatur und in der Praxis des Wechselrechtes — und zwar sowohl des In- als Auslandes — um; so wird man etwas verlegen. Die Gesetze, welche des Notirens erwähnen, sind, mit Ausnahme sehr weniger *(b)*, die jedoch selbst

(a) W. O. vom 1. October 1763 und jene von Ost- und Westgalizien, Art. 19 und 25 (die W. O. vom 10. September 1717 und die inneröst. v. 20. May 1722 kennen das Notiren noch nicht). Auch die botzner Marktstatuten gedenken in ihrem Art. 79 des Notirens; doch äusserst undeutlich.

Von den auswärtigen Gesetzgebungen machen davon nur die älteren Erwähnung. Dahin gehören u. a. die alte breslauer W. O., Art. 9; die churpfälzishe, Art. 22; die jülich-bergische, Art. 22; die frankfurter, Art. 14 (der neue Entwurf der frankfurter W. O. vom Jahre 1827 erwähnt des Notirens im §. 23; vergl. auch Bender's Bemerkungen hiezu, in Elvers Themis, II. B. 1. Heft, S. 20—21); die W. O. von St. Gallen, Art. 8 und 11 und von Leipzig, §. 25.

Die neueren Wechselgesetze sprechen davon nicht; so auch der *cod. d. com.*

(b) Vorzüglich der W. O. von Frankfurt, Art. 14 und von Leipzig, §. 25. — Bender (W. R., §. 412, Anm. a.), nennt die Letzte die Quelle des Notirens. Soll das heissen, dass durch sie dasselbe zuerst eingeführt worden

von einander wesentlich differiren, so sparsam mit Bestimmungen darüber, dass man daraus nicht mehr zu entnehmen vermag, als höchstens die Fälle, in welchen die Notirung geschehen soll; keineswegs aber, wie sie vorzunehmen sey und worin sie bestehe. Unter den Schriftstellern schweigen einige und zwar selbst solche, welche das Wechselrecht im Allgemeinen, oder von Staaten behandeln, wo das Notiren vorgeschrieben ist, gänzlich davon (*c*); andere sind in ihren Werken, wo möglich, noch sparsamer darüber, als das Gesetz, das eben hierin so sehr einer ausführlicheren Doctrin bedürfte (*d*); zudem weichen auch sie, sogar in ihren kurzen

sey; so wäre dieses unrichtig; denn schon die um zehn Jahre ältere W. O. von Breslau (vom Jahre 1672) gedenkt, wie in der vorigen Anmerkung bemerkt wurde, in ihrem Art. 9 des Notirens.

(*c*) So z. B. unter unseren österreichischen Schriftstellern v. Zimmerl, Luzac und Novak; — unter den ausländischen aber z. B. Musäus (Anfangsgründe) und v. Martens (Grundriss).

(*d*) So unter den österreichishen Schriftstellern Scheidlein (Erklärung des östr. Provincialrechts), III. Thl. S. 255, Anm. 1.); Rosenman, §. 84; Koschak §. 81, Anm. *); Sonnleithner, Leitfaden, §. 72; Lehrbuch, §. 450; Unterricht über die Acceptations-Verfalls- und Protestations-zeit der Wechselbriefe, wie auch die Notirung derselben, §§. 23 und 24; Sáfár, §. 105 und Tobenz, Art. VI, §. 3, not. *); — unter den auswärtigen aber z. B. Heineccius, Cap. 4, §. 36, not. **) (von Gmelin); Treitschke, Handbuch, §. 343 (in seinem neuesten Werke: Encyclopädie der Wechselrechte, II. B., S. 42 und 176—177, findet sich jedoch mehr darüber) u. a. m.

Andeutungen darüber, wesentlich von einander ab (*e*). Betrachtet man aber die Praxis; so ist auch diese nicht nur in verschiedenen Ländern, sondern selbst an einem und demselben Platze so sehr verschieden (vergl. §. 473), dass man auch an ihrer Hand nicht zu einer bestimmten Ansicht gelangt. —

Sonach ist es allerdings schwierig, eine im Allgemeinen ausreichende Begriffsbestimmung des Notirens zu geben; indess kommen Schriftsteller und Praxis doch in so fern überein, dass dasselbe in einer vorläufigen Anmerkung (*f*) von Seite des Notars, zum

(*e*) Man vergl. diessfalls unter den österreichishen Schriftstellern Wegelin (zu dem Art. 26 der W. O. vom Jahre 1717, Not. a), S. 78; Neupauer, §§. 245 und 246; Meyer, Cap. 9, §. 8; Sonnleithner (Unterricht), §. 23, Anm. **); Koschack, §. 81, Anm. *) und Rosenman, §. 84; — unter den auswärtigen Wechselrechtslehrern aber Siegel, Thl. II, Cap. IV, §. 31; Scherer (Handbuch), II. Thl., S. 296—298; Treitschke, Wechselencyclopädie, II. B., S. 176—177; v. Moshamm, §§. 246 und 247; v. Weissenek, §. 270 und Bender, §. 412, gegen Mittermaier, §. 246, not. 4; Schiebe, §. 115, S. 123; Pöhls §. 315, S. 497—499 und J. E. B., gründlicher Unterricht in Wechselsachen (Frankfurt a. M. bey Eichenbergs Erben, ohne Jahreszahl; wahrscheinlich 1775) S. 82, Fr. 25. — Eine ganz besondere Bedeutung des Notirens der Wechsel bey den leipziger Gerichten zur Hemmung der Verjährung findet sich in Treitschke's Wechselencyclopädie, II. B., S. 42.

(*f*) Ueber das Wo (ob im Notariatsprotocolle, oder auf dem Wechsel selbst, oder an beyden Orten) und Wie dieser Anmerkung ist man schon nicht mehr einig; daher sich darüber auch im Allgemeinen keine Bestimmung in die Definition der Notirung aufnehmen lässt.

Behufe eines künftig zu levirenden Protestes, in einigen jener Fälle bestehe, die sich zwar ihrer Natur nach zur sogleichen Erhebung des Letzten eignen würden, in denen jedoch ausnahmsweise mit der wirklichen Ausfertigung und Versendung desselben, nach den positiven Gesetzen, noch einige Zeit gezögert werden darf.

§. 471.

Fälle der Notirung nach unseren Gesetzen.

Die Fälle, in welchen unsere deutsch-österreichischen Wechselordnungen der Notirung erwähnen, sind folgende zwey.

1) Wenn bey der qualificirten Präsentation zur Acceptation (§. 245) über die, dem vom Zahlungsorte abwesenden Trassaten zu diesem Behufe übersendete, Wechselcopie die Antwort desselben nicht schon mit der ersten Post an den Einsender einlangt; so kann („mag") dieser den Wechselbrief einstweilen, bis zur folgenden ersten ordinären Post notiren lassen (*a*).

(*a*) 19. Art. der W. O. vom 1. October 1763 und der ost- und westgalizischen; s. diesen Art. d. W. O. vom Jahre 1763 bey §. 245, Anm. b.). Die daraus insbesondere hieher gehörige Stelle lautet: „3.) dass die Acceptation mit der „ersten Post an den Inhaber zu überschicken sey. Erfolget „die Antwort in dieser Zeit nicht, so mag der Inhaber „den Wechselbrief, bis auf die folgende erste Ordinari „notiren lassen." — Die Notirung kann also nur

2.) Wenn sich der Wechselgläubiger eine Theilzahlnng gefallen lassen will (§. 209); so muss wegen des Rückstandes der Wechselbrief sogleich notirt werden (*b*).

Hieraus ergibt sich, dass die Notirung nur in einem dieser Fälle dem Inhaber des Wechsels zur Pflicht gemacht sey, nähmlich im zweyten; im ersten dagegen es von seiner Willkür abhänge, ob er die Notirung vornehmen lassen wolle, oder nicht. Denn nur im zweyten Falle sagt das Gesetz: dass er den Wechsel notiren lassen „müsse"; während dasselbe sich im ersten Falle des Ausdruckes: „so mag"

geschehen, wenn mit der ersten Post keine Antwort einläuft. Käme damit eine solche, welche die Acceptation ablehnte, mit oder ohne die sohin unacceptirt gebliebene Wechselcopie, oder diese ohne Antwort unacceptirt zurück, in welch' letztem Falle die Antwort, nicht acceptiren zu wollen, schon deutlich genug in der Zurücksendung der Copie ohne Accept läge; so könnte keine Notirung Statt finden, sondern es müsste, nach der allgemeinen Regel der Protestlevirung wegen Mangels der Acceptation, sogleich wirklich protestirt werden.

(*b*) 25. Art. der W. O. vom 1. October 1763 und der ost- und westgalizischen; s. diesen Art. der W. O. vom Jahre 1763 bey §. 209, Anm. a). Die daraus hieher gehörige Stelle bestimmt: „er" (der Inhaber des Wechsels) „muss aber „auf solchen Fall, wegen des Rückstandes den Wechsel al- „sogleich notiren lassen." — Hiernach ist Sonnleithner (Unterricht, §. 24) offenbar im Irrthume, wenn er sagt: „Nun kommt in der ganzen Wechselordnung kein „Fall vor, in welchem die Notirung eines Wechsels gestattet „würde, als nur allein jener Fall, ... worüber der „Artikel XIX der W. O. entscheidet."

(kann) „der Inhaber den Wechselbrief notiren lassen," bedient (*c*).

§. 472.

Zweck derselben.

Frägt man um den Zweck des Notirens; so lässt sich dieser nur mit gehöriger Unterscheidung der verschiedenen Personen, welche dabey betheiligt erscheinen können, richtig und erschöpfend angeben. Sie sind der Präsentant, der Präsentat und die Vormänner.

In Beziehung auf den Präsentanten kann dieser Zweck unmöglich ein anderer, als theilweise ein analoger von jenem des Protestes selbst seyn: nähmlich, zuletzt die Bewahrung seines Wechselregresses für den Fall, als die Leistung, wegen deren bisherigem Nichteintritte notirt wurde, auch bis zur Zeit,

(*c*) Einen von den hier behandelten verschiedenen Fall der Notirung enthält der §. 79 der botzner Marktstatuten. Es „kann" (nicht muss) nähmlich, da dort am letzten Markttage wegen Mangels der Zahlung noch nicht, sondern erst am Ausgange des zweyten Respecttages Protest erhoben werden darf (§. 205), der Besitzer eines am letzten Markttage nicht bezahlten Wechsels „denselben zu seiner Bede„ckung, und ohne seinen Nachtheil am letzten Markttage, „so lange das Zeichen mit dem Marktglöckchen dauert, und „nicht später, verschlossen in die Kanzley" (des Marktgerichtes) „bringen. Wenn nun in dieser bis zum Ausgange „der Respecttage, so lange das Zeichen mit dem Markt„glöckchen, das um 9 Uhr Abends zu läuten angefangen „wird, fortdauert, eine Bezahlung nicht erfolgt; so muss „der Protest erhoben werden." —

wo der wirkliche Protest levirt werden muss, nicht geschieht; zunächst aber die Beurkundung der gesetzmässigen Diligenz des Wechselinhabers rücksichtlich der zu rechter Zeit (früh genug) geschehener Präsentation des Wechsels zur Acceptation oder Zahlung. — Des Beweises wegen, dass die Acceptation oder Zahlung nicht gehörig erfolgte, bedarf man des Notirens nicht, weil dieser Umstand ohnehin durch den in der Folge, wenn nähmlich die Zeit der Zuwartung von der Notirung bis zur wirklichen Protestirung fruchtlos verstrichen ist, hierwegen aufzunehmenden förmlichen Protest vollkommen erwiesen wird.

In Beziehung auf den Präsentaten und die Vormänner des Präsentanten liegt der Zweck der Notirung aber darin: durch dieselbe auf eine dem Präsentanten (der seine Diligenz schon durch sie zu erweisen und eben dadurch den Regress zu bewahren vermag) unschädliche Art den Protest so lange, als es thunlich ist, hintan zu halten; somit die Kränkung ihres Credites und die Regressnahme, in so fern noch irgend gegründete Hoffnung, dass die vom Trassaten oder Acceptanten geforderte Leistung geschehen werde, vorhanden ist, möglichst zu vermeiden. — Strenge genommen, entspringen diese Vortheile, welche den Präsentaten und den Vormännern mittelst der Notirung zufliessen, nicht sowohl aus dieser selbst, sondern

eigentlich nur aus dem Aufschieben des wirklichen Protestes; aber eben darum ist auch nur der oben in Rücksicht des Präsentanten angegebene Zweck der Notirung der eigentliche Zweck derselben und nur dieser fruchtbar für die fernere Erörterung dieses Gegenstandes.

§. 473.

Verfahren dabey.

Verschiedene Meinungen hierüber.

Das Verfahren bey der Notirung wird von den Schriftstellern sehr verschieden angegeben und eben so abweichend wird dasselbe auch in der Notariatspraxis angetroffen.— Nach Einigen (*a*) soll es bloss darin bestehen, dass der Wechsel dem Notare mit der Anzeige der Veranlassung zur Notirung zu übergeben und von diesem in seinem Protocolle die Anmerkung zu machen sey, dass sich der Wechselinhaber bey ihm wegen unordentlicher Acceptation oder Zahlung gemeldet und sich geäussert habe, er wolle nach fruchtlos abgewartetem nächsten ordinären Posttage protestiren lassen. Nach Anderen (*b*) soll, nebst dieser Protocollirung, der dem Notare übergebene Wechsel von diesem versiegelt, oder, wenn er ihm bereits von der Partey versiegelt

(*a*) Neupauer, Koschak, Rosenman, Sáfár, Meyer, v. Moshamm und Scherer, a. a. O.

(*b*) v. Weissenek, Siegel, a. a. O.

übergeben wurde, so versiegelt bewahrt werden. Noch Andere (*c*) wollen einen Interimsprotest zu Protocoll nehmen, bis zur Ausfertigung der förmlichen Protesturkunde aber den Wechsel mit dem Notariatssiegel versiegeln, oder auf diesen (zur Identificirung desselben, Behufs des künftig aufzunehmenden Protestes) von dem Notare die Notirung mit Anmerkung des Datums setzen lassen (*d*). Manche Notare schreiben (gleichfalls zur Identificirung des Wechsels für den künftigen Protest) den zu notirenden Wechsel in ihr Protocoll ab und setzen das Datum der Notirung bey. Alle aber, welche der einen oder der anderen der eben angeführten Verfahrungsarten beypflichten, fordern keineswegs, dass der Notar zum Behufe der Notirung schon den Wechsel demjenigen, gegen welchen sie nothwendig wird, vor der wirklichen Protestirung präsentire (*e*). —

(*c*) Wegelin a. a. O.; Bender a. a. O. S. 131 (als Regel, abgesehen von abweichenden Gesetzen einzelner Länder und Handelsplätze); v. Adlersburg: practische Anleitung zur Protestirung der Wechselbriefe (in der Zeitschrift für östr. Rechtsgelehrs., a. a. O. S. 226 u. 227).

(*d*) So v. Adlersburg a. a. O. Diese Anmerkung wird mit folgenden Worten auf den Wechsel selbst gesetzt: „Notirt am — “, unter Beyfügung der Unterschrift des Notars.

(*e*) Offenbar liegt allen diesen Meinungen mehr oder weniger die alte leipziger W. O., §. 25, zum Grunde. — Aehnliches mag auch (dunkel genug) dem 79. §. der botzner Marktsstatuten (vergl. die Anm. c. bey §. 471) vorgeschwebt haben.

Nur sehr wenige Schriftsteller (*f*) und Notare sehen es schon bey dem Notiren als wesentlich an, dass von dem Notare der Wechsel dem Bezogenen eben so präsentirt und dessen Antwort eingeholt werde, als wenn bereits der Protest wirklich zu erheben wäre.

§. 474.

Prüfung derselben.

Prüft man alle diese verschiedenen Meinungen an dem eigentlichen Zwecke der No-

(*f*) Mittermaier; Pöhls; Schiebe; J. E. B. (gründlicher Unterricht u. s. w.) a. a. O.; Treitschke, aber erst in seiner Encyclopädie der Wechselrechte, II. B., S. 176—177 und, jedoch nur rücksichtlich einiger Particulargesetzgebungen, auch Bender, a. a. O., S. 132—133. Der Ansicht dieser Schriftsteller liegt zunächst wohl die frankfurter W. O., Art. 14, zum Grunde, welche sich nicht nur am bestimmtesten über die Art der Notirung ausspricht, sondern zuverlässig das zweckmässigste Gesetz in dieser Beziehung ist. — Dieselbe Ansicht scheint auch in dem zu herschen, was v. Pratobevera (Materialien, 4. B., S. 60, Anm. *)) bey Gelegenheit seiner trefflichen Erörterung über den Urkundenbeweis, von der Notirung sagt: „In den „Fällen des Art. 19 u. 25 d. öst. W. O. kann der Protest vor-„läufig notirt werden, d. i. die von dem Notare aufge-„nommene Erklärung in das Protocoll eingezeichnet, „mit der Ausfertigung der Protesturkunde aber „noch zugewartet werden. Wo es die Gesetze nicht aus-„drücklich gestatten, würde eine solche spätere Pro-„testurkunde keine Beweiskraft haben.“ In der That hat er durch diese wenigen, bloss nebenher gesprochenen, Worte mehr und Richtigeres über die Notirung gesagt, als in allen unseren vaterländischen Compendien über das Wechselrecht zusammengenommen *ex professu* davon gegeben ist. —

tirung (§. 472); so kann es kaum dem mindesten Zweifel unterliegen, dass, im Allgemeinen und abgesehen von entgegenstehenden positiven Gesetzen, die letzte allein die richtige sey, weil nur sie dem eben bemerkten Zwecke entspricht. Denn dieser erheischt zunächst die Beurkundung der gesetzmässigen Diligenz des Wechselinhabers rücksichtlich der Präsentation des Wechsels, um dadurch (als letzten Zweck) seinen Wechselregress zu bewahren. Wie soll aber der Notar beurkunden können, dass und wann die Präsentation geschah, wenn sie von ihm nicht selbst vorgenommen wird, da das Vorgeben des Wechselinhabers, er habe sie bereits vorgenommen, ja auch unwahr seyn kann? Ohne diesen Notariatsact der Präsentation nützt weder das Versiegeln des Wechsels, noch das einstweilige Aufbewahren, noch die Eintragung desselben, oder eines Interimsprotestes, oder der Anmerkung, dass der Inhaber sich wegen Notirung gemeldet habe, in das Notariatsprotocoll, noch auch die Anmerkung des Tages der Notirung auf den Wechsel selbst von Seite des Notars zu dem eben erwähnten Zwecke irgend etwas, da durch keine dieser Handlungen constatirt zu werden vermag, dass und wann die Präsentation wirklich vorgenommen wurde. — Vergebens würde man anführen, dass der Notar, wenn in der Folge die Levirung des Protestes nöthig werde, ja bey der Präsen-

tation zum Behufe des Letzten von dem Präsentaten (durch dessen Aussage) sich die ämtliche Ueberzeugung verschaffen könne, dass diesem der Wechsel von dem Inhaber bereits zur Zeit der Notirung präsentirt war; — wenn aber kein Protest in der Folge nöthig werde, ohnediess die geforderte Leistung noch zu rechter Zeit erfolgt seyn müsse, daher kein Regress zu nehmen, somit auch keine Beurkundung der Diligenz in der Präsentation zur Aufrechthaltung desselben zu liefern sey. Denn, wenn gleich die letzte Bemerkung (nähmlich für den Fall, wo kein der Notirung nachfolgender Protest nöthig wird) richtig ist; so täuscht man sich doch, wenn man glaubt, dass dem Notare die Erklärung des Präsentaten, ob ihm die Präsentation vor der Notirung geschehen sey oder nicht, genügen dürfe, um darauf eine ämtliche Bestätigung über das Factum dieser Präsentation selbst zu gründen; sondern er kann nur ämtlich bestätigen, dass ihm dieses der Präsentat gesagt habe — und nicht mehr. Ob aber das von diesem Gesagte wahr sey, oder nicht, muss der Notar dahingestellt seyn lassen, weil er sich davon ämtlich zu überzeugen nicht vermag; er kann es für seine Person glauben, aber ämtlich wissen nicht, folglich es auch nicth ämtlich bezeugen, da es immerhin eben so gut möglich ist, dass der Präsentat aus Schonung des Wechselgläubigers, um ihn seines Regressrechtes nicht ver-

lustig zu machen, fälschlich die gehörige Präsentation desselben bestätige, oder, entgegengesetzt, aus Gehässigkeit fälschlich dieselbe in Abrede stelle, als es möglich ist, dass er die Wahrheit sage (§. 445). — Abgesehen aber auch hievon: was hätte der Notar dann für einen Anhaltspunct, wenn der Präsentat eine Erklärung abzugeben verweigerte, oder nicht anzutreffen wäre? Darum findet man auch durchaus in keinem Proteste, der nach vorhergegangener Notirung aufgenommen wird, irgend eine Erwähnung, dass der Präsentat erklärt habe, der Wechsel sey ihm bereits zur Zeit der Notirung von dem Inhaber desselben präsentirt worden (*a*).

Sohin wird der Notar schon zum Behufe der Notirung die Präsentation allerdings vorzunehmen und die Antwort des Präsentaten einzuholen haben (*b*).

(*a*) Ist auch gar nicht nöthig, werden die meisten Schriftsteller, welche die Notirung bisher behandelten, und so auch die meisten Notare sagen, da die gehörige Präsentation ohnehin dadurch für den Wechselinhaber mittelst des Protestes erweislich wird, dass dieser (nach ihrer Meinung, §. 476, Anm. b.) nicht erst von dem Tage der wirklichen Levirung desselben, sondern von dem Tage der Notirung schon datirt (also zurück datirt) wird. Ich werde aber im §. 476 nachweisen, dass dieses ein abscheulicher Missbrauch sey und ausser den wenigen Ländern, für welche es einige Particulargesetze (schlimm genug) ausdrücklich gestatten (was jedoch nach der östr. W. O. durchaus nicht der Fall ist), nicht geschehen dürfe.

(*b*) Dass dann, wenn die Levirung des Protestes nothwendig wird, neuerlich eine Präsentation vom Notare vorzunehmen sey, versteht sich, zu Folge des §. 437, wohl von selbst.

Ist dieses geschehen; so liegt es in der Natur einer Amtshandlung, die einer Beurkundung bedarf, dass dieselbe zu Protocoll genommen und sohin der Wechsel (damit man fortan ersehen könne, über welchen der Amtsact Statt fand) in das Notariatsbuch abgeschrieben und daselbst bemerkt werde, dass, auf wessen Requisition, wann und wem die Präsentation von dem Notare geschah, welche Antwort der Präsentat, oder ob er keine ertheilte, oder vielleicht nicht anzutreffen war und dass und wesswegen die Notirung vorgenommen wurde.

Ob der Notar den Wechsel bis zum Tage, wo Protest levirt werden muss, (versiegelt oder unversiegelt) bey sich behalte und ob er die geschehene Notirung auf dem Wechsel anmerke, ist im Wesentlichen wohl ziemlich gleichgültig; indess dürfte weder das Eine noch das Andere zu billigen seyn. Nicht das Erste, weil es einerseits überhaupt nicht räthlich ist, dass sich Amtspersonen ohne Noth die Verantwortung für die Verwahrung fremder Urkunden von Werth aufbürden; andererseits aber der Wechselgläubiger so lange, als der Wechsel nun in ämtlicher Verwahrung bliebe, in seinem Dispositionsrechte, das ihm doch auch rücksichtlich notirter Wechsel durch die Gesetze nirgends benommen ist, gehindert wäre. Nicht das Zweyte, weil dadurch die Unannehmlichkeit für den Präsentaten entsteht; dass Alle, in

deren Hände der Wechsel in der Folge geräth, hieraus ersehen, dass seinerseits bereits eine Unordentlichkeit im Geschäfte vorfiel und auch der Wechsel selbst am Credite und somit an der Leichtigkeit in der Disposition mit demselben durch diese Massregel leiden könnte. Uebrigens ist auch keines von Beyden, wenn schon, wie eben zuvor gefordert wurde, die Protocollirung der Abschrift des notirten Wechsels gehörig geschah, zur Identificirung desselben für den künftig aufzunehmenden Protest mehr nöthig.

§. 475.

Fortsetzung.

In Anwendung des bisher (§§. 473 und 474) besprochenen Verfahrens auf die beyden in unseren Wechselordnungen enthaltenen Fälle der Notirung (§. 471), ist es zuvörderst gewiss, dass in dem ersten derselben — nähmlich in dem im 19. Art. d. W. O. enthaltenem Falle, wo über die, dem vom Zahlungsorte abwesenden Trassaten zur Acceptation eingesendete, Wechselcopie die Acceptation mit der ersten Post nicht einlangt, — eine Präsentation von Seite des Notars zum Behufe der Notirung (eben so wenig, als nachmahls zum Behufe des Protestes, wenn die Acceptation auch mit der nächsten ordinären Post nicht ankommt, §. 437) nicht geforder werden könne; weil, wenn der Notar, — der nun die Präsentation ebenfalls nicht anders, als

der Wechselinhaber selbst, nähmlich durch Einsendung einer Copie des Wechsels an den abwesenden Trassaten, vorzunehmen vermöchte, — erst seinerseits dem Letzten eine neuerliche Wechselcopie einsenden wollte, in den bey weitem meisten Fällen bis zur möglichen Einlangung der Antwort hierauf an ihn bereits der nächste ordinäre Posttag, an welchem, falls die Antwort des Trassaten an den Notirungswerber über die von diesem eingesendete Wechselcopie nicht einliefe, schon wirklich protestirt werden muss (§. 432), verstrichen seyn würde. — Somit kann denn die Notirung in dem gegenwärtigen Falle in nichts Anderem bestehen, als in der Eintragung einer Abschrift des zu notirenden Wechsels in das Notariatsprotocoll, mit der Bemerkung, dass, auf wessen Verlangen, wann und warum derselbe notirt worden sey. — Unter solchen Umständen hat nun freylich die Notirung keinen Werth, weil, eben wegen der Unthunlichkeit einer zum Behufe derselben von dem Notare vorzunehmenden Präsentation, durch sie der Beweis der Diligenz des Wechselinhabers rücksichtlich der Präsentation, sonach der eigentliche Zweck der Notirung denn doch nicht erreicht werden kann. Allein zum Glücke liegt hieran gerade in dem vorliegenden Falle nichts, weil in demselben, wie im §. 471 nachgewiesen wurde, die Notirung nicht nothwendig, sondern lediglich der Willkür des Wechselinha-

bers überlassen ist. Indess würde es doch nicht rathsam seyn, die Notirung in diesem Falle zu unterlassen, weil man, ungeachtet sie hier, wie eben bemerkt, keinen Werth hat und die Diligenz zu erweisen nicht vermag, denn doch schon einmahl so daran gewohnt ist, dass die meisten Vormänner (nicht gehörig beachtend, dass der 19. Artikel der W. O. diese Art von Notirung bloss in das Belieben des Gläubigers stelle) dem Regressanten ein wechselrechtliches Versäumniss durch ihre Unterlassung vorwerfen und desswegen Regress zu leisten Anstand nehmen, ja vielleicht sogar manche Richter ihre Ansicht theilen dürften.

Dagegen steht in dem zweyten Falle der Notirung, in welchem allein sie dem Wechselinhaber gesetzlich zur Pflicht gemacht ist, nähmlich bey der Theilzahlung (Art. 25 der W. O.) nicht das mindeste Hinderniss entgegen, dass der Notar die Präsentation zum Behufe der Notirung vornehme und die Antwort des Präsentaten einhole — und, da aus dem Zwecke der Notirung, wie oben (§. 472) gezeigt wurde, sich die Nothwendigkeit, dieses zu thun, ergibt, unsere Wechselordnungen aber über die Art des dabey zu beobachtenden Verfahrens nichts bestimmen, folglich eben darum der Anwendung des durch die Doctrin als zweckmässig und nothwendig Erkannten durchaus nicht zuwider laufen; so erscheint der österreichische Notar zum

Behufe der in diesem Falle vorgeschriebenen Notirung allerdings zur Präsentation des Wechsels und Einholung der Antwort des Präsentaten verpflichtet, woraus sich dann seine weitere Verbindlichkeit, sich, rücksichtlich der zur Beurkundung dieser Amtsacte erforderlichen Protocollirung derselben und des zu notirenden Wechsels, auf die im §. 474 angedeutete Art zu benehmen, von selbst versteht.

§. 476.

Einfluss der Notirung auf die Ausfertigung des Protestes.

Durch die einstweilen bloss in dem Protocolle des Notars ruhende Notirung erhält der Inhaber des notirten Wechsels noch keinen Beweis in die Hände, dass dieselbe geschehen sey. — Erfolgt bis zu dem Tage, an welchem Protest aufzunehmen wäre, die Leistung, wegen deren bisheriger Ermanglung notirt wurde; so bedarf er, da er nun keinen Regress zu nehmen hat, keiner Beurkundung der Notirung; daher geschieht auch keine Ausfertigung darüber und die Sache ist — mit einziger Ausnahme, dass der Trassat, dessen Benehmen diese Massregel nöthig machte, die Kosten derselben (*a*) (die Notirungsgebühren) vergüten muss, — gerade so anzusehen, als wenn keine Notirung Statt gefunden hätte. — Erfolgt

(*a*) Eine gesetzlich bestimmte Taxe besteht für die Notirung eben so wenig, wie für den Protest.

dagegen die Leistung, deren Mangel die Notirung hervorrief, bis dahin nicht, muss sohin hierwegen Protest erhoben und Regress genommen werden; so bedarf der Wechselinhaber der Beurkundung derselben zum Beweise seiner Diligenz allerdings, wozu, wie von niemand bezweifelt wird, in dem nunmehr aufzunehmenden Proteste der schickliche Platz ist.

Es frägt sich dabey aber: auf welche Art mittelst des Protestes diese Beurkundung zu liefern sey. — Nach der Meinung der bey weitem meisten Schriftsteller, die sich darüber aussprechen, so wie nach einer beynahe allgemeinen Praxis der Notare, hätte zu diesem Behufe nichts Anderes zu geschehen, als dass man den Protest, Statt von dem Tage, an dem er wirklich aufgenommen wird, von dem Tage der Notirung datirt, also zurück datirt (*b*). — Aus einem solchen zurückdatirten Proteste, der sohin bestätigte, dass der Notar schon an

(*b*) Unter den öster. Schriftstellern wollen dieses: Wegelin a. a. O.; Neupauer §. 246, Anm. a.); Sonnleithner, Unterricht, §. 23, not. **) (indess zeigt dieser, im §. 24, doch, dass er das Unschickliche eines solchen Benehmens des Notars einsehe); v. Adlersburg, a. a. O., S. 218 und Meyer, S. 90 (die übrigen östr. Schriftsteller sprechen sich darüber nicht aus). — Unter den auswärtigen Wechselrechtslehrern: Pöhls, S. 498 (er sagt: „der Protest „wird auf den Tag des Notirens zurück datirt; setzt aber „immer eine zweyte Aufforderung an den, der etwas leisten „soll, voraus, die dann unter dem späteren Datum „in das Protestinstrument aufgenommen

jenem früheren Tage die Präsentation zum Behufe des Protestes vorgenommen und diesen levirt habe, — wo Beydes (nähmlich die Protestlevirung auf jeden Fall, — die Präsentation aber dann, wenn, wie bis jetzt, keine solche von den Notaren zum Behufe der Notirung vorgenommen wird) noch nicht geschehen ist, — würde nun freylich wohl der nöthige (scheinbare) Beweis der Diligenz des Wechselinhabers hinsichtlich der von seiner Seite früh genug geschehenen Präsentation zu entnehmen seyn; allein unmöglich lässt sich, wo nicht ausdrückliche positive Bestimmungen, die aber in unseren österreichischen Wechselordnungen keineswegs vorhanden sind (*c*), es gestatten oder sogar befehlen, dieses

wird." — Mich wundert es, dass diesem scharfsinnigen Schriftsteller, der die Wesenheit des Notirens und des dabey nöthigen Verfahrens bey weitem richtiger aufgefasst hat, als so viele Andere, die Anomalie nicht aufgefallen ist, dass in einer Urkunde von einem früheren Datum ein Act eines späteren Datums bestätigt werden soll); Schiebe, S. 123; v. Weisseneck, a. a. O.; Siegel, S. 197; v. Mosham, §. 247. — Auch von diesen Meinungen der Schriftsteller trägt wohl die leipziger W. O., a. a. O., die Schuld.

(*c*) Wohl aber (leider) nach den botzner Marktstatuten, deren §. 79 die Proteste über dortige Marktwechsel wegen ihrer Nichtzahlung unter dem Datum des letzten Markttages hinauszugeben befiehlt, obgleich er verordnet, dass sie am letzten (15.) Markttage noch nicht erhoben werden dürfen, sondern damit auf den Ausgang des zweyten Respecttages gewartet werden müsse. — Diese Verfügung ist um so unpassender, da einerseits dieses Zurückdatiren nicht nöthig erscheint, weil (nach demselben §.) die beyden

Zurückdatiren der Proteste rechtfertigen. Denn einmahl ist es eine Lüge in Amtssachen, ein ämtliches Falsum. Welchen Glauben könnten öffentliche Urkunden mehr ansprechen, wenn es — sey es auch nur für einzelne Fälle — sogar Grundsatz seyn sollte, dass die documentirende Amtsperson darin die Unwahrheit bezeugen müsse? — Wenn es gar keinen anderen Grund dagegen gäbe, als diesen; so würde die Verwerflichkeit eines solchen Benehmens, das den Stand der Notare zu einem Stande von (nothgedrungenen) Falsirern stempelte, mehr als hinlänglich dargethan seyn. — Es steht diesem Zurückdatiren des Protestes aber auch das wichtige Bedenken entgegen, dass es, während es auf der einen Seite darauf berechnet ist, die Diligenz des Wechselinhabers in der Präsentation des Wechsels zu beurkunden, von

Respecttage auch dem Wechselinhaber zur Einziehung der Zahlung gestattet sind, folglich er auch nicht säumig erschiene, wenn er wirklich bis dahin mit der Zahlungspräsentation wartete, wesswegen auch der Protest durch ein früheres Datum desselben die Diligenz des Inhabers in der Einhebung in so fern nicht zu beurkunden braucht, dass er, am letzten Markttage schon den Wechsel zur Zahlung präsentirt habe; — andererseits aber eben durch dieses Zurückdatiren der Proteste auf den Wechselgläubiger sowohl, als auf den Marktnotar, der sie ausfertigt, der Schein der Gesetzwidrigkeit ihres Benehmens geworfen wird, weil man eben aus dem Proteste mit dem Datum des letzten Markttages schliessen sollte, dass er schon an diesem, folglich an einem früheren Tage erhoben worden sey, als es gesetzlich erlaubt ist. —

einer anderen Seite her den Schein eines Versäumnisses auf ihn wirft: nähmlich in Beziehung auf die Versendung des Protestes und protestirten Wechsels an die regresspflichtigen Vormänner. — Um sich davon, in Berücksichtigung der in unseren W. O. erwähnten zwey Fälle der Notirung, zu überzeugen, bedarf es nur der Anwendung der kurz zuvor erörterten Vorschriften über die Versendung der Proteste und protestirten Wechsel auf die einer solchen Notirung nachfolgenden Proteste. — Der nach vorhergegangener Notirung im Falle des 19. Art. der W. O. zu levirende Protest ist ein Protest wegen Mangels der Acceptation (§. 397). Solche Proteste müssen noch an demselben Tage, an welchem sie aufgenommen werden (mit der ersten Post), versendet werden (§. 460). Wenn nun der erst am folgenden ordinären Posttage, wo längstens das Accept von dem vom Zahlungsorte abwesenden Trassaten eintreffen soll, aufzunehmende Protest (§. 432) von dem Datum des ersten Posttages, an welchem die Notirung geschah, ausgestellt, jedoch erst an dem Tage, an dem man ihn wirklich levirt, versendet wird; so ist es klar, dass die Zeit der Versendung verspätet, sohin ein Versäumniss des Wechselinhabers in dieser Beziehung eingetreten zu seyn scheint. — Aehnliches ergibt sich, wenn gleich nicht in allen Fällen, bey dem in Gemässheit des 25. Art. der W. O. der

Notirung nachfolgenden Proteste wegen Theilzahlung. Da dieser ein Protest wegen Mangels der Zahlung (§. 401), folglich nicht mit der Journaliere, sondern nur mit der ordinären Post zu versenden ist; so zeigt sich dieses Bedenken in jenem Falle freylich nicht, wenn die Notirung an einem anderen, als einem ordinären Posttage geschah und nun der an diesem aufzunehmende Protest auf den Tag der Notirung zurückdatirt wird, weil dessen Versendung ohnehin nicht früher, als an dem ordinären Posttage, zu geschehen hat. Wenn dagegen der Tag, an welchem notirt wurde, selbst ein ordinärer Posttag ist, wo sohin mit der wirklichen Protestlevirung bis auf den folgenden ordinären Posttag zu warten ist (§. 432); so verfällt der Wechselinhaber durch die Zurückdatirung des Protestes auf den Tag der Notirung wieder in den Schein eines Versäumnisses rücksichtlich der Protestversendung, da die Proteste wegen Mangels der Zahlung, wenn der Zahltag auf einem ordinären Posttag fällt, schon an diesem selbst versendet werden müssen (§. 458) und damit nicht bis auf den folgenden gezögert werden darf.

§. 477.

Fortsetzung.

Abgesehen von diesen Gründen gegen die Zurückdatirung der Proteste auf den Tag

der Notirung, ist dasselbe auch nicht einmahl nothwendig zu dem dadurch beabsichtigten Zwecke der Beurkundung der Diligenz des Wechselinhabers rücksichtlich der Präsentation, da man ihn auf dem (ehrlichen) Wege der Wahrheit eben so gut, ja noch viel besser (nähmlich, ohne dadurch den Schein eines Versäumnisses in der Protestversendung auf den Gläubiger zu wälzen) zu erreichen vermag, als durch jene ämtliche Lüge. — Das rechtliche Auskunftsmittel in dieser Beziehung liegt ganz einfach darin, dass der Notar in dem Proteste beyde Acte mit den sie begleitenden Umständen, nähmlich sowohl die Notirung, als die Protestlevirung, unter Anführung des wahren Datums eines jeden dieser Acte insbesondere bemerkt.

§. 478.

Formulare hiezu.

Hiernach würden die Formulare für Proteste, welche auch die Bestätigung vorgenommener Notirungen in sich schliessen, nach Verschiedenheit der beyden in unseren W. O. bestimmten Notirungsfälle, folgende seyn.

A.) Für den Fall des 19. Art. der W. O.

1.) Wenn keine Antwort vom Trassaten eingelaufen ist.

Wechselprotest.

Auf Begehren des hiesigen Grosshändlers Hrn. N. v. N. und auf dessen Angabe, dass er

mittelst seines, am 3. d. M. auf die Post gegebenen, Avisobriefes eine Copie des am Ende dieses Protestes abgeschriebenen Wechsels dem darin benannten, in Wr. Neustadt wohnenden, Trassaten Hrn. S. Z. zur Acceptation dahin übersendet, von demselben jedoch mit der ersten, nähmlich am 4. d. M. von dort hier eingetroffenen, Post weder eine Antwort, noch die übersendete Wechselcopie acceptirt zurückerhalten habe, — wurde dieser Wechsel noch an demselben Tage von mir notirt und auf die fernere Angabe des Hrn. N. v. N., dass auch mit der heute von dorther eingetroffenen ordinären Post Keines von Beyden erfolgt sey, hiemit protestirt, ohne dass es mir, wegen der notorischen Abwesenheit des Trassaten und weil dem Wechsel kein hiesiges Domicil beygerückt ist, möglich war, ihm denselben zu präsentiren und dessen Antwort hierwegen einzuholen.

N., am

(*Nota- riats- zeichen.*) N. N. Notar.

2.) **Wenn am ordinären Posttage eine abschlägige schriftliche Beantwortung vom Trassaten erfolgte.**

Wechselprotest.

Auf Begehren des hiesigen Grosshändlers Hrn. N. v. N. und auf dessen Angabe, dass er

mittelst seines, am 3. d. M. auf die Post gegebenen, Avisobriefes eine Copie des am Ende dieses Protestes abgeschriebenen Wechsels dem darin benannten, in Wr. Neustadt wohnenden, Trassaten Hrn. S. Z. zur Acceptation dahin übersendet, von demselben jedoch mit der ersten, nähmlich am 4. d. M. von dort hier eingetroffenen, Post weder eine Antwort, noch die übersendete Wechselcopie acceptirt zurückerhalten habe, — wurde dieser Wechsel noch an demselben Tage von mir notirt und, nachdem Hr. N. v. N. mir heute einen Brief des erwähnten Hrn. Trassaten v. 5. d. M. vorwies, in welchem dieser erklärt (*a*): »dass er die mittelst des obgedachten, »ihm am 4. d. M. zugestellten Avisobriefes ge»forderte Acceptation aus Mangel an Deckung »nicht leisten könne, daher die ihm überschickte Wechselcopie unacceptirt zurücksende«, hiemit protestirt, ohne dass es mir möglich war, wegen der notorischen Abwesenheit des Trassaten und weil dem Wechsel kein hiesiges Domicil beygerückt ist, ihm denselben zu präsentiren und dessen Antwort hierwegen einzuholen.

N., am

(*Notariatszeichen.*) N. N.
Notar.

(*a*) Hier muss die in dem Beantwortungsbriefe des Trassaten enthaltene Erklärung desselben w ö r t l i c h aufgenommen werden.

B.) Für den Fall des 25. Art. der W. O.

Wechselprotest.

Auf Begehren des hiesigen Grosshändlers Hrn. N. v. N. habe ich am 6. d. M. die Originale des am Ende dieses Protestes abgeschriebenen Prima- und Secundawechsels dem Acceptanten desselben, Herrn U. V., in seinem hiesigen Comptoire zur Zahlung des hierauf noch ausstehenden Restes von 1000 fl. C. M. präsentirt und von ihm die Antwort erhalten: »er ersuche, »damit nur noch bis auf den 8. d. M., als den »nächsten ordinären Posttag, zu warten, bis »wohin er zuverlässig die Zahlung dieses Restes »leisten werde;« wornach ich diesen Wechsel noch an demselben Tage einstweilen notirt habe.

Auf weiteres Begehren des Hrn. N. v. N. habe ich heute dieselben Originalwechselbriefe dem obgedachten Herrn Acceptanten ebendaselbst mit dem nähmlichen Begehren abermahls präsentirt und von ihm zur Antwort erhalten: »er »sey auch heute noch ausser Stande, den rückständigen Rest zu bezahlen.«

N., am

(Notariats-zeichen.) N. N.
Notar.

§. 479.

Ob auch in Fällen, für welche die Wechselordnungen keiner Notirung erwähnen, notirt werden könne.

Zum Schlusse der Materie von der Notirung dürfte noch die Frage zu erörtern seyn: ob dieselbe auch in Fällen, für welche unsere Wechselordnungen ihrer nicht erwähnen, Statt finden könne.

Es gibt immerhin in unseren W. O. nicht berücksichtigte Fälle, in denen eine Notirung zweckmässig wäre und dieses sind alle jene, in welchen (ausser den in den Artikeln 19 und 25 der W. O. ohnehin zur Notirung geeignet erklärten) mit der Erhebung des Protestes noch einen, oder einige Tage nach der erfolglos gebliebenen Präsentation zuzuwarten ist (§. 432, 3. und 4. Fall und §. 433). Hier würde nähmlich die Notirung, wenn sie auf die in den §§. 474 und 475 vorgezeichnete Art geschieht, allerdings geeignet seyn, jeden, auch den leisesten, Zweifel zu beseitigen, ob der Wechselgläubiger die Präsentation pünctlich vorgenommen habe.

Gesetzlich zulässig scheint die Notirung in solchen Fällen ohne Anstand zu seyn, da sie einerseits, wie eben angedeutet wurde, zweckmässig, andererseits aber in unseren Wechselordnungen durchaus kein Anhaltspunct zu finden ist, dass sie dieselbe in anderen, als in den in

ihnen ausgedrückten Fällen missbilligen. Aus dem Umstande, dass sie dazu den Wechselinhaber nur in zwey Fällen ausdrücklich anweisen, kann keineswegs, mittelst des Satzes: *casus lege expressus excludit casum non expressum*, geschlossen werden, dass man dazu in anderen Fällen nicht berechtigt sey, weil aus keinem der beyden Artikel der W. O., welche der Notirung erwähnen, — man mag ihren Inhalt, oder ihre Textirung zu Rathe ziehen, — irgend eine Absicht des Gesetzes, taxativ (ausschliessungsweise) davon zu sprechen, erhellt und eben darum steht nichts im Wege, sie analog auf andere, ähnliche, Fälle anzuwenden. — Indess würde doch in allen solchen (in der W. O. nicht ausgedrückten) Fällen die Notirung eine unnöthige Vorsicht seyn. Denn, wenn sich die Gesetze in einzelnen Fällen zur Begründung des Regressrechtes damit begnügen, dass die Protestirung um einen, oder einige Tage später, als die Präsentation, vorgenommen wird, folglich in Beziehung auf die Letzte des Wechselgläubigers Diligenz durch den später aufgenommenen Protest als hinlänglich beurkundet ansehen und somit nothwendiger Weise das Vorhandenseyn dieser Diligenz ohne weiteren Beweis annehmen, weil sie sonst einen mehreren Beweis, wodurch dieselbe strenger dargethan werden könnte, verlangen müssten; so ist auch jeder regresspflichtige Vormann schuldig, sich mit diesem (später

aufgenommenen) Proteste allein zufrieden zu stellen und eben desswegen den Regress zu verweigern nicht berechtigt, wenn ihm über des Wechselgläubigers Diligenz kein mehrerer Beweis geliefert wird, als diesem die Gesetze auflegen.

§. 480.

Wirkung des Protestes und der Protestnotirung.

Noch haben wir zum Schlusse des gegenwärtigen Hauptstückes die Wirkungen des Protestes und der Notirung desselben und die Folgen, welche aus der Unterlassung der dem Wechselgläubiger in diesen Beziehungen obliegenden Pflichten entstehen, zu behandeln.

Die Wirkungen dieser Acte können, wenn rücksichtlich derselben alle darauf sich beziehenden Vorschriften genau erfüllt wurden, unmöglich in etwas Anderem bestehen, als in der Realisirung der in den §§. 391—393 und 472 angegebenen Zwecke derselben; sonst müssten diese entweder irrig angegeben, oder auf etwas Unerreichbares gerichtet seyn.

Ob und in wie fern durch die Notirung die im §. 472 angegebenen Zwecke realisirt werden können, wurde bereits im §§. 474 und 475 gezeigt. Es erübrigt daher hier nur mehr von den Wirkungen des Protestes selbst zu sprechen,

§. 481.

Fortsetzung.

Dass die in den §§. 391—393 angegebenen Zwecke des Protestes durch denselben realisirbar seyen, folglich der Protest in dieser Beziehung die von ihm zu fordernden Wirkungen vollkommen äussere, wird im Allgemeinen für so ausgemacht angesehen, dass eine Nachweisung darüber im ganzen Umfange der Frage wohl überflüssig erscheinen würde; nur rücksichtlich eines einzigen Punctes dürfte diessfalls eine nähere Erörterung nöthig seyn. — Dieser Punct besteht darin: ob denn durch den Protest wirklich der nöthige Beweis beyder Bedingungen, von denen das Regressrecht des Wechselgläubigers abhängt (§§. 386 und 389), hergestellt werden könne. — Dass die Eine derselben, nähmlich der Umstand, dass eine Person, welche im Wechselgeschäfte verbunden war oder es werden sollte, diese Verbindlichkeit nicht übernahm oder nicht erfüllte, durch den Protest vollkommen dargethan werde, ist zwar von selbst klar, da dieser hierüber, wie sein Inhalt (§§. 439—451) zeigt, ausdrücklich die ämtliche Bestätigung enthält; desto mehr lässt sich aber die Frage bezweifeln, ob man auch die zweyte Bedingung des Regressrechtes, — dass nähmlich dem Präsentanten und seinen Vormännern

kein wechselrechtliches Versäumniss in der Wechselmanipulation zur Last falle, — durch den Protest zu beweisen vermöge, da er davon gänzlich zu schweigen scheint. Allein das ist wirklich bloss scheinbar; denn die wesentlichen Puncte des Protestes (§. 439) enthalten allerdings alle jene Momente, welche nöthig sind, um diesen Beweis daraus führen zu können.

Hievon werden wir uns am sichersten überzeugen, wenn wir den Inhalt und Umfang dieser Bedingung untersuchen und mit dem Inhalte jeder der vier Hauptarten des Protestes (§. 395) vergleichen.

§. 482.

Fortsetzung.

Im Allgemeinen besteht der Inhalt dieser Bedingung, nach der im §. 387 gegebenen Erklärung, darin: dass der Wechselgläubiger und seine Vormänner alle jene Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Wechselmanipulation erfüllten, welche ihnen nach den Gesetzen zur Sicherung der Wechselverpflichteten obliegen. Diese Verbindlichkeiten bestehen: 1.) in der gehörigen Versendung und Präsentation des Wechsels zur Acceptation; 2.) in der gehörigen Präsentation zur Zahlung; 3.) in der Levirung des Protestes

in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art und Zeit; 4.) in der vorschriftmässigen Zurücksendung des Protestes und protestirten Wechsels und der Intimirung der regresspflichtigen Vormänner davon; endlich 5.) in der Beobachtung der gesetzlichen Ordnung in der Regressnahme.

§. 483.

Fortsetzung.

Dass der dritte dieser Puncte (Protestlevirung in der vorgeschriebenen Art und Zeit) durch den Protest erwiesen werden könne, springt zuvörderst von selbst in die Augen, da jede Art des Protestes den Nahmen des denselben erhebenden Gläubigers und jenen des Protestaten, den Ort und Tag des erhobenen Protestes, die Unterschrift des protestirenden Notars und die Identificirung des protestirten Wechsels (durch die auf dem Proteste enthaltene Abschrift desselben) enthält, woraus ersichtlich wird, dass der Wechselgläubiger (oder sein Machthaber) ordnungsmässig um den Protest eingeschritten, dass dieser gegen die gehörige Person, von einer zu dessen Levirung berechtigten Autorität, am gehörigen Orte und Tage und über das gehörige Exemplar des Wechsels oder der Wechselcopie aufgenommen worden sey.

Nicht minder klar ergibt sich der vierte Punct (vorschriftmässige Zurücksendung des Protestes und protestirten Wechsels und Intimirung der regresspflichtigen Vormänner davon) aus allen Arten der Proteste, wenn man, unter Berechnung des Postencurses von dem Orte, wo der Protest aufgenommen, zu jenem, wohin er versendet wurde, das Datum des Protestes mit dem Tage, an welchem dem regresspflichtigen Vormanne dessen Intimation geschah, vergleicht.

Den ersten und zweyten Punct (gehörige Versendung des Wechsels zur Acceptation und gehörige Präsentation desselben zur Acceptation und Zahlung) zu erweisen, sind die Proteste wegen Nichtacceptation und Nichtzahlung bestimmt. — Die zur Herstellung dieses Beweises geeigneten Momente ihres Inhaltes sind: der Nahme des den Protest erhebenden Gläubigers, — jener des Protestaten, — die Identificirung des protestirten Wechsels, — der Ort, wo der Wechsel dem Protestaten von dem Notare präsentirt wurde — und der Tag des erhobenen Protestes. Aus den ersten vier dieser Momente erhellt: dass derselbe Wechsel, welcher zu präsentiren war, im Nahmen des zur Präsentation verpflichteten Wechsel-

interessenten (*a*), der gehörigen Person und am gehörigen Orte präsentirt worden sey. Aus dem letzten dieser Momente zeigt sich aber, da in der Regel die Proteste über Nichtacceptation und Nichtzahlung noch am nähmlichen Tage aufgenommen werden müssen, an welchem die Präsentation zur (nicht geleisteten) Acceptation oder Zahlung geschah (§. 432), in der Regel: wann (an welchem Tage) der Wechsel präsentirt wurde. Hieraus lässt sich zuvörderst, mittelst Vergleichung des Datums des Wechsels selbst und mittelst Berechnung des Postencurses, sehr leicht zeigen, dass die Präsentation zur rechten Zeit geschehen sey und, ist dieses der Fall; so wird es von selbst einleuchtend, dass auch die Versendung des Wechsels zur Acceptation gehörig geschehen seyn müsse.

Ausnahmen von der Regel, dass durch das Datum des Protestes sich erweisen lasse, wann (an welchem Tage) die Präsentation zur Acceptation und Zahlung geschah, bilden jene vier, im

(*a*) Freylich kann aus dem Proteste bloss entnommen werden, dass der Notar auf Requisition des Wechselinhabers, (oder dessen Machthabers), keineswegs aber, dass der Requirent selbst schon vorher den Act der Präsentation unternahm; allein das ist (wie schon im §. 437 bemerkt wurde) gleichgültig, weil dieses, da der Requirent den Notar dazu beauftragt, — nach dem Satze: *quod quis per alium facit, per se fecisse censetur*, — eben so viel ist, als wäre im Beyseyn des Notars die Präsentation von dem Requirenten selbst geschehen

§. 432 angegebenen Fälle, in welchen der Protest an einem späteren Tage, als an jenem der vom Wechselinhaber geschehenen Präsentation aufgenommen werden darf: nähmlich 1.) bey erfolglos gebliebener qualificirter Präsentation zur Acceptation, 2) bey Theilzahlungen, 3.) bey der Nichtzahlung von Messwechseln am Tage vor dem letzten Posttage des Marktes und 4.) wenn ein Jude den an einem seiner Sabbathe oder Feyertage verfallenden Wechsel nicht Tags vorher bezahlt. —

In dieser Beziehung müssen wir, um der Bedenklichkeit, ob ein solcher späterer Protest zur Regressnahme wohl genüge und hiezu nicht etwa andere (ausser dem Proteste liegende) Beweismittel über die Diligenz des Wechselgläubigers beyzubringen nöthig seyen, im Voraus zu begegnen, zuvörderst eine Bemerkung ins Gedächtniss zurückrufen, auf welche schon an einem anderen Orte (§. 479) aufmerksam gemacht wurde: dass nähmlich in allen Fällen, in welchen sich die Gesetze damit begnügen, dass der Protest an einem späteren Tage aufgenommen werde, als die Präsentation geschah, des Wechselgläubigers Diligenz in Beziehung auf die Letzte durch einen solchen später aufgenommenen Protest allein als hinlänglich beurkundet angesehen werden, sich daher jeder regresspflichtige Vormann zufrieden stellen müsse, wenn ihm darüber kein mehrerer Beweis geliefert

wird, als dieser einzige, dem Wechselgläubiger von dem Gesetze aufgelegte.

Uebrigens ist im Grunde ohnehin nur der erste von den im §. 432 erwähnten Ausnahmefällen, nähmlich jener der späteren (erst an einem späteren Posttage vorzunehmenden) Levirung des Protestes über die erfolglos gebliebene qualificirte Präsentation zur Acceptation, geeignet, jene Bedenklichkeit zu erregen. Denn hier erhellt der Umstand, dass die Versendung der dem abwesenden Trassaten zur Acceptation zu präsentirenden Wechselcopie vom Wechselinhaber geschehen sey, weder aus dem Proteste, da der Notar nicht aus eigener Amtskenntniss attestiren, sondern nur des Gläubigers Angeben in den Protest aufnehmen, folglich die Präsentation nur als angeblich geschehen (§. 443) darin anführen kann, — noch, wie im §. 475 gezeigt wurde, aus der Notirung; ja selbst nicht einmahl der Umstand, dass die Acceptation über die qualificirte Präsentation ausgeblieben sey, ist dadurch gehörig documentirt, da sich auch diessfalls der Protest, so wie die Notirung, auf nichts Anderes, als das eigene Angeben des Wechselinhabers gründen kann. — Allein selbst in diesem Falle ist die obgedachte Bedenklichkeit nicht von Erheblichkeit, wenn man berücksichtigt, dass der Empfänger eines Wechsels, welcher auf jemand der im Zahlungs-

orte nicht anwesend ist, lautet und auch keine Zahlungsaddresse an eine daselbst anwesende Person enthält (was eben der hier zum Grunde liegende Fall ist), nach Art. 4 der W. O. sogar berechtigt gewesen wäre, den Wechsel ohne weiters, ohne eine Präsentation auch nur zu versuchen, folglich ohne irgend eines Beweises, dass der Wechsel präsentirt worden und dessen Acceptation nicht erfolgt sey, zu bedürfen, mit dem einfachen Proteste wegen mangelhafter Ausstellung desselben (§§. 405—407) zurück zu schicken und hierüber allein schon seinen Regress zu nehmen (*b*).

Was die anderen drey der im §. 432 angeführten vier Fälle einer späteren Protestlevirung

(*b*) Wenn es sich übrigens hier um einen Vorschlag *de lege ferenda*, auf welche Art auch über die qualificirte Präsentation zur Acceptation ein durchaus stringenter Beweis mittelst des Protestes geliefert werden könnte, handelte; so würde sich ein solcher ohne grosse Schwierigkeit machen lassen. Man brauchte nähmlich bloss vorzuschreiben, dass der Wechselinhaber, welcher einem vom Zahlungsorte abwesenden Trassaten eine Wechselcopie zur Acceptation einsenden will, diese Copie mit dem sie begleitenden Avisobriefe offen einem Notare übergebe und von diesem auf die Post geben lasse; in dem Avisobriefe aber den Trassaten anweise, seine Antwort mit der acceptirten Wechselcopie, oder der Erklärung, dass er die Acceptation verweigere, an denselben Notar einzuschicken; so könnte dieser dann aus eigner Amtskenntniss im Proteste sowohl bezeugen, dass die Versendung der Wechselcopie an den Trassaten wirklich geschehen, als auch, wenn keine Antwort darauf erfolgt, dass diese nicht eingelangt sey.—

betrifft; so wird in dem zweyten (bey Theilzahlungen) die zwischen dem Präsentationstage (an dem die Theilzahlung erfolgte) und dem späteren Tage des Protestes liegende Lücke hinlänglich durch die hiebey inzwischen Statt findende Notirung (§. 471, Nr. 2 und §. 475) ausgefüllt und eben dadurch der diessfalls durch den Protest zu liefernde Beweis vollkommen stringent. — Im dritten und vierten Falle (wenn die Zahlung eines Marktwechsels nicht am Tage vor dem letzten Posttage des Marktes und jene der von Juden zubezahlenden Wechsel nicht am Nachmittage vor ihrem Sabbathe oder Feyertage geleistet wird) endlich erlauben ja die Gesetze (Art. 37 und 38 der W. O.) dem Wechselgläubiger, — ohne Rücksicht darauf, ob er den Wechsel schon an dem früheren Tage, wo er dazu schon berechtigt gewesen wäre, präsentirt habe, oder nicht, — dass er ohne sein Präjudiz mit dem »Fordern« der Bezahlung, also mit der Präsentation zur Zahlung, bis auf jenen späteren Tag, an welchem Protest erhoben werden muss, warte (was rücksichtlich des vierten Falles ausdrücklich im 38. Art. der W. O. enthalten ist und rücksichtlich des dritten Falles aus einer klaren, aus diesem Artikel zur Auslegung des 37. zu ziehenden, Analogie hervorgeht). Der Wechselgläubiger hat daher in dieser Beziehung keine weitere Diligenz zu leisten, als dass er längstens an diesem Tage

den Wechsel zur Zahlung präsentire; wornach denn auch durch den Protest keine mehrere Diligenz, als eben diese zu erweisen nöthig ist und hierüber wird der Beweis durch die in den vorliegenden zwey Fällen aufzunehmenden Proteste allerdings vollständig geliefert.

Der fünfte Punct der hier in der Frage stehenden Bedingung des Regressrechtes (Beobachtung der gesetzlichen Ordnung in der Regressnahme) endlich wird offenbar und auf das Bestimmteste durch die Proteste wegen Nichtleistung des Regresses bewiesen. Denn sie müssen (§. 403) nahmentlich gegen jeden der regresspflichtigen Vormänner insbesondere, sobald einer derselben den Regress nicht leistet, aufgenommen werden; woraus von selbst erhellt, ob man in geschlossener stuffenweiser Rückschreitung seinen Regress gegen jeden Vormann in der ihn treffenden Ordnung gesucht, oder einen derselben gesetzwidrig übergangen habe.

§. 484.

Folgen der Unterlassung der darüber bestehenden Vorschriften.

Die Folgen der gänzlichen oder theilweisen Unterlassung der über den Protest und dessen Notirung bestehenden Anordnungen stellen sich als eine Erlöschungsart des Wechselregresses dar; daher hievon ausführlich

zu sprechen, in dem letzten Hauptstücke dieses Werkes (von der Erlöschung der Wechselrechte) der geeignete Platz seyn wird, wo die §§. 506—510 der Erörterung dieses Gegenstandes gewidmet sind.

Sechstes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Wechselrechte.

§. 485.

Erlöschungsarten der Wechselrechte überhaupt.

Die Erlöschungsarten der Wechselrechte gründen sich theils schon auf das gemeine Recht; sie sind also den Wechselforderungen und den gemeinrechtlichen gemeinschaftlich; theils sind sie nur in den Eigenthümlichkeiten des Wechselrechtes gegründet.

Zur ersten Art gehören: die Zahlung, die Compensation, die Consolidation, die Novation, die Delegation und Expromission, die Erlassung der Schuld (Entsagung), die Verjährung und die Amortisirung;

zur zweyten:
die Contramandirung (Contraordre), das wechselrechtliche Versäumniss (Präjudicirung des Wechsels), gewissermassen

der Concurs der Gläubiger und (sonderbar genug, — jedoch nur in einigen Provinzen) die Pränotation und Intabulation der Wechselforderung (*a*).

Von den gemeinschaftlichen Erlöschungsarten sind manche insbesondere durch die ausdrücklichen Wechselgesetze oder durch die Eigenthümlichkeit des Wechselrechtes an sich bedeutend modificirt, wie z. B. die Compensation, die Verjährung, oder die Amortisirung, — Alle derselben erleiden aber gemeinschaftlich eine, dem gemeinen Rechte fremde, Modification durch die eigenthümliche Rechtswirkung des Giro (§. 315), vermöge welcher einem Giratare keine Einwendung entgegengesetzt werden darf, welche der Person des Giranten entgegenstand (*b*). Soll daher eine gemeinrechtliche Erlöschungsart auch einem Giratare entgegengesetzt werden können; so muss sie entweder aus dem Wechselgeschäfte selbst erhellen, folglich mit dem Wechsel an jeden Uebernehmer des-

(*a*) In der Behandlung der einzelnen Erlöschungsarten habe ich nicht die dieser Aufzählung zum Grunde gelegte Abtheilung und Ordnung derselben beybehalten; sondern sie so auf einander folgen lassen, dass die früher gereihte Licht auf eine später erklärte verbreite, was manchmahl nothwendig war, wie z. B. die Behandlung der Erlöschung durch wechselrechtliches Versäumniss vor jener durch Entsagung.

(*b*) Vergl. den 9. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 254, Anm. a.) und Patent vom 30. Januar 1727 bey §. 315, Anm. c.).

selben übergehen (wie z. B. eine auf dem Wechsel selbst angemerkte Theilzahlung), oder so beschaffen seyn, dass sie (wie die Amortisirung) durch die Gesetze, auch ohne Rücksicht auf ihre Erkennbarkeit aus dem Wechselgeschäfte selbst, gegen jedermann wirksam angesehen wird.

Durch die dem Wechselrechte eigenthümlichen Erlöschungsarten erlischt entweder die Forderung gänzlich; oder es erlischt dadurch nur das Wechselrecht, die Forderung selbst bleibt aber gemeinrechtlich bestehend.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir auf die einzelnen Erlöschungsarten über. Es kann dabey aber nicht die Aufgabe des Wechselrechtes seyn, die gemeinrechtlichen Erlöschungsarten in ihrem ganzen Umfange, mit allen ihren gemeinrechtlichen Bestimmungen, zu behandeln, was die Grenze des Wechselrechtes überschreiten und in ein Lehrbuch des allgemeinen Privatrechtes überhaupt gehören würde; sondern es können dieselben hier nur in jener Art behandelt werden, wie sie sich als Erlöschungsarten der Wechselforderungen insbesondere, in Folge ausdrücklicher Wechselgesetze oder der eigenthümlichen Natur des Wechselrechtes, gestalten.

§. 486.

Einzelne Erlöschungsarten insbesondere.

I.) *Zahlung.*

In so fern die Zahlung als Erfüllung der den Wechselschuldnern gegen ihre Gläubiger obliegenden Pflicht zu betrachten ist, wurde sie bereits bey den Rechten des Wechselgläubigers (§§. 191—216, 219, 220 und 226—232) behandelt; hier erübrigt uns daher nur mehr von derselben als Erlöschungsart zu sprechen (*a*).

(*a*) Vielleicht dürfte es eine Rüge zu verdienen scheinen, dass auf diese Art von der Zahlung zweymahl gehandelt wird, nähmlich einmahl (§§. 191—216) als Erfüllung der vertragsmässigen Verbindlichkeit und hier wieder als Erlöschungsart. Manche Schriftsteller (z. B. Pöhls, §§. 286—308, Bender §§. 344—356) haben allerdings den löblichen Versuch gemacht, eine solche Zertheilung der Materie zu vermeiden. Indess dürfte, wenn man die Zahlung als Erlöschungsart vor dem Ende des Systemes behandelt (nähmlich dort, wo von ihr als Erfüllung der directen Wechselverpflichtungen gesprochen wird, folglich noch manche Materie, nahmentlich jene vom Regresse, nicht erörtert ist, rücksichtlich derer die Zahlung doch auch als eine Erlöschungsart erscheint), die Behandlung kaum ganz in die Augen springend seyn; wenn man sie aber als Erfüllung der Wechselverbindlichkeit an das Ende des Systemes (nähmlich, wo von ihr als Erlöschungsart gehandelt werden muss) stellen wollte; so würde bey der Erörterung der Rechte und Pflichten eine sehr fühlbare Lücke entstehen. — Etwas kürzer kann man freylich auf solche Art seyn; allein wo der Kürze die Klarheit und Vollständigkeit des Gegenstandes, oder auch nur die Leichtigkeit des Ueberblickes einer einzelnen Materie geopfert werden soll,

Da die Zahlung die Leistung dessen ist, was man zu leisten schuldig war (*b*); so muss, wenn dadurch wirklich Alles das geleistet

will ich lieber den Vorwurf, „zu weitläufig", ja selbst jenen, zu „weitschweifig" (Bender, §. 260) zu seyn, ertragen, als diese Opfer bringen. Als österreichischer Jurist glaube ich durch jene Trennung um so weniger Rüge zu verdienen, da ich hierin dem Beyspiele unseres allg. bürgerl. G. B. gefolgt bin, welches ebenfalls von der Zahlung bey den einzelnen Verträgen als Erfüllungsart derselben und dann wieder von ihr als Erlöschungsart insbesondere handelt.

Ueber die ganze Materie von der Zahlung sind zu vergleichen (unter den Inländern): Neupauer, §§. 299—301; Meyer, 8. Cap.; Rosenman, §§. 93, 107—115 und 188; Sonnleithner, Leitfaden, §§. 79, 83, 96—104 und 164; dessen Lehrbuch, §§. 456, 457, 461, 463, 475—483 und 541; v. Zimmerl's Anleitung, §§. 181—210 und 236—252; Koschack, §§. 105—111, 119—122 und 188; Sáfár, §§. 175—216 u. 340; Reale, S. 136—161 und 173—174; Tobenz, 6. Art., §§. 4—12 u. Luzac, S. 49—67 und 166—168; — (unter den Ausländern): Mittermaier, §§. 243, 244, 251 und 252; Eichhorn, §§. 138—140 und 147; Daniel's, §§. 56—68 und 97; Sieveking, 11., 13., 16. und 17. Hauptstück; Treitschke, Handbuch, §§. 148—169, 136—239, 297—340; dessen Wechselencyclopädie, I. B., S. 517—590; II. B., S. 125—198 und 761—831; Scherer, II. Thl., S. 392—414; III. Thl., S. 494—573; v. Martens, §§. 92—96; Schiebe, §§. 96—106, 116—124, 160, 161 und 195—199; v. Weisseneck, §§. 173—175, 225 und 284—295; Pöhls, §§. 286—308 und 332—334; Bender, §§. 344—356 und 424—430; v. Moshamm, §§. 207—237 und 261—263; Ludovici, Wechselprocess, Cap. 4, §§. 61—88; Göbel: *Dissertat. de depositione pecuniae judiciali in processu cambiali obveniente cum solutione conjuncta* (in Bescke Thes., P. II., pag. 1034—1050); *Du Puy de la Serra*, Cap. 12 und 13; Vincens, a. a. O., S. 269—302; Locré, a. a. O., S. 173—235; Pardessus, Nr. 238—298.

(*b*) a. b. G. B., 1412.

wurde, wozu man verbunden war, die Verbindlichkeit — und zwar sowohl nach dem gemeinem Rechte (*c*), als wechselrechtlich — aufhören. Man leistet aber nur dann Alles, was man schuldig ist, wenn man es gehörig leistet.

§. 487.

Hinderung der Erlöschung der Wechselschuld mittelst Zahlung durch Unvorsichtigkeit des Zahlers:

Damit gesagt werden könne, dass eine Wechselzahlung gehörig geleistet sey, muss sie nicht nur in dem Quale und Quantum auf jene Art, wie es die §§. 209—214 fordern, sondern auch mit jener Behutsamkeit geschehen, bey deren Unterlassung das Wechselrecht die Zahlung unter gewissen Voraussetzungen so ansieht, als wäre sie ganz oder zum Theile nicht geleistet worden. In dieser Beziehung muss der Zahler seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf folgende Puncte richten:

a) dass er eine gesetzmässig ertheilte Contraordre und ein gerichtliches Verbot auf die Wechselsumme beachte;

b) dass er die Zahlung nicht vor der Zeit, als es die Gesetze erlauben, leiste;

c) dass er den Wechsel nicht in den Händen des bezahlten Wechselgläubigers lasse;

(c) Eben daselbst.

d) dass er die Zahlung nur an jene Person leiste, welche zum Empfange derselben gehörig legitimirt erscheint; endlich

e) dass er sich nicht in Beziehung auf die Echtheit des Wechsels und seiner eigenen Handschrift täuschen lasse.

Wir wollen nun in Beziehung auf jede einzelne dieser Vorsichten untersuchen, welchen Einfluss die Unterlassung derselben auf die Wirksamkeit der Zahlung als Erlöschungsart habe.

§. 488.

a.) durch Nichtbeachtung einer Contraordre, oder eines gerichtlichen Verbotes;

Die Nichtbeachtung einer gültig ertheilten Contraordre oder eines gerichtlichen Verbotes (§§. 254, 263, 268—270 und 284) kann die Erlöschung der Verpflichtung des Schuldners im Verhältnisse zu jenen Personen, welche die Contraordre ertheilt oder das gerichtliche Verbot erwirkt haben, verhindern, in so fern er ihnen aus seiner gesetzwidrigen Handlungsweise zum Schadenersatze verpflichtet ist.

Der Trassant nähmlich, welcher Deckung machte, wird dieselbe vom Trassaten, der sie pflichtwidrig zur Zahlung des contramandirten Wechsels verwendete, zurückfordern können (§. 263) (*a*); andere Personen, welchen

(*a*) Hat der Trassant den Trassaten nicht gedeckt; so wird dieser an ihn keinen Ersatz des bezahlten Betrages fordern

das Recht zustand, zum Schutze ihrer Ansprüche auf die Zahlung der Wechselsumme eine Contramandirung zu ertheilen (§§ 269 und 270), werden die nochmahlige Zahlung von dem Schuldner, der ihre Contraordre nicht respectirte, zu begehren haben; Verbotsleger aber den Ersatz des, ihnen vermöge ihrer Forderung an den Empfänger der Zahlung gebührenden, Betrages, wegen dessen sie das Verbot erwirkten, anzusprechen berechtigt seyn, so weit die gegen das Verbot bezahlte Wechselsumme reicht (*b*).

§. 489.

b.) durch zu früh geleistete Zahlung;

Aehnliches kann der Fall seyn, wenn der Wechsel vor der Zeit, als es die Gesetze erlauben, bezahlt wird. Dieses betrifft jedoch die auf Ordre gestellten Wechsel nicht;

können (§. 263); allein das ist zwar ein Schade, den sich der Trassat zuzieht, gehört aber nicht hieher, weil der Trassant hier doch nichts von ihm zurück zu fordern hat. — Diese Bemerkung gilt überhaupt für alle folgenden hier zu behandelnden Fälle einer unvorsichtigen Zahlung, in welchen der Zahler keine Deckung hatte, der Schade also darin besteht, dass er sich nicht weiter regressiren kann.

(*b*) A. b. G. B. §§. 1009, 1012, 1294, 1295, 1297, 1323 und 1394; allg. G. O. §. 287; westgal. G. O. §. 379; ital., §. 369.
Dieselbe Rechtsfolge, welche in diesem §. nach den deutsch-öster. Gesetzen angeführt wurde, würde bey Nichtbeachtung eines Verbotes, so wie eines eingetretenen Einspruches gegen die Zahlung überhaupt (in so fern dieser zulässig ist), auch nach dem *cod. d. com.* (Art. 145) eintreten.

denn diese kann man immerhin so früh, als es den Parteyen beliebt, bezahlen, ohne sich der mindesten Verantwortlichkeit auszusetzen (§. 286). Nicht auf Ordre lautende Wechsel dagegen dürfen vor dem Verfallstage (§§. 52, 192 u. 286) nicht bezahlt werden — und geschieht dieses doch; so geschieht es »auf des Zahlers Gefahr« (*a*). Diese Gefahr besteht aber, wie im §. 286 nachgewiesen wurde, darin, dass der voreilige Zahler jenen Personen, welche aus demselben Wechselgeschäfte Forderungen an den Präsentanten zu stellen haben, zu deren Geltendmachung sie eine Contraordre zu erlassen, oder auf die Wechselsumme ein Verbot oder eine Execution zu führen berechtigt sind, fortan haften müsste, wenn er ihnen die Geltendmachung dieser ihrer Rechte durch die zu frühe Zahlung des Wechsels vereiteln würde; wornach man auch in diesen Fällen nicht sagen kann, dass seine Verpflichtung durch die Zahlung gänzlich erloschen sey.

(*a*) 33. Art. der W. O. vom 1. October 1763, bey §. 286, Anm. a.) — Der *cod. d. com.*, Art. 144 verordnet überhaupt (wie schon im §. 286, Anm. a., bemerkt wurde), dass jener, der einen Wechselbrief vor der Verfallszeit bezahlt, wegen der Gültigkeit der Zahlung verantwortlich bleibe. Dagegen hat (nach Art. 145) derjenige, der einen Wechsel zur Verfallszeit und ohne eingetretenen Widerspruch bezahlt, die rechtliche Vermuthung für sich, dass er dadurch von aller weiteren Verbindlichkeit befreyt sey. Vergl. Vincens, a. a. O., S. 267, Nr. 23; Locré, a. a. O., S. 175—196; Pardessus, Nr. 255.

§. 490.

c.) durch unterlassene Einziehung des bezahlten Wechsels.:

Die fernere im §. 487 angedeutete Vorsicht des Wechselzahlers, dass er den Wechsel nicht in den Händen des bezahlten Wechselgläubigers lasse, führt uns auf eine etwas schwierige Erörterung, nähmlich auf jene der Frage: ob und in wie fern man den Wechsel ohne Aushändigung desselben mit Sicherheit bezahlen könne (*a*).

Zuvörderst ist in dieser Beziehung der Unterschied von vorzüglicher Wichtigkeit: ob der Wechsel und die Indassomente, welche dem auf den bezahlten Präsentanten lautenden Giro

(*a*) Nicht recht deutlich ist mir die mit dieser Materie zusammenhängende Ansicht von Pöhls, §. 298, S. 419, dass man nach den öster. W. O. bey domicilirten Wechseln nur eine Copie zur Zahlung zu versenden brauche! Soll also nur diese und nicht auch der Originalwechsel zurück gestellt werden? Wenn aber das Letzte geschehen muss, wie nicht zu zweifeln ist; so muss ja doch wohl der Originalwechsel versendet werden, damit er zurück gestellt werden kann. — Im Grunde gibt diese Ansicht keinen eigentlichen Sinn. Denn, sobald ein Wechsel domicilirt ist; so ist er ja am Zahlungsorte selbst einzuheben, weil er eben zu diesem Zwecke domicilirt wird; es gibt also [von dorther, — wohin der Wechsel doch auf jeden Fall vom Inhaber gesendet werden muss (Art. 11 u. 35)], nichts wegen der Statt findenden Domicilirung zu versenden. — Hier hat der Verfasser wohl die Versendung einer Copie zur Acceptation an abwesende Trassaten (Art. 19) mit dem vorliegenden Gegenstande verwechselt.

vorhergehen, auf Ordre gestellt seyen, oder nicht; ob daher der Wechsel von ihm girirt werden könne, oder nicht.

Ist das Letzte der Fall; so bleibt es zwar immerhin eine grosse Unvorsichtigkeit, sich den Wechsel bey der Zahlung nicht ausfolgen zu lassen, wodurch der Zahler sich der Gefahr eines unangenehmen Processes, wohl auch jener, die Wechselsumme deponiren zu müssen, aussetzt; allein er wird doch nicht zur Zahlung verurtheilt werden können und sohin nach dem Ausgange des Processes sein einstweilen geleistetes Depositum zurück erhalten. Denn, da hier kein Giro mehr eintreten kann; so muss der Kläger nothwendiger Weise entweder der Präsentant, welcher die Zahlung empfieng, selbst, oder dessen Erbe, Bevollmächtigter oder gemeiner Cessionar seyn. Allen diesen Personen kann er aber die Einwendung der bereits geleisteten Zahlung mit Wirksamkeit entgegen setzen. — Rücksichtlich des schon bezahlten Präsentanten selbst ist dieses ohnehin klar, da er auf demselben Wechsel nur einmahl die Zahlung zu empfangen berechtigt und, wenn er sie zum zweyten Mahle fordert, ein Betrüger ist. Aber auch in Beziehung auf seinen Erben, Bevollmächtigten oder gemeinen Cessionar kann darüber kein gegründeter Zweifel obwalten; denn diese müssen, wegen ihrer juristischen Personenein-

heit mit ihrem Erblasser, Machtgeber oder Cedenten, sich jede Einwendung gefallen lassen, welche diesem selbst entgegengesetzt werden könnte (*b*) — und die Wechselgesetze enthalten zu ihren Gunsten jene Ausnahme von dem gemeinem Rechte nicht, wodurch sie die Giratare vor Einwendungen, welche der Person eines Giranten entgegenstehen, bewahren (*c*).

Ganz dasselbe und zwar aus den nähmlichen Gründen müsste auch in dem Falle entschieden werden, wenn zwar der Wechsel und die früheren Indossamente auf Ordre lauten, derselbe daher vom Empfänger der Zahlung hätte weiter girirt werden können, jedoch nicht girirt worden wäre; sondern sich um nochmahlige Zahlung dieser selbst, sein Erbe, Bevollmächtigter oder gemeiner Cessionar melden würde.

Dagegen müsste der unvorsichtige Zahler ohne weiters noch einmahl zahlen und könnte hiezu mit Wechselstrenge angehalten

(*b*) A. b. G. B. §§. 547, 1002, 1017 und 1394—1396.

(*c*) Sollte man nicht sagen können, dass wenigstens der Acceptant auch einem gemeinen Cessionare in einem solchen Falle, vermöge der Regel des 5. Art. der W. O.: *chi accetta paghi*, haften müsse? Allein diese Regel ist hieher, wo bereits gezahlt, folglich ihr Gebot erfüllt ist, nicht anwendbar; sonst müsste die Regel anders, nähmlich dahin lauten: wer acceptirt, muss zweymahl zahlen.

werden, wenn der in den Händen des bezahlten Präsentanten gebliebene girirungsfähige Wechsel von demselben wirklich girirt worden wäre und nun ein Giratar die Zahlung forderte. Denn diesem kann er überhaupt keine Einwendung entgegensetzen, welche ihm gegen die Person des Giranten zustand (§. 315), folglich auch nicht jene, dass er diesem bereits die Zahlung geleistet habe (*d*).

Nach dieser, auf alle hieher gehörigen Fälle gleich einflussreichen, Unterscheidung wird es zur Erschöpfung des Gegenstandes sowohl, als zur leichteren Uebersicht desselben nöthig, zunächst den Fall, wo nur ein Exemplar des Wechsels (eine Sola), von jenem, wo mehrere Exemplare davon (Prima, Secunda, u. s. w.) ausgefertigt wurden, zu trennen.

§. 491.

α.) wenn nur ein Exemplar des Wechsels ausgefertigt wurde;

Ist nur ein einziges Exemplar ausgefertigt worden; so ist bey einem eigenen Wechsel, welchen der Aussteller bezahlt, ohne ihn

(*d*) Vergl. Treitschke, Handbuch, §§. 237 und 321.

Nach dem *cod. d. com.* kann die Unterscheidung, ob der Wechsel auf Ordre laute, daher girirbar war oder nicht, nicht zur Sprache kommen, weil nach demselben (Art. 110) die Beysetzung der Ordre zur Gültigkeit jedes Wechsels wesentlich ist,

zurück zu ziehen, die Sache ganz einfach nach den Grundsätzen, welche im vorhergehenden §. mit Berücksichtigung des Unterschiedes, ob ein Giratar des bezahlten Präsentanten eintritt oder nicht, aufgestellt wurden, zu entscheiden. Denn der Aussteller eines eigenen Wechsels ist bloss Schuldner auf seine eigene Rechnung; er kann daher wohl durch eine solche Unvorsichtigkeit den Wechsel einem Giratare neuerdings zahlen müssen; allein er ist eben darum niemand Anderem weiter verantwortlich.

Anders ist es aber bey einem fremden Wechsel. Denn der Trassat, wenn er gleichwohl den Wechsel im eigenen Nahmen und, in so fern er acceptirt hat, als Hauptschuldner bezahlt (§§. 94 und 283), kann durch eine Unvorsichtigkeit in der Zahlung nicht nur sich selbst den Schaden zuziehen, noch ferner nach Wechselrecht haften zu müssen; sondern er ist für dieselbe auch dem Trassanten gemeinrechtlich verantwortlich, auf dessen Rechnung die Zahlung geschieht und den er eben desswegen durch die Beobachtung der nöthigen Vorsichten dabey vor dem Regresse bewahren muss.

War der fremde Wechsel acceptirt und wird er vom Acceptanten bey der Zahlung nicht eingezogen; so ist dieser, wenn der Wechsel in der Folge girirt und nochmahls zur Zahlung präsentirt wird, — zu Folge den im vorigen §.

aufgestellten Grundsätzen — nach Wechselrecht verpflichtet, die Zahlung neuerlich zu leisten.

Dabey kann aber der Trassat wenn er dieses zu thun verweigerte, dem Trassanten, welcher ihm Deckung machte, dann zur Zahlung des Wechselbetrages, als Vergütung der von demselben erhaltenen Deckung, verpflichtet werden, wenn dieser den Wechsel im Regresswege einlösen musste, da er die ihm aus der Natur des zwischen ihnen obwaltenden Vollmachtsverhältnisses obliegende Verbindlichkeit, den Trassanten durch die Zahlung des Wechsels vor dem Regresse zu bewahren, unerfüllt liess. Der Trassant kann ihn jedoch zu dieser Vergütung des Deckungsbetrages nur nach gemeinem Reehte anhalten, weil das Rechtsverhältniss zwischen ihnen überhaupt nur ein gemeinrechtliches ist (§§. 306—310). — Aehnliches würde mit einem Acceptanten *par honneur*, welcher sich eine solche Unvorsichtigkeit bey der Zahlung des Wechsels zu Schulden kommen liesse, im Verhältnisse zu jenem der Vormänner der Fall seyn, von welchem er allenfalls Ordre zur Honoration und auch eine Deckung dafür erhalten hat; denn diesem wäre er ebenfalls schuldig, die Deckung zurück zu zahlen, wenn derselbe im Regresswege den — in den Händen des bezahlten Präsentanten gelassenen und von diesem girirten — Wechsel einlösen müsste, folglich durch den Honoranten, der ihm ertheilten Vollmacht zuwider, nicht vom

Regresse frey erhalten würde. Aber auch diese Vergütung könnte nur nach gemeinem Rechte gefordert werden, weil das zwischen diesen Personen bestehende Rechtverhältniss ebenfalls nur jenes einer gemeinen Vollmacht ist.

War der fremde Wechsel nicht acceptirt; so haftet der unvorsichtige Zahler desselben zwar niemand nach Wechselrecht für die nochmahlige Zahlung, auch nicht einmahl einem Giratare, an welchen der in den Händen des bezahlten Wechselgläubigers gelassene Wechsel in der Folge gediehen seyn mag, weil es an dem Rechtstitel, auf dessen Grundlage man gegen ihn eine Wechselklage geltend machen könnte, nähmlich an dessen Acceptation fehlt; — wohl aber wird, nach den eben zuvor (für den Fall, als der Wechsel acceptirt war) entwickelten Ansichten, der Trassat oder Nothaddressat dem Trassanten oder Nothaddressanten, von welchem er Deckung hatte — und eben so der Zahler *par honneur*, welcher von einem Vormanne Ordre und Deckung zur Bezahlung des Wechsels erhielt, diesem — zur Zurückzahlung der Deckung nach gemeinem Rechte, wegen nicht gehörig erfüllter Vollmacht, somit wegen vollmachtwidriger Verwendung der Deckungssumme verpflichtet seyn.

§. 492.

β.) *wenn mehrere Exemplare des Wechsels ausgefertigt wurden;*

Sind mehrere Exemplare des Wechsels ausgefertigt worden; so lässt sich der Zahler entweder keines, oder doch nur eines derselben ausfolgen.

Im ersten Falle ist es eben so, als wäre nur ein einziges Exemplar ausgefertigt gewesen und dieses dem bezahlten Präsentanten gelassen worden; denn hier, wie dort, bleibt der volle Beweis der Wechselforderung in der Hand des befriedigten Gläubigers oder seines Machthabers.

Für den zweyten Fall gilt ohne Zweifel im Allgemeinen die Regel: dass durch die Einlösung eines Exemplares des Wechsels die Kraft der übrigen erlösche (*a*); folglich aus den

(*a*) Vergl. die Schrift (von Cleynmann) über Wechselduplicate u. s. w., §. 9; Pöhls, §. 274, S. 308; Zschinsky, Cap. I, §§. 2—7, Cap. II, §§. 2—5 (dass übrigens die von Zschinsky aufgestellte Unterscheidung zwischen Wechselduplicaten, welche in der Absicht der Sicherheit für den Fall des Verlustes eines Exemplares, und jenen, welche zum Behufe der Versendung des einen derselben zur Acceptation und des anderen zur Verhandlung ausgefertigt werden, practisch unausführbar sey, weil diese Absicht aus der Tratte nicht mit Bestimmtheit erkennbar ist, hat Treitschke, Wechselencyclopädie, I. B., S. 346—353, trefflich nachgewiesen); Mittermaier, §. 234; Daniels, S. 263; Scherer, II. Thl., S. 429 und 660.

Der *cod. d. com.* (Art. 147) stellt aber überhaupt

übrigen Wechselexemplaren nicht auf nochmahlige Zahlung geklagt werden könne. Denn alle Exemplare stellen nur einen und denselben Wechsel vor, begründen daher nur eine einzige Wechselforderung; woraus sich von selbst ergibt, dass, wenn diese rücksichtlich eines der mehreren Exemplare getilgt ist, sie auch rücksichtlich aller übrigen getilgt sey, weil sonst zwey oder mehrere Wechselforderungen und nicht nur eine einzige, müssten vorhanden gewesen seyn. — Indess lässt das Wechselrecht doch auch hier durch eine Unvorsichtigkeit des Zahlers die Erlöschung seiner Verbindlichkeit verhindert werden, damit dadurch nicht dritte Personen in unverschuldeten Schaden versetzt werden.

Von den mehreren Wechselexemplaren ist gewöhnlich das Eine acceptirt, da der vorzüglichste Zweck der Ausfertigung derselben darin besteht, eines davon zur Acceptation zu versenden, während man mit dem anderen disponirt (§. 45). Wird nun von dem Acceptanten bey der Zahlung das acceptirte Exemplar nicht eingezogen; so könnte er, wenn es in der Folge girirt worden wäre und nochmahls zur Zahlung präsentirt würde, ohne weiters nach

den Grundsatz auf, dass die auf eine Secunda, Tertia oder Quarta geleistete Zahlung nur dann rechtsgültig sey, wenn dieselben besagen, dass die Zahlung der einen davon die Kraft der übrigen aufhebe. Vergl. Locré, a. a. O., §. 198—201; Pardessus, Nr. 284—288.

Wechselrecht verhalten werden, nochmahls zu zahlen, da er die Einwendung, welche er dem bezahlten Gläubiger hätte entgegen setzen können, keinem Giratare entgegen setzen darf (§§. 315 und 490) *(b)*.

Allein es ist keineswegs in allen Fällen genug, wenn der Acceptant bey der Zahlung bloss das acceptirte Exemplar einzieht, nähmlich dann nicht, wenn darauf nicht die volle Reihe der Indossamente enthalten ist, folglich dasselbe das Recht des Präsentanten zum Empfange der Zahlung nicht ausweist.

In diesem Falle würde nähmlich ein Giratar, welcher sich durch die gehörige Reihe der Indossamente auf dem nicht eingezogenen, nun in seinen Händen befindlichen, Wechselexemplare als rechtmässiger Eigenthümer der Wechselforderung ausweist, die (nochmahlige) Zahlung des Wechsels vom Acceptanten nach Wechselrecht fordern können, vorausgesetzt, dass er zu beweisen vermag, dass das bezahlte und eingezogene Exemplar acceptirt war, oder der Acceptant es selbst gesteht. Denn das acceptirte, von einem zur Eincassirung unbefugten Inhaber eingehobene, Exemplar ist für den rechtmässigen Eigenthümer der Wechselforderung ein verlorner Wechsel und zwar unter Mitwirkung des Zahlers, der ihn unvorsichtig zahlte, Statt

(*b*) Daselbe gilt nach dem *cod. d. com.*, Art. 148.

die Summe zu deponiren oder nur gegen Caution zu bezahlen, verloren. Der Gläubiger, dem ein Wechsel verloren ging, hat aber schon überhaupt nach dem 31. Art. der W. O. (*c*) das Recht, wenn er die Acceptation beweisen kann, oder dieselbe eingestanden wird, die Zahlung nach Wechselrecht von dem Acceptanten zu fordern; um so mehr wird ihm dieses Recht hier zustehen, wo der Acceptant zugleich in dem Verschulden ist, durch seine unvorsichtige Zahlung des Wechsels den rechtmässigen Gläubiger in diese schwierige Lage versetzt zu haben. — Dass dieses wirklich die Ansicht unserer Gesetzgebung sey, zeigt sich aus dem 34. Art. der W. O. (*d*) mit Bestimmtheit. Dieser Artikel erklärt: dass, wenn »bey Verfallszeit und Forderung der Bezahlung »der acceptirte Wechselbrief, oder auch die »darauf gefolgte Secunda noch ohne Indossi- »rung verbliebe, ... die Gelder de- »ponirt, oder gegen genugsame geleiste- »te Caution ausgefolgt werden« sollen. Hier würde der Acceptant ohne Anstand das acceptirte Exemplar des Wechsels bey der Zahlung zurück erhalten, da es nach der Voraussetzung vorhanden ist und zur Zahlung präsentirt wird. Zu was würde sonach das Gesetz den Acceptanten

(*c*) S. den 31. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 75, Anm. a.).

(*d*) S. denselben bey §. 284, Anm. e).

in diesem Falle anweisen, die Zahlung nur gegen Caution zu leisten, wenn er um dieselbe, sobald er nur das acceptirte Exemplar zurück erhielte, von niemand mehr angegangen werden könnte?

Abgesehen von dieser wechselrechtlichen Verpflichtung des Acceptanten, die Zahlung einem Giratare nochmahls leisten zu müssen, würde, nach den im vorhergehenden §. angedeuteten Ansichten, der Trassat, welcher vom Trassanten, oder ein Acceptant *par honneur*, welcher von einem der Vormänner Deckung zur Einlösung des Wechsels erhielt, wenn diese Personen den Wechsel über die Verweigerung der nochmahligen Zahlung im Regresswege einlösen müssten, ihnen gemeinrechtlich zur Zurückstellung ihrer Deckung verbunden seyn.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich die Regel: dass der Acceptant die Zahlung des Wechsels, von welchem mehrere Exemplare ausgefertigt wurden, nur dann mit Einziehung eines einzigen derselben sicher leisten könne, wenn darauf sowohl das Accept, als auch die volle Reihe der Indossamente befindlich ist. Ausserdem würde die Zahlung nur gegen Auslieferung aller derjenigen Exemplare, welche zusammengenommen, nebst dem Accepte, die vollständige Reihe

der Indossamente enthalten, mit Sicherheit geleistet werden können (*e*).

Sollte von den mehreren Exemplaren keines acceptirt seyn; so müsste bey der Zahlung dasjenige Exemplar, auf welchem alle Giri stehen, — oder, wenn diese auf mehreren zerstreut sind; so müssten alle Exemplare, welche zusammen die vollständige Reihe der Giri ausweisen, zurück gestellt werden (*f*); widrigens würde der Zahler zwar auch hier, wie es für den Fall, als nur Ein Exemplar ausgefertigt war, im vorigen §. bemerkt wurde, von niemand wechselrechtlich um nochmahlige Zahlung angegangen werden können; wohl aber würde er unter den eben daselbst angedeuteten Voraussetzungen dem Besteller der Deckung gemeinrechtlich zur Vergütung derselben verpflichtet seyn.

Der Aussteller mehrerer Exemplare eines

(*e*) Daniels, §. 63, S. 263; Mittermayer, §. 244, Nr. V; Bender, §. 354; Treitschke, Wechselencyclopädie, I. Bd., S. 349, Nr. 2, II. Bd., S. 807—813; dessen Handbuch, §§. 302 und 303; v. Zimmerl, Anleitung, §. 199; Eichhorn, §. 138; v. Weisseneck, §. 175; Schiebe, §§. 160—162; Pöhls, §. 294, S. 410 und §. 302, S. 441; Sieveking, §§. 236 und 237.

(*f*) Treitschke, Handbuch, §. 311; dessen Wechselencyclopädie, II. B., S. 808 und 811; Scherer, II. Thl., S. 163. — Der *cod. d. com.* (Art. 150) erklärt zwar nur überhaupt: dass, wenn ein nicht acceptirter Wechsel verloren ging, die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta gefordert werden könne; — es versteht sich aber dabey die hier oben im Contexte ausgesprochene Vorsicht wohl von selbst.

(gleichviel eigenen oder fremden) Wechsels, welcher denselben (den eigenen im directen, den fremden im Regresswege) bezahlt, muss auf jeden Fall, wenn die vollständige Reihe der Giri auf mehreren Exemplaren zusammen befindlich ist, diese alle, wenn sie aber auf einem einzigen Exemplare steht, dieses einziehen; sonst würde er, nach der Analogie dessen, was früher von einer ähnlichen Unvorsichtigkeit des Zahlers eines von ihm acceptirten Wechsels gesagt wurde, einem Giratare, der mit dem Exemplare, das die volle Reihe der Giri, somit seine Berechtigung zum Empfange der Wechselsumme auswiese, die Zahlung forderte, dieselbe leisten müssen. — Bey einem fremden Wechsel, dessen ein Exemplar acceptirt ist, müsste er sich auch das acceptirte Exemplar ausfolgen lassen; sonst würde er, wenn es mit den gehörigen Giri versehen gegen den Acceptanten geltend gemacht, dieser sohin zur Zahlung desselben genöthigt würde (was ihm immer bevorsteht, ungeachtet er sein Accept nicht freywillig realisirt und eben dadurch den Protest und Regressweg veranlasst hat), diesem die ausgelegte Wechselsumme (gemeinrechtlich) vergüten müssen.

In allen diesen Fällen kann es freylich geschehen, dass — ungeachtet aller Vorsicht des Zahlers, das, oder die mehreren Exemplare

des Wechsels, wodurch die ununterbrochene Reihe der Giri ausgewiesen wird, einzuziehen, — doch sich neuerlich jemand mit einem anderen, nicht eingezogenen Exemplare um die Zahlung meldet, auf dem eine ununterbrochene Reihe der Giri ebenfalls erscheint. Dieses kann geschehen, wenn der Remittent jedes der mehreren Exemplare insbesondere indossirte und die Indossirung, schon von ihm oder von einem späteren Giranten, an verschiedene Personen erfolgte. — Unter solchen Umständen würde aber keineswegs der Zahler zur nochmahligen Zahlung angehalten werden können, da er hier keine Unvorsichtigkeit begangen hat und eben desswegen ihm kein Verschulden zur Last fällt, wodurch gegen ihn eine Ausnahme von der Regel begründet erschiene, dass durch die Einlösung eines Exemplares die Kraft der übrigen erlösche. Der Inhaber eines solchen Wechselexemplares würde daher kein anderes Recht haben, als seinen Regress an seine Vormänner bis einschliesslich zu jenem zu nehmen, welcher den Missgriff (oder den Betrug) beging, die mehreren Exemplare des Wechsels verschieden zu indossiren. Das ist eine Gefahr, welche jeder Uebernehmer eines Wechselduplicates mit demselben nothwendiger Weise auf sich nimmt, wenn er nicht auch die übrigen Exemplare mit erhält *(g)*. —

(g) Vergl. Daniels, S. 262—263.

Ungeachtet dessen würden die Vormänner vor dem Giranten, der einen solchen Missgriff machte, so wie der Zahler selbst, nicht frey von Unannehmlichkeiten bleiben und wohl auch zur einstweiligen Depositirung des geforderten Wechselbetrages angehalten werden können. — Eben desswegen wird aber auch jeder Wechselschuldner sehr vorsichtig handeln, wenn er ohne Ausfolgung aller über denselben Wechsel ausgefertigten Exemplare, bis das fehlende Exemplar amortisirt ist, keine unbeschränkte Zahlung, sondern dieselbe nur gegen Caution oder mittelst Deponirung des Wechselbetrages leistet — und kein Gericht scheint ihn zu mehr verurtheilen zu können, da niemand aufgebürdet werden darf, die Gefahr, die aus einer unbeschränkten Zahlung ihm und den Vormännern, die er dadurch regressfrey stellen soll, erwachsen könnte, auf sich zu nehmen, oder sie diesen aufzubürden (*h*).

Ein Girant endlich, welcher einen Wechsel, von dem mehrere Exemplare existiren, im Regresswege einlöst, wird sich von jedem ferneren Anspruche frey erhalten, wenn er nur dasjenige Exemplar sich ausliefern lässt, auf welchem sein Originalgiro steht; denn sobald er dieses in den Händen hat, kann sich niemand mehr mit einer ununterbrochenen (vollständigen) Reihe der Indossamente als rechtmässiger Eigenthümer der

(*h*) Vergl. Pöhls, §. 294, S. 410—411.

Wechselforderung ausweisen, was doch nöthig wäre, um Regress von ihm fordern zu dürfen (*i*).

§. 493.

d.) durch Bezahlung an eine zum Empfange derselben nicht gehörig legitimirte Person;

Eine der vorzüglichsten Vorsichten des Zahlers eines Wechsels besteht darin, dass er die Legitimation des Präsentanten zum Empfange der Zahlung untersuche und, wenn er sie nicht genügend (»genugsam«) findet, den Wechsel nicht unbeschränkt, sondern entweder nur gegen Caution bezahle, oder die Wechselsumme depositire (*a*).

(*i*) Nach den bisher, in den §§. 490—493, erörterten Grundsätzen sind auch sämmtliche Fragen, welche über die Bezahlung verlorner Wechsel entstehen können, zu beurtheilen, da ihnen durchaus nur die Frage: ob und in wie fern der Wechselschuldner einen Wechsel ohne Aushändigung des einzigen oder der mehreren Exemplare desselben mit Sicherheit zahlen könne, zum Grunde liegt, — wie ich schon bey §. 214, Anm. c.), angedeutet habe. — Die besonderen Vorschriften des *cod. d. com.* (Art. 150—155) über die Bezahlung verlorner Wechsel wurden eben daselbst angeführt.

(*a*) S. den 34. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 284, Anm. e.). — Vergl. Koschack, §. 109; Luzac, S. 157—158; v. Zimmerl, Anleitung, §. 200; Sonnleithner, Leitfaden, §§. 96 und 97; dessen Lehrbuch, §§. 475 und 476; Sáfár, §. 199; Wegelin, zu Art. 35 d. W. O. vom Jahre 1717, not. c.) — e.); v. Weisseneck, §. 173; Treitschke, Handbuch, §§. 303 und 304; dessen Wechselencyclopädie, II. Bd., S. 804—807; Scherer, II. Thl., S. 162—163 und

Diese Legitimation kann ausserhalb des Wechsels vorhanden seyn (wie z. B. eine gemeine Vollmacht) und in so fern ist die Hinlänglichkeit derselben bloss nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.

Die Legitimation auf dem Wechsel selbst hängt aber davon ab, dass darauf die ununterbrochene Reihe der Indossamente, vom Remittenten angefangen, bis einschliesslich zu dem Präsentanten, erscheine, an keinem der einzelnen Indossamente ein sichtbares Gebrechen *(vitium visibile)* vorhanden und keines derselben durch eine allfällige Anzeige eines Wechselinteressenten, dass ihm der Wechsel in Verlust gerathen sey (durch einen Einspruch gegen die Zahlung), verdächtig geworden sey (*b*).

Auf diese Puncte sein besonderes Augenmerk zu richten, ist allerdings unzweifelhafte Pflicht des Zahlers, weil ausserdem die Gefahr offenbar wäre, dass die Zahlung an eine Person geleistet würde, welcher sie nicht gebührt. Allein zu einer mehreren Untersuchung, nahmentlich zu jener, ob jeder, oder doch, wie

396—402; Mittermaier, §. 244; Eichhorn, §. 138; Bender, §. 355; Pöhls, §. 294; Daniels, §. 63; Vincens, a. a. O., S. 281—283, Nr. V.; *Du Puy de la Serra*, Cap. XIII.

(b) S. den 31. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 75, Anm. a.).

von mehreren Schriftstellern (*c*) behauptet wird, der letzte Giro echt und von einer zur Girirung berechtigten Person ertheilt sey, scheint er nicht verpflichtet erklärt werden zu können. Denn dadurch würde man von ihm etwas in vielen Fällen Unmögliches fordern und die nothwendige Schnelligkeit und Pünctlichkeit der Wechselzahlungen geradezu zerstören. — Wie soll nähmlich der Zahler in den wenigen Minuten, binnen welchen er den Wechsel bey der Zahlungspräsentation in die Hände erhält, sich von diesen Umständen überzeugen, da sehr häufig der letzte, um so mehr jeder frühere Girant nicht am Zahlungsorte, oft sehr weit davon entfernt und in den bey weitem meisten Fällen eine ihm ganz fremde Person ist, deren Schriftzüge er eben so wenig, als ihre Berechtigung zur Girirung kennt. *Ad impossibile nemo tenetur.* — Oder soll er vielleicht vom Präsentanten den Beweis dieser Umstände fordern und bis dieser geliefert ist, mit der Zahlung zurückhalten, oder dieselbe deponiren? Das würde zunächst dahin führen, dass, damit der

(*c*) v. Zimmerls Anleitung, §. 200; Sáfár, §. 199, Daniels, S. 257 und 258 und Pöhls §. 294, S. 409, fordern vom Bezogenen, dass er sich überzeuge, dass der letzte Giro in Ordnung sey. Dieser etwas unbestimmte Ausdruck scheint wohl auf die Echtheit des letzten Giro und den Umstand, dass der letzte Girant zur Ertheilung des Giro berechtigt gewesen sey, zu deuten. — Vergl. übrigens auch das preussische L. R., §. 1198.

Zahler nicht verantwortlich werde, keine Zahlung zur Verfallszeit unbeschränkt erfolge, sondern jede einstweilen, bis jener Beweis geliefert wird, zurückgehalten, depositirt oder nur gegen Caution geleistet werde; es würde also dadurch wirklich, wie eben zuvor bemerkt wurde, alle Schnelligkeit und Pünctlichkeit der Wechselzahlung zerstört werden. — Man kann aber den Präsentanten zu diesem Beweise auch durchaus nicht verhalten; denn er ist im Besitze des Wechsels und zwar (nach der Voraussetzung) mit einer ununterbrochenen Reihe von unverdächtigen Giri, somit auch im Besitze der Wechselforderung, da Forderungen durch die Urkunden, wodurch das Eigenthum dargethan wird, gültig übergeben werden (*d*). Der Besitzer einer Sache hat aber die rechtliche Vermuthung eines gültigen Titels seines Besitzes (also die Vermuthung der Gültigkeit des auf ihn lautenden Indossamentes, welches sein Besitztitel ist) für sich (*e*) (in so fern dieser Besitztitel nicht zugleich sein *genus actionis* bildet (*f*)) — und, ist dieses der Fall; so braucht

(*d*) A. b. G. B. §. 427.

(*e*) Ebendaselbst §. 323.

(*f*) Dieses wäre z. B. der Fall, wenn ein Giratar gegen seinen unmittelbaren Giranten den Regress nehmen wollte, wo sein Besitztitel und sein *Genus actionis* gegen diesen Giranten derselbe Giro ist. — Durch den Besitztitel wird die *legitimatio ad causam*; durch das *Genus actionis* aber die Forderung selbst be-

er auch die Gültigkeit der früheren Titel in der stuffenweisen Uebertragung des Wechsels (die Gültigkeit der früheren Indossamente) nicht zu erweisen, weil jener, welcher einen gültigen Titel und eine echte Art der Gelangung zum Besitze für sich hat, für den wahren Eigenthümer gehalten wird (*g*). — Der Präsentant, welcher die ununterbrochene Reihe von Giri, die keine sichtbaren Gebrechen an sich tragen und durch keinen Einspruch verdächtig geworden sind, für sich hat, braucht daher weiter nichts, als die Echtheit der Handschrift und die persönliche Fähigkeit dessen, gegen welchen er den Wechsel geltend machen will, wenn die Eine oder die Andere geläugnet würde, als die Bestandtheile seines *genus actionis* (factischen Klagegrundes), zu erweisen (*h*); dagegen hätte jener, welcher die Gültigkeit des Besitztitels des Präsentanten, in so fern (wie schon oben bemerkt wurde) dieser Besitztitel nicht zugleich dessen *genus actionis* ausmacht, — oder welcher die Gültigkeit des Besitztitels eines Vormannes desselben bestreiten will, wie jeder, welcher gegen eine gesetzliche

gründet. Nur jener wird aus dem Besitze vermuthet, nicht aber auch dieses und eben darum muss es bewiesen werden.

(*g*) A. b. G. B., §. 372.

(*h*) A. G. O., §§. 104, 105 und 133; westg. G. O., §§. 170, 171 und 207; ital. G. O., §§. 160, 161 und 197 und Hofdecret vom 21. October 1793 (s. dasselbe bey §. 153, Anm. f.).

Vermuthung streitet, seine Behauptung (also die Ungültigkeit des Besitztitels) zu beweisen.

Dass der Wechselzahler vom Präsentanten keinen mehreren Ausweis der Gültigkeit seines oder seiner Vormänner Besitztitels zu fordern und darüber keine weitere Untersuchung zu pflegen nöthig habe, wenn aus dem Wechsel die ununterbrochene Reihe der Giri und kein sichtbares Gebrechen von einem derselben erhellt *(i)*, ergibt sich insbesondere auch aus dem, was der 31. Art. der W. O. *(k)* über verlorne Wechsel verordnet. Dass derselbe hieher anwendbar sey, ist daraus klar, weil ein falsches oder ein von einem Unberechtigten ertheiltes Indossament immer voraussetzt, dass der Wechsel ohne oder gegen den Willen des Eigenthümers, oder des zur Ertheilung des Indossamentes an dessen Stelle Berechtigten, seiner Disposition entzogen wurde, also ihm — im weiteren Sinne — in Verlust gerieth. Für den Fall des Verlustes schreibt dieser Artikel aber vor, dass »sogleich »von einem Giranten zum anderen da»von« (von dem Verluste) »Bericht ertheilt »werden müsse«. Nach der klaren Analogie

(i) Vergl. Pöhls, §. 294; Sieveking, §. 238; Bender, §. 355, lit. b.); Treitschke, Wechselencyclopädie, II. B., S. 804 und 805.

(k) S. denselben bey §. 75, Anm. a.).

sowohl, als nach der Nothwendigkeit der Sache versteht es sich hiebey von selbst, dass um so mehr den Personen, die zur Wechselzahlung im directen Wege berufen sind (Aussteller des eigenen — und Trassaten und Nothaddressaten bey fremden Wechseln), von dem Verluste Nachricht gegeben werden müsse, da sich an diese zuerst um die Zahlung des Wechsels gewendet werden muss, folglich es noch nöthiger ist, ihnen diese Nachricht zu ertheilen, als den Giranten, die erst im Regresswege um die Zahlung des verlornen Wechsels angegangen werden können. — Wenn nun der Zahler in allen Fällen die Gültigkeit der Giri untersuchen und die Zahlung nur dann leisten dürfte, wenn er sich von derselben überzeugt hätte; so wäre es überflüssig, dass das Gesetz befehlen würde, dass der Wechselinteressent, dem der Wechsel in Verlust gerieth, diese Nachricht vom Verluste ertheile. Der Zweck dieser Nachricht kann kein anderer seyn, als dass der Wechselzahler nicht in der Meinung, alle Giri seyen zu Recht bestehend, den Wechsel dem Betrüger oder einem seiner Nachmänner bezahle. Wird daher die Benachrichtigung unterlassen; so ist der Verlierende nur selbst im Verschulden und kann dem Zahler keine Schuld beymessen, wenn dieser bezahlte.

Man wird den Wechsel also rechtmässig bezahlen, ja sogar (in so fern man, als Aussteller,

Girant, Acceptant oder Bürge, Wechselschuldner ist) bezahlen müssen, sobald der Präsentant sich durch die volle Reihe unverdächtiger Giri ausweist und schon desswegen könnte weder der Trassant die Deckung zurückfordern, wenn der Trassat wirklich einen Betrüger oder einen Nachmann desselben, ohne einen Einspruch dagegen erhalten zu haben, bezahlt hätte; noch wird der Wechselinteressent, welcher den Wechsel verloren und dem Zahler hievon nicht Nachricht gegeben hat, wenn der Wechsel nun mit falschen Indossamenten zur Zahlung präsentirt und bezahlt worden ist, die Wechselsumme neuerdings vom Schuldner der auf solche Art bezahlt hat, fordern können *(l)*.

§. 494.

e.) durch Täuschung über die Echtheit des Wechsels oder der eigenen Handschrift des Zahlers.

Durch den Avisobrief weis der Trassat und Nothaddressat, dass eine Tratte gewissen Inhaltes auf ihn läuft und ohne einen Avisobrief darüber erhalten zu haben, würde er eine der grössten Unvorsichtigkeit begehen, irgend einen auf ihn trassirten Wechsel zu bezahlen, weil er immer in Gefahr wäre, dass ihm ein unechter präsentirt werde. Aber auch wenn wirklich ein echter

(l) Eben so würde der Trassat, welcher auf diese Art den Wechsel bezahlte, ohne dafür gedeckt zu seyn, die Vergütung der Wechselsumme vom Trassanten, und ein Girant

Wechsel auf ihn gezogen und er durch einen Avisobrief davon verständigt wurde, kann es geschehen, dass ein Betrüger, der davon Kenntniss hat, einen, diesem ganz ähnlichen, falschen Wechsel in Umlauf setzt und dieser dem Trassaten früher zur Zahlung präsentirt wird, als jener. Darum muss der Trassat oder Nothaddressat bey Wechseln, welche vorläufig zur Acceptation präsentirt werden, schon vor der Acceptation, bey jenen aber, welche unmittelbar zur Zahlung kommen, vor dieser sorgfältig die Echtheit des Wechsels untersuchen. Denn, wenn er den falschen Wechsel bezahlte und hiezu die Deckung, die er vom Trassanten zur Bezahlung des echten erhalten hat, verwendete; so würde er, wenn nun der echte Wechsel von ihm nicht bezahlt wird, sonach von dem Trassanten oder Nothaddressanten eingelöst werden muss, (gemeinrechtlich) verpflichtet seyn, diesem seine Deckung zurückzuzahlen. — Aehnliches wäre der Fall mit einem Honoranten, welcher von einem Vormanne Ordre und Deckung zur Honoration erhielt, im Verhältnisse zu diesem.

im ähnlichen Falle seinen Regress von seinen Vormännern ungehindert fordern können, eben weil er rechtmässig bezahlte. Dagegen würde der Wechselinteressent, welcher den Wechsel verloren hat, ohne die nöthigen Nachrichten dem direct zur Zahlung Berufenen und den Giranten ertheilt zu haben, keinen Regress gegen seine Vormänner verlangen können, weil er selbst und zwar allein im Verschulden ist, dass die Zahlung geleistet wurde.

Eben so kann der Zahler durch die Nachmachung seiner eigenen Handschrift getäuscht werden; wenn er nähmlich zwar einen ähnlichen Wechsel ausgestellt, acceptirt, girirt oder verbürgt hätte, aber ein nachgemachter unterschoben und früher, als der Wechsel mit seiner echten Handschrift zur Zahlung oder Regressleistung präsentirt und von ihm bezahlt würde. Wird nun in der Folge auf das Exemplar mit seiner echten Handschrift die Zahlung gefordert; so ist er allerdings nach Wechselrecht verpflichtet, dem Präsentanten die Zahlung zu leisten, ohne einwenden zu können, dass er bereits ein anderes (ähnliches, nähmlich das falsche) Exemplar bezahlt hätte. Denn in diesem Falle hätte er bezahlt, was er nicht schuldig, aber nicht bezahlt, was er schuldig war, folglich wirklich noch immer schuldig ist. — Dass der Zahler, welcher, wie z. B. der Trassat, Deckung zur Zahlung des Wechsels hatte, zur Zurückzahlung der Deckungssumme dem Besteller derselben (gemeinrechtlich) verpflichtet sey, wenn er seiner aufrecht gebliebenen Schuldigkeit nicht genügt, daher dieser den Wechsel im Regresswege einlösen musste, versteht sich aus dem, was schon öfter in ähnlicher Beziehung gesagt wurde, von selbst.

In allen diesen Fällen ist denn die vom getäuschten Zahler auf das unterschobene Exemplar geleistete Zahlung im Verhältnisse zu allen

Personen, die Rechte in Beziehung auf das echte gegen ihn erworben haben, als nicht geleistet, folglich als keine Erlöschung seiner Verpflichtung anzusehen.

§. 495.

II.) Compensation.

Die Compensation ist als Erlöschungsart der Wechselforderungen durchgängig anerkannt (*a*) und im Allgemeinen lässt sich darüber nicht zweifeln; ja sie ist, wie überhaupt in Handelsverhältnissen, so auch im Wechselgeschäfte, sogar häufiger, als im gemeinen Leben.

Indess erleidet diese Erlöschungsart bey Wechselforderungen doch zuvörderst eine sehr wichtige Beschränkung bey girirten Wechseln durch die eigenthümliche, den Giro characte-

(*a*) Treitschke, Handbuch, §§. 170 und 321; dessen Wechselencyclopädie, I. Bd., S. 168 und 398, II. Bd. S. 397 und 757; Schiebe, §. 102; v. Moshamm, §. 265; Bender, §. 345; v. Weisseneck, §. 291; Pöhls §. 301, S. 439 (jedoch sehr beschränkt) und § 340, S. 650; Daniels, §. 64, S. 267 und 268; Heineccius, Cap. VI, §§. 27—30; Siegel, I. Thl, Cap. III, §. 2, II. Thl., Cap. V, § 14; Ludovici, Wechselprocess, Cap. XI, §§. 31—53; DuPuy, Cap. VIII, Nr. 3—17; Pothier, Nr. 184—188; Locré, a. a. O., S. 345—353; Pardessus, Nr. 317—323; Vincens, a. a. O., S. 264—266, Nr. 21; Reale, S. 173, 179—182; Sonnleithner, Leitfaden, §§. 153, 154, 163 und 165; dessen Lehrbuch, §§. 531, 532, 540 und 542; Koschak, §§. 187 und 189; Sáfár, §. 342; Rosenman, §. 189; Neupauer, §§. 296 und 302; Wegelin, S. 24, 121—123.

risirende Rechtswirkung desselben (§. 315), in deren Anwendung auf den vorliegenden Gegenstand einem Giratare die Einwendung der Compensation, welche dem Wechselschuldner gegen einen der Giranten entgegenstand, nicht entgegengesetzt werden kann. — Uebrigens kann selbst bey nicht girirten, sondern bloss durch gemeine Cession übertragenen Wechseln der Wechselschuldner nur die Forderung, welche er zur Zeit der Cession an den Remittenten (als »ersten Inhaber« der Wechselforderung) hatte und jene, welche ihm gegen den Präsentanten (als »letzten Inhaber« derselben) zusteht, in Abrechnung bringen, nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen Zwischeninhaber zustand (*b*).

§. 496.

Fortsetzung.

Eine andere, noch bedeutendere, Beschränkung trifft die Compensation aber in Hinsicht auf die Personen, welche davon gegen Wechselforderungen Gebrauch machen dürfen. Es ist in dieser Beziehung nähmlich zwar kein Grund eines Zweifels vorhanden, dass der Aussteller (gleichviel des eigenen oder fremden Wechsels) und die Giranten, so wie die Bürgen dieser Personen dem Wechsel-

(*b*) A. b. G. B., §. 1442.

gläubiger die Compensation entgegensetzen können; allein kein Acceptant scheint gegen den Wechselgläubiger gegen dessen Willen compensiren zu dürfen und zwar selbst dann nicht, wenn er auch gegen diesen unmittelbar selbst eine compensationsfähige Gegenforderung zu stellen hätte (*a*).

Der entscheidendste Grund dieser Behauptung liegt in dem 5. Art. unserer sämmtlichen deutsch-österreichischen Wechselordnungen (*b*), welcher den Grundsatz »*chi accetta paghi*« als eine allgemeine Regel »ohne einige Exception, sie »habe Nahmen wie sie wolle«, erklärt. — Es gibt zwar, wie schon im §. 284 nachgewiesen wurde, dessen ungeachtet mehrere Ausnahmen davon; allein zu Gunsten der Compensation ist keine in unseren Gesetzen zu finden; es muss daher, nach dem Grundsatze: *exceptio firmat regulam pro casibus non exceptis*, diessfalls bey der Regel bleiben. — Besteht in dieser Beziehung keine Ausnahme; so muss der Acceptant zahlen, wenn er auch eine sonst compensationsfähige

(*a*) Die Frage: ob der Acceptant von der Compensation Gebrauch machen könne, wird von den neueren Schriftstellern selten beachtet; mehr aber wurde sie es von älteren, nahmentlich von Du Puy, Cap. VIII, Nr. 3 u. ff; Scaccia, §. 2, gl. 5, Nr. 432 und de Turri, Disp. 2, qu. 21. — Unter den Neueren sind vorzüglich die Ansichten von Vincens, a. a. O., wichtig. Vergl. auch Boucher, T. I., p. 247—261.

(*b*) S. den 5. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 216, Anm. a.).

Forderung an den Wechselgläubiger zu stellen hätte, weil Compensation keine Zahlung ist. Sie bewirkt zwar, in so weit sie zulässig ist, eine gegenseitige Zahlung, ihr Effect ist sonach allerdings dieser gleich; allein unser a. b. G. B. sieht sie dennoch an sich als wesentlich verschiedene Erlöschungsarten an, da es keineswegs die Compensation als eine Species der Zahlung unter diese subsumirt, sondern beyde nebeneinander, als eigenthümliche und selbstständige Erlöschungsarten, also als coordinirte Arten der Erlöschung, behandelt (*c*). — Dass dieses noch mehr die Ansicht der älteren, somit zur Feststellung des wahren Sinnes der W. O. wichtigeren und entscheidenderen, Gesetzgebung war, lässt sich vollends nicht verkennen, da nach ihr die Stellung, die sie dem Geklagten, welcher sich durch die Einwendung der Zahlung und jenem, welcher sich durch die Einwendung der Compensation im Processe gegen die Forderung des Klägers schützen wollte, anwies, so wesentlich verschieden war; denn nur die Zahlung gestattete sie als Einwendung in der Einrede

(*c*) Vergl. §. 1412 mit §. 1438 des a. b. G. B., wozu auch die Marginalien zu §§. 1411, 1412 und 1438 sehr entscheidend passen, nähmlich: „Aufhebung der Rechte „und Verbindlichkeiten" (als generische Bezeichnung bey §. 1411); „1.) durch die Zahlung," „2.) Compensation" (als coordinirte Species der Aufhebung überhaupt, bey den §§. 1412 und 1438).

geltend zu machen, die Compensation dagegen verwies sie auf die Widerklage (*d*).

Die hiernach in unserer W. O. gegründete Ausschliessung des Acceptanten von dem Compensationsrechte ist nicht etwa ein rein positives Gesetz, sondern schon in der Natur der Sache, nähmlich in der Eigenthümlichkeit des Rechtsverhältnisses des Acceptanten, gegründet.— Dieser tritt nähmlich durch die gemeine Acceptation, oder durch eine (gleichviel im Wechsel durch eine Nothaddresse, oder ausserhalb desselben durch einen besonderen Auftrag eines Vormannes) berufene Ehrenacceptation, wodurch er den an ihn gerichteten Auftrag zur Zahlung des Wechsels übernimmt und sich zugleich als Hauptschuldner zu dieser verpflichtet, in ein zweyfaches Rechtsverhältniss: einmahl in jenes eines Bevollmächtigten zu dem Trassanten oder anderen Vormanne, der ihn zur Acceptation berief, und dann in jenes als selbstständiger (Principal-) Schuldner zu dem Wechselgläubiger. — In der ersten Beziehung hat er die Verpflichtung, eine Schuld seines Machtgebers zu tilgen und denselben eben dadurch regressfrey zu stellen; in der zweyten hat er

(*d*) Justizhofdecrete vom 1. July 1782 (J. G. S. Nr. 61), lit a.) und vom 15. Januar 1787 (J. G. S. Nr. 620), lit. n.). Vergl. meine Schrift über die Compensation im österreichischen Civilprocesse (Wien 1817) und Schuster's ausgezeichnete Abhandlung: Wie ist das Compensationsrecht geltend zu machen? (Wien, 1830).

die ihm als Selbstschuldner obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen. — Würde er nur in der letzten Beziehung allein erscheinen; so wäre allerdings kein Grund vorhanden, ihm das Recht zu compensiren abzusprechen. Anders ist die Sache aber in der ersten Rücksicht, in welcher er als Bevollmächtigter erscheint und in dieser Eigenschaft schuldig ist, den von seinem Machtgeber erhaltenen Auftrag ganz so zu erfüllen, wie er lautet; dieser lautet aber dahin: dass er zahlen, — also nicht compensiren — soll. In so fern er Deckung empfangen hat, erhielt er diese auch nur, um sie zur Zahlung des Präsentanten zu verwenden, keineswegs aber um sie für sich, in Compensation einer Gegenforderung an diesen, zu behalten. Der Grund, unter welchem er die Deckung inne hat, ist jener der Vollmacht; er wollte sich aber mittelst Compensation eines Titels zum Eigenthume derselben anmassen, folglich den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig verwechseln, wozu das a. b. G. B. (*e*) jedem Inhaber das Recht ausdrücklich abspricht. — Der Acceptant ist ferner durch die übernommene Vollmacht, wie eben zuvor schon angedeutet wurde, verpflichtet, die Schuld seines Machtge-

(*e*) A. b. G. B. §. 319. „Der Inhaber einer Sache ist nicht „berechtigt, den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig „zu verwechseln, und sich dadurch eines Titels anzumassen,“

bers so zu tilgen, dass dieser dadurch regressfrey bleibe. Diese Pflicht erfüllt der Acceptant aber nicht, wenn er gegen den Willen des Präsentanten die Forderung desselben durch Compensation, Statt durch Zahlung, tilgen will. Denn in diesem Falle würde der Präsentant den Wechsel wegen Mangels an Zahlung protestiren lassen und den Regress an seine Vormänner nehmen, welchen ihm diese keineswegs — allenfalls aus dem Grunde, dass im Proteste die Antwort des Protestaten: er bezahle den Wechsel wegen der ihm gegen den Präsentanten zustehenden Compensation nicht, erscheint — verweigern könnten, weil dieses nur eine Behauptung des Protestaten ist, die eben so gut wahr, als falsch seyn kann und eben desswegen nicht das Mindeste gegen den Präsentanten beweist (§. 445), daher ihn auch in der Regressnahme nicht zu beirren vermag.

Bey einem unberufenen Acceptanten *par honneur*, für welchen ebenfalls die Regel: *chi accetta paghi* in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand keine Ausnahme hat, tritt zwar nicht die bisher, rücksichtlich eines berufenen Acceptanten aus der Natur seines Vollmachtsverhältnisses zu dem Vormanne, welcher ihn zur Acceptation berief, entwickelte Begründung seiner Ausschliessung von dem Compensationsrechte ein; allein einerseits kann er sich nicht über Härte beklagen, wenn er gleich allen übrigen Accep-

tanten behandelt wird, da er durch seine Honoration an die Stelle derselben tritt; andererseits würde es aber nicht wenig die Sicherheit und dadurch den Credit des Wechselverkehres stören, wenn jeder Inhaber eines Wechsels befürchten müsste, dass, wenn derselbe vom Trassaten oder Nothaddressaten nicht acceptirt wird, sich einer seiner Gläubiger als Ehrenacceptant aufdringen dürfte (denn die Ehrenacceptationen müssen angenommen werden, §. 280), dem es gerade beliebte, sich auf diese Art gegen ihn zahlhaft zu machen und diesem eben dadurch die ganze Speculation, die er auf den richtigen Eingang der Wechselsumme zur Verfallszeit gebaut haben mag, zu vereiteln.

Uebrigens würde die entgegengesetzte Theorie, welche dem Acceptanten ein Compensationsrecht gegen den Willen des Präsentanten einräumen wollte, nicht einmahl zu einem practischen Resultate zu Gunsten des Acceptanten führen. Denn der Präsentant braucht ja nur, sobald er von diesem die Erklärung erhalten hat, dass er, Statt zu zahlen, compensiren wolle (*f*), den

(*f*) Nur muss sich der Präsentant, wenn an ihn der Präsentat eine bereits fällige Gegenforderung aus einem förmlichen Wechsel zu stellen hat, hüten, diesem den Wechsel früher in die Hand zu geben, bis er bezahlt hat. Denn, wie er denselben in die Hand bekommt; so ist er, zu Folge des 43. Art. der W. O. (vergl. §§. 173—176), als Wechselgläubiger befugt, daran, als an einem Eigenthume seines Wechselschuldners, das Retentionsrecht zu üben, sohin den Wechsel nicht mehr zurückzustellen.

Wechsel zu giriren, oder auch nur gemeinhin zu cediren; so kann ohnediess weiter von der Compensation gegen dem Giratar oder Cessionar keine Rede mehr seyn (§. 495). Dasselbe wäre der Fall, wenn der Präsentant über die verweigerte Zahlung Regress genommen hätte und nun der Vormann, der ihn leistete, die Zahlung vom Acceptanten forderte.

§. 497.

Fortsetzung.

Noch erübrigt uns in Beziehung auf die vorliegende Erlöschungsart die Beantwortung der Frage: ob man gegen eine Wechselforderung mit jeder anderen, sonst compensationsfähigen, Forderung, oder nur mit ebenfalls einer Wechselforderung compensiren könne. Beyde Meinungen haben unter den Wechselrechtslehrern ihre Gewährsmänner gefunden (*a*); die Wahrheit dürfte indess, wie gewöhnlich, wohl auch hier in der Mitte liegen.

(*a*) Der Meinung, dass man mit jeder (sonst compensationsfähigen) Gegenforderung eine Wechselforderung compensiren könne, müssen alle Schriftsteller beygezählt werden, welche von der Compensation als einer Erlöschungsart der Wechselforderungen ohne Unterscheidung und Beschränkung sprechen, wie z. B. v. Moshamm, Schiebe, Bender, Treitschke, Heineccius, Siegel, v. Weisseneck, a. a. O. (vergl. die Anm. a. zu §. 495). Dagegen wird die entgegengesetzte Meinung, das zur Compensation einer Wechselforderung wieder eine Wechselforderung nothwendig sey, unter andern behauptet von Neupauer, §. 302; Daniels, S. 268 (nach preussischem Rechte) und Pöhls, S. 439, §. 301.

Die Verschiedenartigkeit des Titels, aus welchem die zu compensirenden Forderungen entstanden sind, hindert der Regel nach (*b*) die Compensation nicht (*c*). In dieser Beziehung wäre also kein Grund vorhanden, eine Wechselforderung nur wieder mit einer solchen zu compensiren und gemeine Forderungen davon auszuschliessen. Allein im Allgemeinen kann eine gemeine Forderung doch nicht als ganz gleichartig mit einer Wechselforderung angesehen werden, weil sie, wenn auch beyde schon fällig, doch nicht gleich in Hinsicht ihrer Durchsetzbarkeit sind. Denn, während die Wechselforderung, da sie sich auf die einen sogleichen Beweis wirkende Wechselurkunde stützt, im schnellen Wechselprocesse geltend gemacht werden kann, bedarf es bey gemeinen Forderungen erst weit aussehender Beweise, die ein schnelles Verfahren hemmen. Aber auch, wenn sich diese auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde stützen, ja sogar dann, wenn sie schon durch ein rechtskräftiges Urtheil oder einen gerichtli-

(*b*) Der Regel nach; denn es gibt allerdings gewisse Titel der Forderungen, welche die Compensation ausschliessen, wie z. B. der Verwahrungsvertrag oder der Leihvertrag, da entlehnte, oder in Verwahrung genommene Stücke überhaupt kein Gegenstand der Compensation sind (a. b. G. B. §. 1440).

(*c*) v. Zeiller's Commentar zu §. 1438 des a. b. G. B., Nr. 4, 4. B., S. 166—167).

chen Vergleich anerkannt sind, bleibt noch einiger Unterschied zwischen ihnen und einer Wechselforderung. Denn die Letzte zieht, wenn sie aus einem förmlich - fremden Wechsel entspringt, sowohl gegen den Acceptanten (*d*), als auch gegen die Vormänner (*e*) die s. g. vier und zwanzigstündige Zahlungsauflage (§§. 223 und 283), also eine Execution binnen 24 Stunden; wenn sie aber auch nur aus einem förmlich-eigenen, oder aus einem unförmlichen Wechsel entsteht, doch eine Execution binnen 3 Tagen (§. 158) nach sich; während die Executionsfrist bey gemeinen Forderungen auf 14 Tage im Urtheile festgesetzt werden muss (*f*). In so fern aber die gemeine Forderung nicht nur durch ein rechtskräftiges Urtheil oder einen

(*d*) Justizhofdecret vom 28. July 1821 und Hofkanzleydecret vom 24. September 1823; s. dieselben bey §. 283, Anm. e.).

(*e*) Justizhofdecret vom 16. März 1811; s. dasselbe bey §. 223, Anm. a). Zur Erläuterung desselben gehört das Justizhofdecret vom 27. December 1828 (in meiner Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1828, Notizenblatt S. 36, Verordnung Nr. 20). „Ueber „die vorgelegte Anfrage des nied. öster. Wechselgerichtes: „ob gegen die Aussteller und Giranten in Wien zahlbarer „förmlicher Wechsel der Auftrag, binnen 24 Stunden zu „bezahlen, Statt finde, wird dem Appellationsgerichte er- „widert: das nied. öster. Wechselgericht sey auf die allge- „meinen Ausdrücke des Hofdecretes vom 16. März 1811, „Nr. 933, welche auch die in Wien zahlbaren förmlichen „Wechsel in sich begreifen, zu verweisen.“

(*f*) Allg. G. O., §. 300; westgal. G. O., §. 400; ital. G. O., §. 389.

gerichtlichen Vergleich anerkannt, sondern auch bereits exequirbar, oder doch von ihrer Exequirbarkeit nicht weiter entfernt ist, als die Wechselforderung, gegen welche sie compensirt werden soll; so ist auch nicht ein Schimmer von Ungleichartigkeit beyder mehr vorhanden. Denn die Art, die Execution selbst vorzunehmen, ist bey Wechselforderungen und gemeinen durchaus ganz dieselbe; es ist daher auch kein Grund weiter einzusehen, die eine durch die andere nicht compensiren zu lassen.

Dagegen muss man auch, wenn man es schon von dieser einen Seite her so strenge mit dem Verlangen nach Gleichartigkeit der zu compensirenden Forderungen nimmt, behaupten, dass nicht einmahl in allen Fällen Wechselforderungen mit einander compensirt werden können; nähmlich dann nicht, wenn auf der einen Seite eine Forderung aus einem förmlich-fremden Wechsel, welchem die vier und zwanzigstündige Zahlungsauflage zukommt, auf der anderen Seite dagegen eine Forderung aus einem förmlich-eigenen oder aus einem unförmlichen Wechsel vorhanden ist, da die Letzte erst im gewöhnlichen Wechselprocesse verhandelt wird und derselben, auch wenn sie schon zuerkannt ist, kein so strenges Executionsrecht eigen ist, als der Ersten (g). —

(g) Indess ist es allerdings eine sehr bedenkliche Frage, ob denn unser a. b. G. B. wirklich das von ihm zur Compen-

Eben so wenig lassen sich, strenge genommen, auf verschiedenen Plätzen zu bezahlende Wechselforderungen als ganz gleichartig ansehen und gegen einander compensiren *(h)*.

sation geforderte Merkmahl der Gleichartigkeit der Forderung und Gegenforderung (§. 1438 desselben) überhaupt so weit getrieben wissen wolle. — v. Zeiller, a. a. O., Nr. 2 (4. B., S. 166), bezieht dieses Merkmahl nur auf gleichartige Sachen an sich und viele Practiker sind derselben Meinung; wornach dasselbe eigentlich keinen anderen Begriff hätte, als jenen, der mit den Worten des §. 1438 des a. b. G. B. selbst wiedergegeben werden könnte: wenn nähmlich Forderungen „so beschaffen sind, dass „eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Anderen entrichtet werden kann.“ Allein diese Art von Commentirung des eben genannten §. des a. b. G. B. scheint doch nicht zu genügen, da die hier daraus angeführten Worte darin nicht als Paraphrase oder Erklärung des von ihm vorgeschriebenen Merkmahles der Gleichartigkeit stehen, sondern daselbst die durch jene Worte geforderte Beschaffenheit der Forderungen zugleich mit der Gleichartigkeit derselben verlangt ist, somit beyde Eigenschaften nicht auseinander erklärt, sondern cumulativ als Bedingungen der Compensationsfähigkeit ausgesprochen werden. Denn der §. 1438 lautet: „Wenn Forderungen „gegenseitig zusammentreffen, die richtig, gleichartig „*und* so beschaffen sind, dass eine Sache, die dem „Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner „dem Anderen entrichtet werden kann.“ — Wenn aber die früher bemerkte (von Zeiller angenommene) Erklärung des Merkmahles der Gleichartigkeit richtig seyn soll, müsste der §. lauten: „Wenn Forderungen gegenseitig „zusammentreffen, die richtig, gleichartig, *das ist*“ (oder: „*nähmlich*“) „so beschaffen sind“ u. s. w. —

(h) Sehr richtig bemerkt Bender (§. 345, S. 263) diessfalls, dass solche Compensationen im Wechselrechte schon darum nicht angingen, „weil gewöhnlich eine Wechselzahlung, „überhaupt jede kaufmännische Zahlung, auf den Empfangs-

§. 498.

III.) Consolidation.

So oft auf was immer für eine Art das Recht mit der Verbindlichkeit in einer Person vereinigt wird, erlöschen beyde (*a*). Dieser im ge-

„ort von vorn herein schon calculirt ist, ohne dass der „Kaufmann sie an jedem dritten Orte gleich vortheilhaft „verwenden könnte". Entgegengesetzter Meinung ist, mit Rücksicht auf französisches Recht, Pardessus, Nr. 318; doch schon Pothier, Nr. 187 und 188 bemerkte, dass diess eine streitige Meinung sey, was auch Locré, a. a. O., S. 447, bestätigt, der indess (mit Domat und nach Art. 1296 des *Cod. civ. franc.*, dessen diessfällige Anwendbarkeit auf das Wechselrecht er ohne Bedenken annimmt) der Meinung ist, „*que la compensation devoit être „admise en faisant raison du cout de la remise.*"

(*a*) A. b. G. B., §. 1445. — Vergl. Sonnleithner's Leitfaden, §§. 163 und 166; dessen Lehrbuch, §§. 540 und 543; Koschack, §§. 187 und 191; Sáfár, §§. 340 und 343; Rosenman, §§. 187 und 190; Neupauer, §. 303; Reale, S. 182—184; Pothier, Nr. 192—197; Locré, a. a. O., S. 353—357; Pardessus, Nr. 324—328; Heineccius, Cap. VI, §§. 22—26; Daniels, §. 100; Bender, §. 438; v. Weisseneck, §. 296, Nr. 3; v. Martens, §. 123; v. Moshamm, §. 264; Treitschke, Wechselencyclopädie, S. 758, Nr. 6; dessen Handbuch, §. 171; Pöhls, §. 341. Die Ansichten der hier citirten auswärtigen Schriftsteller, welche sich näher in diesen Gegenstand einlassen (nahmentlich Heineccius, Pothier, Pardessus, Daniels, v. Martens, Bender), sind sehr abweichend. Unter den österreichischen Wechselrechtslehrern hat eigentlich bloss Reale, der hierin den französischen Schriftstellern und zwar vorzüglich Locré (a. a. O.) gefolgt ist, darüber mehr gethan, als bloss die Definition der Consolidation gegeben, womit die übrigen die Sache für abgethan zu halten scheinen und eben desswegen von den für das Wechselrecht so wichtigen Resultaten dieser Erlöschungsart (s. den folgenden §.) nichts erwähnen.

meinen Rechte anerkannte Grundsatz findet seine volle Anwendung auch im Wechselrechte; doch treten hier nicht bloss die gewöhnlichen Fälle des gemeinen Lebens, z. B. wenn der Wechselschuldner Erbe seines Gläubigers wird, ein; sondern sie werden sehr häufig durch die eigenthümliche Verwicklung des Wechselgeschäftes herbeygeführt, ergeben sich daher in diesem viel öfter, als ausser demselben. Dazu tragen vorzüglich die Speculationen bey, zu deren Behuf ein Wechselschuldner den Wechsel an sich giriren lässt und eben dadurch nun auch als Wechselgläubiger erscheint, wie z. B. wenn der Acceptant den von ihm acceptirten Wechsel vor der Verfallszeit einlöst und denselben an sich giriren lässt (Art 33 d. W. O. vom Jahre 1763).

§. 499.

Einige wichtige Resultate aus der Compensation und Consolidation im Wechselgeschäfte.

So einfach an sich die Grundsätze der Compensation sowohl, als jene der ihr sehr nahe verwandten Consolidation (*a*) sind; so führen sie doch zu ungemein wichtigen, mitunter sehr auffallenden Resultaten.

(*a*) Beyde haben nähmlich das gemein, dass dieselbe Person Schuldner und Gläubiger zugleich ist: bey der Compensation gegen einen Dritten; bey der Consolidation gegen sich selbst. Eben aus dieser ihrer Verwandtschaft wird es begreiflich, dass sich häufig ein und dasselbe Resultat aus einer wie aus der anderen dieser Erlöschungsarten und sogar aus beyden zugleich erklären lässt.

Die vorzüglichsten davon sind folgende.

I.) Wenn der Aussteller, oder der (gemeine) Acceptant eines Wechsels denselben an sich giriren oder cediren lässt; so sind alle Giranten und Cedenten, welche diesem Giro oder dieser Cession vorgehen, so wie der Girant und Cedent, der dieselben dem Aussteller oder Acceptanten ertheilte, und in dem Falle, als der Acceptant den Wechsel an sich giriren oder cediren liess, auch der Aussteller (*b*) selbst von allem Wechselregresse frey.

II.) Wenn ein Girant oder Cedent den Wechsel an sich zurückgiriren oder cediren lässt; so sind alle Giranten oder Cedenten, welche bis dahin der von ihm ertheilten früheren Girirung oder Cession nachfolgen, so wie der Girant oder Cedent selbst, der den Wechsel an ihn zurückgirirte oder cedirte, ebenfalls von dieser Pflicht befreyt.

(*b*) Dass der Acceptant seine gemeine Entschädigung für die sich sohin selbst geleistete Zahlung des Wechsels an den Trassanten, wenn dieser ihm die Deckung schuldig blieb, fordern könne, versteht sich von selbst; denn das folgt aus einem ganz anderen Rechtsverhältnisse, als aus dem, aus dem ein Wechselregress gegen ihn angesprochen werden könnte, — nähmlich aus dem gemeinen Vollmachtsverhältnisse.

Diese Resultate gelten nicht nur gegen den Aussteller, Giranten, Cedenten und Acceptanten, der den von ihm ausgestellten, girirten, cedirten oder acceptirten Wechsel an sich giriren oder cediren liess, selbst, sondern auch gegen alle späteren Giratare oder Cessionare, an welche von demselben der Wechsel in der Folge mittelbar oder unmittelbar gediehen ist (*c*). Denn durch eine solche spätere Girirung oder Cession kann die (durch Compensation oder Consolidation) bereits erloschene Regressforderung nicht wieder aufleben, somit der Regress, von dem die Vormänner hiedurch nun schon einmahl frey sind, denselben nicht mehr aufgelegt werden. Das Regressrecht solcher späterer Giratare oder Ces-

(*c*) Anderer Meinung in dieser Beziehung sind unter andern Daniels, v. Weisseneck, v. Martens, Treitschke, a. a. O. — Bender, a. a. O., Nr. 2, lit. b.), behauptet, dass, wenn der Wechsel an einen früheren Giranten zurückgirirt wird, die Zwischenleute (d. i. jene zwischen diesem und dem letzten Inhaber, der den Wechsel zurück girirte) nur dann gegen neue Giranten frey würden, wenn der jetzige Inhaber ihre Giri durchstreicht (dann wäre aber ihre Befreyung nicht durch Consolidation, sondern durch Entlassung bewirkt); wenn das aber nicht geschehe, so würden sie es nur gegen ihn allein. Dagegen behauptet er unbeschränkt, dass, wenn der Acceptant den Wechsel an sich giriren lässt, alle Regresspflichtigen frey werden. Warum (angenommen, dass der zuerst bemerkte Satz wahr wäre, was er jedoch meines Erachtens nicht ist) soll es hier, wenn der Acceptant den Wechsel weiter girirt, anders seyn im Verhältnisse der neueren Giratare zu den früheren Regresspflichtigen? —

sionare beschränkt sich also auf ihren eigenen Kreis. — Man kann dagegen nicht einwenden, dass wenigstens die späteren Giratare sich diese Beschränkung nicht gefallen lassen müssten, weil ihnen eine Einwendung (hier jene der Compensation oder Consolidation), die einem Giranten entgegenstand, nicht entgegen gesetzt werden dürfe. Denn dieses ist keine solche Einwendung, welche nur die Person des Giranten, dem die Vormänner ihre Befreyung verdanken, betrifft, sondern — weil die von ihm geschehene Einlösung des Wechsels, wodurch eben die Compensation oder Consolidation und sohin ihre Befreyung vom Regresse entstand, auf dem Wechsel erscheint und aus ihm klar ersichtlich ist — eine durch den Wechsel selbst begründete Einwendung, die daher mit ihm auf jeden späteren Besitzer desselben übergeht und eben darum jedem aus ihnen mit gleicher Rechtswirkung entgegen gesetzt werden kann. — Haben sie das, was sie aus dem Wechsel — mit sehr geringer Aufmerksamkeit — hätten ersehen können, nicht gesehen, oder nicht beachtet; so mögen sie den Schaden ihrer Leichtfertigkeit und ihrem Uebersehen selbst beymessen: *jura vigilantibus scripta.*

III.) Wenn der Präsentant einen gegen den Trassaten protestirten Wechsel selbst honorirt; so erlöschen seine Rechte, welche ihm

als Präsentanten zustanden, durch Consolidation gänzlich; er kann daher nur mehr als Honorant Rechte gegen die Vormänner geltend machen.

Die nähere Ausführung und Anwendung dieses Satzes haben die Leser dieses Handbuches bereits in dem II. Bande desselben, §§. 303—305, kennen gelernt.

§. 500.

IV.) Novation.

Rücksichtlich der Erlöschung der Wechselrechte durch Novation (Neuerungsvertrag), nähmlich durch Umänderung der Verbindlichkeit ohne Hinzukunft einer dritten Person (*a*), ergibt sich aus dem Wechselgeschäfte und Wechselrechte keine Eigenthümlichkeit; sie ist also an sich durchaus nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 1376—1380) zu beurtheilen. — Nur muss dabey die bereits im Eingange dieses Hauptstückes (§. 485) bemerkte Modification aller gemeinrechtlichen Erlöschungsarten im

(*a*) A. b. G. B., §. 1376. — Vergl. Koschak, §. 192; Sonnleithner, Leitfaden, §. 167; dessen Lehrbuch, §. 544; Neupauer, §. 297; Rosenman, §. 191; Sáfár, §. 344; Reale, S. 174 u. 175; Heineccius, Cap. VI, §§. 32 u. 33; Treitschke, Handbuch, §§. 170 u. 311; dessen Wechselencyclopädie, S. 758, Nr. 4; Pöhls, §. 340; Pardessus, Nr. 299—304; Locré, a. a. O., S. 334—336; Pothier, Nr. 189.

Wechselgeschäfte, welche durch die eigenthümliche Rechtswirkung des Giro entsteht, nicht übersehen werden, zu Folge welcher auch von der Einwendung der Novation gegen einen Giratar nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn sie aus dem Wechsel selbst erhellt, folglich auf demselben angemerkt ist.

§. 501.

V.) Expromission und Delegation (vollständige Assignation).

Ganz dasselbe gilt von der Expromission und Delegation (vollständigen Anweisung) (*a*). In so fern kaufmännischen, im Wechselgeschäfte üblichen Anweisungen etwas Besonderes eigen ist, wurde das Nöthige bereits im II. Bande dieses Werkes, § 212, vorgetragen (*b*).

(*a*) A. b. G. B., §§. 1400—1410. — Vergl. Sonnleithner, Leitfaden, §. 168; dessen Lehrbuch, §. 545; Koschak, §. 193; Sáfár, §. 345; Rosenman, §. 192; Neupauer, §§. 296 und 297; v. Moshamm, §§. 272—276.

(*b*) Hieher — und nicht, wie von einigen Wechselrechtslehrern (z. B. Riccius: *exercit. de solutione cambiorum per scontrationem, compensationem et adsign. etc.*; Götting., 1781; v. Weisseneck, §§. 291—293; v. Moshamm, §§. 265—271; Schiebe, §. 103) geschieht, unter die Erlöschung durch Zahlung — ist die Scontration (d. i. Ueberweisen, Ueberschreiben einer Forderung, die wir an einen Dritten, dessen Schuldner unser Gläubiger ist, haben, zur Ausgleichung aller drey dieser Forderungen) zu setzen.

§. 502.

VI.) Contramandirung.

In wie fern eine Contramandirung (*a*) Statt finde, wurde bereits in den §§. 254, 255, 268, 269, 270, 279, 284 (Nr. 4) und 339 (Nr. 3) ausführlich erörtert. Von allen daselbst behandelten Fällen gehört aber nur ein einziger hieher, nähmlich jener einer von dem Trassaten an den Acceptanten erlassenen Contramandirung der Zahlung des Wechsels (§§. 254 und 284 Nr. 4). Denn nur in diesem Falle wird wirklich ein Wechselschuldner von seiner Verbindlichkeit befreyt, nähmlich der Acceptant, rücksichtlich dessen die W. O. (*b*) erklären: dass, wenn die von ihnen geforderten (im §. 254 angegebenen) Bedingungen eintreten, »der Acceptant zur Zahlung »nicht gehalten, sondern von seiner »Acceptation entledigt seyn« soll.

Dieses ist sonach bloss eine specielle Befreyung des Acceptanten, keineswegs aber auch des Trassanten selbst, oder eines anderen

(*a*) Vergl. Neupauer, §§. 19—193 und 296 und 298; Sonnleithner, Leitfaden, §. 98; dessen Lehrbuch, §. 476; Rosenman, §. 105; Sàfàr, §. 194; v. Zimmerl, §. 142; Tobenz, Art. VI, §. 4; Koschak, §§. 104 und 110; Luzac, S. 138, 139 und 143; Treitschke, Handbuch, §. 275; dessen Wechselencyclopädie, S. 292—304; Bender, §§. 322 und 427; Daniels, §§. 98 und 99; Pöhls, §§. 251 und 264, S. 223.

(*b*) 9. Art. der sämmtl. österr. W. O.; s. diesen Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 254, Anm. a.).

Vormannes (hier nothwendiger Weise nur eines gemeinen Cedenten, weil ein Wechsel, gegen welchen eine Contraordre Statt finden soll, ohne Ordre gestellt, folglich des Giro unfähig seyn muss). Diese würde der Wechselinhaber allerdings (die Cedenten gemeinrechtlich, den Trassanten aber wechselrechtlich) um Regress wegen der vom Acceptanten nicht erhaltenen Zahlung angehen können (*c*), da die Gesetze der Contraordre keineswegs die Kraft beylegen, noch beylegen können, dass dadurch auch die Regressnahme des Wechselgläubigers gegen die Vormänner erlösche; es werden aber dem Regressanten von dem Cedenten alle aus ihrem speciellen Verhältnisse mit ihrem unmittelbaren Cessionare entspringenden Einwendungen, und von dem Aussteller die Einwendung, dass er vom Remittenten die Valuta nicht erhielt, entgegengesetzt und dadurch (vorausgesetzt, dass der gehörige Beweis darüber geliefert wird) ihre Regressansprüche zurückgewiesen werden können.

§. 503.

VII.) Wechselverjährung.

Unter der Wechselverjährung (*a*) versteht man den Verlust des Wechselrechtes durch dessen Nichtausübung binnen der gesetzlich bestimmten Zeit.

(*c*) Vergl. Treitschke's Wechselencyclopädie, a. a. O.

(*a*) Vergl. v. Zimmmerl's Anleitung, §§. 276—287; Koschak, §§. 195—201; Rosenman, §§. 194—198; Meyer, XI. Cap.

In unseren deutsch-österreichischen W. O. (*b*) haben wir nur eine ausdrückliche Bestimmung über die Verjährung der eigenen Wechselbriefe.

Sáfár, §§. 347—362; Sonnleithner, Leitfaden, §. 170, dessen Lehrbuch, §. 547; Neupauer, §§. 309—311; Wegelin, zu Art. 31 der W. O. vom Jahre 1717 (S. 87—91); Novak, §§. 20 und 21; Reale, S. 185—188; Locré, a. a. O., S. 358—371; Vincens, Cap. X. (a. a. O. S. 362—365); Pardessus, Nr 329—336; Pothier, Nr. 199—201; Küstner, *Diss. de menstrua et annali praescriptione literarum cambialium* (in Beseke *Thesauro, P. I, p.* 782—816); Graeven, *Diss. de exceptione praescripti cambii* (*Ibidem*, p. 869—876); Treitschke, Handbuch, §§. 174—176, 332—334, 374 und 375; dessen Wechselencyclopädie, II. Bd. S. 571—588; Scherer, III. Bd., S. 110—167; Heineccius, Cap. VI, §§. 14—20; Siegel, I. Th., Cap. IV; II. Thl., Cap. VI, §§. 4—6; v. Martens, §§. 124 und 125; v. Weisseneck, §§. 297—304; Ludovici, XI. Cap., §§. 3—25; Sieveking, §§. 424—426; Daniels, §§. 101—103; v. Moshamm, §§. 278—291; Schiebe, §§. 200—202; Mittermaier, §. 254; Eichhorn, §. 146; Pöhls, §§. 340—348; Bender, §§. 443—445.

(*b*) W. O. vom 1. October 1763, Art. 30. „Wenn jemand einen „Wechselbrief auf sich selbsten ausstellet, und nach der Ver-„fallszeit in Jahr und Tag dessentwegen sich niemand angie-„bet, solle der Wechselbrief alsdann kein Wechselrecht mehr „haben, sondern nur für einen gemeinen Schuldschein gelten. „Dafern aber jemand dergleichen Wechselbriefe gar veralten „liesse, soll es wegen der Gültigkeit und Wirkung derselben „gleichwie mit andern Personal-Obligationen und *Chirogra-„phis*, nach Ausweisung der gemeinen Rechte und Landes-„gewohnheit gehalten werden.“

„Damit stimmen die W. O. vom Jahre 1717 und die inner-österreichische vom Jahre 1722 (Art. 31), die west-galizische und jene für das Litorale (Art. 30) vollkommen überein. Die Letzte ist jedoch, als Legalübersetzung, so wichtig zur Erklärung einer Stelle des deutschen Urtextes dieses Artikels, dass sie hier wörtlich ange-

Sie erklären, mit Ausnahme der ostgalizischen: dass, wenn »nach der Verfallszeit in Jahr und »Tag sich niemand desswegen angibt, der »Wechselbrief alsdann kein Wechselrecht mehr

führt werden muss. Der 30. Artikel derselben lautet auf folgende Art. *„Se tal uno rilascia una Cambiale sopra se „stesso e un anno ed un giorno dopo la scadenza niuno s'in- „sinuasse per riscuoterne il pagamento, una simil Cambiale „non goderà più i diritti di Cambio, ma sarà riguardata per „semplice Chirografo ordinario: e lasciando poi scorrere molto „tempo prima della presentazione, sarà attribuita a tali Cam- „biali la forza ed effetto competente ad altre obbligazioni per- „sonali e Chirografi relativamente alle disposizioni della legge „comune, e della consuetudine del Paese.*

Dagegen weicht der 30. Artikel der ostgalizischen W. O. in der Fristbestimmung ab; in anderer Beziehung ist jedoch auch er auf die Erklärung des deutschen Urtextes dieses Artikels sehr einflussreich. Sein Inhalt ist folgender. *„Si quis litteras cambiales sibi ipsi solvendas in- „scribat, et anno integro post elapsum tempus präfixum prae- „terlabente nemo eas exigens compareat, litterae ejusmodi „cambialium litterarum jura omisere, et ordinarii duntaxat „chiragraphi vim deinceps habent; quod si vero quis litteras „ejusmodi cambiales plane praescribi pateretur, propter valo- „rem et effectum earundem, ut in aliis personalibus obligationi- „bus et chirographis jus comune, et Regionis consuetudo servetur.*

Der *Cod. de com.* bestimmt in seinem Art. 189: „Jeder „Anspruch, der sich auf trassirte oder eigene, trockene, „von Waaren- oder Geldhändlern, oder überhaupt in Han- „delsangelegenheiten ausgestellte Wechselbriefe bezieht, „verjährt in fünf Jahren von dem Tage des aufgenommenen „Protestes, oder des letzten gerichtlichen Anbringens an „gerechnet, dafern keine Verurtheilung erfolgt ist, oder „dafern die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde „anerkannt worden ist.“

„Jedoch ist der desshalb in Anspruch genommene Schuld- „ner verbunden, wenn es verlangt wird, eidlich zu erhärten, „dass er nichts mehr schuldig sey, so wie Witwen und Erben

»behalten, sondern nur für einen gemeinen »Schuldschein gelten« soll. Die ostgalizische Wechselordnung aber enthält, Statt der so eben angegebenen Frist von »Jahr und Tag«, die Frist von einem ganzen Jahre (»*anno integro*«). Unter dem Ausdrucke »Jahr und Tag« versteht man in Oesterreich ob und unter der Enns und in Innerösterreich die Frist von einem Jahre sechs Wochen und drey Tagen (*c*); dagegen in Böhmen, Mähren und Schlesien jene von einem Jahre und sechs Wochen; die Verjährungsfrist nach der ostgalizischen W. O. ist daher um diese sprachgebräuchliche Zugabe über das volle Jahr kürzer, als in den übrigen Provinzen, wo die Wechselordnungen vom Jahre 1717 und 1763 (oder die nach der Letzten redigirte italienische Uebersetzung für das Litorale) gelten (*d*). —

Da die ostgalizische W. O. im Ganzen nur eine (lateinische) Uebersetzung des deut-

„solcher Schuldner, oder wer sonst in ihre Rechte einge-„treten ist, dass sie aufrichtig glauben und dafür halten, „die Schuld sey abgethan.“

Vergl. Locré, Vincens, Pardessus und Pothier (s. die näheren Citate davon in der vorhergehenden Anmerkung).

(*c*) Koschak, §. 198, Anm. *).

(*d*) Die verschiedenen in den auswärtigen Wechselgesetzen bestimmten Fristen der Wechselverjährung findet man gut zusammengestellt in v. Zimmerls Anleitung, §§. 280 u. 281; Pöhls, §§ 347 u. 348; Treitschke, Wechselencyclopädie, II. Bd., S. 581—587; Scherer, III. Thl., S. 132—146.

schen Urtextes der W. O. v. J. 1763 ist; so entstand begreiflich der Zweifel, ob jene Uebersetzung in dieser Beziehung nicht nach diesem Urtexte zu berichtigen und sohin nach ihm auszulegen und anzuwenden sey. Allein, da dieselbe in Ostgalizien nicht als Uebersetzung, sondern als selbstständiges Gesetz (mittelst des Patentes v. 22. July 1775) kundgemacht wurde; so muss sie unabhängig von dem deutschen Texte der W. O. v. J. 1763 betrachtet, kann daher durch diesen nicht emendirt werden (*e*).

Diese Frist fängt mit dem ersten Tage nach dem Ablaufe der ursprünglichen oder prolongirten) Verfallszeit an, weil das Gesetz sagt: wenn sich »nach der Verfallszeit« in der

(*e*) Hofdecret vom 27. Juny 1817, J. G. S. Nr. 1341, S. 443. „Da weder die alte Wechselordnung vom Jahre 1763, noch „die West-galizische Wechselordnung vom Jahre 1797 in „Galizien kundgemacht worden ist; so hat es bey der im „§. 30 der daselbst im Jahre 1775 eingeführten Wechselord-„nung bestimmten Verjährungsfrist des Wechselrechtes von „einem Jahre in so lange sein Bewenden, bis durch die „Kundmachung der neuen allgemeinen Wechselordnung die „Gleichförmigkeit in allen Provinzen hergestellt seyn wird.“

„Da ferner der oben angeführte Paragraph, so wie alle „Wechselordnungen festsetzen, dass die Verjährungsfrist „von der Verfallszeit (*post tempus praefixum*) zu rechnen „sey; so kann dieselbe auch vom Ausstellungstage an nicht „schon zu laufen anfangen.“

„Da dieses Hofdecret nur von der ostgalizischen W. O vom Jahre 1775 spricht; so ist es ein Irrthum, wenn Pöhls, §. 347, S. 662, dasselbe auch auf Westgalizien (welches übrigens gar nicht mehr zu den österreichischen Staaten gehört —) bezieht.

gesetzlichen Verjährungsfrist niemand angibt. — In der Regel ist die Verfallszeit hier zugleich die Zahlungszeit, weil das Gesetz von eigenen Wechseln spricht; diese aber keine Respecttage haben, wodurch der Unterschied zwischen diesen Zeiten insgemein begründet wird. Nur bey (inländischen) Marktwechseln ist es anders, da diese eine andere Verfalls- als Zahlungszeit haben (§§. 193 und 207); nähmlich: die ganze letzte Marktwoche verfallen sie; müssen aber erst am Tage vor dem letzten Posttage des Marktes bezahlt werden; bey diesen würde die Verjährung sohin mit dem letzten Posttage des Marktes zu laufen anfangen (*f*).

Unterbrochen werden kann diese Frist nicht nur auf die in dem allgemeinen Privatrechte bestimmten Arten (nähmlich durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Schuld von Seite des Schuldners (*g*), oder durch gerichtliche Belangung desselben), sondern auch insbe-

(*f*) Da die Gesetze so bestimmt den Eingangspunct der Wechselverjährung durch die „Verfallszeit" bezeichnen und kein besonderer Grund vorhanden ist, diesen Begriff hier mit jenem des Zahlungstages zu vertauschen; so kann ich der entgegengesetzten Meinung Koschak's (§. 196) und Rosenman's (§. 195): dass, wo Respecttage eintreten, die Verjährung der Wechsel erst nach dem Verlaufe dieser Tage anfange (eine Meinung die übrigens ohnediess nur auf fremde Wechsel passt, weil eigene keine Respecttage haben) nicht beystimmen.

(*g*) Darum lässt der Gläubiger, bey Prolongationen diese vom Schuldner unterschreiben.

sondere nach der W. O. dadurch: dass sich der Gläubiger »desswegen angibt.« — Was heisst das aber? Manche unserer Schriftsteller (*h*) glauben, dass darunter wenigstens eine gerichtliche Einmahnung zu verstehen sey; andere (*i*) sogar, dass dazu nicht einmahl diese, sondern nur die wirkliche Anstellung einer Klage genüge und zwar selbst dieses nur dann, wenn die Klage vom Wechselgerichte bereits verbeschieden wurde. — Keine dieser Meinungen scheint aber richtig zu seyn, sondern es zur Unterbrechung der Wechselverjährung zu genügen: wenn der Gläubiger nur aussergerichtlich die Zahlung fordert, d. i. den Wechsel zur Zahlung präsentirt. Zuvörderst entspricht diese Ansicht vollkommen dem gesetzlichen Ausdrucke, welcher nur ein: »Sich angeben« des Gläubigers um die Bezahlung verlangt, worunter nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wohl nur ein aussergerichtliches Begehren, ein Melden um die Bezahlung, — keineswegs aber ein gerichtlicher Act verstanden werden kann. Hätte das Gesetz diesen damit bezeichnen wollen; so würde es ohne Zweifel den bestimmten, eigentlichen Ausdruck: »klagen,« »belangen«, oder »gerichtlich fordern« gewählt und sich nicht mit dem allgemeinen Aus-

(*h*) v. Zimmerl, Anleitung §. 283; Šafár, §. 361; Wegelin, S. 88.

(*i*) Koschak, §. 196; Rosenman, §. 197.

drucke »angeben«, der niemahls und nach keinem Sprachgebrauche ausschliesslich eine gerichtliche Handlung (es wäre denn: eine Denunciation — Anzeige — in Straffällen; was doch gewiss hieher nicht passt) bedeutete. — Am meisten überzeugend ist in dieser Beziehung aber die Textirung der beyden legalen Uebersetzungen, der W. O. v. J. 1763, deren eine (die italienische) für das Litorale und die andere (die lateinische) für Ostgalizien kundgemacht wurde. Da sie (mit einziger Ausnahme, dass in der ostgaliz. W. O. Statt »Jahr und Tag« der Ausdruck »*anno integro*« gesetzt wurde, — was übrigens wohl auch nur ein Uebersehen des Uebersetzers gewesen seyn dürfte) durchaus in allen Artikeln ganz getreue Uebersetzungen der W. O. v. J. 1763 sind; so ist ganz sicher nicht anzunehmen, dass sie diessfalls etwas wesentlich Verschiedenes festsetzen, sondern nur den wörtlich nicht wohl übersetzbaren Ausdruck des Urtextes: »angibt« nach dem Sinne des Gesetzgebers paraphrasiren wollten. Nun lautet aber der italienische Text der hieher gehörigen Stelle des ersten Satzes des 30. Art. der W. O.: »*Se tal uno rilascia una* »*Cambiale sopra se stesso, e un anno ed un giorno* »*dopo la scadenza niuno s'insinuasse* (*k*) *per*

(*k*) Für Leser, welche mit der italienischen Sprache nicht vollkommen vertraut sind, bemerke ich die verschiedenen

»*riscuoterne il pagamento*«, — und eben so derselbe Text in dem Schlusssatze dieses Artikels: »*e lasciando poi scorrere molto tempo prima* »*della praesentatione*«; — die lateinische Stylisirung sagt aber: »*Si quis litteras cambiales* »*sibi ipsi solvendas inscribat et anno integro post* »*elapsum tempus praefixum praeterlabente nemo* »*eas exigens compareat*« (*l*). Hiernach muss man denn wohl auch den auf diese Art legal paraphrasirten deutschen Urtext der W. O. vom Jahre 1763 auf dieselbe Art verstehen. —

§. 504.

Fortsetzung.

Ist die Wechselverjährung abgelaufen; so ist dadurch keineswegs das Forderungsrecht selbst, sondern nur das Wechselrecht erloschen, da die W. O. (*a*) den Wech-

hieher gehörigen Bedeutungen des Wortes: „*insinuare*," wie sie in einem unserer vorzüglichsten italienischen Wörterbücher (*nuovissimo Dizionario italiano - tedesco e tedesco-italiano di Giov. Gioach. Heuke; Tomo primo, che comprende il Dizionario italiano-tedesco, composto su i Dizionari dell' Academia della Crusca etc. — Vienna e Trieste*, 1818) angegeben sind, nähmlich: „beybringen;" „zu verstehen geben;" „jemanden einen Wechsel oder eine Rechnung einhändigen."

(*l*) Dass „*comparere*" nicht „gerichtlich klagen," oder „gerichtlich einmahnen" heisse; sondern dieser Ausdruck recht eigentlich auf das Erscheinen mittelst der Präsentation des Wechsels zur Zahlung hinweise, bedarf wohl kaum einer Erinnerung.

(*a*) 30. Art. der W. O. v. J. 1763, der westgal., ostgal. und jener für das Litorale, und 31. Art. der W. O. v. J. 1717 und 1722; s. Anm. b) zu §. 503.

sel noch durch die ganze gemeine Verjährungszeit für einen gemeinen Schuldschein gelten lassen.

Hiebey entsteht aber die sehr practische Frage: ob es zur Gültigkeit und Beweiseskraft des Wechsels als gemeinen Schuldscheines genüge, wenn derselbe nur die Erfordernisse eines gültigen und beweiskräftigen Wechsels enthält; oder ob dazu die durch das allgemeine bürgerliche Recht und die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden seyn müssen. Die Frage ist um so wichtiger, je häufiger sie sich ergibt, da in der weit grösseren Zahl der Fälle der Wechsel nicht die Erfordernisse einer gemeinen Schuldurkunde hat, z. B. kein Valutabekenntniss enthält, aus welchem ein Rechtstitel einer gemeinrechtlichen Forderung zu entnehmen wäre, — oder (und zwar meistens) bloss von dem Aussteller unterschrieben, keineswegs aber von ihm auch im Ganzen geschrieben oder von zwey Zeugen mitgefertigt ist.

Schon diese Bemerkung muss uns darauf hinleiten, dass es höchst wahrscheinlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, die Urkunde als gemeinen Schuldschein gelten zu lassen, wenn sie auch nur die Erfordernisse eines Wechsels hat, weil er derselben sonst eine Begünstigung zugestanden hätte, die in den allermeisten Fällen ganz wirkungslos, somit illusorisch wäre. —

Es liegt aber auch ein sehr entscheidender Grund dieser Meinung in der Textirung des Gesetzes selbst, nähmlich in den Worten: dass »der »Wechselbrief alsdann kein Wechselrecht »mehr behalten, sondern für einen gemei- »nen Schuldschein gelten« soll. Es soll also der »Wechselbrief« noch immer »gelten«; nur soll er kein Wechselrecht, d. i. kein *Privilegium fori cambialis et paratae executionis* mehr behalten. Es würde aber der Wechselbrief keineswegs mehr gelten, wenn er die Erfordernisse eines gemeinen Schuldscheines nicht hätte, in so fern diese von dem Gesetze hiezu erforderlich wären. — Der Wechselbrief soll ferner »für« einen gemeinen Schuldschein gelten. Für etwas gelten heisst nicht: dasselbe seyn, für das es gilt, sondern: die Stelle davon vertreten, d. i. dieselbe Kraft oder Wirkung haben, ohne dasselbe selbst zu seyn, folglich (da der Inbegriff der wesentlichen Merkmahle jedes Dinges identisch mit diesem selbst ist) ohne die wesentlichen Merkmahle (Erfordernisse) desselben zu haben. Der Wechselbrief, soll er die Stelle einer gemeinen Schuldurkunde vertreten (d. i. »für einen gemeinen Schuldschein gelten«), muss also die Wirkung und Kraft eines gemeinen Schuldscheines haben, wenn ihm auch dessen wesentliche Erfordernisse nicht eigen sind. —

Diese Ansicht findet auch ihre Bestätigung in der Textirung der ostgalizischen W. O., welche in dieser Beziehung sagt: »*litterae ejusmodi cam-* »*bialium litterarum jura omisere, et ordinarii* »*duntaxat chirographi vim habent.*«

§. 505.

Fortsetzung.

Wir kommen zum Schlusse der Materie von der Wechselverjährung auf die eben so bekannte, als wichtige Streitfrage: ob die in der W. O. für eigene Wechsel diessfalls enthaltenen Bestimmungen, nahmentlich die daselbst ausgemessene kurze Verjährungsfrist von Jahr und Tag (für Ostgalizien: von einem Jahre) auch auf fremde Wechsel anzuwenden; oder ob die Verjährung des Wechselrechtes von diesen nicht vielmehr lediglich nach dem allgemeinen Privatrechte zu beurtheilen sey, daher das Wechselrecht derselben erst mit der Forderung selbst, nach Ablauf der gemeinrechtlichen Verjährungszeit, erlösche.

Hierüber war schon vor Erscheinung unseres allg. bürg. G. B. unter den Schriftstellern Streit. — Die erste der eben gedachten Meinungen wurde bereits von Wegelin im Jahre 1719 (*a*) vertheidigt. Es scheint aber über diesen Gegenstand sehr lange gar keine Frage bey den Gerichten vorgekommen zu seyn, da noch Meyer,

(*a*) Nähmlich in der im J. 1719 erschienenen ersten Auflage seines Werkes; vergl. in der zweyten Aufl. S. 90 und 91.

welcher erst zu Anfang des sechsten Decenniums des vorigen Jahrhundertes sein »Manuale vom Gebrauch und Recht der Wechselbriefe« herausgab, sehr bestimmt andeutet, dass bis dahin kein Präjudicat der Wechselgerichte darüber vorhanden war (*b*). Practisch war bis dahin also die Frage noch nicht streitig. Auch theoretisch wurde über sechzig Jahre dieser Gegenstand nicht in Streit gezogen, da Meyer die Frage nur berührte und als zweifelhaft bloss dahin gestellt seyn liess und Tobenz (*c*) (1779) kaum die Materie der Verjährung überhaupt, viel weniger also die vorliegende Frage in Erwägung zog. Mehr, als diese drey österreichischen Schriftsteller haben aber über unsere Wechselordnungen seit dem Jahre 1719 bis 1791 nicht geschrieben (*d*).

(*b*) Er sagt S. 101: „Von der Präscription der trassirten „Wechselbriefe hat die Wiener-Wechselordnung nichts dis„ponirt Sollte aber gleichwohl ein- oder ande„res Präjudicium bey einem löbl. Wechselgerichte dereinst „vorkommen, wird sich *decidendo* zeigen: ob auch „von solchen trassirten, wie von denen auf sich selbst aus„gestellten Wechselbriefen die *praescriptio annalis* verstan„den seyn solle." — Das ist übrigens nun freylich eine sehr naive (um nicht zu sagen: unversehämt bequeme) Aeusserung eines Schriftstellers! Er wollte also vorläufig erst abwarten, wie die Gerichte entscheiden werden, um dann lehren zu können, wie sie entscheiden sollen. —

(*c*) S. 51, not. **).

(*d*) *Wencesl. Neumann de Puchholtz* (*Tractatus de cambio*; *cum annexa nova ordinatione cambiali Wratislaviensi etc. Vetero-Pragae*; 1. Aufl. 1715; 2. Aufl. 1731) kann dazu nicht gerechnet werden, da sein Werk bloss die breslauer W. O. behandelt.

— Erst Koschak (*e*) (1792) vertheidigte die entgegengesetzte Meinung und seit dieser Zeit ist die Frage erst zu einer Controverse unter den Schriftstellern geworden. — Ihm folgte zunächst Sonnleithner (*f*) und sohin Beyden Rosenman (*g*). — Es versteht sich hiebey, dass alle diese Schriftsteller, welche die gemeinrechtliche Verjährungsfrist der fremden Wechselbriefe vertheidigten, die damahls (d. i. die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen a. b. G. B., nähmlich vor dem Jahre 1811) bestandene Verjährungsfrist (also z. B. für Oesterreich und Steyermark von 32 Jahren) im Auge hatten, weil dieses die ordentliche gemeinrechtliche Verjährungsfrist überhaupt war.

Nach Erscheinung des allg. bürg. G. B. beharrte zuvörderst Sonnleithner (*h*) auf seiner vorigen Meinung; nur mit dem Unterschiede, dass er nun, Statt der älteren Verjährungsfrist des österreichischen Privatrechtes, die im a. b. G. B. bestimmte (30 Jahre) für fremde Wechsel in Anspruch nahm. Seiner Meinung trat Neu-

(*e*) In seiner ersten, im Jahre 1792 erschienenen, Auflage; vergl. die zweyte Auflage, §. 198.

(*f*) In den beyden ersten Auflagen seines Leitfadens (1801 und 1808), §. 154.

(*g*) §. 196.

(*h*) Zuerst in der ersten Auflage seines Lehrbuches des Handels- und Wechselrechtes für die Schüler der Realacademie (1814); dann in der 3. Auflage seines Leitfadens (1815), §. 170; endlich in der zweyten Auflage seines Lehrbuches (1820), §. 547.

pauer (*i*) bey. — Dagegen vertheidigte v. Zimmerl (*k*) die Ansicht Wegelin's (grossentheils auch mit dessen Gründen), sonach die Verjährung des Wechselrechtes fremder Wechsel binnen Jahr und Tag, welchem sich Sáfár (*l*) anschloss.

Aus der bisherigen Darstellung dürfte sich zuvörderst so viel zeigen, dass sich weder vor, noch nach Erscheinung des a. b. G. B. bis jetzt eine allgemeine Meinung der Schriftsteller und der Gerichte in dieser Beziehung gebildet habe, da nicht nur Theoretiker, sondern auch vieljährige Practiker im Gebiete des Wechselrechtes (wie Sonnleithner auf der einen und v. Zimmerl auf der anderen Seite) sich fortan gegenüber standen (*m*). — Uebrigens dürfte aus

(*i*) §. 311. Auch ein neuerer Schriftsteller über die Jurisdictionsnorme (Helfert: Versuch einer systematischen Darstellung der J. N.; 1. Auflage 1819, S. 222; 2. Aufl. 1828, S. 230) und ein Commentator des a. b. G. B. (Winiwarter: das österreichische bürgerl. Recht systematisch dargestellt und erläutert; Wien, 1831; I. Bd., S. 38—40) haben dieselbe Meinung ausgesprochen.

(*k*) Anleitung, §. 280.

(*l*) §§. 356 und 357.

(*m*) Es liesse sich übrigens noch eine dritte Meinung in dieser Beziehung denken, nähmlich: dass auch nach Erscheinung des a. b. G. B. noch immer die alten gemeinen Verjährungsfristen (also z. B. für Niederösterreich noch immer die alte 32jährige Frist) für fremde Wechsel gelten, da sie nun einmahl (nach der einen der obgedachten Meinungen) bey der Erscheinung desselben für fremde Wechsel bestanden hätten und (wie von Winiwarter, a. a. O., S. 36—38, behauptet wird) das allg. b. G. B. an den früheren

dem Umstande, dass v. Zimmerl die Verjährung von Jahr und Tag für fremde Wechsel vertheidigte, nicht ohne Wahrscheinlichkeit angenommen werden können, dass dieses auch die Ansicht des hiesigen Wechselgerichtes, so wie der Gesetzgebung selbst gewesen sey, da er seit lange der älteste und (durch seine ausgezeichnete Kenntniss des Wechselrechtes und seine langjährige Richteramtspraxis in diesem Fache) einflussreichste Rath des hiesigen Wechselgerichtes und eben zur Zeit, als er diese Meinung in seinem Werke aussprach, schon seit mehreren Jahren auch Referent der Gesetzgebungshofcommission im Handels- und Wechselrechte war.

Die Gründe, mit welchen die Verjährungsfrist des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches für fremde Wechsel vertheidigt wird, sind sehr einfach und reduciren sich darauf: dass, weil die W. O. die kürzere Verjährungsfrist nur für eigene Wechsel festsetzte, also nur für sie

supplirenden Quellen des Handels- und Wechselrechtes nichts geändert habe. Diese Meinung wäre es eigentlich, auf welche, nach meinem Dafürhalten, die strenge Consequenz der letztgedachten Behauptung (dass nähmlich das a. b. G. B. an den früheren supplirenden Quellen des Handels- und Wechselrechtes nichts geändert habe) die Vertheidiger derselben führen müsste. Wenn man aber, wie ich (§. 19 dieses Handbuches), gegenwärtig nur mehr dem a. b. G. B. einen supplirenden Einfluss auf das Handels- und Wechselrecht zugesteht; so fällt dieselbe von selbst weg.

eine Ausnahme von der Regel der allgemeinen Verjährung mache, es rücksichtlich aller übrigen Wechsel, nach dem Grundsatze: *exceptio firmat regulam pro casibus non exceptis*, bey der allgemeinen Verjährungsfrist bleibe.

Dagegen sind die Gründe, durch welche die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung diese bisher unterstützten, folgende.

1.) Wenn man bey dem Abgange einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung in Betrachtung ziehe, dass die Wesenheit des Wechselrechtes in dem schleunigsten richterlichen Verfahren und in der schnellen Execution bestehe; — dass bey trassirten Wechseln nach dem Geiste des Geschäftes die sorgfältigste Genauigkeit und Pünctlichkeit bey der Versendung der Wechsel, bey der Präsentation, Acceptation, Zahlung und Protestation beobachtet werden müsse; so sey nicht leicht begreiflich, warum bey eigenen Wechseln, die eigentlich nur Schuldverschreibungen seyen, auf welche das Wechselrecht angewendet wurde, eine kürzere Verjährungsfrist, als bey Tratten angenommen werden solle.

2.) In dem 35. Art. der W. O. sey erklärt, dass, wenn die Zahlungszeit übergangen und nicht gehörig protestirt würde, weder Ausgeber noch Girant dafür weiter zu stehen, oder Rede und Antwort zu geben gehalten sey; man sich daher nach dem 14. Artikel bloss an dem Acceptanten erholen könne.

3.) Was den Acceptanten betrifft; so scheine aus dem Grunde auch gegen ihn die Verjährung von Jahr und Tag gelten zu müssen, weil zwischen einem eigenen und einem acceptirten trassirten Wechsel kein grosser Unterschied sey; vielmehr dieselben im 23. Art. der W. O. gleichgehalten würden. Denn mittelst der Acceptation eines trassirten Wechsels mache sich der Acceptant zum Selbstschuldner und es beruhe dann, wenn der Inhaber die Verfallszeit überschritten, nicht gehörig protestirt, also die Vormänner aus dem Obligo gelassen hat, die Sache nur zwischen dem Inhaber, als Creditor, und dem Acceptanten, als Debitor, allein, eben so wie bey eigenen Wechseln; folglich sey es auch ganz billig, dass der Acceptant eines trassirten, mit dem Aussteller eines eigenen Wechsels in der Verjährung gleiches Recht geniesse, indem kein Grund vorhanden sey, warum jener länger, als dieser nach Wechselrecht verbunden seyn solle.

4.) Die Veranlassungen zur Bestimmung einer so kurzen Verjährungszeit seyen nicht sowohl die Schuldner gewesen, damit sie bald von der Strenge des Wechselrechtes befreyt würden; sondern vielmehr die Gläubiger, damit sie ihre Forderungen desto geschwinder und nachdrücklicher eintreiben und eben dadurch zur Beförderung des öffentlichen Credites das Ihrige beytragen; denn die Aufrechthaltung des öffentlichen Cre-

dites sey die Hauptveranlassung zur Bestimmung einer so kurzen Verjährungszeit gewesen (*n*).

Von diesen Gründen, welche dieselbe kurze Verjährungsfrist für fremde Wechsel, wie für eigene darthun sollen, ist wohl keiner schlagend. Denn der erste davon ist bloss eine *ratio de lege ferenda*. Von dem vierten ist es problematisch, ob er wirklich der Grund des Gesetzgebers war, was nur behauptet, aber nicht erwiesen ist; wonach denn auch dieser Grund für nichts mehr, als für eine *ratio de lege ferenda* gelten kann. Der zweyte ist gänzlich vergriffen; denn er passt nicht auf die Verjährung, sondern nur auf die Erlöschung des Regressrechtes durch wechselrechtliches Versäumniss, welche durch dieses sogleich, als dasselbe eintritt, noch während des Laufes jeder (auch der kürzesten) Verjährungszeit bewirkt wird. — Es kann übrigens auch kein Präjudiz erwachsen seyn, wenn nähmlich der Wechsel gehörig präsentirt, protestirt und mit Protest an die Vormänner versendet wurde; dennoch aber, nachdem auf diese Art der Wechselinhaber sich seine Regressrechte gegen die Vormänner aufrecht erhalten hat, die Frage entstehen: ob nun dieselben binnen Jahresfrist oder in dreyssig Jahren erlöschen, wenn er

(*n*) Vorzüglich, beynahe wörtlich, nach v. Zimmerl's Anleitung, S. 284—286; vergl. auch Wegelin, S. 87—89.

gegen sie so lange davon keinen Gebrauch gemacht hat. Der dritte Grund endlich, welcher eigentlich der relevanteste seyn möchte, ist, eben weil er sich an den zweyten lehnt, nähmlich die Analogie zwischen dem Acceptanten des fremden und dem Aussteller des eigenen Wechsels als Alleinschuldner dadurch als vollkommen darzustellen sucht, dass er annimmt, dass über die Verfallszeit des Wechsels hinaus die Vormänner durch Präjudiz schon ausser Obligo gelassen seyn müssten, nicht ganz von Schiefheit freyzusprechen (*o*).

Solche Gründe können (mit Ausnahme des zweyten) wohl als secundäre zur Unterstützung von besseren dienen; sind aber nicht geeignet, für sich allein zu überzeugen. — Hiernach dürfte man ohne Anstand geneigt seyn, dem obgedachten einfachen Raisonnemente für die entgegengesetzte Meinung den Vorzug zu ge-

(*o*) Dessen ungeachtet lässt sich die Analogie zwischen dem Acceptanten des fremden und dem Aussteller des eigenen Wechsels nicht verkennen; nur muss man sie nicht darin suchen, wie hier geschah. Hierin, dass der eine, wie der andere dieser Schuldner Alleinschuldner sey, liegt überhaupt nichts Entscheidendes, weil das auch nicht einmahl von dem Aussteller des eigenen Wechsels in allen Fällen wahr ist. Denn auch ein eigener Wechsel kann girirt seyn, wornach auch bey ihm der Aussteller nicht als Alleinschuldner erscheint. Die Analogie liegt aber darin, dass beyde directe (Principal) Schuldner des Wechsels sind.

ben, — wenn nicht andere, aus einer positiven Bestimmung des a. b. G. B. selbst hervorgehende Anhaltspuncte dafür, dass auch das Wechselrecht fremder Wechsel in derselben Frist, welche der 30. Artikel der W. O. für die eigenen festsetzt, verjähre.

Diese Anhaltspuncte liegen in dem 1492. §. des a. b. G. B. — Er erklärt: »Wie lange das »Wechselrecht einem Wechselbriefe »zu Statten komme, ist in der Wechsel»ordnung bestimmt.« — Dadurch schliesst sich, nach dem natürlichen Sinne der Worte dieses §. und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche (*p*), das bürgerliche Gesetzbuch zunächst von allem Einflusse auf die Bestimmung einer Verjährungsfrist für Wechselbriefe aus und zwar

(*p*) So z. B. sagt das bürg. Gesetzbuch im §. 359, sehr ähnlich dieser Stelle: „von dem Lehen wird in dem be„sonders bestehenden Lehenrechte gehan„delt" — und von allen Schriftstellern, die diesen Gegenstand berühren, wird diese Stelle nicht anders, als dahin verstanden: dass sich das b. G. B. dadurch von der Bestimmung über Lehen ausgeschlossen habe (vergl. mein Quellenverhältniss §§. 33—36 und 40—42; Winiwarter, a. a. O., S. 30 und 31; Nippel: Erläut. des b. G. B. für die gesammten deutschen Länder der österr. Monarchie; Gratz, 1830—1832; I. Bd., S. 10; Schuster's Commentar, S. 2 und 7; v. Zeiller's Commentar, I. Bd., S. 19), was nun nicht einmahl mehr bloss Privatmeinung, sondern bereits durch das Hofkanzleydecret vom 7. November 1823 (in Kropatschek-Goutta's Gesetzsammlung, 48. Bd., S. 719) ausdrücklich erklärt ist.

nicht bloss für die eigenen, sondern für alle Wechselbriefe überhaupt, da mit dem gesetzlichen Ausdrucke »einem Wechsel»briefe«, welcher generisch ist, nicht bloss eine Species, sondern das ganze Genus der Wechsel bezeichnet ist. In ihm darf man daher, Kraft dieser seiner allgemein lautenden Ausschliessung hievon, eine Frist der Wechselverjährung nicht suchen. Wenn man eine solche Frist daher nicht anderswo finden könnte; so würde, nach dieser Gesetzstelle, die gegen alles positive Rechtssystem verstossende Anomalie angenommen werden müssen, dass sich das Wechselrecht gar niemahls verjähre. Denn das Naturrecht kennt keine Verjährung, bestimmt daher auch keine Verjährungsfrist; diese muss also in einem positiven Gesetze gefunden werden, sonst ist keine vorhanden. — Rücksichtlich der eigenen Wechsel hat die Sache keinen Anstand, da der 30. Artikel unserer W. O. die Verjährungsfrist dafür ausdrücklich bestimmt. Allein in Beziehung auf die fremden würde sich die eben gedachte Anomalie allerdings ergeben, somit das Wechselrecht fremder Wechsel niemahls verjähren, wenn man den §. 1492 des a. b. G. B. darauf beschränken wollte, dass er nur die Verjährungsfrist eigener Wechsel aus der Wechselordnung zu entnehmen erlaubte, weil nur hievon darin ausdrücklich die Rede ist.

Will man dieser Anomalie nicht Raum geben; so kann man dem §. keinen anderen Sinn beylegen, als den: dass er die in der Wechselordnung bestimmte Verjährungsfrist auf alle Wechsel angewendet wissen wolle; wodurch jene Unzukömmlichkeit, dass das Wechselrecht fremder Wechsel unverjährbar sey, von selbst wegfällt. — Diese Absicht des Gesetzes dürfte man um so mehr anzunehmen Grund haben, da, wie oben angedeutet wurde, es nicht unwahrscheinlich die Ansicht der Gesetzgebung gewesen seyn mochte, dass auch die Verjährung der fremden Wechsel (analog) nach dem 30. Artikel der W. O. zu beurtheilen sey; wornach der natürliche Sinn, den der Gesetzgeber in den §. 1492 niederlegen wollte, kaum ein anderer seyn möchte, als der: »wie lange das Wechselrecht einem Wechselbriefe zu Statten komme, »ist (für den eigenen ausdrücklich, — »für den fremden analog) aus der Wech»selordnung zu entnehmen.« — Diesen Sinn muss man dem §. auch schon darum beylegen, weil man ihn sonst einer sehr unrichtigen Diction beschuldigen müsste, nähmlich: dass er mit der generischen Bezeichnung: »einem Wechselbriefe« nur eine Species der Wechsel, d. i. nur einen eigenen hätte bezeichnen wollen. — Endlich würde der §., wenn man ihn nur auf die eigenen Wechsel bezöge,

rein überflüssig seyn, weil dasselbe, was auf diese Art daraus zu entnehmen wäre, sich schon aus jener Stelle des Kundmachungspatentes des allg. bürgerl. G. B., welche das Handels- und Wechselrecht eben in jenen Puncten, in welchen die Anordnungen desselben von denen des bürgerl. G. B. abweichen, — durch die Worte: »Handels- und Wechselgeschäfte werden nach »den besonderen Handels- und Wechselgesetzen, »in so fern sie von den Vorschriften »dieses Gesetzbuches abweichen, be- »urtheilt« — bestätigt, von selbst verstünde.

Dieser letzte Grund nun ist es, auf welchen allein sich die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung werfen und ihn (als wäre er der hauptsächlichste, oder gar der einzige) dadurch zu widerlegen suchen, dass sie sagen: dergleichen Berufungen, die nichts Neues enthalten, kämen in unserem a. b. Gesetzbuche sehr häufig vor und schienen absichtlich vom Gesetzgeber gemacht, um einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes vorzubeugen. Diese, den Verfassern unseres Gesetzbuches eigene Art müsse bey der Auslegung desselben wohl beachtet werden. Ungeachtet daher im Allgemeinen bey der Auslegung positiver Gesetze die Regel gelte, dass die Auslegung so geschehen müsse, dass kein Wort derselben als überflüssig erscheine; so dürfe man doch diese Regel auf jene Fälle nicht ausdehnen,

wo es offenbar sey (allein das ist eben hier die Frage: ob es so sey —), dass der Gesetzgeber absichtlich wiederholt, oder mit etwas anderen Worten in Beziehung auf eine einzelne Materie das wieder anordnete, was schon in der allgemeinen Anordnung einer anderen Stelle enthalten ist (*q*). — Sonach ist durch den Schluss dieses Raisonnementes doch auf jeden Fall so viel zugestanden, dass im Grunde jede solche (wenn gleich absichtliche) Wiederholung und nichts Neues enthaltende Berufung an sich überflüssig, folglich, wie alles Ueberflüssige in dem Gesetze, ein Fehler desselben sey. Wer daher so raisonirt, beschuldigt das Gesetz nothwendig eines Fehlers — und zwar eines desto grösseren, je mehr die Begehung desselben dem Gesetzgeber sogar zur »eigenen Art« (also zur Gewohnheit) geworden wäre! — Ob das aber, wenigstens so lange angehe, als es dem Commentator nur immer möglich ist, das Gesetz vor dem Vorwurfe eines solchen Fehlers zu bewahren und ob nicht eben in dieser Bewahrung eine der wichtigsten Aufgaben eines guten Commentares liege, ist eine andere Frage. — In dem vorliegenden Falle lässt sich nun, eben durch die obige Auslegung des §. 1492, der Vorwurf der Wiederholung und unnützen Berufung von demselben sehr leicht entfernen; also scheint auch nur

(*q*) Winiwarter, a. a. O., S. 39 und 40.

sie die zulässige zu seyn; zumahl, da man sonst hier nicht nur eine einzelne Stelle eines §., sondern einen ganzen §. selbst als überflüssig erklären müsste. — Gesetzt aber auch, man könnte den §. vor dem Vorwurfe einer unnützen Berufung nicht bewahren; so hätte man für die gegentheilige Meinung über den in der Frage liegenden Hauptgegenstand noch nicht das Mindeste gewonnen, weil der §. — wie schon oben, aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und dem natürlichen Sinne der Worte, bemerkt wurde — zunächst eine Ausschliessung des allg. bürgerl. G. B. von der Bestimmung der Frist der Wechselverjährung, daher nur secundär eine Berufung auf die Wechselordnung enthält; man also die Ungereimtheit zugeben müsste, dass das Wechselrecht fremder Wechsel sich niemahls verjähre — und, mit ihr, gerade das Gegentheil von dem Satze, den man beweisen wollte (nähmlich von dem Satze: dass das Wechselrecht fremder Wechsel in der durch das bürgerl. G B. bestimmten allgemeinen Verjährungsfrist erlösche). — Auch könnte man sich nicht einmahl damit begnügen, dem Gesetzgeber den Fehler aufzubürden, durch den ganzen §. 1492 etwas rein Ueberflüssiges gesagt zu haben; sondern man müsste, um jene Meinung zu retten, auch noch weiter in der Beschuldigung des Gesetzgebers gehen, nähmlich dazu auch

den zweyten Vorwurf fügen: das Gesetz habe den Fehler (gegen die Logic!) begangen, mit einem generischen Ausdrucke (d. i. mit dem Ausdrucke: »einem Wechsel«) eine Species (d. i. nur die Species: eigene Wechsel) bezeichnet zu haben (*r*).

(*r*) Noch muss ich in Beziehung auf die vorliegende Erlöschungsart einer die Verjährung fremder Wechsel insbesondere betreffenden Frage gedenken, welche v. Zimmerl (Anleitung, §. 282) und Koschak (§. 196) aufwerfen und welche darin besteht: wann die Verjährung bey jenen Wechseln zu laufen anfange, deren Verfallszeit nicht im Voraus bestimmt ist, nähmlich bey jenen, in denen diese entweder gar nicht ausgedrückt, oder auf Sicht gestellt wurde. Koschak meint, dass bey Wechseln, in denen keine Verfallszeit ausgedrückt ist, die Verjährung vom Tage der Ausstellung zu berechnen sey. Er irrt diessfalls darum, weil solche Wechsel nicht *a dato*, sondern nach Sicht verfallende Wechsel sind (Art. 15. d. W. O.); auch steht seiner Meinung das ausdrückliche Wort des Gesetzes (der Schlusssatz des Hofdecretes vom 27. Juny 1817; s. dasselbe bey §. 503, Anm. e.)) entgegen, welches ganz allgemein erklärt, dass die Wechselverjährung nicht vom Ausstellungstage zu laufen anfangen könne. Hiernach fällt die Frage über die ohne Bestimmung der Verfallszeit ausgestellten Wechsel mit jener über die nach Sicht verfallenden Wechsel überhaupt überein. — In dieser Beziehung nun erklärt sich v. Zimmerl dahin: dass, wenn ein solcher Wechsel zur Acceptation präsentirt würde, die Verfallszeit dadurch bestimmt, folglich diessfalls keine Schwierigkeit vorhanden sey (wogegen sich zuverlässig nichts erinnern lässt); — wenn aber die Präsentation zur Acceptation unterlassen würde, in Rücksicht desselben keine Verjährung Statt finde, weil keine Verfallszeit dabey gedenkbar sey. Mit Ausnahme der Wechsel *a piacere*, hängt diese letzte Behauptung wohl in der Luft.

§. 506.

VIII.) Wechselrechtliches Versäumniss.

Das wechselrechtliche Versäumniss (*a*) ist keineswegs eine Erlöschungsart aller Arten von Wechselrechten; sondern in der

Es kann nähmlich zwar in der That in diesem Falle von keiner Verjährung eine Rede seyn; allein nicht aus dem von Zimmerl angeführten Grunde; — sondern, weil unter solchen Umständen das Recht des Wechselgläubigers auf der einen Seite aus einem anderen Titel erlischt, auf der anderen Seite aber kein Recht desselben vorhanden ist, — folglich desswegen es nichts zu verjähren gibt. Denn, wenn der Wechselinhaber die Präsentation zur Acceptation unterlässt; so präjudicirt er dem Wechsel und verliert eben dadurch seinen Regress an die Vormänner durch Versäumniss (§§. 506—510), es kann das Regressrecht also nicht erst durch Verjährung erlöschen, da es durch das Versäumniss schon erloschen ist. Gegen den Trassaten hat er aber — weil nach der Voraussetzung der Wechsel nicht zur Acceptation präsentirt, also nicht acceptirt wurde — gar kein Recht erworben; es kann also gegen ihn auch keines verjähren. —

(*a*) Vergl. Wegelin, zu Art. 14 der W. O. (vom Jahre 1717), not. c.), S. 54 und zu Art. 26, not. h.), S. 76; Sonnleithner, Leitfaden, §§. 58, 64, 79 und 136; dessen Lehrbuch, §§. 435, 444, 450, 457 und 512; Koschak, §§. 61, 62, 79, 85 u. 87; Rosenman, §§. 62, 89 u. 141; Sàfàr, §§. 70, 74, 76, 77 und 242; v. Zimmerl's Anleitung, §§. 57, 63—67, 90 u. 220; Neupauer, §§. 304 u. 305; Luzac, S. 100, 102, 124, 125, 132—134, 140 und 204; de Turri, Disp. 2., quest. 8., Nr. 29 ff.; Treitschke, Handbuch, §§. 173, 240, 241, 286, 297, 340, 341 und 348; dessen Wechselencyclopädie, II. Bd., S. 57—72; Pöhls, §§. 296, 298, 299 und 322; Bender, §§. 408 und 423; v. Weisseneck, §§. 129, 130 und 267; Mittermaier, §§. 240 und 246, a.).

Regel nur eine Erlöschungsart des Regressrechtes.

Ein wechselrechtliches Versäumniss kann begangen werden: in der Präsentation zur Acceptation und zur Zahlung; in der Protestlevirung und Protestversendung; rücksichtlich der gesetzlichen Vorschriften in der Regressnahme und in Beziehung auf die Notirung des Protestes.

In der Bestimmung der rechtlichen Folgen jedes dieser Versäumnisse sind unsere deutsch-österreichischen Wechselordnungen sehr reichhaltig, dergestalt, dass es darin rücksichtlich keines derselben an einer besonderen gesetzlichen Erklärung fehlt.

Die vorzüglichsten Stellen unserer W. O., welche sich hierauf beziehen, sind folgende.

Zunächst ist der 35. Art. der W. O. (*b*) in so fern zu beachten, als er von der genauen Versendung und Präsentation des Wechsels zur Acceptation, von der ordentlichen Protestirung bey dem Mange derselben und von der Zurücksendung der hierwegen protestirten Wechselbriefe das Regressrecht dergestalt abhängig macht, dass er erklärt: es sey nur »dann der Creditor an den »Ausgeber des Briefes als Debitor seinen Re»gress zu nehmen befugt«. Daher kann

(*b*) S. den 35. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 243, Anm. a.).

der Gläubiger, wenn er diese Pflichten nicht erfüllt, auch keinen Regress geltend machen; derselbe ist also durch Versäumniss erloschen.

Derselbe Artikel enthält eine eben so bestimmte, ja noch bestimmtere Erklärung rücksichtlich der Versäumnisse in der Präsentation zur Zahlung und in der Protestlevirung, wenn diese nicht geleistet wird, in den Worten: »würde aber die Zahlungszeit übergangen und nicht gehörig protestirt, fällt die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget und ist alsdann weder Ausgeber noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Rede und Antwort zu geben.«

Damit steht der 14. Artikel der W. O. (*c*) in Verbindung, welcher erklärt: dass, wenn in der gesetzlich (Art. 13) vorgeschriebenen Zeit die Protestirung der unbezahlten Wechsel nicht geschähe, »der Inhaber des Wechselbriefes seinen Regress an niemanden anderen, als an dem Acceptanten zu erholen« habe.

Dasselbe Resultat rücksichtlich der Versäumnisse in der Präsentation zur Zahlung und der Protestlevirung wegen Mangels derselben spricht der 34. Art. der W. O. (*d*)

(*c*) S. den 14. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 432, Anm. b.).

(*d*) S. den 34. Artikel derselben W. O. bey §. 284, Anm. e.).

durch die Worte aus: es soll »die Verfallszeit »durchaus nicht überschritten, sondern bey sol»cher die Zahlung entweder gefordert, oder »in Ermanglung protestirt werden, wi»drigen Falls hätte man sich an den »Trassanten nicht zu erholen.«

Die bisher angeführten Artikel der W. O. verpönen in Beziehung auf die Zahlung nur die Versäumnisse in der Präsentation zu derselben und in der Protestirung wegen ihrer Nichtleistung mit dem Regressverluste; sie schweigen aber von den Folgen der Unterlassung der Versendung des Zahlprotestes. Davon spricht der zweyte Absatz des 24. Artikels der W. O. (*e*), welcher dieselbe Sanction auch gegen diese Art von Versäumniss verhängt, indem er erklärt: dass, »wenn ein Inhaber des »Briefes sich nach geschehener Protestation an »den Acceptanten hielte« (woraus, so wie aus dem Zusammenhange des ganzen 24. Art. der W. O. erhellt, dass hier von einem Zahlproteste die Rede sey, weil schon ein Acceptant

(*e*) 2. Absatz des 24. Art. der W. O. „Wenn aber ein Inhaber „des Briefes sich nach geschehener Protestation an den Accep„tanten dennoch vorsetzlich hielte und den Wechselbrief nebst „Protest an seinen Mann nicht zurücksendete, solle solches „lediglich auf seine Gefahr geschehen und er hernach einigen „Regress an jemand anderen zu nehmen weiters nicht be„rechtiget seyn.“ — Es trifft also das Versäumniss in der Zurücksendung des Zahlprotestes dieselbe Folge, wie jenes in der Versendung des Acceptationsprotestes nach dem 35. Art. der W. O.

vorausgesetzt wird), »und den Wechselbrief »an seinen Mann nicht zurücksendete, ... »er hernach einigen Regress »an jemand anderen« (als den Acceptanten) »zu nehmen weiter nicht berechtiget »seyn soll.« (*f*)

Dass durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften in der Regressnahme dieselbe Folge herbeygeführt werden könne, darüber lassen zwey Stellen des 24. Art. der W. O. keinen gegründeten Zweifel übrig. Die Eine davon ist

(*f*) Hiernach bewirkt keineswegs das Halten des Wechselinhabers an den Acceptanten (d. i. die Belangung des Letzten) nach erhobenem Proteste allein die Erlöschung des Regressrechtes; sondern nur dann, wenn darüber die Frist zur Zurücksendung des protestirten Wechsels an die Vormänner versäumt wird. Denn das Gesetz sagt: „wenn ein Inhaber „des Briefes sich nach geschehener Protestation an den „Acceptanten hielte und" (also zugleich) „den Wech„selbrief an seinen Mann nicht zurücksendete." — Das kann auch nicht anders vom Gesetze gemeint seyn; denn das muss dasselbe eben am meisten wünschen, dass der Inhaber, ohne die Versendungsfrist des protestirten Wechsels zu versäumen, das Möglichste anwende, um den Acceptanten zur Leistung des acceptirten Betrages zu vermögen, weil dadurch, dass die Zahlung vom Acceptanten geleistet wird, alle Vormänner befreyt werden. Der Inhaber erweist ihnen daher die grösste Wohlthat, wenn er vom Acceptanten, ungeachtet er gegen sich protestiren liess, die Zahlung erzwingt; darin kann also unmöglich eine Präjudicirung des Wechsels liegen — und eben, um dem Inhaber zu diesem Zwangs- oder gütlichen Versuche, den Acceptanten zur Zahlung zu bewegen, die nöthige Zeit zu lassen, gestatten unsere W. O. den über die Nichtzahlung aufgenommenen Protest sammt dem protestirten Wechsel bis zum nächsten ordinären Posttage zurückzuhalten (§. 460).

in dem ersten Absatze desselben (*g*) enthalten. Sie sagt in dieser Beziehung — nachdem sie die Uebertretung des gesetzlich vorgeschriebenen stufenweisen Zurückgehens, das mittelst der gegen die späteren Vormänner, welche den Regress nicht leisteten, zu erhebenden Proteste geschehen muss (§§. 402—404), verbietet —: »massen ander »rer Gestalt« (also dann, wenn keine Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung eintritt) »alle Indossenten, sowohl »der Trassirer, als ein jeder Indossirer, jedoch »in ihrer Ordnung verhaftet bleiben.« Folglich haften die Vormänner nicht mehr, wenn die diessfälligen gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet wurden. — Die zweyte dieser Stellen ist der letzte Absatz desselben Artikels (*h*). Er ist in so fern hieher entscheidend, als aus seiner Disposition: dass der Mandatar seinem Principale Schadenersatz zu leisten schuldig sey, »falls selber ohne dessen Special - Ordre »die vorgeschriebene Ordnung« (in der Regressnahme) »nicht beobachtet oder sonst dem »Principalen in etwas präjudiciret hätte«, bestimmt zu entnehmen ist, dass das Gesetz die Nichtbeobachtung der Ordnung in der Regressnahme als eine Präjudicirung des Wechsels, also für eine Erlöschung des Regressrechtes ansehe.

(*g*) S. den ersten Absatz des 24. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 323, Anm. a.).

(*h*) S. den letzten Absatz dieses Artikels bey §. 248, Anm. a.).

Ueber das Versäumniss in Beziehung auf die Notirung des Protestes endlich ist die Bestimmung des 25. Art. der W. O. (*i*) wichtig, wodurch verordnet ist, dass der Wechselinhaber bey einer (von ihm angenommenen) Theilzahlung »den Wechselbrief alsogleich notiren« lasse, ... »damit er desswegen an dem Indos»sir- und dem Trassirer der Ordnung nach »sich erholen könne.« Es ist also, damit er Regress nehmen könne, die vorgeschriebene Notirung nothwendig; die Notirung sohin die Bedingung des Regressrechtes; folglich verlöre er dieses, wenn er dieselbe unterliesse.

Auf die Unterlassung der Notirung im Falle des 19. Art. der W. O. (nähmlich für den Fall, als über die qualificirte Präsentation zur Acceptation diese mit der ersten Post nicht einlangt, §§. 245 und 471, Nr. 1) setzen unsere W. O. keine Sanction; es wird dadurch der Regress also nicht verloren; — sehr natürlich, weil die Notirung in diesem Falle dem Wechselinhaber nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur erlaubt ist (§. 471, S. 298—299, und §. 475, S. 309—310), folglich ihre Unterlassung ihm keinen Nachtheil zuziehen kann.

Aus den bisher in Beziehung auf die vorliegende Erlöschungsart angeführten und erör-

(*i*) S. den 25. Art. der W. O. vom 1. October 1763 bey §. 209, Anm. a,).

terten Bestimmungen unserer W. O. (*k*) ergibt sich das übereinstimmende Resultat aller derselben: dass bey einem wechselrechtlichen Versäumnisse der Wechselregress an die Vormänner und zwar sowohl an die Giranten, als an den Aussteller verloren ist, ohne dass die Gesetze einen Unterschied machen, ob die Vormänner durch diese Be-

(*k*) Der *Cod. d. com.* enthält in Beziehung auf den Regressverlust durch Versäumniss folgende Bestimmungen.

Art. 168. „Nach Verlauf obiger" (d. i. in den Art. 160—167 bestimmten), „für die Präsentation des Wechselbriefes auf „Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monathe, „oder Uso, nach Sicht; für den Protest wegen nicht erfolgter „Zahlung; für die Anstellung der Regressklage bestimmten „Fristen, ist der Wechselinhaber aller seiner Rechte gegen „die Giranten verlustig."

Art. 169. „Auch die Giranten sind, wenn sie die oben „vorgeschriebenen Fristen haben verstreichen lassen, jeder „an seinem Theile der Regressklage gegen ihre Cedenten „verlustig."

Art. 170. „Derselbe Verlust aller weiteren Ansprüche „trifft den Wechselinhaber und die Giranten in Beziehung „auf den Aussteller selbst, wenn dieser darthun kann, dass „zur Verfallszeit des Wechselbriefes für die Deckung der „Tratte hinlänglich gesorgt war. Der Inhaber behält in diesem „Falle weiter kein Recht, als gegen denjenigen, auf welchen „der Wechsel gezogen war."

Art. 171. „Hat nach Verlauf der für den Protest, für „die Mittheilung und Kundmachung des Protestes oder für „die gerichtliche Vorladung gesetzten Fristen der Aussteller „oder Girant die Zahlung der Wechselschuld durch Rech„nung, Compensation, oder sonst wirklich empfangen, so „finden, in Ansehung seiner die Wirkungen des in den „vorstehenden drey Artikeln dem Wechselinhaber angedroh„ten Verlustes der Rechtsansprüche nicht Statt."

Vergl. auch Art. 160.

freyung vom Regresse sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichern, oder nicht (*l*); — daher auch ohne Unterschied, ob der Trassant den Trassaten für die Wechselsumme gedeckt habe, oder nicht (*m*).

(*l*) Entgegengesetzter Meinung ist diessfalls u. a. v. Zimmerl, Anleitung, §§. 90 und 220; Bender, §. 425; S. 196—197; v. Weisseneck, §. 130; Treitschke, Wechselencyclopädie, II. Bd., S. 60—61.

(*m*) Wie aus den in der Anmerkung k.) angeführten Artikeln des *Cod. d. com.* ersichtlich ist, weicht derselbe wesentlich in dieser Beziehung durch folgende Bestimmungen von unseren deutsch-österr. W. O. ab. Zunächst unterscheidet er diessfalls in Beziehung auf den Aussteller, ob dieser für die Deckung der Tratte gesorgt hatte oder nicht und lässt gegen ihn nur im ersten Falle den Regress verloren gehen; was billiger zu seyn scheint. Unsere W. O. dürften vielleicht bey ihrer unbeschränkten Entziehung des Regresses wegen eines Versäumnisses von der nicht unerheblichen Betrachtung ausgegangen seyn, dass jedes Handelsgeschäft, also auch das Wechselgeschäft, mehr oder weniger ein Glücksgeschäft sey, wobey der Trassant (vorausgesetzt dass kein Versäumniss eintrat), ungeachtet er Deckung besorgte, oft Regress leisten muss und die Deckung (z. B. wenn der Trassat fallirte) nicht mehr zurückerhalten kann, folglich offenbar zu Schaden kommt, wofür solche ihm günstige Fälle, wo er regressfrey bleibt, ohne gedeckt zu haben, folglich die für den Wechsel erhaltene Valuta rein gewinnt, als ein (freylich nicht sehr billiger) Ersatz angesehen werden kann. — Ueber Unrecht übrigens kann sich der Gläubiger, dem das Versäumniss zur Last fällt, nicht beklagen, da er, wenn er das Wechselgeschäft eingeht, im Voraus weis, was ihm für diesen Fall bevorsteht und ihn der Rechtssatz trifft: „*vigilantibus jura scripta sunt.*" — Ferner bestimmt der *Cod. d. com.* (Art 171) sowohl rücksichtlich des Ausstellers, als der Gi-

§. 507.

Fortsetzung.

Eben so wenig, als in der letztgedachten Beziehung, unterscheidet das Gesetz bey der Verhängung, des Regressverlustes auf Versäumnisse zwischen dem Wechselrechte und dem gemeinen; sondern erklärt allen Regress überhaupt (den wechselrechtlichen sowohl, als den gemeinen) für erloschen. Daran lässt sich zuvörderst schon nach dem durchaus allgemeinen Wortlaute der diessfälligen Bestimmungen unserer W. O. nicht zweifeln, welche geradezu die Vormänner von aller weiteren Haftung und Verantwortlichkeit frey erklären. Zu diesem Behufe kann man jede der im vorigen §. angeführten Gesetzesstellen vergleichen und man wird finden, dass sie in ganz allgemeinen Ausdrücken entweder die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in der Wechselmanipulation als Bedingung alles Regressrechtes bezeichnen, oder sogar den un-

ranten: dass wenn sie nach der Hand die Zahlung der Wechselschuld durch Rechnung, Compensation oder sonst empfangen, der Regress an sie dem Wechselinhaber vorbehalten bleibe, was ebenfalls billig ist. Das auch diessfalls strengere System unserer deutsch-österreichischen W. O. findet in analoger Anwendung des eben zuvor angedeuteten Grundes, aus dem der Trassant nicht mehr haftet, ungeachtet er keine Deckung besorgte, auf diesen Fall ebenfalls seine Begründung.

beschränkten Regressverlust ausdrücklich auf die Versäumnisse verhängen, wie z. B. der 14. Artikel der W. O. mittelst der Erklärung: dass »der Inhaber seinen Regress an niemanden andern, als an dem Acceptanten »zu erholen habe;« — oder der 35. Artikel, mittelst seiner noch zweifelloseren Verfügung, dass »weder Ausgeber noch Girant dafür weiter »zu stehen, oder Rede und Antwort zu »geben« schuldig sey. Wenn man aber dennoch auf dem gemeinen Rechtswege um Regress angegangen werden könnte, so müsste man denn doch weiter dafür zu stehen und Rede und Antwort zu geben schuldig seyn. — Diese Bestimmungen so allgemein zu nehmen, wie sie lauten, ist man um so mehr genöthigt, da der Gesetzgeber selbst in der Wechselordnung sehr genau und zwar ausdrücklich den Unterschied zwischen Wechsel- und gemeinem Rechte macht, wo er ihn beachtet wissen, daher nur das Wechselrecht, nicht aber auch das gemeine entziehen will, wie dieses bey der Verjährung der Fall ist, in welcher Beziehung der 30. Artikel der W. O. erklärt: dass nach Verlauf der Wechselverjährung (§§. 403—405) »der Wechselbrief kein Wechsel»recht mehr behalten, sondern nur für »einen gemeinen Schuldschein gelten« soll. Die W. O. haben also keineswegs auf diesen Unterschied vergessen, da sie selbst ihn

ausdrücklich geltend machen; man kann ihn daher in Stellen, die ihn nicht aufnehmen, sondern durch ihre ganz allgemeine Textirung ausschliessen, nicht hinein interpretiren, ohne dem klaren, sowohl aus dem Wortlaute, als aus dem Zusammenhange des Gesetzes sich ergebenden Sinne des Gesetzgebers offenbare Gewalt anzuthun. — Zur Ausschliessung dieses Unterschiedes von Seite der W. O. fehlt es auch nicht an sehr wichtigen, sowohl in der Natur der Sache, als des Handels und des Wechselverkehres liegenden Gründen. Wenn nähmlich die Vormänner durch Versäumniss des Wechselgläubigers nur von dem wechselrechtlichen, nicht aber von allem Regresse frey würden, was würde ihnen im Grunde diese Befreyung nützen? Sie hätten der Sache nach und abgesehen von dem Vortheile, dass der gemeine Rechtsweg ihnen eine längere Zögerungszeit gestattete, als der Wechselprocess, eigentlich gar keine Erleichterung durch diese Erlöschungsart gewonnen. Dagegen wäre das Offenbleiben des gemeinen Rechtsweges, also das Fortbestehen einer gemeinen Regressforderung durch die ganze gemeinrechtliche Verjährungszeit (30 Jahre) ein Uebel für die Vormänner, das geradezu alle Ausbreitung des Wechselverkehres, also diesen selbst vernichten würde. Denn durch 30 Jahre könnte sich kein Handelsmann, der einmahl einen Wech-

sel trassirte oder girirte, mehr mit Sicherheit bilanciren, weil er nicht wissen könnte, ob während dieser Zeit nicht doch ein Regress auf dem gemeinen Rechtswege von ihm gefordert werden würde; durch 30 Jahre müsste er daher für jeden Wechsel, den er binnen dieser langen Frist trassirte oder girirte, zur Einlösung desselben auf dem ihm noch immer drohenden gemeinen Regresswege, die Deckungsfonde bereit halten; er würde sie also mittlerweile auf andere Speculationen mit voller Zuversicht und Beruhigung nicht disponiren können, sondern dazu andere Capitalien verwenden müssen. Dazu wäre aber, bey einem auch nur mittelmässigen Wechselverkehre eines Handelshauses, für alle im Laufe von 30 Jahren von ihm trassirten oder girirten Wechsel selbst ein unermessliches Vermögen desselben nicht einmahl ausreichend. —

Ungeachtet aller dieser Gründe scheint denn doch der Verlust des gemeinen Regressrechtes nur auf alle Vormänner bey förmlichen Wechseln; bey unförmlichen dagegen nur auf die Giranten, nicht aber auch auf den Aussteller (*a*) angewendet werden zu können. Bey förmlichen Wechseln ist nähmlich der ursprüngliche Wechselcontract eine Novation, in welcher das frühere Rechtsver-

(*a*) Versteht sich: Aussteller von Platztratten; denn bey eigenen Wechseln ist derselbe kein Vormann, sondern directer Hauptschuldner.

hältniss, wenn ja ein solches bestand, was jedoch nicht immer der Fall ist, untergeht (§. 90); man hat also keinen anderen Titel der Forderung gegen den Trassanten, als den ursprünglichen Wechselcontract allein. Wenn sonach das Recht aus ihm (das durch ihn begründete Wechselrecht) erloschen ist; so bleibt, weil sich keine Forderung ohne einen Titel derselben denken lässt, keine Forderung gegen ihn mehr übrig (*b*), in so fern nicht das Gesetz selbst dazu einen neuerlichen Titel suggerirt, wie es dieses zwar allerdings bey der Wechselverjährung, keineswegs aber bey der Erlöschung des Wechselrechtes durch Versäumniss thut.

Dasselbe ist der Fall bey den Giri, sie mögen bey einem förmlichen oder unförmlichen Wechsel vorkommen. Die Giratare haben nähmlich nur aus ihnen ein Recht, da ein anderer Titel, als jener des Giro, zu einer Forderung derselben gegen die Giranten nicht vorhanden ist. Wenn daher das Recht aus den Giri (das durch sie begründete Wechselrecht) erloschen ist; so ist alles Recht verloren, eben

(*b*) Die bisher in diesem §. vorgetragenen Ansichten sind der Grund, warum ich der Meinung so vieler schätzbarer ausländischer Schriftsteller (der meisten von den in der Anmerk. a. zu §. 506 angeführten), welche nach allgemeinen Principien den gemeinrechtlichen Regressweg wegen Versäumnisses nicht verschlossen wissen wollen, nicht beystimmen kann.

weil für ein anderes kein Rechtstitel existirt. — Dagegen ist bey unförmlichen Wechseln der ursprüngliche Wechselcontract ein bloss accessorischer Vertrag, welcher das frühere Rechtsverhältniss keineswegs aufhebt, sondern — durch das Hinzukommen des Wechselrechtes — verstärkt (§. 92). Wenn daher gleichwohl durch wechselrechtliches Versäumniss das bey diesen Wechseln der Forderung nur accessorisch anklebende Wechselrecht verloren geht; so bleibt doch noch immer die aus dem früheren — durch den diessfälligen ursprünglichen Wechselcontract nicht novirten — Rechtsverhältnisse die gemeinrechtliche Verpflichtung des Ausstellers stehen. — Wir sind hier in einem der Fälle, wo die für förmliche Wechsel in den Wechselordnungen enthaltenen Bestimmungen (*c*) auf unförmliche wegen der verschiedenen Natur beyder dieser Arten von Wechseln, nicht anwendbar sind (§. 183).

§. 508.

Fortsetzung.

In Beziehung auf die vorliegende Erlöschungsart entsteht die vorzüglich wichtige Frage: ob

(*c*) Die sämmtlichen Artikel der W. O., welche den Regressverlust auf Versäumnisse verhängen, gehen nähmlich dem 53. Artikel der W. O. vor; handeln daher zunächst (laut des Einganges des eben genannten Artikels) nur von förmlichen Wechseln (vergl. §. 183).

das Versäumniss den Regressverlust nur dann nach sich ziehe, wenn dasselbe aus Verschulden des (jetzigen oder eines früheren) Wechselinhabers herbeygeführt wurde, oder auch dann, wenn es aus reinem Zufalle entstand.

Abgesehen von positiven Bestimmungen, scheint behauptet werden zu müssen, dass dieses gleichgültig sey; daher der Regressverlust auch dann eintreten müsse, wenn das Versäumniss in einem reinen Zufalle seinen Grund hat. Dieses ergibt sich aus der einfachen Anwendung des Rechtssatzes: *casus nocet domino*, auf die gegenwärtige Frage. Denn der Zufall, welcher das Versäumniss nach sich zieht, ereignet sich nothwendiger Weise mit dem Wechsel oder in Beziehung auf denselben (z. B. der Wechsel, welcher zur Acceptation an den Trassaten, — oder der Protest, welcher an einen Vormann eingesendet wurde, geht auf der Post verloren); nun ist der Wechselgläubiger Eigenthümer des Wechsels, rücksichtlich dessen sich der Zufall ereignete; also muss er diesen und dessen schädliche Folgen selbst tragen. Diese Gefahr geht mit dem Wechsel auf jeden Erwerber desselben über (*a*).

(*a*) Treitschke, Handbuch §. 239. Was Daniels (S. 305) dieser Ansicht entgegensetzt: dass nähmlich auf diese Art die Frage häufig durch die Frage beantwortet werde, verstehe ich — ehrlich gesagt — nicht. In seiner Wechselencyclopädie, II. Bd., S. 60 und 619—623 hat sich Treitschke

Nach unseren deutsch-österreichischen W. O. (*b*) dürfte sich diese Ansicht jedoch nicht vertheidigen lassen, sondern im Gegentheile behauptet werden müssen: dass das durch reinen Zufall herbeygeführte Versäumniss den Verlust des Regressrechtes nicht nach sich ziehe. Denn die einzige Stelle unserer W. O.,

aber für die entgegengesetzte Meinung, in so fern der Zufall ein reiner ist, erklärt. Dasselbe vertheidigt Bender, §. 408, Nro. 10 und §. 423, Nro. 2, lit. a.); Vincens, a. a. O., S. 209—216, Nr. IX, Pardessus, Nr. 366; — mit einer etwas hievon verschiedenen Beschränkung auch v. Weisseneck, §. 130.

(*b*) Nach dem *cod. d. com.* (art. 168) scheint es mir nicht zweifelhaft, dass zwischen verschuldetem und zufälligem Versäumnisse nicht zu unterscheiden sey, beyde daher den Regressverlust gleichmässig nach sich ziehen, so viel die französischen Schriftsteller (Pardessus, Vincens a. a. O.; Locré. T. II., p. 257—270) darüber auch discuttiren. Denn der Art. 168 spricht ganz allgemein und zwar objectiv, ist daher keiner Beziehung auf persönliches (somit subjectives) Verschulden fähig, da er sagt, dass nach Verlauf der gesetzlichen, für die Präsentation, für den Protest und für die Anstelstellung der Regressklage bestimmten Fristen der Regress verloren sey. Diese Meinung findet auch in dem Umstande eine wichtige Bestätigung, dass der Entwurf des *cod. d. com.* (ich besitze davon nur eine deutsche Uebersetzung unter den Titel: Neues französisches Handlungs-Gesetzbuch; Paris und Mainz, bey Gottfr. Vollmer, 1802) in seinem Art. 123 des reinen Zufalles (der „höheren Gewalt," „*force majeure*") gedachte und bey dessen Eintritt den Regress aufrecht erhielt; das Gesetz selbst aber diese Bestimmung nicht aufnahm; woraus mir klar hervorzugehen scheint, dass dasselbe keinem Unterschiede zwischen verschuldetem und rein zufälligem Versäumnisse Statt geben wollte.

welche über den vorliegenden Gegenstand einen Anhaltspunct gewährt, nähmlich den Schlusssatz des 35. Artikels derselben, erklärt: »würde aber »die nach Dato gestellte Zahlungszeit übergan- »gen, und nicht gehörig protestirt, fällt die »Schuld auf denjenigen, der solches ver- »nachlässiget, und ist alsdann« (also nur alsdann, wenn eine Schuld, eine Nachlässigkeit den Inhaber trifft) »weder Ausge- »ber noch Girant gehalten, dafür weiter zu ste- »hen« u. s. w. (*c*).

Diese Stelle spricht zwar nicht allgemein, sondern nur von dem Versäumnisse in der Präsentation des Wechsels zur Zahlung und in der Levirung des Zahlprotestes insbesondere; allein, welcher vernünftige Grund liesse sich dafür denken, dass der Gesetzgeber die Ansicht, die er hier geäussert hat, nur für diesen Fall und nicht auch für alle anderen eines Versäumnisses gehabt haben sollte? Hiernach gebietet denn die bey jedem Gesetzgeber vorauszusetzende Consequenz desselben der Doctrin, die hier diessfalls ausgesprochene ge-

(*c*) S. den 35. Artikel der W. O. vom 1. October 1763, bey §. 243, Anm. a.) und die hieher gehörige Stelle desselben insbesondere im Contexte des §. 506, S. 420. Alle übrigen deutsch-österreichischen W. O. (die westgalizische, im Artikel 35 und die alte W. O. v. J. 1717, so wie die innerösterreichische, Art. 36) sind diessfalls ganz gleichlautend; auch gibt die italienische und lateinische Textirung in den W. O. für das Litorale und Ostgalizien, Art. 35), die diessfalls wörtlich übersetzt sind, kein anderes Resultat.

setzliche Ansicht auf alle übrigen Versäumnisse zu übertragen (*d*).

§. 509.

Fortsetzung.

Bey der Erlöschung des Rechtes durch wechselrechtliches Versäumniss ist es zwar in Beziehung auf die dem Versäumnisse vorhergehenden Vormänner gleichgültig, ob sich dasselbe bey dem letzten Inhaber des Wechsels selbst, oder schon bey einem seiner Vormänner ergab, da die Gesetze überhaupt dabey keine subjective Beschränkung aussprechen. Sie liesse sich auch an sich nicht rechtfertigen, weil einerseits die durch des einen Inhabers Versäumniss bereits erloschene Regressverbindlichkeit der Vormänner durch die weitere Girirung des Wechsels ihnen gegen ihren Willen nicht wieder aufgebürdet werden kann; andererseits aber das Versäumniss eine Einwendung ist, welche auf dem Wechsel selbst haftet, daher mit dem Wechsel an jeden Uebernehmer desselben übergeht (*a*).

(*d*) Uebrigens scheint mir — selbst abgesehen von dem oben angeführten, aus dem Satze: *casus nocet domino* entnommenen Rechtsgrunde — jede Gesetzgebung sehr weise zu thun, welche das Versäumniss durch reinen Zufall dem verschuldeten gleichsetzt und auf beyde den Regressverlust bestimmt, weil durch diese Unterscheidung eine Menge der schwierigsten Processe (ob das Versäumniss wirklich zufällig und der Zufall ein reiner gewesen sey), die am Ende doch sehr selten zu einem günstigen Resultate für den, den das Versäumniss betrifft, führen, hervorgerufen werden. —

(*a*) Vergl. Treitschke, Wechselenc., II. Bd., S. 388—389.

Indess erleidet diese Erlöschungsart doch die aus der Natur der Sache sich ergebende Beschränkung, dass dadurch der Regress nur gegen die dem Versäumnisse vorgehenden, nicht aber auch gegen die demselben nachfolgenden Vormänner erloschen ist. Denn einerseits hat jeder Ueberträger einer Sache dem Uebernehmer dafür Gewähr zu leisten, dass sie die gewöhnlich dabey vorausgesetzten Eigenschaften habe und dass sie der Natur des Geschäftes gemäss benützt und verwendet werden könne (*b*). Der Ueberträger eines Wechsels haftet daher dem Uebernehmer schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dafür, dass er ihm einen mangellosen, also auch einen das Regressrecht gewährenden (nicht präjudicirten), Wechsel überlasse; er muss also, wenn der überlassene Wechsel präjudicirt ist, dafür Gewähr leisten und schon desswegen kann seine Regresshaftung, worin allein hier die Gewährleistung bestehen kann, nicht als erloschen angesehen werden. Andererseits kann zunächst derjenige Girant, bey dem sich das Versäumniss ereignete, sein eigenes Versäumniss unmöglich dem Wechselinhaber entgegensetzen, weil niemand sein eigenes Verschulden oder einen ihn selbst treffenden Zufall einem Anderen zur Last legen, oder, mit andern Worten, daraus keine Einwendung gegen seinen Gläubiger herleiten kann.

(*b*) A. b. G. B., §. 922.

Ein späterer Girant aber tritt an die Stelle des früheren, bey dem sich das Versäumniss ereignete, indem er das zunächst zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniss durch seinen Giro nun auch an seinen Giratar knüpft; er kann also, gleich jenem selbst, dessen Versäumniss der Regressforderung des Wechselinhabers als Erlöschung derselben nicht entgegen setzen (*c*)

§. 510.

Fortsetzung.

Es wurde im Eingange des §. 506 bemerkt, dass das wechselrechtliche Versäumniss in der Regel nur eine Erlöschungsart des Regressrechtes sey. Es gibt aber von dieser Regel eine Ausnahme, wo nähmlich auch ein directes Forderungsrecht dadurch erlischt. Dieses ist der Fall in Rücksicht der Ehrenacceptation, wenn der Wechselinhaber ein Versäumniss in der Präsentation zur Zahlung begeht, d. i. demselben den Wechsel nicht pünctlich am Zahlungstage zur Zahlung präsentirt. Dadurch wird der Ehrenacceptant allerdings von seiner Ehrenacceptation befreyt (*a*); ja er darf nicht einmahl

(*c*) Vergl. Pardessus, Nr 368.

(*a*) Vincens, a. a. O., S. 298—299, Nr. XX; (Cleinmann's) Schrift über Wechselduplicate, S. 35—38; v Wayna: über die Nothaddresse und Ehrenacceptation eines Wechsels (in meiner Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Februarheft, 1832; Hauptblatt, S. 79—87). — Entgegengesetzter

die Zahlung mehr leisten, wenn er die bezahlte Summe nicht gänzlich verlieren will, da er dafür keinen Regress an den Honoraten und dessen Vormänner nehmen könnte. Denn der Ehrenacceptant tritt, wenn er den Wechsel bezahlt hat, in der Regressnahme gegen diese Personen an die Stelle des von ihm bezahlten Wechselgläubigers, was schon aus der Regel unseres gemeinen Privatrechtes (*b*): dass jener, der die Schuld eines Anderen bezahlt, in die Rechte des bezahlten Gläubigers trete und die Abtretung derselben von diesem verlangen könne, fliesst. Er erwirbt daher kein Regressrecht gegen die Vormänner, wenn dieser das seinige verloren hat. Da, nach dem Rechtsgrundsatze: *nemo donasse praesumitur*, gegen den Ehrenacceptanten, der einen zur Zeit der Ehrenacceptation noch nicht präjudicirten Wechsel acceptirte, nicht angenommen werden kann, dass er die von ihm zu bezahlende Wechselsumme verschenken wolle; so ist es eine sich eben desswegen von selbst verstehende Bedingung bey der Ehrenacceptation, dass man dieselbe nur gegen Ueberlassung des dem Wechselinhaber bis dahin gesetzlich

Meinung ist Treitschke (Wechselencyclopädie, II. B., S. 72); sie hängt bey ihm mit der Behauptung (ebendas. I. Bd., S. 582) zusammen, dass der Intervenient sein Regressrecht nicht aus dem Rechte des von ihm bezahlten Wechselinhabers abzuleiten habe.

(*b*) Allg. bürgerl. G. B., §§. 1358, 1394, 1422 und 1423.

zugestandenen Regressrechtes durch die Zahlung des Wechsels zu realisiren verpflichtet sey. Wenn aber der Wechselinhaber den Wechsel zu spät zur Zahlung präsentirt; so präjudicirt er dadurch dem Wechsel und verliert eben dadurch sein Regressrecht an die Vormänner — und würde ihn nun der Ehrenacceptant dessen ungeachtet bezahlen; so könnte er keinen Regress an den Honoraten und dessen Vormänner geltend machen, weil er in Beziehung auf dieses Recht nur an die Stelle des von ihm bezahlten Wechselinhabers tritt. Dieser vermag also, wenn er dem Wechsel durch Versäumniss in der Präsentation zur Zahlung präjudicirt, die Bedingung nicht mehr zu erfüllen, unter welcher ihm der Honorant aus seiner Ehrenacceptation zur Zahlung verpflichtet ist; woraus sich von selbst ergibt, dass dadurch sein directes Forderungsrecht gegen den Ehrenacceptanten, somit auch die Zahlungsverbindlichkeit des Letzten erloschen sey.

§. 511.

IX.) Entsagung. (Erlassung der Wechselschuld).

Ueber die Erlöschung der Wechselforderungen durch Entsagung (Erlassung derselben) (*a*) ist in unseren Wechselgesetzen

(*a*) Ueber diese in ihrer Entwicklung im Wechselrechte schwierigste Erlöschungsart haben die französischen Schriftsteller das Verdienst, sich zuerst in das Detail derselben eingelassen, daher etwas Bedeutendes geleistet zu haben;

kein Anhaltspunct zu finden; daher muss der nöthige Stoff lediglich aus dem allgemeinen Privatrechte und der Natur der Sache in ihrer Anwendung auf die wechselrechtlichen Verhältnisse entnommen werden.

Das allg. bürgerl. G. B. erklärt sich über diese Erlöschungsart in seinem §. 1444, durch folgende Bestimmung. »In allen Fällen, in welchen »der Gläubiger berechtigt ist, sich seines Rechtes »zu begeben, kann er demselben auch zum Vor»theile seines Schuldners entsagen, und hierdurch »die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.«

Dieser §. unterscheidet nicht zwischen einer entgeldlichen oder unentgeldlichen Entsagung; wornach von selbst alle Consequenzen wegfallen, welche aus dieser Unterscheidung hinsichtlich der Wirksamkeit der gegenwärtigen Erlöschungsart auf dritte Personen gezogen werden könnten (*b*). Dieses ist

dahin gehören vorzüglich: Pothier, Nr. 176—183; Locré, a. a. O., S. 336—344 und Pardessus, Nr. 305—316. In anderen Schriftstellern findet man grösstentheils nichts, oder doch beynahe nicht mehr, als eine Erwähnung des Gegenstandes und die wenigen derselben, welche darüber mehr leisten, wie Bender, §. 436 und Reale, S. 176—179, sind grösstentheils den Franzosen gefolgt. — Da ich, wie sich aus dem Contexte des gegenwärtigen und der folgenden §§. zeigen wird, in dieser Materie meinen eigenen Weg gegangen, daher häufig auf andere Resultate gekommen bin; so konnte ich von den bisherigen Leistungen diessfalls wenig Gebrauch machen.

(*b*) So behauptet u. a. Bender, §. 436, S. 259 und 260, über die Wirkung der Entlassung des Acceptanten, im

auch sehr natürlich; denn dritte Personen geht der Titel, welcher der Entlassung des

Verhältnisse desselben zu dem Aussteller: dass, wenn die Entlassung entgeldlich geschah, der Acceptant so angesehen werden müsse, als hätte er reel gezahlt, wornach er die Wechselsumme dem Aussteller allerdings in Ausgabe stellen könne; — wenn dagegen der Erlass ein reines Geschenk sey, er nicht als Zahlung gelte, der Acceptant also auch dem Aussteller nichts davon in Ausgabe ansetzen dürfe, weil er sonst die Summe zweymahl geschenkt bekäme. (!) — Abgesehen davon, dass durchaus nicht abzusehen ist, warum auf einen Dritten die Wirkung der Entlassung des Schuldners eine andere seyn soll, wenn diese entgeldlich, als wenn sie unentgeldlich geschah; so gehört schon der hier angeführte Grund zu den unbegreiflichen. Denn, wie soll sich für jemand, der rechnen kann, das Resultat, dass der Acceptant in diesem Falle die Summe zweymahl geschenkt erhielte, wenn er sie dem Aussteller in Ausgabe stellen dürfte, ergeben? Das Geschenk, das der entlassende Gläubiger durch seine unentgeldliche Entlassung des Acceptanten diesem macht, besteht ja in nichts Positivem, sondern nur in dem negativen Vortheile, dass nichts von ihm gefordert wird. Darf der Acceptant die ihm erlassene Summe dem Trassanten nicht aufrechnen; so erhält er eigentlich nichts. Denn, wenn ihm die Summe nicht erlassen worden wäre und er sie bezahlt, daher dem Trassanten aufgerechnet hätte; so würde er eben so viel positives Capital davon in Händen behalten haben, — nähmlich nichts. Ja sogar noch weniger würde er aus der ihm gewährten Entlassung haben, als wenn sie nicht geschehen wäre, da er nach geleisteter Zahlung doch eine Provision dafür vom Trassanten hätte verlangen können. — Daraus ergibt sich von selbst, dass eben, um die durch die Erlassung ihm geschenkte Summe nur einmahl wirklich (positiv) zu erhalten, der Acceptant sie dem Trassanten müsse aufrechnen dürfen. Vergl. Pardessus, Nr. 312. —

Schuldners zum Grunde liegt, durchaus nichts an, da derselbe, somit auch seine Entgeldlichkeit oder Unentgeldlichkeit, nur das Rechtsverhältniss zwischen dem entlassenden Gläubiger und entlassenen Schuldner allein betrifft. Ferner erhellt ja die Entgeldlichkeit oder Unentgeldlichkeit der Erlassung nicht aus dem Wechsel; wie sollen also dritte Personen daraus Einwendungen im Wechselprocesse ableiten können?

Ausserdem ergeben sich aus dem §. folgende wichtige Folgesätze zur Erörterung der durch diese Erlöschungsart begründeten Rechtsverhältnisse der Wechselinteressenten.

1.) Der entlassende Gläubiger entsagt seinem Rechte zum Vortheile seines Schuldners; — soweit daher jener seinem Rechte entsagt hat, muss es diesem zum Vortheile gereichen.

2.) Manchmahl kann der Vortheil für den Schuldner, zu dessen Gunsten der Gläubiger entsagt, zwar nur darin bestehen, dass dessen Verbindlichkeit aufgehoben wird; in so fern aber, ausser seiner Befreyung, noch ein anderer Vortheil aus dem entsagten Rechte des Gläubigers (nähmlich der Vortheil, die zu seinem Gunsten vom Gläubiger aufgegebene Forderung gegen andere Schuldner desselben geltend machen zu können) von dem Schuldner gezogen werden kann, wächst er ihm zu. Das Gesetz

erklärt nähmlich ganz allgemein und überhaupt: dass die Entsagung zu des Schuldners Vortheil geschehe; unterscheidet daher nicht, worin dieser bestehe; es muss dem Schuldner also — unter der Beschränkung, dass ihm nur so weit ein Vortheil erwachsen könne, als der Gläubiger seinem Rechte entsagte — auch ausserdem, dass er von seiner eigenen Verbindlichkeit befreyt wird, aller Vortheil zuwachsen, welchen dem Gläubiger selbst das aufgegebene Recht — so weit es von ihm aufgegeben wurde — gewährt hätte, wenn er demselben nicht entsagt haben würde. — Dass der §. 1444 des allg. bürgerl. G. B. so, d. i. auch auf Vortheile für den entlassenen Schuldner ausser der Enthebung desselben von seiner Verbindlichkeit, zu verstehen sey, ergibt sich schon daraus, dass sonst der §. tavtolog wäre. Denn, wenn er bloss die Befreyung des Schuldners im Auge gehabt hätte; so dürfte er (um nicht tavtolog zu seyn) nicht mehr sagen, als: »In allen Fällen, in welchen der Gläubiger »berechtigt ist, sich seines Rechtes zu begeben, »kann er demselben entsagen und hier»durch die Verbindlichkeit des Schuldners auf»heben.« Der in dem §., wie er wirklich ist, stehende Zusatz: »zum Vortheile seines »Schuldners« müsste daher weggelassen seyn. — Auch liegt ein fernerer Grund dieser Auslegung des §. in der Bemerkung, dass er so

gemeint seyn müsse, um nicht ungerecht zu seyn. Da er nähmlich nicht unterscheidet zwischen entgeldlicher und unentgeldlicher Entsagung; so müsste man, wenn man dem Schuldner keinen anderen Vortheil, als jenen seiner Befreyung zugestehen wollte, behaupten, dass dieses auch der Fall sey, wenn seine Entlassung entgeldlich geschah. Dadurch würde er aber, Statt zu gewinnen, offenbar verlieren. Denn, wenn er den Gläubiger bezahlt hätte; so hätte er dessen Forderungsrecht geltend machen können, um sich die geleistete Zahlung zurück zu verschaffen; wenn er dagegen seine Entlassung vom Gläubiger durch Entgeld erworben hätte, müsste er den Werth davon geradezu verlieren.

3.) Nur der Schuldner, zu dessen Vortheil die Entsagung geschieht, wird hiedurch zunächst von der Verbindlichkeit befreyt; eben weil sie nur zu seinem Vortheile geschieht. Wenn daher nicht besondere Gründe eintreten, wegen welcher auch die Befreyung anderer Personen aus der Entsagung abgeleitet werden muss, bleibt ihre Verbindlichkeit aufrecht. Ein solcher besonderer Grund tritt aber (nebstdem, dass er auch in einer ausdrücklichen, oder aus den Umständen zu erschliessenden Willenserklärung des Entlassenden liegen kann) immer dann ein, wenn die Entlassung dem Entlassenen von keinem Vor-

theile wäre, wenn nicht auch gewisse dritte Personen befreyt würden, nähmlich jene, welche, wenn sie zahlen müssten, ihre Ansprüche an den Entlassenen geltend machen könnten (wie z. B., wenn man den Assignanten entlassen, gegen den Assignaten aber sein Recht behalten wollte, der Assignat, wenn er bezahlen müsste, seinen Regress an den Assignanten geltend machen würde); denn sonst wäre ja die Entlassung wirkungslos. Verträge (und analog auch einseitige gültige Willensacte; folglich sowohl liberatorische Verträge, als einseitige Entsagungen) müssen aber so ausgelegt werden, dass sie von Wirkung sind (*c*).

4.) Gereicht einerseits die Entlassung des einen Schuldners in der Regel nicht zum Vortheile anderer Verpflichteter; so kann dieselbe doch anderseits in keinem Falle diesen zu dem mindesten Abbruche gereichen, folglich ihre Lage dadurch in keiner Beziehung und nicht im Geringsten verschlimmert werden; sondern sie muss so bleiben, wie sie gewesen wäre, wenn keine Entsagung Statt gefunden hätte, was schon in dem Satze: *actus inter alios gestus tertio obesse non potest*, begründet ist. Dagegen können sie sich auch nicht über Unrecht beklagen, wenn sie in jener Haftung bleiben, in der sie geblieben wären, wenn die Entlassung des einen Schuldners nicht Statt gefunden hätte. —

(c) Allg. bürgerl. G. B., §. 914.

Unter Voraussetzung dieser und mit Anwendung einiger allgemeiner wechselrechtlicher Grundsätze auf den vorliegenden Gegenstand lassen sich die, in mancher Beziehung schwierigen, Fragen beantworten: welchen Einfluss die Entlassung auf die Befreyung des unmittelbar entlassenen Schuldners und dritter Personen, welche durch den Wechsel verpflichtet sind, im Verhältnisse zu dem entlassenden Gläubiger und dessen allfälligen Nachmännern einerseits — und andererseits: welchen Einfluss sie auf die Befreyung dritter, durch den Wechsel verbundener Personen im Verhältnisse zu dem unmittelbar entlassenen Schuldner habe.

Die Beantwortung dieser Fragen fällt ganz oder zum Theile anders in dem Falle aus, wenn die Erlassung mit Zurückstellung des Wechsels, als wenn sie ohne dieselbe geschah; daher wird den folgenden zwey §§. dieser Unterschied zum Grunde gelegt.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass die darin vorzutragenden Sätze nur für die Fälle gelten, in denen bey der Entsagung nicht eine entgegengesetzte bestimmte Erklärung des Entlassenden selbst über den Umfang seiner Entsagung und die Wirkung, welche er ihr beylegen will, abgegeben wurde; denn, wo eine solche vorhanden ist, hat die

Doctrin nichts weiter zu thun, als auf den Rechtsgrundsatz hinzuweisen: *pacta dant legem contrahentibus.*

§. 512.

Entsagung mit Zurückstellung des Wechsels.

Geschieht die Entsagung mit Zurückstellung des Wechsels; so werden:

I.) im Verhältnisse zu dem entsagenden Gläubiger selbst alle Schuldner ohne Ausnahme befreyt, weil nun ohne Wechsel die Forderung gegen keinen geltend gemacht werden kann. Denn ohne Wechsel erlauben die Wechselordnungen (Art. 31) nur bey verlornen Wechseln eine Wechselforderung geltend zu machen; auch zeigt sich aus der Zurückstellung des Wechsels (als concludenter Handlung) der Wille des Gläubigers stillschweigend, von der Forderung keinen Gebrauch machen zu wollen. — Von Nachmännern des Entsagenden kann hier keine Rede seyn, eben weil er den Wechsel zurückstellt, er daher denselben nicht weiter übertragen kann.

II.) Im Verhältnisse zu jenem, welchem die Forderung unmittelbar erlassen und der Wechsel zurückgestellt wurde, bedarf die Frage, ob dadurch die übrigen Wechselschuldner von ihrer Verbindlichkeit befreyt werden, einer weiteren Erörterung nach dem Unterschiede der Personen.

1.) Wird die Schuld dem Aussteller eines eigenen Wechsels erlassen; so sind

Alle frey, weil dieser Allen, ihm dagegen niemand haftet. Wollte er *jure cesso* des erlassenden Gläubigers die Giranten oder den Bürgen klagen; so würden ihm diese die Erlöschung durch Consolidation sowohl, als durch Compensation entgegen setzen können.

2.) Wird die Schuld dem Aussteller eines fremden Wechsels erlassen; so sind zuvörderst gewiss alle Giranten und seine und ihre Bürgen frey, da sie auch seiner Klage die Consolidation und Compensation entgegensetzen könnten. Dasselbe gilt vom Honoranten und seinem Bürgen. — In Hinsicht auf den Trassaten (gleichviel ob er gemeinhin acceptirt hat, oder nicht) ist es zuvörderst gewiss, dass der Trassant gegen ihn auf keinen Fall eine wechselrechtliche Forderung stellen könne, weil zwischen diesen Personen überhaupt kein Wechselrecht Statt findet. Allein, wenn der Trassat Deckung hat; so muss er sie dem Trassanten zurückstellen, weil nun die Deckung *sine causa* in seinen Händen bliebe, da er dem Gläubiger keine Zahlung mehr zu leisten hat, sondern (nach der obigen Ansicht, Nr. I) frey ist. — Hat der Trassat keine Deckung; so kann der Trassant gegen ihn nichts fordern; denn es würde ihm die Compensation entgegengesetzt werden können, weil der Trassat, wenn er den Wechsel ohne Deckung bezahlte, die Vergütung von ihm begehren könnte. Der Bürge des Accep-

tanten haftet in so fern, als dieser dem Aussteller selbst haftet, — also für die Deckungssumme.

3.) Wird die Schuld dem Acceptanten erlassen; so ist dieser entweder gemeiner Acceptant, oder Honorant.

a.) Dass der gemeine Acceptant an die Giranten (mit Inbegriff des Remittenten) und ihre Bürgen nichts fordern könne, ergibt sich daraus, dass er, wenn sie ihn bezahlten und den Wechsel erhielten, sogleich dasselbe von ihm zurückfordern könnten; sie compensiren also gegen ihn. Ebenso könnten sie ihm die Consolidation entgegensetzen. Gegen den Trassanten und dessen Bürgen kann er auf keinen Fall Wechselrecht ansprechen, weil ihm gegen diese, auch wenn er den Wechsel bezahlt hätte, keines zustünde. Er kann aber die Deckung, wenn er welche erhielt, behalten und, wenn er keine erhielt, die Vergütung der Wechselsumme fordern. Denn die Erlassung geschieht — nach der Voraussetzung — ihm und nicht dem Trassanten; er muss also allen Vortheil aus der Erlassung ziehen, der nach seinem Verhältnisse zum Trassanten aus dem zu seinem Vortheile erlassenen Rechte des Wechselgläubigers zu ziehen möglich ist. Der Trassant kann nicht über Unrecht klagen, da rücksichtlich seiner die Sache ist, als hätte der Trassat bezahlt; denn er wird durch den Trassaten in einem, wie in dem anderen Falle von

seiner Verbindlichkeit gegen die Gläubiger befreyt. — Ob die Erlassung entgeldlich oder unentgeldlich geschah, ist, wie schon im vorigen §. nachgewiesen wurde, gleichgültig.

b.) Der Honorant kann einmahl gewiss keine Forderung an die Nachmänner des Honoraten und ihre Bürgen stellen, da er sie nicht einmahl stellen könnte, wenn er den Wechsel bezahlt hätte. Sie würden ihm die Compensation und Consolidation entgegen setzen können. — Der Honorat und dessen Vormänner, sammt ihren Bürgen haften ihm aber so, als hätte er den Wechsel bezahlt. Die Gründe dieser Behauptung sind ganz analog denjenigen, welche eben zuvor (Nr. 3, a.) für die Behauptung, dass der entlassene gemeine Acceptant ein Forderungsrecht gegen seinen Trassanten zu stellen habe, geltend gemacht wurden.

Es liesse sich vielleicht einwenden, dass, nach dem 26. Artikel der W. O., der Honorant den Honoraten nur »*facta solutione*« angehen könne. Wenn ihm aber die Schuld erlassen werde, leiste er keine Zahlung; er könne also keinen Regress nehmen. Allein einerseits will der Artikel, im Zusammenhange erklärt, mit dieser Stelle vorzüglich, im Gegensatze der Ehrenzahlung gegen die erst geleistete Ehrenacceptation, bemerklich machen, dass über die blosse Ehrenacceptation von dem Honoranten noch kein Regress genommen wer-

den könne. Ferner ist dieselbe keineswegs so gestellt, dass daraus die Absicht erhellte, zu verordnen, dass dieses Recht nur durch Zahlung und keine andere Tilgungsart der Wechselschuld von Seite des Honoranten erworben werden könne. Die offenbar und auffallend natürliche Erklärung dieser Stelle kann wohl nur die seyn: dass das Gesetz darum nur von der Zahlung spreche, weil das die gewöhnlichste Art, Wechselschulden zu tilgen, ist; Gesetze normiren aber das Gewöhnliche. Endlich würde man bey der buchstäblichen Auslegung derselben auf die Absurdität verfallen, dass auch jede andere, selbst entgeldliche, Art der Tilgung (z. B. eine mit Zustimmung des Gläubigers Statt findende Compensation, oder eine Consolidation, z. B. wenn der Honorant Erbe des Gläubigers würde) nicht hinreichte, um Regress an den Honoraten und dessen Vormänner nehmen zu können.

4.) Wird die Schuld einem Giranten erlassen; so sind zuverlässig alle Nachmänner desselben und ihre Bürgen frey. Denn, wenn sie der Entlassene, allenfalls *jure cesso* des entsagenden Gläubigers, belangen würde; so könnten sie ihm die Compensation entgegen setzen.

In Beziehung auf dessen Vormänner und ihre Bürgen muss auf jeden Fall, wenn von Erlassung einer Schuld die Rede seyn soll, vorausgesetzt werden, dass der Wechsel nicht schon

ehvor er in die Hände ihres Giratars gelangte, präjudicirt sey; sonst ist er, so wie seine Vormänner, nichts mehr schuldig; es konnte ihm daher nichts mehr erlassen werden und eben so kann von einer Verpflichtung der Vormänner keine Rede mehr seyn. — Dieses vorausgesetzt, haften die Vormänner dem Entlassenen so, als hätte er den Wechsel bezahlt (im Regresswege eingelöst). Die Gründe davon sind hier wieder dieselben, welche in Nr. 3, lit. a.) für das Forderungsrecht des gemeinen Acceptanten gegen seinen Trassanten angeführt wurden. — Uebrigens zeigen auch die Absicht, sie nicht entlassen zu wollen, die von dem Gläubiger aufgenommenen Proteste, wem der Wechsel protestirt wurde, was nothwendig vorausgesetzt werden muss, wenn die Forderung gegen alle Vormänner nicht schon durch Versäumniss erloschen seyn soll.

Der Acceptant haftet dem entlassenen Giranten schon, weil dieser nun wieder Eigenthümer des Wechsels wird, nach dem Satze: *chi accetta paghi*, von dem diessfalls keine gesetzliche Ausnahme besteht. Dem Acceptanten kann es übrigens gleich gelten, ob der Wechsel eingelöst, oder mit Erlass dem Giranten übergeben wurde, da er in einem, wie in dem anderen Falle in derselben Lage (*ejusdem conditionis*) bleibt. Vom Bürgen des Acceptanten gilt dasselbe, wie von ihm selbst.

5.) Wird die Schuld einem Bürgen erlassen; so hat er gewiss keinen, oder keinen wechselrechtlichen Anspruch an jene Personen, an welche er ihn nicht gehabt hätte, wenn er den Wechsel bezahlt haben würde; denn mehr, als die Zahlung selbst, kann unmöglich die Erlassung wirken. Er hat ihn aber an jene Personen, an welche er ihn hätte, wenn er den Wechsel bezahlt haben würde. Denn einmahl liberirt er diese, durch die zu seinen Gunsten geschehene Nachlassung im Verhältnisse zu dem entsagenden Gläubiger eben so, als hätte er bezahlt; sie können daher nicht über Unrecht klagen, da ihre Lage nun keine schlechtere ist, als wenn ihm die Schuld nicht erlassen worden wäre, sondern er bezahlt hätte. Dann geschieht die Entsagung zu seinem und nicht zu ihrem Vortheile. Dass der Gläubiger ihm auch diesen Vortheil durch die mit der Zurückstellung des Wechsels verbundene Erlassung einräumen wollte, dafür erhellt klar die stillschweigende Willenserklärung des Gläubigers. Denn einerseits: was soll dieser sonst für einen vernünftigen Zweck dabey gehabt haben, ihm den Wechsel auszuhändigen, da er ihn ja durch blosse Ausstreichung seiner Bürgschaft, oder durch Beysetzung einer Entlassungserklärung auf den Wechsel, wodurch in beyden Fällen der Bürge auch gegen jeden Dritten vor allen Ansprüchen gesichert gewesen wäre, vollgültig hätte entlassen können? Andererseits aber

hätte er, wenn er überhaupt Alle hätte von ihrer Verbindlichkeit befreyen wollen, diese Erklärung auf den Wechsel schreiben, oder den Wechsel vernichten können. Was also sonst, als die Absicht des Gläubigers, dem Bürgen denselben Vortheil durch die Erlassung zu gewähren, als hätte dieser den Wechsel bezahlt, kann die vernünftige Absicht desselben bey der Aushändigung des Wechsels an den Bürgen gewesen seyn? — Endlich würde man schwerlich zweifeln, dass der Bürge ein Entschädigungsrecht behalte, wenn die Erlassung gegen Entgeld zu Stande gekommen wäre. Ob aber mit oder ohne Entgeld, betrifft nur das Verhältniss zwischen dem Entlassenden und dem Entlassenen, das dritte Personen nicht einmahl zu untersuchen berechtigt sind; ihnen muss es also gleichgültig seyn, ob die Erlassung entgeldlich oder unentgeldlich geschah; folglich muss auch Eines, wie das Andere gleiche Wirkung auf sie haben.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich der allgemeine, für alle Fälle, in welchen mit der einem Schuldner geschehenen Erlassung die Aushändigung des Wechsels verbunden ist, zur Feststellung des Verhältnisses zwischen diesem und den übrigen Wechselschuldnern ausreichende Grundsatz:

die Sache ist gerade so, als hätte der Entlassene den Wechsel bezahlt.

§. 513.

Entsagung ohne Zurückstellung des Wechsels.

Geschieht die Entsagung ohne Aushändigung des Wechsels; so muss, wenn man:

I.) zunächst das Verhältniss des Entlassenden und seiner Nachmänner zu dem entlassenen Schuldner betrachtet, unterschieden werden, ob die Erlassung auf dem Wechsel selbst geschrieben oder die Haftung ausgestrichen worden sey, oder nicht.

a.) Ist das Letzte der Fall; so ist zwar gegen den Entsagenden und seine Cessionare die Erlassung ohne Zweifel wirksam und kann ihnen allerdings als vollgültige Einwendung entgegengesetzt werden; dem Entsagenden aus seiner eigenen Willenserklärung, seinen Cessionaren aber vermöge der juristischen Personeneinheit des Cedenten und des Cessionars.

Gegen die Giratare aber ist die Entsagung wirkungslos, weil ihnen keine Einwendung entgegengesetzt werden kann, welche der Person des Giranten entgegen steht.

b.) Im entgegengesetzten Falle ist die Entlassung auch gegen die Giratare des Entlassenden wirksam, weil es ihnen, wenn die Haftung ausgestrichen ist, an der zur Geltendmachung eines Rechts gegen den Entlassenen nöthigen Urkunde mangelt und, unter dieser Voraussetzung, so wie dann, wenn die Erlassungserklärung auf dem

Wechsel geschrieben steht, die Haftung aufgehoben und das Recht auf dieselbe an sie nicht mehr übertragen worden ist, folglich sie schon eben desswegen nichts von dem Entlassenen fordern können. Man kann hier nicht mehr sagen, dass sie keine Einwendung zu leiden haben, welche dem Giranten entgegensteht; denn dieser Grundsatz gilt nur von dem aus dem Wechsel nicht ersichtlichen Particularverhältnisse zwischen dem Giranten und Schuldner, keineswegs aber von jenen Verhältnissen, die aus dem Wechsel selbst ersichtlich sind, folglich die diessfällige Einwendung aus dem Wechsel selbst geführt und erwiesen werden kann.

II.) Frägt es sich darum: ob durch eine ohne Zurückstellung des Wechsels geschehene Entlassung eines Schuldners auch andere Schuldner, als der unmittelbar Entlassene, von ihrer Verbindlichkeit befreyt werden; so entscheiden die beyden schon im §. 511, Nr. 1 und 3, besprochenen Grundsätze: 1.) dass Willenserklärungen so ausgelegt werden müssen, dass sie von Wirkung seyen und 2.) dass die Entsagung zum Vortheile des Schuldners geschehe.

So oft daher der Fall eintritt, dass die Haftung dem Schuldner, zu dessen Gunsten sie geschah, keinen Vortheil gewährte, also für ihn wirkungslos bliebe, wenn nicht auch andere Schuldner

ihrer Haftung entlassen würden, werden auch diese befreyt. — Die Anwendung dieses Principes auf die verschiedenen Wechselschuldner gibt folgende Entscheidungen.

1.) Wird die Schuld dem Aussteller eines eigenen Wechsels erlassen; so werden alle Wechselschuldner befreyt. Denn dieser haftet Allen nach Wechselrecht; würde sonach ein einziger derselben nicht befreyt und müsste den Wechsel einlösen; so würde er eine Klage nach Wechselrecht gegen ihn haben. Die Entlassung wäre also ohne Vortheil und Wirkung für den Entlassenen (*a*).

2.) Geschieht die Erlassung dem Aussteller eines fremden Wechsels; so werden gewiss alle Giranten und ihre Bürgen frey, weil, wenn sie den Wechsel einlösen müssten, sie ihren Wechselregress an den Aussteller nehmen würden, folglich die Erlassung ihm nichts nützte. Dasselbe gilt und zwar einerseits aus dem nähmlichen Grunde, andererseits aber auch insbesondere desswegen von dem Honoranten und dem Bürgen desselben, weil der Inhaber des Wechsels schuldig ist, für die Bezahlung des

(*a*) Rücksichtlich der Bürgen des Ausstellers steht übrigens auch der besondere Grund, dass mit der Verbindlichkeit des verbürgten Hauptschuldners auch jene des Bürgen wegfalle, da sie nur accessorisch ist. Dieses gilt rücksichtlich aller Bürgen von was immer für einem entlassenen Hauptschuldner, — was ich hier ein für alle Mahl bemerke, um Wiederholungen zu vermeiden.

Wechsels dem Honoranten seine Forderung an den Honoraten und die Vormänner desselben zu überlassen; das kann er aber nicht mehr, sobald er den Trassanten und eben dadurch — wie eben gezeigt wurde — alle Giranten ihrer Haftung entliess. Der Satz: *chi accetta paghi* kann hier nicht gegen den Honoranten angewendet werden; denn hier hat der Inhaber durch seine Entsagung seinem und eben dadurch dem Regressrechte des Honoranten gegen die Vormänner präjudicirt, wodurch auch sein Recht gegen den Honoranten erlischt (§. 510). Das Gesetz, das jene Regel ausspricht, kann aber vernünftiger Weise nur auf bestehende und nicht auch auf bereits erloschene Forderungen gegen den Acceptanten verstanden werden.

Schwieriger ist die Aufgabe, wenn gefragt wird, ob auch der gemeine Acceptant und dessen Bürgen durch die Entlassung des Trassanten befreyt werden. Die richtigere Meinung scheint zu seyn, dass er dadurch nicht befreyt werde. Es scheint zwar dagegen der Umstand zu stehen, dass auf diese Art der Entlassene dennoch nicht befreyt werde, da, wenn auch nicht der Wechselgläubiger, doch der Acceptant oder dessen Bürge, wenn er bezahlen müsste, dem Trassanten die erhaltene Deckung berechnen, oder, wenn ohne Deckung acceptirt wurde, die Vergütung der bezahlten Summe

von ihm fordern könnte (*b*), wornach die Entlassung für den Trassanten ohne Wirkung und Vortheil wäre. Allein einerseits ist diese Ansicht täuschend, da allerdings Vortheil und Wirkung der Entlassung für denselben entsteht. Denn einmahl wird er auf jeden Fall von der Haftung nach Wechselrecht frey, weil der gemeine Acceptant kein Wechselrecht, sondern nur gemeines Recht gegen ihn geltend machen kann (§§. 306 — 310); dann aber lässt sich manchmahl auch noch ein anderer, sehr bedeutender Vortheil des Trassanten aus einer solchen Entlassung ohne Befreyung des Acceptanten ziehen: nähmlich in jenem Falle, wo der Trassant den Acceptanten deckte und dieser zahlungsunfähig wird, wo, abgesehen von der Entlassung, der Trassant den Gläubiger, ungeachtet er Deckung gab und diese nicht mehr zurückerhalten kann, im Regresswege zahlen müsste, dessen er nun überhoben ist und der

(*b*) Dieses würde aber nicht der Fall seyn, wenn der Wechsel zur Zeit, als die Entsagung geschieht, noch nicht acceptirt war. Denn hier würde (vorausgesetzt dass dem Trassaten die Entsagung bekannt gemacht wird) der Wechsel nicht mehr acceptirt werden dürfen, weil der Trassat, als Bevollmächtigter des Trassanten, überhaupt dann nicht mehr acceptiren darf, wenn des Wechselinhabers Forderung gegen den Trassanten erloschen ist, da er ihm sonst eine Auslage aufbürden würde, von welcher er bereits frey ist, was gegen den Zweck der Vollmacht läuft (§. 271); der Acceptant würde also, ungeachtet er in Folge seiner Acceptation zahlen müsste, dennoch dem Trassanten die bezahlte Summe nicht aufrechnen dürfen.

entsagende Gläubiger nur seine Forderung an den Acceptanten oder dessen Concursmasse behält, folglich sich zufrieden stellen muss, wie wenig, oder auch wohl nichts er von dieser Seite her zu erhalten vermag. Andererseits erhellt die Absicht des zu Gunsten des Trassanten entsagenden Wechselgläubigers, den Acceptanten von seiner Haftung nicht zu befreyen, schon daraus, dass er dem Trassanten den Wechsel nicht zurückstellte, den er, wollte er auch vom Acceptanten nichts fordern, ganz ohne Zweck in den Händen behielte.

5.) Wird die Forderung dem Acceptanten erlassen; so muss zuvörderst zwischen den Fällen, in denen die Entlassung geschieht ohne dass Protest gegen den Acceptanten aufgenommen wurde, und jenen, wo sie erst, nachdem bereits gegen den Acceptanten wegen Mangels der Zahlung protestirt worden ist, eintritt, unterschieden werden. Im ersten Falle sind alle Vormänner frey; — aber nicht erst wegen der Entlassung des Acceptanten, sondern durch Präjudicirung des Wechsels (wegen Versäumnisses des Protestes) Im zweyten Falle ist ferner zwischen dem gemeinen Acceptanten und jenem *par honneur* zu unterscheiden.

a.) Ist der gemeine Acceptant entlassen worden; so werden sicher alle Giranten und ihre Bürgen, so wie der Bürge desselben selbst frey, weil, wenn sie bezahlen

müssten, sie nach Wechselrecht gegen den Acceptanten klagen könnten, wornach die Erlassung ohne Wirkung und Vortheil für ihn wäre. Anders ist es mit dem Aussteller; denn dieser bleibt in Haftung. Der Acceptant wird zwar auf diese Art nicht von aller Haftung frey, da er dem Trassanten, wenn dieser den Wechsel einlösen muss, die erhaltene Deckung zurückzustellen verpflichtet ist; daher dürfte es hier, so wie in Nr. 2, bey der Frage, ob die Entlassung des Trassanten den Acceptanten befreye, scheinen, dass auch der Trassant durch die Entlassung des Letzten befreyt werden müsse, weil sie sonst für denselben ohne Vortheil wäre. Allein ähnliche Gründe, wie dort, entscheiden auch hier für das Gegentheil. Einmahl ist der Vortheil des Acceptanten aus der Entlassung unverkennbar, da er nun nicht mehr nach Wechselrecht belangt werden kann; denn der Trassant kann ihn auf Zurückstellung der Deckung nur auf dem gemeinen Rechtswege klagen. Ausserdem ergeben sich noch andere Vortheile aus der Entlassung für ihn. Hat er nähmlich keine Deckung erhalten; so gewinnt er auf jeden Fall den Vortheil, dass er die Vergütung der Wechselsumme, die er dem entsagenden Wechselgläubiger sonst hätte bezahlen müssen, nicht erst auf langem Wege gegen den Trassanten suchen muss und vollends, wenn dieser mittlerweile zahlungsunfähig geworden wäre; so ist sein Vortheil noch grösser, weil

er die ausser dem Falle der Entlassung auszulegende Wechselsumme ganz oder zum Theile verlöre, da er sie nun (eben unter Voraussetzung der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers) ganz oder zum Theile vom Aussteller nicht mehr herein bringen könnte. Hat der Acceptant dagegen Deckung erhalten; so kommt ihm gegen den Trassanten, wenn ihn dieser auf Zurückstellung der Deckung klagt, das Compensationsrecht (wenn er gegen denselben allenfalls Gegenforderungen hat) zu Statten, wovon er gegen den Wechselinhaber keinen Gebrauch machen kann. — Uebrigens erhellt der Wille des entsagenden Gläubigers, durch die Entlassung des Acceptanten nicht auch den Trassanten zu befreyen, sehr klar daraus, dass er (nach der Voraussetzung) den Wechsel wegen Nichtzahlung des Acceptanten protestiren liess und den Wechsel in den Händen behält, welch Beydes ganz ohne Zweck wäre, wenn er auch kein Forderungsrecht gegen den Trassanten behaten wollte. —

b.) Ist der Honorant entlassen worden; so werden gewiss alle Nachmänner des Honoraten, sammt ihren Bürgen und dem Bürgen desselben selbst frey, weil, wenn sie zahlen müsstne, sie ihren wechselrechtlichen Anspruch an den Honoranten geltend machen würden (§. 294), folglich die Entlassung für ihn ohne Wirkung und Nutzen wäre. — Der Honorat und dessen Vormänner, sammt den

Bürgen derselben bleiben aber in Haftung. Gegen diese ist dem Wechselinhaber sein Regressrecht durch den (nach der Voraussetzung) gegen den Honoranten über dessen Nichtzahlung levirten Protest vorbehalten, welcher ausserdem gar keinen Zweck haben würde. Ihnen muss es gleichgültig seyn, ob der Präsentant den Honoranten seiner Verbindlichkeit nach dem Proteste gegen ihn entlässt, oder nicht, da er auch, wenn er ihn nicht entlassen hätte, über den gegen denselben erhobenen Zahlungsprotest die Vormänner angehen könnte und in keinem Falle sie irgend einen Anspruch an den entlassenen Honoranten hätten machen können. Auf den entlassenen Honoranten äussert die Entlassung vollkommene Wirkung und Vortheil; denn er bleibt frey, auch wenn der Honorat und dessen Vormänner in Haftung bleiben, da er von ihnen, wenn sie den Wechsel einlösen müssten, nicht angegangen werden kann. — Wer in dieser Sache nur den mindesten Zweifel noch hätte, dürfte sich doch durch folgende Bemerkung vollkommen überzeugen. Es ist kein Zweifel, dass, wenn der Honorant nicht zahlt und desswegen Protest aufgenommen wurde, der Inhaber den Regress an den Honoraten und dessen Vormänner nehmen könne, ohne früher den Honoranten ausklagen zu müssen, und sie sind schuldig, ihm im Regresswege die Wechselsumme sammt Kosten zu bezahlen. Er selbst kann den Honoranten nun

nicht mehr angehen, weil er bereits von den Vormännern bezahlt ist; sie können es aber auch nicht (§. 294); folglich ist der Honorant frey und eigentlich von dem Inhaber durch dessen Geltendmachung seines Regressrechtes an den Honoraten und dessen Vormänner stillschweigend entlassen (*c*) Warum soll aber die ausdrückliche Entlassung des Honoranten einen anderen Effect auf den Honoraten und dessen Vormänner haben, als die stillschweigende?

4.) Wird ein Girant entlassen; so muss auf jeden Fall vorausgesetzt werden, dass nicht nur gegen den Trassaten wegen Mangels der Acceptation oder Zahlung, sondern auch gegen die Nachmänner dieses Giranten wegen Mangels der Regressleistung gehörig Protest levirt worden sey, weil sonst von keiner Wirkung einer Entsagung gegen Giranten die Rede seyn könnte; denn sie würden wegen Vernachlässigung des Protestes ohnediess durch wechselrechtliches Versäumniss frey werden (§. 506).

Unter dieser Voraussetzung werden zuverlässig:

a) die Nachmänner des entlassenen Giranten, sammt ihren und dem Bürgen desselben selbst frey, weil sie, müssten sie

(*c*) Diesem Grunde würde selbst Pardessus (Nr. 311), nach seiner Ansicht des Gegenstandes, nichts entgegen zu setzen vermögen; — oder eigentlich: diese Erscheinung lässt sich überhaupt aus seiner Theorie (des Bürgschaftsverhältnisses der Giranten für den Acceptanten) nicht erklären; — sehr natürlich, weil sie an sich nicht richtig ist.

bezahlen, den Wechselregress an den Entlassenen nehmen würden, folglich für diesen die Entlassung ohne Wirkung und Nutzen seyn würde.

b) Dagegen werden die Vormänner des entlassenen Giranten (versteht sich, dass auch gegen diesen bereits gehörig wegen Mangels der Regressleistung protestirt wurde, weil ausserdem dessen Vormänner durch wechselrechtliches Versäumniss frey würden) von ihrer Verbindlichkeit nicht befreyt. Einmahl würden sie nicht frey, wenn auch der entlassene Girant, gegen den der Wechsel im Regresswege, weil er ihn nicht eingelöst hat, protestirt wurde, nicht ausdrücklich entlassen worden wäre, weil der Gläubiger, ohne diesen auszuklagen, nach gegen ihn erhobenem Proteste ohne weiters dessen Vormänner angehen kann, wodurch, in so fern sie den Regress — freywillig, oder gezwungen — leisten, alle späteren Giranten ihrer Verbindlichkeit entlassen sind. Es gilt daher diessfalls alles dasjenige, was in der ähnlichen Beziehung für den Fall, wenn der Honorant entlassen wurde, über die Fortdauer der Verbindlichkeit des Honoraten und der Vormänner desselben gesagt wurde (Nr. 3, lit. b.). Auch äussert die Entlassung des späteren Giranten für ihn ihre volle Wirkung, weil, wenn auch die früheren Giranten den Regress leisten müssen, sie ihn (als ihren Nachmann) doch nicht angehen können. Endlich zeigt auch gegen sie der Umstand, dass der Gläubiger den

Wechsel behält, dessen Willen, seine Rechte noch weiter zu suchen.

c) Eben so bleibt der gemeine Acceptant und dessen Bürge zuverlässig in Haftung. Der gemeine Acceptant ist directer Schuldner und bleibt es durch die ganze Verjährungszeit, bis der Wechsel bezahlt ist und wäre selbst dem entlassenen Giranten, wenn dieser den Wechsel im Regresswege eingelöst hätte, verpflichtet gewesen. — Da er ohnediess auf keinen Fall eine Entschädigung für die von ihm bezahlte Wechselsumme von irgend einem der Giranten ansprechen könnte; so muss ihm die Entlassung jedes Giranten gleichgültig seyn. Auch ist eben desswegen die Entlassung des Giranten vollkommen wirksam, wenn auch der gemeine Acceptant nicht frey wird; folglich ist durchaus nicht der mindeste Grund vorhanden, warum der gemeine Acceptant durch die Entlassung eines Giranten frey werden sollte. Uebrigens zeigt schon der Umstand, dass der Gläubiger den Wechsel behält, dass er mittelst desselben seine Rechte noch gegen andere Personen geltend machen wolle und unter diesen ist unstreitig der Acceptant, als directer Hauptschuldner, derjenige, gegen welchen dessen Recht vorzugsweise wirksam wird. Aehnliche Gründe stehen für die Aufrechthaltung der Verpflichtung des Bürgen des gemeinen Acceptanten.

d.) Ob auch der Accptant *par honneur*

durch die Entlassung eines Giranten frey werde, hängt von dem Unterschiede ab, welcher Girant entlassen wurde: ob der Entlassene nähmlich der Honorat oder einer von dessen Vormännern, oder ob er ein Nachmann desselben ist. Ist der Entlassene ein Nachmann des Honoraten; so bleibt der Honorant in Haftung. Denn die Nachmänner des Honoraten hätte er auch bezahlen müssen, wenn sie den Wechsel eingelöst hätten; seine Lage wird daher nicht schlechter, als sie ohne Entlassung eines solchen Giranten wäre, wenn dieser den Gläubiger bezahlen müsste. Der Wechselgläubiger hätte ferner die Nachmänner des Honoraten ohne weiters übergehen und seine Bezahlung vom Honoranten eintreiben können, wodurch dieselben stillschweigend entlassen worden wären; die ausdrückliche Entlassung muss ihm also gleichgültig seyn, da er die auf die eben angegebene Art geschehende stillschweigende sich gefallen lassen müsste; kurz es gilt diessfalls wieder das Nähmliche, was in der ähnlichen Beziehung (Nr. 3, lit. b.) für den Fall, als der Honorant entlassen wurde, über die Fortdauer der Verbindlichkeit des Honoraten und der Vormänner desselben vorgetragen wurde. Die Entlassung eines solchen Giranten ist auch vollkommen wirksam für diesen, weil, obgleich der Honorant bezahlen muss, er doch an ihn (als einen Nachmann des Honoraten) keinen Regress nehmen

kann. Endlich beweist das Behalten des Wechsels, dass der Gläubiger seine Rechte nicht ganz aufgeben wollte, was doch zunächst auf den Honoranten, als unmittelbaren und directen Hauptschuldner, bezogen werden muss. — Ist dagegen der Entlassene der Honorat oder einer von dessen Vormännern; so wird der Ehrenacceptant frey, weil, wenn er zahlen müsste, er seinen Wechselregress an sie nehmen, folglich die Entlassung für sie ohne Nutzen seyn würde.

5.) Ist ein Bürge entlassen worden, so bleibt zuverlässig der von ihm verbürgte Hauptschuldner in Haftung. Die Gründe dieses Satzes sind abermahls analog den in Nr. 3, lit. b.) und Nr. 4, lit. b.) und d.) vorgetragenen.

In Beziehung auf die Haftungsverbindlichkeit anderer Wechselschuldner hat die Entlassung eines Bürgen ganz dieselben Folgen, welche die Entlassung des durch ihn verbürgten Hauptschuldners haben würde. Denn einerseits ist die Verbindlichkeit des Bürgen nur ein Accessorium der verbürgten Hauptschuld; es kann ihm also in keiner Beziehung eine Wirkung eigen seyn, welche dieser fremd wäre. Andererseits vertritt der Bürge aber durch seine Haftung nur die Stelle der Haftung des Hauptschuldners; es kann also die Lage dritter an der Bürgschaft nicht theilnehmender Personen weder besser noch schlimmer werden,

wenn des Bürgen Haftung aufgehoben wird, als wenn jene des verbürgten Hauptschuldners selbst aufgehoben worden wäre (vergl. §§. 557 und 558).

III.) Frägt es sich endlich: ob der ohne Zurückstellung des Wechsels entlassene Schuldner eine Forderung gegen andere in Wechselgeschäfte Verpflichtete geltend machen könne; so muss diese Frage überall und in jeder Richtung verneint werden. Denn einerseits kann er schon desswegen keine Wechselforderung gegen sie stellen, weil er nicht im Besitze des Wechsels ist und, wie schon früher (§. 512, Nr. 1) bemerkt wurde, unsere W. O. eine solche Forderung ohne Wechsel nur in dem Falle des Verlustes desselben zugestehen. Andererseits aber zeigt eben der Umstand, dass der diesen Schuldner entlassende Gläubiger demselben den Wechsel (als das Mittel zur Geltendmachung einer Wechselforderung) nicht zurückstellte, dass es keineswegs sein Wille gewesen sey, ihm dadurch ein Forderungsrecht gegen einen anderen Verpflichteten einzuräumen.

§. 514.

X.) Concurs der Gläubiger.

Gewissermassen ist auch der Concurs der Gläubiger eine Erlöschungsart der Wechselrechte; jedoch nur des Wechselrechtes, keineswegs der Forderung selbst. Wenn der Wechselgläubiger nähmlich die Befriedigung seiner Forderung gegen die Concursmasse sucht;

so kann er gegen sie von dem Wechselprocesse und der wechselrechtlichen Execution keinen Gebrauch machen; daher seine Klage nicht vor dem Wechselgerichte, sondern nur vor der Concursinstanz anbringen. Es stehen ihm jedoch auch gegen die Concursmasse manche Privilegien des Wechselrechtes für seine Forderung zu, welche eben diesen Zustand voraussetzen. Dahin gehören die Privilegien hinsichtlich des Vorzuges der dritten Classe, wovon in den §§. 165—170 und 181, — des Pfandrechtes, wovon in den §§. 171 und 172, — des Retentionsrechtes, wovon in den §§. 173—176, und des Compensationsrechtes, wovon in dem §. 177 bereits ausführlich gehandelt wurde.

Von dem ersten dieser Privilegien kann begreiflich nur die Rede seyn, wenn sich der Wechselgläubiger in den Concurs einlässt, sohin seine Forderung vor der Concursinstanz liquidirt. Die übrigen entheben ihn aber sogar davon, sich bey dem Concurse mit seiner Forderung anzumelden, so weit diese durch das Pfand, die retinirte Sache, oder die zu compensirende Gegenforderung bedeckt ist, der Gläubiger daher keiner weiteren Befriedigung aus der Concursmasse mehr bedarf.

Der Wechselgläubiger kann übrigens auch abgesehen von diesen letztgedachten Privilegien, welche ihm hinsichtlich des Pfand-Reten-

tions- und Compensationsrechtes zustehen, die Einlassung in den Concurs vermeiden und seine Rechte im Wechselprocesse verfolgen, in so fern er sie nicht an dem in den Concurs eingezogenen Vermögen des Cridatars, sondern an dessen Person, oder dessen in einer anderen Provinz (wo kein Concurs noch eröffnet ist) befindlichem unbeweglichen Vermögen suchen will; denn unsere Gesetzgebung lässt es überhaupt jedem Gläubiger, der sich nicht an die Concursmasse halten will, offen, seine Rechte gegen die Person oder an einem in einer anderen Provinz gelegenen (dem Concurse noch nicht unterzogenen) Vermögen des Cridatars sowohl während, als nach Beendigung des Concurses zu verfolgen (*a*).

§. 515.

XI.) *Amortisirung des Wechsels.*

Wenn der Inhaber eines Wechsels denselben verloren hat; so ist es ihm erlaubt, die Amor-

(*a*) Justizhofdecret vom 12. November 1787. J. G. S. Nr. 745. „Zur Behebung der gefassten irrigen Idee, als ob, wenn ein „Schuldner in einen Concurs verfällt, wider ihn keine Schuld- „klage mehr während des Concurses, oder nach dessen Been- „digung angenommen, und als ob der Gläubiger, der sich „bey dem Concurse nicht gemeldet hat, nicht mehr gehört „werden könne; ward die allgemeine Richtschnur festgesetzt: „so weit der Gläubiger seine Rechte nicht an dem in den „Concurs eingezogenen Vermögen seines Schuldners, sondern „an dessen Person oder an dessen, in einer anderen Provinz „befindlichem Vermögen suchen will, seyen diese Rechten so- „wohl während des Concurses, als nach dessen Endigung al- „lerdings offen.“

tisirung, d. i. die gerichtliche Ungültigkeitserklärung desselben (*a*), zu begehren.

Zu diesem Behufe überreicht er bey dem Wechselgerichte ein Gesuch, in welchem er den Wechsel, welcher amortisirt werden soll, genau beschreiben, d. i. den Nahmen dessen, von dem und auf den oder dessen Ordre er ausgestellt ist, die Nahmen der Personen, von denen und an welche der Wechsel girirt ist, die Nahmen der allfälligen Bürgen, Nothaddressaten und Domicilaten, die Summe und Währung, den Ort und Tag der Ausstellung, den Ort der Zahlung, kurz alle characteristischen Merkmahle des Wechsels bestimmt angeben und um die Einleitung der Amortisirung bitten muss. Hierauf fertigt das Gericht die sogenannten Amortisationsedicte aus, in welchen alle diejenigen, welche an den Wechsel einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert werden, dieselben innerhalb sechs Wochen anzumelden, widrigens sie damit nicht mehr zu hören seyen, sondern der Wechsel für null und nichtig erklärt werden würde. Diese Edicte werden am Gerichtsorte angeschlagen und dreymahl während der Edictalfrist der Zeitung eingeschaltet. — Ist die Anmeldungsfrist verflossen, ohne dass sich hierwegen jemand gemeldet hat, was aus der darüber von dem Vorsteher des Einreichungsprotocolles an das Gericht zu erstattenden Relation erhellt; so sucht der Amortisationswerber

(*a*) Neupauer, §§. 306—308.

nunmehr — unter Beylegung der Bewilligung zur Ausfertigung der Amortisationsedicte, der Zeitungsblätter, worin dieselben erschienen, und einer Abschrift der eben erwähnten Relation des Vorstehers des Einreichungsprotocolles über den fruchtlos verstrichenen Edictaltermin — um wirkliche Amortisirung des Wechsels an, welche das Gericht sohin mittelst Bescheides ausspricht; wornach denn die Rechte aller Besitzer eines solchen amortisirten Wechsels auf denselben oder aus demselben erloschen sind (*b*).

§. 516.

XII.) Pränotation und Intabulation des Wechsels.

Wir kommen auf die sonderbarste von allen Erlöschungsarten, welche wohl in keiner anderen Gesetzgebung anzutreffen seyn dürfte; nähmlich auf die Erlöschung des Wechselrechtes (nicht der Forderung selbst) durch Pränotation oder Intabulation des Wechsels.

Es scheinen sich zu Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhundertes einige auffallende Fälle in Böhmen ergeben zu haben, in welchen Wechselschuldner dadurch, dass ihre Gläubiger gegen sie eine doppelte Execution, nähmlich auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, führten (was übrigens von jeher sogar für gemeine Forderungen, eben so wie jetzt noch, im-

(*b*) Vergl. über die ganze Materie meine Bearbeitung des adeligen Richteramtes nach Füger (4. Aufl.; Wien, 1831); III. Bd., S. 93—107.

mer erlaubt war), vielleicht ohne Nothwendigkeit in eine besonders bedrängte Lage versetzt worden seyn mögen. — Man fand es darum unbillig und unzulässig, dass der Wechselgläubiger zugleich die gewöhnliche Wechselexecution mittelst Pfändung der beweglichen Güter und die Execution auf die Realitäten seines Schuldners ergreife und glaubte, dass nur jene, nicht aber auch diese zu ertheilen, in dem Zwecke des wechselrechtlichen Verfahrens liege. Von diesen Ansichten ausgehend, wurde in Böhmen das Hofdecret vom 7. May 1772 durch das Patent vom 14. desselben Monathes und Jahres kundgemacht (*a*), welches so-

(*a*) Hofdecr. v. 7., Patent v. 14. May 1772. „Zu Aufrechthaltung des „eingeführten Wechselpatentes u. diessfälliger Ordnung, dann „Abstellung des dagegen eingeschlichenen Missbrauches, da „nähmlich ein, einen Wechselbrief in den Handen habender „Gläubiger sich des vorgeschriebenen Wechselrechtes nicht, „sondern dieser dreyerley Wohlthaten bedient, dass er alsbald „eine Realsicherheit ansuchet und, da er diese erlanget, den „Schuldner entweder auf sein Gut, oder auf seine Person, „nach den allgemeinen Landesgesetzen exequirt, endlich aber „auch im Wege des Wechselrechtes mit der bereitwilligsten „und schleunigsten Execution vorgegangen, wird das im Jahre „1763 ergangene Wechselpatent dahin erläutert, dass derje„nige Gläubiger, welcher vor Einklagung vor dem Wechsel„gerichte des ihm von dem Schuldner ausgestellten Wechsel„briefes, oder während der Wechselverführung durch Kum„merschlag eine gesetzmässige, oder richterliche Pfändung „auf ein dem Schuldner zugehöriges, unbewegliches Gut er„langet und andurch von der Natur eines Wechselbriefes ab„gegangen, folglich des Wechselgerichtes, wo die Sicher„heit nicht anders, als durch die geführte Sperre erhalten „werden kann, sich eben hierdurch begeben habe, das Wech„selrecht sich nicht zu Nutzen machen könne, sondern wider

nach verordnete: »dass derjenige Gläubiger, wel-»cher vor Einklagung bey dem Wechselgerichte »des ihm vom Schuldner ausgestellten Wechsel-»briefes, oder während der Wechselverführung »durch Kummerschlag eine gesetzmäs-»sige oder richterliche Pfändung auf »ein dem Schuldner zugehöriges unbe-»wegliches Gut erlanget und andurch von »der Natur eines Wechselbriefes abgegangen, »folglich des Wechselgerichtes, wo die Schuld »nicht anders, als durch die geführte Sperre er-»halten werden kann, sich eben hiedurch bege-»ben habe, das Wechselrecht sich nicht »zu Nutzen machen könne, sondern wi-»der seinen Schuldner nach den vor-»geschriebenen anderen allgemeinen »Landesgesetzen zu verfahren habe.«

Da dieses Gesetz nur in Böhmen kundgemacht wurde; so nahm man in den meisten der übrigen österreichischen Provinzen davon gar keine Notiz; ja man kannte es hie und da nicht einmahl. Dass hieraus eine sehr verschiedene Praxis sich ergab, versteht sich von selbst. So z. B. liess man in Niederösterreich sogar die Pränotationen, welche mittelst der Wechsel-

„seinen Schuldner nach den vorgeschriebenen anderen allge-„meinen Landesgesetzen zu verfahren habe; wo sich übri-„gens von selbst verstehet, dass jener, der sich unterfängt, „wider diese Ordnung zu handeln, nicht allein in alle dem „Schuldner verursachte Schäden und Unkosten, sondern auch „in die Strafe der vermessen Streitenden zu verurtheilen ist.“

briefe auf unbewegliche Güter bewirkt wurden, ohne Anstand vor dem Wechselgerichte justificiren und ertheilte sohin unbedenklich die Wechselexecution auf solche Wechsel; während man in Böhmen niemahls eine solche Pränotationsjustificirungsklage bey dem Wechselgerichte annahm. Diese differente Praxis musste natürlich in der Länge der Zeit auffallen und Recurse von der einen oder der anderen Seite hervorrufen.

Endlich kam, nachdem mehrere Recurse eingelaufen waren, die Sache im Wege einer ämtlichen Anfrage an den obersten Gerichtshof, welcher sich zunächst über diesen Gegenstand von den Appellationsgerichten in den sämmtlichen deutsch-österreichischen Provinzen, nach Vernehmung der ihnen untergeordneten Landrechte und Mercantil- und Wechselgerichte, Bericht erstatten liess und sich sohin mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen in das Einvernehmen setzte, da es sich zugleich dabey um die Frage handelte, ob das erwähnte Patent überall gleichmässig einzuführen, oder gänzlich abzuschaffen sey. Das Ergebniss der Berichte der Appellationsgerichte (so weit es hieher gehört) bestand darin: dass jenes Patent nur in Böhmen kundgemacht, jedoch auch in Mähren und Schlesien beobachtet, in allen übrigen Provinzen aber weder jemahls kundgemacht, noch in Ausübung gekommen sey.

Ueber den an Se. Majestät hierüber erstatteten a. u. Vortrag erfloss nun die a. h. Entschliessung vom 22. März 1825, welche erklärte: dass die Sache bis zur Abfassung des Entwurfes der neuen Wechselordnung »auf sich zu »beruhen habe.«

Da nun Se. Majestät in genauer Kenntniss sind, wo das angeführte Patent eingeführt ist und wo nicht, und doch zu befehlen geruhten, dass die Sache einstweilen auf sich zu beruhen habe; so muss sie auch einstweilen so bleiben und gehalten werden, wie sie zur Zeit dieser a. h. Resolution sich befand. Hiernach erlischt denn in Böhmen, Mähren und Schlesien noch immer das Wechselrecht durch Pränotation oder Intabulation des Wechsels auf unbewegliche Güter; in allen übrigen Provinzen aber kann von dieser Erlöschungsart keine Rede seyn.

§. 517.

Ob durch den Tod des Schuldners die Wechselverbindlichkeit erlösche.

Zum Schlusse aller Erlöschungsarten der Wechselrechte erübrigt uns noch die Beantwortung der Frage: ob durch den Tod des Schuldners seine Wechselverbindlichkeit erlösche, oder an seine Erben übergehe. Dass diese Frage sich nur auf das Erlöschen des Wechselrechtes, nicht aber auf jenes der Verbindlichkeit an sich beziehen könne,

wird von Niemand bezweifelt. — Mit dieser Beschränkung aber wird von einigen Schriftstellern (*a*) die Erlöschung der Wechselverbindlichkeit durch den Tod des Schuldners, von anderen (*b*) dagegen der Uebergang derselben an dessen Erben behauptet.

Abgesehen von positiven Gesetzen, scheint allerdings die letzte Behauptung die richtige zu seyn. Denn die Wechselverbindlichkeit ist, ihrer Natur nach und in so fern (wie hier vorausgesetzt wird) nicht Singulargesetze das Gegentheil ausdrücklich verordnen, keine höchstpersönliche; sie geht also, wie alle übrigen, an die Erben über. Der Rechtssatz, dass der Erbe seinen Erblasser vorstelle, ist allgemein anerkannt; es kann also nur dann, wenn die positiven Gesetze eine ausdrückliche Ausnahme davon machen, oder es sich ohne Absurdität nicht denken lässt, dass das Rechtsverhältniss des Erblassers auf einen Anderen übergehe (und nur in diesen beyden Fällen kann man ein Recht oder eine Pflicht als höchstpersönlich ansehen), da-

(*a*) v. Zimmerl, Anleitung, §. 201; Bender, §. 439; Schubart: *Decas. quaest. ex jure camb.* (in *Beseke Thes. P. I.*, *p.* 837—868), *Quaest. III.*, §. 3; *Baumann, Diss. de obligat. hered. ex camb. def. debit.* (*Ibidem*, *p.* 922—959), §. 16. (Beyde jedoch nur hinsichtlich des Personalarrestes); Mittermaier, §. 254.

(*b*) Treitschke, Handbuch, §§. 140 und 141; dessen Wechselencyclopädie, I. Band, S. 403—406; Daniels, §. 32, S. 141 und 142.

von abgewichen werden (*c*). Auch kann man dem Gesetzgeber nicht die (kaum zu rechtfertigende) Absicht unterlegen, dem redlichen Wechselgläubiger sein bereits wohlerworbenes strenges Recht ohne all' sein Verschulden zu entziehen und zwar um so weniger, da hiedurch aller Wechselverkehr gehemmt und dessen Credit erschüttert werden würde. — Es versteht sich aber von selbst, dass die volle Strenge des hier vertheidigten Satzes nur gegen einen unbedingt (*sine beneficio legis et inventarii*) erklärten Erben; gegen einen bedingt erklärten dagegen nur so weit, als die Verlassenschaft reicht, folglich niemahls gegen sein eigenes Vermögen oder gar dessen Person, eintreten könne. Durch die Berücksichtigung dieser nothwendigen Unterscheidung fällt sogar der Schein einer Härte gegen den Erben weg, wenn auch wirklich durch Anwendung unseres Grundsatzes sein ganzes eigenes Vermögen

(*c*) Eigentlich scheint mir der ganze Streit auf einer Verwechslung der Begriffe zu beruhen, nähmlich auf der Verwechslung des Ueberganges d. persönlichen Fähigkeit zur Selbstunternehmung von Wechselgeschäften, welche eine Eigenschaft ist, die allerdings höchstpersönlich ist und nicht an die Erben übergehen kann, mit dem Uebergange der vom wechselfähigen Erblasser bereits gültig contrahirten Wechselverbindlichkeit an den Erben des Schuldners. Zu diesem Uebergange bedarf der Erbe der persönlichen Wechselfähigkeit gar nicht, weil die Verbindlichkeit nicht erst begründet werden soll, sondern es bereits ist und er nicht als selbstständige Person, sondern nur als Repräsentant seines Erblassers, also als Repräsentant eines Wechselfähigen erscheint.

der strengsten Execution, ja sogar er selbst dem Personalarreste Preis gegeben würde; denn es stand ihm ja frey, sein Vermögen und sich durch bedingte Erbserklärung davon gänzlich frey zu erhalten. Hat er aber die Erbschaft unbedingt angetreten; so hat er freywillig die strengsten Folgen dieser Handlungsweise auf sich genommen. — Eben durch diese Unterscheidung fällt auch das Bedauern der Minderjährigen und Curanden, welche Erben eines Wechselschuldners werden (*d*), weg, da für sie ohnediess die Verlassenschaft nur mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde unbedingt angetreten werden darf (*e*), welche diese Bewilligung nur in den allerseltensten Fällen, wo durchaus gar keine Gefahr für den Pupillen oder Curanden zu besorgen ist, ertheilen darf. — Uebrigens würden über die gegenwärtige Streitfrage kaum so viele Stimmen für das Gegentheil sich entschieden haben, wenn nicht überhaupt das — von der Hauptidee, dass das Wesen der Wechselexecution in dem Personalarreste bestehe, ausgehende — Mitleiden mit der Person eines unschuldigen Erben dabey eine — vielleicht unbemerkte — Sprache führte; allein keineswegs ist, wie schon an einem anderen Orte (§. 158) nachzuweisen versucht wurde, abgesehen von entgegenstehenden einzelnen positi-

(*d*) Baumann, a. a. O.
(*e*) A. b. G. B., §. 233.

ven Gesetzen, der Personalarrest ein wesentlicher Bestandtheil, oder auch nur der aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu rechtfertigende Anfang der Wechselexecution.

Nach dem deutsch-österreichischen Wechselrechte insbesondere kann darüber, dass der Wechselgläubiger dieselbe Wechselstrenge gegen die Erben des Schuldners, wie gegen diesen selbst geltend machen könne, gar kein Zweifel seyn (*f*), da der 3. Artikel unserer W. O. vom Jahre 1763 (*g*) und der ihr nachgebildeten späteren ausdrücklich erklärt: dass der »Inhaber » . . . gleich nach der Verfallszeit die Execution »wider den Ausgeber oder dessen Erben »ergreifen« möge. Dieses nur von den Erben des Wechselausstellers ausdrücklich Gesagte auf jene aller übrigen Wechselschuldner auszudehnen, erfordern die Grundsätze der Analogie und die dem Gesetzgeber zuzumuthende Consequenz.

§. 518.

Fortsetzung.

Mit dieser Regel des 3. Artikels unserer W. O. scheint der 6. derselben in Beziehung

(*f*) Der *cod. d. com.* und der *cod. civ. franc.* enthalten keine Bestimmung, aus welcher das Gegentheil abzuleiten wäre; also muss man dort, wo diese Gesetze gelten, bey den allgemeinen, oben entwickelten Rechtsgrundsätzen stehen bleiben.

(*g*) S. die hieher gehörige Stelle desselben bey §. 242, Anm. b.).

auf die Militäristen (§. 150, Nr. 2), welche Erben eines Wechselschuldners werden, nicht vereinbar zu seyn; daher wenigstens in Beziehung auf diese die Wechselverbindlichkeit des Erblassers auf die Erben nicht überzugehen. Denn der 6. Artikel (*a*) erklärt ganz allgemein: es seyen von der Wechselstrenge »ausgeschlos-»sen die Militares, wider welche nie-»mahls eine Wechselexecution Statt hat, »weil zu keiner Zeit ein Militaris dem »Wechselgerichte unterworfen seyn »kann.«

Dessenungeachtet scheint auch gegen die Militäristen, als Erben von Wechselschuldnern, dieselbe Wechselstrenge, wie gegen andere Erben behauptet werden zu müssen. Denn zuvörderst steht sonst der 6. Artikel im offenbaren Widerspruche mit dem 3., da dieser ohne alle Beschränkung den Satz ausspricht, dass gegen die Erben dieselbe Execution, wie gegen den Erblasser selbst Statt finde. Man kann nicht sagen, dass diessfalls die specielle Bestimmung des 6. Artikels als eine Ausnahme von dem 3. Artikel angesehen werden müsse. Denn der 3. Artikel spricht eben sowohl von einem speciellen Falle, wie der 6.; seine Disposition ist also ebenfalls eine specielle. Er spricht nähmlich von dem

Die älteren österreichischen W. O. enthalten diese Bestimmung nicht.

(*a*) S. die hieher gehörige Stelle desselben bey §. 153, Anm. a.)

besonderen Falle, als der Wechselschuldner stirbt und Erben für ihn eintreten. Es lässt sich die Sache daher eben so gut umkehren und behaupten, dass die Verfügung des 3. Artikels als eine Ausnahme von jener des 6. anzusehen sey. Hiernach stehen sich diese beyden (gleich speciellen) Dispositionen zuverlässig entgegen und so viel ist gewiss, dass eine durch die andere beschränkt werden müsse; — aber welche: das ist zweifelhaft. Die angeführte Stelle des 6. Artikels ist rücksichtlich der Militäristen eben so eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Einganges desselben Artikels (*b*), dass »alle diejenigen, so sich unterneh»men, einen Wechsel auszustellen, ... eben »so fest, wie die Handelsleute an diese »Wechselordnung verbunden seyn« sollen, — wie sie eine Ausnahme von allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt ist. Ausnahmen müssen aber, wo sie zweifelhaft sind, im strengsten Sinne interpretirt werden. Dagegen ist die hieher gehörige Disposition des 3. Artikels eine blosse Folge der allgemeinen Rechtsregel, dass der Erbe in die Verbindlichkeiten des Erblassers trete; es ist also rücksichtlich ihrer kein Grund vorhanden, sie gegen ihren Wortlaut zu beschränken. — Zudem kann von unserer gerechten Gesetzgebung nicht angenommen werden, dass dieselbe,

(*b*) S. die hieher gehörige Stelle desselben bey §. 151, Anm. e.).

aus Begünstigung des Militärs, jemand seine wohlerworbenen Rechte entziehen wolle, was der Fall seyn würde, wenn der Wechselgläubiger sein Wechselrecht gegen den dem Militär angehörigen Erben seines Wechselschuldners nicht geltend machen dürfte. Endlich scheint, wenn man den Artikel 6 im Zusammenhange liest, die Absicht des Gesetzgebers dahin gerichtet zu seyn, in Beziehung auf das Militär nur darum eine so strenge Ausschliessung von der Wechselexecution und dem Wechselgerichtsstande festzusetzen, um dasselbe von Unternehmung der Wechselgeschäfte abzuhalten, — was aus dem Eingange des 6. Artikels, wovon jene das Militär betreffende Stelle desselben nur eine Ausnahme ist, folglich den nähmlichen Gegenstand betreffen muss, sehr wahrscheinlich wird, da er sagt: »alle so »sich unternehmen einen Wechsel aus»zustellen«, sollen wie die Handelsleute an die Wechselordnung gebunden seyn (*c*).

(c) Ausserdem steht noch eine hochwichtige, mir actenmässig bekannt gewordene, Autorität für die hier von mir vertheidigte Meinung, nähmlich keine geringere, als jene des k. k. Hofkriegsrathes selbst; da er in einer mit der Gesetzgebungshofcommission in Beziehung auf die Beschränkung der Wechselfähigkeit der Militärpersonen gepflogenen Correspondenz (mittelst Note vom 18. July 1832) ausdrücklich die wechselrechtliche Haftung derselben als Erben von Wechselschuldnern anerkannte und schon in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegründet erklärte.

Alphabetisches Register
über alle drey Bände.

A.	§.	B.	S.
Abhandlungen; s. Literatur.			
Acceptant überhaupt: was er sey. - - -	3	I.	6
Rechtsverhältniss desselben überhaupt -	281 u 282	II.	271
— Rechtsverhältniss desselben gegen die Wechselgläubiger und Pflichten in demselben: a) zur Zahlung der Wechselsumme. - - - - - - - - - -	283	II.	272
Hievon sind einige Fälle ausgenommen -	284 u 289	II. II.	274 288
— Wirksamkeit dieser Pflicht, wenn mehrere Exemplare des nähmlichen Wechsels aceptirt wurden. - - - - - - -	285	II.	280
— Er darf nicht in allen Fällen vor der Verfallszeit zahlen. - - - - - - - -	286	II.	282
— b.) Pflicht zur Bezahlung der Protestkosten - - - - - - - - - - - - - - -	287	II.	286
— Rechte desselben gegen den Wechselgläubiger: — a.) Die Zahlung nur in seiner Wohnung zu leisten und für ihre Uebersendung Provision zu beziehen; -	288	II.	287
— b.) sie in manchen Fällen ganz zu verweigern, die Wechselsumme zu deponiren, oder nur gegen Caution zu leisten; -	289	II.	288
c.) bey der Zahlung die Quittirung oder Girirung und die Aushändigung der Wechseldocumente zu fordern; - - -	290	II.	288
d) die indebite geleistete Zahlung zurückzufordern - - - - - - - - - -	291	II.	289
— Rechtsverhältniss desselben zum Trassanten, Honoraten und dessen Vormänner - - - - - - - - - - - -	292	II.	291
— Pflichten desselben gegen den Trassanten und die übrigen Vormänner des Präsentanten - - - - - - - - - - - - -	293	II.	291
Acceptant gemeiner. Rechte desselben gegen den Trassanten vor und nach der Zahlung - - - - - - - - - - - - -	295 u 296	II.	296
— — Es gebührt ihm keine Vergütung der geleisteten Wechselzahlung gegen die Giranten und den Remitenten . - -	297	II.	299

	§.	B.	S.
Acceptant gemeiner. Den gegenseitigen Forderungen zwischen ihm und dem Trassanten mangelt das Wechselrecht, sammt den damit verbundenen Privilegien	306 b 311	II.	315
Acceptant *par honneur* (*per onore di lettera*); s. Honorant			
Acceptation (überhaupt); was sie sey.	3	I.	6
— Eintheilung derselben in die einfache und in die Acceptation *par honneur*	95	I.	197
— gemeinschaftliche Eigenschaften beyder Arten	96	I.	198
— Welche Wechsel dazu geeignet seyen	98	I.	201
— Sie ist ein wesentlicher Contract bey fremden Wechseln	100	I.	204
— Einwürfe gegen diese Behauptung	101	I.	205
— Widerlegung derselben	102	I.	206
— Ob wegen Nichtleistung derselben in einem gewissen Falle gegen denselben Trassaten zweymal Protest zu erheben sey	414	III.	111
— Wann wegen Mangels derselben zu protestiren sey.	432	III.	189
S. auch Protest.			
Acceptation gemeine. Wer dazu befugt sey.	267	II.	232
— — Zeit zu derselben. Regel	272	II.	239
— Ausnahmen	273	II.	244
— Fälle des Protestes wegen Mangels derselben;	396	III.	40
s. auch Protest.			
Acceptation *par honneur*; s. Honoration.			
Acceptationscontract. Er ist ein Literalcontract	94	I.	196
— Ob er ein eigenthümlicher Vertrag, oder eine Art der gemeinrechtlichen Verträge sey.	103	I.	207
— Prüfung der Meinung der Schriftsteller, welche ihn für eine Art der Verträge des gemeinen Rechts ansehen	104	I.	208
a.) Er ist keine Bürgschaft	„	„	„
b.) keine *constituta pecunia*	105	I.	210
c.) keine Delegation und Expromission	106	I.	211
— Er ist ein eigenthümlicher Contract	107	I.	213
A Datowechsel; was sie seyen	44	I.	104
Addresse (Aufschrift) ist ein Erforderniss förmlicher Wechsel	56	I.	123
— Sie unterscheidet sich von Nothaddresse und Domicilirung. S. förml. Wechsel.			
— Wann wegen Abgang derselben protestirt werden könne.	405	III.	72
S. auch Protest.			
Agio (Aufgeld, Aufwechsel); was es sey	231	II.	164
S. auch Rückwechselgebühren.			
Alonges, was sie seyen.	129	I.	253

	§.	B.	S.
Amortisirung des Wechsels; wenn sie nothwendig sey.	214	II.	129
S. auch Zahlung verlorner Wechsel.			
— Sie liegt dem Empfänger der Zahlung für einen verlornen Wechsel ob	249	II.	203
— Ist eine Erlöschungsart der Wechselforderung. Wie dabey zu verfahren sey	515	III.	472
Analogie; s. Quellen			
Antwort des Protestaten; s. Protest.			
Anweisung; s. Assignation.			
A Piacere - Wechsel was sie seyen	43	I.	103
— Verfallszeit derselben.	196	II.	85
S. auch Verfallszeit.			
— Sie können wann immer zur Acceptation präsentirt werden.	244	II.	192
S. auch Präsentation zur Acceptation.			
Assignation Zahlung durch dieselbe;	213	II.	126
S. auch Zahlung.			
— Protestirung derselben	416	III.	123
— Ist eine Erlöschungsart der Wechselforderungen	501	III.	389
Aufgeld (Aufwechsel); s. Agio.			
Aufschrift; s. Addresse.			
Ausländer. Es gilt in Rücksicht auf sie die formelle Reciprocität bey der Classification in Concursen wegen ihren Forderungen aus Wechseln	167 b170	II.	18
Ausländische Messwechsel; s. Messwechsel.			
Auslagen sind ein Gegenstand des Regresses. Dazu gehören: die Protestspesen, das Briefporto, die Sensarie, Provision und Gerichtskosten	230	II.	160
— Pflicht des Acceptanten zur Bezahlung der Protestkosten	287	II.	286
— Recht des Honoranten darauf.	299	II.	301
S. auch Honorant.			
Aussermesswechsel; s. Messwechsel.			
Aussteller; s. Trassant.			
Ausstellung des Wechsels. Ort und Zeit derselben muss im Wechsel ausgedrückt werden	51	I.	116
— Fähigkeit hiezu; s. Personen.			
— Die Unfähigkeit hiezu erstreckt sich auch auf die Acceptation und Girirung.	154	I.	298
S. Personen.			
— Wann der Remittent sie zu fordern berechtiget sey	187	II.	68
— Mangelhaftigkeit derselben; s. Protest und Protestversendung.			
Aval; was es sey	3	I.	7
— Arten desselben.	131	I.	255
S. Bürgschaft.			

	§.	B.	S.
Avisobrief. Dessen Datum bestimmt die Verfallszeit bey der qualificirten Präsentation - - - - - - - - - - - - - - - -	272	II.	141
A Vista-Wechsel. Verfallszeit derselben. - S. auch S.chtwechsel.	196	II.	85

B.

	§.	B.	S.
Bevollmächtigte. Fähigkeit derselben im Wechselgeschäfte. - - - - - - - - S. auch Personen.	147	I.	272
Bezahlung; s. Zahlung.			
Börse. Daselbst müssen die Wechselsensale ihre Geschäfte abschliessen - - - -	362	II.	437
Botzner Marktordnung; s. Geschichte und Quellen.			
Briefporto; s. Auslagen.			
Buchhalter, sind Nebenpersonen im Wechselgeschäfte ohne eigenes Interesse. - S. auch Personen.	147	I.	271
Bürge im Wechselgeschäfte; was er sey. -	3	I.	7
— Er ist eine Nebenperson mit eigenem Interesse. - - - - - - - - - - - - - - S. auch Personen.	146	I.	269
— Pflichten desselben. Seine Zahlungsverbindlichkeit ist nur eine subsidiarische.	350	II.	417
Ausnahmen hievon - - - - - - - -	351	II.	419
— Rechte desselben: - - - - - - - - - -	352	II.	420
A.) gegen den Wechselgläubiger: a.) vor der Zahlung; - - - - - - - - - -	353	II.	420
b.) nach der Zahlung. - - - - - -	354	II,	422
B.) gegen die Wechselschuldner: a.) vor der Zahlung; - - - - - - - - - -	355	II.	42
b.) nach der Zahlung. - - - - - -	356	II.	[illegible]3
— Gegen wen er Regress zu nehmen habe. -	357	II.	424
— Ob er denselben nach Wechselrecht ansprechen könne - - - - - - - - - - -	358	II.	428
Bürgschaft im Wechselgeschäfte. Begriff und Wirkung derselben - - - - - - -	3	I.	7
— Verschiedene Gattungen derselben - -	131	I.	255
— Sie ist kein wechselrechtlicher Contract -	132	I.	256
— Gegenstand derselben - - - - - - -	133	I.	256
— Form derselben - - - - - - - - - - -	134	I.	257

C.

	§.	B.	S.
Campsoren. Begriff und Bestimmung derselben - - - - - - - - - - - - - - - - -	8	I.	14
— Aus ihren Anweisungen entstanden die trassirten Wechsel - - - - - - - - - -	9	I.	17
Caution. Sie kann für den Zahler des Wechsels die Stelle der Legitimation des Präsentanten vertreten. - - - - - - - - - S. auch Zahlung.	493	III.	360

	§.	B.	S.
Cession gemeine. Sie ist bey Wechseln nur dann gültig, wenn sie mit allen Erfordernissen des eigentlichen Indossamentes auf den Wechsel selbst geschrieben wird - - - - - - - - - - - - -	126	I,	240
Einwürfe dagegen - - - - : - - -	127	I.	247
— — Unterschied derselben von dem eigentlichen Indossamente - - - - - -	342	II.	391
Chirographarcontract; s. Contracte.			
Classification der förmlichen Wechsel im Concurse - - - - - - - - - - - - -	165	II.	15
— der unförmlichen Wechsel in Concursen -	181	II.	59
Codice di commercio; s. Geschichte und Quellen.			
Commentare; s. Literatur.			
Compensation. Sie ist eine Erlöschungsart der Wechselforderungen - - - - -	495	III.	370
— Der Acceptant kann von derselben gegen den Wechselgläubiger nicht Gebrauch machen - - - - - - - - - - - - - -	496	III.	371
— Ob man eine Wechselforderung auch mit jeder anderen compensationsfähigen Forderung compensiren könne. - - - -	497	III.	378
Compensationsrecht wechselrechtliches. Es unterscheidet sich vom gemeinen, und gebührt den förmlichen Wechseln an sich - - - - - - - - - - - - - - -	177	II.	50
— bey unförmlichen Wechseln - - - -	182	II.	60
Concurs. Wie im Falle desselben förmliche Wechsel classificirt werden - - - -	165	II.	15
— Die Ausländer werden in Betreff der Classification nach den Grundsätzen der formellen Reciprocität beurtheilt - - - -	167	II.	18
Entgegengesetzte Meinung und deren Widerlegung - - - - - - - - - - - -	168 h170	II.	20
— Ob während derselben ein Retentionsrecht wegen einer Wechselforderung gelte -	175	II.	36
— Wenn in demselben den unförmlichen Wechseln der Vorzug der 3. Classe gebühre- - - - - - - - - - - - - - -	181	II.	59
— Gegen wen im Falle desselben zu protestiren sey. - - - - - - - - - - - -	425	III.	164
S. auch Protestlevirung.			
— Ist gewissermassen eine Erlöschung der Wechselforderung - - - - - - - - -	514	III.	470
Consolidation ist eine Erlöschungsart des Wechselrechtes - - - - - - - - - -	498	III.	383
Consolidation und Compensation. Resultate aus denselben im Wechselgeschäfte - - - - - - - - - - - - - -	499	III,	384
Contracte des Wechselgeschäftes. Eintheilung derselben - - - - - - - - -	63	I.	146

	§.	B.	S.
Contracte. Hauptcontracte: - - - -	65	I.	146
a.) ursprünglicher Wechselcontract; s. Wechselcontract, ursprünglicher.			
b.) Acceptationscontract ; s. d.			
— Nebencontracte: - - - - - - - -	111	I.	217
a.) Giro; s. Indossament.			
b.) Wechselbürgschaft; s. Bürgschaft.			
c.) Gemeine Vollmacht; s. Vollmacht.			
— Folgende sind Literalcontracte:			
der eigentliche Wechselcontract, - -	68	I.	150
der Acceptationscontract - - - - -	94	I.	196
das eigentliche Indossament - - - -	125	I.	239
Contramadirung; s. Contraordre.			
Contraordre. Wenn der Trassant zu deren Erlassung berechtigt sey - - - - -	254	II.	208
— Abweichende Lehrsätze einiger österreichischer Schriftsteller hierüber - - -	255	II.	211
— Der Trassant hat ein Recht auf deren Respectirung - - - - - - - - - - -	263	II.	226
— Sie beschränkt das Recht zur gemeinen Acceptation - - - - - - - - - -	268 u. ff.	II.	233
— Sie beschränkt das Recht zur Honoration	279	II.	262
— Sie enthebt von der Pflicht, die Acceptation zn erfüllen. - - - - - - - - - S. Acceptant.	289	II.	279
— Der Girant ist eine solche zu geben nicht berechtigt - - - - - - - - - - - -	339	II.	387
— Wodurch ihre Existenz im Proteste erwiesen werde - - - - - - - - - - - -	445	III.	225
— Deren Nichtbeobachtung hindert die Erlöschung der Wechselrechte durch Zahlung S. auch Zahlung.	488	III.	341
— Ist eine Erlöschung der Wechselforderung gegen den Acceptanten - - - - - -	502	III.	390
Contraprotest - - - - - - - - - - - - S. auch Protest, Nr. III.	402 b404	III.	65
Copien. Ob sie girirt werden können - -	128	I.	251
Cours; s. Wechselcours.			
Courszettel. Pflicht der Sensale zu deren Abfassung - - - - - - - - - - - - - S. auch Sensale.	366	II.	440
Credit. Die Aufrechthaltung desselben ist der nächste Grund der Wechselstrenge -	29 u. 32	I.	51
— Dessen Mangel kann die Ordnung der Regressnahme verändern - - - - - S. auch Regressnahmeordnung.	328	II.	359
Curatell. Gegen wen im Falle derselben zu protestiren sey. - - - - - - - - -	425	III.	164
Curs; s. Cours.			
Curszettel; s. Courszettel.			

	§.	B.	S.
D.			
Delegation (und Expromission) als Erlöschungsart der Wechselrechte; s. Assignation.			
Depositirung. Wegen Verweigerung derselben muss protestirt werden - - -	400	III.	59
S. auch Protest.			
Discretionstage; s. Respecttage.			
Disposition mit dem Wechsel. Worin sie bestehe und Recht des Gläubigers dazu	236	II.	171
— mit Rückwechseln. Das Recht hiezu wird bestritten. — Vertheidigung desselben	237	II.	175
Disposition mit verfallenen Wechseln -	238	II.	175
Dispositionsrecht des Indossatars - -	319	II.	340
Domicilaten. Sie sind Nebenpersonen ohne eigenes Interesse im Wechselgeschäfte.	147	I.	272
S. auch Personen.			
Domicilirung; s. Addresse.			
E.			
Echtheit des Wechsels. Folgen der Täuschung darüber für den Zahler desselben	494	III.	367
S. auch Zahlung.			
Entsagung ist eine Erlöschung des Wechselrechtes - - - - - - - - - - - -	511 u 513	III.	440
— Ihre Wirkung, wenn sie mit Zurückstellung des Wechsels geschieht - - - -	512	III.	448
— Ihre Wirkung, wenn sie ohne Zurückstellung des Wechsels geschieht - - - -	513	III.	456
Ehrenacceptant; s. Honorant.			
Ehrenacceptation; s. Honoration.			
Eigene Wechsel; s. Wechsel, eigene.			
Eincassirung; s. Präsentation zur Zahlung.			
Empfänger des Wechsels; — dessen Nahme muss im Wechselbriefe ausgedrückt werden - - - - - - - - - - - - - -	52	I.	117
Entlassung; s. Entsagung.			
Erfordernisse der Wechselbriefe; s. Wechselbriefe; förmliche und unförmliche Wechselbriefe - - - - - - - - - - -	48 u. ff.	I.	111
Erlassung; s. Entsagung.			
Erlöschung der Wechselrechte. Arten derselben - - - - - - - - - - - - - -	485	III.	335
I.) durch Zahlung - - - - - - - - - - -	486	III.	338
S. auch Zahlung.			
II.) durch Compensation - - - - - - -	495	III.	370
S. auch Compensation.			
III.) durch Consolidation - - - - - - - -	498	III.	383
S. auch Consolidation.			
IV.) durch Novation - - - - - - - - - -	500	III.	388

	§.	B.	S.
V.) durch Expromission und Delegation (vollständige Assignation) - - - - - - - - -	501	III.	389
VI.) durch Contraordre - - - - - - -	502	III.	390
VII.) durch Wechselverjährung - - - - - - S. auch Verjährung.	505	III.	391
VIII.) durch Versäumniss - - - - - - - - - S. auch Versäumniss.	506	III.	418
IX.) durch Entsagung - - - - - - - - -	511		
	b513	III.	440
X.) durch Concurs der Gläubiger - - - -	514	III.	470
XI.) durch Amortisirung des Wechsels - -	515	III.	472
XII.) durch Pränotation und Intabulation des Wechsels (in einigen Provinzen) - - -	516	III.	474
Expromission (und Delegation) als Erlöschungsart der Wechselrechte; s. Assignation.			

F.

	§.	B.	S.
Fabrikanten; sie sind zur Ausstellung unförmlicher Wechseln fähig - - - -	153	I.	291
Factoren sind Nebenpersonen ohne eigenes Interesse im Wechselgeschäfte - - - S. Personen.	147	I.	272
Fähigkeit; s. Personen.			
Fallitenordnung; s. Geschichte des östr. Wechselrechts.			
Firmaführung. Das protocollirte Befugniss zu derselben schliesst die Vollmacht, Wechselgeschäfte abzuschliessen, in sich	138	I.	261
Förmliche Wechsel was sie seyen. -	39	I.	95
— wesentliche Erfordernisse derselben -	50	I.	113
— Specielle Erörterung der Erfordernisse	51	I.	116
I.) Ort und Zeit der Ausstellung - - -	»	»	»
II.) Verfallszeit - - - - - - - - - - -	52	I.	117
III.) Nahme des Empfängers des Wechsels	53	I.	119
IV.) Summe und Geldsorte - - - - -	54	I.	120
V.) Unterschrift des Ausstellers - - -	55	I.	121
VI.) Aufschrift (Addresse) - - - - - -	56	I.	122
VII.) Ort der Zahlung - - - - - - - -	57	I.	125
VIII.) Benennung des Wechsels als solchen und als Prima, Secunda u. s. f. -	58	I.	126
IX.) Bestätigung des Empfanges der Valuta	59	I.	129
X.) Angabe, für wessen Rechnung der Wechsel gezogen sey - - - - - - - -	60	I.	131
— Der darauf sich beziehende ursprüngliche Wechselcontract ist ein eigenthümlicher und Principalcontract - - - - - - - - S. auch Wechselcontract.	89 u. 90	I.	184
— Fähigkeit zu denselben - - - - - -	152	I.	288
— Besondere Vorzüge derselben - - -	163	II.	13
A.) in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens - - - - - - - - - - - - -	164	II.	15

	§.	B.	S.
B.) in Rücksicht der Classification in Concursfällen - - - - - - - - - - - - -	165	II.	15
C.) In Hinsicht des Pfandrechtes - - -	171	II.	24
D.) In Rüchsicht des Retentionsrechtes	173	II.	30
E.) In Rücksicht des Compensationsrechtes	177	II.	50
Förmliche Wechsel. Anwendbarkeit der für sie bestehenden Bestimmungen auf unförmliche Wechsel - - - - - - -	183	II.	61
Förmlich-fremde Wechsel; s. trassirte Wechsel.			
Forderung; s. Wechselforderung.			
Forum cambiale; s. Privilegium *fori camb.*			
Frauenspersonen; ob sie wechselunfähig seyen - - - - - - - - - - - - - -	151	I.	282
S. auch Personen, wechselunfähige			
Fremde Wechsel; s. Wechsel fremde.			

G.

	§.	B.	S.
Geistliche; ob sie wechselfähig seyen -	150	I.	277
Geldsorten; s. Wechselsumme.			
Geldsumme; s. Wechselsumme.			
Gerichtskosten; s. Auslagen.			
Gerichtsstand; s Privilegium *fori camb.*			
Gesandtschaftspersonale auswärtiger Mächte ist nicht wechselfähig - - -	150	I.	276
Geschichte des Wechselgeschäftes und Wechselrechtes - - - - - - - - - -	5 b. 13	I.	11
— Insbesondere für Oesterreich - - - -	14	I.	23
Aelteste Marktordnung für Botzen - -	14	I.	27
Erste allgemeine öster. Wechselordnung	14	I.	28
Fallitenordnung - - - - - - - - - - -	14	I.	31
Erneuerte General-Wechselordnung im Herzogthume Schlesien - - - - - -	14	I.	32
Erneuerte Wechselordnung vom 1. Octob. 1763 - - - - - - - - - - - - - - - -	»	»	»
Westgalizische Wechselordnung vom 10. October 1797 - - - - - - - - - - -	14	I.	33
Erneuerte botzner Marktordnungen -	14	I.	34
Codice di commercio - - - - - - -	»	»	»
Gesetze; s. Quellen.			
Gesetzsammlungen; s. Literatur.			
Girant; s. Indossant.			
Giratar; s. Indossatar.			
Giro; s. Indossament.			
Gläubiger; s. Wechselgläubiger.			
Grundsatz, oberster, im Wechselrechte. Nothwendigkeit desselben - - - - -	21	I.	42
— Die Quelle desselben ist der Zweck des Wechselinstitutes - - - - - - - -	22	I.	43
— Welcher es sey - - - - - - - - - - -	25	I.	45
— Unmittelbare Folgesätze aus demselben	26	I.	45

	§.	B.	S.
Grundsatz, oberster, er wurde von den Wechselrechtslehrern verschieden aufgestellt. — Prüfung dieser verschiedenen obersten Grundsätze - - - - - - -	27	I.	48

H.

	§.	B.	S.
Haftung n. Wechselrecht; Begriff derselben	1	I.	3
— solidarische; welche Personen dem Wechselgläubiger dazu verpflichtet seyen und wie er sie zu belangen habe - - - -	233 b235	II.	166
— subsidiarische; s. Bürge.			
Handbücher; s. Literatur.			
Handelsdiener sind Nebenpersonen im Wechselgeschäfte ohne eigenes Interesse S. Personen.	147	I.	172
Handelsleute; wenn sie zu unförmlichen Wechseln fähig seyen - - - - - -	153	I.	291
Handschrift. Folgen der Täuschung über dieselbe für den Zahler des Wechsels -	494	III.	367
Hauptcontracte; s. Contracte.			
Hauptpersonen; s. Personen.			
Hauptquellen; s. Quellen.			
Hauptwechsel; was sie seyen - - - -	47	I.	108
Honorant; was er sey - - - - - - - -	3	I.	9
— Pflichten desselben gegen den Trassanten und die übrigen Vormänner des Präsentanten - - - - - - - - - - - - - -	294	II.	293
— Rechte desselben gegen den Honoraten und dessen Vormänner: a.) vor der Zahlung des Wechsels - - - - - - - -	298	II.	300
b.) nach der Zahlung desselben - -	299 b301	II.	301
— Wann er seine Rechte gegen die Vormänner geltend machen könne - - -	302	II.	304
— Rechte desselben gegen den Honoraten und die Vormänner, wenn er selbst der Präsentant ist - - - - - - - - - - -	303 b305	II.	307
— Form, der Geltendmachung seiner Regressrechte. Es kommt ihm Wechselrecht zu Statten - - - - - - - - - - - -	312 u313	II.	326
— Ob man bey dem Mangel der von ihm zu leistenden Zahlung zu protestiren habe	413	III.	107
— Er ist über Nichtacceptation des Trassaten zur Protestversendung verbunden	465	III.	282
Honorat; was er sey - - - - - - - - - -	3	I.	9
Honoration; Begriff derselben - - - - -	»	»	»
— Besondere Eigenschaften derselben -	97	I.	200
— Welche Wechsel insbesondere dazu geeignet seyen. - - - - - - - - - - - -	99	I.	202
— In welchen Fällen sie Statt finde. - -	274 u275	II.	249
— Zu wessen Ehre honorirt werden könne.	276	II.	254

	§.	B.	S.
Honoration. Verschiedene Meinungen der Schriftsteller darüber	277	II.	255
— Wer dazu berechtigt sey.	278	II.	257
— Beschränkung des Rechtes dazu	279	II.	262
— Ob das Recht dazu von dem Willen des Präsentanten abhänge?	280	II.	266
— Sie muss im Proteste bestätigt werden	447	III.	228
— Im Falle derselben findet keine Wechselversendung mit Protest Statt	454	III.	251
S. auch Protestversendung.			
Honorationsprotest; s. Interventionsprotest.			

I.

	§.	B.	S.
Indossament; (Giro) was es sey?	5		7
	u112	I.	u218
— Die aus demselben entstehenden Rechte der Giranten und Giratare sind verschieden bey dem eigentlichen und bey dem per procura	314	II.	330
Indossament, eigentliches; wenn es vorhanden sey.	114	I.	220
— Was dazu erfordert werde	115	I.	221
— Wenn ein Erforderniss dazu mangelt; so ist nur ein Indossament per procura vorhanden	116	I.	223
— Bedingungen dazu:	118	I.	225
a.) dass ein Wechsel, wenn er ein unförmlicher ist, von einem Kaufmanne ausgestellt sey;	»	»	»
b.) dass er auf Ordre laute;	119	I.	226
c.) dass der Girant wechselfähig sey;	121	I.	233
d.) dass die Urkunde wirklich ein Wechselbrief sey.	123	I.	237
— Es ist ein Chirographar-Contract	125	I.	239
— Gemeinschaftliches Merkmahl aller daraus entspringenden Rechte und Pflichten des Indossatars und Indossanten	315	II.	333
— Rechte und Pflichten der Giranten	335	II.	383
S. auch Indossant			
— Verschiedenheit der hieraus und aus der gemeinen Cession fliessenden Rechte	342	II.	391
Indossament in Bianco; was es sey.	117	I.	224
— Das Eigenthum des Wechsels geht selbst nach dessen Ausfüllung nicht an den Inhaber über	346	II.	398
Indossament per procura; was es sey	114	I.	220
— Eine Gattung desselben ist der Giro in Bianco	117	I.	224
— Bedingungen dazu	124	I.	238
— Es ist eine blosse Vollmacht	125	I.	239

	§.	B.	S.
Indossament per procura. Diese unterscheidet sich jedoch von der gemeinen Vollmacht	135	I.	258
— Natur der hieraus entstehenden Rechte und Pflichten	343	II.	395
— Rechtsverhältnisse des Indossanten und Indossatars bey demselben gegen dritte Personen	344	II.	396
— Rechtsverhältnisse des Indossanten und Indossatars unter sich: A.) In Beziehung auf das Eigenthum des Wechsels	345 u346	II.	397
B.) in Beziehung auf die Disposition mit dem Wechsel	337	II.	407
C.) in Beziehung auf ihre wechselseitigen Leistungen	348	II.	414
Indossant (Girant) was er sey.	3	I.	7
— eigentlicher. Seine Wechselfähigkeit ist eine unerlässliche Bedingung zur wechselrechtlichen Gültigkeit des Giro	121	I.	333
— — Ob seine Unfähigkeit bloss sein, oder jedes folgende Indossament in eine gemeine Cession verwandle.	122	I.	233
— Er ist im Wechselgeschäfte eine Nebenperson mit eigenem Interesse	146	I.	269
S. auch Personen.			
— Rechte und Pflichten desselben aus dem eigentlichen Indossamente	335	II.	283
— Rechte und Pflichten desselben gegen die Vormänner	336 u337	II	383
— Rechte und Pflichten desselben gegen die Nachmänner	338 b340	II.	386
— Dessen Rechte und Pflichten gegen den Hauptschuldner	341	II.	389
Indossant und Indossatar *per Procura*. Rechtsverhältniss beyder gegen dritte Personen	344	II.	396
Indossatar was er sey	3	I.	7
— eigentlicher. Er ist eine Nebenperson mit eigenem Interesse im Wechselgeschäfte	146	I.	269
S. auch Personen.			
— Rechte desselben: A.) gegen den Hauptschuldner	317	II.	339
B.) gegen die Vormänner: a.) auf das Eigenthum der Wechselforderung;	318	II.	340
b) Recht, mit dem Wechsel zu disponiren;	319	II.	340
c.) Recht in Rücksicht auf die Acceptation des Wechsels;	320	II.	341
d.) Recht der Regressnahme an die Vormänner *in solidum*	321	II.	341
— Ob er ein Regressrecht gegen die Vor-			

	§.	B.	S.
männer habe, wenn der Wechsel ungültig, falsch oder verfälscht ist - - -	322	II.	343
Indossatar, eigentlicher. Ordnung seiner Regressnahme - - - - - - - - S. Regressnahmordnung.	323 u. ff.	II.	350
— Pflichten desselben - - - - - - - - -	334	II.	382
Indossatare *per Procura*; sie sind Nebenpersonen ohne eigenes Interesse im Wechselgeschäfte. - - - - - - - - S. Personen.	147	I.	272
Indossirung; sie ist bey uns erlaubt. Ausnahme für Botzen - - - - - - -	113	I.	219
— der Wechselcopien - - - - - - - -	128	I.	251
Inländische Messwechsel; s. Messwechsel.			
Intabulation (und Pränotation) des Wechsels ist in einigen Provinzen eine Erlöschungsart des Wechselrechtes - - - - - -	516	III.	474
Interessen der Wechselsumme; sie sind ein Gegenstand des Regressrechtes - - -	228	II.	157
— Von welchem Zeitpuncte sie laufen -	229	II.	158
Interimsrecognition; wenn der Wechselgläubiger eine zu fordern berechtigt sey - - - - - - - - - - - - - - -	187	II.	68
Interimsschein, Interimswechsel; s. Retourwechsel.			
Interventionsprotest - - - - - - -	415	III.	116
Journal; s. Sensalenbuch.			

K.

	§.	B.	S.
Kaufmannsstyl; s. Quelle.			
Klage auf Regressleistung - - - - - - - - - S. auch Regress; s. Wechselklagen und Wechselrecht.	223	II.	147

L.

	§.	B.	S.
Legalisirung; s. Protest.			
Legitimation des Präsentanten zur Zahlung. Arten derselben und ihre Wichtigkeit für den Zahler - - - - - - -	493	III.	360
Levirung des Protestes; s. Protestlevirung.			
Literalcontract; s. Contract.			
Literatur des österreich. Wechselrechtes:	35	I.	61
a.) Gesetzsammlungen; - - - - - - -	»	»	»
b.) Commentare; - - - - - - - - -	»	»	65
c.) Handbücher; - - - - - - - - - -	»	»	67
d.) Abhandlungen; - - - - - - - - -	»	»	78
— ausländische des Wechselrechtes: - -	36	I.	83
a.) Handbücher; - - - - - - - - - -	»	»	84
b.) Abhandlungen über einzelne Zweige des Wechselrechtes. - - - - - - - -	»	»	87

M.

	§.	B.	S.
Mäkler; s. Sensale.			
Marktordnung; s. Quelle.			
Marktwechsel inländische; wann sie acceptirt werden müssen - - - - - -	273	II.	244
— — Wann sie zu bezahlen sind - - -	193	II.	79
— — Wann wegen Nichtzahlung derselben zu protestiren sey. - - - - - - - - -	432	III.	196
S. auch Protest.			
Medio Mesewechsel; was sie seyen. -	44	I.	104
— Verfallszeit derselben - - - - - - - -	195	II.	84
Messen. Ursprünglich wurde bloss auf diesen das Wechselgeschäft getrieben - - -	11	I.	20
Messen und Messprivilegien; an diese und die Campsoren knüpft sich der Ursprung des Wechselrechtes und Wechselgeschäftes - - - - - - - - - - - - -	7	I.	12
Messschuldscheine; aus diesen entstanden die von den Aussteller selbst zu bezahlenden Wechsel - - - - - - - -	10	I.	19
Messwechsel (reguläre Wechsel); Aussermesswechsel - - - - - - - - - -	41	I.	101
Messwechsel ausländische. Sie dürfen erst 14 Tage vor Anfang der Messe ausgestellt werden - - - - - - - - - -	187	II.	68
— — Schon das *Pactum de cambiando* ist in Beziehung auf dieselben mit den Wechselprivilegien verbunden - - - - - -	190	II.	75
— — Wann sie verfallen. - - - - - -	193	II.	83
S. auch Verfallszeit.			
— — Sie haben keine Respecttage — Ausnahme für Botzen - - - - - - - -	205	II.	107
— — Wann sie zur Acceptation zu präsentiren seyen - - - - - - - - - - -	244	II.	193
Militärpersonen sind wechselunfähig -	150	I.	275
S. auch Personen.			
— Haften aber als Erben von Wechselschuldnern nach Wechselrecht - - - - -	518	III.	482
Minderjährige (physisch) sind in der Regel wechselunfähig. - - - - - - - - -	150	I.	274
S. Personen.			
Münzsorte; wenn wegen derselben zu protestiren sey - - - - - - - - - - -	401	III.	61

N.

	§.	B.	S.
Nebencontract; s. Contracte.			
Nebenpersonen; s. Personen.			
Nichtacceptation; s. Protest, Protestlevirung und Protestversendung.			
Neuerungsvertrag; s. Novation.			

	§.	B.	S.
Nichtzahlung; s. Protest, Protestlevirung und Protestversendung.			
Notare. Sie sind im Wechselgeschäfte Nebenpersonen ohne eigenes Interesse - - -	147	I.	272
S. auch Person.			
— Ihre Prüfung und Anstellung - - -	155	I.	305
— Ihre Rechte und Pflichten beziehen sich bloss auf den Protest - - - - - - -	379	II.	464
— Pflichten derselben und zwar:			
1.) zur genauen Prüfung, ob sich der Fall zum Proteste eigne; - - - - - -	380	II.	465
2.) zur persönlichen Vernehmung des Protestaten über den Grund seiner Weigerung; - - - - - - - - - - - - -	381	II.	467
3.) zur Ausfertigung des Protestes oder Notirung desselben; - - - - - - -	482	II.	468
4.) zur Führung der Protestbücher; -	383	II.	469
5.) zur Führung eines eigenen Notariatszeichens - - - - - - - - - - -	384	II.	469
— Rechte derselben: 1.) ausschliessend die Wechselproteste aufzunehmen; - - -	385	II.	479
2.) die Protestgebühr zu fordern. - -	»	»	»
— Wie sie Protest leviren müssen - - -	437	III.	203
— Was er zu thun habe, wenn ihm der Präsentat die Antwort verweigert - -	445	III.	227
— Verfahren desselben bey der Notirung	473		
	a 474	III.	301
Notariatsfertigung; worin sie bestehe.	449	III.	230
Notariatsinstrument; s. Protest.			
Notariatsprotocoll; Eintragung des Protestes und protestirten Wechsels - -	438	III.	209
Notariatszeichen; s. Notariatsfertigung.			
Nothaddressat; s. Trasssat.			
Nothaddresse; s. Addresse.			
Notirung; Begriff derselben - - - - -	470	III.	294
— Fälle derselben - - - - - - - - - - -	471	III.	292
— Deren Zweck - - - - - - - - - - -	472	III.	299
— Verfahren dabey. — Verschiedene Meinungen hierüber und Prüfung derselben	473		
— Einfluss derselben auf die Ausfertigung	b 475	III.	301
des Protestes - - - - - - - - - -	476	III.	311
— Ob sie auch in Fällen, wo die Wechselordnungen ihrer nicht erwähnen, Statt finden könne - - - - - - - - -	479	III.	321
— Wirkung derselben - - - - - - - -	480	III.	323
— Wenn ein Versäumniss hierin den Regressverlust nach sich ziehe; s. Versäumniss.			
Novation (Neuerungsvertrag) ist eine Erlöschung der Wechselforderungen - -	500	III.	388

	§.	B.	S.
O.			
Ordnung der Regressnahme; s. Regressnahmeordnung.			
Ordre. Doppelte Bedeutung dieses Wortes. Wechsel auf und ohne Ordre; was sie seyen.	46	I.	107
— Auf diese muss jeder Wechsel lauten, wenn er zum eigentlichen Indossamente geeignet seyn soll	119	I.	226
— Entgegengesetzte Behauptung	120	I.	228
Originalwechsel; s. Prima.			
Ort der Ausstellung. Er muss im förmlichen Wechsel ausgedrückt werden	51	I.	116
P.			
Pactum de cambiando; was es sey.	66	I.	146
— Unterschied zwischen diesem und dem ursprünglichen Wechselcontracte	65	I.	146
— Meinung einiger Schriftsteller, dass es der ursprüngliche Wechselcontract selbst sey und Widerlegung derselben	66 u. 67	I.	147
— Rechte des Gläubigers gegen den Trassanten aus demselben	186 b. 190	II.	67
— Wann auf dessen Erfüllung gedrungen werden müsse	188	II.	73
— Daraus entspringen keine wechselrechtlichen Privilegien. — Ausnahme bey ausländischen Messwechseln	190	II.	75
— Pflichten des Gläubigers aus demselben	240	II	182
— Rechte und Pflichten des Trassanten aus demselben	252	II.	204
Personen. Sie theilen sich in Haupt- und Nebenpersonen im Wechselgeschäfte	139	I.	263
— Eintheilung der Hauptpersonen in wesentliche und ausserwesentliche	140	I.	263
— Welche zu den wesentlichen Hauptpersonen gehören	141	I.	264
— Meinungen der Schriftsteller über die Zahl der wesentlichen Hauptpersonen	142 u 143	I.	265
— Ausserwesentliche Hauptpersonen	144	I.	267
— Nebenpersonen des Wechselgeschäftes:	145	I.	268
a.) mit eigenem Interesse;	146	I.	269
b.) ohne eigenes Interesse.	147	I.	271
— Wechselfähigkeit der Hauptpersonen und der mit eigenem Interesse im Wechselgeschäfte intervenirenden Nebenpersonen	148	I.	273
— wechselunfähige überhaupt, schon nach gemeinem Rechte	149	I.	273
— Wechselunfähige nach den besondern Bestimmungen der Wechselgesetze:	150	I.	274

	§.	B.	S.
1.) physisch Minderjährige;	150	I.	»
2.) Militäristen;	»	»	275
3.) das Gesandtschaftspersonale;	»	»	276
4.) Geistliche;	»	»	277
5.) Sensale;	»	»	280
6.) (fälschlich) Frauenspersonen	151	I.	282
Personen. Wechselfähigkeit zu förmlichen Wechseln	152	I.	288
— Wechselfähigkeit zu unförmlichen Wechseln	153	I.	289
— Ihre Wechselunfähigkeit zur Ausstellung erstreckt sich auch auf die Acceptation und Girirung	154	I.	298
— Wechselfähigkeit der ohne eigenes Interesse intervenirenden Nebenpersonen	155	I.	305
Pfandrecht, wechselrechtliches. Vorzug desselben vor dem gemeinen	171	II.	24
— — Es ist privilegirt	172	II.	28
— — Die unförmlichen Wechseln sind in Rücksicht desselben nicht begünstigt	182	II.	60
Platztratten; was sie seyen.	39	I.	98
— Haben keine Respecttage	205	II.	111
S. auch Respecttage.			
Postanstalt. Wann im Falle des Mangels derselben die Proteste zu versenden seyen.	463	III.	278
Präcisewechsel; was sie seyen.	44	I.	104
— Verfallszeit derselben	197	II.	85
Pränotation; s. Intabulation.			
Präsentant; was er sey.	3	I.	6
— Er kann auch eine vom Remittenten nicht verschiedene Person seyn	143	I.	266
— Ob das Recht zur Honoration von seinem Willen abhänge.	280	II.	266
S. auch Honoration			
— Rechte desselben, wenn er zugleich Honorant ist	303 u. ff.	II.	307 6
Präsentation zur Acceptation; was sie sey	3	I.	6
— Wenn sie nöthig sey und wenn nicht	242 b 244	II.	187
— Sie ist eine einfache oder qualificirte	245	II.	194
— Durch ein Versäumniss hierin erlischt das Regressrecht	506	III.	419
S. Versäumniss.			
Präsentation zur Zahlung (Eincassirung); was darüber zu beobachten sey	246	II.	196
— Ein Versäumniss hierin macht des Regressrechtes verlustig	506	III.	420
S. Versäumniss.			
Präsentiren; was es sey	3	I.	5

	§.	B.	S.
Prima; was sie sey	45	I.	165
— Protest wegen Nichtausfolgung, oder nicht gehöriger Ausfolgung derselben oder des Originales	418 u. ff.	III.	137
— Ob sie wegen Nichtleistung der Acceptation mit Protest zurückzusenden sey.	469	III.	291
Primawechsel; s. Prima.			
Princip; s. Grundsatz.			
Privilegium *fori cambialis.* Vortheile aus demselben	157	II.	2
Privilegium *paratae executionis.* Folgen daraus	158	II.	5
Procura; s. Vollmachten der Kaufleute.			
Professionisten; in wie fern sie zu unförmlichen Wechseln fähig seyen.	153	I.	291
Prolongation des Wechsels; was sie sey und wie sie zu geschehen habe	247	II.	198
Protest. Begriff desselben	3	I.	8
— Durch ihn wird die Erfüllung der Bedingungen des wechselrechtlichen Regressrechtes bewiesen.	389	III.	14
— Gründe warum ihn die Gesetze fordern	388	III.	9
— Natur desselben als öffentlicher Urkunde. — Wer ihn auszufertigen habe.	390	III.	21
— Zwecke desselben. — Hauptzwecke:			
a.) nächster;	391	III.	23
b.) letzter;	392	III.	24
c.) Nebenzwecke	393	III.	33
— In welchen Fällen er zu erheben sey. — Allgemeiner Grundsatz	394	III.	35
— Besondere Fälle desselben nach den Bestimmungen der österreichisbhen Wechselordnungen:	395	III.	38
I.) wegen nicht, oder nicht gehörig geleisteter gemeiner Acceptation;	396	III.	40
a.) wegen gänzlichen Mangels der Acceptation;	397	III.	42
b.) wegen Mangels der gehörigen Acceptation	398	III.	47
II.) wegen gar nicht oder nicht gehörig geleisteter Zahlung von Seite der direct verbundenen Wechselschuldner	399	III.	56
a.) wegen gänzlichen Mangels der Zahlung	400	III.	57
b.) wegen nicht gehörig geleisteter Zahlung	401	III.	60
III.) wegen Verweigerung des Regresses von Seite der regresspflichtigen Vormänner (Contraprotest).	402 b. 404	III.	65
IV.) wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels	405	III.	72

	§.	B.	S.
Protest. Besondere Rücksicht auf einige problematische Fälle desselben. - - - - -	408	III.	85
— Sicherheits-Protest - - - - - - - - - -	409 b 410	III.	87
— bey vorhandenen Nothaddressen - - -	411 u 412	III.	98
— bey Mangel der Zahlung von Seite des Ehrenacceptanten - - - - - - - - - -	413	III.	107
— zweymahliger, wegen Nichtacceptation gegen denselben Trassaten - - - - -	414	III.	111
— Interventionsprotest - - - -	415	III.	116
— neuerlicher, wegen Mangels der Zahlung von bereits wegen Mangels der Acceptation protestirten Wechseln - -	416	III.	123
— über Assignationen - - - - - - - - -	417	III.	126
— wegen Nichtausfolgung oder nicht gehöriger Ausfolgung der Prima oder des Wechseloriginales - - - - - - - - -	418 u. ff.	III.	137
— gegen den Ablauf der Verjährung - -	421	III.	148
— Aufnahme desselben; s. Protestlevirung.			
— Inhalt und äussere Form desselben. -	439	III.	210
Dazu gehört: 1.) der Name dessen, der Protest leviren lässt; - - - - - - -	440	III.	214
2.) die Beurkundung, über welchen Wechsel er aufgenommen wurde; -	441	III.	215
3.) der Name des Protestaten; - - -	442	III.	219
4.) das vom Notar an den Protestaten bey der Präsentirung gestellte Begehren, oder die Beurkundung, dass der Protestat nicht zu finden war; - -	443	III.	222
5.) der specielle Ort, wo der Notar den Wechsel präsentirte; - - - - - -	444	III.	223
6.) die Antwort des Protestaten; - -	445	III.	223
7.) die Bemerkung einer vorläufigen Notirung des Protestes; - - - - - -	446	III.	228
8.) die Bestätigung einer allenfalls Statt findenden Honoration; - - - - - -	447	III.	228
9.) das Datum (Zeit und Ort) der Ausfertigung des Protestes; - - - -	448	III.	229
10.) die Amtsfertigung des Notars und bey auswärtigen Protesten die Legalisirung derselben - - - - - - - -	449	III.	231
— Wirkung desselben und der Notirnng -	480		
Protestat. Sein Name muss im Proteste enthalten seyn; s. Protest (Form und Inhalt desselben, Nr. 3).	b483	III.	223
— Seine Antwort beweist nichts gegen Dritte	445	III.	225
Protesterhebung s. Protestlevirung.			
Protestformulare; gegenwärtig übliche:	450	III.	232
A.) Formular eines einfachen; - - -	»	»	234
B.) eines Protestes mit Intervention -	»	»	236

	§.	B.	S.
Protestformulare, verbesserte	451	III.	239
A.) Formulare eines einfachen;	»	»	240
B.) eines complicirten, ohne Intervention;	»	»	241
C.) eines complicirten Protestes mit Intervention;	»	»	243
— mit der Bestätigung der vorgenommenen Notirung	478	III.	317
Protestgebühren; s. Notar, Rechte desselben.			
Protestinstrument; s. Protest.			
Protestirung. Gegenstand derselben sind	428		
der Wechsel und die Wechselcopien	429	III.	175
Protestlevirung; was sie sey.	3	I.	8
	u. 389	III.	16
— Wem sie obliege.	422	III.	153
— Gegen wen sie zu geschehen habe:			
A.) im Allgemeinen;	424	III.	158
B.) insbesondere: a.) im Falle eines Concurses oder einer Curatel;	425	III.	164
b.) bey einem Todfalle;	426	III.	166
c.) im Falle, als der Präsentant und Präsentat dieselbe Person ist.	427	III.	173
— Ort derselben	430	III.	181
— Zeit derselben:	431	III.	184
a.) wegen Mangels der Acceptation oder Zahlung;	432	III.	189
b.) wegen nicht geleisteten Regresses;	433	III.	197
c.) wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels;	434	III.	201
— Wie sie geschehen müsse:	435	III.	202
a.) von Seite des Wechselgläubigers;	336	III.	203
b.) von Seite des Notars.	437	III.	»
— Ihre Verabsäumung ist eine Erlöschung des Regressrechtes; s. Versäumniss.			
Protestnotirung; s. Notirung.			
Protestspesen; s. Auslagen.			
Protesturkunde; s. Protest.			
Protestversendung. Zweck derselben	452	III.	245
— Was zu versenden sey. Regel.	453	III.	246
— Ausnahmen davon	454	III.	250
Verschiedene Ansichten hierüber	455	III.	252
— Art derselben	456	III.	258
— Zeit derselben. Allgemeiner Grundsatz	457	III.	259
Besondere Bestimmungen der österr. W. O. hierüber:			
a.) bey dem Proteste wegen Nichtzahlung;	458		
	u. 459	III.	264
b.) wegen Nichtacceptation;	460	III.	270
c.) wegen nicht geleisteten Regresses;	461	III.	276
d.) wegen mangelhafter Wechselausstellung.	462	III.	277

	§.	B.	S.
Protestversendung. Zeit derselben, mit besonderer Rücksicht auf die Fälle: a.) wenn dieselbe nicht durch die Post geschehen kann;	463	III.	278
b.) wenn der vom Proteste zu verständigende Vormann am Orte des Protestes selbst gegenwärtig ist.	464	III.	281
— Von wem und an wen sie geschehen müsse.	465 b468	III.	»
— Ihre Unterlassung zieht den Regressverlust nach sich. S. Versäumniss.	506	III.	421
Provision. Der Trassant kann, selbst wenn er ein Kaufmann ist, keine solche für das Trassiren des Wechsels fordern, wenn sie nicht bedungen ist.	240	II.	182
— Ist ein Gegenstand des Regresses; s. Auslagen.			

Q.

	§.	B.	S.
Quelle des obersten Grundsatzes des Wechselrechts; sie ist der Zweck des Wechselinstituts	22	I.	43
Quellen des österreichischen Wechselrechtes.	15	I.	35
Hauptquellen: geschriebene;	16	I.	35
— ungeschriebene (Kaufmannsstyl)	17	I.	39
Hülfsquellen: a.) Analogie;	18	I.	41
b.) das allg. bürgerl. Gesetzbuch;	19	I.	„
c.) die natürlichen Rechtsgrundsätze.	20	I.	42
Quittirung; wie sie zu geschehen habe	249	II	202

R.

	§.	B.	S.
Recht; s. Wechselrecht.			
Reciprocität in Hinsicht der Ausländer wegen Wechselforderungen bey Concursen	167 b170	II.	18
Regress; was er sey, wann und gegen wen er eintrete.	3	I.	8
— Arten desselben	219 u220	II.	135
— Form der Geltendmachung desselben;	222	II.	146
a.) durch eine Klage;	223	II.	147
b.) durch Rückwechsel;	224	II.	149
— Gegenstände desselben.	226	II.	153
a.) die Wechselsumme;	227	II.	154
b.) die Interessen davon;	228 u229	II.	157
c.) die Auslagen;	230	II.	160
d.) die Rückwechselgebühren.	231	II.	162
— des Wechselbürgen	357	II.	424

	§.	B.	S.
Regress. Wann wegen Nichtleistung desselben zu protestiren sey - - - - - - -	433	III.	197
S auch Protestlevirung.			
— Wann der wegen dessen Nichtleistung erhobene Protest zu versenden sey. -	461	III.	276
S. auch Protestversendung.			
Regressnahme. Die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften hierüber bewirkt den Regressverlust. - - - - - -	506	III.	422
S. auch Versäumniss.			
Regressnahme-Ordnung für den Giratar	232	II.	165
	u 323	II.	350
— Grund derselben. - - - - - - - - -	324	II.	353
— Folgen der Nichtbeobachtung derselben.	325		
S. auch Versäumniss.	b 327	II.	355
— Ausnahmen von derselben. - - - -	328		
	u 329	II.	359
— Sie hindert nicht, dass sich der Giratar an die späteren Vormänner allein halte -	330	II.	364
— Sie ist nicht auf die gerichtliche Einklagung des Regresses anwendbar, wenn der Giratar aussergerichtlich denselben von keinem Vormanne erhielt. - - -	331	II.	365
— Meinungen der Schriftsteller über dieselbe	332		
	u 333	II.	366
Regressordnung; s. Regressnahme-Ordnung.			
Regressrecht des Wechselgläubigers; worin es bestehe. - - - - - - - - - - - -	218	II.	134
— Bedingungen desselben - - - - - - -	221	II.	146
	u 386	III.	1
— des Giratars an seine Vormänner - ,	321	II.	341
S. auch Indossatar.			
— Dessen ausdrücklicher Vorbehalt ist kein wesentliches Erforderniss des Protestes -	392	III.	25
— In wie fern durch ein Versäumniss nicht nur das wechselrechtliche, sondern auch das gemeine erlösche. - - - - - - -	507	III.	427
S. Versäumniss.			
Regressverweigerung; s. Protest III.)			
Remittent; s. Wechselgläubiger.			
Respecttage; was sie seyen. - - - - - -	200	II.	99
— Zu wessen Gunsten sie in Österreich eingeführt seyen. - - - - - - - - - - - -	201	II.	»
Verschiedene Meinungen darüber, und	202		
Widerlegung derselben - - - - - - -	u 203	II.	102
— Zahl derselben - - - - - - - - - - -	204	II.	107
— Welchen Wechseln dieselben nicht zukommen - - - - - - - - - - - - - - -	205	II.	»
— Welchen Wechseln nur einige zukommen	206	II.	112
Retentionsrecht wechselrechtliches; worin es bestehe. - - - - - - - - - - - -	173	II.	30

	§.	B.	S.
Retentionsrecht. Ob und in wie fern es mit den Vorschriften des Straf- und bürg. Gesetzbuches im Einklange stehe.	174	II.	33
— Es ist auch während des Concurses wirksam	175	II.	36
— Ob es den förmlichen Wechseln an sich, oder nur Kaufleuten zustehe.	176	II.	37
— Es kommt den unförmlichen Wechseln nicht zu	182	II.	60
Retourwechsel. Begriff derselben	47	I.	108
— Können girirt werden, wenn sie auf Ordre lauten	123	I.	238
— Wird mit gegenseitigem Einverständnisse Statt der Valuta gegeben	241	II.	185
Rückwechsel; Begriff derselben.	47	I.	110
— Regressnahme durch dieselben	224 u 225	II.	149
Nach welchem Wechselcurse sie berechnet werden	224	»	151
— Disposition damit	237	II.	173
Rückwechselgebühren; s. Regress, d.)			
S.			
Secundawechsel (Secunda); was er sey.	45	I.	105
Secouritätsprotest; s. Sicherheitsprotest.			
Sensal; was er sey.	3	I.	7
Sensale sind Nebenpersonen ohne eigenes Interesse im Weckselgeschäfte	147	I.	271
— Sie sind wechselunfähig	150	I.	280
— Erkenntnissgrund ihrer Rechte und Pflichten	360	II.	434
— Pflichten derselben, und zwar:			
zur vorschriftmässigen Führung des Sensalenbuches (Journals);	361	II.	435
zur Abschliessung der Geschäfte auf der Börse;	362	II.	437
zur Selbstbesorgung der Geschäfte;	363	II.	438
zur Vermeidung aller Veranlassung zur Parteylichkeit;	364	II.	438
zur Verschwiegenheit und Treue;	365	II.	439
zur Verfassung der Courszettel;	366	II.	440
zur Enthaltung von solchen Aeusserungen, die den Staatscredit oder die Sicherheit des Verkehres gefährden.	367	II.	441
— Rechte derselben auf ausschliessende Besorgung der Sensalengeschäfte und auf die Sensarie.	368 u 369	II.	„
Sensalenbuch; Führung desselben	361	II.	435
Sensarie; s. Auslagen und Sensale (Rechte derselben).			
Sicherheitsprotest	409 u 410	III.	87

	§.	B.	S.
Sicht; was sie sey. - - - - - - - - - - -	3	I.	5
— Nach und ohne dieselbe verfallende Wechsel - - - - - - - - - - - - - - -	42	I.	102
Sichtwechsel (*a vista*-Wechsel); was sie seyen. - - - - - - - - - - - - -	43	I.	103
Solawechsel (Sola); was sie seyen. - -	45	I.	105
Solidarische Haftung; s. Haftung.			
Spacci; s. Avisobriefe.			
Stämpelgebühr; s. Rückwechselgebühren.			
Strenge; s. Wechselstrenge.			
Subsidiarquelle; s. Quelle.			
Summe; s. Wechselsumme.			
T.			
Theilacceptation; im Falle derselben findet keine Wechselversendung mit Protest Statt. - - - - - - - - - - - - S. Protestversendung.	454	III.	250
Theilzahlung. Ihre Annahme begründet eine Wechselnotirung. - - - - - - - s. Notirung.	471	III.	298
Titel zur Erlangung des Wechselrechtes -	159	II.	8
Todfall. Protestlevirung im Falle desselben ·	426	III.	166
— Ob er eine Erlöschung der Wechselstrenge bewirke - - - - - - - - - -	517 u518	III.	
Trassant; was er sey? - - - - - - - -	3	I.	5
— Seine Unterschrift ist ein Erforderniss der Wechselbriefe. - - - - - - - - -	55	I.	121
S. förmliche Wechsel.	141	I.	264
— Er ist eine wesentliche Hauptperson im Wechselgeschäfte. - - - - - - - - -	141	I.	264
— Seine Rechte und Pflichten sind verschieden nach den verschiedenen Beziehungen, in welchen er steht. - - - - -	250	II.	203
— I.) Rechte und Pflichten desselben gegen den Wechselgläubiger aus dem *Pacto de cambiando*. - - - -	251	II.	204
— Rechte desselben gegen den Gläubiger, aus dem ursprünglichen Wechselcontracte: - - - - - - - - - ; - - - -	253	II.	206
a.) auf Zahlung der Valuta; - - - -	»	»	»
b.) zur Contramandirung des Wechsels wegen nicht erhaltener Valuta; - -	254 u255	II.	208
c.) auf Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über Präsentation zur Acceptation, Protestation und Eincassirung des Wechsels. - - - - - - -	256 u257	II.	214
— Pflichten desselben gegen dem Wechselgläubiger - - - - - - - - - - -	258	II.	215
— II.) Rechte und Pflichten dessel-			

	§.	B.	S.
ben gegen den Trassaten, Nothadressaten und Acceptanten. Rechte:			
a.) auf Acceptation; - - - - - - -	259 u 260	II.	216
b.) auf Zahlung des acceptirten Betrages; - - - - - - - - - -	261	III.	221
c.) auf Entschädigung wegen unterlassener Acceptation oder Zahlung;	262	III.	223
d.) auf Respectirung einer rechtmässig ertheilten Contraordre und Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bey der Acceptation und Zahlung.	263	II.	226
Trassant Pflichten: a.) vor der Zahlung des Wechsels; - - - - - - - -	264	II.	228
b.) nach dessen Zahlung. - - - - - -	265	II.	229
— Seinen Forderungen gegen den gemeinen Acceptanten steht kein Wechselrecht zu.	306 u. ff.	II.	315
Trassat; was er sey - - - - - - - - -	3	I.	5
— Er ist im fremden Wechselgeschäfte eine wesentliche Hauptperson - - - -	141	I.	264
— Rechtsverhältnisse desselben und der an seine Stelle tretenden Personen - -	266	II.	232
— Rechtsverhältnisse in Rücksicht der gemeinen Acceptation. Recht dazu - -	267	II.	232
Beschränkung dieses Rechtes: a.) durch Contraordre des Trassanten;	268	II.	233
b.) durch Contraordre eines Indossanten *per procura*, oder eines anderen Machtgebers; - - - - - - - - -	269	II.	233
c.) durch Contraordre eines gemeinen Cedenten; - - - - - - - - - -	270	II.	235
d.) durch wechselrechtliches Versäumniss des Präsentanten und seiner Vormänner - - - - - - - - - - - -	271	II.	238
— Wann er die Acceptation zu leisten habe -	272 u 273	II.	239
— Ob gegen denselben ein zweymahliger Protest wegen Nichtacceptation eintreten könne. - - - - - - - - - - -	414	III.	111
Trassiren; was es sey. - - - - - - -	3	I.	5
Trassiren auf sich selbst; was es sey. -	3	I.	5
Trassirte Wechsel, was sie seyen. -	3	I.	17
«	39	I.	97
Tratten; was sie seyen. - - - - - - -	»	»	96
Trockene Wechsel; was sie seyen. -	39	I.	97

U.

	§.	B.	S.
Ultimo Mese-Wechsel; was sie seyen.	44	I.	104
— Verfallszeit derselben - - - - - -	198	II.	93
Umlauf der Wechsel; dessen Beförderung ist der entferntere Grund der Wechselstrenge. - - - - - - - - - - - - -	29	I	51

	§.	B.	S.
Unförmlich-eigene Wechsel; s. trockene Wechsel.			
Unförmliche Wechsel; was sie seyen. -	39	I.	95
— Erfordernisse derselben - - - - - -	61	I.	133
— Natur des darauf sich beziehenden ursprünglichen Wechselcontractes. - -	91	I.	191
— Ob sie zur Acceptation *par honneur* geeignet seyen. - - - - - - - - - -	99	I.	202
S. auch Honoration.			
— Wer dazu fähig sey. - - - - - - - -	153	I.	289
— Es mangeln ihnen in der Regel die Vorzüge der förmlichen - - - - - - - -	178	II.	55
— Welche dieser Vorzüge ihnen ausnahmsweise gebühren: A.) in Rücksicht des Verfahrens; - - - - - - - - - - -	180	II.	56
B.) in Rücksicht der Classification in Concursfällen; - - - - - - - - - -	181	II.	59
C.) *D.*) *E.*) in Rücksicht des Pfand-Retentions- und Compensationsrechtes - -	182	II.	60
— In wie fern die für förmliche Wechsel geltenden Bestimmungen auch auf diese anwendbar seyen. - - - - - - - - -	183	II.	61
Unförmlich-fremde Wechsel; s. Platztratten.			
Ursprünglicher Wechselcontract; s. Wechselcontract.			
Usowechsel; was sie seyen - - - - - -	43	I.	103
— Verfallszeit derselben - - - - - - -	194	II.	83
— auf den Wienerplatz gezogene; wann sie zur Acceptation zu präsentiren seyen	244	II.	193
— venetianische, auf Wien gezogene; wann sie acceptirt werden müssen - - - -	273	II.	247
V.			
Valuta die Bestätigung des Empfanges derselben ist kein wesentliches Erforderniss förmlicher Wechsel - - - - - - - - -	59	I.	129
S. auch förmliche Wechsel.			
— Wenn sie vindicirt werden kann - -	227	II.	154
Venia aetatis macht in der Regel nicht wechselfähig - - - - - - - - - -	156	I.	274
Verboth, gerichtliches; es hemmt die Erfüllung der Acceptation - - - - - -	284	II.	279
S. Acceptant (dessen Pflichten).			
— Dessen Nichtbeobachtung hindert die Erlöschung der Wechselrechte durch Zahlung - - - - - - - - - - - - -	488	III.	341
S. Zahlung.			
Verfallszeit. Ob sie ein Erforderniss förmlicher Wechsel, was sie sey und wie sie sich vom Zahlungstage unterscheide -	52	I.	117
— Wovon ihre Bestimmung abhänge - -	192	II.	77
— bey Messwechseln - - - - - - - - -	193	II.	79

	§.	B.	S.
Verfallszeit der Usowechsel - - - - -	194	II.	83
— der *Medio Mese* (ohne Beysatz) lautenden Wechsel - - - - - - - - - -	195	II.	84
— der *a Vista-* und *a Piacere-*Wechsel -	196	II.	85
— der Präcise-Wechsel - - - - - - - - -	197	II.	»
— der *Ultimo*-Mese-Wechsel - - - - -	198	II.	93
— der auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel - - - - - - - - - - -	199	II.	95
— Der Acceptant darf nicht in allen Fällen vor derselben zahlen - - - - - - - -	286	II.	282
Verjährung, wechselrechtliche. Ob der Ablauf derselben durch einen Protest gehemmt werden könne? - - - - - -	421	III.	148
— Begriff und Frist derselben - - - -	503	III.	391
— Wie sie unterbrochen werde - - -	»	»	396
— Dadurch erlischt nur das Wechselrecht, keineswegs das Forderungsrecht selbst	504	III.	399
— Ob die für die Verjährung eigener Wechsel gegebenen Vorschriften auch auf fremde anzuwenden seyen. - - - -	505	III.	402
Verlängerung der Zahlungsfrist; s. Prolongation.			
Versäumniss wechselrechtliches; dadurch kann das Recht zur Acceptation beschränkt werden - - - - - - - - - -	271	II.	238
S. Trassat.			
— des Wechselgläubigers. Es beschränkt das Recht zur Honoration - - - - -	279	II.	265
— Dessen Nichtexistenz ist Bedingung des Regressrechtes und wird nicht vermuthet	386 u 387	III.	1
— Ist eine Erlöschungsart der Wechselrechte - - - - - - - - - - - - - - - -	506 b 510	III.	418
Worin es bestehen könne. - - - - -	506	III.	418
— Dadurch geht bey förmlichen Wechseln gegen alle Vormänner und bey unförmlichen Wechseln gegen die Giratare sogar der gemeinrechtliche Regress verloren	507	III.	427
— Ob es dabey auf den Unterschied ankomme, ob das Versäumniss rein zufällig oder verschuldet sey - - - - - - -	508	III.	432
— Es ist zwar gleichgültig in Beziehung auf die dem Versäumnisse vorgehenden Vormänner, ob sich dasselbe bey dem letzten Vormanne, oder einem früheren Inhaber ergab; aber der Regress geht nur gegen diese, nicht auch gegen die dem Versäumnisse nachfolgenden Vormänner verloren - - - - - - - - - -	509	III.	436
— Durch dasselbe in der Präsentation zur Zahlung an den Ehrenacceptanten geht auch das directe Forderungsrecht gegen diesen verloren - - - - - - - - - -	510	III.	438

	§.	B.	S.
Versendung; s. Protestversendung.			
Vertrag zwischen Trassanten und Acceptanten	108	I.	214
— Er ist kein wesentlicher.	109	»	»
gehört auch nicht in das Wechselrecht.	110	I.	215
S. Contract und Wechselcontract.			
Verzugszinsen. Wann und gegen wen der Trassant darauf ein Recht habe	262	II.	223
Vindication; s. Valuta.			
Vollmacht gemeine; was sie sey und wie sie sich vom Indossamente *per procura* unterscheide	135	I.	258
— Gegenstand derselben im Wechselgeschäfte	136	I.	259
— Form derselben	137	I.	259
— der Kaufleute (*Procura*); besondere Vorschriften für dieselbe	138	I.	261
— Rechtsverhältnisse, welche daraus im Wechselgeschäfte entspringen	370	II.	443
Rechte des Machthabers	371	II.	444
Pflichten desselben: A.) im Allgemeinen;	372	II.	445
B.) insbesondere:			
a.) bey der Vollmacht zur Ausstellung, Girirung und Acceptation des Wechsels;	373	II.	447
b.) zur Auszahlung des Wechsels;	374	II.	450
c.) Wechsel einzuhandeln;	375	II.	452
d.) Wechsel einzucassiren;	376	II.	454
e.) sie zur Acceptation zu präsentiren;	377	II.	455
f.) eine Wechselforderung gerichtlich einzutreiben	378	II.	463
Vormänner; was sie seyen	5	I.	8
— Recht des Giratars gegen dieselben	318	II.	340
S. auch Indossatar.			
— Wegen Verweigerung ihrer Regressleistung kann protestirt werden.	402		
S. Protest.	b 404	III.	65
— Interesse derselben bey der Protestversendung	452	III.	246
— regresspflichtige; Protestversendung an dieselben	466	III.	284

W.

Wechsel. Verschiedene Bedeutungen davon	1	I.	1
Erklärung derselben	2	I.	3
— Alter derselben	12	I.	21
— Gattungen derselben	39		
— Bestimmungen über deren Verfallszeit	u. 40	I.	94
s. Verfallszeit.			
— eigene; was sie seyen	39	I.	96
Sie entstanden aus den Messschuldscheinen	10	I.	19

	§.	B.	S.
Wechsel, eigene. Das Recht auf ihre Bezahlung äussert sich unmittelbar gegen den Aussteller - - - - - - - - - -	215	II.	131
— falsche oder verfälschte; die Acceptation derselben ist nicht verbindlich - - -	284	II.	275
S. auch Acceptant; Pflichten desselben.			
— falsche, verfälschte oder ungültige. Wirkung derselben auf das Regressrecht des Giratars - - - - - - - - - - -	322	II.	343
S. Indossatar.			
— förmliche; s. förmliche Wechsel.			
— förmlich-fremde; s. trassirte Wechsel.			
— fremde was sie seyen - - - - - - -	39	I.	96
S. auch Acceptation und Zahlung.			
— Haupt-Retour- und Rückwechsel. Begriff derselben - - - - - - - - - - - - -	47	I.	108
— auf ausländische Messen gestellte; s. Messwechsel.			
— auf und ohne Ordre; was sie seyen -	46	I.	107
— reguläre; s. Messwechsel.			
— Sola, *Prima*, *Secunda*, u. s. w. - -	45	I.	105
— nach und ohne Sicht verfallende; Begriffe und deren Unterabtheilung - - - -	42 b. 44	I.	102
— trassirte; s. trassirte Wechsel.			
— unförmliche; s. unförmliche Wechsel.			
— unförmlich-eigene; s. trockene Wechsel.			
— verfallene; s. Disposition.			
— verlorne; s. Amortisirung und Zahlung.			
Wechselaussteller; s. Trassant.			
Wechselausstellung; s. Ausstellung.			
Wechselbrief; Begriff desselben überhaupt	37	I.	92
— Gegenstand desselben - - - - - - -	38	»	»
Wechselbriefe. Gattungen derselben; s. Wechsel.			
— Erfordernisse derselben - - - - - -	48 u. ff.	I.	111
S. auch förmliche u. unförmliche Wechsel.			
— Welche wesentliche Rechte sie begründen	156	II.	1
— Ausserwesentliche Begünstigungen derselben - - - - - - - - - - - - - -	162	II.	12
— unförmlich-fremde; s. Platztratten.			
Wechselbürge; s. Bürge.			
Wechselbürgschaft; s. Bürgschaft.			
Wechselcontracte. Eintheilung derselben; s. Contracte.			
Wechselcontract, ursprünglicher. Er unterscheidet sich von der Verabredung zur Schliessung desselben (*Pactum de cambiando*) - - - - - - - - - -	65	I.	146
— — Er ist ein Literalcontract - - - -	68	I.	150
Beweise dafür - - - - - - - - - - - -	69	I.	151
a.) aus mehreren Gesetzesstellen; - -	70 b. 72	I.	152

	§.	B.	S.
b.) durch die aus der Vergleichung der Vorschriften über den Acceptationsvertrag hergeholte Analogie ;	73	I.	156
c.) aus der gänzlichen Gleichheit des Grundes, warum nur die schriftliche Acceptation gültig ist, mit jenem, warum hier ein Wechselbrief gefordert werden muss	74	I.	158
Einwürfe und Widerlegung derselben	75 b. 79	I.	159
Wechselcontract, ursprünglicher. Erfordernisse zur Gültigkeit desselben	80	I.	170
— — Ob er ein eigenthümlicher, oder ein Contract des gemeinen Rechtes sey.	81	I.	171
— — Meinungen der Schriftsteller über seine Natur	82 u. 83	I.	171
Prüfung und Widerlegung derselben:	85	I.	174
a.) er ist kein bestimmter Vertrag des gemeinen Rechtes	86	I.	»
und zwar:			
I.) kein Tauschvertrag	»	»	175
II.) kein Kaufvertrag	»	»	»
III.) kein Bevollmächtigungsvertrag	»	»	178
IV.) kein Darleihensvertrag	»	»	»
V.) kein Hinterlegungsvertrag	»	»	180
VI.) kein Lohnvertrag	»	»	181
b.) noch weniger ein Vertrag, der bald diese bald jene Natur der gemeinen Verträge annimmt	87	I.	182
— — Meinung des Handbuchs über seine Natur	84	I.	173
A.) bey förmlichen Wechseln ist er a.) ein eigenthümlicher Vertrag	89	I.	184
I.) aus seiner Form	»	»	»
II.) aus seinem Inhalte	»	»	»
III.) aus seinen Rechtswirkungen	»	»	186
b.) ein Principalcontract	90	I.	187
B.) bey unförmlichen Wechseln a.) zwar auch ein eigenthümlicher	91	I.	191
jedoch b.) nur ein accessorischer Vertrag	92	»	192
— — Er ist im eigenen Wechselgeschäfte der einzige Hauptcontract	93	I.	196
— — Rechte aus demselben; s. Trassant und Wechselgläubiger.			
Wechselcopien; s. Copien.			
Wechselcours; was er sey.	231	II.	165
Wechselcredit; s. Credit.			
Wechselexemplare. Nothwendigkeit der Einziehung derselben von Seite des Zahlers	491 u. 492	III.	347
S. auch Zahlung.			
Wechselfähigkeit; s. Personen			
Wechselforderungen; wie sie rechtskräftig bewiesen werden	160	II.	9

	§.	B.	S.
Wechselforderungen, welche solche seyen.	161	II.	11
— welchen der Vorzug der 3. Classe in Concursen gebühre.	166	II.	18
Wechselformulare	62	I.	140
Wechselgeschäft. Allgemeine Umrisse desselben	3	I.	4
— Ursprung desselben und des Wechselrechtes	6 b. 11	I.	12
— Contracte desselben; s. Contracte und Wechselcontract.			
fremdes. Welche Contracte dabey wesentlich seyen?	93	I.	196
— Welche Personen darin vorkommen S. Personen.	139	I.	263
Wechselgesetze; s. Quellen.			
— Alter derselben	13	I.	21
Wechselgläubiger; Begriff desselben	3	I.	5
— Er ist eine wesentliche Hauptperson im Wechselgeschäfte S. Personen.	141	I.	264
— Er hat Rechte und Pflichten gegen seine Vormänner und gegen den Acceptanten	185	II.	67
— Rechte desselben gegen dem Trassanten aus dem *Pacto de cambiando*	186 b 190	II.	67
— Wann er die Ausstellung des Wechsels zu fordern berechtigt sey.	187	II.	68
— Wann er die Annahme eines Wechsels zu verweigern berechtigt sey.	189	II.	74
— Rechte desselben aus den wirklichen Wechselcontracten	191	II.	76
I.) auf die Bezahlung des Wechsels zur festgesetzten Zeit, am bedungenen Orte und in der gehörigen Quantität und Qualität S. auch Zahlung.	192 b 216	II.	77
II.) Rechte gegen die Vormänner in Rücksicht der Acceptation	217	II.	132
III.) Regressrecht gegen die Vormänner	218	II.	134
IV.) Recht desselben, gegen die Wechselschuldner eine solidarische Haftung geltend zu machen	233	II.	166
V.) Recht, mit dem Wechsel zu disponiren	236	II.	171
— Pflichten desselben. — Woraus sie entstehen	239	II.	182
Pflichten aus dem *Pacto de cambiando*	240	II.	182
Pflichten aus den wirklichen Wechselcontracten: I.) zur Zahlung der Valuta	241	II.	185
II.) in Beziehung auf die Präsentation zur Acceptation	242	II.	187
III.) in Rücksicht der Präsentation zur Zahlung (Eincassirung)	246	II.	196

	§.	B.	S.
IV.) zur Protestirung und Zurücksendung des Wechsels - - - - - - - -	248	II	201
V.) zur Quittirung für die empfangene Wechselsumme und zur Auslieferung des Wechsels - - - - - - - - - - - -	249	II.	202
Wechselgläubiger. Benehmen desselben bey der Protestirung; - - - - - - -	436	III.	203
S. Protestlevirung.			
Wechselinstitut. Zweck desselben. Er ist die Quelle des obersten Grundsatzes des Wechselrechts - - - - - - - -	22	I.	43
Wechselklage; ob eine solche dem Bürgen zustehe - - - - - - - - - - - - - - -	358		
S. Wechselrecht.	u359	II.	428
Wechselnotirung; Notirung.			
Wechselordnungen; s. Geschichte und Quellen.			
Wechseloriginal; s. Prima.			
Wechselprotest; s. Protest.			
Wechselrecht. Begriff desselben - - - -	4	I.	10
— Geschichte desselben; s. Geschichte.			
— Hülfsmittel desselben - - - - - - -	34	I.	58
— Literatur desselben; s. Literatur.			
— Principien desselben; s. Grundsatz.			
— Quellen desselben; s. Quellen.			
— Dasselbe ist ein characteristisches Attribut aller Wechselforderungen. — Worin es bestehe - - - - - - - - - - -	156	II.	1
— Titel zur Erlangung desselben - - - -	159	II.	8
— Welche Forderungen dasselbe begründen	161	II.	11
— Dasselbe mangelt den gegenseitigen Forderungen des gemeinen Acceptanten und	110	I.	215
Trassanten - - - - - - - - - - - -	u306	II.	315
— Bewahrung desselben durch den Protest; s. Prosest.	u. ff.		
— Erlöschung desselben; s. Erlöschung.			
Wechselsensal; s. Sensal.			
Wechselstrenge. Grund derselben - - -	29	I.	51
Verschiedene Meinungen der Schriftsteller hierüber - - - - - - - - - -	30	I.	52
a.) Meinungen jener, welche ihn in der Geschichte des Wechselrechtes u. Wechselinstitutes suchen; - - - - - - -	31	I.	52
b.) jener, welche ihn in die bare Bezahlung der Valuta für den Wechsel setzen; - - - - - - - - - - - - - -	32	I.	54
c.) jener, welche einen historischen, juristischen und politischen Grund unterscheiden - - - - - - - - - - - - -	33	I.	57
Wechselsumme; sie ist der Gegenstand der Wechselbriefe - - - - - - - - -	38	I.	92
— Ob sie sammt der Geldsorte im förmlichen Wechsel ausgedrückt werden müsse -	54	I.	120

	§.	B.	S.
Wechselsumme; ist ein Gegenstand des Regressrechtes	227	II.	154
S. auch Regress.			
— Auch die Interessen derselben sind ein Regressgegenstand	228		
Wechselunfähigkeit; s. Personen.	229	II.	157
Wechselverjährung; s. Verjährung.			
Wechselzahlung; s. Zahlung.			
Weiber; s. Frauenspersonen.			
Westgalizische Wechselordnung; s. Quellen.			

Z.

Zahler; s. Zahlung.			
Zahlung *par honneur (per onone di lettera)*; s. Honoration.			
— Letzter Tag und letzte Stunde derselben	207	II.	114
— Ort derselben	208	II.	117
— Quantität derselben	209	II.	119
— Qualität derselben	210	II.	120
— Sie muss bar geleistet werden	212	II.	123
— Durch Assignation	213	II.	126
— verlorner Wechsel. — Recht suf dieselbe	214	II.	129
— eigener Wechsel. — Das Recht darauf äussert sich unmittelbar gegen den Aussteller	215	II.	131
— In welchen Fällen wegen Nicht- oder nicht gehörigen Leistung derselben von Seite der direct verbundenen Wechselschuldner zu protestiren sey	399	III.	56
S. auch Protest.			
— Ob bey Mangel derselben von Seite des Ehrenacceptanten-Protest zu leviren sey	413	III.	107
— Zeit der Protestirung wegen Mangels derselben	432	III.	189
S. auch Protestlevirung.			
— Ist eine Erlöschungsart der Wechselrechte	486	III.	338
— Die Erlöschung der Wechselschuld mittelst derselben wird durch Unvorsichtigkeit des Zahlers verhindert	487	III.	340
Insbesondere: a.) durch Nichtbeachtung einer Contraordre oder eines gerichtlichen Verbotes	488	III.	341
b.) durch zu frühe Leistung derselben	489	III.	342
c.) durch unterlassene Einziehung des bezahlten Wechsels	490	III.	344
α.) wenn nur ein Wechselexemplar ausgefertigt wurde	491	III.	347
β.) wenn mehrere Wechselexemplare ausgefertigt wurden	492	III.	351
d.) durch Leistung derselben, an eine			

	§.	B.	S.
zu ihrem Empfange nicht gehörig legitimirte Person - - - - - - - - - - -	493	III.	360
e.) durch Täuschung über die Echtheit des Wechsels, oder der eigenen Handschrift des Zahlers - - - - - - - -	494	III.	367
Zahlungsfristverlängerung; s. Prolongation.			
Zahlungsort. Er muss im förmlichen Wechsel ausgedrückt werden - - - - - -	57	I.	125
S. auch förmliche Wechsel.			
Zahlungstag. Er unterscheidet sich von Verfallszeit - - - - - - - - - - - - -	52	I.	117
Zahlungsverweigerung; s. Nichtzahlung und Protest.			
Zeugen sind zu Protesten nicht nöthig -	449	III.	231
Zinsen; s. Interessen.			

Gedruckt bey J. P. Sollinger.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Vincenz August,

Kritisches Handbuch des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes

Bd.: 3. (1832)

Wien 1832

Merc. 260 d-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291903-5